2° Bavar. 151/6

<36602798020017

<36602798020017

Bayer. Staatsbibliothek

Codus

2° Bavar.

151(6

CODEX
JURIS BAVARICI
CRIMINALIS.
DE ANNO
M. DCC. LI.

K. Staatsbibl.

(1751)

Codex

6

1751

83 B 5

Bayerische Staatsbibliothek München

M. DCC. LI.

DE VINO

CAMPANIAE

LOCIS VINARIIS

CODEX

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfaltz Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: Es liegt ohne viel- und weitläuftiger Anführung von selbst zu Tag, in was für verwirrt- und mangelhaften Zustand sowohl das gemeine, als Statutarische Recht ohngeacht dessen, was man seithero durch allerhand Special-Verordnungen daran zu verbessern gesucht hat, sich dato noch in Unseren Chur-Landen befinde, und wie sehr man sowohl bey hoh- als niederen Gerichten in schleunig- und gleich durchgehender Justiz - Administration fast täglich dadurch gehindert werde.

Dieser grossen Beschwer- und Hinderniß abzuhelffen, haben Wir einen vollständigen neuen Codicem Juris Patrii verfertigen zu lassen den Entschluß gefaßt, und

anbey

anbey wegen des Werks Weitschichtigkeit für gut befunden, daß zuforderist mit jenen Theil desselben, welcher nicht so viel Hab und Gut als Leib und Leben betrifft; mithin das allerfürnehmst- und vorzüglichiste Objectum Juris in sich begreift, der erste Anfang gemacht werde.

Da nun dieser nach vorläufig- gutachtlicher Vernehmung Unserer sammentlicher Justiz-Dicasterien, wie nicht weniger mit räthlichen Zuthun Unser gemeiner lieb- und getreuer Landschaft auch würklich zum Stand gekommen ist; so haben Wir solchen nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft in offentlichen Druck legen lassen, sondern gebieten hierauf Gnädigst, daß sothaner neuer Satz- und Ordnung in Unseren sammentlichen Chur-Landen zu Bayrn und der Oberen-Pfaltz, dann all-anderen Uns zugehörigen Herrschaften und Ländereyen, von Jedermäniglich genauist nachgelebet, dieselbe auch hinfüro bey Gericht, sowohl in Bestraff- als Processirung der Ubelthätern, für die alleinige Regul und Richtschnur gehalten, und sich allenthalben um so mehr gehorsamst und pflichtmäßig darnach geachtet werde, als Wir dagegen alle dahin einschlagende ältere Rechte, Statuten und Verordnungen aus Chur- und Landsfürstlicher Macht von nun an gänzlich aufheben, cassiren und abrogiren.

Annebens weiter Gnädigist befehlend, daß, wann sich seiner Zeit ein Criminal-Casus ereignen sollte, welcher in gegenwärtigen Codice entweder gar nicht, oder nicht klar genug ausgedruckt; mithin einer legal- und authentischer Auslegung von Uns Selbst bedürftig wäre,

solcher

solcher zwar für selbiges mahl von jeder Criminal-Obrigkeit ex æquitate & analogiâ Juris ihren besten Wissen und Gewissen nach, ohne Anfrag entschieden, und zur Execution gebracht; sofort aber auch alsogleich an Unseren Geheimden Rath zu dem Ende gehorsamst einberichtet werde, damit hierinn per Generale weitere nöthige Vorsehung geschehen; mithin all fernere Ungleichheit und Contrarietät in denen Præjudiciis dadurch verhütet, und auf diese Weis, so viel immer möglich, ein gleichförmig- unzweiffelbar- und auf alle vorkommende Fälle applicables Jus Statutarium Criminale in Unseren Landen eingeführet, und erhalten werden möge. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München, den 7ten October Anno 1751.

Ex Commissione Seren. Dñi. Dñi. Ducis & Electoris speciali.

L. S.

Johann Jacob Miller, Hof- und Commercien-Raths-Secretarius.

* *

Anzeig.

Ueber die in dem Ersten und Zweyten Theil der neu-verbesserten Chur-Bayrischen Criminal-Rechten befindliche Capituln.

Erster Theil.

Erstes Capitul.

Von denen Criminal-Verbrechen und Straffen überhaupt.

Zweytes Capitul.

Von besonderen Malefizischen Verbrechen und Straffen, zuförderist von Diebstählen und Raubereyen.

Drittes Capitul.

Von Todschlägen.

Viertes Capitul.

Von dem Laster der Leichtfertigkeit, gemeiner Hurerey, dann anderer schwerer Unzucht und Kupplerey.

Fünftes Capitul.

Von Ehebrüchen.

Sechstes Capitul.

Von der Blut-Schand, Nothzucht, gewaltthätiger Entführung der Weibs-Personen, doppelter Verehelichung, Sodomiterey und widernatürlicher Unkeuschheit.

Siebendes Capitul.

Von der Gotteslästerung, Abtrünnigkeit, Ketzerey, Zauberey, Hexerey und Aberglauben.

Achtes Capitul.

Von dem Laster der Perduellion genannt, dann der beleydigten Majestät, Landsfriedens-Brüchigkeit, Vergewaltigungen, Mord-Brand, schweren Unbilden und Pasquillen.

Neuntes Capitul.

Von falschen Geld-Münzern, Verfälschern, Meineydigen, Urfedbrechern, untreuen Beamten, dann boshaft- und fürsetzlichen Beschädigungen.

Zehendes Capitul.

Von denen Wild-Schützen.

Eilftes Capitul.

Von in- und ausländischen Bettlern, Vaganten, Müßiggängern und dergleichen verdächtigen Leuthen, wie auch Wuchern, Kaudern, Contrebandirern, und anderen unbenannten Verbrechen.

Zwölftes Capitul.

Von Straff der Wissenschafft, Bemühung, Beyhülf, oder Verdacht eines peinlichen Verbrechens.

Zweyter Theil.

Erstes Capitul.

Von denen peinlichen Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

Zweytes Capitul.

Von der peinlichen Anklag, Denunciation, und Inquisition.

Drittes Capitul.

Von Erfindung der Uebelthat, zu Latein Corpore Delicti.

Viertes Capitul.

Von denen Anzeigungen, zu Latein Indiciis Delicti.

Fünftes Capitul.

Von dem Beweis der Missethat.

Sechstes Capitul.

Von der Inhaftirung, Caution, sicheren Geleit, und Freyung.

Siebendes Capitul.

Von dem gütlichen Examine, oder Constituto des Uebelthäters.

Achtes Capitul.

Von dem peinlichen Examine sowohl der Delinquenten als der Gezeugs-Personen.

Neuntes Capitul.

Von der Confrontation und dem Purgations-Eyd.

Zehendes Capitul.

Von dem peinlichen Urtheil, dann dessen Publication und Vollziehung.

Eilftes Capitul.

Von Aufhebung des peinlichen Procels, dann denen hierunter auflauffenden Kösten.

Erster

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Theil.

Der

Neu-verbesserten Chur-Bayrischen

CRIMINAL-Rechten.

Erstes Capitul.

Von denen CRIMINAL-Verbrechen und Straffen überhaupt.

§. 1.

Es seynd nicht alle Frevel und strafbahre Thaten für Criminal zu achten, sondern nur jene, welche entweder mit Leibs- und Lebens-Straff angesehen, oder sonst so beschaffen seynd, daß sie von Rechts oder Gewohnheits wegen, ad Forum Criminale gehören. Was für Verbrechen Criminal seynd.

§. 2.

Dieselbe seynd entweder gering, schwer, oder gar überschwer, zu Latein leviora, graviora, atrocissima. Unter die erste gehören, welche nur mit Gefängniß-Geld-Schand- Wie vielerley dieselbe.

und dergleichen leichteren Straffen belegt seynd. Zu der anderen, was eine Leibs- oder Lebens-Straff nach sich ziehet, und zu der dritten Gattung, was nicht nur am Leben, sondern gar mit einem härtern und langsameren Tod, oder mit einem empfindlichen Zusatz bestraffet wird.

§. 3.

Art und Weiß dieselbe zu begehen.

Ein Verbrechen wird begangen, da man gegen das Gesatz etwas thut oder unterlasset, und zwar entweder aus gefährlichen bösen Fürsatz, oder aus mercklichen Versehen, zu Latein dolo vel culpâ. Welch Beedes zwar in Civilibus zuweilen gleich geachtet wird, aber in Criminalibus der Straffen halber allzeit unterschiden bleibt.

§. 4.

Wer dessen unfähig.

Wenn es an genugsamen Verstand oder freyen Willen ermangelt, der ist keines Verbrechens fähig. Was demnach von unvernünftigen Viehe, ohnmündigen Kindern, unsinnigen Leuthen, oder im Schlaff, Trunkenheit, oder aus Irrthum, Unwissenheit, und Noth-Zwang geschiehet, wird für kein Verbrechen geachtet.

§. 5.

Von denen Criminal- und Lebens-Straffen.

Die Straffen der Criminal-Verbrechen gehen theils an Leib, Ehr und Gut, theils gar an das Leben. Die Letztere pflegen zwar auf vilerley Weiß, gemeiniglich aber nach hiesigen Lands-Gebrauch, theils mit dem Schwerdt, Strang oder Rad, und zwar das Letztere mit oder ohne dem sogenannten Gnaden-Stoß, theils durch das Feuer und die Viertheilung, beedes entweder lebendig oder nach vorgängiger Strangulir- oder Enthauptung vorgenommen zu werden.

§. 6.

Zusätz der Lebens-Straffen.

Jetztgedachte Capital-Straffen werden auch öfters durch Zusätze geschärfft, und der arme Sünder zur Richt-Statt geschleiffet, mit glüenden Zangen gerissen, Riemen aus ihm geschnitten, die Hand abgehauet, die Zung ausgerissen, der entseelte Cörper auf das Rad gelegt, verbrannt, geviertheilt und die Viertheil an offener Strassen ausgehenckt. Welch Letzteres jedoch zu Vermeydung ohnnöthiger Kösten, hinführo unterlassen werden soll.

§. 7.

§. 7.

Der Todes-Straff wird die Verdammung zur ewigen Gefängniß, wie auch die Reichs-Acht, und da man jemand für Vogel-frey erkläret, gleich geschätzt. Was der Tods-Straff gleich zu achten.

§. 8.

Straffen, welche zwar an dem Leib, nicht aber an das Leben gehen, zu Latein pœnæ corporis afflictivæ bestehen, theils in dem Staub-Besen, theils in Aufbrennung des Buchstabens B. welch beeden die offentliche Vorstellung auf dem Pranger, samt der ewigen Lands-Verweis- und Urfeds-Abschwörung, oder Condemnation ad opera publica allzeit anhängig ist. Die übrige Gattungen der Leibs-Straffen aber, wo sie nicht nebst der Todes-Straff für einen Zusatz gebraucht werden, seynd hiermit abgeschafft. Leibs-Straffen.

§. 9.

Von denen geringern Criminal-Straffen, welche weder an Leib noch Leben gehen, seynd meistentheils folgende im Gebrauch: (a) Verweisung aus einem Burgfrieds-Gerichts-Rent-Amts-Distrikt, oder gar aus dem Land. (b) Verweisung an ein gewisses Orth, um allda zu verbleiben und ohne Erlaubniß nicht auszutretten. (c) Da man für ehrlos declariret wird, mit oder ohne offentlichen Anschlag. (d) Gefängniß oder opera publica auf gewisse Zeit. (e) Vorstellung auf dem Pranger, oder auf Schrägen an der Kirchen-Thür, oder offentlichen Schand-Säulen, (f) Confiscation der Güter, (g) Geld-Straff, (h) Wasser-Schnellung, (i) Cassation, (k) Stadt- oder Haus-Arrest, (l) Kirchen-Straffen, oder pœnæ canonicæ, und dergleichen. Geringere Straffen, welche weder an Leib noch Leben gehen.

§. 10.

Erstbemeldte Straffen pflegen zwar zum Theil auch von Hofmarchs- und Nieder-Gerichts-Obrigkeiten, um geringerer Frevlen halber, in gewisser Maaß erkannt zu werden; doch sollen sie sich der Rent-Amts- und Lands-Verweisungen, wie auch jener, welche an ein gewisses Orth geschehen, und nicht weniger des Prangers, offentlichen Anschlags und der Confiscationen, so weit solche nicht hergebracht seynd, enthalten. Wie weit dise letztere Hofmärchisch.

§. 11.

Straff der Relegation in Ansehen der Lands-Kinder.

In welchen Fällen auch gegenwärtige Lands-Statuta von der ewigen oder zeitlichen Lands-Verweisung mit oder ohne Staub-Besen oder Aufbrennung des Buchstabens B. Meldung thun, ist solches nur von Ausländern zu verstehen; massen die Lands-Kinder, sonderbar jene, welche ausser Land nicht geduldet werden, mit diser Straff so leichterdings nicht zu belegen, sondern statt deren ad opera publica auf 1. 2. 3. oder mehr Jahre zu condemniren, oder sonst dem Bedunken und der Proportion nach, zu bestraffen seynd.

§. 12.

Von Extraordinari und willkührlichen Straffen.

Bey willkührlichen und Extraordinari-Straffen, welche zur Richterlicher Ermäßigung ausgestellt seynd, soll die Obrigkeit alle milderend und beschwerende Umstände des Verbrechens wohl betrachten, in geringern oder zweiffelhafften Fällen mehr zur Milde als Schärfe geneigt seyn, keine neue und ungewöhnliche Straffen erfinden, sofort zwischen dem Verbrechen und der Straff die rechte Proportion beobachten, und das blosse Arbitrium oder Gut-Bedunken, wo es die Statuta nicht ausdrucklich einraumen, auf die Todes-Straff niemahl erstrecken.

§. 13.

Von Ordinari-Straffen.

Die Ordinari-Straffen hingegen, welche durch Gesatz und Recht schon determiniret seynd, soll kein Richter durch Schärf- oder Milderung derselben, (es seye gleich eine Leibs- Lebens- oder andere gewisse Straff) willkührlich und eigenen Gutbefinden nach abändern, wann nicht eine rechtmäßige und solche Ursach vorhanden, welche in denen Statutis ausgedruckt, oder wenigist per analogiam Juris daraus zu folgern ist.

§. 14.

Ursachen, aus welchen die Ordinari-Straff gemildet werden kan, und zwar

1mo Die Unvogtbarkeit.

Eine solche legale Milderungs-Ursach, ist unter anderen erstens die Unvogtbarkeit, welche sich in Criminal-Sachen sowohl bey Manns- als Weibs-Personen auf das 14te Jahr inclusivè erstrecket. Es kan aber gleichwohl auch gegen Unvogtbare, wann sie näher bey dem 14ten als 7ten Jahr seynd, und das Alter durch die Bosheit ersetzt wird, in gar überschweren Verbrechen zum Schwerdt geschritten werden.

§. 15.

§. 15.

Zweytens mitigiret die Minderjährigkeit andergestalt nicht, ausser wo selbe näher bey dem 14ten als 18ten Jahre, annebens die Bosheit nicht allzu frühzeitig und zur künftiger Besserung grosse Hoffnung obhanden ist, welche theils aus vorhergehenden Lebens-Lauf und beschehener Aufführung, dann anderen Umständen leicht abzunehmen ist. Es wird auch bey Ausrechnung des Alters nicht auf die Zeit, da die Bestraffung geschehen soll, sondern da das Verbrechen verübet worden, gesehen.

2do Die Minderjährigkeit.

§. 16.

Drittens kommt bey dem hohen Alter nicht so vil die Anzahl der Jahren, als die Beschaffenheit des Leibs und Verstands in Erwegung. Seynd die Leibs-Kräften schon so weit gewichen, daß bey vornehmender Leibs-Straff das Leben in Gefahr gerathet; so ist statt derselben eine mildere zu gebrauchen. Hat aber das Alter bereits in eine Kindheit abgeartet, so ist die Straff nach dem Grad der Einfalt oder Unverständigkeit abzumessen, und zu milderen, oder gar nachzusehen.

3tio Hohes Alter.

§. 17.

Toll und unsinnige, wie auch tumme, melancholische Leuth, welche nicht einmahl wissen, was sie thun oder lassen, seynd von aller, jene hingegen, denen der Verstand nur halb verruckt ist, von der Ordinari-Straff befreyt, welches aber auf declarirte Verschwender nicht gezogen werden mag; massen sie zwar, so vil die Verwaltung ihrer Güter und anderes belangt, nicht aber ihrer Verbrechen halber, denen Unsinnigen gleich geachtet werden. Es ist aber bey dergleichen Leuten wohl auf den Grund zu sehen, ob nicht die Tummheit, Melancholie und Unsinnigkeit, nur ein verstelltes Wesen, oder etwan das Verbrechen tempore dilucidi intervalli bey gutem Sinn und Verstand ausgeübt worden seye, weswegen man sich ihres vorigen Lebens-Wandels fleißig zu erkundigen, sofort den Befund nach, nöthige Vorsorge zu thun hat, damit solch gefährliche Leut keinen weiteren Schaden thun mögen.

4to Toll und Unsinnigkeit, Melancholie und Tummheit.

§. 18.

Sprach- und Gehörlosigkeit (sonderbahr die von Geburt) ist zwar gemeiniglich mit grober Tummheit verknüpft, und wird

5to Sprach- und Gehörlosigkeit.

wird auch alsdann auf gleiche Art angesehen. Seynd aber Sprach- und Gehörlose mit hinlänglichen Begriff ihres Thun und Lassens begabt, so wird die Ordinari-Straff nur alsdann gemildert, wann sie nicht mittls eigner Handschrifft zur klaren lauteren Bekanntnuß gebracht werden mögen.

§. 19.

6to Trunkenheit. Trunkenheit, welche aus keinem mercklichen Verschulden herrühret, und den ganzen Verstand benimmt, entschuldiget von aller Straff. Wo aber das Verschulden groß, oder der Rausch nur mittelmäßig ist, da hört nicht alle, sondern nur die ordentliche Straff auf. Und wer sich endlich gar fürsetzlicher Weiß in der bösen Absicht, um die That desto behertzter vollbringen zu können, mit Fleiß betrinckt, oder schon ehemahls dergleichen Händel in der Trunkenheit verübt, auch deswegen schon bestrafft oder gewarnet worden ist, verdienet keine Straff-Milderung, sondern wird dißfalls für nüchtern gehalten.

§. 20.

7mo Gäheit und Uebereilung. Gäheit und Uebereilung laßt man nur alsdann pro causa mitigante passiren, wann man aus nicht geringer Ursach und ohne selbst eigenen schuldhaften Anlaß dazu gereitzet, annebens die That gleich in der ersten Hitze ohnüberlegter verübet, und nachhero genugsam bereuet wird.

§. 21.

8vo Leibs-Schwachheit. Leibs-Schwachheit und Preßhaftigkeit, entschuldiget niemahls von der Todes- wohl aber von der Ordinari-Leibs-Straff und dem Zusatz.

§. 22.

9no Freywillige Angab. Wann die freywillige Angebung vor der Denunciation oder Special-Inquisition, entweder von dem Thäter selbst aus Reumüthigkeit, oder von dessen leiblichen Eltern, mittls desselben gerichtlicher Uberliferung, von freyer That beschichet; so ist es zwar ein milderender Umstand, welcher jedoch in Capital-Verbrechen nur von der härteren Todes-Straff, oder dem Zusatz liberiret. Wird aber allenfalls durch eine solch freywillig und aufrichtige Angab dem gemeinen Wesen, oder dem Fisco ein ersprießlicher Dienst geleistet, oder unbekannte gefähr-

gefährliche Complices entdecket; so ist der Angeber nicht nur der Milde, sondern gar einer Belohnung würdig.

§. 23.

Blosse Reumüthigkeit würket mehr nicht, als daß das genus mortis einigermassen abgeändert werden mag. Welches jedoch so leichterdings nicht geschehen soll, sonderbahr wann es der Inquisit zu lang damit anstehen läßt, und seine wahre Reu nicht gleich anfänglich bey dem ersten gütlichen Constituto, mittls einer aufrichtiger Bekantnuß, zu Tage legt. 10mo Reumüthigkeit.

§. 24.

Wo in dem corpore delicti oder sonst in dem Process ein solcher Mangel erscheinet, daß die erforderliche Prob dadurch in billigen Zweiffel geräth; so greifft statt der ordentlichen nur eine mildere Straff Platz. 11no Mangel an dem corpore delicti, oder in dem Process.

§. 25.

Würde und Adeliches Herkommen thut nichts zur Sach, ausser daß der Strang in das Schwerdt, und die Leibs- oder Schand-Straffen in Geld-Arrest und dergleichen Straffen abgeändert werden. 12mo Würde und Adeliches Herkommen.

§. 26.

Gegen das Weibliche Geschlecht cessiret die Ordinari-Straff weiter nicht, als daß man selbes weder mit dem Strang, noch dem Rad, minder mit der Viertheilung zu straffen pflegt. 13tio Weibliches Geschlecht.

§. 27.

Langwürige Gefängniß, welche über die Gebühr und ohne des Inhaftirten eignen Verschulden, Jahr und Tag aneuret, entschuldiget in atrocissimis von der härtern Todes-Straff und dem Zusatz; in denen übrigen Verbrechen aber, von aller Leibs- und Lebens-Straff; dahingegen die Obrigkeit, welche disen schädlichen Saumsal zu Schulden bringt, nur desto sträfflicher zu achten ist. 14to Langwürige Gefängniß.

§. 28.

Bey gar zu grosser Menge der Delinquenten, welche sich gemeiniglich in Verbrechen ganzer Communitäten ereignet, 15to Grosse Menge der Delinquenten.

net, wird die Ordinari-Straff so weit gemildert, daß selbe nicht an allen Theilhabern, sondern nur an denen Rädelsführern oder jenen, so etwan das Looß betrifft, zu vollziehen ist.

§. 29.

16to Langer Anstand.

Langer Anstand, wann gleich keine völlige Verjährung daraus erwachset, ist bey der Bestraffung, zumahl in criminibus non atrociſſimis, ebenfalls nicht ausser Acht zu lassen, daferne sich verbessertes Leben, ausgestandene Todes-Angst, grosses Elend und dergleichen Commiserations-würdige Umstände bezeigen.

§. 30.

17mo Irrthum.

Irrthum hebt alle Straff auf, wann der Irrende in facto licito & inculposo versiret. Ist aber der Irrthum mit einer culpâ verknüpft; so wird die Straff nur gemildert, wann nicht die That, welche der Irrende vorgehabt, eben so sträfflich oder noch sträfflicher gewesen, als jene, welche aus Irrthum würcklich von ihm begangen worden.

§. 31.

18vo Unwissenheit.

Unwissenheit in Sachen, welche von Rechts wegen zu ignoriren erlaubt ist, entschuldiget, wo nicht von aller, doch von der Ordinari-Straff. Es ist aber hierzu nicht nöthig, die besondere Gattung derselben Straff zu wissen, sondern es ist genug, daß die innerliche Boß- und Straffmäßigkeit der That nicht unbekannt seye, oder seyn könne.

§. 32.

19no Befehl der Oberen.

Bey dem Befehl der Oberen ist zu sehen, wie weit der Obere gegen den Untergebenen authoriſiret und begwaltet seye. Je höher der Grad sothaner Gewalt und Authorität ist, je weniger und gelinder wird der Untergebene wegen Vollziehung des widerrechtlichen Befehls gestrafft. Hiernächst ist auch der Innhalt des Befehls wohl zu betrachten; dann was nur auf der Oberen und anderer blosses Anrathen, Vollmacht, Versprechen, Ersuchen, Hülf, Gutheissen, oder Veranlassen, zu Latein consilio, mandato, promiſſo, prece, ope, approbatione vel ansâ geschiehet, verdienet in gar überschweren Verbrechen gar keine, und in anderen nicht leicht eine Straff-Milderung.

§. 33.

§. 33.

Wann zur Entschuldigung die Noth und Forcht vorgeschützet wird, ist zu erwegen, wie hoch die Noth gewesen, und wie schwer die Rettungs-Mittel gefallen, auch ob man sich nicht selbst muthwillig hierinn gestürtzet habe. Nebst deme soll man eines jeden seine besondere Condition, Leibs- und Gemüths-Beschaffenheit, und andere dergleichen Umständ wohl in Obacht nehmen, und darnach ermäßigen, wie weit die Straff zu milderen oder gar nachzusehen seyn mögte.

2oto Noth und Forcht.

§. 34.

Ehrfurcht, Verführung, besondere Geschicklichkeit oder Kunst, ansehnliche Freundschaft, ehemahlige Verdienst, Fürbitt lediger Weibs-Personen, Vielheit der Kindern, Armuth, Reichthum, Convertirung der Religion, Fehlstreich oder Brechung des Stricks in der Execution und dergleichen, mögen zwar wohl höchster Orthen pro motivo aggratiandi dienen, seynd aber in dem Weg Rechtens, bey denen Criminal-Gerichten, zu Abänderung der Ordinari-Straff nicht hinlänglich.

Unzulengliche Milderungs-Ursachen.

§. 35.

Die beschwerende Umstände eines Verbrechens, lassen sich nicht so genau determiniren, kommen aber auf die That selbst, dessen Vorbereitung, Art und Weiß, wie, wann, und wo dieselbe vollzogen worden, dann auf des Thäters und des Beleidigten Person an, wobey unter anderen zu beobachten ist, ob die That frequent und insonderheit von dem Inquisiten öfters begangen; mithin eine angewohnt oder etwan gar von ihm angerühmte Sach seye, ob deswegen schon eine Correction vorausgegangen; ob noch andere Uebelthaten dazu kommen; ob man das Werck mit Hinterlist und Ausgesonnenheit angegriffen, auch lange Zeit dazu gebraucht; ob grosser Schaden und Aergernuß daraus entstanden; ob auch andere mit in das Spiel gezogen, und etwan junge unschuldige Leuth dabey verführet worden; ob es an geweyht oder gefreyten, oder an abseitigen Orthen, nächtlicher Weil, in der Dunkle, zu Pest-Zeiten, in der Brunst, Wasser-Gefahr und dergleichen Umständen geschehen; ob der Thäter vorhin schon ein böses, ärgerlich-verschreytes Leben geführet; ob die beleidigte Person arm,

Beschwerende Umstände eines Verbrechens, und wie weit die Straff dadurch zu vermehren.

franck, schwach, erbarmungswürdig, untergeben, anvertraut, characterisiret, und ansehnlich, oder gar eine Obrigkeit und vorgesetzte Person gewesen. Dise und dergleichen Umstände, seynd weder in willkührlichen und ausserordentlichen, noch Ordinari-Straffen, ausser Augen zu setzen. Doch sollen bey den letzteren weder die Leibs- in Lebens-Straffen, noch in Capital-Verbrechen das genus mortis so leichterdings verändert, sondern gestalten Dingen nach nur auf einen Zusatz, zu mehrern Schröcken und Exempel der Antrag gemacht werden: Es wäre dann, daß sich gar grosse Aggravantia hervor thäten, und gegen den Delinquenten mehr Capital-Verbrechen von einer oder verschidener Gattung vorkommen, welchen falls die Ordinari-Todes-Straff nicht mur mit einem Zusatz vermehret, sondern wohl gar in ein härteres oder langsameres genus mortis commutiret werden mag.

§. 36.

Wie in einer Person mehr Uebelthaten zugleich bestraffet werden sollen.

Werden von einer Person mehr Uebelthaten von nemlicher oder verschiedener Gattung begangen; so ist zwar bey deren Bestraffung überhaupt die Regul, daß die schärfere Straff allzeit die gelindere absorbire, es verstehet sich aber solches nur von jenen Straffen, welche in einer Person nicht wohl compatibel seynd. Bey denen übrigen hingegen leidet dise Regul ihren Absatz, sonderbahr in willkührlich und ausserordentlichen Straffen, massen hierinn nicht nur wegen mehreren, sondern auch eines einzigen Verbrechens halber, mehrerley Straffen, e. g. die Geld- Gefängniß- Cassations- Relegations-Straff, und dergleichen statt haben. Nicht weniger fällt die Regul bey obbenannten Straff-Zusätzen hinweg, weil dise für keine besondere Straff geachtet, mithin auch durch die Haupt-Straff nicht aufgehoben werden.

§. 37.

Straff wird regulirt nach denen Statutis des Orths, wo man verbrochen hat.

Bey jeder Bestraffung ist zuförderist auf die Rechten und Gewohnheiten jeden Orths, wo das Verbrechen begangen worden, zu sehen, und da selbes an einem Orth angefangen, anderwärts aber vollstrecket worden; so stehet in des Richters Willkühr, ob er die Straff nach den Gesetzen des ersten oder anderen Orths dictiren wolle.

§. 38.

Deesgleichen stehet die Willkühr nicht bey dem Delinquenten, sondern bey dem Richter, wann per statutum mehr Straffen auf ein Verbrechen alternativè gesetzt seynd. Wer die Wahl habe, bey Alternativ-Straffen.

§. 39.

Die Straff soll nur den Thäter allein, nicht aber auch Dritte und Unschuldige, welche an dem Verbrechen keinen Theil haben, mit betreffen. Straff betrifft nur den Thäter allein.

§. 40.

Es sollen dahero die mit Weib und Kindern beladene Delinquenten, wo sie nicht wohl bemittelt seynd, mit Geld nicht leicht bestraffet werden. Geld-Straffen Ohnbemittelter.

§. 41.

Erben und Successores haften nur so weit um die Straff, als durch das Verbrechen ihres Vorfahrers an sie gelangt; oder da es um eine Straff an Geld und Gut zu thun, und der Verstorbene bereits darein condemniret, oder wenigist vor dem Tod schon confessus vel convictus gewesen ist. Erben und Successoren.

§. 42.

In Verbrechen ganzer Communitäten, seynd nur jene allein, welche in dolo vel culpâ versiren, zu bestraffen, ohne daß die Communität in corpore, oder der unschuldige Theil etwas hierunter zu entgelten hat. Ganzer Gemeinden.

§. 43.

Wer auch von der rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit schon der Gebühr nach einmahl bestraffet worden, kan des nemlichen Verbrechens halber, von keiner andern Obrigkeit mehr bestraffet werden. Doppelte Bestraffung hat nicht statt.

§. 44.

Wie im übrigen die Straffen durch das peinliche Urtheil, gütliches Abkommen, Lands-Fürstlicher Gnad und Verjährung gehoben werden, ist in dem zweyten Theil des Mehrern enthalten. Wie die Straff aufgehoben werde.

Zweytes Capitul.

Von besonderen Malefiziſchen Verbrechen und Straffen, zuförderiſt von Diebstählen und Raubereyen.

§. 1.

Was der Diebstahl seye.

Ein Diebstahl wird begangen, da man aus betrüglich- und gewinnsüchtigen Gemüth, fremd-bewegliches Gut, was es immer seyn mag, wider Willen des Eigenthümers nimmt, vorenthaltet, oder abnutzet.

§. 2.

Ein- oder zweyfacher kleiner Diebstahl.

Ein einfacher kleiner Diebstahl, welcher in Geld oder Werth nur 30. Kreutzer Landswährung betragt, wird nicht malefiziſch, sondern civiliter und niedergerichtlich bestrafft; ist er aber darüber, so gehöret er zum Malefiz, wird jedoch nur willkührlich bestrafft, wann die Summa in Geld oder Werth nicht 20. Fl. betragt, welche Beschaffenheit es auch mit dem zweyten Angriff hat, dafern derselbe mit Einschluß des ersten, obiges Quantum nicht ausmacht.

§. 3.

Grosser Diebstahl.

Stihlt einer auf ein- oder zweymahl 20. Fl. oder mehr in Geld oder Werth, so heißt es ein grosser Diebstahl, und wird mit dem Strang bestrafft. Doch stehet in Richterlicher Willkühr, nach Beschaffenheit der Person und Umständen, sonderbahr wann die freywillige Restitution noch vor der Inhaftirung geschehen, oder noch keine Correction voraus gegangen, oder sonst grosse Hoffnung zur Besserung anscheint, statt des Strangs, das Schwerdt oder noch eine gelindere Straff zu erkennen.

§. 4.

Wie die Summa hierbey zu rechnen.

Die 20. Fl. werden nach gebräuchiger Landswährung gerechnet, wobey nicht so vil auf den Nutzen des Diebs, als den Schaden des Bestohlnen, und zwar nach gemeinen innerlichen

lichen Werth der entwendeter Haab zu sehen ist; immassen auch nicht darunter einzurechnen kommt, was der Damnificatus etwan wegen Erforschung des Diebstahls, oder Wiedereinbekommung der gestohlner Sach aufgewendet hat, dahingegen, wann der Diebstahl von Mehreren zugleich begangen worden; so werden sie der Summa halber alle für eine Person genommen, und ist zur Ordinari-Todes-Straff nicht nöthig, daß jeden aus ihnen 20. fl. würcklich betroffen, oder betreffen mögen.

§. 5.

Gefährlicher Diebstahl.

Diebstähle, welche mit bewaffneter, oder auch von zusamm rottirten ganzen Diebs-Banden, mit gesammter Hand verübt werden, seynd gleich das erstemahl ohne Rücksicht auf die Summam, Restitution oder Correction mit dem Strang zu bestraffen, welches auch auf jene Angriff statuiret wird, wo man durch Strick, Leitern, oder sonst auf andere Weis einsteigt, oder mit Gewalt einbricht. Doch seynd jene Angriff, welche nur mit Dietrich-Schlüsseln, oder sonst ohne Verletzung der Schlösser, Thüren, Kisten, und Behältnissen geschehen, für gewaltsame Einbruch nicht zu halten, sondern anderen gemeinen Diebstählen gleich zu achten.

§. 6.

Dreyfacher Diebstahl.

Bey einem dreyfachen Diebstahl, welcher an verschidenen Orthen, oder an einem Orth zu verschidenen dreyenmahlen verübt wird, ist ebenfalls weder auf eine Summam, noch Restitution oder Correction zu sehen, sondern wird mit dem Strang ohne Unterschid bestrafft; ausgenommen da das damnum datum von allen dreyen Angriffen zusammen nicht 30. Kr. ausmacht, welchen Falls der Delinquent zwar wegen der dreyfachen Reiteration malefizisch, aber nicht am Leben, sondern willkührlich bestrafft wird.

§. 7.

Fisch- und Krebs-Diebstahl.

Fisch- und Krebs-Diebe, welche aus verschlossenen Behältnissen stehlen, werden anderen Dieben gleich geschätzet. Wann aber nur aus offenen Flüssen, Seen, und dergleichen Wässern, worinn sich der Fisch annoch in seiner natürlichen Freyheit befindet, gefischt wird, ist der Fall nicht malefizisch, sondern niedergerichtlich.

§. 8.

Perlen-Diebstahl.

Wer aus gebannten Wässern, wo offentliche Bann-Tafeln aufgesteckt seynd, zeitig oder unzeitige Perlen, oder an den Ufern die Muscheln stihlt, wird wie ein anderer Dieb bestrafft, und seynd alle Materialisten und Apothecker im Lande, welchen dergleichen Waare von verdächtigen Leuthen zukommt, bey Vermeidung willkührlich malefizischer Straff, die Anzeige bey der Obrigkeit zu thun schuldig.

§. 9.

Diebstahl der Ehe-Leuthen, Eltern, Kindern, Erben, oder Domestiquen.

Was von Ehe-Leuthen, Ehe-leiblichen Kindern und Eltern, oder auch von den nächsten Erben in Leb-Zeiten, entwendet wird, ist nach peinlichen Rechten kein Diebstahl, sondern wird auf Belangen nur niedergerichtlich verhandlet. Andere Haus-Diebstähle aber, von Dienstbothen, Inwohnern, Taglöhnern und dergleichen Leuthen, seynd wie gemeine Diebstähle zu bestraffen.

§. 10.

Diebstahl an vertrauter Sachen, liegender Erbschafften, todter Cörpern, oder gefundener Sachen.

Geflissene Veruntreu- oder Vorenthaltung anvertrauter Sachen, wie auch Beraubung liegender Erbschaften wider Wissen und Willen der Erben oder Miterben, wird malefizisch, jedoch nur willkührlich bestraffet. Gleiche Bewandniß hat es, wann todte Cörper spoliret werden, ausgenommen, da solches an geweyhten Orthen, oder aus aberglaubischen Absichten geschiehet; immassen solchen Falls die Straff des Schwerdts Platz greifft. So vil die gefundene Sache betrifft, soll man solche offentlich verkünden lassen; oder da der Eigenthümer schon bekannt ist, ihm ohnaufhaltlich zustellen, beedes bey Vermeidung willkührlich-malefizischer Straff.

§. 11.

Holtz-Früchten, Geflügel, und Vieh-Diebstähle.

Wer aus denen Waldungen Holz, Getreyd oder Früchten von dem Feld, Obst von denen Bäumen an offenen freyen Orthen, ohnversperrtes Feder-Vieh und Geflügel entwendet, wird milder als ein anderer Dieb gestrafft. All übrige Vieh-Diebstähle aber seynd von der Ordinari-Straff nicht ausgenommen.

§. 12.

Heimliche Compensation oder Selbst-Bezahlung, entschuldiget niemand von begangenen Diebstahl, es seye dann die Schuld quò ad forum externum liquid, und durch andere gewohnliche Mittel, entweder gar nicht, oder wenigist nicht ohne grosser Beschwerniß, beyzutreiben gewest. Von der Compensation.

§. 13.

Wird ein Dieb auf frischer That betretten, und weicht nicht alsobald auf beschehenes Anruffen, läßt auch die entwendete Haab nicht zurück; so soll durch dessen Verwund- oder Entleibung, niemand gefrevlet haben; es seye dann, daß man sich seiner ohne Gefahr leicht bemeistern, oder des Schadens auf andere Art an ihm erhohlen mögen. Welches auch um so vil mehr gegen einen nächtlichen oder bewaffneten Dieb, oder einen Rauber statt hat. Entleibung des Diebs.

§. 14.

Wer von dem Diebstahl nicht nur directè vel indirectè wissentlich participiret, sondern auch aus gewinnbegierigen Gemüth, denen Diebs-Leuthen vor- in- oder nach der That Hülf leistet, wird wie der Principal-Thäter selbst mit der ordentlichen Straff des Diebstahls angesehen. Straff derjenigen, welche nicht nur zum Diebstahl helfen, sondern auch davon participiren.

§. 15.

Hülf ohne Participation, oder Participation ohne Hülf, wird nur arbitrariè bestrafft, wobey jedoch unter jenen, welche in- vor- und nach dem Diebstahl helfen, ein Unterschied zu machen, und die erste schärfer als die andere, dise aber schärfer als die letzte zu bestraffen seynd. Straff der Helferen ohne Participation & viciſsim.

§. 16.

Da jemand wider seinen oder seiner Eltern oder Vormündern Willen, um Gewinns oder anderer Ursachen wegen, gefährlicher Weis verborgen, entführet, oder verhandlet wird, ist ein malefizischer Fall, welcher nach Gelegenheit der Sach, sonderbahr wann Christen-Kinder an Juden, oder Aberglaubige verhandlet worden, an Leib und Leben zu bestraffen seynd. Menschen-Diebstahl.

§. 17.

Kirchen-Diebstahl.

Kirchen-Diebe, welche entweder geweyhte Sachen an geweyht- oder ungeweyhten Orthen, oder ungeweyhte Sachen an geweyhten Orthen stehlen, werden mit Beobachtung folgenden Unterschieds gestrafft: 1mo Monstranzen- und Ciborien-Diebstahl, worinn die heilige Hostien enthalten seynd, werden mit dem Feuer, und zwar wann die heilige Hostie zugleich mit entwendet, oder verunehret wird, mit lebendiger Verbrennung gestrafft. 2do Wer anderes geweyhtes Gefäß von Silber oder Gold, und dergleichen ansehnliche Stück von 20. oder mehr Gulden werth, mit oder ohne Heiligthum an geweyht- oder ungeweyhten Orthen entwendet, hat ohne Unterschied der Restitution oder Correction, den Strang verwürckt. 3^tio Diebstahl von übrigen geweyhten Dingen geringerer Sorte; wie auch wann aus Opfer-Stöcken gefischt oder von verlobten- in die Kirch geflüchteten und anderen dergleichen Sachen, etwas entwendet wird, ist anderen weltlichen Diebstählen gleich zu halten.

§. 18.

Straff der Complicum in Kirchen-Diebstählen.

Der in Kirchen-Diebstählen mit implicirter Personen halber, hat es die Meinung wie oben §. 14. von gemeinen Dieben geordnet ist; ausgenommen die Feuers-Straff, welche nur jenen allein zu Theil wird, so sich selbst ohnmittelbahr an der heiligen Hostie oder der Monstranz und dem Ciborio vergriffen haben.

§. 19.

Raubereyen.

Gewaltsame Abnehm- und Abnöthigung, oder auch bedrohliche Abschröckung fremden beweglichen Guts, um Gewinns oder Vortheils wegen auf offentlicher Straß oder anderwärts, wird mit dem Strang bestrafft ohne Unterschied, ob die Sach vil oder wenig werth, etwas anderes auf dem Schein dagegen gegeben, der Rauber schon einmahl correctus gewesen, und die Restitution geschehen seye oder nicht. Im Fall auch die Rauberey mit Grausamkeit verübt worden, soll man den Rauber durch das Rad, und zwar wann der Ausgeraubte an der mörderischen Tortur gestorben, von unten auf ohne Gnaden-Stoß hinrichten.

§. 20.

Eben gedachte Straff des Rads, sowohl von oben herab als von unten auf, betrifft respectivè nur jene von der Rauber-Bande, welche durch Bind- Schlag- oder Peinigung der Leuthen selbst unmittelbahr Hand angelegt haben. So vil aber die Straff des Strangs belangt, ist hierinfalls unter denen Mithelfern und implicirten Personen kein Unterschied, wann sie nur vor- in- oder nach der That Hülfe geleistet, und zugleich von dem Raub participiret haben. Wo nun aber eines von disen Beeden ermangelt, wird statt des Strangs nur eine willkührliche Straff erkannt.

Straff der Mithülf oder Participation in Raubereyen.

Drittes Capitul.

Von Todschlägen.

§. 1.

Der Todschlag, welcher mit bösen gefährlichen Fürsatz verübt wird, soll mit dem Schwerdt bestrafft werden.

Straff des Todschlags.

§. 2.

Wer in böser Meinung dem andern Schaden zu thun etwas gegen ihn unternimmt, was ohne augenscheinlicher Todes-Gefahr so leicht nicht unternommen werden mag, soll mit der Ausred, ob hätte er nicht den Tod, sondern nur eine Verwundung und dergleichen vorgehabt, nicht angehöret werden.

Fürsetzlichkeit desselben.

§. 3.

Todschlag, welcher nur aus Unbehutsamkeit oder erweislicher massen, gar nur von ungefehr ohne Verschulden erfolgt, soll letzteren Falls gar nicht, ersteren Falls aber à Proportion der Schuld arbitrariè gestrafft werden.

Homicidium Culposum aut Fortuitum.

§. 4.

Einem von ungefehr beschehenen Todschlag, wird jener gleich geschätzt, welcher aus rechtmäßiger Nothwehr begangen und gleichsam abgenöthiget wird.

Necessarium, aus Nothwehr.

§. 5.

Beystand in der Noth-wehr.

Gleiche Beschaffenheit hat es, da man den Seinigen, oder auch anderen in rechtmäßiger Nothwehr Begriffenen, aus Christlicher Lieb beystehet, und den auf Ermahnen nicht abstehenden Aggressorem auf die Haut legt.

§. 6.

Requisiten der Noth-wehr.

Zur rechtmäßiger Nothwehr wird erfordert, daß man 1mo ungebührlich und unversehener Weis angegriffen. 2do In augenscheinliche Gefahr seines Leibs- Lebens- Ehr oder Haab und Guts dardurch gesetzet wird. 3tio Seinen Gegner gleich auf der Stell darüber erlegt, und sich 4to durch andere thumlich und leichtere Mittel, der instehenden Gefahr nicht zu retten weiß.

§. 7.

Probe derselben.

All obige Stück müssen von dem, der die Nothwehr zu seiner Entschuldigung vorschützet, bewisen seyn, welches jedoch allenfalls bey ermanglender Gezeugschafft durch wahrscheinliche Muthmassungen, so weit bewürket werden kan, daß nach Gestalt deren, der Reinigungs-Eyd oder Absolutio ab instantiâ Platz greiffen mag. Ad torturam aber soll man in solchen Fällen nicht leicht schreitten, sondern wo starcker Verdacht von überschrittener Nothwehr obhanden, auf eine willkührliche Straff den Antrag machen.

§. 8.

Excess in der Nothwehr.

Seynd die vorgeschriebene Gränzen einer rechtmäßigen Nothwehr überschritten, und gehet eines oder anderes von oberwehnten Requisiten ab, so ist zwar der Excess nicht unbestrafft zu lassen, die ordentliche Straff des Schwerdts aber, hat deswegen nicht statt, es seye dann daß der Excess gar zu grob befunden werde, oder daß nicht der Entleibte, sondern der Thäter selbst den ersten thätlichen und Tods-gefährlichen Angriff gethan hätte, welchen Falls ihn die angebliche Nothwehr von der Ordinari-Straff niemahls entschuldiget, wann er gleich so weit in die Enge getrieben worden, daß er ohne des andern Entleibung der Todes-Gefahr nicht mehr zu entrinnen gewußt.

§. 9.

§. 9.

Rauffereyen, welche mit guten Wissen und Vorbedacht, auch mit Bestimmung einer gewissen Zeit und Zusammenkunft ausgeübet werden, seynd verbothen, also und dergestalten, daß die Ordinari-Todes-Straff nicht nur gegen die Duellanten, sondern auch gegen die Secundanten und Unterhändler Platz greifft, wann jemand aus ihnen in dem Duell entleibt wird. Ausser erfolgenden Todschlags aber, seynd sie sammentlich arbitrariè, und zwar wann eine gefährliche Verwundung dabey geschiehet, mit der pœna proximâ homicidii, wegen des verübten Attentati, zu bestraffen. Doch behalten sich Ihro Churfürstl. Durchl. in Fällen, wo sich dergleichen zwischen Adelichen oder Militair-Personen anbegibt, den Casum zur selbstigen höchsten Einsicht und Entscheidung bevor. Von Duellen.

§. 10.

Bey Todschlägen in einem Rumor oder Rauff-Handel, welchem mehr Personen beygewohnet haben, ist zu sehen; ob der Handel schon vorhero mit vereinigten Willen und Muth, in diser gefährlichen Absicht complotiret und angesponnen worden, oder sich nur von ungefehr zugetragen habe. Ersten Falls haften alle Complotanten ohne Unterschied um den begangenen Todschlag, und hat einer wie der andere das Leben verwürckt. Anderen Falls aber nur derjenige allein, von dessen Hand die tödtliche Wunden oder Entleibung eigentlich hergekommen ist. Wo nun solches durch die Inquisition, oder gestalten Dingen nach, durch die Tortur nicht ausfindig zu machen ist, seynd alle zusammen nur willkührlich, jedoch die Urheber des Geräuffs schärfer, als die anderen zu bestrafen. Hätte auch jemand mehr tödtliche Wunden empfangen, und wüste man gleichwohl nicht, von welcher er am ersten gestorben; so seynd die Thäter insgesamt, welche ihm dergleichen Wunden erweißlich beygefüget haben, als Todschläger zum Schwerdt zu verurtheilen. Da aber einer von mehr empfangenen Wunden stirbt, und keine besonders, sondern nur alle insgesamt für tödtlich erfunden werden; so hat auch keiner von denen Thätern, wann ihrer mehr gewesen seynd, und an der Verwundung Theil haben, das Leben verwürcket, sondern es hat nur eine willkührliche Straff gegen sie statt. Todschlag in Rumor oder Raufhändlen von mehr Personen.

§. 11.

Hinterlistiger Todschlag.

Hinterlistig- und unter verstellter Freundschaft verübter Todschlag, ist schärfer als ein anderer, und zwar nach vorläufiger Enthauptung mit Auflegung des todten Cörpers auf das Rad, oder anderen Zusatz zu bestraffen.

§. 12.

Vergiftung der Menschen.

Gleiche Straff verdienen jene, welche jemand mit bösen gefährlichen Fürsatz tödtliches Gift in den Leib bringen, wann gleich der Tod nicht daraus erfolget, sondern das Gift wiederum ohne Schaden von ihm gegangen ist; doch bleibt solch letzteren Falls der Zusatz hinweg.

§. 13.

Vergiftung des Viehes, oder Brünnen, oder Weydenschaften.

Vergiftungen des Viehes oder der Brünnen und Weydenschaften, seynd nach Beschaffenheit des daraus erfolgten Schadens oder Grösse der Gefahr, welche hieraus leicht hätte entstehen können, an Leib und Leben zu bestraffen.

§. 14.

Straff der Apothecker und Materialisten wegen verhandleten Gifts.

Apothecker und Materialisten, welche unvorsichtiger Weis Gift verhandlen, sollen zwar malefizisch, aber nur wilkührlich bestrafft werden.

§. 15.

Latrocinium.

Mörder, so auf offener Straß, oder auch anderer Orthen um Geld- Gewinns- oder anderen Vortheils wegen, oder auch nur in Hoffnung dessen jemand entleiben, werden auf die Richtstatt geschleifft und ohne vorgängigen Gnaden-Stoß von unten auf lebendig gerädert, und der todte Cörper auf das Rad gelegt.

§. 16.

Assassinat.

Wer eine Mordthat verübt, und sich hierzu durch Geld, Geschenck, oder anderen Vortheil, oder auch durch blosse Versprechungen erhandlen läßt, wird nebst dem Besteller zur Richtstatt geschleifft, und lebendig von unten auf gerädert, sofort der todte Cörper auf das Rad gelegt.

§. 17.

Wissentlich- und gefährlicher Vatter- Mutter- und Kin- Parricidium.
der-Mord, wird mit lebendiger Räderung von unten auf, und da es ein Weibsbild ist, mit dem Schwerdt und glüen- den Zangen-Riß gestrafft.

§. 18.

Unter Vatter, Mutter und Kindern aber, werden diß- Extension
falls alle natürliche Bluts-Verwandte in grader auf- oder ab- desselben.
steigender Linie, ohne Unterschied des Grads, auch ohnange- sehen der Geburt, ob sie ehelich oder unehelich seye, wann nur bey der Letzteren die Filiation sicher ist, verstanden.

§. 19.

Weibs-Personen, welche ihre Leibs-Frucht aus Furcht Kindsmörde-
der Schand und Straff mit Fleiß in der Geburt ersticken, ver- rinnen.
bluten, in ein gefährliches Orth zu todt fallen, erhungern oder verderben lassen, seynd als wahre Kindsmörderinnen, mit ob- gedachter Ordinari-Straff anzusehen.

§. 20.

Jene, welche ihre lebendige Leibes-Frucht nach halber Abtreibung
Zeit der Schwangerschaft, und da sie von dem Leben des Kin- der Leibes-
des durch Rührung desselben, bereits genugsame Zeichen ge- Frucht.
habt, durch Arzeney oder andere Mittel fürsetzlich und boshaf- ter Weis abtreiben, und todt zur Welt bringen, werden mit dem Schwerdt bestrafft. Kommt aber das abgetriebene Kind gleichwohl lebendig zur Welt, so greifft nur eine willkührliche Straff Platz, welches auch statt hat, wo die Abtreibung vor halber Zeit, oder zwar nach derselben; jedoch mehr aus Ver- sehen als bösen Fürsatz, geschiehet.

§. 21.

Kommt eine ledige Weibs-Person heimlich nieder, und Heimliche
wird das Kind todt gefunden; so soll sie mit der Entschuldigung, Niderkunft.
ob seye das Kind schon todt von ihr gegangen, oder in der Geburt kein Leben an ihm zu verspüren gewesen, nicht angehört, son- dern für eine Kindsmörderin gehalten, und mit dem Schwerdt am Leben bestrafft werden.

§. 22.

Mißhandlung schwangerer Weiber.

Wer sein Eheweib, oder auch eine von ihm ausser der Ehe bekanntlich geschwängerte Person, in gefährlicher Meinung und Absicht auf die Leibes-Frucht dergestalten hart schlagt, wirfft, stosset oder übel tractiret, daß das Kind dadurch abgetrieben, und todt zur Welt gebracht wird, der ist als ein Kindsmörder mit dem Schwerdt hinzurichten.

§. 23.

Hinlegung der Kinder.

Ist ein lebendiges Kind gefährlicher Weis hingelegt, und todt gefunden worden; so ist der Hinleger mit dem Schwerdt zu bestraffen.

§. 24.

Andere qualificirte Todschläg.

Andere fürsetzliche Todschläg, welche nicht an natürlichen Bluts-Verwandten in auf- oder absteigender grader Linie, sondern an collateralen, verschwägerten, oder sonst auf einige Weis sehr nahe angehenden, oder an geistlichen, privilegirt- ansehnlich- vornehm- vorgesetzt- und oberen Personen, oder auch in gefreyten Orthen, oder auf grausame Art und dergleichen beschwerenden Umständen verübt werden, seynd allezeit schärfer als gemeine Todschläge zu bestraffen.

§. 25.

Selbst-Entleibung.

Fürsetzliche Selbst-Entleibung, wird mit Confiscation des dritten Theils der Erbschaft gestrafft, und soll der todte Cörper durch den Scharfrichter unter dem Galgen vergraben werden.

§. 26.

Unfruchtbarmachung.

Wer endlich eine Manns- oder Weibs-Person fürsetzlich und boshafter Weis unfruchtbar macht, soll nach Gelegenheit der Sach, an Leib oder Leben bestrafft werden.

Viertes Capitul.

Von dem Laster der Leichtfertigkeit, gemeiner Hurerey, dann anderer schwerer Unzucht und Kupplerey.

§. 1.

Fleischliche Vermischung zwischen ledigen Leuthen, wird folgendermassen gestrafft, und zwar das Erstemahl soll die Manns-Person, wann sie unvermöglich ist, auf 8. oder 14. Tage in dem Springer oder Eisen offentlich vorgestellet, und zur Arbeit hierunter angehalten; die Vermögliche aber, mit gedachten Springer oder Eisen zu Haus gebüsset werden. Die Weibs-Person hingegen wird nebst ebenmäßiger Geld-Straff, 4. oder 5. Tage in der Geigen zu Haus abgebüsset, oder da sie unvermöglich oder gar frech ist, in Städten und Märckten zur Gassen-Säuberung, anderer Orthen aber zur offentlichen Arbeit angestrengt. Nebst deme seynd auch die um Leichtfertigkeits wegen Bestraffte, von denen Handwercks-Zünften so lang ausgeschlossen, bis sie von der gnädigsten Landes-Herrschaft wiederum dazu habilitiret werden. Leichtfertigkeits-Straff, erster Fall.

§. 2.

Nach erfolgter ersten Bestraffung, wird das Manns-Bild des zweyten Verbrechens halber, nebst doppelter Geld-Straff, aus dem Hofmarchs- oder Land-Gerichts-Gezirck geschafft, die Weibs-Person aber mit doppelter Geld- und Geigen-Straff angesehen. Zweyter Fall.

§. 3.

Bey dem dritten Verbrechen, wann die ersten zwey gestrafft seynd, gehet es mit dem Manns-Bild auf die Rent-Amts- mit dem Weibs-Bild aber, auf die Gerichts-Verweisung. Dritter Fall.

§. 4.

Vierter Fall. Seynd endlich die erste drey Verbrechen obgedachter massen gebüsset worden; so kommt es bey dem vierten mit dem Manns-Bild auf die Lands- mit dem Weibs-Bild aber auf die Rent-Amts-Verweisung an.

§. 5.

Weiterer Fall. Des weiteren Verbrechens halber, wird auch das Weibs-Bild der Landen verwiesen, sofort gegen die Relegirte, wann sie sich im Lande betretten lassen, in puncto contumaciæ per gradus, verfahren.

§. 6.

Milderung der Straff in Ansehung der Ehe. Wann auf das Verbrechen die würkliche Ehe, entweder von beeden, oder auch nur von einem delinquirenden Theil erfolget; so wird in favorem matrimonii sowohl die offentliche Schand- als Gerichts-Rent-Amts-Lands-Verweisungs- und dergleichen Straff, nachgelassen, statt deren aber eine doppelte Geld- oder Gefängniß-Straff, vorgenommen.

§. 7.

Straff des Verdachts. Der blosse Verdacht wird wie bey all anderen delictis carnis, nur arbitrariè gestrafft, wann er nicht sattsam purgiret ist.

§. 8.

Wie weit obige Fäll niedergerichtlich. Die Land-Gerichts-Rent-Amts- oder Lands-Verweisungen, gehören nicht zur Nieder-Gerichtbarkeit, und verstehen sich die letztere nach Maaßgab des ersten Capitels eilften §vi nur von Ausländern: All ubrige obbemeldte Leichtfertigkeits-Straffen aber, seynd Hofmärchisch- oder niedergerichtlicher Jurisdiction, so weit sie nicht etwan an ein- oder anderen Orth specialiter limitiret ist.

§. 9.

Gemeine und offenbare Hurerey oder Concubinat. Gemeine und offenbare Hurerey, welche mit jedermann ohne Scheu um Gewinns willen getrieben wird, oder auch in Gestalt der Ehe gepflogener Beyschlaf, ist mit der Landes-Verweisung, oder da das Handwerck schon lange dauret, noch schärfer zu bestraffen.

§. 10.

§. 10.

Wer eine GOtt-geweyhte Person, auch mit ihrer Einwilligung, in- oder ausserhalb des Closters wissentlich schwächt, wird mit dem Staub-Besen gestrafft. Unzucht mit GOtt-geweyhten Personen.

§. 11.

Die nemliche Straff hat statt, da man sich mit Jüdischen, Türkischen, oder anderen unglaubigen Personen, wissentlich fleischlich vermischt. Mit Unglaubigen.

§. 12.

Wofern ein Vormund seine Pfleg-Tochter währender Curatel, ein Vatter sein angewunschenes Kind, ein Tauff- oder Firmungs-Path seine Göthl mit ihrer Einwilligung zum Fall bringt, wird er mit zeitlicher Landes-Verweisung gestrafft. Mit Pfleg- oder angewunschenen Kindern, Tauff- oder Firmungs-Pathen.

§. 13.

Fleischliche Erkanntniß, unmündig- oder unvogtbar- unsinnig- aberwitzig- schlaffend oder betrunckener Weibs-Personen, (es seye gleich denen letzteren Beeden ein schlaf- oder sonst übermäßiger Trunck eigens zu dem Ende beygebracht worden oder nicht) wird mit zeitlich- oder ewiger Lands-Verweisung und gestalten Dingen nach, mit dem Staub-Besen bestrafft. Mit Unmündig-Unvogtbaren, Unsinnig, Aberwitzigen, Schlaffend- oder Betrunckenen.

§. 14.

Wird eine vornehme, adelich- oder sonst ehrlich- unverleumte Weibs-Person von einem Henker, Schinder, Scherger, oder sonst weit geringer conditionirten Menschen verführt, und zur fleischlichen Unzucht verleitet, hat gegen einen solchen die Lands-Verweisung, oder da er sich etwan für etwas Besseres und Vornehmeres fälschlich angegeben, nach Gestalt der Verführung und Gefährde, die Straff des Staub-Besens statt. Mit vornehmeren Stands-Personen.

§. 15.

Eben so wird es gehalten mit denen Gerichts-Bedienten und Eisenmeistern, welche die ihrer Verwahr- und Frohnfest übergebene Weibs-Personen mit ihren Willen fleischlich misbrauchen, sonderbar da es unter Versprechung der Freyheit geschiehet. Mit Inhaftirten.

§. 16.

Mit Geistlichen. Leichtfertigkeit oder Concubinat mit geistlichen Manns-Personen, wird das erstemahl wie ein einfacher Ehebruch mit offentlicher Vorstellung, dann Verweisung auf 6. Meile Wegs, das zweytemahl mit der Lands-Verweisung indefinitè, das drittemahl mit dem Staub-Besen bestrafft.

§. 17.

Wie gegen dergleichen Concubinen zu verfahren. Die Beamte und Obrigkeiten sollen aber Bescheidenheit hierin gebrauchen, und dergleichen Beyschläfferinnen oder verdächtige Weibs-Personen, wo es möglich, ausser denen Pfarr-Höfen und geistlichen Wohnungen zu ergreiffen suchen, und denen Ordinariis in Geheim vorhero Nachricht geben, damit, wann solche Personen auf andere Art nicht zu bekommen seyn, cumulativè heraus genommen werden mögen; es wäre dann der Concubinat kund und offenbar, auch die Aergermuß sehr groß und die geistliche Obrigkeit saumig, welchen Falls dergleichen Concubinen von denen Beamten und Obrigkeiten, jedoch in möglicher Stille zu Vermeidung grösserer Aergerniß, in denen Pfarr-Höfen und geistlichen Häusern ohne Anstand aufgehoben werden mögen, in denen Ober-Pfälzischen Landen aber, bleibt es dißfalls bey dem mit der Geistlichkeit Anno 1654. errichteten Recels.

§. 18.

Vorsorge gegen das Laster der Leichtfertigkeit. Damit aber das höchst-ärgerliche Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht destomehr verhütet und abgestellt werde, haben alle Haus-Vätter, Obrigkeiten und Amt-Leuthe die Winckel-Zusammenkünfte, sonderbar an Sonn- und Feyertagen abzuschaffen, Dienstlosen oder sonst mit hinlänglicher Arbeit und Nahrung nicht versehenen Weibs-Personen keine Herberg oder Aufenthalt zu gestatten, Knecht und Mägd, wie auch erwachsene Kinder und Geschwisterte beederley Geschlechts, in versperrten Schlaff-Cämmern abzusonderen, und des verbottenen Fensterlens, und nächtlichen Auslauf halber, denen Kinderen und Ehehalten fleißig aufzusehen, widrigenfalls aber exemplarischer Straff an Geld, Gefängniß, und gestalten Dingen gar am Leibe zu gewärtigen.

§. 19.

§. 19.

Dieweil auch die Kupplerey gemeiniglich der Anfang aller Leichtfertigkeit zu seyn pflegt; so ist dieselbe mit aller Schärfe, und zwar wann eine ehrlich ohnverleumte, geschweigens ansehnlich oder adeliche Weibs-Person von ihrem eigenen Mann, ihren leiblichen Eltern, Vormündern, oder jenen, welche an Eltern Statt oder zur Obsicht bestellt seynd, um Gewinns, Genuß, oder anderer Vortheilhaftigkeit wegen zur fleischlicher Unzucht geflissentlich verkupplet wird, mit dem Schwerdt zu bestraffen. Andere gemeine Verkupplungen aber, wie auch jene, welche nur Nachsichts- oder Gestattungs-weis auf stillschweigende doch schuldhafte Art, oder wenigist nicht aus Vortheilhaftigkeit und Gewinnsucht, geschehen, oder wo die Unzucht nicht würklich vollbracht, oder die verkupplete Person ohnehin schon leichtfertigen frechen Wandels gewesen, seynd mit Anhängung des Lastersteins, offentlicher Vorstellung, Schand-Straff, Relegation und dergleichen nach Richterlichen Gutbefinden zu straffen. Straff der Kupplerey.

Fünftes Capitul.

Von Ehebrüchen.

§. 1.

I^mo Erster Ehebruch eines unbemittelten Ehemanns mit einer ledigen Weibs-Person, wird 4. Wochen in der Gefängniß mit Wasser und Brod, sofort mit dreymahliger Vorstellung in Eisen, oder dem sogenannten Brecher vor der Kirchen-Thür, und zwar mit entblößten Arm, auch Licht und Ruthen in der Hand habend, abgestrafft. 2do Ein Bemittelter wird zwar auch 4. Wochen in der Gefängniß mit Wasser und Brod, aber nur einmahl ohne Entblössung des Arms, auch ohne Licht und Ruthen mit offentlicher Vorstellung, dann 100. Pfund Pfenning, abgestrafft. 3^tio Die Weibs-Person, weil sie kein Ehe-Bett violiret, ist solchen Falls mit doppelter Leichtfertigkeit zu bestraffen. 4to Wann ein Lediger mit einem Eheweib das erstemahl verbricht, wird er wie der Erster Ehebruch.

Vorhergehende gestrafft, nebst der Certioration, daß, wo er das zweytemahl sich mit einem Eheweib versündigen sollte, es ihm an das Leben gehen wurde. 5to Auf die nehmliche Art wird ein Ehemann, welcher mit einem Eheweib das erstemahl verbricht, angesehen, und annebens ein Bemittelter mit wohl empfindlicher Geld- ein Unbemittelter aber mit doppelter, das ist, mit 8. wochiger Gefängniß- und geringer Aztungs-Straff belegt, wie nicht weniger auf obverstandene Weis in Eventum des zweyten Verbrechens certioriret. 6to Adeliche Personen werden das erstemahl mit Ritter-Dienst, Geld, Arrest und dergleichen, die Patricii aber, wie auch Raths-Verwandte oder andere ansehnliche Burger in denen Städten, mit Entsetzung ihrer Aemtern und anbey mit 100. Pfund Pfenning, oder wo sie es nicht vermögen, mit Burgerlichen Arrest gestraffet. 7mo So vil die ehebrecherische Weiber belangt, wird der erste Ehebruch eines Eheweibs, welchen sie mit einem Ehemann oder Ledigen begehet, eben so, wie oben der erste Ehebruch eines Ehemanns bestrafft, nebst der Certioratione Mortis auf den künftigen Fall, wann sie sich entweder mit einem Ledigen oder Verheyrathen von neuen so weit vergehen wurde. Adeliche Weibs-Personen, wie auch die von patricischen Geschlechten, seynd des ersten Ehebruchs halber nicht nur ihrer Ehren zu entsetzen, sondern auch mit Geld oder Arrest arbitrariè zu bestraffen, annebens auf den künftigen Fall des zweyten Ehebruchs wie andere gemeine Eheweiber, obverstandener massen zu certioriren.

§. 2.

Zweyter Ehebruch.

Der zweyte Ehebruch, welchen ein Ehemann mit einer Ledigen und nachmahls mit einer Verehlichten, oder vice versa anfänglich mit einer Verheyrathen, sodann mit einer Ledigen begehet, ist mit dreymahliger Vorstellung, auch 8. wochiger Gefängniß und geringer Aztung, dann einer ergiebigen Geld-Straff, wo Mittel vorhanden seynd, und mehr Verstandener Certioratione Mortis auf den künftigen dritten Fall angesehen, welch- nehmliche Straff auch ausser der Vorstell- und geringer Aztung gegen adeliche oder ansehnliche Personen statt hat. Ein Verehlichter oder auch Lediger aber, welcher zweymahl mit einer Verheyrathen verbricht, wird ohne Unterscheid des Stands oder Herkommens, mit dem Schwerdt gestrafft. Desgleichen hat auch jetzt benannte Schwerdts-Straff, sowohl

gegen

gegen adelich- als unadeliche Weibs-Personen statt, wann sie sich mit Ledigen oder Ehemännern das zweytemahl versündigen.

§. 3.

Der dritte Ehebruch eines verheyrathen Manns, auch nur mit einer ledigen Weibs-Person, gehet an das Leben, welches bey Weibern, so das zweytemahl etwan begnadiget worden, desto mehr Platz hat. Dritter Ehebruch.

§. 4.

All obbenannte ordentliche Straffen, sowohl bey dem ersten als anderen und dritten Fall, werden gemildert, wann der unschuldige Ehe-Consort dem schuldigen, entweder ausdrücklich verziehen, oder doch Wissenschaft von dem Ehebruch gehabt, und selben gleichwohl gutwillig beygewohnet hat. Ferner, wann der Ehebrecherische Theil dem unschuldigen, entweder hohen Alters, langer Abwesenheit, Kranckheit, Impotenz, Scheidung, oder anderer dergleichen Hindernissen halber, nicht beygewohnet hat. Desgleichen, wann ein Lediger nach begangenen Ehebruch sich würklich verehelichet, oder wann wenigist muthmaßlich dargethan werden kan, daß der andere Ehe-Theil selbst schon vorhero dergleichen Laster zu Schulden kommen lassen, oder sonst durch ungebührliche Aufführung zur Untreu und Abneigung grossen Anlaß gegeben, oder da der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht worden, anderer milderender Umständen zu geschweigen, deren bereits oben Cap. I. §. 14. u. s. w. überhaupt mit Mehreren gedacht worden. Milderende Ursachen.

§. 5.

Ist obbemeldte Certioratio mortis unterblieben; so kan auch die Lebens-Straff niemahls Platz greiffen. Dahero die Obrigkeiten hiermit ernstlich ermahnet werden, solche in obbenannten Fällen nicht nur nicht ausser Acht zu lassen, sondern auch fleißig zu protocolliren, und sich im widrigen Fall, sonderbahr wann selbe mit Fleiß unterlassen wurde, keine schwere Verantwortung aufzuladen. Nothwendigkeit der Certioration.

§. 6.

Die auf den zweyten und respectivè dritten Fall gesetzte Straff, hat niemahls statt, es seye dann der erste und eben Wie die Fäll zu rechnen.

so auch respectivè der zweyte Fall, in obiger Maaß würcklich bestrafft worden. Die unbestraffte Ehebrüch aber, so vil deren immer seynd, werden allzeit nur für einen Fall gerechnet.

§. 7.

Straff des Verdachts.

Der Verdacht des Ehebruchs wird niemahls mit der ordentlichen, sondern nur arbitrarischen, und zwar nachdem er groß oder öfters auf sich geladen worden ist, mit Schanz, offentlicher Vorstellung an der Schand-Saul, dann Geld- Gefängniß- oder Relegations-Straff belegt.

§. 8.

Wie weit die Straff des Ehebruchs niedergerichtlich.

Der erste einfache Ehebruch, da nicht beede verbrechende Theile, sondern nur eins von beeden ledig ist, gehört mit der Bestraffung zur Nieder-Gerichtsbarkeit, ausser der Oberen-Pfaltz, allwo auch der erste einfache Ehebruch malefizisch ist, und keiner niedergerichtlichen Obrigkeit, welche nicht ein anderes specialiter hergebracht hat, die Bestraffung gebührt.

§. 9.

Recht der Ehemänner gegen ihre ehebrecherische Weiber.

Wofern sich deren von der Ritterschafft und Adel, Haus-Frauen, dises Lasters theilhaftig machen, und darinn wahrhaftig erfunden werden, soll ihren Ehemännern, doch mit Vorwissen der gnädigsten Landes-Herrschaft oder Dero Justitz-Dicasterien, zugelassen seyn; nach Gelegenheit eines jeden Vermögens und Standes in seinem eigenen Hauß, Schloß oder andern gebührlichen Orth, die Verbrecherin gänzlich zu vermauren, und in solcher Gefängniß bis in den Tod zu verwahren. Im Fall aber der Ehebrecher und die Ehebrecherin sich von ihrem Ehemann oder eheleiblichen Vattern, auf frischer That betretten lassen, und aus billigen Eifer in flagranti, samt oder sonders von ihnen ertödtet werden; so soll man sie deswegen am Leben nicht, sondern nur arbitrariè bestraffen, es seye gleich der entleibte Ehebrecher oder Ehebrecherin von Stand und Condition, wie man immer wolle.

Sechstes Capitul.

Von der Blut-Schand, Nothzucht, gewaltthätiger Entführung der Weibs-Personen, doppelter Verehelichung, Sodomiterey und widernatürlicher Unkeuschheit.

§. 1.

a: Fleischliche Vermischung zwischen so nahen Bluts-Verwandten oder verschwägerten Personen, daß nach geistlichen Rechten keine gültige Ehe unter ihnen bestehen mag, wird folgender massen gestrafft, und zwar so vil die Bluts-Verwandte betrifft, seynd die Blutschänder und Blutschänderinnen in gerader auf- oder absteigender Linie mit dem Feuer, in der Seiten-Linie unter Geschwisterten mit dem Schwerdt, unter weiteren Collateral-Befreundten und zwar solchen, welche an Elteren Statt seynd, wie Vatter oder Mutter Bruder und Schwester, oder Schwester- und Bruders-Kind und Encklen, mit dem Staub-Besen, unter den übrigen Seiten-Verwandten aber, mit der Landes-Verweisung auf ewig oder gewisse Jahr oder sonst arbitrariè, nachdem die Freundschaft näher oder weiter ist, abzustraffen.

Blut-Schand in auf- oder absteigender, dann Collateral-Linie.

§. 2.

Die a: Schwagerschaft betreffend, wird die Blut-Schand unter dergleichen Personen in auf- oder absteigender Linie, wie bey Stief-Eltern und Stief-Kindern, oder bey des Sohns-Frau und Tochtermann mit dem Schwerdt, in der Seiten-Linie und zwar bey dem ersten oder nach geistlichen Rechten den zweyten Grad, nehmlich bey seines Weibs Schwester und Bruders Wittib, oder Manns Bruder, und Schwester-Mann, mit dem Staub-Besen, bey den Weitern aber mit der Landes-Verweisung auf gewisse Jahr oder anderer willkührlicher Straff, nachdem die Schwagerschaft nahe oder weit ist, angesehen.

Blut-Schand der Verschwägerten.

§. 3.

Unterscheid des Grads oder der Geburt bey der Blutschand.

In grader auf- oder absteigender Linie wird sowohl unter Bluts-Verwandten, als verschwägerten Personen der Straff halber, weder auf den Unterscheid des Grads noch der Geburt, ob sie ehelich oder unehelich seye, gesehen. Eben so wenig soll auch in der Seiten-Linie zwischen ein oder zweybändigen Geschwisterten, ehelich oder unehelich Gebohrnen, dißfalls ein Unterscheid beobachtet werden.

§. 4.

Absatz bey der Cognatione Civili & Spirituali.

Dahingegen hat die Straff der Blut-Schand unter solchen Personen nicht statt, welche nur civiliter oder spiritualiter: das ist, von Adoption und Einkindschafts- oder von Tauff- und Firmungs-wegen befreundt seynd, sondern hiervon ist oben Cap. 4. §. 12. nachzusehen.

§. 5.

Milderende Umstände bey der Blut-Schaad.

Bey Erkennung der ordentlichen Straff ist unter anderen general-milderenden Umständen, insonderheit auf die Vollbringung der That, das Alter, die Unschuld und Ehrfurcht der verführten Person, zumahl wann das Verbrechen von einem leiblichen Vatter oder ansehnlichen Befreundten, an einer jungen Tochter oder Baaß ausgeübet worden, Obacht zu geben, und die Straff darnach zu moderiren. Dahingegen dienet weder der vorgeschützte Irrthum in der Person, noch die angebliche Unwissenheit der Freundschaft, oder des Grads derselben, zur Entschuldigung, wann nicht sowohl eines als das andere per Torturam erhärtet, oder durch wahrscheinliche Umstände glaubhaft gemacht, oder die Unwissenheit mehr in Jure als Facto begangen, und nach Gestalt der Person etwan für zuläßig anzusehen wäre.

§. 6.

Blutschänderische Ehe.

Blutschänderische Ehen, welche ohne Dispensation wissentlich eingegangen werden, seynd wie andere Blut-Schand zu bestraffen, doch wird die Straff mitigiret, wann die Dispensation würklich erhalten, oder gesucht und zu deren Bewürkung wahrscheinliche Hoffnung obhanden ist.

§. 7.

§. 7.

Straff der Nothzucht.

a Wer eine ehrlich unverleumte Person mit Gewalt wider ihren Willen, zur Unzucht nöthiget, ist mit dem Schwerdt zu straffen, doch leydet die Straff eine Milderung, wann die genöthigte Person eben zur Zeit beschehener That in üblen Ruf gestanden, daß sie vorhin schon der Leichtfertigkeit und Unzucht ergeben gewesen, oder da sie zur Ersetzung ihrer Ehre den Nothzwänger zu Ehelichen begehrt, oder bereits mit ihm versprochen, und seine gewidmete Braut gewesen, oder wo die That nicht gänzlich vollbracht worden.

§. 8.

Gewalthätige Entführung der Weibs-Personen.

Gewaltige Entführung ohnverleumter Weibs-Personen wider ihren oder ihres Ehemanns, oder ihrer Elteren, oder Vormünderen Willen, von einem Orth in das andere, um der Unzucht willen, wird mit dem Schwerdt; oder da die Unzucht nicht vollbracht worden, mit der Landes-Verweisung bestrafft.

§. 9.

Straff doppelter Verehlichung.

Laßt sich eine verehlichte Person währender Ehe mit einer anderen, oder eine Ledige mit einer Verehlichten wissentlich auf die zweyte Ehe ein; so ist Beederseits das Leben durch das Schwerdt verwürkt, ausgenommen, da die letzte vermeinte Ehe durch den Beyschlaff nicht vollzogen, oder gegen die vorgeschriebene Kirchen-Gebräuche nur clandestinè contrahiret worden, oder billiger Zweiffel von des ersten Ehe-Gattens Leben obhanden gewesen, oder gnugsam gezeigt werden kan, daß die erste Ehe denen geistlichen Rechten nach, niemahl für gültig gehalten werden mögen, welch letzteren Falls gar keine, in denen vorigen drey Fällen aber, eine mildere willkührliche Straff statt hat.

§. 10.

Sodomiterey.

Fleischliche Vermischung mit dem Viehe, todten Cörpern, oder Leuthen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, werden nach vorgängiger Enthauptung, durch das Feuer gestrafft, und soll das Vieh, womit die abscheuliche That geschehen ist, nicht so vil zur Straff als Ausrottung der schändlichen Gedächt- und Aergerniß, auf dem Scheutter-Haufen mit verbrannt; sofort die Asche in das Wasser geworffen werden.

§. II.

Widernatürliche Unkeuschheit.

Andere widernatürliche Unkeuschheiten, werden Richterlicher Willkühr nach höchstens mit der Relegation und dem Staub-Besen gestrafft.

Siebendes Capitul.

Von der Gotteslästerung, Abtrünnigkeit, Ketzerey, Zauberey, Hexerey und Aberglauben.

§. I.

Gotteslästerung mit Worten.

Die Gotteslästerung, da man von GOtt selbst, dessen Göttlichen Eigenschaften oder seinen Heiligen, fürnehmlich der seeligisten Jungfrauen Mariä Mutter GOttes oder von dem Christ-Catholischen Glauben, dessen Artikeln und Geheimnissen, der Heil. Schrifft, dem wahren Gottesdienst, oder auch von anderen Dingen in Absicht auf GOtt, schimpflich und verächtlich spricht, wird das erstemahl willkührlich mit Geld- Gefängniß, offentlicher Schand- und nach Beschaffenheit der Lästerung, sonderbahr, wann sie mit guten Bedacht, Ausgesonnenheit oder grosser Aergerniß verübt worden, mit höherer Straff, das zweytemahl aber, wo die erste Correction nicht verfangen hat, mit ewiger Landes-Verweisung und dem Staub-Besen; sofort das drittemahl, wann etwan der Correctus die Landshuld erhalten hat, mit dem Schwerdt am Leben bestrafft, und ist dißfalls einerley, ob die Lästerung durch blosse Wort, Schrifften oder Gemählde, von Christen, Juden, oder anderen, mit oder ohne Bedingniß geschehen oder propaliret worden seye.

§. 2.

Gotteslästerung mit Werken.

Wer sich hingegen an denen Bildnissen GOttes, oder seiner Heiligen, oder auch an einem Priester in Verrichtung des Gottesdienst und Administrirung der Heil. Sacramenten

menten aus Spott und Verachtung derselben mit Schlagen, Stossen, Werffen, Tretten, Besudeln, Anspeyen, Zerbrechen, und dergleichen Thätlichkeiten fürsetzlich und wissentlich vergreifft, wird gleich das Erstemahl mit dem Schwerdt, von dem Leben zum Tod hingerichtet. Hat sich aber jemand auf jetzt-verstandene Weis gar an der Heil. Hostie verlohren, wird er auf dem Scheutter-Hauffen lebendig verbrannt.

§. 3.

Gemeine Flüch und Schwüre.

Mittelbare Gotteslästerung durch gemeine Flüch und Schwüre wird nicht malefizisch, sondern nur von jedes Orths Obrigkeit civiliter gestrafft; immassen auch dergleichen gegen Eltern, Wirths-Leuthe und andere geschehen soll, welche dergleichen Ungebühr hören und nicht abmahnen.

§. 4.

Abtrünnigkeit.

Abtrünnige oder Renegaten, welche mit Verlassung des Christ-Catholischen Glaubens den Heydnischen, Jüdischen, oder Mahometanischen annehmen, werden ohne Unterscheid, ob sie vorher schon einmahl anderer Religion gewest, oder nicht, mit dem Schwerdt und Confiscation der Güther gestrafft. Welche aber nach der heiligen Weyhe ihren geistlichen Stand oder nach abgelegter Profession ihre Clöster verlassen, sollen von der weltlichen Obrigkeit allenthalben, wo sie sich betretten lassen, aufgehoben, und dem geistlichen Richter ausgeliefert werden.

§. 5.

Ketzerey.

Offenbahre notorische Ketzer, welche denen Christlich-Catholischen Glaubens-Artikeln widerige Meynungen wissentlich hegen, verfechten, und nach vorläuffig von der Geistlichkeit eingenommenen genugsamen Unterricht, den Irrthum nicht ablegen, sondern halsstarrig behaupten; seynd entweder des Landes gegen geschworner Urfehd auf ewig zu verweisen, oder einzusperren, und mit geringer Kost so lang in Verwahr zu halten, bis sie ihren Fehler erkannt, abgelegt, und widerruffen haben. Werden aber die Ketzerische Lehren mit Fleiß ausgesprengt, andere dadurch verführet, oder wohl gar gegen die Obrigkeit aufgebracht; so sollen dergleichen Verführer oder Aufwiegler mit dem Schwerdt hingericht, und der todte Cörper auf dem Scheutter-Hauffen verbrannt werden. Leicht-

fertige Ketzerische Reden hingegen, welche mehr aus Schimpf als Ernst ausgestossen worden, seynd nach den Umständen und gegebener Aergerniß, mit willkührlicher Straff von jedes Orths Obrigkeit anzusehen.

§. 6.

Vorsorge deswegen.

Damit aber auch in hiesigen Landen eine verführerische Sect destoweniger einschleiche; ist sowohl von den Churfürstl. Dicasteriis, als anderen subordinirten Obrigkeiten, sonderbahr von dem geistlichen Rath auf all Jenes genau zu halten, was die in Religions-Sachen ergangene General-Mandata mehreren Inhalts mit sich bringen.

§. 7.

Zauberey, Hexerey, und Aberglauben.

Das Laster der Hexerey, Zauberey, und des Aberglaubens, wird folgender massen bestrafft. 1mo Offentlich oder heimliche Bündniß, oder fleischliche Vermischung mit dem Teuffel oder dessen Anbettung, wie auch der Heil. Hostie Verunehr- und Misbrauchung zu teufflischen-aberglaubischen Sachen, wird mit dem Feuer und lebendiger Verbrennung gestrafft. 2do Böse Gemeinschaft mit dem Teuffel, durch desselben præmeditirt und geflissene Beschwörungen mit aberglaubischen Ceremonien, oder da man durch zauberisch-aberglaubische Mittel jemand an seinem Leben, Leibs- oder Gemüths-Gesundheit, Vieh, Früchten, Haab und Guth, oder auf welcherley Weis es immer seyn mag, Schaden thut, wird ohne Unterscheid, ob der Schaden gering oder groß, mit dem Schwerdt bestrafft. 3^tio Allerhand andere aberglaubische Possen und Künste aber, wodurch kein Schaden erfolget, wie auch gemeine Anruff- oder Ausforderungen des Teuffels, ohne dessen besonderen Beschwörungen seynd gestalten Dingen nach mit Gefängniß, offentlicher Buß, Relegation und nach Gestalt der Aergerniß, mit dem Staub-Besen zu bestraffen. Ist aber der Aberglauben allen Umständen nach mehr aus Einfalt und Unverstand, Schertz, Fürwitz, oder von ungefehr zu Schulden gekommen; so wird die Straff gemilderet. Es werden auch die Obrigkeiten hiermit ermahnet, bey disem Verbrechen mit viler Behutsamkeit und Moderation zu verfahren, nicht alles, was dem menschlichen schwachen Verstande unergründlich scheint, gleich für Hexenwerk und Aberglauben anzusehen, vilweniger den gerichtlichen Aussagen der Hexen, und dem

Aber-

Aberglauben ergebener Personen, sonderbahr so vil die angebliche Complices betrifft, wegen der teufflisch-falscher Vorspieglungen, und auch öfters mit vorwaltender starker Einbildung, Phantasie oder Imposten, so leichterdings Glauben beyzumessen. Immassen bey Kindern und Unvogtbaren, welche sich dergleichen teufflischer Künsten und Hexenwerks berühmen, oder von anderen hierin angegeben werden, mehr auf gute Disciplin und Unterweisung, als malefizische Straffen der Antrag zu machen ist.

§. 8.

Weil in dem Laster der Hexerey und Zauberey gemeiniglich viel andere schwere Verbrechen, insonderheit das Laster der Gotteslästerung, Sodomiterey, Abtrünnigkeit, Ketzerey, Kirchen-Raub, Giftmischung und Todschläg mit einlauffen; so ist sowohl bey der Inquisition als Bestraffung hierauf ein besonderes Augenmerk zu nehmen.

Andere Verbrechen, welche gern mit unterlaufen.

Achtes Capitul.

Von dem Laster der Perduellion genannt, dann der beleidigten Majestät, Landsfrieden-Brüchigkeit, Vergwaltigungen, Mord Brand, schweren Unbilden und Pasquillen.

§. 1.

Wer sich aus höchst-vermessener Tollkühnheit an der geheiligten Person, seines regierenden Landes-Fürstens und Oberhaupts thätlich vergreifft, demselben gar nach dem Leben strebt, mit anderen dahin conspiriret, seinen declarirten Feinden mit Rath oder That an die Hand oder gar zu ihnen übergehet, ihme den Gehorsam ausdrücklich und verächtlicher Weis auffsagt, mit Entdeckung der Staats-Geheimnissen, oder in anderweg Landsschädliche Verräthereyen begehet, Rebellion und Aufruhr erregt, oder sonst die Landesherrliche Gewalt und Hoheit directè angreifft, wird pro Per-

Laster der beleidigten Majestät oder Perduellion.

duellione gehalten, derowegen auf die Richtstatt geschleiffet, lebendig alldort geviertheilet oder mit Pferden zerrissen, und all sein Haab und Guth dem Fisco heimgeschlagen.

§. 2.

Straff der Bemühung.

Ist die That nicht vollbracht, gleichwohl aber der Thäter solche zu vollbringen in dem Begriff gewesen, und dises sein böses Vorhaben bereits äusserlich genugsam zu erkennen gegeben worden; so hat er nicht nur Haab und Guth, sondern auch das Leben mittels des Schwerdts verwürcket.

§. 3.

Straff der Wissenschaft.

Die nehmliche Straff der Confiscation und Enthauptung, hat auch gegen jene statt, welche von solch höchst strafbahristen Anschlägen gute Wissenschaft und Anzeigungen gehabt, solche aber gleichwohl in Zeiten weder entdecket, noch, da sie gekönnt, zu verhinderen gesucht, oder denen Perduellionibus wohl gar auszuhelffen gesucht haben.

§. 4.

Straff der beleidigten Majestät ohne Perduellion.

Hat aber jemand die regierende Landes-Herrschaft gelästert, dero bestellte Räthe, Commissarios, Beamte, und Obrigkeitliche Personen, in Verrichtung ihres Amts oder auch ausser würklicher Amts-Activität in böser Absicht auf dasselbe, beleidiget, Landsherrlicher Regalien und Vorrechten sich eigenmächtig angemasset, ertheilte Amts-Instructiones zumahl in wichtigen und das gemeine Wesen oder Lands-Fürstliche Interesse betreffenden Sachen gefährlich überschritten, die ihm anvertrauete Gewalt und Bothmäßigkeit gröblich und schädlich misbraucht, oder sonst aus böser Meinung etwas gethan oder unterlassen, was nur indirectè zu Verachtung oder Abbruch der Landes-Fürstlichen Hoheit gereicht, wird nicht nur an Ehr, Haab und Guth, sondern auch an Leib und gestalten Dingen gar am Leben bestrafft.

§. 5.

Landfriedens Brüchigkeit.

Landfriedbrüchige Thathandlungen, welche mit geflissener Zusammenrottierung und bewaffneter Hand, in gefährlicher Absicht unternommen werden, seynd, so vil die Rädelsführer belanget,

langet, mit dem Schwerdt, bey denen übrigen Mithelffern aber nach Gestalt des erfolgten Schadens, willkührlich zu bestraffen.

§. 6.

Andere schwere Vergwaltigungen, wodurch die offene freye Straß in Unsicherheit gesetzt, oder beunruhiget, die Leuth in ihren Wohnungen überfallen, und übel tractiret, oder fortgeschleppt, zu unbilligen Dingen gezwungen, Tumult und Zulauf erregt, ertheiltes sicheres Geleit oder verruffenes Friedbott gebrochen, der Gottesdienst gestöhret, privilegirte Orth oder Personen gröblich violiret, der rechtmäßigen Obrigkeit Widerstand bezeigt, Inhaftirte aus denen Gefängnissen oder gerichtlichen Händen entrissen, ganze Gemeinden durch Befehdungs-Brief, oder aufgesteckte Brand-Zeichen in Schröcken und Gefahr gesetzt, Wachten insultiret, oder andere dergleichen, die gemeine Ruh stöhrende Thätlichkeiten und Insolenzien ausgeübt werden, seynd zwar nur so weit sie nicht etwan in das Punctum furti, rapinæ, latrocinii, fractæ pacis, læsæ Majestatis, oder andere benannte Special-Verbrechen mit einschlagen, willkührlich jedoch malefizisch, und nach Beschaffenheit der begangenen Gewaltthat und Gefährde, an Leib und Leben zu straffen. Grimen Vis publicæ.

§. 7.

Wegen[a] geringerer Gewaltthätigkeiten aber, welche nur in Rauff-Händeln oder sonst aus Uebermuth begangen werden, ohne das Securitas publica, eben so sehr darunter leyden wollte, hat[b] jedes Orths Obrigkeit nicht nur die gebührende Abstell-sondern auch die Bestraffung zu thun. Und im Fall eine Gewaltthätigkeit nicht würklich ausgeübt, sondern nur mündlich oder schrifftlich ohne Befehdung bedrohet wird; so ist der Bedrohende nicht nur nach Gestalt der[c] Bedrohung arbitrariè zu straffen, sondern auch mit persönlichen Arrest in so lang anzuhalten, bis er[d] annehmliche Caution de non offendendo geleistet haben wird. Vis privata, wie auch Bedrohungen.

§. 8.

Gefährlich und fürsetzliche Feuer-Anlegung an Häusern, Gebäuden, Waldungen, Feld-Früchten, Holz-Hauffen, und anderen fremden oder eigenen Sachen, sowohl in- als ausserhalb der Städten, Märckten, Dörffern, wird mit dem Feuer, Straff der gefährlichen Brennern.

zwar bey erfolgenden übergrossen Schaden, mit lebendiger Verbrennung gestrafft. Im Fall aber von dem angelegten Feuer kein Brand, oder wenigist kein Schaden daraus erfolget; so soll der Thäter gleichwohl seines höchst-gefährlichen Unternehmens halber, mit dem Schwerdt von dem Leben zum Tode hingerichtet werden; es seye dann, daß er selbst aus Reu die Brunst in Zeiten wiederum abgewendet, und allen Schaden dadurch verhütet hat, welchen Falls nur Pœna arbitraria Platz greifft. Desgleichen soll man die verwahrloste Brunsten, welche sich nicht aus bösen Fürsatz, sondern nur aus Verschulden zutragen, mit arbitrarischer Straff belegen.

§. 9.

Straff der schweren und abscheulichen Unbilden.

Die gar überschwer und abscheuliche Verbal-Injurien, welche z. E. gegen Obere und Vorgesetzte, oder respectu des Injuriantens in weit höheren Grad und Character stehend- oder privilegirte Personen ausgeübt, oder wodurch ganze Handwercks-Zünfte aufgebracht und in Unruhe gesetzt werden, oder worüber sonst grosses Auffsehen und Aergerniß in dem Publico entstehet, seynd nach Befund und Ermäßigung der Obrigkeit malefizisch zu bestraffen, welches um so vilmehr bey den Real-Injurien Platz greifft, wann sie auf obgedachte Weis, oder an privilegirten Orthen, oder mit nächtlicher Vorbaß- und darauf erfolgter würklicher Verwund- oder Beschädigung zu Schulden kommen, oder etwan gar so beschaffen seynd, daß sie in das Crimen vis publicæ, attentati Homicidii, læsæ Majestatis und dergleichen Delicta einschlagen. All übrige gemeine Unbilden aber, wann gleich der Injurirte dadurch eines Criminal-Verbrechens beschuldiget, und z. E. ein Dieb, Mörder und dergleichen gescholten wird, gehören mit der Straff und Verhandlung zur Niederen-Gerichtsbarkeit.

§. 10.

Wie und wo die Prob der angeworffener Injurie auszuführen.

Im Fall auch jemand um dergleichen ausgestossener Schelt-Worten willen bey dem Nieder-Gericht belanget wird, und die Wort selbst nicht läugnet, sondern die angeschuldigte That wahr zu machen und zu erweisen erbiethig ist; so soll er nicht damit angehöret werden, es seye dann bemeldte That so beschaffen, daß sie Leib und Leben berührte; mithin an derselben Offenbahrung dem gemeinen Wesen gelegen wäre, welchen Falls zwar die Prob zugelassen, jedoch nicht bey dem Nieder-Gericht,

sondern

sondern bey der Criminal-Obrigkeit in Form einer ordentlichen Anklage, und wie malefiz Rechtens ist, vollführet, und nach Anleitung des zweyten Theils, 1. Cap. 25. §vi hierinn verfahren werden soll. Wann aber in einer anderen bey dem Nieder-Gericht Rechts-hängiger Stritt-Sach die Partheyen mit solchen auf Leib und Leben gehenden schmählichen Vor- und Einwürfen, um Beschützung ihres Rechts willen, schrifftlich oder mündlich einander begegnen, soll es so vil den Beweis betrifft, damit gehalten werden, wie der 27. §vus obangezogenen 1. Cap. zweyten Theils mit sich bringt.

§. 11.

Straff der Pasquillanten.

Wer jemand an seiner Ehr und guten Leumuth, durch offentliche Schmäh-Schrifften, Gemählde, oder dergleichen Pasquillen verdeckter Weis angreifft, und solche entweder selbst zusammen schmiedet, oder an offenen Orthen anschlägt, oder sonst unter die Leuthe ausprenget, wird mit dem Schwerdt am Leben bestraffet, wofern die ausgesprengte Uebelthat an sich capital wäre. Hätten sie aber nur eine Leibes- oder Ehren-Straff auf sich, so soll die nehmliche Straff den Pasquillanten betreffen. Im Fall auch die beygemessene Laster-That sich gleich in Warheit also befände, wie sie in dem Pasquill angegeben worden, hat nichts destoweniger die peinliche Straff, jedoch nur nach Richterlicher Ermäßigung gegen einen solchen Ausruffer statt. Ist endlich der Innhalt des Pasquills nicht so beschaffen, daß er Leib, Leben, oder eine Ehren-Entsetzung berühret, sondern nur zu Beschimpffung eines anderen gemeint ist, soll gegen den Diffamanten mit Gefängniß, Stellung auf die Schrägen, Stadt-Gerichts oder Landes-Verweisung, oder sonst nach Beschaffenheit der Sach verfahren werden. Findet jemand ein Pasquill, und unterdruckt solches nicht alsobald, sondern behält selbes bey sich, oder läßt es weiter auskommen, gegen den soll nach Gestalt der Schmäh-Schrifft und Qualität seiner Person, nach Richterlichen Gutbefinden ebenfalls ohnnachläßig und ernsthafte Straff vorgenommen werden, es seye dann, daß in solchen Schmäh-Schrifften angedeutet worden, an deren Offenbahrung dem gemeinen Wesen vil gelegen wäre, welchen Falls dergleichen gefundene Schmäh-Schrifften der Obrigkeit zugebracht, sonst aber niemand bey vorgesetzter Straff offenbahret werden sollen.

Feuntes Capitul.

Von falschen Geld-Münzern, Verfälschern, Meineydigen, Urfehdbrechern, untreuen Beamten, dann boshaft und fürsetzlichen Beschädigungen.

§. I.

Straff der falschen Geld-Münzer.

Wer 1mo ohne Befugniß und habender Münz-Freyheit, in- oder ausländische Münz nachschläget, (es seye dieselbe an Korn und Schrott gleich so gut oder noch besser, groß oder klein, viel oder wenig, von Silber, Gold, oder anderer gleichender Materie,) der ist mit dem Schwerdt hinzurichten. Wer 2do dergleichen nicht nur schläget, sondern auch ausgiebet, oder durch andere ausgeben läßt, und hierdurch grossen Schaden und Verwirrung in dem gemeinen Wesen anrichtet, ist nach vorgängiger Decapitirung mit dem Feuer am Leben zu straffen, und fällt dessen sammentliches Vermögen dem Fisco heim. Wer 3tio denen falschen Münzern in der Ausmünzung selbst beyhilft, oder sich in Ausgebung der falschen Münz wissentlich von ihnen gebrauchen läßt, wird mit der nehmlichen Straff wie der Principal-Thäter angesehen, und ist das Haus, worinn mit Vorwissen des Haus-Herrns die Münz gepräget wird, verwürcket. Wer 4to falsche Münz wissentlich aufwechslet und wiederum ausgiebet, oder die bereits gegossen- oder geschlagene mit Gold oder Silber tingiret, oder auch guter Münz durch Abfeilen, Beschneiden, oder sonst an ihrem rechtmäßigen Gehalt etwas benimmt, sofort solch tingirt- oder verringerte Geld-Sorten ausgiebet, wird mit ewiger Landes-Verweisung, und wann der Schaden gar groß ist, an Leib und Leben gestraffet. Wer 5to falsche Münz unwissend empfanget, aber wissentlich wiederum ausgiebet, oder guter Münz nur das Uebergewicht ohne Verringerung des rechtmäßigen Gehalts benimmet, oder sonst in anderweg verbottene Münz-Kippereyen treibet, wird mit Geld-Confiscation und anderen willkührlichen Straffen, nach Beschaffenheit

der

der Umständen angesehen. 6to Wer endlich keine Current-Münz, sondern nur Denck-Pfenninge oder sogenannte Medaillen machet, soll solches der ordentlichen Obrigkeit bey Vermeidung schwerer Straff vorhero gebührend anzeigen, damit unter diesem Vorwand so leicht kein andere falsche Münz geprägt und verfertiget werde.

§. 2.

Von der Verfälschung, zu Latein Falso.

Die Verfälschung, zu Latein Falsum, wodurch die Warheit der Sach theils mit Worten, theils mit Wercken und Schrifften auf eine gefährlich- und anderen zu Schaden gereichende Art verdrehet wird, kan zwar gar unterschiedlicher Weis verübt werden. Am meisten aber pflegen folgende Gattungen vorzukommen. Z. E. da man auf obgedachte Weis mit Veränderung seines Nahmens, oder selbstiger Beylegung allerhand unbefugter Tituln, Würden, Wappen und dergleichen seine Person verstellt, fremde Geburt unterschiebt, den Tauff- oder die Firmung um des Geschencks wegen wiederholet, unter dem falschen Vorwand erlittenen Brands, oder anderen Unglücks, sammlet oder bettlet, falsche Gezeugniß oder Bericht gibt, gegen besseres Wissen und Gewissen urtheilet, den Richter durch Unwarheiten zu ungerechten Urtheil oder Verzögerung der Justiz, oder die Gezeugen durch Geschenck und Versprechen, zur falschen Gezeugniß verleitet, Briefe oder Siegel corrumpiret, nachmachet, erbricht, unterschlaget, oder gar entziehet, anvertraute Geheimniß verrathet, zweyen Partheyen in einerley Sach dienet, oder sonst gegen Pflicht und Gewissen auf beeden Achseln trägt, fremde Sach veräussert, oder verpfändet, oder für die Seinige ausgiebt, eigenes Guth doppelt verpfändet oder verhandelt, bezahlte Schulden wiederum fordert, sich mit mehreren zur Ehe verlobt, unrechte Maaß oder Gewicht braucht, Speise, Getranck oder andere Venalien verfälschet, den Obrigkeitlich-gesetzten Preis mindert oder mehret, falsche Spiele treibet, boshafter Weis Schulden macht und falliret, Marcksteine verruckt, Gränz-Flüsse abtreibet, die von anderen geschmiedete Falsa gebrauchet, und dergleichen schädliche Betrügereyen übet, welch alles zwar nur mit willkührlicher, jedoch nach Eigenschaft der gespielten Gefährde und Grösse des hierunter verursachten Schadens, gar an Leib und Leben gestrafft werden solle.

§. 3.

Meineyd. Begangener Meineyd, da man wissentlich und betrüglicher Weis durch einen vor Obrigkeit zu GOtt geschwornen leiblichen Eyd, entweder eine Unwarheit oder Zusage bekräftiget, und diser Letzteren gefährlich zuwider handelt, wird nicht nur mit der Pœnâ infamiæ, sondern benebens nach Richterlicher Willkühr mit Geld, Gefängniß, Landes-Verweisung, und nach Gestalt des hieraus erwachsenden Schadens, an Leib und Leben, und zwar wann durch Veranlassung eines solchen falschen Eyds jemand unschuldiger Weis zum Tode verurtheilet und hingerichtet worden, allzeit mit der nehmlichen Todes-Straff belegt. Die Straff der Finger-Abhauung hingegen ist hiermit gänzlich abgeschafft.

§. 4.

Urfehd-Brüchigkeit. Wer die geschworne Urfehd fürsetzlich und freventlicher Weis bricht, wird das erstemahl mit dem Staub-Besen, das zweytemahl mit Aufbrennung des Buchstabens B. aller Churfürstlicher Ländereyen, auf ewig unter jedesmahliger Wiederhohlung voriger Urfehd verwiesen, das drittemahl aber mit dem Schwerdt hingerichtet. Doch wird zur Todes-Straff, wann sie blos um der Urfehds-Brüchigkeit willen, und ex capite Contumaciæ Platz greiffen soll, allzeit die vorläuffige Certioration und gerichtliche Bedrohung derselben, in Beyseyn zweyer Gezeugen erforderet, und zwar mit dem Anhang: es mag bey Wieder-Betrettung der Landen etwas anderes verbrochen worden seyn oder nicht. Jene aber, welche nicht gegen geschworner Urfehd, sondern nur simpliciter des Landes verwiesen worden, und selbes gleichwohl wiederum fürsetzlich- und freventlicher Weis betretten, seynd von neuen und zwar præstitâ Urfedâ zu relegiren, sofort contra contumaces auf obverstandene Weis zu verfahren.

§. 5.

Unfreu und Pflichtbrüchige Diener und Beamte. Diener und Beamte, welche in Churfürstlich-Landschaftlichen- oder eines Standes in particulari, oder auch einer Gemeinde Diensten, Verwaltung, oder Richterey mit würklicher Pflicht und Besoldungs-Genuß an Geld-Naturalien, oder gewissen Amts-Emolumenten stehen, und hierinn ihrer Pflicht und Bestallung entgegen zu wenig in Einnahm,

oder

oder zu viel in Ausgab bringen, oder das anvertraute Guth in ihren Nutzen verwenden, oder der Herrschaft zum Schaden vorenthalten; mithin derselben auf diebische Weis fürsetzlich entziehen, es seye an Geld, Wein, Frucht, Vieh, Holtz, oder anderen Guth, wie das Nahmen haben mag, der soll ohne Unterscheid der Person, wes Standes und Wesens sie immer seye, das erstemahl, wann sich der Schaden über funfzig Gulden beträgt, mit der Amotion und Entsetzung aller seiner Ehren, wie auch an Geld, Gefängniß, und nach Gelegenheit des Fürsatz mit offentlicher Vorstell- und Verweisung des Landes gestraffet werden. Wurde er aber etwan aus Gnaden bey seinen vorigen oder anderen Dienst von neuen angenommen, und läßt sich abermahl auf vor verstandene Weis in solcher Untreu, und geflissenen Abtrag betretten; so ist er mit dem Strang oder Schwerdt von dem Leben zum Tode zu bringen, welches auch gleich das erstemahl, wann der Schade sich über hundert Gulden belauffet, statt haben soll, und wird die Entschuldigung, ob wäre die Veruntreuung nur in Meinung künftiger Restitution geschehen, niemahls angenommen.

§. 6.

Alle Corruptiones, da man etwas verspricht, giebt, annimmet, um mehr oder weniger zu thun als was die Amts-Pflicht ohnehin schon erfordert, werden ohne Unterscheid, ob sie für sich oder durch andere wissentlich geschehen seynd, mit der Confiscation des Geschenckes und Entsetzung von dem Amt. Jene aber, welche sich hierunter gebrauchen lassen, arbitrariè bestraffet. Crimen repetundarum oder Corruptiones.

§. 7.

Wer jemand am Leib, Guth, oder in anderweg, wie es immer Nahmen haben mag, boshafft und fürsetzlicher Weis beschädiget, soll zwar auf jenen Fall, wann das Factum in kein anderes benanntes Crimen einschläget, und der Schade wiederum vergütet werden kan, nur civiliter gestraffet werden. Dafern aber der Damnificant nicht nur die völlige Indemnisation zu verschaffen nicht im Stande, sondern auch der Schade an sich von grosser Wichtigkeit ist; so soll er deswegen malefizisch und zwar nach Gestalt der verübten Bosheit und Grösse der Damnification am Leib bestraffet werden. Boshafte fürsetzliche Beschädigung.

Zehendes Capitul.

Von denen Wild-Schützen.

§. 1.

Verruffen- und bedrohliche Wild-Schützen.

Verruffene Wild-Schützen, welche nicht nur dem Wild, sondern auch denen Jägern, Forstern, Uberreutern, und anderen auf Leib und Leben nachgehen, oder denselben dessen bedrohlich seynd, werden ohne Unterscheid, ob sie deswegen schon einmahl inhaftirt oder bestraffet gewesen, auf offener Straß, wo sie am meisten grassiret, und das Wild geschossen haben, aufgehenckt.

§. 2.

Bedrohlich- aber nicht verruffene Wild-Schützen.

Jene, welche des Wild-Schiessens zwar nicht verruffen oder habituiret, jedoch denen Jägern, oder Forst-Bedienten auf Leib und Leben bedrohlich seynd, sollen mit dem Schwerdt am Leben bestraffet werden.

§. 3.

Verruffen- aber nicht bedrohliche Wild-Schützen.

Angewohnt- und verruffene Wild-Schützen, welche niemand bedrohlich gewesen, sollen das erstemahl 5. Jahr ad Opus publicum, das anderemahl aber zum Strang condemniret, und an offener Straß aufgehencket werden. Ist auch sowohl bey diesen als den vorhergehenden zweyen §vis zwischen denen Churfürstlichen oder anderen Jagdbarkeiten kein Unterscheid zu machen.

§. 4.

Gemeine Wild-Diebe, welche weder bedrohlich noch verruffen seynd, und das Wild auf eigenen Grund ohne Schuß fangen.

Gegen gemeine Wild-Schützen, welche weder bedrohlich noch verruffen seynd, hat man folgende Gradus pœnarum zu beobachten. Und zwar, wer in seinen Aeckern, Feldern, Gärten, einem Wild fürsetzlich und eigennütziger Weis richtet, oder nachstellet, und selbes ohne Schuß fanget, wird mit Geld, oder bey Unvermöglichen, mit Gefängniß nach Gestalt des Verbrechens und dessen Wiederhohlung gestraffet.

§. 5.

§. 5.

Wer in seinen Aeckern, Feldern und Gärten, ein oder zwey, doch nicht mehr Stück schiesset, ist das erstemahl mit empfindlicher Geld- oder wann er unvermöglich ist, mit Gefängniß-Straff, oder Opere publico auf 1. 2. oder 3. Monath anzusehen, das zweytemahl aber, soll die Geld- und Gefängniß-Straff dupliret, oder mit der Landes-Verweisung auf etliche Jahr verfahren werden, es wäre dann grosser Verdacht vorhanden, daß er nicht nur in seinen, sondern auch fremden Gründen, oder gar in Höltzern Wild geschossen, welchen Falls in dem Procels weiter gegen ihne fürgeschritten werden soll.

Wann das Wild auf eignen Grund geschossen wird.

§. 6.

Hat nun jemand ein oder zwey Stück in fremden Gründen oder Höltzern geschossen, oder Geschoß geleget, oder mit Hunden gehetzt; ist er gestalten Umständen nach, sonderbar wann das Factum in denen Churfürstlichen Leib-Gehägen, eingefangenen Thier-Gärten, und Hüner-Hecken verübet wird, mit ergiebiger Schand-Straff, Opere publico, auf 4. 5. oder 6. Monath, in Eisen und Banden, oder mit Anstellung zur offentlicher Arbeit, unter geringer Aztung, oder mit zeitlicher Landes-Verweisung gegen geschworner Urfehd zu bestraffen, auch zu Vergütung des geschossenen Wilds, und Abtragung der Kösten anzuhalten, das zweytemahl aber 5. Jahr, ad Opus publicum, und das drittemahl zum Strang zu verdammen.

Wild-Diebe auf fremden Gründen, sonderbahr in Churfürstlichen Jagden.

§. 7.

Wann einer, dem sonsten die Büchse zu führen nicht gebühret, in der Wildfuhr damit betretten wird; so ist derselbe für einen würklichen Wild-Schützen zu halten, und das erstemahl, wie in nächst-vorhergehenden §vo auf den ersten Fall verordnet worden, das andertemahl aber ohnangesehen, ob ein Schaden daraus erfolget ist oder nicht, 3. Jahr lang, ad Opus publicum zu condemniren, welche Meinung es auch mit denen gelernten Jägern und Dienern deren des Weidwercks berechtigter Ständen und Personen hat, wann sie in Churfürstlichen Jagd-Gezircken mit Gewehr, ohne abgeschraufften Schloß sich betretten lassen.

Wer sich mit der Büchsen in der Wildfuhr betretten läßt.

§. 8.

Schieß-Gewehr ist verbotten, jedoch mit Limitation.

Das Nehmliche ist zu beobachten mit denen Vieh- und Feld-Hirten, dann all Jenen, welche zu Haus oder anderwärts Schieß-Gewehr bey sich finden lassen, Jene allein ausgenommen, welche auf Einöden oder im Wald wohnen, dann diese mögen sich der Pistolen zu ihrem Haus-Gewehr bedienen.

§. 9.

Durchlauffung der Churfürstlichen reservirten Jagden, mit Hunden ist verbotten.

Andere, welchen sonst die Büchse zu führen vergönnet ist, sollen sich gleichwohl, mit selber oder auch mit Hunden, die reservirte Churfürstliche Wildfuhren, und andere Jagdbare Orth zu durchstreichen, bey Vermeidung schwerer Ungnad enthalten.

§. 10.

Vermummte Wild-Schützen, welche sich auf Anruffen nicht stellen und zu erkennen geben, oder wohl gar denen Jägern Widerstand bezeigen.

Vermummte mit gefärbten Gesicht, verwechselten Kleidern, gemachten Bart, oder fremden Haaren, Peruquen, Hüthen, Kappen und dergleichen, sollen sich auf Anruffen der Jäger stellen, und zu erkennen geben, ausser dessen, diese unbedencklich auf sie los brennen; jedoch zuförderist auf die Lähmung der Füssen antragen sollen. Im Fall sie sich aber nicht nur nicht stellen, sondern vilmehr zur Gegenwehr setzen, oder gar auf die Jäger ziehlen wurden, mögen ihnen diese wohl zuvorkommen, und auf Leib und Leben schiessen, seynd auch dergleichen Bösewicht denen §vo Imo benannten Wild-Schützen der Straff halber gleich zu achten.

§. 11.

Wie weit dem Jäger, welcher einen Wild-Schützen todt schiesset, der vorgeschützten Nothwehr halber zu glauben.

Wird ein Wild-Schütz von einem Jäger todt geschossen, und dieser giebt vor, daß es aus Nothwehr geschehen, der Entleibte auf ihme angeschlagen, oder gar Feuer gegeben hätte; so wird demselben dißfalls auf seinen Eyd in so lange geglaubt, als das Widerspiel durch andere Proben oder wahrscheinliche Muthmassungen nicht dargethan werden kan.

§. 12.

Wild-Schützen von besserer Condition.

Sollten sich Leuthe von besserer Condition mit verbottenen Wild-Schiessen vergehen, seynd sie der Processier- und Bestraffungs willen bey dem geheimen Rath anzuzeigen.

§. 13.

§. 13.

Wer verschreyt- oder verdächtigen Wild-Schützen mit Herberg, Kleidung, Speis und Getranck, oder in anderweg Unterschleiff giebet, das geschossene Wildprätt mit ihnen verzehrt, sich in Verkauffung dessen zum Unterhändler gebrauchen läßt, oder ihnen sonst hülfliche Hand biethet, oder an ihren Verbrechen Antheil nimmet, ist nach Kräften seines Vermögens, mit empfindlicher Geld-Straff von funfzig bis zwey hundert Gulden, oder nach Befund der Sach, sonderbar wann schon eine Correction geschehen, mit Leibes-Straff, Verdammung ad Opus publicum, oder der Landes-Verweisung anzusehen. Helffer der Wild-Schützen.

§. 14.

Der Käuffer, welcher von bekannten Wild-Schützen selbst, oder von verdächtigen Leuthen das Wild heimlich erkauffet, soll für jeden Haasen 2. Rebhun 3. Fasanen 4. Reeh 6. Wildstuck 9. Hirschen 12. und für ein Wild-Schwein 20. Rthlr. dem Obrist-Jägermeister-Amt Straff geben, welche die Dicasteria, sowohl von geistlich- als weltlichen Ständen unnachläßig, auch allenfalls executivè beyzutreiben haben. Straff der Abkäuffer.

§. 15.

Ohne milderender rechtmäßiger Ursach, soll von obbenannten Straffen nicht abgewichen werden, weil es hierbey nicht so viel um das Wild, als den Ungehorsam und Verachtung des Landesherrlichen Gebots, wie auch den schädlich-Landsverderblichen Müßiggang, womit dieses Laster ursprünglich verknüpfet ist, zu thun seyn will. Straffbarkeit dieses Lasters.

§. 16.

Damit aber auch alle Gelegenheit dazu abgeschnitten werde; so ist das Plänckeln und Schrott-Schiessen von denen Obrigkeiten jedes Orths, gebührend abzustellen, unter den Stadt-Thoren, auf das verdächtiger Weis einschleichende Feder- und ander Wildprätt fleißige Obacht zu bestellen, und hierunter alle Obrigkeitliche Assistenz zu leisten. Verboth des Plänckelns und Schrott-Schiessens, auch Obsicht unter den Thoren, auf das einschleichende Wildprätt.

§. 17.

Die Weißgärber sollen bey Verlust ihrer Gerechtigkeit, oder anderer exemplarischer Straff, keine rohe und ungear- Von Weißgärbern, Büchsen-

schifftern, Schlossern und Tändel-Märckern, wegen Verhandlung der Wild-Häuten und des Gewehrs.

gearbeitete Hirsch- oder Wild-Häute von dem gemeinen Mann oder Bauren erkauffen, oder annehmen, sondern den angeblichen Verkauffer alsogleich bey der Obrigkeit anzeigen, damit er zur Red hierüber gestellet, und zur Legitimation, woher er solche genommen, angehalten werde. Desgleichen sollen weder die Büchsenmacher, oder Schiffter, noch Schlosser und Schmiede, sowohl in Städten und Märckten, als auf dem Lande; vielweniger die Stümpler, bey ohnausbleiblicher schwerer Straff, denen Bauers- und anderen Gemeinen, zumahl ohnbekannten Leuthen, ein Schieß-Gewehr zurecht machen, oder neues verkauffen, und auf denen Tändel-Märckten sollen die Obrigkeiten ebenfalls keine offentliche Feilbiethung, oder Verhandlung eines zur Pirsch tauglichen Rohrs mehr gestatten, sondern die Uebertretter gebührend bestraffen.

§. 18.

Wie gegen verdächtige Wild-Schützen mit der Inquisition, Visitation, und sonst sowohl von der Obrigkeit als den Obrist-Jägermeister-Amt zu verfahren.

Wo rechtmäßiger Verdacht des Wild-Schiessens, oder gegebenen Unterschleiffs, oder Theilnehmungs halber obhanden ist; soll nicht nur von der Obrigkeit mit der Inquisition, zeitlich und unversehener Haus-Visitation, dann der Inhaftirung selbst, und nach Proportion des Verdachts oder Verbrechens, mit der Confrontation, Tortur und so weiter verfahren werden; sondern es ist auch das Obrist-Jägermeister-Amt, solchen Falls für sich selbst ohne Anfrage befugt, die Veranstaltung zu machen, daß sowohl bey Gericht- als Hofmärchischen Unterthanen (doch bey denen letzteren, wo es ohne Zeit-Verlust seyn kan, mit Zuziehung der Hofmarchs-Inhabern, und denselben im übrigen ohne Præjudiz) besagte Haus-Visitation und Inhaftirung vorgenommen werde, welch letzteren Falls aber dasselbe alsogleich seinen Amts-Bericht an die Churfürstl. Dicasteria, mit Beyfügung derer vorhandenen Anzeigen einzusenden hat, und ist auch solches deswegen in Processu für keinen Accusatorem zu achten, und unter diesem Vorwand zu einen mehreren, als was die sowohl in civilibus quàm criminalibus übliche Interpositio Officii erfordert, anzuhalten.

§. 19.

Belohnung der Auskundschafter, und Beystandleistung bey Inhaftirung.

Wer einen oder mehr Wild-Schützen auskundschaftet und einbringet, hat bey dem Obrist-Jägermeister-Amt für jeden funfzig Gulden zu empfangen. Ist auch jedermann schuldig,

dig, denen Amt-Leuthen oder Forsteren, bey Inhaftirung derselben möglichen Beystand zu leisten, und soll man sich der Renitenten, wie man immer kan und mag, bemächtigen. Inhaftirung der Wild-Schützen.

§. 20.

Weil dieses Verbrechen durchgehends für malefizisch geachtet wird; so gebühret keinen Hofmarchs-Inhaber hierinnfalls die Bestraff- oder Verhandlung, und passiren auch die gewöhnliche Sitz- und Banck- dann Eisen- Aus- oder Einschließ-Gelder, wie bey denen übrigen Maleficanten. Die verdächtige Wild-Schützen, welche noch nicht confessi oder convicti seynd, sollen auch in dem hiesigen Rent-Amt, gleich in das Arbeits-Haus überbracht, und alldort währenden Processs zur Arbeit angehalten werden. Was es aber mit ihrer Processirung selbst in ein- so anderen für besondere Absätze hat, ist in dem zweyten Theile an gelegener Steile mit eingerucket. Das Verbrechen ist durchaus malefizisch, und seynd die im hiesigen Rent-Amt einkommende Wild-Schützen, währenden Process in dem Zuchthause zur Arbeit anzuhalten.

Eilftes Capitul.

Von in- und ausländischen Bettlern, Vaganten, Müßiggängern und dergleichen verdächtigen Leuthen, wie auch Wuchern, Contrebandirern und anderen unbenannten Verbrechen.

§. 1.

Ausländische Bettler, Vaganten, Stationirer, Wallfahrter, Pilger, Garten-Knecht, abgedanckte Soldaten, fahrende Schüler, verstellte Pfaffen, Clauß-ner, Eremiten, Pfannen-Flicker, Spiel-Leuth, Schergen, Frey-Leuth, Schinder und dergleichen, wie es immer Nahmen haben mag, wann sie im Lande nicht gebohren oder erzogen worden, oder sonst das Domicilium nicht ersessen haben, und sich auf dem Bettel-Vagiren oder Müßiggang betretten lassen, seynd ohne Unterscheid des Mann- oder Weiblichen Geschlechts, Straff der ausländischen Bettler und Vaganten.

schlechts, das erstemahl ohne Anfrage oder Berichts-Erstattung, gegen geschworner Urfehd und Aufbrennung des Buchstabens B. samt ihren Kinderen, den nächsten Weeg nach aus dem Lande zu führen, mit der Commination, daß wann sie sich hierinn abermahl betretten lassen, dieselbe als Verächter des Chur- und Landes-Fürstlichen hohen Gebots, (es mag von ihnen gleich etwas anderes verbrochen worden seyn oder nicht) von dem Leben zum Tode, und zwar die Manns-Bilder mit dem Strang, die Weibs-Bilder aber mit dem Schwerdt hingerichtet werden sollen. Welche comminirte Todes-Straff denenselben auch auf weiteres Betretten, ohne alle Begnadigung, jedoch auf vorläuffige Begnemigung der Churfürstlichen Dicasterien wahr gemacht werden soll.

§. 2.

Ausländische Kramers-Leuth, welche keine Concession haben, werden jenen gleich geschätzet.

Ausländische Kramers-Leuth, welche nur mit kurzer Waare zu handeln pflegen, und sich mittels alljährlich zu renovirender Hof-Rathlicher oder Regierungs-Attestaten nicht legitimiren können, daß ihnen die inländische Märckte zu besuchen erlaubet seynd, sollen das erstemahl mit der Commination, daß man sie auf weiteres Betretten denen ausländischen Bettlern und Vaganten in der Straff gleich halten wurde, zurück gewiesen, das zweytemahl aber würklich mit sothaner Straff gegen sie verfahren werden.

§. 3.

Wie weit die fremden Handwercks-Pursche hierunter begriffen.

Die nehmliche Beschaffenheit, wie bey denen ausländischen Krämeren, hat es mit denen fremden Handwercks-Purschen, welche sich auf dem Bettel- oder ohne Obrigkeitlichen Lauff-Zettel betretten lassen, oder die ihnen hierinnfalls vorgeschriebene Wanderschafts-Route gefährlich überschreitten.

§. 4.

Inländische Bettler und Vagarten.

Die inländischen Bettler, Vaganten und Müßiggänger, seynd das erstemahl von jedes Orths Obrigkeit, wo sie sich finden lassen, mit empfindlichen Carbatsch-Streichen in die Arbeit, oder ihr Geburts-Orth anzuweisen. Das andere-mahl aber auf Jahr und Tag in das Arbeits-Haus zu liefferen, auch alldort ihrer Leibes-Constitution gemäß, mit wochentlichen Carbatsch-Streichen zu überfahren, das dritte- und viertemahl aber, ist allzeit die vorige Straff zu dupliren.

§. 5.

§. 5.

Jenen inländischen Bettlern und Vaganten aber, welche an abseitigen Orthen, oder mit Gewehr, oder Dieterich-Schlüsseln, Leim-Ruthen, Bind-Schnüren und dergleichen versehen, oder sonst etwas mehr als andere gemeine Bettler und Müßiggänger verdächtig seynd, ist, im Fall sich nicht noch nähere Indicia einer begangenen Rauberey, oder anderer Capital-Missethat hervor thun wollten, ohne Anfrage eine sogenannte Reck, mittels einsmahliger Aufzieh- und Anschlagung des Seils zu schenken, und da sie hierunter weiter nichts Hauptsächliches bekennen, seynd selbe ebenfalls ohne weiteren Processus und Anfrage wenigist auf Jahr und Tag, wegen des verbottenen Bettels oder Müßiggangs in das Arbeits-Haus, mit Determinirung deren alldort zu empfangen habender Carbatsch-Streichen zu liefferen.

Wie es mit Letzteren zu halten, wann sie sich an verdächtigen Orthen, oder mit verdächtigen Sachen betretten lassen.

§. 6.

Wer dergleichen in- oder ausländischen gefährlichen Leuthen wissentlich Unterschleiff giebet, hat ebenfalls die Arbeits-Haus-Straff auf Jahr und Tag, samt denen wochentlichen Carbatsch-Streichen verwürket. Und wer gegen das Verbott Allmosen giebet, soll um 40. Rthlr. gestraffet werden, wovon die Helfte dem Aufbringer, die andere Helfte der Obrigkeit, wo der Fall geschiehet, gebühret.

Unterschleiff-Gebern dergleichen liederlicher Leuthen.

§. 7.

Damit auch dergleichen schädliche Leuth destoweniger überhand nehmen, haben die Beamte und Obrigkeiten nicht nur auf denen Gränzen deswegen gute Obacht zu bestellen, sondern auch mit Anhandnehmung der benöthigten Miliz, sonderbar an verdächtigen Orthen öftere Visitation und Streiffen vorzunehmen, die ohne Churfürstlich-Gnädigisten Consens aufgebauete Tagwercks-Häuser, bey denen Justiz-Dicasteriis, um der nöthigen Abstellungs willen alsogleich anzuzeigen, auch die ohne Obrigkeitlicher Erlaubniß copulirte Personen, welche sich ohne Bettel auf andere ehrliche Weis nicht nähren können, wenigist auf Jahr und Tag in das Arbeits-Haus überbringen- und alldort unter wochentlichen Carbatsch-Streichen, ihrer Constitution gemäß, arbeiten zu lassen, oder

Vorsorge gegen dergleichen Leuth durch öftere Visitation. Niederreissung der Tagwercks-Häuser, Aufstekkung offentlicher Tafeln, und Bestraffung deren, ohne Consens copulirter Personen.

wann sie Ausländer seynd, nach Maaßgab des ersten §vi zu tractiren, wie nicht weniger, die wegen ausländischer Bettler und Vaganten, eigens aufgestellte Gränz-Taffeln zu erhalten, und wo nöthig, zu erneueren.

§. 8.

Wucherische Händel, Fürkauf, und Kaudereyen.

Wucherliche Händel und andere gefährliche Contracte, wie auch verbottene Fürkauf und Kaudereyen, wodurch die Lebens-Mittel vertheuret werden; seynd zwar von jedes Orths Obrigkeit nur niedergerichtlich zu bestraffen, im Fall aber gleichwohl ein solcher Wucherer oder Fürkäufler, schon einmahl bestraffet worden, und das zweytemahl betretten wird, oder eine Obrigkeit selbst solch verbottene und wucherische Händel treibet, welcher dieselben vielmehr abzustellen von Amts wegen oblieget; so ist der Fall malefizisch, und wird arbitrariè bestraffet.

§. 9.

Contrebanden und dergleichen Defraudationes.

Contrebanden und Defraudationes in Mautt- Zoll- Aufschlags- Accis- und dergleichen Sachen, werden nicht malefizisch tractiret, es schlagen dann andere Malefiz-Fälle mit ein. Bleibet also dißfalls lediglich bey denen bereits vorhandenen, oder weiters ergehenden Generalien und Verordnungen.

§. 10.

Unbenannte malefizische Fälle.

Sollte sich ein straffbarer Fall ereignen, welcher unter obigen malefizischen Verbrechen nahmentlich nicht begriffen, doch denenselben wegen der gespielten Gefährde, oder Grösse des Schadens an der Straffmäßigkeit gleich, oder vielleicht noch schwerer anzusehen wäre; so soll derselbe zu denen Churfürstlichen Dicasteriis einberichtet, und die Decision, wie derselbe zu bestraffen seyn mögte, von dort erwartet werden.

Zwölftes Capitul.

Von Straff der Wissenschaft, Bemühung, Beyhülf, oder Verdacht eines Criminal-Verbrechens.

§. 1.

Was hievon oben in ein so anderen Verbrechen speciaWird sich auf die oben specialiter benannte Fälle belendet.
liter verordnet worden, dabey hat es sein Verbleiben. Ausser diesen besonderen Fällen aber, ist folgende General-Regul zu beobachten.

§. 2.

Wer von dem Vorhaben eines malefizischen Verbrechens gute Wissenschaft und Anzeigungen hat, solches aber weder zeitlich anzeiget, noch sonst zu verhindern suchet, ohngeachtet er sowohl eines als das andere, ohne besorglicher Gefahr und Ungelegenheit leicht hätte thun können, oder etwan gar von Amts wegen thun sollen, der ist in beeden Fällen arbitrariè zu bestraffen, doch wird letzteren Falls die Straff geschärfet, und mag wohl nach Gelegenheit der Sach und Schwere des Haupt-Verbrechens, welches von Amts wegen zeitlich anzuzeigen, oder zu verhindern unterlassen worden, der Staub-Besen erkannt werden.

Straff derjenigen, welche das Verbrechen nicht anzeigen.

§. 3.

Die blosse Bemühung, oder Conatus eine malefiziſche That zu vollbringen, ohne daß selbe würklich vollbracht worden, wird niemahls mit der auf die That selbst geschlagener ordentlicher Straff, sondern allzeit gelinder angesehen. Je weiter nun der verwendete Conatus von der Würkung entfernet gewesen, je mehr wird die Straff gemildert. Ist man aber der gänzlichen Vollbringung sehr nahe gekommen, und hat der Thäter seines Orths alles gethan, was er nur nach denen vorgelegenen Umständen zu thun vermögt hat; so greifft die Pœna proxima, und zwar in Delictis atrociſſimis, wò entweder

Straff der Bemühung, sive Conatus.

weder die lebendige Verbrenn- oder Räderung von unten auf statuiret, und der Conatus schon sehr nahe gegangen ist, die Straff des Schwerdts allerdings Platz. In denen übrigen Capital-Verbrechen aber, kan auf den Staub-Besen gesprochen werden. Welch alles jedoch auf Richterlicher Bescheidenheit und Ermäßigung beruhet.

§. 4.

Wann die That in fleischlichen Sünden vollbracht heisse.

Dieweil auch seithero öfters gezweiffelt werden wollen, wie weit die That in fleischlichen Sünden, um derwegen ad Pœnam ordinariam schreitten zu können, vollbracht seyn müsse; so wird hiermit verordnet, daß zur würklichen Todes-Straff allzeit Immissio membri & seminis, zu denen übrigen Straffen aber, kein mehrers als Actus proximus hierin erforderlich sey.

§. 5.

Straff der Besteller.

Wird ein Verbrechen auf Geheiß eines anderen begangen, so hat die Straff gegen den Besteller statt, nicht anders, als hätte er die That selbst in eigener Person verübet; es seye dann, daß die That wahrscheinlicher massen, auch ohne Bestellung von dem Bestellten verübet seyn würde, oder daß der Bestellte in Vollziehung des obhabenden Gewalts oder Befehls, allzuweit gegangen wäre, welchen Falls die ordentliche Straff nur in jenen Fall gegen den Besteller Platz greiffet, da die Bestellung etwan so beschaffen gewesen, daß sie ohne grosser Gefahr des erfolgten Excess nicht so leicht zu vollbringen gewesen. Wie weit aber der Bestellte von der Ordinari-Straff zu befreyen seye, ist oben Cap. 1. §. 32. verstanden.

§. 6.

Straff der Rathgeber, Aufwiegler, Gelegenheitmacher, wie auch Jener, welche Beyfall geben.

Einem Befehl oder Vollmacht wird gleich geachtet, da man zur That solch geflissenen bösen Rath, Anschlag, Gelegenheit, Consens oder Vorschub giebet, ohne welchen die That entweder gar nicht, oder doch sehr schwer erfolget seyn würde; ausser dessen seynd dergleichen böse Rathgeber, Aufwiegler, Gelegenheitmacher, wie auch Jene, die nur blossen Beyfall geben, oder die That anrühmen, nach Gestalt der gegebenen Aergerniß, oder Verführung, arbitrariè zu bestraffen.

§. 7.

§. 7.

Wer in ipso actu delicti, mit fürgesetzt- oder vereinigten Willen und Muth, Hülf und Beystand leistet, wird für einen Haupt-Delinquenten mit gehalten, einfolglich mit der Ordinari-Straff angesehen, es mag gleich der Will per Verba, oder Facta zu erkennen gegeben worden seyn. Hülf- und Beystandleistung in der That selbst.

§. 8.

Wer nach vollbrachter That wissentlichen Antheil davon nimmet, oder denen Thätern Unterschleiff giebet, oder sonst aushilffet, wird nicht mit der ordentlichen Straff, sondern nur arbitrarisch bestraffet, es wäre dann, daß er mit denen Thätern deswegen schon vor verübter That verstanden gewesen, und sie durch sothane verabredete Theilnehmung und Aushülf, zur That nur destomehr verleitet hätte. Welchen Falls gegen dergleichen Helffer, mit der ordentlichen Straff Richterlichen Befund nach, wohl verfahren werden mag. Von dem Antheil und der Hülf nach der That.

§. 9.

Bey blossen Unterschleiff-Gebern und Aushelffern, ist aber auch auf das böse Gemüth, und dahin zu sehen, ob sie an abseitigen Orthen und Einöden bewohnt, und die Thäter solch gefährliche Leuth seynd, von welchen man bey verweigerender Herberg oder Unterhalt, vieles Ungemach, oder Gefahr zu besorgen gehabt hätte, dann dieser Umstand hebt entweder gar alle oder doch die schärfere Straff auf, welches auch bey Bluts- verwandt- verschwägert- oder sonst nahe beygethanen Personen, wie nicht weniger bey Wirths-Leuthen, oder Jenen, so das Jus Asyli haben, zu beobachten. Straff der Unterschleiff-Gebern und Aushelfern.

§. 10.

Von gewaltthätiger Entreiß- und Befreyung der Uebelthätern, aus Obrigkeitlichen Händen, siehe oben Cap. 8. §. 6. und im zweyten Theile Cap. 6. §. 7. Hinterlistige Befreyung aber, welche nicht mit Gewalt geschiehet, wird nach Gestalt der befreyten Person, und deren Verbrechen, zwar arbitrariè, doch niemahls am Leben bestraffet, und dieses hat auch gegen Obrigkeiten, Kerkermeister und Gerichts-Bediente statt, wann Befreyung der Uebelthätern aus Obrigkeitlichen Händen.

aus ihrer Schuld und Verwahrlosung jemand des Verhafts entweichet. Sollten sie aber gar mit Fleiß und Fürsatz, jemand aus dem Arrest helffen, so greiffet die nehmliche Straff, welche den Entwichenen betroffen haben würde; oder da diese noch ungewiß wäre, eine wohl empfindliche Leibes-Straff gegen selbe Platz.

§. II.

Von Straff des Verdachts.

Der Verdacht eines Verbrechens, wird endlich, so weit derselbe auf einem gnugsam bewiesenen Indicio proximo, oder auch mehrern zusamm kommenden Indiciis remotis gegründet, und nicht etwan durch die Tortur, oder den Purgations-Eyd abgeleinet ist, allzeit nur mit ausserordentlich- und arbitrarischer, niemahls aber mit der ordentlichen Straff beleget.

Zweyter Theil.

Der

Neu-verbesserten Chur-Bayrischen CRIMINAL-Rechten.

Erstes Capitul.

Von denen Peinlichen Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Bey Churfürstlichen Justiz-Dicasteriis, sowohl als anderen Gerichten und Aemtern, wo man Criminalia zu tractiren pflegt, soll keiner angestellt und verpflichtet werden, der nicht edlen oder sonst ehrbaren Herkommens und tugendhaften Wandels ist, auch vorhero entweder bey dem Hof-Rath oder einer Regierung, mittels abgelegter Criminal-Prob-Relation, genugsame Specimina gegeben hat, und aus gegenwärtig-neu-verbesserter Criminal-Ordnung examiniret, sofort derselben allerdings kundig

Bestellung der Criminal-Gerichten und Commissionen.

und erfahren zu seyn, befunden worden ist. Und wie nun die Beurtheilung deren Peinlichen Fällen, denen Dicasteriis selbst oblieget; also hingegen sollen daselbst die Examina, Zeugen verhören, wie auch die Ocular-inspectiones, Confrontationes, Torturen, Publication des Urtheils und dergleichen, niemahls in corpore, sondern allzeit nur durch zwey Räthe, mit Zuziehung eines Canzellistens, verrichtet werden.

§. 2.

Wie bey Aemtern, welche mit zwey Beamten versehen seynd, in Criminalibus zu verfahren.

Bey Churfürstlichen Aemtern, welche mit Ober- und Unter-Beamten versehen seynd, soll in Peinlichen Sachen weder mit dem Constituto noch der Zeugen-Vernehmung, viso reperto, Tortur, Confrontation und dergleichen, bey Vermeidung der Nullität, keiner ohne dem andern verfahren, und wann der Gerichtschreiber abwesend, oder aus ehehaften Ursachen verhindert ist, mag sich der Ober-Beamte statt seiner eines Amts-Schreibers pro Actuario bedienen, und selben ad hunc actum specialem in die Pflicht, oder das Hand-Gelübd nehmen. Ist aber der Ober-Beamte abwesend oder verhindert; so soll der Gerichtschreiber oder Unter-Beamte die Stell des Richters oder Ober-Beamtens einsweilen vertretten, seine Stell hingegen von einem Amtsschreiber, auf obverstandene Weis versehen lassen.

§. 3.

Wo nur ein Beamter vorhanden, item von Delegationen.

Wo aber das Amt nur mit einem Beamten allein bestellet ist, soll er in Peinlichen Fällen ebenfalls einen solchen Amts-Schreiber gebrauchen; und im Fall er von dem Amt abwesend oder verhindert ist, einen anderen statt seiner eigenmächtig zu bestellen sich nicht unterstehen, sondern solches dem Justiz-Dicasterio, deme er in Criminalibus subordiniret ist, ohnverzüglich anzeigen, damit entweder die Sach avociret, oder jemand anderen committiret und übertragen werde. Die Justiz-Räthe hingegen mögen die in Criminalibus ihnen übertragene Commissiones anderen ex gremio, jedoch niemahls anders, als mit Vorwissen und Gutheissen des Directorii überlassen.

§. 4.

Amt des Gerichtsschreibers oder Actuarii.

Die Gerichtsschreiber oder Jene, welche Loco Actuarii seynd, sollen ihrer abgelegten Pflicht und Schuldigkeit nach,

alles

alles was in dem peinlichen Gericht vorgehet, fleißig aufzeichnen, und protocolliren, sowohl den Tag als das Jahr, wann jeder Gerichts-Actus vorbeygangen, auch wer dabey anwesend gewesen, vormerken, denen Gezeugen oder Inquisiten die Vers hörs- und Vernehmungs-Protocolla vorlesen, sofort, was sie bey Gericht dißfalls hören und sehen, in gebührender Geheim halten, und die Acta verwahren; die Canzelisten aber bey denen Dicasteriis nur dasjenige, was ihnen von der Commission in die Feder dictiret wird, getreulich nachschreiben, und sich ebenfalls der Verschwiegenheit befleissen.

§. 5.

Wann Wildprätt-Schützen processiret werden, soll das Obrist-Jägermeister-Amt, und respectivè die Wild- und Forstmeister, oder Ober-Jäger, wo es auf die ihnen gegebene Nachricht verlanget würde, zu denen Constituten, Confrontationen und Torturen; jedoch weiter nicht als ad auscultandum, und damit die gewöhnliche Amts-Erinnerung desto gründlicher abgegeben werden möge, mit beygezogen werden, welches auch gegen die Churfürstliche Hof-Cammer in peinlicher Processirung der Beamten, zu beobachten kommt. Beyziehung des Obrist-Jägermeister-Amts in Wild Schützen-Sachen, oder der Hof-Cammer in der Beamten peinlicher Inquisition.

§. 6.

Ausser der Justiz-Dicasterien, sollen sowohl in Städten und Märcken, als auf dem Lande, zu allen Criminal-Actibus zwey oder drey verständige ehrliche Männer, wie und wo sie jedes Orths zu haben seynd, beygezogen, und dahin verpflichtet werden, daß sie überall gutes Aufmerken bezeigen, und in Geheim halten wollen; wo im übrigen sie nicht schuldig seynd, sich weiter als Gezeugen brauchen zu lassen, und ihre Meinungen zu eröffnen, oder dem Richter mit Rath und That an die Hand zu gehen, ausser, wo es bishero üblich und Herkommens gewesen, dabey es dann noch ferner sein Verbleiben haben solle. Die Beyziehung der Notarien aber, ist weder in Processu accusatorio, noch inquisitorio erforderlich. Von Beysitzern und Notarien.

§. 7.

Schergen und Gerichts-Diener seynd ebenfalls ihrer eydlichen Pflichten wohl zu erinnern, damit alles, was sie bey Besprachung der Maleficanten oder sonst hören und sehen, in Verschwiegenheit von ihnen gehalten werde. Von Schergen und Gerichts-Dienern.

§. 8.

Obliegenheit der Land-Ständen, so den Blut-Bann haben.

Land-Stände, Landsässen und Clöster, welche mit dem Blut-Bann begabet seynd, sollen das Nehmliche, was hier oben von Richtern, Gerichtschreibern, Beysitzern, Amt-Leuthen, und anderen geordnet ist, beobachten, und ob sie schon das Gericht in eigener Person zu besitzen nicht schuldig seynd, so sollen sie doch statt ihrer keine ungelehrt-zumahl in gegenwärtiger Ordnung nicht geübt-und unerfahrne Beamte gebrauchen, damit nicht widrigen Falls bey verspührenden Mangel von Landes-Fürstlicher Oberherrschafts wegen, gebührendes Einsehen vorgekehret werden müsse.

§. 9.

Von ohnpartheyischen Gericht.

Niemand soll zugleich Richter und Gezeuge seyn, und wer dem Inquisiten, oder dem Ankläger, nach Burgerlichen Rechten in dem 6ten Grad Bluts-verwandt, oder in dem vierten verschwägert, oder sonst bey der Sach interessiret, und einer rechtmäßigen Recusations-Ursach unterworffen ist, soll sich weder für einen Richter, noch Commissarium, oder Actuarium gebrauchen lassen, sondern sich für selbiges mahl des Amts entschlagen; immassen es mit Erforschung der von dem Inquisiten vorgeschützter Recusations-Ursach, eben nicht so genau, wie in Civilibus zu nehmen ist.

§. 10.

Dreyfaches Forum Criminale ordinarium.

Obwohlen an sich nichts billiger und natürlicher zu seyn scheint, als daß jedes Verbrechen an dem Orth, wo es begangen worden, gerechtfertiget oder gestraffet werde; so ist doch der ordentliche Gerichts-Zwang gegen einen Uebelthäter nicht nur in loco Delicti, sondern auch in loco Deprehensionis aut Domicilii, das ist, wo er sich entweder betretten läßt, oder meistentheils aufhält, dergestalten gegründet, daß jede von denen Obrigkeiten, welche selbiger Orthen den Blut-Bann haben, mit peinlicher Inquisition und Straff gegen ihn verfahren kan.

§. 11.

Von dem Jure Prævention-nis unter den competirenden Obrigkeiten.

Da nun ein Verbrechen von Rechts wegen nicht öfters als einmahl gestraffet werden mag; so hat unter so vielerley competirenden Gerichten das Jus Prævention is Platz, und muß

muß der Uebelthäter deme, der zuvor kommet, auf seine Kösten ausgelieffert werden, seynd auch denen übrigen die Hände dadurch so weit gebunden, daß sie sich der Sach nicht mehr unterziechen dürfen.

§. 12.

Wo sich der Uebelthäter am ersten stellet, und auf die ihm vorgehaltene Fragstücke antwortet, da ist das Judicium prævениret, ausser dessen kommt es mit der Prævention auf die Vorladung an, welche theils durch persönlichen Arrest, theils durch mündlich- und schrifftlichen Vorruff, theils durch öffentlichen Anschlag, zu Latein, realiter, verbaliter, edictaliter zu geschehen pfleget.

Grund des Prævention-Rechts.

§. 13.

Bey der Edictal-Citation ist nicht nöthig, das Proclama an mehreren Orthen affigiren zu lassen, sondern es ist genug, daß die Affixion in loco publico Judicii geschehe, und fanget die Prævention von dem Tage solcher Affixion, bey Real-Citationen aber, von dem Tage des persönlichen Stadt-Haus- oder engen Arrests, und endlich bey der mündlich- oder schrifftlichen Vorladung von dem Tage an, da die Citation dem Uebelthäter selbst, oder im Fall er unter einer anderen Obrigkeit sitzet, derselben durch Requisitions- und Compals-Schreiben, gebührend insinuiret werden.

Von der Zeit, da das Jus Præventionis anfanget.

§. 14.

Ist der Uebelthäter von verschiedenen Obrigkeiten zu gleicher Zeit, auf obverstandene Weis vorgeladen worden; so wird die Real-Citation der schrifftlich- und mündlichen, diese hingegen der Edictal-Ladung in Concursu vorgezogen.

Wann die Citation an mehr Orthen zugleich ergehet.

§. 15.

Aus der blossen General-Inquisition und Einhohlung der Erfahrung, oder Communication der Indicien, ohne Constituirung über ordentliche Fragstücke, wie auch aus Beschreib- Pfänd- oder Arrestirung des flüchtigen Delinquentens Habschaft, entspringet noch kein Prævention-Recht.

Ob aus der General-Inquisition oder Communication der Indicien, oder Beschlagung des flüchtigen Delinquentens Habschaft die Prævention entstehe.

§. 16.

Die Citation würket das Jus Præventionis nur in Ansehen der Citirten.

Wo mehr Personen in einem Verbrechen impliciret seynd, müssen alle namentlich citiret, und im Fall sie unter verschiedenen Obrigkeiten wohnen, jede besonders um die Verschaffung requiriret werden, sonst würket die Citation das Jus Præventionis weiter nicht, als in Ansehen derjenigen, welche mit Namen citiret worden.

§. 17.

Von der Citation durch Compaß-Schreiben.

In dem Compaß- oder Requisitions-Schreiben, ist nicht erforderlich alle eingeholte Erfahrungen und Indicia mit beyzulegen, sondern es ist genug, wann das Verbrechen mit Kurzen überschrieben, und die Auslieferung begehret wird, welcher sodann der requirirte Richter, auf des Requirentens Kosten alsofort statt zu thun, und sich keiner weiteren Cognition, sowohl was das Verbrechen selbst, als die Hinlänglichkeit der Anzeigungen betrifft, nicht anzumassen hat.

§. 18.

Wann die That an einem Orth angefangen, an einem anderen vollendet ist, hat die Prævention statt.

Ist das Delictum an einem Orth angefangen, an dem anderen vollendet worden; so ist das Forum Criminale an beyden Orthen gegründet, und hat die Prævention statt.

§. 19.

Wann der Locus Delicti auf der Gränze lieget oder strittig ist.

Das Nehmliche ist zu beobachten, wann ein Verbrechen auf denen Gränzen, oder an einem der Possession halber streitigen Orth verübet wird, da dann unter denen angränzenden Criminal-Gerichten, oder streitenden Theilen, bis zu Austrag der Sache dem Juri Præventionis Platz gegeben werden soll.

§. 20.

Prævention inter Locum accusationis & inquisitionis.

Desgleichen wann an einem Orth gegen den Uebelthäter criminaliter geklaget, an dem anderen Orth aber von Amts wegen inquiriret wird, ist ebenfalls auf die Prævention zu sehen.

§. 21.

Prævention hat nur statt unter inländischen

All obiges was von der Prævention und Verschaffung gemeldet worden, ist nur auf inländische Criminal-Gerichte, welche

welche unter Churfürstlicher Hoheit, und Landes-Superiorität stehen, und den Blut-Bann entweder ex Commissione & vi officii, oder vermög Special-Concession exerciren, auszudeuten. An ausländische Gerichte aber, soll propter Jus de non evocando, weder von Prævention noch anderer Ursache wegen, eine Auslieferung geschehen, wo es nicht etwan besondere Verträge mit denen benachbarten Ständen, oder das alte reciprocirliche Herkommen also mit sich bringet. dischen Gerichten.

§. 22.

Der Criminal-Richter, soll ohne Begrüssung des Stabs, Hofmarchs, oder anderen niederen Gerichts, worunter der Uebelthäter unmittelbahr stehet, nicht eigenmächtig vorgreiffen, es seye dann bey längeren Verzug Periculum Fugæ obhanden, oder der Thäter werde auf frischer That, oder in der Streiffe und Nacheil erwischet, welchen Falls zwar ohnersucht der Civil-Obrigkeit, doch derselben in anderweg ohne Præjudiz und Nachtheil, verfahren werden kan. Verschaffung der Uebelthäter von der niedergerichtlichen Obrigkeit.

§. 23.

Läßt sich ein Uebelthäter in einem Hofmarchs- oder niederen Gerichts-Distrikt betretten; so gebühret dem Hofmarchs- oder niederen Gerichts-Inhaber zwar die erste Cognition, um zu sehen, ob und wie weit der Fall in das Civile oder Criminale einschlage, ist aber letzteren Falls schuldig, an jene Obrigkeit, welche selbiger Orthen den Blut-Bann hat, alsofort Nachricht davon zu geben, und auf derselben Kosten die Auslieferung längst den dritten Tag, auch ohne vorläufiger Requisition zu thun; immassen die niedere Gerichts-Obrigkeit, in Vornehmung solch erster Cognition, die Gezeugen niemahls beeydigen, sondern nur auf Gelübd an Eydes statt verhören soll. Wie weit die niedergerichtliche Obrigkeit in Criminalibus verfahren könne.

§. 24.

Weil in peinlichen Fällen, weder gütliches Compromiss noch Reconvention oder Jurisdictions-Prorogation statt hat; so soll auch keine Obrigkeit unter diesem Vorwand ihren Gerichts-Zwang zu erweiteren suchen, wann gleich der ordentliche Criminal-Richter sich dahin einverstehen wollte. Prorogation oder Compromiss. hat nicht statt.

§. 25.

Wie weit sich die Criminal-Gerichtsbarkeit auf die Civilia erstrecke.

Wo die Criminal-Haupt-Sache selbst bereits anhängig ist, da muß auch die Causa accessoria puncto damnorum expensarum, Satisfactionis & Restitutionis, wie auch all andere incidenter mit einschlagende Civil-Neben-Puncta, ohne welchen sich die Criminal-Causa nicht wohl decidiren läßt, ob connexionem causæ abgemacht, und so viel die Schaden-Kösten oder Satisfaction betrifft, keine Weitläuftigkeit, minder eine Appellation gestattet werden, doch soll die Criminal-Obrigkeit hierinnfalls nicht selbst exequiren, sondern wo eine Execution vonnöthen ist, solche durch die Civil-Obrigkeit mittels Requisition verfügen.

§. 26.

Limitation.

Ist aber obiger Civil-Puncten halber, die Sache schon vor erhobenen peinlichen Proces, bey dem Judicio civili per Actionem civilem anhängig gemacht worden; so mag auch daselbst so weit hierin verfahren werden, bis sich genugsame Proben oder Indicia zur Criminal-Inquisition, durch den Processum civilem hervorthun, welchen Falls die Causa samt denen Actis, alsogleich der Criminal-Obrigkeit übergeben, die Erkanntniß darüber erwartet, und sich sofort in der Execution des Civil-Punctens, so weit derselbe von dem Puncto criminali dependiret, allenthalben reguliret werden soll.

§. 27.

Wann in Judicio Civili sich Criminal-Quæstiones incidenter hervorthun.

Dafern auch bey dem Civil-Gericht eine Criminal-Frage incidenter mit vorkommt; so mag dasselbe Gericht solchen Incident-Punct, so weit als es zur Entscheidung der Burgerlichen Haupt-Klage vonnöthen ist, in Richterliche Cognition nehmen, soll aber gleichwohl hierin nicht von Amts wegen und inquisitoriè verfahren, sondern durch die Parthey selbst, welche sich hierauf beziehet, dem Civil-Process gemäß die Probe führen lassen, sofort gestalten Dingen nach, gleichwohl dasjenige beobachten, was im nächst vorhergehenden §vo 26. geordnet worden.

§. 28.

Causa Criminalis soll regulariter

Obwohlen im übrigen auf jenen Fall, wo Criminal- und Civil-Quæstiones in einer Causa zusammen schlagen, regulariter

lariter allzeit die erste zuvor ausgemacht, und mit dem letzteren einsweilen supersediret werden soll; so leydet doch dieses seinen Absatz, wo die Civil-Quæstion præjudicirlich und so beschaffen ist, daß die Decision der Criminal-Frage davon abhanget. vor der Civili ausgemachet werden.

§. 29.

Aeusseret sich aber in Processu Criminali ein solcher Umstand, welcher an sich selbst Juris merè Ecclesiastici, und annebens auf vorgedachte Weise præjudicial ist, wie es in causis adulterii, bigamiæ, asyli, und dergleichen öfters zu geschehen pfleget; so soll der Geistlichen Obrigkeit hierinnfalls, weder ex capite Præventionis vel Connexionis causæ, oder unter anderen Vorwand vorgegriffen, sondern derselbe Præjudicial-Punct zur vorzüglicher Ausmachung ad Consistorium remittiret, und der Bescheid von dort erwartet, in Causis dubiis aber, wo die Jurisdiction zwischen der Geist- und Weltlichen Obrigkeit zweifelhaft ist, ohne Bericht und Anfrage nicht verfahren werden. Wann in dem Criminal-Proces eine Causa Ecclesiastica mit einschlaget.

§. 30.

Von obbemeldten peinlichen Ordinari-Gerichts-Zwang seynd verschiedene Personen, insonderheit die Geistlich- Graduirt- und Adeliche, wie auch Soldaten und Academici, dann alle in Churfürstlichen Pflichten und Diensten stehende Bediente, und Hof-Schutz-Verwandte so weit ausgenommen, daß die Geistliche unter das Ordinariat in der Diœces oder ihre Oberen, Soldaten unter die Militar-Obrigkeit, eingeschriebene Academici unter dem Rector und die Universität, adelich- graduirt- und in Churfürstlichen Aemtern stehende Bediente, und Hof-Schutz-Verwandte aber, unter die Justiz-Dicasteria, um ihrer Verbrechen willen, gehören. Von dem Foro criminali extraordinario.

§. 31.

Wo nun dergleichen eximirte Personen auf frischer That betretten werden; so mag sich jede Obrigkeit nach Gestalt des Verbrechens, wo Periculum Fugæ, oder sonst keine genugsame Caution vorhanden, ihrer Person wohl versichern; hat aber auch solchen Falls die Auslieferung alsofort an seine Behörde zu verfügen, und ist ferner derselben in loco delicti nicht verwehret, sich über die Beschaffenheit des Verbrechens, durch Wie gegen Personen, welche von dem Foro ordinario eximiret seynd, zu verfahren.

Einhohlung Gerichtlicher Erfahrung, bey denen ihren Gerichts-Zwang untergebenen Gezeugs-Personen zu informiren, damit selbe gleichfalls gehöriger Orthen eingesendet werden möge.

§. 32.

Von Geistlichen Delinquenten.

Was die delinquirende Geistliche Personen in specie betrifft, worunter auch jene zu zehlen seynd, welche bereits tonsuram & habitum clericalem angenommen haben, sollen sie in geringeren Verbrechen vermöge der Concordaten Borgschafft leisten, oder angeloben, daß sie sich derwegen bey dem Ordinario stellen wollen. In schweren Verbrechen hingegen, oder wo Periculum Fugæ obhanden, oder da sich ein unbekannter Geistlicher in Weltlichen Aufzügen betretten läßt, ist der persönliche Arrest unbedenklich; doch sollen in der Auslieferung an das Ordinariat alle überflüßige Kösten, und Entunehrung Priesterlicher Würde vermieden, wie nicht weniger die Veranstaltung gemachet werden, daß der Verhafte in seinem Haus oder an seinen Gütern, wo er dißfalls nicht selbst Vorsehung gethan, keinen Verlust oder Schaden leyde. Das Gewehr aber, womit ein Geistlicher ergriffen wird, soll ihm von der Weltlichen Obrigkeit abgenommen werden, und wo Zweiffel obhanden, ob der Delinquent ein Geistlicher sey oder nicht, ist mit der Auslieferung an das Ordinariat so lang, bis der angebliche Character seine Richtigkeit hat, zurück zu halten, und mit der Inquisition cumulativè zu verfahren, mithin der von dem Ordinariat deputirte Geistliche ad Examen mit beyzuziehen.

§. 33.

Von dem Foro Academico und Militari.

Das Privilegium Fori Academici erstrecket sich nur auf jene Studenten, welche dem Catalogo Universitatis einverleibet seynd, und sich auch auf der Universität in Studiis würklich befinden. Dargegen haben sich weder gemeine Landfähnler und Provisoner, noch abgedankte oder auswärtige Soldaten, welche nicht in Churfürstlichen Sold und Pflichten stehen, des Fori militaris zu erfreuen.

§. 34.

Eximirter Personen Complices seynd nicht eximiret.

Eximirter Personen Complices bleiben ebenfalls unter dem Foro Ordinario, sofern sie nicht ihrer Person halber, zu einen gleichmäßigen Privilegium qualificiret seynd.

§. 35.

§. 35.

Endlich seynd auch von dem ordentlich- peinlichen Gerichts-Zwang, nicht nur die Militar-Verbrechen, sondern auch Delicta merè Ecclesiastica, desgleichen das Crimen Perduellionis, læsæ Majestatis, fractæ pacis publicæ & falsæ monetæ ausgenommen; immassen sich auch die mit dem Blut-Bann begabte Land-Stände nicht verwiedern mögen, den Procels mit Vorwissen der Churfürstlichen Dicasterien zu führen, wo es der Churfürstliche höchste Befehl, aus besonderen Ursachen also erheischen würde. Causæ exemptæ.

Zweytes Capitul.

Von der Peinlichen Anklage, Denunciation und Inquisition.

§. 1.

Ob es zwar wohl um die peinliche Anklage, wegen der hieraus gemeiniglich entstehenden schweren Feindschaften und anderer Ungelegenheiten, eine wagliche Sache seyn will, und dahero mehr von Amts wegen und inquisitoriè als accusatoriè verfahren zu werden pflegt; so ist doch derwegen der letztere Procels nicht abgeschaffet, sondern es stehet jedermann frey, gegen einen Uebelthäter vor dem behörigen Criminal-Gericht um Sachen, welche an Leib oder Leben gehen, die peinliche Anklage zu stellen. Von dem Accusations- oder Anklags-Procels.

§. 2.

Es werden aber hievon all jene ausgeschlossen: 1mo Welche auch in Bürgerlichen Sachen personam standi in Judicio nicht haben. 2do Juden oder Unglaubige gegen Catholische Christen. 3tio Vasallen und Unterthanen gegen ihre Lehen- und andere Herrschaften. 4to Was de Jure civili im 6ten Grad verwandt, oder im 4ten verschwägert ist. 5to Wegen grosser Feindschaft, Armuth, und Unvermöglichkeit oder sonst Personen, welche nicht peinlich klagen mögen.

in Puncto calumniæ verdächtige Leuthe. 6to Weibs-Personen, und Geistliche, ausser da es ihr, oder der Ihrigen eigenes Interesse betrifft, und annebens von der Geistlichkeit unter ausdrücklicher Protestation contra pœnam sanguinis, nur auf die Privat-Satisfaction und Restitution geklaget wird.

§. 3.

Wann mehr Ankläger vorhanden.

Wo sich mehr Ankläger zu gleicher Zeit hervorthun, welche gemeinschaftliches Interesse oder sonst causam communem zusammen haben, werden alle für einen Mann geachtet, und sammentlich zugelassen. Ist aber schon einer zuvor kommen, oder von der Obrigkeit aus mehreren einer erwählet worden; so müssen die andere weichen, bis der erste von der Klage abstehet, oder an deren Fortsetzung verhindert wird. Welches jedoch allzeit nur von der nemlichen, nicht aber von unterschiedlichen Uebelthaten zu verstehen ist.

§. 4.

Wie die Klag beschaffen sey.

Das Klag-Libell soll nicht articulatim sondern summariè, jedoch dergestalten gefaßt seyn, daß das angeschuldigte Verbrechen mit allen Umständen sowohl was die That selbst, als des Thäters Person und die Complices betrifft, nebst dem Orth, und der Zeit, wann und wo selbes ausgeübet worden, klar daraus erscheine. Den Tag und die Stunde ist der Ankläger zu benamsen nicht schuldig, es sey dann, daß der Angeklagte solches zu seiner Defension, um etwan die Negativam loci oder anderes erweisen zu können, begehren würde. Die Conclusion und das Petitum aber, soll nur in genere auf die verdiente Straff gestellet; mithin dißfalls alles der Richterlichen Ermäßigung überlassen werden.

§. 5.

Von der Caution des Anklägers.

Die nach Römischen Recht erforderliche Subscription, auf die sogenannte Pœnam Talionis ist aufgehoben. Und soll der Ankläger statt dessen, hinlängliche Caution durch angenehme Bürgschaft oder Verpfändung seiner Güther, sowohl wegen Fortsetzung der Klage als behöriger Satisfaction und Abthuung aller Schäden, Kösten und erlittener Schmach in Casum Calumniæ præstiren, oder im Fall er quo ad Punctum Indemnisationis nicht damit aufkommen kan, so lang und

viel

viel in engen Arrest gehen, bis daß angeschuldigte Verbrechen hinlänglich einbekannt oder sonst wahr gemacht ist: In öffentlichen Verbrechen aber, oder wo der Fiscus vi Officii Klage stellet, soll keine Caution erfordert werden. Höhere Standes-Personen oder ganze Gemeinden hingegen, seynd zwar von dem persönlichen Arrest dißfalls befreyet, sollen aber auf den Fall, da sie gegen den Beklagten mit genugsamer Caution nicht aufkommen können, einen Anwald stellen, der sich statt ihrer in das Gefängniß begebe.

§. 6.

Von Anwaldschaften des Klägers und Beklagtens.

Nach geleisteter Caution ist dem Kläger vergönnet, einen Anwald zu stellen, welcher sich jedoch desfalls mit einer Special-Vollmacht zu legitimiren hat. Auf Seiten des Beklagten aber, wird in Capital-Verbrechen gar keiner, in anderen hingegen, nur auf jenen Fall ein Anwald zugelassen, wann hinlängliche Caution geleistet werden mag.

§. 7.

Von Beförderung des Anklags-Processs, und dem Concursu accusationis & inquisitionis.

Der Ankläger soll, wann er vermöglich ist, die nöthige Processs-Kösten vorschiessen, im übrigen zwar mit seiner Anklage über die Gebühr nicht præcipitiret, dahingegen aber, demselben auch keine Aufzüglichkeit, Tergiversation oder gefliss sene Absentirung gestattet werden, und gleichwie die rechtliche Anklage durch den bereits angefangenen Inquisitions-Processs nicht ausgeschlossen wird, also auch soll durch den Accusations-Processs das Officium Judicis inquisitorium nicht cessiren, sondern vielmehr durch Letzteres ersetzet werden, was der Kläger seines Orths ermanglen läßt.

§. 8.

Von der Indemnisation des Beklagtens.

Ist nun der Angeklagte am Ende unschuldig befunden worden; so soll ihm der Kläger nicht nur alle Kösten, Schaden und Schmach abthun, sondern er verfällt auch der Obrigkeit in die Straff, welches jedoch bey dem Fisco oder von Amts wegen bestellten Klägern; wie auch, wo redlich- und erweisliche Indicia in der Klag beygebracht worden, seinen Absatz leydet.

§. 9.

Uebriger Unterscheid unter dem Anklags- und Inquisitions-Processs.

Im übrigen ist zwischen dem Accusations- und Inquisitions-Process kein anderer Unterscheid, ausser welcher in folgenden Capituln annoch besonders angemerket worden.

§. 10.

Von der Denunciation.

Blosse Gerichtliche Denunciationes, welche entweder von Amts wegen durch bestellte Aufseher und Officiales oder andere zu geschehen pflegen, seynd für keine Anklage, sondern vielmehr für eine Erinner- oder Aufweckung des Richterlichen Inquisitions-Amts zu halten. Und derwegen ist auch kein Denunciant schuldig Caution zu leisten, vielweniger mag er mit Arrest beleget, oder wann sich die That nicht bezeiget, pro Calumniatore angesehen werden. Dahingegen soll derselbe in den behörigen Schrancken einer rechtmäßigen Denunciation verbleiben, und den Denuncianten in seiner schrifft- oder mündlichen Angabe nicht gleich selbst, z. E. einen Schelmen, Dieb, Mörder, Ehebrecher, Falsarium und dergleichen benennen, sondern nur lediglich das reine Factum und die Indicia des angeblichen Verbrechens an die Hand geben, und wie weit sofort der Denunciant hierinnfalls schuldig seyn möchte, der Richterlichen Dijudicatur allein überlassen. Ausser dessen soll ein solch gefährlicher Denunciant, sonderbahr wann er nicht ex Officio dazu bestellet ist, wie ein Ankläger zur Prob angehalten, und nach erfundener Unschuld des Denunciati, nicht nur mit unnachläßiger Straff angesehen, sondern auch zu billigen Abtrag aller Schäden, Kösten, und Schmach condemniret werden; indem aus dergleichen Anzeigen klar erscheinet, daß sie mehr aus unchristlichen Haß und anderen Absichten, als aus Lieb des gemeinen Wesens oder von Amts wegen geschehen sey.

§. 11.

Von Communication der Denunciation.

Damit aber auch aus einer rechtmäßigen Denunciation so leicht kein Injurien-Process oder andere Ungelegenheit entstehe, sonderbahr da es Personen von besserer Condition betrifft; so soll dieselbe andergestalt nicht als extractivè und ohne Benennung des Denunciantens communiciret, sofort, wann anders die Sache auf eine Special-Inquisition qualificiret ist, gleichwohl weiter von Amts wegen und Ordnungs-mäßig hierinn verfahren werden.

§. 12.

§. 12.

Die peinliche Inquisition oder von Amts wegen beschehene Nachforschung, eines begangenen Verbrechens, ist mit der blossen Gerichtlichen Erfahrung, welche auch in kleineren Frevlen und Hofmarchs-Wändlen, von jeder Obrigkeit ohne Beeydigung der Gezeugen ex Officio vorgenommen zu werden pfleget, nicht zu vermischen, und wird Generalis genannt, da man auf ein Verbrechen nachforscht, ohne daß derwegen schon eine gewisse Person angegeben oder in Argwohn ist.

Von der General-Inquisition.

§. 13.

Zuförderist kommt es bey der General-Inquisition darauf an, daß sich die Obrigkeit, wann derselben von einer begangenen Uebelthat glaubwürdige Anzeige geschiehet, erkundige, ob die angezeigte That würklich verübet worden, welches zu Latein Investigatio corporis delicti genamt wird, wovon in nächstfolgenden Capitul mit Mehreren nachzusehen ist.

Richterliches Amt bey der General-Inquisition.

§. 14.

Nebst dem Corpore delicti, hat die Obrigkeit bey der General-Erforschung auch dahin zu sehen, wie und von wem das Verbrechen begangen worden, Beydes pfleget theils aus dem Corpore delicti selbst, und denen hierbey sich äusserenden Merkmahlen, theils aber durch die eingehohlte Erfahrung und Gezeugen-Aussage entdecket zu werden, wo nicht die That ohnehin schon offenbahr ist, oder der Thäter sich selbst bey Gericht deswegen angegeben hat, welchen Falls die Erfahrungs-Einhohlung nur dahin abzielet, damit man die rechten Umstände, auch ob und wie weit sich die That Dolo, Culpâ vel Casu zugetragen habe, dadurch ergründe.

Absicht der General-Erfahrung.

§. 15.

Es ist aber bey Einziehung der Erfahrung, behutsam zu verfahren; damit nicht eben bey jenen, welche die That selbst begangen oder Antheil daran haben, mit der Zeugen-Verhör der Anfang gemacht, die ohnpartheyische Gezeugen aber, so von der Sache den rechten Grund haben, etwa übergangen werden, durch welche Uebereilung manchmahl schwerer Meineyd veranlasset, und unschuldige Leuth in grossen Verdacht,

Præcaution bey Einhohlung der General-Erfahrung.

Unglück und Schaden gebracht werden, zu dessen Verhütung man sich vor allen wohl erkundigen soll, wer aus den Benachbahrten die That gesehen, oder sonst die meiste Kundschaft davon haben möchte.

§. 16.

Auf die Untüchtigkeit der Gezeugen ist bey der General-Inquisition eben nicht viel zu sehen.

Uber die Tüchtigkeit der Gezeugen, hat man sich bey der General-Inquisition eben so sehr nicht aufzuhalten; massen auch untüchtige Gezeugen soweit hierbey dienen können, daß sie mittels ihrer Aussage den Richter auf die rechte Spur bringen, und genugsamen Anlaß zur weiteren Information an die Hand geben mögen, wie dann in heimlichen oder solchen Verbrechen, welche kein Merkzeichen hinter sich lassen, meistentheils fast unvermeidlich ist, den Process von Vernehmung der Haus-genossen- befreundt- oder verschwägerter Personen anzufangen.

§. 17.

Wie die Gezeugen bey der General-Inquisition zu verhören.

Endlich sollen bey sothaner General-Inquisition die Gezeugen auf keine gewisse Person, sondern nur in genere, ob sie den Thäter nicht wissen oder auf jemand billigen Verdacht haben, befraget, im übrigen aber gleichwohl jenes hierbey beobachtet werden, was unten Cap. 5. von denen Gezeugschaften und deren Verhör verordnet worden.

§. 18.

Wann mit der General-Inquisition abzubrechen.

Zeiget sich nach all angewendeter Mühe und Nachforschung, daß entweder gar keine Uebelthat verübet worden, oder wenigist kein dolus oder culpa dabey vorgegangen sey; so ist mit weiterer Inquisition abzubrechen, und wird in dubio allzeit mehr gegen als für das Verbrechen præsumiret.

§. 19.

Von der Special-Inquisition.

Wann sich aus der General-Inquisition, gegen eine oder mehr gewisse Personen genugsamer Verdacht des begangenen Verbrechens hervorthut; so greifft alsdann die Special-Inquisition Platz, und kan die verdächtige Person über die vorkommende Indicia mittels gestellter Fragstücken, nach Maaßgab folgenden 7ten Capituls constituiret werden.

§. 20.

Wie nun in Judicio Civili der Streit zwischen denen Theilen, erst alsdann seinen Anfang nimmt, wann Lis Beyderseits [a] contestiret worden; also auch fanget in Judicio Criminali der Inquisitions-Proceß von Zeit des [b] ersten Constituti und [d] Examinis an, und hat obverstandner massen die bloße [c] Citation keine andere Würkung, als das Respectu anderer mit concurrirender Obrigkeiten, die Jurisdiction dadurch præveniret wird. Anfang der Special-Inquisition.

§. 21.

Dieweil es aber um jetzt gedachte Special-Inquisition, eine sehr beschwerlich- und nachtheilige Sache ist; indem der Inquisit nicht nur dadurch in üblen Nachklang gesetzet, sondern auch während derselben von allen Aemtern, Ehrenstellen, Zünften und Umgang ehrbarer Leuthen ausgeschlossen, und zur Gezeugschaft untüchtig gemacht wird; so sollen sich die Obrigkeiten mit Vornehmung des ersten Constituti oder Examinis nicht übereilen, sondern folgende Requisita hierunter wohl in Obacht nehmen. Bedenklichkeit derselben.

§. 22.

1mo In kleineren Frevlen oder Verbrechen, welche keine Criminal-Straff nach sich ziehen, soll man die Special-Inquisition unterlassen, und statt der Inquisitional-Artiklen oder Fragstücken nur summarische, oder nach Beschaffenheit der Person, schrifftliche Vernehmnung pflegen. 2do In peinlichen, zumahl schweren Verbrechen aber, soll vor Antrettung der Special-Inquisition, gegen den Constituendum, wenigist ein Indicium remotum vorhanden seyn, und da derselbe 3^tio eine sonst ehrlich, unverschreyt, oder genugsam angesessene Person ist; so soll man ihm die Indicia nicht zwar in extenso, sondern extractivè communiciren, auch auf Begehren allenfalls die Nahmen der Gezeugen, ohne jedoch zu melden, was dieser oder jener in specie ausgesagt, nur in genere eröffnen, und sofort seine schrifftliche Antwort und Nothdurft hierüber vernehmen. Könte sich nun 4to derselbe nicht genugsam purgiren, und die wider ihn vorkommende Indicia ableinen, oder wenn dieselbe etwan so stark, und die Sach so beschaffen, daß nach Vorschrifft des sechsten Capituls, gleich mit der Inhaf- Was hierzu erforderlich.

tirung angefangen werden mag; so ist obbemeldte vorläuffige Communication ohnnöthig, sondern es kan gegen den Captivirten alsogleich mit dem Examine über förmliche Interrogatoria oder Articulos, verfahren werden.

§. 23.

Wann sich der Thäter selbst angiebt.

Hätte sich aber der Thäter selbst freywillig angegeben; so soll er auf sothane Angabe gefänglich angenommen, mithin auch, über ordentliche Interrogatoria constituiret und mit der Special-Inquisition weiter gegen ihn verfahren werden.

§. 24.

Inquisition liegt der Obrigkeit ob, soll aber mit Behutsamkeit vorgenommen werden.

Obwohlen im übrigen dem gemeinen Wesen viel daran gelegen ist, daß die Uebelthaten nicht ungestrafft verbleiben, und dahero auch jeder Obrigkeit mit all gebührenden Fleiß ex Officio darauf zu inquiriren, bey Vermeidung schwerer Straff und Verantwortung obliegt; so soll doch hingegen auch alle unnöthige Weitläuftigkeit hierunter vermieden, und wo es um kein Capital-Verbrechen oder Essential-Umstände zu thun ist, an entfernte Orth oder ausser Lands nicht leicht derwegen geschrieben, desgleichen all obige zur Special-Inquisition erforderliche Prærequisita um so fleißiger observiret werden, als im widrigen Fall nicht nur Nullitas Processus daraus erwachset, sondern auch dem Inquisiten der zugefügten Schäden, Kösten, und Unbild halber, der gebührende Regress gegen die Obrigkeit bevorstehet.

Drittes Capitul.

Von Erfindung der Uebelthat, zu Latein Corpore Delicti.

§. 1.

Nachdem das Corpus Delicti gleichsam der Haupt-Grund-Stein ist, worauf die ganze peinliche Inquisition beruhet, und ohne welchen auch weder eine freywillige a Bekanntniß noch Ueberweisung zur Todes-Straff erklecklich seyn mag; so soll die Obrigkeit, b so viel immer möglich und nach Beschaffenheit jeder Sache seyn kan, die Gewißheit hierinn zu erlangen sich befleissen, und solche entweder durch lebendigen Augenschein, oder da die That heimlich begangen worden, und keine c sichtbahre Fußstapffen nach sich läßt, oder sonst schwer zu erweisen ist, durch d redliche Anzeigungen und die mit beyden übereinsstimmende Erfahrung, zu ergründen trachten.

Nothwendigkeit des Corporis Delicti, und wie solches zu erheben.

§. 2.

Der lebendige Augenschein ist sonderbahr a bey Todschlägen vonnöthen; wann dahero der Obrigkeit ein solcher Fall angezeiget wird; so soll sie sich 1mo alsogleich selbst an den Orth, wo die That verübt worden oder der Cörper liegt, verfügen, und denselben in Gegenwart eines b unpartheyischen Medici, wo einer vorhanden, und à loco Judicii nicht zu weit entfernet ist, durch zwey Bader eröffnen lassen; sofort dieselbe über die Lethalität oder Heilbahrkeit der zugefügten Wunden, mit deren umständiger Beschreibung und ausführlichen Gutachten, vernehmen. Kommen nun 2do besagte Arzney-Verständige, in ihrer Aussage dahin übereins, daß die c Wunden sehr schwer d oder gar nicht zu curiren gewesen; mithin der Entleibte nicht wegen e übler Cur und schlechter Wart, oder anderer dazu geschlagener Simptomatum halber, sondern von der Wunden gestorben sey; so hat das Corpus Delicti hierinn seine Richtigkeit, und ist auf die f Kürze oder Länge der Zeit, wann der Tod erfolget, nicht mehr zu sehen. Damit aber 3tio alle

Corpus Delicti in Todschlägen überhaupt.

Partialitdt und Vermäntlung hierunter, deſtomehr vermieden bleibe; ſo ſoll das ganze Viſum repertum in Gegenwart der Obrigkeit und zweyer Gezeugen vorgenommen, dieſe ſowohl als die zwey Bader beeydiget, und ihre Ausſagen, was ſie dabey wahrgenommen, protocolliret; ſofort auch von dem Medico nach vorläuffiger Erinnerung ſeiner Pflichten, oder wann er noch nicht verpflichtet iſt, auf ſeinen Eyd eine umſtändige Relation erfordert; und wo diſſentirende Meynungen obhanden, das Collegium Medicum gutachtlich vernommen, und denen mehreren Stimmen deſſelben Platz gegeben werden. Im Fall auch 4to der todte Cörper bereits begraben, und der Orth der Begräbniß durch den Thäter ſelbſt, oder ſonſt ausfündig gemacht iſt; ſo ſoll derſelbe, wann es anderſt nicht ſchon zu lang angeſtanden iſt, ausgegraben, und das Viſum repertum auf obige Weis erhohlet werden. In offenbahren und augenſcheinlichen Thaten, da z. E. jemand gleich auf der Stell Knall und Fall entleibt wird, iſt zwar 5to die Beſichtigung des Cörpers ebenfalls nicht auſſer Acht zu laſſen, wann es aber gleichwohl unterblieben, ſo entſtehet hieraus keine Nullität. Desgleichen, wann 6to jemand heimlicher Weis umgebracht, und in das Waſſer geworffen, der todte Cörper verbrannt, vernichtet, oder in andere Weg gänzlich aboliret worden; ſo bedarff es ebenfalls keines Viſi reperti, ſondern iſt genug, daß die Perſon abgängig, und die Bekanntniß mit glaubhaften und durch die Erfahrung verificirten Umſtänden begleitet iſt, welches auch 7mo bey verſchreyten Mördern zu beobachten kommt, ſonderbahr da ſich ſchon ein oder andere Mord-That würcklich auf ſie bezeiget hat. Dieweil man auch endlich 8vo öfters eine todte Perſon findet, ohne zu wiſſen, ob ſie ſich ſelbſt entleibet, oder von anderen entleibt worden, oder von ungefehr um das Leben gekommen ſeye; ſo ſoll das Viſum repertum zumahl wann ſich Zeichen eines gewaltſamen Todes dabey ſpüren laſſen, vorgenommen, und im Fall die Perſon nicht bekannt iſt, etliche Tage auf dem Gottsacker oder anderen öffentlichen frequenten Orth beygeſetzet, ſohin ſich über alle bedenkliche Umſtände; ſonderbahr jene, in welchen ſich die todt gefundene Perſon kurz vorhero befunden haben mag, wohl erkundiget werden.

§. 3.

In Vergiftungen.

Bey Vergiftungen, woraus der Tod erfolget, ſollen nicht nur die Artzney-Verſtändige nach eingeholten Viſo reperto

über

über die von dem Thäter einbekannte Quantität und Qualität des beygebrachten Gifts, auch ob und wie weit nemlich der Tod daraus erfolget seye, sondern auch die von des Verstorbenen Zustand Wissenschaft habende Gezeugen, vernommen werden, wie er sich nemlich vor dem Tod gebärdet, und was für Zeichen er von der innerlichen oder äusserlichen Vergiftung habe spüren lassen. Wann aber der Tod nicht daraus erfolget; so soll man sich nicht nur über die Beschaffenheit des beygebrachten Gifts, und ob solches an sich tödtlich gewesen, sondern auch über die Umstände der Beybringung selbst, und was für Würkungen der Vergiftete darüber gespüret habe, erkundigen.

§. 4.

In dem Kindes-Mord.

Bey dem Kinds-Mord soll man, wann der todte Cörper noch vorhanden ist, zwar ebenfalls auf das Visum repertum den Bedacht nehmen. Wie es aber gleichwohl keiner grossen Gewalt zu Ertödtung eines Kindes bedarf; so ist nicht nöthig, daß man sichtige Wundmahlen daran wahrnehme, daferne nur die Ermordung des lebendigen Kindes mit wahrscheinlichen und dem Viso reperto nicht öffentlich entgegen lauffenden Umständen einbekannt wird. Im Fall aber der todte Kinds-Cörper dem Vorgeben nach an ein unbekanntes Orth vergraben, in das Wasser, den Kalck, oder den Schweinen vorgeworffen, oder sonst vertilget worden; so ist sowohl bey heimlichen als anderen Niederkünften pro Corpore Delicti, genug, wann nebst der Bekanntniß sich entweder von der Geburt und Niederkunft an Orth und Ende, wo solche geschehen, oder von der geweßten Schwangerschaft durch die Visitation der Heb-Ammen, oder sonst derley vernünftige Anzeigungen des verübt- und eingestandenen Kinder-Mords, oder der verhüllten Niederkunft, hervorthun.

§. 5.

In Abtreibung der Leibes-Frucht.

Die nemliche Bewandniß hat es bey Abtreibung der Leibes-Frucht, wann die Mutter gestehet, daß solche nach halber Zeit und empfundener Kinds-Rührung mit allem Fleiß geschehen, und das Kind todt zur Welt gekommen sey, sich auch aus dem Viso reperto kein Widriges bezeigt; oder da die Leibes-Frucht bereits vertuscht worden, sowohl von der Schwangerschaft als Abtreibung genugsame Indicia vorhanden, und über dieses die gebrauchte Arzeney und Abtreibungs-Mittel,

respectu der Kinds-Mutter und derselben Leibes-Constitution, so beschaffen gewesen, daß nach gleichmäßigen Gutachten der Medicorum, erwehnte Leibes-Frucht dadurch abgetrieben und ertödtet werden mögen.

§. 6.

In Raubereyen und Diebstählen.

In Raubereyen und Diebstählen, wird das Corpus Delicti 1mo durch eydliche Aussage derjenigen, welche beraubt und bestohlen worden, oder sonst gute Wissenschaft davon haben, erhoben, und ist nicht nöthig, deswegen ad locum selbst zu gehen, und denselben zu beaugenscheinigen, ausser wo die That noch ganz frisch, der Orth nahe an der Hand und die Sach so beschaffen, daß die Grösse der verübten Gewaltthat und die Gefährlichkeit des Diebstahls leichter daraus zu erkennen seyn mag. Im Fall auch 2do die Rauber und Diebe von ihren Diebs-Instrumentis, Gewehr und Waffen oder anderen ihren Sachen in Loco Delicti etwas zurück lassen, soll solches zu Obrigkeitlichen Händen gebracht, besichtiget und beschrieben werden, damit, wann der Dieb dergleichen Dinge für sein Eigen erkennet, man von der Wahrheit seiner Bekanntniß nur destomehr versichert seye. Bey reiterirten Diebstählen, müssen sich 3tio alle drey Angriffe aus der eydlichen Erfahrung verificiren. Wofern ex capite reiterationis triplicis auf die Pœnam ordinariam gesprochen werden solle. In furto simplici aut duplici, wo die Pœna ordinaria eine gewisse Summam erfordert, muß 4to die entwendete Sach, falls sie in natura noch vorhanden und leicht zu haben ist, durch beeydigte- und unpartheyisch-verständige Schätz-Männer taxiret, oder da sie nicht mehr bey Handen, der Bestohlne selbst zur eydlichen Taxation des erlittenen Schadens gelassen, auch ihme hierinnfalls vollkommener Glauben beygemessen werden. Dafern nun 5to der Beschädigte vor der Taxation stirbt, oder den Werth der entwendeten Sach selbst nicht gewiß und positivè, sondern nur zweiffelhaft und ungewiß angiebet, oder der einbekannte Diebstahl und Raub aus der Erfahrung überhaupt nicht klar genug erscheinet; so wird das Corpus Delicti für mangelhaft gehalten, und greifft mithin Pœna ordinaria gegen den Confessum nicht Platz, ausgenommen 6to die verschreyt- oder in Diebs-Charten beschriebene Land-Diebe, Rauber, und Vaganten, bey welchen der üble Ruff, Leumuth und verdächtige Lebens-Art pro Corpore Delicti dienet,

dienet, folglich an ihrer Bekanntniß kein Anstand zu nehmen ist. Desgleichen ist 7mo bey angehenden Beutelschneideren, und Säckel-Greiffern oder Strassen-Raubern, ob sie schon deswegen noch nicht verschreyt oder beschrieben seynd, keine Nothwendigkeit, die von ihnen bestohlne Person nahmentlich und in individuo zu wissen, sondern es ist erklecklich, wann selbiger Orthen, wo sie verbrochen zu haben einbekennen, die Rede von dergleichen verübten Thaten gegangen, sich derwegen ein oder andere Person würklich beschwert, oder sonst dergleichen wahrscheinliche Muthmassung von der einbekannten That geäussert hat. Sollte auch 8vo von einem Kirchen-Dieb eingestanden werden, daß er Geld aus denen Opfer-Stöcken gefischet, so bedarf man aus der Erfahrung eben keine Summam, sondern nur so viel zu wissen, ob sich an dem Opfer-Stock mittels des anklebenden Leims, oder sonst ein Zeichen des angeblichen Fischens oder Erbrechens bezeige; und da sich endlich 9no bey einbekannten mehreren Angriffen, bereits einige oder so viel, als ad Pœnam ordinariam vonnöthen, aus der Erfahrung sattsam zu Tag geleget haben, hat man sich bey denen übrigen mit dem Corpore Delicti ohne anderer erheblicher Ursache, länger nicht aufzuhalten.

§. 7.

In fleischlichen Sünden soll das Corpus Delicti, durch die beyderseitige Confession ausgemacht werden, ausgenommen, welche mit Stummen oder Tauben, so des Lesens und Schreibens nicht kundig seynd, oder Unmündig-Unsinnig-Schlaffend-Betruncken-Geistlichen, oder gar mit todten Cörpern, oder dem Vieh ausgeübet worden, oder wo der andere Theil bereits verstorben, oder sonst schwer zu erfragen, oder Land-abwesend ist, da dann die abgängige Bekanntniß des anderen Theils, durch starke Anzeigungen und Conjecturen ersetzet werden mag. Nebst der beyderseitigen Confession, mag sich die Obrigkeit in denen Blut-Schanden über den Grad und die Linie der angeblichen Anverwandt- oder Schwagerschaft; in doppelter Vereheligung aber, sowohl wegen der letztern Einseegnung, als ob der verlassene Ehe-Theil damahls noch bey Leben gewesen, und in der Nothzucht über die Beschaffenheit der zugefügten Gewalt-That, durch eydliche Erfahrung, und gestalten Dingen nach, mittels vornehmender Visitationen genugsam erkundigen und sicher stellen.

In fleischlichen Sünden.

§. 8.

In anderen Verbrechen.

Bey falschen Geld-Münzern ist nicht nur nach dem Werkzeug zu greiffen, sondern auch die Sorte der angeblichen falschen Münz selbst zu Handen zu bringen, und solche durch Münz-Wardein oder andere Verständige probiren zu lassen, annebens sich des daraus entstandenen Schadens bey jenen, welche dadurch betrogen worden, Obrigkeitlich zu informiren. Imgleichen bey Mordbrennern, der abgebrandt- oder angesteckte Orth zu beaugenscheinigen, und der Schaden taxiren zu lassen; die durch Aberglauben, Hexerey, Ketzerey, Verfälsch- oder Vergewalttigung und dergleichen beschädigte Personen, eydlich zu vernehmen; sofort auch in anderen Verbrechen, über die sowohl von denen Gezeugen und Denuncianten als dem Inquisiten selbst, an Hand gegebene Haupt-Facta und Umstände, eine solche fürsichtige Untersuchung zu pflegen, damit kein Schuldiger sich so leicht durch hartnäckiges Ablaugnen aushelffen, hingegen aber, auch kein Unschuldiger entweder aus Furcht der Tortur, Verzweifflung, Melancholie, Verdruß des Lebens, und anderen dergleichen Ursachen, mittels falscher Bekanntniß, sich selbst den Hals abreden könne.

§. 9.

Visitations-Vornehmung.

Wo nun in obigen Fällen eine Haus- oder andere Visitation vonnöthen ist, soll solche allzeit von der Obrigkeit selbst, oder gestalten Dingen nach, durch Peritos in arte vorgenommen, wegen Gefahr des Unterschubs oder Verhehlung aber, niemahls denen Schergen oder Gerichts-Dienern allein committiret werden.

§. 10.

Durch was für eine Obrigkeit.

Nebst deme gebühret auch die Visitation oder das Visum repertum der Criminal-Obrigkeit des Orths, wo der entseelte Cörper oder die Sach liegt, doch dergestalten, daß der anderen Obrigkeit, wo die Inquisition formiret wird, auf Begehren die nöthige Communication davon zu geben ist.

§. 11.

In Pœnis extraordinariis, ist das

Gleichwie im übrigen das Corpus Delicti auf obverstandene Weis nur in jenen Fällen, wo es an das Leben gehen soll,

soll, unumgänglich erforderlich ist; also hingegen mag mit geringeren Straffen auf die blosse Bekanntniß oder Ueberweisung wohl verfahren werden, und hat man sich hierinnfalls mit mehr erwehnten Corpore Delicti, sonderbahr wo solches nicht gleich in der Nähe und ohne Weitläuftigkeit eingeholet werden kan, nicht lange aufzuhalten.

Corpus Delicti eben nicht so nothwendig.

Viertes Capitul.

Von denen Anzeigungen, zu Latein Indiciis Delicti.

§. 1.

Ohne rechtmäßigen Indicio eines begangenen Verbrechens, soll nicht nur mit keiner Inhaftirung, Tortur oder Straff, sondern obverstandener Weis nicht einmahl mit der Special-Inquisition gegen jemand verfahren werden; immassen hieraus eine solche unheilbare Nullität entspringet, daß dem Inquisiten die auf diese Weis von ihm erhaltene Bekanntniß, wann selbe nicht durch ganz neu vorkommende hinlängliche Behelff bestättiget und widerhohlet wird, nicht schädlich seyn mag.

Nothwendigkeit der Anzeigungen.

§. 2.

Die rechtmäßige Anzeigungen aber, seynd lauter solche Umstände, welche sich bey dem Verbrechen gemeiniglich einfinden, und eine durch die Vernunft leicht begreiffliche Connexion damit haben, sofort auf das Verbrechen selbst einen wahrscheinlichen bündigen Schluß an die Hand geben.

Was die Indicia seynd.

§. 3.

Je leichter und begreifflicher nun sothane Verknüpffung in die Augen leuchtet, je näher und wahrscheinlicher ist das Indicium. Dahero auch die Anzeigungen zweyerley seynd, nehmlich die sehr nahe oder weitschichtige, zu Latein Indicia proxima & remota, welche beyde auch zuweilen mit verschiedenen Adminiculis oder Behelffen unterstützet werden.

Indicia seynd remota vel proxima. oder blosse Adminicula.

§. 4.

Indicia generalia remota.

Obwohlen nun die Umstände aller und jeder Verbrechen unzählbar seynd, und sich mithin weder proxima noch remota so leicht specificiren lassen, auch zuweilen durch allerhand Neben-Umstände eines in das andere zu degeneriren pfleget, und das Meiste davon ad Arbitrium Judicis ausgestellet bleibet; so seynd doch, so viel die Remota betrifft, unter anderen folgende Gleichniß-Weis zu beobachten. 1mo Da man bey unpartheyischen ehrlichen Leuthen, schon vor der Inquisition liederlichen Lebens-Wandel halber, schlecht beschrieben oder wohl gar in der nehmlichen Gattung des Verbrechens übel berüchtiget ist. Oder da man wenigist 2do mit dergleichen beschreyten liederlichen Leuthen, ohne Noth und erheblicher Ursach Umgang und Gemeinschafft pfleget. 3^tio Da man mit dem beleidigten Theil, in unversöhnlichen Haß und Capital-Feindschaft stehet: Oder demselben 4to die nehmliche Missethat vorhero gewunschen, bedrohet oder sonst zu Ausübung derselben einige Ursach gehabt hat. 5to Da man mit der vorhandenen Beschreibung des Thäters in der Person, seinen Eigenschaften oder anderen Dingen übereinsstimmet. 6to Sich an dem Orth der verübten Missethat, oder nicht weit davon auf eine verdächtige Weis betretten läßt. 7mo Auf Gerichtliches Befragen variiret, oder Unwahrheiten einmischet. 8vo Vor oder nach der General-Inquisition entweichet, oder sich wenigist zur Flucht anschicket. 9no Da man die gewöhnliche Tracht schnell verändert, sich ungewöhnlicher Weis vermummt, unsinnig anstellt, bey der Missethat einen Zuschauer abgiebt, und wo es wohl seyn kan, nicht abwehret, oder sich sonst in Reden oder Gebärden dergestalt äussert, daß man die Theilnehmung des Verbrechens daraus abnehmen kan, und dergleichen.

§. 5.

Indicia generalia proxima.

Unter die sehr nahen Indicia wird ebenfalls nur Gleichniß-Weis gezählet, da man 1mo solche Sachen, womit oder woran das Verbrechen verübet worden, verdächtiger Weis und ohne einen rechtmäßigen Gebrauch oder Ankunfts-Titul davon erweisen zu können, bey sich finden läßt, oder damit handlet. 2do Da an dem Orth der Uebelthat eine dem Inquisiten zugehörige Sach gefunden wird, und derselbe nicht zeigen kan, daß er solche schon vor der Zeit verübter Missethat nicht mehr

gehabt, sondern verlohren, verkauffet, verschencket, oder weggegeben habe. 3tio Da man die That in specie bereits auſſer Gerichtlich eingestehet, oder sich derselben gar berühmet, und zwar mit solchen Umständen, welche keinen Scherz, Irrthum, Prahlerey, Zwang, Furcht, Unbedachtsamkeit und dergleichen anzeigen. 4to Da man den beleidigten Theil um Verzeihung bittet, sich mit ihm, dessen Vertrettern, oder Denuncianten und Anklägern freywillig und ohne Protestation, daß solches nur pro redimendâ vexâ geschehe, zu vergleichen suchet. Oder 5to vor der That jemand um Beyhülff angehet, oder sich selbst hierzu anerbiethet, sich bald nach erschollener Missethat oder angefangener Inquisition, in die Freyung begiebt oder aus dem Staub macht. 6to Da man den Missethäter wissentlichen Unterschleiff giebt, aushilfft, oder in andere dergleichen Wege demselben gefährliche Fürderung, Rath, Beystand thut, oder Theil daran nimmt. 7mo Da man entweder gar keine oder keine positivè Antwort, auf Obrigkeitliches Constitutum ertheilet, sich das Juramentum Purgatorium nicht abzuschwören getrauet, oder währenden Process den Arrest violiret oder gar ausbricht, oder die Gerichtliche Bekanntniß widerruffet, ohne den angeblichen Irrthum oder andere tüchtige Widerruffungs-Ursach wahr machen zu können. 8vo Da durch legale und dem folgenden fünften Capitel durchgehends conforme Aussage eines einzigen tüchtigen Gezeugens von der begangenen Missethat, ein halber Beweis vorhanden ist. Und endlich macht auch 9no die Aussage des Damnificati oder Complicis, auf dem Fall ein Indicium proximum aus, wann der Gravirte ohnehin schon von schlechten Leumuth, oder der beschuldigten Missethat in anderweg verdächtig; annebens die Aussage nicht nur mit einem Jurament bestättiget, sondern auch auſſer der Damnification oder Complicität keiner anderen Rechts-erheblichen Ausstellung unterworffen ist. Was aber erfordert wird, wann durch Damnificatos oder Complices eine vollkommene Ueberweisung geschehen soll, ist unter Cap. 5. §. 9. Num. 10. enthalten.

§. 6.

Indicia specialia proxima.

Nebst vorbemeldten Indiciis proximis & remotis, welche sich fast auf alle Verbrechen insgemein erstrecken, seynd auch folgende Indicia proxima bey einigen Verbrechen zu merken; und zwar 1mo in dem Laster der **Hexerey**, da man

andere hierinn zu unterrichten sich erbiethet, oder mit solch verdächtigen Sachen, Gebärden, Worten und Wesen umgehet, welche Zauberey auf sich tragen. 2do In **Todschlägen**, da man kurz nach der That mit blutigen Waffen oder dergleichen Kleidung gesehen wird, oder des heimlich Ermordeten Haab bey sich finden läßt, oder den todten Cörper vertuschet, heimlich begrabet, und von all diesem keine andere glaubliche Ursach darzuthun vermag. 3tio In dem **Kinds-Mord**, da man an einer sonst leichtfertig- und verdächtigen Weibs-Person, durch die Milch in denen Brüsten, schnelle Verlierung des an ihr wahrgenommenen grossen Leibs, oder in andereweg wahrscheinliche Zeichen von ihrer ehemahligen Schwangerschaft hat; und dieser Argwohn bey vornehmender Leibes-Besichtigung, durch die Hebammen noch mehr bestättiget wird, auch zu Ableinung dessen kein anderer natürlicher Leibes-Defect, oder glaubliche Ursach sich bezeigen will. 4to In **Vergiftungen**, da man ohne erheblicher Ursach tödtliches Gifft erhandlet, heimlicher Weis etwas in die Speise wirfft, und davon zu essen weigert, oder denen Medicis auf Begehren die gebrochene Materiam verhält, den Leichnam vertuschet, und die Inspection dadurch hindert, sich auch nebst dergleichen Anzeigen nicht nur bey dem Viso reperto genugsame Zeichen von einer Vergiftung äusseren, sondern auch aus der Erfahrung erhellet, daß man grossen Haß auf den Vergifteten oder von dessen Tod merklichen Vortheil zu hoffen gehabt. 5to In **fleischlichen Sünden**, ungebührliche Betastungen, und bedenklicher Umgang, sonderbahr an abseitig- und versperrten Orthen; oder nächtlicher Weil 6to in der **Nothzucht**, da die geschwächte Weibs-Person gleich nach der That, die Gerichtliche Anzeige thut, und solche nicht nur mit cörperlichen Eyd, sondern auch mit ein oder anderen wahrscheinlichen Umstand zu bestärken weis. 7mo In Crimine *residui*, Unrichtigkeit in Verfassung der Rechnungen und Manualien, unbegreifflich-geschwinder Reichthum, oder übermäßiger Aufwand unbemittelter Personen; welch letztere zwey Indicia, auch 8vo in **Diebstählen** Platz greiffen; und endlich 9no in der **Verrätherey**, ungewöhnlich- und verdächtiger Umgang, oder Correspondenz mit dem Feind.

§. 7.

Jene Umstände aber, welche zwar auch öfters bey einem Verbrechen einzutreffen, aber gar vielmahl zu betrügen pflegen, und keine so nahe Verknüpfung wie obige Indicia proxima & remota damit haben, machen für sich selbst keine rechtmäßige Anzeigung aus, sondern seynd nur blosse Behelf oder Adminicula, und würken so viel, daß ein bereits vorhandenes Indicium dadurch gestärket, oder geschwächet werde, wohin dann unter anderen all Jenes gehöret, was von der Physognomiè, Geburt, Nation, Herkunft, Anverwandschaft, Profession, Religion, Leibes Zeichen, Gemühts-Beschaffenheit, Veränderung der Farb des Angesichts, stammlender Sprach, wie auch von Zittern, Beben, und dergleichen herrühret. Behelf oder Adminicula.

§. 8.

Was sich hingegen nur auf aberglaubisch- oder zauberische Künste, Bluten der entseelten Cörpern, Wünschruten, Chyromantisch- oder andere Nativitäts-Stellung und Wahrsagereyen, Aussage besessener Leuten, oder Gespenstern, öffentliche Paßquillen, und unter verdeckten Namen übergebene Denunciationes gründet, oder von der Beicht mittelbahr oder unmittelbahr herkommt; kan von Rechts wegen nicht einmahl ein Adminiculum, geschweigens ein Indicium remotum vel proximum ausmachen, und soll hierauf mit keiner Inquisition, geschweigens weiter verfahren werden. Verwerfliche Indicia oder Adminicula.

§. 9.

Es ist aber nicht genug, daß die Indicia nur allegiret werden, sondern sie müssen auch auf Widersprechen hinlänglich, und zwar wo die Probe per Testes geführet wird, regulariter durch zwey Gezeugen bewiesen seyn. Folgende Fälle ausgenommen, in welchen auch nur ein Gezeuge zu Erweisung des Indicii erklecklich ist. Nemlich 1mo da der Indicirte ohnehin eine schlechte liederliche Person; 2do der Gezeuge von sehr grossen Ansehen und Glaubwürdigkeit; 3^tio die Aussage mit anderen erweislichen Adminiculis unterstützet; 4to Von Amts wegen geschehen; oder 5to so beschaffen ist, daß gar ein halber Beweis der Missethat selbst daraus entstehet. 6to Da über das nemliche Verbrechen, mehr Indicia und Adminicula vor- Indicia müssen probiret seyn.

handen seynd, und deren jedes nur durch einen Gezeugen dargethan ist; 7mo da es nur um die Inquisition, Inhaftirung, Confrontation, Territion, oder höchstens nur um eine geringe Tortur, oder dergleichen Straff und den Purgations-Eyd zu thun seyn will.

§. 10.

Wie weit des Inquisitens-Handschrifft ein Indicium macht.

Ist das Indicium von solcher Bewandniß, daß es auf schrifftlicher Urkund der indicirten Person Handschrifft beruhet, so muß solche entweder recognoscirt, oder im Fall der Disfession durch Gezeugschaft, in deren Beyseyn die Urkund geschrieben oder unterzeichnet worden, bewiesen seyn; dann die blosse Vergleichung der Buchstaben und Sigillen, zu Latein Comparatio Litterarum kan ohne Mitfertigung eines siegelmäßigen Gezeugens, kaum in Civilibus, geschweigens in Criminalibus, nach beschehener Disfession zum rechtlichen Behelf dienen.

§. 11.

Gegen-Beweis oder Ableinung der Indicien,

Gleichwie aber der Beweis des Verbrechens und der Haupt-That selbst, durch Gegen-Beweis und erhebliche Einwendungen entkräftet und abgeleint zu werden pfleget; also auch mag ein solches auf die nehmliche Art bey dem Beweis der Indicien geschehen, und ist hierbey sowohl auf die Person der Gezeugen selbst, ihre Tüchtigkeit, Beeydigung und Verhör, als derselben Aussage, und das, was durch andere Gezeugen dagegen angegeben wird, wohl zu reflectiren, und hieraus der Schluß zu machen, ob und wie weit der vorkommende Verdacht dadurch abgeleint und purgiret worden sey.

§. 12.

Wie stark die Indicia seyn müssen.

Wie viel und was für Indicia im übrigen zur Inquisition, Inhaftirung, Confrontation, Tortur, Auflegung des Purgations-Eyds, oder Dictirung einer Extraordinari-Straff von Rechts wegen erforderlich seynd, ist theils in vorhergehenden, theils nachfolgenden Capituln, an seinen behörigen Orth erwehnet worden.

Fünftes Capitul.

Von dem Beweis der Missethat.

§. 1.

Weil obverstandener massen die Indicia nicht die That selbst, sondern nur solche Umstände seynd, woraus sich die That Rechtlich vermuthen läßt, so muß der Beweis der Indicien und der Missethat selbst, weder miteinander vermischet, noch der letzte schlechterdings aus dem ersten gefolget werden; dann obwohl auch jemand aus blossen Indiciis zur Extraordinari-Straff condemniret werden mag, wann sie sehr stark, und nicht abgeleint oder purgiret seynd; so können doch selbe zur Ordinari-Straff, sonderbahr da es an Leib oder Leben gehen soll, niemahl erklecken, sondern es ist hierzu ein vollständiger Sonnen-klarer Beweis vonnöthen, welcher auf zweyerley Weis; nehmlich durch die Bekanntniß des Delinquentens oder desselben gänzliche Ueberweisung bewürket wird, also und dergestalten, daß eines von beyden zur Condemnation allerwegen hinreichet.

Von dem Beweis der Missethat durch Bekanntniß oder Ueberweisung, dann dessen Unterschied von dem Beweis der Indicien.

§. 2.

Soll die Bekanntniß einen vollständigen Beweis ausmachen; so muß sie deutlich, gründlich, Gerichtlich, und beständig seyn.

Requisita der Bekanntniß.

§. 3.

Für deutlich wird die Bekanntniß nicht gehalten, welche mit all zu general- dunckel- zweiffelhaft- und zweydeutigen Worten, oder durch blosse Zeichen und Gebärden, oder nur halb und unvollständig mit Hinterhaltung der zu wissen nöthiger Haupt-Umständen, oder unter gewissen Bedingnissen und solchen Zusätzen, welche das Verbrechen gänzlich oder wenigist die Ordinari-Straff ausschliessen, abgegeben wird. Desgleichen wann selbe durch alleiniges Stillschweigen oder ungehorsames Ausbleiben gemuthmasset, aus einem getroffenen Vergleich oder sonst nur Folgerungs-weis herausgebracht,

Erstes Requisitum, die Deutlichkeit der Bekanntniß.

bracht, oder nicht so viel auf sein des Delinquentens Person unmittelbahr selbst, als auf andere eingerichtet ist.

§. 4.

Zweytes Requisitum, die Gründlichkeit der Bekanntniß.

An der Gründlichheit fehlet es derselben, wann sie mit der vorher oder nachgehends eingeholter Erfahrung und dem Corpore Delicti in jener Masse, wie es das dritte Capitul anweiset, nicht übereinsstimmet; unmöglich- contradictorisch- unwahrscheinlich- zum Theil oder ganz falsche Dinge enthaltet, entweder gar keine, oder unglaubhaft- und unerfindliche Ursachen von der That angiebt, sich auf dergleichen Relata beziehet; aus Irrthum, Uebereilung, Unverstand oder Unbedachtsamkeit herrühret, durch falsch- oder sonst ungebührliche Versprechungen ausgelocket, durch unrecht- oder übermäßige Tortur, oder anderen derley ungebührlichen Zwang erpresset, per interrogatoria suggestiva angeleitet, oder endlich auch in einem unförmlich- oder nichtig geführten Procels bewürket wird.

§. 5.

Drittes Requisitum, daß die Bekanntniß Gerichtlich sey.

Gerichtlich heißt nur jene Bekanntniß, welche vor dem in selbiger Sache competirenden Criminal-Richter, und zwar bey besetzten Gericht auf ein förmlich- und mündliches Constitutum abgeleget wird. Was mithin nur vor anderen Obrigkeiten, Notariis, Comitibus Palatinis, oder auch coram Competente, doch nicht in Formâ Judiciali, sondern in zufälliger Gegenwart des Richters, oder zu seiner Privat-Notiz in Geheim, oder wenigist nicht auf ein förmliches Constitutum, sondern nur incidenter, z. E. in einer Gezeugen-Aussage oder schrifftlichen Deduction und dergleichen bekennet wird, ist nur für ein ausser Gerichtliches Wesen zu halten, und macht in Criminalibus höchstens nur ein Indicium proximum, aber keinen vollständigen Beweis aus; wird mithin auch niemahl mit der ordentlich- sondern nur mit arbitrarischer Straff beleget.

§. 6.

Viertes Requisitum, die Beständigkeit der Bekanntniß.

Die Beständigkeit der Bekanntniß beruhet endlich darauf, daß sie nicht nur nicht widerruffen, sondern wenigist quo ad Substantialia post intervallum ratificiret sey, sonderbahr wann es an das Leben gehet, und die erste Bekanntniß per Torturam erhalten worden, welchen Falls die Ratification

cation und zwar extra locum & metum Torturæ sub pœnæ nullitatis erforderlich ist. Wie weit aber die Widerruffung nach publicirten Urtheil annoch statt, und was sie allenfalls vor der Publication für Würckung habe, ist in denen Capituln von der Tortur und Urtheil begriffen. Die Acceptation der Bekanntniß, ist endlich weder in Processu inquisitorio noch accusatorio vonnöthen, sondern wird von Rechts wegen ohnehin schon præsumiret.

§. 7.

So viel die Ueberweisung durch Gezeugen belanget, seynd hierzu ohne Unterschied des Verbrechens oder der Person, folgende neun Requisita vonnöthen: Nehmlich daß 1mo wenigist zwey; 2do tüchtig und von aller erheblicher Exception befreyte Gezeugen; 3^tio unter cörperlichen Eyd; 4to nicht bloß von denen Umständen, sondern von der Missethat selbst, und derselben Substanz; 5to aus eigenen guten Wissen; 6to glaubhaft und gleichförmig; 7mo in Gerichtlich und 8vo förmlicher Verhör; und zwar 9no mündlich gegen jemand deponiren.

Ueberweisung, und was dazu erforderlich.

§. 8.

Ein einziger Gezeug, wann er sonst gleich mit all obigen Requisiten versehen, und annebens von gröster Authorität ist, macht keinen vollkommenen, sondern nur einen halben Beweis aus; und kan mithin durch seine Aussage zwar wohl die Tortur oder gestalten Dingen nach, Pœnam extraordinariam, aber niemahl die Ordinariam bewürken. Es werden auch einzele Gezeugen, zu Latein Testes singulares, welche von unterschiedlichen Sachen, Zeiten und Orthen aussagen, niemahl für mehr, sondern nur allzeit für einen, und zwar jeder in Ansehen derselbigen Sache, wovon er deponiret, besonders consideriret.

Requisitum Primum, der Ueberweisung, daß solche durch zwey Gezeugen geschehen.

§. 9.

Untüchtige und Exceptions-mäßige Gezeugen seynd: 1mo All jene welche das zwanzigiste Jahr noch nicht erfüllet haben. 2do Denuncianten, welche entweder keine wahrscheinlich- und verificirliche Indicia an die Hand geben können, oder die gebührende Moderation in ihrer Anzeig überschreitten. 3^tio Interessirte, welche Nutzen, Schaden oder anderen

Requisitum Secundum, die Tüchtigkeit der Gezeugen.

Antheil bey der Sache haben; um ihrer Gezeugschaft willen belohnet, bestochen, oder etwann gar durch Drohungen dazu genöthiget seynd. 4to Juden und Unglaubige gegen Christen. 5to Was Armuth oder anderer Ursache halber, einer Bestechung und Subordination verdächtig ist. 6to Leuthe von unbekannten Herkommen, Stand und Wesen, schlechter Leumuth, oder verächtlicher Profession, z. E. Blut-Schergen, Schinder, Hencker, Vaganten, Bettler, Gaukler, Seil-Tänzer, declarirte Verschwender, und dergleichen. 7mo Ehrlose, welche entweder durch Recht und Urtheil dafür erkläret worden, oder sonst infamiam Juris auf sich haben, z. E. die Geächtete, Excommunicirte, Meineydige, oder eines peinlichen Verbrechens halber, würklich condemnirte oder wenigist unter der Inquisition stehende Personen, so lang sie nicht davon absolviret seynd. 8vo Welche dem Delinquenten oder Anklägern, im 6ten Grad de Jure Civili verwandt- oder im 4ten verschwägert, mit Gevatterschaft, ehelich- oder anderen Pflichten, gebrödten Diensten, grosser Familiarität, und Neigung, Beystand- Vormund- Haus-Genossenschaft und dergleichen beygethan seynd. Oder 9no mit selben in grosser Feindschaft und Zwistigkeit stehen, welches jedoch seinen Absatz leydet, da die Feindschaft schon lang vorhero wiederum ausgesöhnet, oder um Verhinderung der Gezeugniß willen mit Fleiß gesuchet worden, oder nur um geringer Ursache willen entsprungen ist. Was aber 10mo die Complices oder Damnificatos betrifft, ist dahin zu sehen, ob der Inquisit eine sonst ehrlich und unverleumte, oder verschreyt, übel beschrieben- und solche Person seye, von welcher man sich der beschuldigten That wohl versehen mag. Gegen jene mögen weder Complices noch Damnificati ausser so viel die Schätzung des erlittenen Schadens belangt, für tüchtige Gezeugen passiren. Gegen diese aber giebt dergleichen Gezeugschaft nicht nur obverstandenermassen ein Indicium proximum an die Hand, sondern es kan wohl gar ein vollständiger Beweis daraus erwachsen, wann weder in Numero Testium noch denen übrigen ad convictionem erforderlichen Requisiten etwas ermanglet, und die Complices ihre beständig und gleichförmige Deposition mit einem cörperlichen Eyd, und darauf erfolgenden reumüthigen Tod bestättigen. 11mo Ist gleichgültig, ob der Gezeug eine Manns- oder Weibs-Person sey, massen der weibliche Stand keine erhebliche Exceptions-Ursache ist. Man soll auch 12mo bey der Untüchtigkeit des Gezeugens

lediglich auf die Zeit der Verhör sehen. Die vorhergehende oder nachfolgende Inhabilität aber, kommt in keine Consideration. Hiernächst läßt sich 13^tio die Untüchtigkeit eines Gezeugens per Torturam heben, wann derselbe seine Aussage dadurch zu erhärten, und den wider ihn obwaltenden Verdacht auf solche Weis zu reinigen sich getrauet: Jedoch mit der in Cap. 8. §. 23. bemeldter Limitation. Ohngeacht nun 14to die Deposition untüchtiger Gezeugen, niemahlen eine vollkommne Prob nach sich ziehen kan; so mag doch gestalten Dingen nach, wohl ein Indicium oder Adminiculum daraus entstehen, und gegen Leuth, welche ohnehin nicht in gar guten Leumuth stehen, sonderbahr in Delictis atrocissimis die Tortur hierauf erkannt werden, derowegen die Verhör derselben niemahlen zu unterlassen, sondern gegen dergleichen Gezeugen, zumahl wann die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen ist; sogar allenfalls die in Cap. 8. §. 23. & 24. vorgeschriebene Zwangs-Mittel zu gebrauchen, hingegen auch jene, bey welchen eine würkliche Pflicht gegen den Inquisiten oder den Ankläger obwaltet, derselben vor der Verhör allzeit quo ad hunc Actum specialem zu entbinden seynd. Was aber 15to von Natur zur Gezeugschaft untüchtig ist, z. E. Kinder, Unsinnige, Tumme, und dergleichen, soll man zur Gezeugschaft niemahls zulassen, vielweniger dahin anhalten.

§. 10.

Requisitum Tertium, Beeydigung der Gezeugen.

Die Beeydigung der Gezeugen ist nothwendig, und kan nicht einmahl mit Einwilligung des Anklägers oder Inquisitens in Verbrechen, welche an Leib und Leben gehen, nachgelassen werden. Seynd auch adelich und graduirte Personen, welche sonst in Civilibus nur schrifftlich unter adelichen Würden, Trauen und Glauben zu deponiren pflegen; ingleichen jene, so von Amts wegen Gezeugschaft leisten, nicht davon ausgenommen. Ferner soll man untüchtige Gezeugen anfänglich nur bey Gelübd an Eydes statt, sodann aber erst, wann die Wahrheit durch andere Gezeugen nicht zu erheben ist, eydlich vernehmen, ausgenommen die Minderjährige unter zwanzig Jahren, welche niemahls zu beeydigen seynd. Nebst deme soll man die Gezeugen allzeit vor der Aussage schwören lassen, ihnen die Schwere des Eyds genugsam erinnern, und die Juraments-Formul eines jeden seiner Religion gemäß einrichten. Die Uebergebung der Interrogatorien aber, wie auch die

Citation ad videndum & audiendum Jurare Testes, ist in Processu Inquisitorio weder nöthig noch zulässig, sondern es wird hierinn alles ex Officio verhandlet. Endlich ist auch per Procuratorem zu schwören niemand erlaubet, ausser den Stummen, welche, wann sie schreiben können, jemand schrifftlich zu bevollmächtigen befugt seynd, doch soll die Vollmacht in Beyseyn der Obrigkeit geschrieben werden, und der Principal den Schwur persönlich beywohnen.

§. 11.

Requisitum Quartum, die Aussage muß auf die That selbst, und nicht auf blosse Umstände derselben gehen.

Gleichwie nun zu Anfang gegenwärtigen Capituls gemeldet worden, was für ein Unterscheid sich zwischen den Indiciis Delicti und dem Delicto selbst befinde; so ist niemand pro convicto zu halten, wann die Aussage der Gezeugen nicht auf die Missethat selbst, und den Actum & Substantiam Delicti, sondern nur auf die blosse Indicia oder Umstände desselben gehet.

§. 12.

Requisitum Quintum, von dem eigenen guten Wissen der Gezeugen.

Es muß sich ferner die Aussage auf eigenes gutes Wissen, zu Latein proprium sensum corporalem & certam scientiam gründen, dann was die Gezeugen nicht gewiß wissen, sondern nur vermuthen, illativè schliessen, in Zweiffel ziehen, oder von anderen gehöret haben, ist ad Convictionem nicht erklecklich. Dahero auch jene Crimina, welche an sich oder wenigist quo ad consumationem sehr schwer und betrüglich, oder gar nicht in die Augen fallen, z. E. das Crimen Magiæ, und alle Delicta Carnis, niemahlen eine Conviction zulassen.

13.

Requisitum Sextum, von der Glaubhaft- und Gleichförmigkeit.

Wann in der Aussage variiret, sich selbst contradiciret, entweder gar keine oder eine unwahrscheinliche Ursache angeben, oder ein unerfindlicher falscher Umstand mit eingemischet wird; so ist dieselbe durchaus für unglaubhaft zu halten; gleichförmig ist sie aber nicht, wann die Gezeugen von unterschiedlichen Dingen, Zeiten und Orthen deponiren, oder sich selbst einander widersprechen.

§. 14.

Requisitum Septimum, von der Ge-

Was nur vor dem Notario, Comite Palatino, oder sonst ausser Gerichtlich, auch coram Incomperente mündlich

oder

oder schrifftlich attestiret wird, ist von keiner Tüchtigkeit, sondern die Aussage muß vor der behörigen Obrigkeit auf vorläufige Citation geschehen. richtlichen Aussage der Gezeugen, und deren Indemnisation.

Ist der Gezeuge unter einer anderen Criminal-Obrigkeit, als wo der Proces formiret wird, gesessen; so muß derselbe auf Requisition alldort verhört, oder verschafft werden. Die Nieder-Gerichts-Obrigkeiten aber, mögen in Criminalibus keine Zeugen-Verhör vornehmen, sondern seynd schuldig, auf Begehren die Verschaffung zu thun; massen die denenselben zustehende erste Cognition ohnehin nicht eydlich, sondern nur Gerichtlich verfüget wird. Im Fall auch die requirirte Obrigkeit mit der Verhör, Verschaffung oder Communication der Aussage saumig ist, soll sie die andurch verursachte Kösten refundiren. Vornehme Kranke, oder preßhafte Personen, welche bey Gericht nicht erscheinen können, seynd, in ihrer Wohnung durch die Obrigkeit selbst, oder bey Dicasteriis durch abgeordnete Commissarios zu vernehmen, auch all übrige Gezeugen der verursachten Reise oder anderer Kösten halber zu indemnisiren.

§. 15.

Eine förmliche Zeugen-Verhör erfordert folgende Stücke: Requisitum Octavum, Förmlichkeit der Gezeugen-Verhör.

1mo Daß man die Gezeugs-Personen nach beschehener Beeydigung zuförderist per Generalia um ihren Tauf- und Zunamen, das Alter, Geburts-Orth, die Eltern, Profession, Aufenthalt, Vermögen, Freund- und Feindschaft, Conversation, und ob sie ihrer Gezeugschaft halber von niemand unterrichtet worden, befrage. Vorgängig dessen soll man 2do auch ad Specialia gehen, nemlich auf die That selbst, den Orth, Stund und Zeit, Anfang, Fort- und Ausgang derselben, was darunter geschehen, und gesprochen, auch was für Instrumenten dabey gebrauchet worden, wer der Anfänger, Mithelffer, Rädelsführer, oder sonst gegenwärtig gewesen, wie sie ausgesehen, wohin sie sich nach der That begeben, wo dermahlen anzutreffen, und dergleichen. Wie aber auch 3tio die Suggestiva bey der Zeugen-Verhör, so wenig als bey dem Examine der Delinquenten zuläßig seynd; so soll man sie nicht geraden Weges auf die That führen, sondern selbe præmissis Generalibus um die Ursach ihrer Fürforderung, und ob nemlich solche ihnen bekannt sey, fragen; sofort, wann sie herausgehen, ohne Unterbruch völlig erzählen lassen, und erst nach geendigter Erzählung über obige Specialia, soweit solche nicht schon ge-

meldet worden, umständig vernehmen; und in dem Verhörs-Protocoll die gestellte Frage sowohl quo ad Generalia als Specialia jedesmahl in iisdem Terminis, wie sie gestellet worden, ad Marginem beysetzen. Wo nun 4to der Gezeuge mit der Wahrheit nicht heraus will, sondern in Negativis verharret; so soll man ihm die Ursache zu verstehen geben, warum man glaube, daß er von der Sache gut informiret seyn müsse, ihm auch die Schwere des Meineyds samt der darauf geschlagenen Straff nochmahl nachdrücklich erinneren, und da endlich nichts verfangen will, gleichwohl aber Indicia Scientiæ vorhanden seynd, die in Cap. 8. §. 24. vorgeschriebene Zwangs-Mittel zu bedrohen. Und im Fall er 5to von Hören-Sagen deponiret; so soll man ihn fragen, von wem, wann, wo und in wessen Beyseyn er solches gehöret habe, damit man weiter nachforschen, die Authores darüber vernehmen, und da sie nicht mehr bey Leben oder weit entfernet seynd, solches wenigist denen Actis inseriren könne. Nebst deme soll man ihn 6to allzeit um die Ursache seiner Wissenschaft fragen, und bey der ganzen Verhör auf obige Requisita Convictionis ein fleißiges Augenmerk haben. Was ferner 7mo zu des Gezeugens eigenen Schande oder Schaden gereichet, oder seinen Begriff und Sphæram übersteiget; wie auch was nach Captiositäten riecht, oder nicht zur Sache dienet, soll keineswegs in die Frage gebracht werden. 8vo Sollen auch die Verhören, so viel immer möglich ist, Vormittags, da die Gezeugen noch nüchtern, und bey guter Vernunft seynd, vorgenommen, die Aussage nebst der gestellten Frage, von Wort zu Wort ohne Minder- oder Mehrung ad Protocollum genommen, oder wann er dictiren kan, von ihm selbst ad Protocollum dictiret, die dabey beobachtete Gebärden, Variationen und andere bedenkliche Umstände ebenfalls in einem besonderen Protocoll vorgemerket; sofort Jenes nach nochmahliger Vorles- und Bestättigung von dem Gezeugen, wann er des Schreibens kundig ist, der mehreren Sicherheit willen unterschrieben, und endlich derselbe Impositio Silentio dimittiret werden. Seynd nun 9no der Gezeugen mehr; so ist jeder besonders ohne Beyseyn der anderen, auf obbemeldte Weis zu verhören. Wobey endlich 10mo nicht nöthig, daß der Deponent zweymahl über die nehmliche Umstände vernommen, und die erste Aussage durch die zweyte nochmahlen widerhohlet und vom neuen bestättiget werde; sondern wann das Verhörs-Protocoll geschlossen, vorgelesen, und von dem Gezeugen in Instanti unterschrieben, oder sonst nichts

mehr dabey von ihm zu erinneren gewesen, so hat es ohne anderweiter Ratification, ein für allemahl hierbey sein Verbleiben.

§. 16.

So wenig durch blosse Zeichen und Gebärden jemand überwiesen werden mag, so wenig seynd auch schrifftliche Depositiones, Attestata oder in Privato verbothschaftete Aussagen hierzu hinlänglich, sondern dieselbe müssen in Personâ und mündlich geschehen, ausser bey Sprachlosen und Tauben, welche, wann sie Lesen und Schreiben können, ihre Aussage in Gegenwart des Gerichts zu Papier bringen sollen. Ingleichen wird bey Fremden, welche der Sprach unkundig seynd, der Mangel derselben durch Beyziehung eines beeydigten Dollmetschers ersetzet. Im übrigen wird zur Conviction nicht erfordert, daß die Aussage dem Delinquenten mittels der Confrontation oder heimlicher Vorstellung unter das Angesicht geschehe, wann man nur sonst genugsam und Acten-mäßig gesichert ist, daß der Person halber kein Verstoß oder Irrung vorgegangen sey. Dann wo der geringste Zweiffel dißfalls obhanden, hat die Conviction ohne Recognition der Person nicht statt.

Requisitum Nonum, von der mündlichen Aussage.

§. 17.

In Fällen, wo es mit all obigen Requisitis Convictionis seine Richtigkeit hat, ist zwar die Bekanntniß des Delinquentens weiter nicht vonnöthen. Gleichwohl kan deswegen das Constitutum und Examen nicht unterlassen werden, theils weil die Obrigkeit nur desto sicherer gestellet wird, wann nebst der Ueberweisung auch die Bekanntniß vorhanden ist, theils weil das Examen des Missethäters, nicht allein auf die Confession, sondern auch auf die Defension, und was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen hat, angesehen ist.

Die Bekanntniß wird nebst der Conviction nicht erfordert, wohl aber das Constitutum.

§. 18.

Ausser der Bekanntniß oder Ueberweisung, ist zur vollständigen Prob der Missethat in Criminalibus kein anderer Weg mehr übrig. Anerwogen 1mo das Juramentum decisorium vel suppletorium hierinnfalls nicht Platz greift. 2do Beweisen die blosse Indicia das Verbrechen obverstandener Massen, andergestalt nicht als conjecturaliter; und ziehen mithin höchstens nur die Tortur oder Pœnam Extraordinariam

Ausser der Bekanntniß und Ueberweisung, giebt es kein vollständiges Probs-Mittel in Criminalibus.

Bayerische Staatsbibliothek München

nariam nach sich. Desgleichen traget sich 3^tio öfters zu, daß man sich mündlich oder schrifftlich solcher Uebelthaten berühmt, welche man nicht begangen hat. Dahero die briefliche Urkunden und Schriftereyen, wann gleich die eigene Handschrift recognosciret, oder sonst bewiesen ist, ohne nachfolgender Gerichtlicher Eingeständniß der That, nur ein Indicium proximum, aber keinen vollkommenen Beweis ausmachen. So viel 4to die Notorietät belanget, mag aus deme, was der Obrigkeit nur zur Privat-Notiz beywohnet, ohnehin niemand condemniret werden. Was aber dieselbe von anderen durch Gerichtliche Erfahrung erlanget, verdienet keinen vollkommen Glauben, wann es sich nicht auf die Bekanntniß des Delinquentens, oder auf solche Gezeugschaft gründet, welche zur Conviction hinreichend ist. Und endlich seynd auch 5to die in vorigen alten Zeiten üblich geweste Proben durch das Feuer, Wasser, Looß, oder den Zwey-Kampf und dergleichen schon längst aus der Gewohnheit gekommen und abgeschaffet.

§. 19.

Wie mit Beweis und Gegen-Beweis in Processu accusatorio aut inquisitorio zu verfahren.

Mit dem Beweis und Gegen-Beweis wird in Processu accusatorio, fast durchgehends, wie in Processu Civili verfahren, und bestehet die Differenz nebst deme, was bereits oben und nachhero in ein so anderen berühret ist, nur darinn, daß man es mit denen Terminen, sonderbahr was den Beweis der Unschuld anlanget, nicht so genau zu nehmen oder jemand damit zu præcludiren, auch nach publicirter Gezeugschaft noch weitere Gezeugen ohnbedenklich zu admittiren, über dieses dem Beklagten einen tauglichen Advocaten und Defensorem zuzulassen, oder da er selbst keinen zu bekommen weiß, ex Officio beyzugeben, und ihm die Acta inspiciren zu lassen pfleget, in Processu inquisitorio aber, läßt man dem Inquisiten, sonderbahr wann er schon im Verhaft ist, weder Advocaten noch schrifftliche Exceptiones, Deductiones, und dergleichen mehr zu.

§. 20.

Der Richter soll selbst die Stelle des Advocatens vertretten.

Damit jedoch der Inquisit auf solche Weis an seiner Defension nicht verkürtzet werde, so soll der Richter die Stell des Advocatens selbst ex Officio vertretten, und all Jenes, was ihm von Rechts wegen zu Guten kommen mag, genau beobachten. Derowegen soll er zuförderist und pro 1mo sehen, ob all obige Requisita Confessionis vel Convictionis vorhanden,

und

und da er keinen Mangel hieran verspüret, soll er denselben vor der Tortur oder Straff befragen, was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen, oder gegen die Gezeugen für erhebliche Einwendungen zu machen, auch wie und durch wem er solche allenfalls zu beweisen habe. In welcher Absicht 2do dem Inquisiten, wann er anders zuvor in einem ehrlichen Stand gewesen, die Namen der Gezeugen, ohne jedoch zu melden, was dieser oder jener in specie ausgesagt hat, mit der Frag vorzuhalten seynd, ob er den Gezeugen kenne? woher? wie lang? was er mit ihm zu thun gehabt? Ob er niemahl im Streit, Feindschaft oder anderen Händeln mit ihm gewesen? Ob und was er gegen selben zu sagen oder einzuwenden wisse ꝛc.? Giebt nun 3^tio der Inquisit dieses oder jenes, z. E. daß er selbiger Zeit, da die That geschehen, an einem anderen Orth sich befunden, oder daß der Beleidigte schon einen anderen Thäter angegeben: Item, daß er berauschet, oder aus billigen Zorn zur That gereitzet, oder genöthiget gewesen, oder daß die That gar nicht geschehen, und daß ihm der Gezeuge aus dieser oder jener Ursache feind oder sonst untüchtig sey, und dergleichen zu seiner Unschuld und Vertheidigung vor, und beruffet sich deswegen auf Gezeugen oder andere Probs-Mittel; so muß sich der Richter alle mögliche Mühe geben, hierauf nachzuforschen, die Gezeugen ex Officio zu verhören; und was der Inquisit an seiner Nothdurfts-Beobachtung ausser Acht gelassen, von Amts wegen zu ersetzen. Seynd 4to die Gezeugen schon todt, so bleibet nichtsdestoweniger dem Inquisiten allenfalls die Exception der Untüchtigkeit gegen selbe bevor, weil es nicht so viel um deren Bestraffung als der Entkräftung ihrer Aussage zu thun ist. Es soll sich aber der Inquisit auch 5to wohl vorsehen, daß er denen Gezeugen keine unerweisliche Laster-Thaten vorwerffe, und sich dadurch Actionem Injuriarum über den Hals ziehe. Obwohlen im übrigen 6to die Defensions-Behelf allzeit mit günstigern Augen angesehen zu werden pflegen, so soll doch dieser rechtliche Favor nicht allzuweit ausgedehnet; mithin auch die bey denen Criminalisten sündige Lehr-Sätze, daß eine jede Præsumption oder halbe Prob zur Exculpation hinlänglich, und einem Gezeugen für dem Inquisiten so viel oder mehr glauben, als zweyen dagegen beyzumessen: Item, daß auch untüchtige-von Hören-Sagen- de credulitate oder negativè deponirende Gezeugen, hierinnfalls eine vollständige Prob machen, und dergleichen Singularitäten, nicht so schlechterdings angenommen, sondern alle Umstände wohl exa-

miniret, und hieraus ermessen werden, ob der Inquisit völlig oder nur von der Ordinari-Straff loßzusprechen, und statt deren etwann mit einer Pœnâ extraordinariâ vel Juramento purgatorio zu belegen seyn möchte.

§. 21.

Wann der Beweis nicht gemacht oder entkräftet ist.

Ist nun der Beweis obiger Erforderniß nach, entweder gar nicht zum Stande gebracht oder durch Gegen-Beweis völlig entkräftet; so folget auch die Absolution darauf. Ist hingegen derselbe nur halb oder zum Theil gemacht, oder in der nehmlichen Maß entkräftet, so kommt es entweder auf die Tortur, oder den Purgations-Eyd, oder ausserordentliche Straff, oder Absolutionen ab Instantia & Observatione Judiciali an, welch- alles gleichwohl pro Qualitate Delicti, Personæ, oder anderer Umständen, zur richterlichen Ermäßigung heimgestellet bleibet.

Sechstes Capitul.

Von der Inhaftirung, Caution, sicheren Geleit, und Freyung.

§. 1.

Was bey dem Verhaft vorläufig zu beobachten.

Bey der Inhaftirung ist theils auf die That selbst, und das Corpus Delicti, theils auf die Indicia und die Person des Delinquentens, wie auch auf das Gefängniß und Tractament desselben zu sehen.

§. 2.

In was für Verbrechen der Verhaft Platz greiffe.

Die That selbst soll so beschaffen seyn, daß sie eine Leibes- oder Lebens-Straff nach sich ziehen kan; in geringeren Verbrechen aber, soll keine ehrlich und angesessene oder genugsam vercautionirte Person, wo nicht die Gefängniß zur Straff selbst vorgenommen wird, zum Verhaft gebracht werden.

§. 3.

Nebst deme soll auch vor dem würklichen Verhaft, daß Corpus Delicti nach Maasgab des dritten Capituls erhohlet werden, es sey dann, daß sich jemand selbst vor Obrigkeit gestellet und angegeben, oder auf frischer That betretten worden, oder starke Anzeigung davon vorhanden, oder Periculum fugæ vel subornationis dabey obwaltet.

Wie weit das Corpus Delicti voraus gehen müsse.

§. 4.

Ueberdiß muß wenigist ein Indicium remotum, samt ein oder anderen Adminiculo sich gegen den Verhaften hervorthun, ausgenommen vagirend- unansessig- schlecht- conditionirte, um so vielmehr liederlich- und verleumte Leuthe, gegen welche auch aus geringeren Verdacht, wo nicht ad Carceres doch wenigist ad Custodiam geschritten werden mag.

Was für Indicia hierzu erforderlich.

§. 5.

Churfürstliche Räthe und vornehme Beamte, wie auch adelich- graduirte, oder andere ansehnliche Personen, sollen ohne Churfürstlichen Special-Befehl nicht zu Verhaft gezogen werden, wo keine Entweichung oder andere grosse Gefahr ob dem Verzug zu besorgen ist, welchen Falls sie bis auf weitere Resolution in ehrliche Verwahr zu nehmen seynd; immassen der Geistlichen und anderer privilegirter Personen halber, auch was die Hofmarchs-Obrigkeiten mit Verhaft- und Extradirung deren in ihren Hofmarchs-District betrettener Delinquenten zu beobachten haben, bereits oben in Cap. 1. §. 22. und 31. angemerket ist.

Was für Personen ohne Churfürstl. Special-Befehl nicht zu inhaftiren.

§. 6.

Ohne Obrigkeitlichen Befehl soll niemand eigenmächtiger Weis handfest gemachet, vielweniger incarceriret werden, ausser es wäre einer de Fugâ suspectus oder auf frischer That betretten, oder für Vogel-frey erkläret worden; welchen Falls zwar jedermann erlaubet ist, in Instanti nach dem Thäter zu greiffen, doch soll er hierbey nicht lang aufgehalten, sondern unverzüglich für Obrigkeit gebracht, und zugleich die That mit allen Umständen sub Juramento angegeben werden.

Uebelthäter, welche man auf frischer That erwischt, mögen von jedermann angehalten werden.

§. 7.

Bey der Inhaftirung soll sich niemand widersetzen.

Wer sich der rechtmäßigen Obrigkeit oder deren Subalternen bey der Inhaftirung widersetzet, entreißt, oder dieselbe daran zu verhinderen suchet, soll nicht nur nach Gestalt des bezeigten Widerstands oder Hinderniß in Conformität des ersten Theils, 8. Cap. 4. und 6. §vi gestrafft werden, sondern hat auch allenfalls den Schimpf und Schaden, welcher ihm etwann hierunter begegnet, niemand anderen als sich selbst beyzumessen.

§. 8.

Die Obrigkeit soll hierin weder zu säumig, noch zu voreilig seyn.

Die Obrigkeit, welche sich mit Inhaftirung der Delinquenten säumig finden läßt, und dadurch Gelegenheit zur Entweichung giebt, soll ohnnachläßig gestrafft werden. Dieweil aber auch dem Verhaften nicht geringe Schand und Spott, auch öfters grosse Versäumniß und Ungemach an der Gesundheit dadurch zugehet; so soll man sich gegen ehrlich unverleumte Leuth, zumahl von besserer Condition hierinnfalls nicht übereilen, sondern sowohl in Processu Inquisitorio als Accusatorio, wann gleich der Ankläger alle Gefahr auf sich zu nehmen oder gar selbst in das Gefängniß zu gehen erbietig wäre, obige Requisita bey Vermeidung der Injurien- und Syndicats-Klage in Obacht nehmen, und im Fall der Inhaftirte über fremdes Gebiet geführet werden muß, die Obrigkeit selbigen Orths darum ersuchen.

§. 9.

Wie die Gefangene zu tractiren.

Weil die Gefängniß nicht zur Pein und Marter, sondern zur Verwahr dienet, so soll dieselbe überhaupt so beschaffen seyn, daß niemand an seiner Gesundheit dadurch Schaden leyde. Ansehnliche Personen soll man auch in leydentlich- und ehrlicher Verwahr halten, oder nach Gestalt des Verbrechens und der Person in ihren Haus verwachten lassen, oder wo kein Periculum Fugæ ist, allenfalls gar nur mit Haus- oder Stadt-Arrest belegen. In denen Gefängnissen aber, soll die Obrigkeit selbst öfters nachsehen und visitiren, denen Inhaftirten nach Unterscheid ihres Standes und Herkommens, den gebührenden Unterhalt verschaffen, für die Kranke Sorge tragen, und nach Befinden des Medici die Gefängniß veränderen, annebens für die Sicherheit des Verhafts, alle nöthige Anstalt

vorkehren; die in Capital-Delictis Inliegende nach Gestalt ihres Verbrechens, und der Anzeigen oder der Personen, zumahl wann sie stark und gefährlich seynd, oder schon einmahl ausgebrochen haben, in Eisen und Banden schliessen lassen, denenselben zu Verhütung aller Collusion, Subornation, oder anderer Ungelegenheit und Gefahr weder Dinten, Feder, Papier, Liecht, Gewehr, noch anderen den Zutritt oder einiges Gespräch zulassen, auch die Medicos und Chirurgos niemahls anders, als wo es die Nothdurft erfordert, und in Beywesen des Kerckermeisters; die Geistlichkeit aber, eher nicht als bis das Todes-Urtheil publiciret ist, oder der Captivirte sich etwann in einer von dem Medico oder Chyrurgo, für Todes-gefährlich angesehener Krankheit befindet, in die Gefängniß admittiren; im übrigen Manns- und Weibs-Personen, wie auch Jene, welche eines Complicii verdächtig seynd, von einander separiren.

§. 10.

Von der Caution.

Da sich die Maleficanten nach verübter That, gemeiniglich mit der Caution, Freyung oder sicheren Geleit zu helffen, und des Verhafts zu enthalstern suchen; so wird hiermit verordnet, daß in offenbahr- und solchen Verbrechen, welche ohnzweiffelbahr an das Leben gehen, gar keine, in anderen Uebelthaten aber, weder Cautio Juratoria noch Promissoria, mittels blosser Gerichtlicher Angelob- oder Beeydigung angenommen; sondern bey genugsam angesessenen Leuthen die Verschreibung ihrer Güther, und bey denen übrigen hinlängliche Pfand- oder Bürgschaft, und zwar auf eine von der Obrigkeit nach Beschaffenheit der That, und des Inquisitens Vermögen zu determinirende gewisse Summam erfordert werden solle; welche sofort auf jenen Fall, wann der Inquisit sich auf Begehren nicht stellet, entweder der Obrigkeit oder dem Ankläger, wo einer vorhanden, salvo tamen ulteriori Processu vel Pœnâ heimfallt. Ist aber die Stellung inner dem præfigirten Termin geschehen, und der Thäter hernach vom neuen ausgetretten, so haftet zwar dessen verschriebenes Vermögen und Unterpfand, aber die Bürgen seynd für die weitere Stellung nicht mehr verbunden, sondern ihrer geleisteten Bürgschaft von dem Tag der geschehener ersten Stellung gänzlich befreyet.

§. 11.

Unterscheid des sicheren Geleits.

Das andere Mittel um des Verhafts entübriget zu bleiben, ist das sichere Geleit, zu Latein, Salvus Conductus, welcher auf zweyerley Weis: Nehmlich zum Rechten allein, oder aber von und zum Rechten ertheilet zu werden pfleget. Vermög des Letzteren ist der Vergleitete befugt, sich in den Chur-Landen um Ausführung seiner Unschuld willen, so lang frey und sicher aufzuhalten, bis eine Tortur oder Straff wider ihn erkannt wird, welchen Falls er sich wiederum aus dem Land begeben, und ihm zu dem Ende ein hinlänglicher peremptorischer Termin anberaumt werden soll, nach Ausfluß dessen der Salvus Conductus alsofort aufhört, und nach dem vergleitet gewesten, allenthalben gegriffen werden mag. Ist aber das Geleit nur zum Rechten allein gegeben, so soll er sich über die Zeit, welche ihm von der Obrigkeit zu Informirung seines Advocatens oder Anwalds, dann anderer seiner Nothdurft præfigiret wird, in dem Land nicht aufhalten, ausser dessen er der præstirten Caution ohngeacht arrestiret, und wie Malefiz-Rechtens ist, gegen ihn verfahren werden soll.

§. 12.

Fiscus soll Klag stellen gegen vergleitete Personen.

Damit auch dem Vergleiteten sein gebührendes Recht wiederfahre, und der Salvus Conductus in keine gänzliche Absolution oder Begnadigung erwachse; so soll in demjenigen Rent-Amt, worinn sich der Fall ergeben hat, vor dem Churfürstlichen Hof-Rath oder der Regierung von dem Fiscalen Klage gestellet, ihm zu dem Ende die Acta communiciret, und dergleichen Processen nicht verzögert, vielweniger gar unter die Bank gestecket werden.

§. 13.

Salvus Conductus wird nur höchster Orthen allein und in gewissen Fällen ertheilet.

Da hiernächst das Jus Conducendi ein besonders Chur- und Landesfürstliches Regale ist, welches von dem Blut-Bann nicht abhanget; so sollen sich dessen weder die Churfürstliche Justiz-Dicasteria, noch andere Obrigkeiten, ohne Churfürstlichen Special-Befehl, bey Vermeidung der Nullität eigenmächtig unterziehen, sondern wann das Geleit entweder von oder zum Rechten begehret wird, den Casum nach eingenommener genugsamer Information höchster Orthen einberichten,

richten, und Resolution darüber erwarten; immassen Ihro Churfürstliche Durchlaucht den Salvum Conductum in Fällen, wo der Thäter würklich schon inhaftiret, oder doch leicht zu haben ist, gar nicht, und in gar offenbahren Missethaten, zu deren Vertheidigung man keine wahrscheinlich und erweisliche Ursachen beyzubringen weiß; andergestalt nicht als zum Rechten allein und zwar præstitâ prius Cautione de Judicio sisti, zu ertheilen gedenken.

§. 14.

Wie weit sich derselbe erstrecke.

Sonst soll das Geleit sich auf andere Verbrechen, welche nicht in dem Geleits-Brief ausgedrucket oder erst hernach vom neuen begangen worden, nicht erstrecken, vielweniger ein ausser Landes ertheilter Salvus Conductus attendiret werden.

§. 15.

Von Geistlich- und Weltlichen Freyungen.

Soviel endlich die Geistlich- und Weltliche Freyungen deren dahin geflüchteter Delinquenten betrifft; da ist bereits in denen Geistlichen Rechten, besonders in der Bulla Gregorii XIV. Benedicti XIII. & XIV. mit Mehreren versehen, wie weit sich die Immunität der Kirchen, Clöstern, Gottsackern, und unter Bischöfflicher Authorität errichteter Capellen und dergleichen geweyhter Orthen erstrecke, und was für Delinquenten sich derselben eigentlich zu erfreuen haben; wornach sich also alle Weltliche Obrigkeiten zu achten, und jene Uebelthäter, welche besagter Immunität nicht fähig seynd, auszulieferen begehren; ingleichen denen Asylanten, so lang sie sich in der Freyung befinden, die nöthige Verpflegung und andere Nothdurft nicht sperren, dahingegen in zweiffelhaften Fällen, wann von dem captivirten Delinquenten auf die Immunität provociret wird, der Geistlichen Obrigkeit einseitiger Weis nicht vorgreiffen, sondern den Thäter bis zu Austrag der Sache ad Carcerem Episcopalem, auf seine oder des Ordinariats Kösten überliefern lassen sollen. Was aber die Churfürstlichen Residenzen und Lust-Schlösser oder andere Weltliche Freyungen betrifft, deren verschiedene im Lande zu finden seynd, sollen derselben weder fürsetzliche Todschläger, noch Brenner, Strassen-Räuber, verschreyte Land-Diebe, Gottslästerer, Ketzer, Hexen und Zauberer, Sodomiten, geflissene Betrüger,

Falliten, Land-Fried-Brecher, und offene Vergewaltiger, falsche Geld-Müntzer und Deserteurs, vielweniger welche sich des Lasters der beleydigten Majestät schuldig gemacht, oder die Freyung violiret haben, für fähig zu achten seyn. Wo im übrigen Weltliche Obrigkeiten gegen einen solch geflüchteten Delinquenten, es mag die Freyung gleich Geistlich oder Weltlich seyn, nicht verwehret ist, solchergestalten zu verfahren, wie gegen andere Abwesende von Malefiz-Rechts wegen verfahren zu werden pfleget, und unten im Cap. 10. §. 21. vorgeschrieben ist.

Siebendes Capitul.

Von dem gütlichen Examine oder Constituto der Uebelthäteren.

§. 1.

Von denen vorläufigen Requisitis eines gütlichen Constituti.

Von denen zu Vornehmung eines Rechtlichen Constituti oder Examinis, erforderlichen vorläufigen Requisitis, ist bereits oben Cap. 2. §. 22. Erwehnung geschehen. Das Examen selbst aber, soll folgendermassen beschaffen seyn.

§. 2.

Interrogatoria generalia.

Erstens soll der Richter den Constituten vor all anderen per Generalia um den Tauf-Nahmen, das Alter, Geburts- und Aufenthalts-Orth, Stand und Profession, Eltern und Kinder, Mittel und Vermögen, Leibes-Constitution und Gesundheit; auch ob er niemahls processiret, wo, warum, und wie er wiederum entlassen worden, befragen; damit man hierdurch seine vorige Aufführung und Lebens-Art, samt denen sich hieraus ergebenden guten oder üblen Muthmassungen, auch milderend- oder beschwerenden Umständen einigermassen in Erkänntniß bringe.

§. 3.

Interrogatoria specialia.

Quó ad Specialia soll Constitut zuförderist befraget werden, ob ihm die Ursach seines Verhafts bekannt sey, und im

Fall er hierauf bekennet, oder sich selbst freywillig bey Gericht angiebt, soll man ihn ohne Interruption völlig ausreden lassen, und erst nach geendigter seiner Erzählung über das, was hierin dunkel, zweiffelhaft, unwahrscheinlich, oder gar unterblieben ist, durch besondere Fragstücke die Erläuterung begehren, und mit solchem Examine nicht aufhören, bis die angefangene Bekäntniß völlig abgeleget ist. Die Umstände aber, worauf man fast bey allen Verbrechen mit denen Interrogatoriis zu gehen pfleget, bestehen darinn: Wo? und was für einen Orth? zu welcher Zeit? Stund und Tag? aus was Ursachen und Absicht? auf was Art und Weis? durch was für Mittel? Weg oder Werkzeug? wie oft und in wessen Gegenwart oder Ansicht? und von wem die Uebelthat begangen worden? Auch wer allenfalls vor- in oder nach der That, und wie weit dazu geholffen oder wissentlichen Antheil davon genommen habe.

§. 4.

Was ferner hierbey zu beobachten.

Nebst deme soll man sowohl die Natur des Verbrechens als die bereits eingehohlte Erfahrung, und was sich aus Beyden für milderend- und beschwerende Umstände ergeben, wohl vor Augen haben, mithin die weitere Interrogatoria darnach einzurichten wissen; immassen sich hierinnfalls keine beständig- und auf alle Fälle schickliche Norma oder Vorschrifft ertheilen läßt.

§. 5.

Wie weit Constitutus auf andere Thaten, deren er nicht indiciret ist, gefragt werden möge.

Auf andere oder mehrere Uebelthaten, deren Constitutus gar nicht, oder nicht genugsam indiciret ist, soll derselbe nicht gefraget werden, ausgenommen die Bettler, Vaganten, Müssiggänger, und verleumte Personen, dann diese mag man über alle Thaten, welche dergleichen Leuthe zu begehen pflegen, auch ohne weiteren Special-Indicio, in genere wohl befragen. Desgleichen erstrecket sich obige Regul auf die Crimina connexa keineswegs, und da die fleischliche Sünden, Diebstähle, Gotteslästerungen, und dergleichen gern wiederhohlet zu werden pflegen, so soll man es bey der blossen Anzeig nicht bewenden lassen, sondern wo bereits ein Habitus oder Gewohnheit anscheinet, allzeit auf die Anzahl der That, und wie oft nehmlich selbe repetiret worden, mit denen Interrogatoriis reflectiren.

§. 6.

Wie man sich zu verhalten, wann Constitut laugnet.

Gehet der Constitut mit der Sprach und Wahrheit nicht heraus, so soll sich zwar die Obrigkeit alle Mühe geben, denselben durch allerhand Fragstücke und nachdrückliches Zusprechen in Güte dahin zu bringen, hierunter aber gleichwohl gute Geduld und Bescheidenheit gebrauchen; ihn mit Bedrohung der Tortur oder anderen harten Worten, nicht gleich anfahren und überstossen, noch durch falsche Vorspieglungen, Captiositäten und Zweydeutigkeiten, vielweniger durch bestellte Gerichts-Diener, und ausloser hinterlistiger Weis die Bekanntniß von ihm auszulocken, am allerwenigisten aber, dieselbe durch Schläg, und ander dergleichen hartes Tractament zu erpressen trachten.

§. 7.

Von Interrogatoriis suggestivis.

Sonderbahr soll man sich der schädlichen Suggestionen enthalten, und was die Erfahrung bereits specialiter an die Hand gegeben, dem Constituten nicht, wie es von unerfahrnen Richtern zuweilen geschiehet, gleich auf einmahl vorsagen, oder gar vorlesen, und dem Orth, die Zeit, den gebrauchten Werkzeug, die Namen der mit indicirten Mithelffern, und all andere Umstände des Verbrechens vorhalten; sofort dergleichen Fragstücke schlechterdings mit Ja oder Nein beantworten lassen, sondern vielmehr denselben durch gewisse Umweg und vorläufige Neben-Fragen, nach und nach dahin zu führen trachten, daß er das Factum samt allen nöthigen Umständen selbst erzähle und erläutere; anerwogen man sonst von der Wahrheit seiner abgelegten Bekanntniß, kein anderes unbetrügliches Kennzeichen hat, als wann dasjenige, was solchergestalten von freyer That ohne Vorhalt und Suggestion selbst angegeben und bekennet wird, mit der eydlichen Erfahrung zusammen trifft, indem dergleichen Umstände einen Unschuldigen so leicht nicht bekannt seyn können.

§. 8.

Wie weit hierinn zu gehen erlaubt.

Wie zumahlen aber auch die Erfahrenheit giebt, daß durch allzu emsige Vermeidung der Suggestiv-Fragen, die Delinquenten nur desto kecker alles abzulaugnen veranlasset werden; so ist nicht ohnzulässig, sondern fast nöthig, daß in dem zweyten oder dritten Constituto auf anhaltendes Laugnen,

ein so andere Specialitäten oder Neben-Umstände des Verbrechens berühret, und dadurch dem Inquisiten so viel zu erkennen gegeben werde, daß der Obrigkeit die Sache schon bekannt sey; und sich folglich so leicht nicht mehr ablaugnen lasse. Je hartnäckiger sich nun der Delinquent dabey bezeiget, je mehr ist der Obrigkeit ad Specialia zu gehen erlaubet; da man ihm dann nicht nur die vorkommende Indicia vorhalten, sondern auch allenfalls die bey ihm erfundene verdächtige Sachen, Schrifften, Instrumenten ꝛc. zu seiner destomehreren Beschäm- und Ueberzeugung wohl vorlegen, und die Interrogatoria darauf einrichten kan. Wann dieses alles nur mit der Præcaution geschiehet, daß ihm nicht der ganze Hergang der Sache, mit allen und jeden Umständen, so wie es etwann die Erfahrung mit sich bringet, gleich erzählet; sondern allzeit die meiste und solche Specialitäten, welche kein Unschuldiger so leicht wissen kan, in denen Fragstücken zurück behalten, und dem Inquisiten zu seiner selbstigen freyen Erzählung übrig gelassen; mithin dadurch die Suggestion samt der daraus entstehender Nullitate Processus vermieden werde.

§. 9.

Gleichwie hingegen bereits oben in Cap. 5. §. 20. mit Mehrern erwehnet worden, daß der Richter zugleich Partes rei zu vertretten, und alles was nur zur Rechtlichen Entkräftung des gegen dem Inquisiten vorkommenden Beweis, Milderung der Straff, oder seiner gänzlichen Entschuldigung und Absolution dienen kan; um so mehr von Amts wegen zu suppliren hat, als man dem Inquisiten nach hiesigem alten Landes-Gebrauch weder einen Advocaten zuzulassen, noch die Acta zu communiciren pfleget. So soll in dem Constituto hierauf nicht vergessen, sondern gestalten Dingen nach, die Fragstücke dahin eingerichtet werden.

Interrogatoria sollen auch auf das, was dem Constituto zur Defension dienet, eingerichtet werden.

§. 10.

Ist dem Constituten bey dem ersten Examine, etwan wegen Länge der Zeit und Entfallenheit, oder anderer erheblicher Ursachen halber, über ein so anderes eine Bedenk-Zeit gegeben worden, oder von ihm ein neuer Umstand anzubringen, oder sonst noch etwas zu erläutern übrig; so wird daß vorige gütliche Constitutum so oft widerhohlet, als es die Obrigkeit

Fortsetz- und Wiederhohlung des einmahl angefangenen Constituti.

für nöthig und gut findet; doch wann der Delinquent einmahl zu bekennen anfanget, soll man mit dem Examine ohne Unterbruch und Gestattung einer Bedenk-Zeit so lang anhalten, bis man siehet, daß derselbe redlich und aufrichtig ausgebeichtet habe. Damit man ihm nicht widrigenfalls zu allerhand anderen Gedanken, oder Ausflüchten Anlaß gebe.

§. 11.

Von Verfaß- und Protocollirung der Interrogatorien samt der Aussage darauf.

Die Fragstücke sollen zwar von jeder Obrigkeit oder deren bestellten Commissariis, um der Gedächtniß willen vor dem Examine allzeit aufgezeichnet werden; wie man sich aber hierinnfalls mehr nach der Aussage des Constitutens zu richten hat, so sollen die Fragstücke erst wehrenden Constituto förmlich protocolliret, und allzeit die nehmliche Formalia, wie das Interrogatorium gelautet hat, von Wort zu Wort ohne Veränderung in Protocollo beybehalten werden; welches auch mit der darauf ertheilten Antwort auf jedes Interrogatorium also zu beobachten, und weder etwas dazu noch davon zu thun, vielweniger mit der Protocollirung erst bis zum Schluß des Examinis, oder etwan gar auf einem anderen Tag zuzuwarten ist. Damit auch hierinnfalls alles nur desto ordentlicher zugehe, und nichts ausser Acht gelassen werde; so sollen die Fragstücke kurz und klar gefaßt seyn, über jeden Umstand ein besonderes Interrogatorium gestellet, und da ein Umstand mehrere Neben-Umstände begreiffet, dieselbe ebenfalls in so viele Interrogatoria abgetheilet werden; wobenebens von allen Quæstionibus Juris oder Sachen, welche dem Constituten zu wissen nicht zugemuthet werden mögen, zu abstrahiren, und die Ordnung der Fragstücken dergestalt einzurichten ist, daß immer eins aus dem anderen fliesse, und hierinn verschiedene Uebelthaten oder Umstände nicht durch einander geworffen und vermischet werden.

§. 12.

Wie gegen Widerspenstige, oder Stumme, Taube und der Sprach unkundige Inquisiten zu verfahren.

Sollte sich der Delinquent so widerspenstig bezeigen, daß er auf vielfältiges Anmahnen entweder gar keine, oder keine positivè Antwort ertheilet; so soll er in Capital-Verbrechen durch die Tortur, in anderen aber, durch empfindliche Carbatsch-Streich, oder durch geringe Aztung in Eisen und Banden dazu angehalten werden. Bey Stummen, Tauben oder der Sprach unkundigen Missethätern aber, soll man sich zuförderist,

derist, ob keine Verstellung darunter stecke, sicher stellen, und da sich dergleichen Boßheit nicht bezeiget, das Examen mit Beyziehung der Sprach-Verständigen oder Jener, welche durch Zeichen mit ihnen zu reden gewohnet seynd, vornehmen, oder im Fall die Stumme lesen und schreiben können, ihnen das Interrogatorium allzeit schrifftlich vorlegen, und solches hinwiederum schrifftlich beantworten lassen, alles in Beyseyn der Obrigkeit, damit kein Betrug oder Unterschub dißfalls vorbeygehe.

§. 13.

Was sonst noch hierbey zu beobachten.

Währenden Examine soll man den Constitutum zwar sitzen lassen, jedoch nach Beschaffenheit der Person und Umständen, in Eisen und Banden geschlossen halten, und ihm nach geendigter Aussage das Protocoll vorlesen, auch was er hierbey zu erinneren hat, beysetzen, und wie er sich auf ein oder anderes Interrogatorium in seinen äusserlichen Gebärden etwan angelassen oder alteriret habe, in einem besonderen Protocoll vormerken. Im Uebrigen ist derselbe mit der Beeydigung sowohl was ihn selbst, als andere dritte Personen betrifft, wegen besorglichen Meineyds zu verschonen, ausser da es auf den in obigem Capitul 5. §. 9. Num. 10. bemerkten Casum Convictionis ankommt: Welchenfalls der Complex vor der Execution des Todes-Urtheils, wegen der übrigen von ihm gravirter Complicum beeydiget werden soll.

Achtes Capitul.

Von dem Peinlichen Examine oder der Tortur, sowohl der Delinquenten als Gezeugs-Person.

§. 1.

Was die Tortur seye.

Die Tortur ist ein Rechtliches Mittel, um den in Negativis verharrenden Uebelthäter, aus Mangel einer genugsamen Ueberweisung, zur wahren Bekanntniß zu bringen, oder von dem wider ihn vorkommenden Verdacht zu reinigen. Wo demnach kein redlich- und genugsamer Verdacht obhanden, oder der Thäter ohnehin schon Confessus oder Convictus ist, da kan keine Tortur Platz greiffen; und im Fall solche gleichwohl aus Ungeschicklichkeit des Richters verhänget wurde, so hat alsdann die Pœna Ordinaria nimmermehr statt.

§. 2.

Landsgebräuchige Torturen.

Die Landsgebräuchige Tortur bestehet theils in dem Daumstock, theils in dem Aufziehen, theils in der Spitz-Ruthen. Und wie nun der Letzteren halber der vorhin üblich geweste Unterscheid, in Modo & Applicatione durch Churfürstliche Special-Verordnung bereits aufgehoben ist; so hat es ferner dabey sein Verbleiben, und soll demnach dieselbe nicht mehr um den Leib, sondern auf der Bank über den Rücken appliciret; mithin dieser Modus durchgehends gleich beobachtet werden.

§. 3.

Unterschiedliche Grad derselben.

Der erste Gradus Torturæ, bestehet in der Territion oder Androhung derselben, und zwar cum vel sine metu proximo. Dieses Letztere geschiehet mittels bloser Vorweisung der Instrumenten in dem Orth der Tortur, Jenes aber entweder mit Anlegung des Daumstocks ohne Zuschrauffen, oder mit Bind- und Einschlagung des Hackens ohne Aufziehen, oder mit Bind- und Auflegung des Inquisitens auf der Folter-

Bank,

Bank, ohne Versetzung der Spitz-Ruthen-Streichen. Darauf folget der zweyte Gradus, durch die würkliche Tortur selbst, entweder mittels Zuschrauffung des Daumstocks, oder mittels erstmahligen leeren Aufziehens, oder durch Versetzung der Spitz-Ruthen-Streichen. Der dritte geschärfte Gradus aber, bestehet darinn, daß entweder der Daumstock nach gänzlicher Zuschrauffung etlichemahl geriglet, oder das Aufziehen wiederhohlet, das Seil angeschlagen, und 25. bis 50. Pfund angehängt, oder die Spitz-Ruthen-Streiche zu zwey- oder dreymahlen allzeit über den anderen Tag reiteriret; und zwar das Erstemahl 15. bis 20. das Zweytemahl 20. bis 25. das Drittemahl aber 25. bis 30. Streiche versetzet werden. Der höchst- und schärffiste Gradus ist endlich, wann nebst der Spitz-Ruthen auch die Leib-Gürtel, oder bey der letztern Reiteration gar der Bock gebrauchet wird.

§. 4.

Die Churfürstliche Beamte, sollen (den einzigen Fall ausgenommen, welcher oben im ersten Theile, Cap. II. §. 7. der inländisch- verdächtiger Bettlern und Vaganten halber statuiret ist) ohne Vorwissen und Befehl der Churfürstlichen Justiz-Dicasterien, worunter sie stehen, keine Confrontation, geschweigens eine Tortur oder Bedrohung derselben vornehmen; sondern wann die Sache dahin qualificiret ist, die Acta mit einem kurzen Remiss dahin einschicken, und die weitere Instruction darüber erwarten. Die Land-Stände hingegen, welche das Malefiz haben, und die Acta nicht einzuschicken pflegen, sollen gleichwohl weiter verfahren, wie Malefiz-Rechtens, und hernach mit Mehreren geordnet ist.

Beamte sollen solche ohne Befehl nicht vornehmen, excepto unico casu.

§. 5.

Von der Tortur seynd Würde halber befreyet, alle adelich- und graduirte Personen, wie auch Churfürstliche vornehme Beamte, Patricii, und Raths-Verwandte in ansehnlichen Städten, oder die dem gemeinen Wesen besonders dienstlich und verhülflich seyn mögen, ausgenommen in gar überschweren Verbrechen, zu Latein, Atrocissimis, worinnfalls sie anderen gleich zu halten seynd. Wegen Schwäche des Verstandes aber, werden hievon eximiret, Kinder und Unsinnige, Unvogtbahre, Stumm und Taube, welche nicht lesen und schreiben können, und soll bey unvogtbahren Personen, wo der Verstand

Wer von der Tortur befreyet sey.

stand durch die Maliz ersetzet ist, höchstens nur die Territion oder Ruthen mit Bescheidenheit gebrauchet werden. Von Schwäche des Leibes wegen, seynd alt erlebt- und entkräftete Leuthe, schwangere Weiber, Kind-Betterinnen, Säugammen, Kranke, Preßhafte und dergleichen, so lang dieser Zustand dauret, entweder gar nicht oder nur sub metu proximo, oder mit Gutbefinden und in Beyseyn des Medici moderat zu torquiren. Handwerks-Leuthe sollen zwar von der würklichen Tortur nicht eximiret werden, im Fall es aber nur auf die blosse Territion ankommt; soll man sie mit Anlegung des Daumstocks, oder Bind- und Einschlagung des Hackens verschonen, damit sie in Fortsetzung ihres Handwerks, destoweniger Ungelegenheit und Anstand zu befahren haben.

§. 6.

In was für Fällen man die Tortur unterlassen soll.

Damit auch die Tortur nicht schwerer als die Straff selbst sey; so soll die würkliche nur in Capital-Verbrechen, welche die Todes-Straff nach sich ziehen können, bey denen übrigen aber, höchstens nur die Territion sub metu proximo, ausgenommen die Bettler und Vaganten, vorgenommen werden. In Civil-Sachen, wofern selbe nicht wegen unterlauffender Uebelthaten in das Criminale degeneriren, und an das Malefiz-Gericht gelangen, hat keine Tortur Platz. Desgleichen soll auch wegen der blossen Exasperation oder Straff-Zusatz, wann der Delinquent durch die Bekanntniß oder Ueberweisung schon zum Tod qualificiret ist, nicht leicht zur würklichen Tortur, sondern höchstens nur zur Territion und Androhung derselben geschritten werden. In Dubio, ob das Verbrechen eine Capital- oder geringere Straff nach sich ziehen möchte, ist statt der würklichen Tortur ebenfalls nur die Territion vorzunehmen. Wie weit aber einer nach der Bekanntniß oder Ueberweisung, auf die Mitgespannen torquiret werden möge, ist unten §. 25. nachzusehen.

§. 7.

Requisita zur Tortur.

Ohne vorhergehenden Corpore Delicti soll man keine Tortur decretiren: Nebst deme wird auch entweder ein halber Beweis von der That selbst, oder wenigist ein Indicium proximum oder einige Remota, welche durch erhebliche Exception oder Gegen-Beweis nicht abgeleinet seynd, unumgänglich hierzu erfordert.

§. 8.

§. 8.

Was für eine Tortur nun gegen den Uebelthäter verhängt, und wie weit dieselbe in ihrem Grad geschärft oder gemildert werden soll, läßt sich eigentlich nicht determiniren, sondern kommt meistentheils auf Richterliches Ermäßigen an; doch soll man hierbey theils die Grösse der Uebelthat selbst, theils die Stärke der vorkommender Indicien und derselben Prob, theils auch die Kräften und Leibes-Constitution des Delinquentens in Obacht nehmen; sofort das Genus Torturæ dergestalt darnach einrichten, daß dem Delinquenten eines Theils nicht zu wenig, und anderen Theils an seiner Gesundheit oder denen Gliedmassen nicht zu viel geschehe. Wie dann Weibs-Personen, oder mit schwächerer Constitution oder Leib-Schäden behaftete, statt des Aufziehens, mit dem Daumstock oder proportionirlichen Spitz-Ruthen-Streichen angegriffen werden sollen; anerwogen diese letztere Tortur zwar die empfindlichste ist, hingegen aber, dem Leib und der Gesundheit den wenigisten Schaden bringet. Modus derselben.

§. 9.

Seynd mehr Complices von einer Bande zu torquiren, so wird mit dem, welcher die stärkiste Indicia wieder sich hat, unter gleich Gravirten aber, der Anfang mit dem schwächeren Theil gemacht, ausgenommen in Delictis Carnis, da die Tortur aus seiner besonderen Ursache allzeit am ersten bey dem Manns-Bild vorgenommen werden soll, wann anders der Casus sich vi §^vi præcedentis 6. & 7. ad Torturam genugsam qualificiret. Mit wem unter mehreren Complicibus der Anfang zu machen.

§. 10.

Sobald die Tortur beschlossen, soll mit zeitlicher Bestellung der Executoren, dann Beyschaff- und Besichtigung der nöthigen Instrumenten die Anstalt verfüget, auch wo mehrere Täge zur Execution vonnöthen, allzeit auf einen Werk- und Vormittag der Antrag gemacht, sofort vor der Tortur selbst, der Delinquent nochmahl vorgeführet, und in Güthe befraget, auf weiteres Laugnen aber, ad locum Torturæ überbracht, und der Resolution gemäß gradatim verfahren, hierunter auch mit der Bedrohung niemahlen soweit ad speciem gegangen werden, daß der Inquisit die Art und Maaß der resolvirten Tortur daraus erkennen möge. Was bey Vollziehung derselben zu beobachten.

§. 11.

Durch wem selbe zu verrichten.

Die Torturen sollen durch den Scharfrichter selbst, oder da er verhindert ist, durch seine Knechte verrichtet, auch wo wegen Schärffe derselben, oder des Delinquentens Leibs-Constitution Bedenken obhanden ist, Arzney-Verständige mit beygezogen werden.

§. 12.

Gegenwart der Obrigkeit ist erforderlich.

Während der Tortur soll sich die Obrigkeit weder absentiren, noch dem Inquisiten schlechterdings der Discretion des Scharfrichters überlassen, sondern derselben von Anfang bis zu Ende beywohnen; und was der Torquirte für Empfindlichkeit dabey bezeiget, notiren, auch ihn hiebey statt der vielen Interrogatorien, nur in genere zur reumüthiger Bekanntniß anmahnen.

§. 13.

Wo eine Ohnmacht oder Maleficium taciturnitatis verspüret wird.

Bey verspürender Ohnmacht ist mit der Tortur so lang inzuhalten, bis sich der Delinquent wiederum erhohlet. Im Fall aber, nur ein verstelltes Wesen und heimliche Maliz darunter verborgen wäre, welches durch verschiedene Mittel leicht zu erkennen ist; soll man sich durch solche Verstellungen nicht irre machen lassen, sondern mit der Tortur fortfahren, und wo ein Maleficium taciturnitatis anscheint, theils durch Visitir- und Rassirung des ganzen Leibes, theils durch Veränderung der Kleider und Gefängnissen, wie auch mit Anschlagung der Leib-Gürtel und Vorkehrung Geistlicher Mitteln, die nöthige Vorsorge gebrauchen.

§. 14.

Dauer der Tortur.

Wegen Länge der Tortur, kan keine gewisse Regul gegeben werden, sondern es kommt hierbey mehrmahl auf die Constitution des Delinquentens und Richterliche Ermäßigung, auch allenfalsiges Gutachten des Medici an.

§. 15.

Wann der Uebelthäter zu bekennen anfangt, was zu thun.

Wann der Uebelthäter sich zur Bekanntniß anerbiethet, ist mit der Tortur alsogleich einzuhalten, es sey dann, daß er schon ein- oder anderesmahl dergleichen nur auf den Schein gethan, und nach eingestellter Tortur wiederum zu Laugnen angefangen

gefangen habe, welchen Falls man auf weiteres derley Anerbiethen die Tortur nicht unterbrechen, sondern ihn vorhero mit der versprochenen Bekanntniß unter der Tortur so weit herausgehen lassen soll, daß man den wahren Ernst zu bekennen hieraus abnehmen könne.

§. 16.

Wann die Bekanntniß nicht hinlänglich.

Da nun die Maleficanten öfters so boßhaft seynd, daß sie zu Vermeidung der weiteren Tortur nur halbe Bekanntniß thun, und entweder die beschwerende Umstände gänzlich verhalten, oder milderende Umstände hinzusetzen, oder wo sie in mehreren Uebelthaten graviret seynd, die kleinere eingestehen, die grössere hingegen fort ablaugnen, oder sich deutlich genug nicht erklären; so soll man weder undeutliche Bekanntniß ohne hinlänglicher Erläuterung, noch die angeblich milderende Zusätze, ohne alsobaldiger Nahmhaftmachung der erforderlichen Probs-Mitteln oder wahrscheinlicher Muthmassungen annehmen, im Uebrigen dahin sehen, ob die Bekanntniß so beschaffen, daß es vermöge selber an das Leben gehe, oder nicht; ersteren Falls ist dieselbe so weit für hinlänglich zu achten, daß wegen der verhaltener anderer Uebelthaten oder beschwerender Umständen, die Reassumption der Tortur zwar sub metu proximo angedrohet, aber nicht vollzogen werden mag. Letztern Falls aber, greift die Reassumption in so lange Platz, bis sich der Uebelthäter zur hinlänglichen Bekanntniß bequemet.

§. 17.

Wo Zweiffel obhanden wegen Zulänglichkeit der Bekanntniß.

Stehen aber die zur Tortur verordnete Commissarii oder Beamte, wegen Zulänglichkeit der Bekanntniß an; so ist in dubio mit weiterer Tortur nicht fortzufahren, sondern die gänzliche Erfüllung derselben vorzubehalten, der Casus an seine Behörde zu überschreiben oder vorzutragen, und die Resolution darüber zu erwarten.

§. 18.

Wie weit die Tortur auf andere Missethaten, deren man nicht indiciret ist, zu erstrecken.

Wird jemand um einer gewissen Missethat halber torquiret, und seynd gegen ihn wegen anderer Missethaten, die der ersten nicht anhangen, keine oder nicht genugsame Indicia vorhanden; so soll er darüber peinlich nicht gefraget werden, ausgenommen verschreyte Diebe, Landläuffer, oder andere verdächtige Leuthe, welche überhaupt um alle von dergleichen

liederlichen Gepacke gemeiniglich ausübende Unthaten, in der Tortur wohl gefraget werden mögen.

§. 19.

Protocoll in loco Torturæ ist zu unter lassen.

In loco Torturæ soll weder die Bekanntniß des Delinquentens, noch was in anderweg dabey vorgehet, protocolliret, sondern von dem Richter nur ein so anderes zu seiner Nachricht und Gedächtniß aufgezeichnet, sofort aber das Protocoll über den ganzen Actum Torturæ, erst nach deren Vollziehung in der Commissions- oder Gerichts-Stuben, ordentlich formiret werden.

§. 20.

Bestättigung der Bekanntniß extra locum Torturæ.

Weil auch die in der Tortur oder Territion abgelegte Bekanntniß, ohne anderweiter Bestättigung von keiner Kraft ist; so soll man den Delinquenten extra locum Torturæ, sobald er sich von der ausgestandenen Furcht und Schmerzen wiederum erhohlet hat, vom neuen gütlich vernehmen, und seine vorige Aussage ad Protocollum bestättigen lassen; welche Ratification jedoch noch nicht für den wahren Banco Juris zu halten ist, welcher Behalt nachfolgenden 10. Capituls 13. §vi vor Andeutung des geschöpften peinlichen Urtheils erfordert wird.

§. 21.

Wiederhohlung der Tortur, wann, und wie oft dieselbe Platz greiffe.

Ist die decretirte Tortur völlig ausgestanden; so kan selbe des nehmlichen Verbrechens halber, wegen welchen sie vorgenommen werden, vom neuen nicht wiederhohlet werden, ohne daß sich neue und solche Indicia hervorthun, welche nicht nur von denen vorigen ganz unterschieden und specificè distinguiret, sondern auch so stark, wo nicht stärker als die vorige, mithin für sich selbst ohne Beyziehung jener, ad Torturam erklecklich seynd. Wann dahero die ehemahlige nehmliche Indicia, durch neue Gezeugen nur bestättiget werden, so seynd sie pro novis nicht zu achten. Es soll auch die Tortur ex capite novorum über dreymahl nicht wiederhohlet werden, ausgenommen wegen wiederruffener Bekanntniß, dann da greift dieselbe allzeit wiederum ganz und zwar so oft vom neuen Platz, als die Wiederruffung geschehen ist, damit nicht widrigenfalls denen verschrauften Maleficanten der Weg offen bleibe; durch öftere Widerruffung nicht nur die Schärfe der Tortur zu vermeiden,

meiden, sondern zugleich der ordentlichen Straff zu entgehen. Es wird aber die gleich anfänglich zu zwey- oder dreymahlen eingetheilt- oder wegen bezeigter Unempfindlichkeit repetirte Tortur, allzeit nur für eine gerechnet. Und da sich in Wiederhohlung derselben neue Indicia hervorthun; so mögen die nachfolgende Gradus wohl geschärfet werden.

§. 22.

Die Würkung von völlig ausgestandener Tortur, ist die Reinigung des Verdachts; und wie nun dieselbe wegen jeder Inzicht oder Uebelthat, wo deren Mehrere zugleich gegen den Inquisiten vorkommen, nicht besonders, sondern über alle und jede auf einmahl vorgenommen wird; so ist man auch dadurch auf einmahl von allen Verdacht, so weit hierunter nichts eingestanden worden, in genere & specie purgiret, und muß der Gefangene nicht nur ab Instantiâ & Observatione Judicii, sondern definitivè absolviret, an seinen vorigen Ehren in integrum restituiret, und entlassen werden, welches aber gleichwohl bey verschreyt- und in öffentlichen Charten beschriebenen Dieben und Räubern, oder dergleichen fürchterlich- und gefährlichen Leuthen seinen Absatz leydet; dann diese seynd auch post Torturam nicht zu entlassen, sondern in dem Arbeits-Haus Lebens-länglich oder doch auf lange Jahr einzusperren, weil solches nicht so viel zur Straff als guter Disciplin angesehen ist.

Würkung der ausgestandenen Tortur.

§. 23.

Man pfleget aber nicht nur die Uebelthaten, sondern auch die Gezeugen zu dem Ende zu torquiren, damit man die reine Wahrheit von ihnen erhalte. Und zwar so viel die untüchtige Gezeugen betrifft, ist bereits oben in Cap. 5. §. 9. Num 13. schon berühret worden, daß sie ihre Untüchtigkeit per Torturam zu reinigen vermögen, wann sie sich hierauf einlassen und ihre Aussage auf solche Weis erhärten wollen. Doch soll man sich dieser Tortur nicht leicht bedienen, sonderbahr aber weder Capital- und geschworne Feind, noch die mit mehreren Untüchtigkeiten beladene Gezeugen hierzu admittiren oder anhalten. Und obwohl übrigens diese Tortur niemahl so scharf als bey dem Delinquenten selbst seyn soll; so soll doch hingegen selbe auch nicht zu gelind seyn, damit es nicht das

Untüchtiger Gezeugen Tortur.

Ansehen gewinne, ob wäre dieselbe nur auf den blossen Schein geschehen.

§. 24.

Tüchtiger Gezeugen Tortur.

Tüchtige Gezeugen werden nur alsdann torquiret, wann sie entweder gar keine Gezeugschaft leisten wollen, oder in denen Haupt-Umständen geflissener Weis variren, sich contradiciren, oder ihre Aussage ohne erheblich und erweislicher Ursache wiederruffen. Es seynd aber bey dieser Zeugen-Tortur folgende Stück zu bemerken: 1mo Muß man vor allen mit dem Corpore Delicti sicher stehen. 2do Sollen sehr nahe Anzeigungen vorhanden seyn, daß der Gezeug gute Wissenschaft von der Sach habe. 3^tio Muß die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erhohlen, und der Gezeug keine von der Tortur eximirte Person, auch das Delictum so beschaffen seyn, daß es eine Tortur leydet. 4to Soll diese Tortur auch ex capite norum niemahls wiederhohlet werden, und in Capital-Verbrechen höchstens nur in dem Daumstock oder leeren Aufziehen; bey den Uebrigen aber, nur in der Territion cum vel sine metu proximo, oder bey geringern Verbrechen gar nur in der Gefängniß oder Geld-Straff bestehen.

§. 25.

Tortur wegen der Gesellen und Mithelffern.

Wo die Umstände zu erkennen geben, daß die Uebelthat nicht von einem allein, sondern von Mehreren begangen, oder dazu geholffen worden; so mag der gefangene Delinquent nicht nur in der Haupt-Tortur, sondern wann er gleich ausser oder inner derselben seine Mishandlung schon würklich bekennet hat, oder derselben gänzlich überwiesen wäre, nichts destoweniger mittels sonderbahrer Tortur auf die Gesellen, Helffer, und Mitverwandte, sofern er der Complicität halber in Negativis ist, gefragt werden. Wie aber diese Letztere an sich nur eine Gezeugen-Tortur ist; so soll sie auch nicht so scharf wie die Haupt-Tortur seyn, sondern es soll hiermit gehalten werden, wie §^vo præcedenti geordnet ist. Wobenebens in dem peinlichen Constituto von der Haupt-That zu abstrahiren, und dem Delinquenten, wann er solche von freyen Stücken berühret, ohnverhalten zu lassen ist, daß es bey dieser Tortur nicht mehr um das, was er schon einbekannt hat, sondern einzig und allein um die Mithülf und Gespannschaft zu thun seye. Im Fall aber der Inquisit sich bereits in der Haupt-Tortur

über

über die Complicität vernehmen lassen hat; so ist alsdann der Complicum halber keine neue Tortur nöthig, sondern jene soll ad utrumque effectum, sowohl circa delictum principale, als qualificationem testimonii erklecklich seyn.

§. 26.

So wenig die in der Haupt-Tortur abgelegte Bekanntniß ohne anderweitiger Ratification von einer Kraft und Gültigkeit ist; so wenig mag auch die per Torturam erhaltene Gezeugschaft bestehen, wann nicht die Bestättigung extra metum & locum Torturæ gleichfalls darauf erfolget ist. Bestättigung sothaner Gezeugschaft.

§. 27.

Was durch unrechtmäßige Tortur erpreßt worden, erlangt sogar durch nachgefolgte Bestättigung, ohne neuen hinlänglichen Behelf, keine Kraft, sondern bleibt ein für allemahl mit einer solchen Nullität behaftet, welche sich per reassumtionem processûs nicht ersetzen läßt; kann dahero gegen einen solchen Delinquenten die Ordinari-Straff nicht mehr Platz greiffen. Gegen dem Richter aber bleibt solchen Falls nicht nur die Straff und Actio Injuriarum bevor, sondern wann jemand an dergleichen Tortur stirbt; so ist er für einen Todschläger zu achten, und nach Gestalt der hierunter begangener Gefährde, Unverstand oder Nachläßigkeit, an Leib, Leben oder sonst arbitrariè zu bestraffen, mag ihm auch die abgeschworne Urfed keineswegs dagegen schützen oder schirmen. Von unrecht- und übermäßiger Tortur.

Neuntes Capitul.

Von der Confrontation und dem Purgations-Eyd.

§. 1.

Von der Confrontation.

Da die Tortur weder gegen alle Personen, noch in allen Fällen statt hat; so geschiehet sowohl in schweren als geringen peinlichen Verbrechen nicht unrecht, wann dem in Negativis verharrenden Uebelthäter die Gezeugs-Personen oder Complices, womit er in Contradictoriis stehet, unter das Angesicht gestellet, und mittels solcher Confrontation die Wahrheit zu erhalten getrachtet wird.

§. 2.

In welchen Fällen dieselbe zu unterlassen.

In folgenden Fällen soll man nicht leicht eine Confrontation vornehmen. 1mo Wann die Confrontanten in loco Judicii nicht anwesend seynd. Oder da 2do die Contradiction zwischen ihnen und dem Delinquenten, nur in solchen Neben-Dingen bestehet, welche weder einen Beweis der Uebelthat noch ein Indicium proximum ausmachen. 3tio Zwischen nahen Anverwandten, oder Mann und Weib. 4to Bey adelichen oder ansehnlichen Personen weder unter sich, noch mit anderen. 5to Zwischen Complicibus, wo man nicht von des Confrontantens Beständigkeit genugsame Proben hat; indeme sonst zu befürchten, daß derselbe gleichfalls durch des Confrontanti hartnäckiges Ablaugnen, zum Wiederruf beweget werden dürfte.

§. 3.

Was vor der Confrontation zu thun.

Vor der Confrontation ist nöthig, daß man sich zuförderist der Person halber genugsam sicher stelle, und den Confrontandum mittels heimlicher Vorstellung recognosciren lasse; sofort den Confrontanten in Abwesenheit des anderen nochmahl befragen? Ob er nicht in der Person geirret? Und denselben auch die Wahrheit nunmehro unter das Angesicht zu sagen getraue? Im Fall er nun darauf beharret; so

soll

soll man ihn abtretten, und hingegen den Confrontandum vorruffen lassen, demselben zu gütlicher Bekanntniß, und daß er es auf die Confrontation nicht ankommen lassen möchte, beweglich zusprechen, endlich aber auf continuirliches Laugnen, den Confrontations-Actum vornehmen.

§. 4.

Wie nun in der Confrontation, selbst gemeiniglich die gröbiste Suggestionen zu Schulden gebracht werden; so soll man zu Vermeidung deren dem Confrontanten nicht gestatten, daß er seine vorhin schon gethanene eydliche Deposition mit allen Umständen, wie sie in dem Protocoll zu befinden, dem Confrontando gleich platterdings vorhalte. Vielweniger soll man demselben seine vorige Aussage vorlesen, und solche in Gegenwart des Confrontandi nur bestättigen lassen, sondern es soll derselbe durch gewisse Fragstücke eingeschränket, und diese von der Obrigkeit dergestalten eingerichtet werden, daß dem Confrontando über die in Confrontatione vorgehaltene Umstände, wenigist ein oder anderer Haupt-Umstand zu seiner selbstigen freyen Erzehlung übrig verbleibe. Præcaution wegen der Suggestion.

§. 5.

Was nun Confrontans auf jedes Interrogatorium in Beyseyn des Inquisitens ausgesaget, und von dem Confrontato darauf geantwortet worden, soll in dem Protocoll neben einander niedergeschrieben, und auf solche Weis von einem Interrogatorio zum anderen fortgeschritten, auch mit was für Beständigkeit der Vorhalt geschehen, und wie sich Confrontatus dagegen gebärdet, oder angelassen habe, in einem besondern Protocoll angemerket werden. Von dem Confrontations-Protocoll.

§. 6.

Seynd der Confrontanten mehr; so soll die Confrontation nicht mit allen zugleich, sondern successivè mit jeden besonders vorgenommen werden. Wo mehr Confrontanten seynd.

§. 7.

In Fällen, wo die Tortur und Confrontation zugleich decretiret ist, soll man diese niemahls nach, sondern allzeit gleich unmittelbahr vor der Tortur vornehmen. Confrontation soll nicht nach, sondern vor der Tortur vorgenommen werden.

§. 8.

Confrontation der Gezeugen unter sich.

Die Gezeugen unter sich sollen nur alsdann confrontiret werden, wann sie sich über Haupt-Umstände contradiciren.

§. 9.

Confrontation ist ein blosses willkührliches Wesen.

Doch stehet sowohl diese als vorige Confrontation lediglich in Richterlicher Willkühr, und wird der Process wegen Unterlassung derselben mit keiner Nullität behaftet.

§. 10.

Wann die Confrontation fruchtlos ablauffet.

Wann der Confrontatus weder zur gütlichen Bekanntniß zu bringen, noch die Aussage der Confrontanten so beschaffen ist, daß eine völlige Ueberweisung daraus entstehet; so kommt es entweder auf die Tortur, oder wo solche nicht Platz greifft, nach Gestaltsame der Sach auf den Purgations-Eyd, oder eine Pœnam extraordinariam, oder auf die Absolution ab instantiâ vel observatione judiciali an.

§. 11.

Von dem Purgations-Eyd.

Der Purgations- oder Reinigungs-Eyd hat zwar sowohl in schweren als geringeren peinlichen Verbrechen statt; soll jedoch 1mo nur in Subsidium dienen, wann nemlich durch die angestellte Special-Inquisition oder Anklage, weder die Wahrheit der begangenen Missethat, noch die Unschuld des Inquisitens oder Beklagtens, durch rechtliche Exception oder Gegenbeweis genugsam dargethan ist. 2do Soll man selben ohne hinlänglichen Verdacht niemand aufbürden, sondern es muß hierzu wenigist ein oder anderes Indicium remotum vorhanden, und solches nicht sattsam abgeleint worden seyn. Dahingegen ist auch 3^tio wegen besorglichen Meineyds niemand so leicht dazu zu admittiren, wann ein halber Beweis oder ein Indicium proximum obwaltet; dann in solchen Fällen soll man die Torturam vel Territionem, oder da dieses aus anderen Ursachen nicht wohl seyn kan, wegen des starken Verdachts Pœnam extraordinariam dictiren. 4to Soll auch der Eyd nicht per Procuratorem, sondern in Person mit all gebräuchigen Solennitäten und vorläufiger nachdrucksamer Erinnerung des Meineyds abgelegt werden.

§. 12.

§. 12.

Nach erfolgten Schwur ist der Inquisit oder Angeklagte, definitivè zu absolviren. Wird aber der auferlegte Eyd widerrechtlich recusiret und verweigert; so greifft in Capital-Verbrechen die Tortur, in anderen aber Pœna extraordinaria Platz.

Würkung des abgeschworenen oder recusirten Eyds.

Zehendes Capitul.

Von dem Peinlichen Urtheil, dessen Verfaß- Publicir- und Vollziehung.

§. 1.

Ein peinliches Urtheil, wodurch der Inquisit entweder zur Straff verdammt, oder davon losgesprochen wird, ist und heißt ein End-Urtheil. Andere Obrigkeitliche Concluſa aber, welche weder auf die Absolution noch Condemnation, sondern nur auf weitere Fortsetzung des peinlichen Process gehen, seynd, und heissen blosse Bey-Urtheile.

Von peinlichen End- und Bey-Urtheilen.

§. 2.

Gleichwie keinem Churfürstlichen Beamten obverstandener massen die Confrontation, Tortur, oder den Purgations-Eyd eigenmächtiger Weis vorzunehmen gebühret; also auch sollen sie ohne Vorwissen und Befehl der Churfürstlichen Justiz-Dicasterien, weder in schweren noch geringern peinlichen Verbrechen jemand absolviren oder condemniren, ausser was die in- und ausländische Bettler und Vaganten betrifft, welcherwegen es bey der Verordnung des ersten Theils 11. Capituls, sein Verbleiben hat.

Wie weit die Beamte hierinn vorgehen dürffen.

§. 3.

Damit aber bey gedachten Justiz-Dicasteriis das Civile durch die Criminal-Sachen nicht gehemmet werde; so soll man die Letztere in Separato von 6. oder 7. Räthen vornehmen lassen, ausser wo es auf eine gar schwere Tortur mit drey-

Wie die Criminalia bey Dicasteriis zu verbescheiden.

mahliger Repetition und dem Bock, oder das Todes-Urtheil ankommt, welchen Falls die Sach in Pleno, oder wenigist vor 9. Räthen abgemacht werden soll. Und was nun einmahl in Separato hierinnfalls per unanimia vel majora beschlossen ist; dabey soll man es bewenden, und ohne sonderbahr erheblicher Ursach, so leichterdings nicht wiederum in Pleno reproponiren lassen.

§. 4.

Von dem Bann-Richter.

Dieweil auch ohne vorläufiger Vernehmung des Bann-Richters, wo einer vorhanden und ordentlich hierauf verpflichtet ist, niemand zum Tode verurtheilet werden soll; so seynd ihm die geschlossene Acta in solchen Fällen, zu Verfertigung seines Gutachtens zu communiciren, und ist nicht nöthig, deswegen einen Befehl durch die Canzley an ihn ausfertigen zu lassen, sondern das Conclusum, welches bey denen Actis liegt, soll zu mehrerer Beförderung der Sach, statt des Befehls dienen. Sobald nun der Bann-Richter mit seinem Gutachten gefaßt ist; soll er in Pleno selbst, entweder schrifftlich oder nach Gestalt der Sach und Gutbefinden des Directorii, mündlich darüber referiren, und derwegen auf Anmelden währender Session allzeit gleich selbigen oder am nächsten Raths-Tag ad referendum zugelassen werden. Ausserhalb sothaner Criminal-Relation aber, gebühret ihm weder Votum noch Session im Rath.

§. 5.

Was die Land-Stände hierinn zu thun haben.

Land-Stände, welche mit Stock und Galgen versehen seynd, stehet frey, ob sie sich bey Schöpfung eines Bey- oder End-Urtheils des Bann-Richters gebrauchen, und die Acta um der Entscheidungs willen zu denen Churfürstlichen Justiz-Dicasteriis einsenden wollen oder nicht, es seye dann bey diesen oder jenen Stand specialiter ein Anderes hergebracht, welchen Falls es bey der alten Observanz ferner verbleibt. Wegen der sogenannten Recht- und Urthelsprechern aber, hat es bey der neu-verbesserten Hof-Raths-Ordnung Art. 3. §. 3. sein Bewenden.

§. 6.

Verschickung der Acten.

Verschickung der Acten und Berathschlagung der Rechts-Gelehrten, ist bey Churfürstlichen Dicasteriis und Aemtern, hiermit als unnöthig und aufzüglich abgeschafft. Die Stände aber, welche den Blut-Bann independenter von bemeldten

Dica-

Dicasteriis exerciren, und ihre Gerichte mit mehreren verständigen Rechts-Gelehrten der Nothdurft nach nicht besetzet haben, sollen sowohl vor Abfassung der End- als Bey-Urtheilen von grösserer Consequenz, zumahl wo es auf eine Tortur ankommt, entweder den Bann-Richter, oder andere der inländischen Rechten und gegenwärtiger Ordnung genugsam kundig und erfahrne Männer consultiren.

§. 7.

Was in Inquisitionibus hinterstelliger Beamten, und bey denen Wild-Schützen zu beobachten.

Bey Criminal-Inquisitionen hinterstelliger Beamten, soll man die geschlossene Acta vor dem End-Urtheil der Churfürstlichen Hof-Cammer, um ihre Erinnerung communiciren; dergleichen auch gegen das Obrist-Jägermeister-Amt in Wildprett-Schützen-Sachen, dergestalten beobachten, daß demselben nebst Communicirung der Acten, auch allzeit von dem vorhabenden Bescheid, jedoch ohne Rationibus decidendi vorläufige Nachricht gegeben, und dessen gutachtliche Meinung darüber vernommen, auch so weit es Recht oder Billigkeit zulasset, in Judicando darauf reflectiret werden soll.

§. 8.

Ueberlegung des peinlichen Urtheils.

Bey Ueberleg- und Verfassung des peinlichen Urtheils, seynd hauptsächlich vier Puncten zu examiniren: 1mo In was für einem Delicto man versire: 2do Wie dasselbe bewiesen worden: 3^tio Ob man den Beweis durch Gegen-Beweis und Exception nicht elidiret habe: 4to Ob in dem Processs der Ordnung gemäß verfahren worden: Und was demnach 5to sowohl in der Haupt-Sache als quò ad Accessoria zu judiciren seyn möchte; wobey dann der Bann-Richter oder der bestellte Referent, zugleich die Stelle des Defensoris zu vertretten, und was nur immer zu Rechtlicher Vertheidigung des Missethäters dienlich seyn mag, bey seiner obhabender Pflicht getreulich anzuführen hat.

§. 9.

Von der Absolution entweder definitivè oder ab Instantiâ.

Bezeiget sich nun aus dieser Untersuchung, das der Inquisit oder Angeklagte ganz unschuldig sey, oder sich wenigist per Torturam vel Juramentum Purgationis genugsam gereiniget habe; so wird er endlich und gänzlich absolviret; mithin auch des Arrests gegen Angelobung, daß er sich deswegen an niemand rächen wolle, ohnaufhältlich entlassen. Liegt aber

die Unschuld nicht klar am Tag, sondern bleibt etwan wegen nicht genugsam abgeleinter Prob und Inzicht, oder weil die Reinigung per Torturam vel Juramentum gewisser Bedenklichkeiten halber, nicht hat vorgenommen werden können, annoch ein billiger Verdacht übrig; so wird der Inquisit zwar endlich, aber nicht gänzlich, sondern nur ab ulteriori Instantiâ & Observatione Judiciali absolviret; nach Gestalt des überbleibenden Verdachts extraordinariè gestrafft, sofort nach vorgedacht-ebenmäßiger Angelobung des Verhafts begeben.

§. 10.

Von der Condemnation.

Wann hingegen das Delictum durch hinlängliche Bekanntniß oder Ueberzeugung vollkommen dargethan, und der Beweis durch des Inquisitens-Behelf, weder ganz noch zum Theil entkräftet ist; so wird derselbe zur Ordinari-Straff condemniret, es sey dann eine von denen im ersten Theile ersten Cap. bemerkten milderenden Umständen vorhanden, welchen Falls die Pœna ordinaria in extraordinariam verwandelt werden muß. Desgleichen ist auch oben schon erwehnet worden, daß eine ausserordentliche Straff auf einen halben Beweis oder Indicium proximum, in Fällen wo die Tortur nicht Platz-greiffig ist, wohl erkannt werden mag.

§. 11.

Requisita des Urtheils.

In dem peinlichen Urtheil soll nicht nur der Name des Inquisitens, sondern auch des Anklägers, wo einer vorhanden, wie auch das Verbrechen und die dictirte Straff, samt dem allenfalligen Zusatz, deutlich und specificè exprimiret, alle Bedingnisse hierinn beyseit gesetzt, und wo die Statuta mit der Straff alternativè gehen, solche durch Richterliche Erkanntniß determiniret, sofort endlichen auch die Process-Kösten niemahls ausser Acht gelassen werden. Obwohlen man sich im Uebrigen nach dem Petito Libelli nicht zu richten und eben so wenig die Rationes decidendi in der Erkanntniß auszudrucken hat; so soll sich doch selbe auch niemahls auf blosses Gutbedunken oder Privat-Notiz der Obrigkeit, sondern lediglich auf das, was denen Actis und Statutis gemäß ist, begründen.

§. 12.

Wo Vota paria vorhanden seynd, giebt der Præsident, oder der dessen Stelle vertritt, den Ausspruch, sonst aber bleibt es bey denen Majoribus, ohngeacht der Bann-Richter oder die sogenannte Urthelsprecher etwan einer widrigen Meinung gewesen, und ist in solchen Fällen nicht nöthig einen anderen Bann-Richter zu vernehmen, oder die Acta zu verschicken. Damit aber ex Combinatione Votorum, wann solche sehr discrepant, und in vielerley Meimungen gespalten seynd, so leicht kein Anstand oder Irrung entstehen möge; so sollen die Stimmen, welche in der Haupt-Sache nicht durchaus übereinskommen, unter dem Vorwand, daß sie gleichwohl näher als andere zusammen treffen, niemahls combiniret, sondern pro Disparibus gehalten, sofort die Majora vel paria ohne Unterscheid, ob sie ad Condemnationem vel Absolutionem gehen, darnach ausgerechnet werden.

Wie die Vota Majora auszusprechen und zu rechnen se

§. 13.

Gehet das Urtheil auf den Tod, so soll man vor der Publication und Ankündung desselben, den sogenamnten Banco Juris formiren, welcher kurz darinn bestehet, daß der Malefícant aus der Gefängniß vorgeführet, von Eisen und Banden entlediget; sofort nach beschehener Vorhalt- oder Ablesung seiner gethaner Bekanntniß, ob und wie weit er darauf beharre, auch was derselbe allenfalls noch dabey zu erinneren habe, nochmahls gütlich befraget werde. Wird nun dieselbe von ihm bestättiget, so soll gleich darauf die Ankündung des Todes, und zwar, wo es Herkommens ist, durch den eventualiter mit beyzuziehenden Bann-Richter geschehen. Wiederruft er aber solche zum Theil oder ganz, oder giebt selbe nur unter gewissen Bedingnissen und solchen Zusätzen ab, welche den Casum merklich alteriren, oder wenigist zweiffelhaft machen; so ist mit der Publication einzuhalten, und gestalten Dingen nach, mit dem Proces weiter zu verfahren. Wo aber der Inquisit aus rechtmäßig- vollkommner Ueberzeugung zum Tode verurtheilt wird, ist ihm das Urtheil ohne vielen Umschweif zu eröfnen; wie dann auch bey Publicirung geringerer Straffen, so nicht an das Leben gehen, weder obbemeldte Bestättigung, noch die Beyziehung des Bann-Richters erfordert wird. Im Uebrigen soll das Genus mortis niemahls, sondern nur der

Von dem Banco Juris und Ankündung des Urtheils.

Tod in genere mit dem Beysatz angekündet werden, daß die Execution längst inner drey Tagen erfolgen soll.

§. 14.

Von der Appellation und anderer Behelf nach publicirten Urtheil.

In Criminalibus hat weder gegen End- oder Bey-Urtheil eine Appellation statt, sondern die Erkanntniß erwachset nach der Publication alsofort in rem judicatam, welche sich in Absolutionibus weder von dem nehmlichen noch einem anderen Richter ohne neuen hinlänglichen Indiciis, welche von den vorigen ganz distinguiret und für sich selbst zu Reassumirung des peinlichen Processs stark genug seynd, mehr umstossen läßt, in Condemnatoriis aber, bleibet dem Inquisiten post Publicationem Sententiæ, kein anderer rechtlicher Behelf mehr übrig, ausser, daß die Uebelthat gar nicht, oder durch einen anderen geschehen sey, per evidentiam facti zu beweisen; welches entweder durch Probirung der Negativæ loci, oder daß z. E. der entleibet seyn sollende, noch bey Leben sich befinde, und dergleichen augenscheinliche Proben bewürket werden können.

§. 15.

Urtheil. Wie lang die Execution der publicirten Urtheil zu verschieben.

Die Execution des Urtheils, soll in Absolutoriis gleich nach der Publication ohne Anstand geschehen, welches auch in Condemnatoriis, wo es nicht an das Leben gehet, zu beobachten kommt. Denen zum Tod Verurtheilten aber, soll man zur Vorbereitung und anderer Disposition wenigist einige Tage Zeit lassen; und während dieser Zeit nicht nur der Geistlichkeit den Zutritt gestatten, sondern den Maleficanten mit besserer Kost versehen, und in einem bequemeren Zimmer verwahren. Im Fall auch das Criminal-Urtheil eine adelich- oder characterisirte Person betreffete, soll solches allzeit vorhero ad ratificandum höchster Orthen eingesendet, und ob die Execution heimlich oder öffentlich geschehen soll, Resolution erwartet werden.

§. 16.

Disposition des Verurtheilten über seine Güther.

In Verbrechen, worauf die Confiscations-Straff nicht ausdrücklich statuiret ist, soll solche auch nicht erkannt werden; bleibt mithin solchen Falls auch den armen Sünder die freye Disposition über sein Haab und Guth, sowohl unter Lebendigen als Todten unbenommen. Was man aber von entfremden Sachen bey ihm oder in loco deprensionis findet, daß

gehört selbigen Gerichts- oder Hofmarchs-Herrn zu, wann niemand, der das Eigenthum anspricht, und sich derwegen genugsam legimitiren kan, vorhanden ist.

§. 17.

In Leibs-Straffen wird die Execution zuweilen wegen Krankheit des Delinquentens, oder da sich von einer begangenen Capital-Uebelthat neue starke Indicia hervorthun, verschoben. In Lebens-Straffen aber soll man nach beschehener Publication nur in folgenden Fällen mit dem Vollzug Stillstand halten. 1mo Wann sich die verurtheilte Person für schwanger angiebt, und dieses Angeben wahr- oder doch zweiffelhaft befunden wird. 2do Da dieselbe etwan aus Kleinmüthigkeit oder anderer Ursachen halber ganz von Sinnen kommt, und keine Verstellung hierunter stecket. 3^tio Da sie den erforderlichen Beweis machen will, wovon in §. 14. oben Meldung geschehen ist. 4to Da die zur Ueberweisung gebrauchte Bezeugen sich selbst als meineydig angeben, und ihr Gezeugniß widerruffen. 5to Da sich der arme Sünder unbußfertig bezeiget, welchen Falls jedoch über die gewöhnliche Zeit mehr nicht als einige Tage zugewartet; sodann aber gegen den Unbußfertigen ein als anderen Wegs verfahren werden soll. Wegen der Complicum aber, soll man 6to weder die Execution noch Publication des Urtheils verschieben, wo nicht Atrocitas Delicti, die Ungewißheit der gravirten Person, oder andere dergleichen hoch erhebliche Umstände, ein Anderes erforderen.

Aus was Ursache der Execution nach publicirten Todes- oder anderen Urtheil Anstand zu geben.

§. 18.

Soll die Execution an einem Werk-Tage, und wo nicht specialiter ein Anderes befohlen wird, an einem offentlichen Orth nach vorläuffiger Vorlesung der Urgicht, und mit denen gebräuchigen Solemnitäten, wie sie jedes Orths hergebracht seynd, nach dem Inhalt des Urtheils ohne Mehr- oder Minderung durch den Scharfrichter verrichtet werden. Sollte nun dem armen Sünder aus Verschulden des Scharfrichters in der Execution zu viel geschehen; so soll sich deswegen bey Leib- oder Lebens-Straff zwar niemand an ihm vergreiffen, vielweniger einen Tumult darüber erregen; die Obrigkeit hingegen gestalten Dingen nach, gebührends Einsehen hierinn thun. Wegen eines gethanen Fehlstreichs aber, oder da bey dem Auf-

Zeit, Orth und Solemnitäten der Execution, auch durch wem und wie selbe geschehen soll.

henken etwan der Strick brechen wurde, ist die weitere Execution nicht einzustellen, sondern so lang damit anzuhalten, bis dem Urtheil ein Genügen beschehen ist.

§. 19.

Execution der Landes-Verweisung.

Die Landes-Verweisungen sollen allzeit auf alle Churfürstliche Ländereyen, mit Einschluß der Oberen-Pfaltz und ausserhalb des Bayrischen Crayses liegend-Churfürstlicher Herrschaften sich erstrecken, annebens in dem Urtheil die Zeit, wie lang nemlich die Relegation dauren soll, ausgedrucket werden. Im Uebrigen ist nicht nöthig, daß die Churfürstl. Dicasteria derwegen einander ersuchen; wohl hingegen sollen sich die mit dem Blut-Bann begabte Stände ausser ihres Criminal-Gezirks, ohne von dem Churfürstlichen Hof-Rath oder respectivè Regierungen erhohlenden Consens, niemand des Landes verweisen.

§. 20.

Wie die Urfed abzuschwören.

Bey ewigen Landes-Verweisungen, soll man allzeit die Urfed in Beyseyn zweyer Gezeugen abschwören lassen; dessen auch die Minderjährige, wann sie nur 14. Jahr erfüllet haben, nicht zu begeben seynd, massen das zwanzigjährige Alter, nur zum Gezeugen-Eyd in Criminal-Sachen, nicht aber bey anderen Juramenten erforderlich ist. Will sich der Malefican zum Schwur nicht bequemen; so soll man ihn anfänglich durch geringe Aztung und harte Gefängniß in Eisen und Banden dazu anhalten, auf weitere Halsstarrigkeit aber, den Eyd durch einen Gerichts-Bedienten in des Uebelthäters Gegenwart, und seine Seel ablegen lassen, mit der Verwahrnung, daß wegen übertrettender Urfed, die Straff des Meineyds nicht anders, als hätte er selbst geschworen, statt haben soll.

§. 21.

Wie gegen abwesende Delinquenten zu verfahren.

Gegen Abwesende, welche sich entweder aus dem Lande, oder in Geistlich- und Weltlichen Freyungen begeben haben, wird die Execution theils in effigie, theils an ihren Güthern vorgenommen. Zuförderist aber, ist hierbey vonnöthen, daß der Flüchtige durch Steck-Brieffe und Compass-Schreiben, oder da man den Orth seines Aufenthalts nicht weis, oder derselbe keinen Anwald hinterlassen hat, edictaliter citire. Erscheinet nun der Citatus inner dem præfigirten peremptori-

schen Termin nicht, so wird in solchen Verbrechen, welche keine Leibes- oder Lebens-Straff nach sich ziehen, eine Geld-Straff dictiret und an dem hinterlassenen Vermögen eingebracht; in grösseren Uebelthaten aber, ist zwischen gemeinen und adelich- oder ansehnlichen Personen, folgender Unterscheid zu machen: Daß nemlich der ersten hinterlassene Güther durch die Obrigkeit, worunter sie liegen, jedoch mit Vorwissen der Churfürstlichen Dicasterien oder respectivè Beamten, beschrieben, arrestiret, sofort nach Ausfluß einer Jahrs-Frist auf weiteres ungehorsames Ausbleiben, für verwürket declariret, und dem Fisco mit Reservirung der verdienten Leibes- oder Lebens-Straff, auf dem Fall der Zurückkunft deducto ære alieno gänzlich heimgeschlagen werden soll. Bey denen andern aber, soll des Abwesenden Verlassenschaft seiner Frauen, Kinder und Erben ohne Sperr- und Beschreibung nutznießlich zustehen; auch die Kinder währenden Absеyns ihrem Alter und zugetragener Gelegenheit nach, mit Churfürstlichen Vorwissen und Bewilligen davon ausgesteuret, dem Abwesenden aber, sein Lebenlang nichts davon gereichet werden, er habe sich dann mit der Landes-Herrschaft, und denen, welche durch das Verbrechen beschädiget seynd, vertragen; immassen denen Letzteren auf dem Fall, da er in der Flucht und Abwesenheit stirbt, ihre Sprüch und Forderungen an des Flüchtigen Verlassenschaft bevorbleibt. Die Execution in effigie endlich, soll nur in Crimine læsæ Majestatis oder Militar-Verbrechen, jedoch auch andergestalt nicht als nach vorläufiger Citation, oder da der Flüchtige ohnehin schon Confessus oder Convictus ist, vorgenommen, und ihm nach der Zurückkunft der Process so weit es vor seiner Absentirung nicht geschehen ist, vom neuen gemacht werden.

§. 22.

Von dem Executions-Recht.

Wer nun das Jus cognoscendi in Criminalibus hat, deme gebühret auch regulariter, wo kein anderes Herkommen ist, das Jus exequendi samt allen deme, was zur Execution ohnumgänglich gehöret. Doch wann die Execution in einem anderen Gebieth geschehen soll, so muß die Obrigkeit selbigen Orths vorläufig darum ersuchet werden.

Eilftes Capitul.

Von Aufhebung des Peinlichen Proceſs und denen Köſten.

§. 1.

Von Aufhebung des peinlichen Proceſs.

Der peinliche Proceſs wird auf unterſchiedliche Weis, beſonders aber 1mo durch gütliches Abkommen, 2do durch die Begnadigung, 3tio durch die Verjährung, 4to durch das peinliche Urtheil, und endlich 5to durch den Tod aufgehoben.

§. 2.

Von der Compoſition oder gütlichen Abkommen.

Das gütliche Abkommen geſchiehet durch Vergleich mit dem beleidigten Theile, oder der Obrigkeit ſelbſt. Jener hebt zwar Actionem Civilem, und das Intereſſe privatum auf, aber die Straff, welche man dem Publico ſchuldig iſt, bleibet der Obrigkeit nicht nur bevor, ſondern eine ſolche Compoſition giebt noch dazu, als eine Extrajudicial-Confeſſion, ein Indicium proximum an die Hand. Dieſer hingegen macht zwar den peinlichen Proceſs und die Straff ceſſiren, ſoll aber von keinem Richter andergeſtalt als mit Einſtimmung des beleidigten Theils und Vorwiſſen der Juſtiz-Dicaſterien in jedem Rent-Amt, auch nur in geringeren malefiziſchen Verbrechen, wo das Factum noch nicht notoriſch oder liquid iſt, vorgenommen werden.

§. 3.

Von der Abolition oder Aggratiation des Verbrechens.

Die Begnadigung wiederfähret dem Uebelthäter entweder vor oder nach geſprochenen peinlichen Urtheil. Beydes hängt lediglich von der Landesfürſtlichen Macht und Ober-Herrlichkeit ab. Soll ſich dahero derſelben kein Richter, und zwar bey Verluſt des Blut-Banns oder anderer ſchwerer Beſtraffung eigenmächtig unterziehen, auch eben ſo wenig die dictirte Straff (es ſeye gleich ordinaria oder extraordinaria) ex capite gratiæ nachlaſſen, oder veränderen, ſondern wo

Motiva ad aggratiandum vorhanden seynd, sich höchster Orthen anfragen. Wie aber niemanden gegen seinen Willen eine Gnad aufgedrungen wird; so stehet in des Uebelthäters freyer Willkühr, ob er solche annehmen, oder der Justiz seinen Lauf lassen wolle, ausgenommen die Leibs- und Lebens-Straffen, weil über sein Leib und Leben niemand uneingeschränktes Eigenthum und Herrschaft besitzet.

§. 4.

Verjährung der Verbrechen.

Malefizische Verbrechen werden überhaupt inner 20. Jahren dergestalt verjähret, daß nach Verlauf solcher Zeit, weder Anklag, noch Inquisition und Straff mehr statt hat. Doch seynd hievon ausgenommen das Laster der beleydigten Majestät, Ketzerey, fürsetzlicher Todschlag, falsche Münzung, Unterschiebung eines fremden Kindes, wie auch all andere gar überschwere Thaten, zu Latein atrocissima, welche auch nach 20. Jahren der Straff und Inquisition unterworffen bleiben. Dahingegen werden die fleischliche Sünden, wo es nicht an das Leben gehet, in kürzerer Zeit, nemlich inner 5. Jahren præscribiret, und fängt die Verjährung allzeit von dem Tage, da das Crimen vollbracht worden, und in reiterirten Verbrechen von der Zeit an, da es das Letztemahl geschehen ist; werden auch alle Tage ohne Unterscheid mit eingerechnet; und hindert nicht, wann die Obrigkeit von dem Delicto keine Notiz gehabt. Ein Anderes ist, wann dieselbe entweder per Citationem, Inquisitionem, oder sonst die Hände schon eingeschlagen hat; dann da wird zwar die Verjährung unterbrochen, fängt aber von Zeit des letzten Actûs judicialis wiederum zu lauffen an, jedoch ohne Einrechnung der vorhergehenden Zeit. Nach vollbrachter Verjährung höret nicht nur die Straff, sondern sogar alle Mackel, und Infamia gänzlich auf, wächset auch einem neu verübten Delicto durch das Verjährte weder ein Indicium noch anderes Aggravans im Geringsten zu, und kan solches ohne Schmach und Unbild, von niemanden vorgeworffen, vielweniger von dem nemlichen oder einem anderen Gericht, de novo inquiriret werden. Wann ferner gedachte Verjährung ex Actis erscheinet; so ist der Richter allenfalls ex Officio darauf zu reflectiren schuldig. Und wie im Uebrigen der Civil-Action, welche dem beleydigten Theil seines Privat-Interesse halber zustehet, nichts dadurch benommen ist, ausser da die zur Præscription einer Civil-Klag

erforderliche Jahre ebenfalls schon verflossen seynd; also hingegen soll auch die angestellte Civil-Klag, den Lauf der Criminal-Præscription nicht hemmen, es seye dann, daß jene præjudicial ist, und der Criminal-Quæstion den Ausschlag giebt.

§. 5.

Von denen Malefiz-Kösten.

Was die Malefiz-Kösten betrifft; hat der Gefangene allzeit hieran so viel zu bezahlen, als zu dessen Unterhalt erforderlich gewesen, wann er anders Solvendo ist. An denen übrigen Kösten aber, so auf den Proceſs und die Verwahrung desselben ergehen, hat er, oder nach dessen Tod seine Erben, in folgenden Fällen solche selbst zu tragen, da er nemlich würklich gestrafft, oder im Fall der Begnadigung, doch für strafbahr befunden, oder nicht endlich und gänzlich, sondern nur ab instantiâ & observatione judiciali absolviret, oder während der Inquisition vor dem peinlichen Urtheil flüchtig wird, oder gar verstirbt, ehe und bevor er sich von denen wider ihn vorgekommenen Indiciis genugsam gereiniget hat; immassen der blosse Vorwand, ob wäre durch den Tod alles wett gemacht worden, die hinterlassene Erben von Bezahlung obiger Kösten niemahls entledigen mag.

§. 6.

Wann die Obrigkeit, oder der Ankläger solche zu bezahlen habe.

Wird der Inquisit von denen Kösten absolviret, so fallen solche auf die Obrigkeit, welche den peinlichen Proceſs geführet hat, oder in Processu accusatorio auf den Ankläger, wo derselbe ex Officio nicht dazu bestellet ist. Desgleichen trägt die Obrigkeit auch auf jenen Fall die Kösten, wann der Inquisit oder Ankläger solche zu bezahlen nicht im Stande ist, oder da der Letzte genugsam und erweisliche Indicia gegen den Angeklagten beygebracht hat.

§. 7.

Abstellung des Excels in denen Malefiz-Kösten.

Für Sitz und Eisen Geld, Vorführen, Bothen-Lohn und anderes, wie auch für Kost und Unterhalt des Inquisitens, soll über die jedes Orths hergebracht- oder noch künftig zu regulirende Gebühr kein Mehreres gefordert oder passiret werden. Und da sich auch in denen Specificationen der Scharf-Richtern, bishero nicht nur eine grosse Ungleichheit, sondern auch meistentheils eine ziemliche Uebermaß bezeiget hat; immassen

massen sie sich bey jedem Executions-Actu fast alle Tritt und Schritt besonders bezahlen lassen haben; so soll man dergleichen Excess nicht mehr gestatten, sondern die Scharfrichter mit einem Wart-Geld, und wo die Execution über Land geschehen soll, mit dem Reiß-Deputat des Tages pro 1. fl. 30. Kr. abzufertigen trachten.

§. 8.

Was nicht darunter zu rechnen.

Was zu Errichtung des Prangers, Galgens, Richtstadt und dergleichen öffentlichen Jurisdictions-Zeichen erforderlich ist, soll von der Obrigkeit allein bestritten, und weder denen Inquisiten noch Anklägern derwegen etwas aufgerechnet werden.

§. 9.

Concurrenz der Unterthanen.

Den Beytrag und Concurrenz der Unterthanen zu denen Obrigkeitlichen Malefiz-Kösten belangend, bleibet es allenthalben bey dem, was jedes Orths gebräuchig und Herkommens ist.

§. 10.

Aufbürdung der Kösten, welche durch Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit verursachet werden.

All unnöthige Malefiz-Kösten, welche entweder durch Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit verursachet werden, soll man lediglich jenen, welche hieran Schuld tragen, aufbürden, und annebens gestalten Dingen nach, empfindliche Bestraffung vorkehren, sonderbahr wann solch unnöthigen Verzugs halber mit der Pœna ordinaria nicht verfahren werden kan. Derowegen auch die Criminal-Acta nach beschehener Execution des Urtheils von dem Hof-Rath zur Hof-Cammer, und von denen übrigen Regierungen zum Rent-Amt gegeben, auch alldort so weit es das Churfürstliche Interesse betrifft, die gebührende Einsicht hievon genommen, und wo eine merkliche Mora hierinn verspüret wird, die behörige Anzeig darüber gethan, sofort bemeldte Acta wiederum dahin remittiret werden sollen.

§. 11.

Was zu Vermeidung dißfalsig unnöthigen Aufwand zu beobachten.

Damit aber auch all unnöthiger Aufwand desto mehr vermieden, und das Churfürstliche Ærarium so viel immer Salva Justitiâ möglich ist, damit verschonet bleibe, so seynd von allen Obrigkeiten, Beamten und Jenen, welche in Malefiz-Sachen

chen von Amts wegen zu thun haben, folgende Puncta wohl in Obacht zu nehmen. 1mo ist die bishero öfters verspürte allzu grosse Weitläuffigkeit in Erhohlung der Leumuths und anderer Erfahrung, sonderbahr bey Verbrechen, welche nicht an das Leben gehen, und wo die Gezeugen in Loco Judicii nicht anwesend seynd, zu unterlassen, auch in dergleichen Fällen ohne vielen Verzug gegen den in Negativis seyenden Delinquenten mit arbitrarischer Straff nach Gestalt des sich bezeigenden Verdachts zu verfahren. 2do hat man sich auch in Capital-Verbrechen über solche Neben-Dinge, welche weder zur sonderbahren Beschwer- noch Entschuldigung des Delinquentens etwas Hauptsächliches beytragen, mit der Erfahrung nicht aufzuhalten. Desgleichen 3tio den Processs, zumahl wann der Inquisit schon ad Mortem qualificiret ist, wegen Abwesenheit eines von beyden Beamten nicht lang zu verschieben, minder die Execution aus Ursach, daß solche an einem Samstag verrichtet werden müste, zu hemmen. 4to Soll die Lieferung in das Arbeits-Haus, wo kein Periculum Auffugii obhanden, und die Uebelthäter zu gehen im Stande seynd, allzeit zu Fuß von Gericht zu Gericht geschehen. 5to Wann der Delinquent schon würklich zur Verhaft liegt, und seinertwegen zu Erhohlung eines nöthigen Umstands an andere in- oder auswärtige Gerichte zu schreiben ist, soll man das Schreiben nicht durch die Post oder ordinari fahrende Bothen gehen lassen, sondern allzeit eigene Bothen absenden, und selbe auf die Expedition warten lassen; immassen die inländische Obrigkeiten, wann sie mit Zurückspedirung derselben einen Saumsaal bezeigen, nicht nur mit Aufbürdung der Kösten, sondern auch mit anderer unnachläßiger Ahndung angesehen werden sollen. 6to Seynd die Criminal-Sachen sowohl denen Civil- als all anderen Causis, wo nicht summum periculum in mora ist, allzeit vorzuziehen, und dieselbe überhaupt so zu beschleunigen, wie es die Beschaffenheit eines jeden Verbrechens, dann Pflicht und Gewissen eines Justiz- und ehrliebenden Richters erfordert und zulasset. Um aber auch 7mo zu wissen, wie sich die Malefiz-Kösten von Jahr zu Jahr vermindern oder vermehren; so soll von jedem Rent-Amt am Ende des Jahrs allemahl ein Extract von allen deme, was das Malefiz selbiges Jahr hindurch gekostet hat, höchster Orthen eingeschicket werden.

§. 12.

Endlich ist auch aller Orthen, wo man peinliches Gericht zu hegen pflegt, von gegenwärtiger neuer Ordnung, um sich bey jeder Vorfallenheit der Nothdurft nach daraus ersehen zu können, ein Exemplar in Verwahr zu halten, und von denen Rentmeistern bey vornehmenden Umritt hierauf Obacht zu geben, damit allenfalls gegen jene Beamte und Obrigkeiten, so dieses sträfflicher Weis ausser Acht lassen, die gebührende Ahndung vorgekehret werden möge.

München,

Gedruckt bey Johann Jacob Vötter, Churfürstl. Hof- und Landschafts-Buchdrucker.

ERRATA.

Pag.	Svo.	Linea			
2.	4.	1.	wenn	—	wem.
15.	16.	ult.	seynd,	—	ist.
37.	7.	4.	Imposten	—	Impostur.
38.	3.	6.	Perduellionibus	—	Perduellibus.
ibid.	4.	12.	wird nicht	—	so wird er nicht.
40.	—	1.	zwar	—	und zwar.
44.	4.	5.	verweisen	—	verwiesen.
50.	18.	11.	Verlust.	—	Verlurst.
64.	13.	ult.	werden,	—	worden.
67.	30.	6.	in der Diœces.	—	jeder Diœces.
81.	—	12.	werde	—	werden.
96.	—	1.	umständig	—	umständig.
107.	—	9.	was für	—	an was für.
113.	—	8.	gas	—	das.
122.	3.	5.	befragen	—	befrage.

Anmerckungen

Uber den

CODICEM JURIS BAVARICI CRIMINALIS

Worinn
Derselbe sowohl mit den gemeinen, als ehmahlig- statuarischen

CRIMINAL-Rechten

Genau collationirt,
Mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum
samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt,
sondern auch dieses mit Beyfügung deren seither
ergangen- jüngerer

Churfürstlicher Resolutionen

In ein mehreres Liecht gesetzt wird.

Von einem

Unbenannten Authore

Verfertiget, und mit einem volständigen Indice sowohl über den Codicem
selbst als die Anmerckungen, versehen.

München,
Gedruckt bey Johann Jacob Vötter, Churfl. Hof- und Landschaft Buchdrucker. 1752.

CODICEM JURIS BAVARICI CRIMINALIS

Criminal-Gesetzbuch

für das Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.

München,
gedruckt bey Joseph Thuiet, Churfürstl. Hof- und Landschafts-Buchdrucker. 1752.

Vorred.

OBschon durch den neu-eröfneten Codicem Juris Criminalis Bavarici alle ältere dahin einschlagende sowohl gemein- als statutarische Rechten in hiesigen Chur-Landen nunmehro aufgehoben und abrogirt seynd, so haben sie doch deßhalb ihren guten Gebrauch und Nutzen noch nicht verlohren, sondern gleichwie das Jus novum ex antiquo meistentheils seinen Ursprung hat, so dient das letztere nicht nur zur weit besseren Käntnuß des ersten, und kan fürwahr die Stelle des allerbesten Commentarii dabey vertretten, sondern es gibt auch in täglichen Vorfallenheiten, sonderbar bey Bestraffung jener Verbrechen, welche entweder auser Land, oder schon vor Publicierung der neuen Pragmatique begangen werden, dato noch den meisten Ausschlag, und ist mithin von niemand wohl zu entbehren, der sich in der Criminal-Jurisprudenz recht fest zu setzen, und sein Handwerck vollständig aus dem Grund zu erlernen gedenckt.

Es ist demnach nicht ohne sonders beweglicher Ursach geschehen, daß man mittels gegenwärtig zu Papier gebrachter Anmerckungen, alt- und neues Recht in eine Collation und Vergleichung zu stellen, mithin beedes in solcher Ordnung neben einander hinzulegen getrachtet hat, damit der Leser nicht nur den Grund, worauf das neue Systema Juris Criminalis gebauet worden, sondern auch die wahre Verhältnuß desselben, gegen das ältere, samt dem gantzen historischen Verlauf dieses letzteren desto leichter ein- und hiermit bey jeden §vo gleich in unâ serie & uno quasi obtutu übersehen möge, wie weit noch ein- und anderes zusamm treffe, was von dem älteren Brauchbares beybehalten, Unbrauchbares ausgemustert, Strittiges decidirt, Zweifelhafftes erläuteret, Abgängiges ersetzet, Widersprechendes vereiniget, Unordentliches rangirt worden.

Man hätte frey offenes Feld hierbey gefunden, sich so weit darin ausbreiten zu können, als nur beliebig gewest wäre, und wurde gar leicht gefallen seyn, ein Werck zu liferen, welches an Grösse und Weitschichtigkeit keinen von allen Commentariis über die Statuta Bavarica viel nachgegeben hätte. Um aber weder dem Leser noch sich selbst damit beschwerlich zu seyn, hat man sich, so vil immer möglich gewest, hierin moderirt, und der Kürtze beflissen.

In Jure Scripto claro hat man sich meistentheils an den Text selbst gehalten, wo aber derselbe unlauter, strittig, oder gar man-

gelhafft befunden worden, hat man sich auf die Meinungen der Rechts-Gelehrten, oder den kündigen Usum bezohen.

Alle ehemahlige Controversiæ Juris Criminalis, seynd nunmehro Jure novissimo Bavarico beygelegt und entschiden, derowegen man auch bey Berührung derselben, sammentliche Rationes pro & contra anzuführen, für überflüssig angesehen, und sich sohin damit begnügt hat, dem Leser, welcher allenfahls ein mehreres hievon zu wissen begehrt, zu Stillung seiner Curiosität, ein- so andere Steille anzuweisen, wo die berührte Streit-Frag ausführlicher behandlet worden.

Was dort und da Exempel- oder Erläuterungsweis eingeflossen, ist lediglich jenen zu gefallen geschehen, welche aus Abgang genugsamer Wissenschaft oder Übung noch einer Anleitung bedarffen, und eben dazu dienen auch die Præcognita Generalia, welche man über das dem Codici voraus gesetzte Churfürstliche Mandat zu bemercken für gut erachtet hat.

Nachdem hiernächst von Zeit der Publication sothaner Verordnung, bereits vile jüngere Churfürstliche Erläuterungs-Resolutiones auf die von den Dicasteriis höchster Orten beschehene Anfragen ergangen seynd, welche noch nicht publici Juris worden, so hat man solche ebenfahls loco commodo mit einzuschalten nicht vergessen, zuletzt aber einen vollständigen Indicem, sowohl über den Codicem als die Anmerckungen mit beygefügt, um nur nichts zu unterlassen, was den Gebrauch des Wercks recht bequem und anständig zu machen dienlich seyn möchte.

Der Author hat schon bey Verfertigung des Codicis selbst als ein Werckzeug mitgebraucht zu werden die Ehre gehabt, und wie er nun eben dadurch de mente & intentione Sereniſſimi Legislatoris in viele Weeg eine nähere Information und Einsicht erlangt zu haben sich flattiert, so hat er solche auch anderen mittels gegenwärtiger Anmerckungen nunmehro mitzutheilen keinen Anstand genommen, in der gäntzlichen Zuversicht, durch diese auf sich genommene weitere Bemühung das Seinige redlich gethan, sonderbar aber jenen einen guten Dienst hierunter erwiesen zu haben, welche sich von dem Jure Criminali tam communi quàm Bavarico, antiquo, medio & novissimo, einen zwar kurtz aber deutlich, gründlich und vollstandigen Begrieff zu machen, Verlangen tragen.

Der Leser beliebe das Werck mit eben so gütig und geneigten Willen, als man ihm solches wohlmeinend darreicht, aufzunehmen, und wann er sein Urtheil darüber fällt, so wird er weiter um nichts, als das Officium Judicis Suppletorium hiermit ersucht.

München, im Jahr Anno 1752.

AD

AD

MANDATUM ELECTORALE PRÆMISSUM.

a (Verwürrt und mangelhafften Zustand) von dem grossen Verfall der heutigen Rechts-Gelehrsamkeit überhaupt wäre viel zu reden; man verweiset aber den Leser kurtz auf das, was bereits Kœstner *de Defectibus Juris Communis in republicâ germanicâ*, Burghart *de nævis hodiernæ Juris Prudentiæ*, *Westphalus de origine & medella corruptæ Juris Prudentiæ*, und die Vorrede des Königlich Preussischen Codicis Fidericiani, mit mehreren hievon angeführet hat. So viel das Jus-Criminale als den Gegenstand unser dermahliger Betrachtung insonderheit belanget, beziehet man sich quò ad Generalia auf Hoffmanni *Dissertation de Juris prudentiâ Criminali hodierna in foris Germaniæ, ejusque conditione ac defectibus, quò ad specialia* aber lediglich auf den Inhalt gegenwärtiger Anmerckungen, woraus jederman die sichtige Defectus Juris tam communis quàm statutarii veteris überall von selbst solchergestalten in die Augen leuchten werden, daß man noch weiter darauf zu deuten gar nicht nöthig hat.

b (Das gemeine) unter dem gemeinen Recht, verstehet man nicht nur die Recessus Imperii, und allgemeine Reichs-Observanz, sondern auch das Römisch-Justinianisch- dann das Longobardische Lehen- und nicht weniger das Päbstliche Kirchen- oder Canonische Recht, so weit nemlich das letztere von Geistlichen oder auch Weltlichen in Jure Civili nicht genugsam determinierten Sachen handlet. Es hat zwar Kulpis *in Dissert. de Germanicarum Legum veterum ac Juris Romani in Republicâ nostrâ origine authoritatéque præsenti*, dem Römischen Recht alle Legale Kraft in Teutschland blatt absprechen wollen. Die Meinung aber ist bey Struvio *in Historiâ Juris cap. 6. §. 38. & 39.* wie auch bey Glaffeij in der Burgerl. Rechts-Gelehrtheit *Lib. 1. cap. 1. §. 121.* satsam widerlegt, und in Bayrn seynd alle Obrigkeiten, theils durch die summarische Process-Ordnung, *tit. 2. art. 2.* theils durch die Land-Recht, *tit. 49. art. 4.* auf obgedachte Reichs- und gemein geschribene geistlich und weltliche Rechten, *in subsidium Juris statutarii aut consuetudinarii*, wo solches ermanglet, ausdrucklich angewisen. Des Schwaben Spiegels halber, ob und wie weit derselbe vim Juris im Reich erlangt habe, wird gleichfahls unter denen Gelehrten sehr controvertirt, und hat insonderheit Harprecht mit Gelegenheit der bekannten Rittbergischen Sache einen Tractat de non usu Speculi Suevici geschrieben.

ben. Er führet unter anderen ein Atteſtatum darin an, welches der hieſige Hof auf Inſtantz des Fürſten von Liechtenſtein ſub dato 22. Maji Anno 1717. dahin ausgeſtellet hat, daß beſagter Schwaben-Spiegel in hieſigen Landen gantz unbekannt, und pro Lege Imperii niemahl angezogen, minder darauf geſprochen worden ſeye. Bey Lunig *in Corp. Jur. feud. tom. 2. pag. 539.* findet ſich ſothanes Atteſtatum ebenfahls, und hat die Sach ſelbſt, ſo viel die neuere Zeiten betrift, ſeine notoriſch und unwiderſprechliche gute Richtigkeit. Von denen älteren Bayriſchen Zeiten bezeuget Ludwig *ad Auream Bullam tom. 1. pag. 510.* zwar das nemliche. Herr Reichs-Hof-Rath von Senckenberg aber ziehet ſolches *in Diſſert. de Legibus gentis Boicæ §.* 7. in Zweifel, weil ſich viele Spuren finden, daß erwehnter Schwaben-Spiegel ſich nicht nur in das benachtbarte Bayern, ſondern gar in Oeſterreich ausgedehnt habe, welches man auch nach dem Genio illius Sæculi leicht glauben kan, dann damahls hiengen die Fata & Deciſiones cauſarum, von bloſſen Gutbeduncken der Richteren und Urtheilſprecheren ab. Dieſe hielten dafür, es könnte ein Ding nur einmahl recht ſeyn, und ſuchten die Deciſion, wo ſie ſelbe nur finden kunten. Ich glaube dahero, ſagt Glaſſeij *loc. cit. §vo 59.* daß wann jemand aus Africa ein Geſatz von den fremdiſten Völckern mit nach Deutſchland gebracht hätte, die Juriſten ſelbiger Zeit Hülff und Rath darin geſucht haben wurden.

c (*Statutariſche Recht*) es wird ſolches in das alt- mitlere und neue Recht abgetheilt. Das erſte begreift Legem, oder wie ſie von einigen genannt wird, Evam Bajuwariorum. Item das Decretum Thaſſilonis, und Caroli Magni capitulare Bajuwariorum, wie ſolch alles in Georgiſch *Corpore Juris Germanici antiqui, pag. 250. 326. & 547. cum Variantibus Lectionibus* Heroldi & Lindenbrogij zu finden, auch ſowohl in obbelobter *Diſſert. de Legibus Boicæ Gentis* als bey Herrn Profeſſor Lori *in Tractatu de Origine & Progreſſu Juris Boici Civilis antiqui* beſchriben iſt. Ein mehrers hat das Alterthum von dortmahligen Bayriſchen Geſätzen, unſers Wiſſens nicht hinterlaſſen; dann was der Author Parnaſſi Boici, in den 162ſten Bericht, von einem in der hieſigen Churfürſtlichen Bibliothec befindlichen Bayriſchen Geſatz-Buch *ex Sæculo 7mo. 8vo. & 9no.* meldet, iſt nichts anders als obgedachte Lex Bajuwarica, und ſeynd dergleichen geſchribene Codices noch mehr in Bayrn zu finden. Aus denen mitleren Zeiten, welche wir hierinfahls von dem Anfang des jetzo regierenden **Durchläuchtigiſten Chur-Hauſes**, bis ad Annum 1616. rechnen, hat das allerältiſte Geſatz, ſo ſich in Teutſcher Sprach bey dem hieſigen äuſſeren Archiv bezeigt, bereits gedachter Herr Profeſſor Lori *loc. alleg. append. docum. Litt. B.* dem Publico mitgetheilt, und iſt auch der Inhalt deſſen unten *part. 1. cap. 3. §. 1. Litt. B.* einiger maſſen berühret worden. Das übrige Merckwürdigiſte beſtehet theils in dem Recht-Buch von Anno 1346. und dem reformierten Land-Recht de Anno 1518. theils in denen Landes- und Policey-Ordnungen, von Anno 1516. 20. 53. 57. 78. & 98. theils in der Gerichts-Ordnung von Anno 1520. und der erklärten Lands-Freyheit de Anno 1516. obbemeldtes Recht-Buch von Anno 1346. welches von denen vier Herren Söhnen Kayſers Ludovici Bavari, in Ober-Land-Bayrn ausgegangen, und ſchon Anno 1484. & 1492. zum Druck gekommen iſt, hat jüngſthin Herr Profeſſor Heuman, von Altdorff ſamt dem hieſigen Burgerlichen Stadt-Recht, zur neuen Auflag befördert, ſeinen Opuſculis einverleibt, und mit feinen Anmerckungen beleuchtet. Das neuere Recht endlich beſtehet in dem Statuten-Buch von Anno 1616. und denen darüberhin ergangenen häuffigen Generalien und Lands-Verordnungen, welche wir eben hier zu ſpecificieren nicht gedencken, ſondern ſo weit ſelbe mit dem Criminali einen Rapport haben, in denen Anmerckungen allegieren werden. Wo nun hierin entweder von dem Land-Recht, oder der Malefiz, Gerichts, Policey', Forſt, Gejaids, oder ſummariſcher Proceſs-Ordnung, oder auch von erklärter Lands-Freyheit in genere Meldung geſchiehet, ſo iſt hierunter niemahl ein anders verſtanden, als was obgedachten neuen Statuten-Buch de Anno 1616. einverleibt iſt, und bey Allegierung der Ober-Pfälziſchen Lands-Ordnungen in genere ſeynd ebenfahls nur die neuere von Anno 1657. nicht aber die ältere von Anno 1599. hierunter gemeint.

d (*Codicem Juris Patrij*) obſchon in Verfertigung des Statuten-Buchs von Anno 1616. die gröſte Mühe und Sorgfalt verwendet, auch nach Gezeugnuß B. Schmids, *ad Proceſſ. Summar. tit. 2. art. 2. num. 4.* mehr dann dreyßig der gelehrtiſten Leuten darzu

darzu gebraucht worden, so hat man doch nach der Hand so vieles daran zu verbeseren gefunden, daß schon zu Zeiten Churfürstens Ferdinandi, auf ein neues Statuten-Buch der Bedacht genommen worden. Zu dem Ende hat man zwar verschidene Deputationes angeordnet, und diese seynd auch nachher unter der Regierung Churfürstens Maximiliani 2di wiederum erneuert worden. Gleichwie aber die Deputierte sich in modo niemahl recht haben vereinigen können, so ist die Hauptsach selbst bis nunzu darüber verligen geblieben. Seiner jetzt regierenden Churfürstlichen Durchläucht in Bayrn höchst- preißwürdigist Landsvätterlicher Obsorg und Justiz-Liebe hat man demnach alleine zu dancken, daß dieses schon so lang deliderierte heylsame Werck, bereits mit dem Jure Criminali seinen Anfang genommen hat, und ist auch weder an weiterer Fortsetz- noch glücklicher Vollendung desselben unter Göttlichen Beystand der mindiste Zweifel zu tragen.

e (**Zu jedermans Wissenschaft in offentlichen Druck**) circa modum promulgationis hat sich zwar der Anstand ereignet, ob der blosse Druck hierzu hinlänglich seye, und ob nicht vielmehr die Publication sub vivâ voce præconis geschehen sollte. Die Geheime-Raths-Resolution von 11ten Decembris Anno 1751. hat es aber bey dem Druck bewenden lassen, und den mündlichen Verruf nicht de Essentiâ Legis seu Promulgationis gehalten. Dann da man sowohl auf die vorige Malefiz-Ordnung, als Carolinam Pœnalem, und das Römische Recht zu sprechen niemahl einigen Anstand genommen, ohngeacht keines von allen Dreyen auf andere Art, als durch offentlichen Druck kund gemacht worden, auch sogar das letztere nicht einmahl in teutscher, sondern lateinischer Sprach verfaßt ist, so siehet man keine Disparität, warum nicht auch auf gegenwärtigen neuen Codicem, eben so unbedencklich gesprochen werden möge; zumahl derselbe lediglich für die Obrigkeiten zu mehreren Unterricht, nicht aber für die Maleficanten geschriben ist, als welchen ihres Orts genug seyn kan, daß ihnen die Straffmässigkeit ihrer bösen That nicht unbekant seye, oder seyn könne, ohne daß sie die besondere Gattung der Straff, womit jedes Verbrechen denen peinlichen Rechten nach belegt ist, zu wissen vonnöthen haben, massen Richter und Rechts-Gelehrte das Genus Pœnæ oft selbst schwer zu errathen wissen, und sich in ihren Meinungen vielmahl nicht hierüber vereinigen können, mithin wann auf Seiten der Missethäteren zu ihrer Bestraffung allemahl eine so genaue Wissenschaft erforderlich wäre, wohl gar selten, oder vielleicht niemahl, die gesätzmässige Straff gegen gemein- oder unstudirte Leut wurde vorgenommen werden können; dergleichen Folgerungen auch durch den mündlichen Verruff nicht zu verhüten seyn wurden, weil solcher weder aller Orten, noch in Beyseyn aller Leuten zu geschehen pflegt, einfolglich denen Abwesenden allzeit die nemliche Ausrede und Entschuldigung übrig bleiben müste.

f (**Hinfüro**) in Regulâ gehen die Gesätz nur auf zukünftige, nicht aber auf gegenwärtig oder vergangene Fälle, ausgenommen, wo sich Summus Legislator ausdrücklich darüber erkläret, *Leg. 7. Cod. de Leg. & Constit. Leg. 2. §. 1. Cod. de S. S. Eccles.* oder wo es Lex mere declarativa aut interpretativa ist, dann diese statuirt nichts neues, sondern zeigt nur den wahren Verstand des zweifelhafft oder strittig gewesten Gesatzes an, *arg. Leg. 21. §. 1. ff. qui test fac. poss.* als es dahero mit dem in Puncto furti processirten Hiendlsperger auf den 5ten. und 6ten. §vum. 2ten. Capituls 1ten. Theils des Criminal-Codicis zu sprechen daher bedencklich scheinen wollen, weil das Delictum schon ante Publicationem verübt worden, so wurde den 7. April Anno 1752. in Intimo resolvirt, daß man zwar gegen den Inquisiten in Ansehen seiner Jugend, und vorigen guten Leumuths, Gnad eingewendet haben wolte, ansonst aber die allegirte Stell effectivè nichts neues statuirte, sondern nur dasjenige, was schon Carolina Pœnalis *art. 159. & 162.* ihren wahren Verstand nach in sich hielte, noch mehr bekrafftige und erläutere, mithin dißfahls nicht so viel à Jure communi, als denen ungleichen Ausdeutungen einiger Privat-Rechts-Gelehrten abweiche, dahero in Zukunft sowohl quo ad delicta futura quam præterita auf erwehnten §vum. 5tum. & 6tum. gantz unbedencklich gesprochen werden könte.

g (**Alleinige Regul und Richtschnur**) wohin also auch bey Ertheilung des inländischen Blut-Banns die Pflichts-Formul eingerichtet werden muß.

h (**Aufheben, cassiren und** *abrogiren*) Gundling *in Discurs* über die *Politicam cap. 5. §. 4.* halt für eine Grund-Regul, daß man bey Verfertigung neuer Gesatz-Bücher die alte allemahl völlig aufhebe, und jene nach Möglichkeit vollkommen en-

visagiere welches auch die Griechen, und heutiges Tags die Franzosen genau beobachtet haben. Die Römer hatten zwar den Gebrauch, daß sie das Alte immer stehen liessen, neues hinzu flickten, und wie Gundling sagt, ein Hornwerck über das andere machten. Allein eben daraus ist auch mit der Zeit der erstaunliche Cumulus Legum erwachsen, worüber sie endlich selbst geschrien: Multitudine legum laboramus. Die Teutsche haben es in diesen Stuck nicht viel besser gemacht, welches aber mehrentheils aus Ehrfurcht für das Jus Commune geschehen ist, dann mancher Rath oder Juris Consultus hätte vor diesem ein grosses Sacrilegium daraus gemacht, sich an denen heiligen Pandecten mittels deren Abänder- oder Aufhebung so keck zu vergreiffen. Praxis hodierna ist nicht mehr so aberglaubisch, sondern setzt ausser Zweifel, daß ein jeder Chur-Fürst oder Stand des Reichs sowohl die Römisch- als andere gemeine Reichs-Gesätze, sofern die letzte von keinem die Staats-Verfassung des teutschen Reichs angehenden Sachen handlen, sondern nur privat und burgerliche Gesätz begreiffen, in seinen Landen nach Gutbefinden abzuändern, und andere dagegen einzuführen wohl berechtiget seye. Thomasius *de Statuum Imperii potestate Legislatoria contra Jus Commune.* Struvius *Corp. Jur. publ. cap. 30. §. 13. Hallenses tom. 2. lib. 1. conf. 58.*

i (*Criminal-Casus*) es seynd Casus infiniti, finitæ leges. So weitschichtig die Römer in ihren Gesätzen gegangen seynd, haben sie gleichwohl selbst nicht mißkennet, daß alle Casus keineswegs dadurch erschöpffet worden, sondern nur jene, welche öfters vorzufallen pflegen. *Leg. 10. ff. de Legibus.*

k (**Gar nicht oder nicht klar genug**) dieses rühret aber nicht allzeit ex defectu Juris, sondern oft daher, daß der Richter das Jus und dessen gantzen Zusammenhang, oder das Factum nicht genugsam eingesehen hat; dann auf das letztere kommt die Decision meistentheils an, und in Eruierung dessen bestehet der gröste Kunstgriff eines Richters. Stryk. *diss. de incertâ ambiguorum decisione §. 4. & 5.* dahero auch Scævola vor anderen Jure consultis gerühmet wird, daß er bey seinen Responsis in facto longus, in Jure brevis gewesen. Fichtner *de cereo Juris naso. pag. 18.* und soll man nach Mosers Meinung stat der vielen Doctorum Juris, so das Jahr hindurch auf Universitäten creirt werden, mehr Doctores facti machen.

l (*Legal* und *authentisch*) die Interpretation wird durch den Gesatzgeber selbst, oder durch den Gebrauch, oder durch die Rechts-Gelehrte gemacht. Die erste heist Authentica oder Legalis, die zweyte Usualis, die dritte Doctrinalis. Es ist weder allemahl thunlich noch räthlich, den Gesatzgeber selbst anzugehen, und sich neue Leges von ihme zu erbitten. Der Usus ist auch selten durchgehends gleich; kommt also das meiste ad interpretationem doctrinalem an: diese wird insgemein getheilt in declarativam, extensivam & restrictivam. Alle drey seynd mehr mit der Intention als denen Worten des Gesatzgebers beschäfftiget, und distinguiren sich darin von der Interpretatione merè grammaticali, welche nur den Ursprung und die gewöhnliche Bedeutung des zweifelhaften Worts, nicht aber die Ursach, den Entzweck und dergleichen Umstände des duncklen Gesatz untersucht. Sihe Walch *Philosoph. Lexicon sub verbo:* Auslegungs-Kunst. Declarativa interpretatio zeiget an, daß der strittige Fall nicht nur unter dem Verstand, sondern auch unter denen obschon etwas dunckel und Zweifelhaften Worten des Gesatz begriffen seye, und gibt dabey die Regul: Man solle die Wort nach dem Verstand des Gesatzes auslegen. Extensiva weiset, daß der Fall zwar nicht in den Worten, aber in mente & ratione legis stecke, und sagt: wo die nemliche Ration ist, da ist auch die nemliche Disposition. Restrictiva legt endlich dar, daß zwar der Casus zu den Worten, aber nicht zum Verstand des Gesatzes gehöre, und da heist es: wo die Ratio legis aufhört, da hört auch Dispositio auf. Dieses ist der Grund, worauf haubtsächlich die gantze juridische Hermenevtica oder Auslegungs-Kunst beruhet. Alle übrige Reguln und gemeine Sprüche, welche man bey Gericht so offt hören muß, z. e. daß man die Wort in würckenden und eigenthumlichen Verstand nehmen müsse, so lang kein Absurdum daraus erfolgt. Item daß man Odia einschräncken, Favores erweiteren solle, ferner das Statuta stricte zu interpretieren, und zur Consequenz nicht zu ziehen seynd, ꝛc. taugen entweder gar nichts, oder nur so weit, als man sie auf eine von obigen drey Reguln bringen kan, wie Thomasius in seiner Logica Practica, oder Ausübung der Vernunft-Lehr *cap. 3. §. 19. & seq.* gründlich erwisen hat. Mit allem deme bleibt nur gar zu wahr, was Stryk in obbemelter *Dissert. de incerta ambiguorum decisione §. 10.* schreibt, daß

man nemlich durch den Weeg einer doctrinalischen Auslegung, nimmermehr zu einer gantz gewiß-unumstoßlicher Wahrheit gelangen werde, dann mens & ratio Legis ist ein solcher Leitstern, welcher nicht allenthalben gleiche Strahlen von sich wirft, sondern oft sehr dunckel und manichmahl gar nicht erscheint, wie es die Römische *Legislatores in Leg. 20. ff. de Legibus* von ihren eigenen Gesätzen gestanden haben. Dahero man sich, wie in den meisten menschlichen Wissenschafften begnügen muß, wann man es durch die Auslegung nur auf den Grad einer zimlichen Wahrscheinlichkeit bringt, und aus mehr dergleichen in Judicando die grössere ergreift. In Dubio enim amplectendum quod verisimilius *Cap. 45. X. de Reg. Jur.* Stryk *alleg. disp. §. 10. & 35.*

m (*Æquitate*) und zwar einer nach obbemeldten Regulis rectæ interpretationis aut Juris naturalis abgemessener, nicht aber schlechterdings auf bloß-uneingeschränckten Gutbedunckens beruhender sogenannter Hirn-Billigkeit Stryk *de Jure humaniore Cap. 1. §. 2.* Unsere Vor-Elteren haben das Principium æquitatis oft nur in der Übereinstimmung vieler Meinungen gesucht, wovon uns das hiesige Burgerliche Stadt-Recht *Cap. 74.* eine Prob gibt, dann da heißt es: Der Richter solle im Buch ein leeres Blatt haben, und wo ein Fall vorkommt, der nicht in dem Buch stehet, soll er die fünf Beste an der Schrannen, und zwar jeden besonder, ohne daß sie sich miteinander besprechen, darüber zu Rath fragen, so fort, wann sie in ihren Meinungen einhellig seynd, den Spruch in das leere Blatt einschreiben.

n (*Analogia*) welches so viel sagen will, als die oben beschribene Interpretatio doctrinalis extensiva, da man nemlich ex paritate rationis von einem Casu auf den andern schließt.

o (*Contrarietät in den Præjudiciis*) wo gleicher Fall ist, da soll auch gleiches Recht und gleicher Procels seyn, derowegen sowohl in dem Reichs-Abschid von An. 1654. §. 136. als in dem Visitations-Recess de An. 1713. §. 84. ausdrucklich verordnet ist, daß bey der Kayserlichen Reichs-Cammer zu Wezlar, nicht nur alle Reichs-Gesätzwidrige, sondern auch die gegen einander lauffende Præjudicia sorgfältig vermieden werden sollen.

p (**Gleichförmig, unzweifelbahr** ꝛc.) in dem Königlich-Preußischen Codice Fridericiano ist ein perpetuirliche Land-Rechts-Commission nidergesetzt, allwo die vorfallende Dubia Juris in Thesi decidirt zu werden pflegen. Sothane Decisiones sollen hernach jährlich zum Druck kommen. Dergleichen zu Verbesserung der Rechten dienliche Vorschläg hat auch der Author des Französische Lycurgi schon gegeben.

Erster Theil,

Erstes Capitel.

§. 1.

a (**Frevel**) darunter verstehet man in Bayrn kleine Verbrechen, welche man nicht malefiziśch, sondern nur nidergerichtlich zu bestraffen pflegt, zu Latein: delicta privata B. Schmid, *Contr. 41. n. 4.* Ertl von der Nidergerichtbarkeit *pag. 84.*

b (**Recht und Gewohnheit**) diese varirt gar sehr, und was an einem Ort nidergerichtlich ist, das wird an anderen Orten malefiziśch tractirt. In Bayrn hatte die Landsherrschaft ehemahls alle Bestraffungen allein. Nachdem aber die Land-Stände im Jahr 1311. mittels der Handfest Hertzog Ottens die Hofmarchs-

oder Nidergerichtsbahrkeit erhielten, so blieb jener nichts mehr zu bestraffen übrig, als Diebstahl, Todschlag und Nothzwang. Diese drey Fälle allein seynd in der Handfest ausgenommen per verba: **ohne die drey Gerichte die zum Tod ziehend, Teuf, Todschlag, Nothnunft und Strassen-Raub um Teuf**, wobey der Strassen-Raub effectivè schon unter dem Diebstahl begriffen ist, weil ansonst nicht drey, sondern vier Gerichte herauskommen, wie B. Schmid *ad Stat. Bav. tit. 18. art. 1. num. 31.* bemerckt. Die weitere Malefiz-Fäll oder sogenannte Vice-Dom-Wändl seynd theils in der erklärten Lands-Freyheit *art. 15. & 16.* theils in denen älteren und neuern Statutis specificirt, und was darinn noch Zweifelhaft oder gar übergangen worden ist, hat man durch gegenwärtige neue Pragmaticam supplirt.

§. 2.

a (**Seynd entweder**) bey den Rechts-Gelehrten findet man nicht nur diese, sondern mehr dergleichen Eintheilungen der malefizischer Verbrechen. Z. e. in sæcularia, Ecclesiastica, mixti fori, militaria & communia, nominata & innominata, vera vel quasi, privata & publica, ordinaria & extraordinaria, capitalia & non capitalia, Facti permanentis & transeuntis, occulta & manifesta. Da nun derselben nur dort und da incidenter Meldung geschiehet, so siehe die Stellen in Indice sub verbo: **Verbrechen.**

§. 3.

a (**Thut oder unterlaßt**) *per textum in Leg. 121. ff. de Reg. Jur.*

b (*Dolo vel culpa*) wo keins von beeden ist, da ist auch kein Verbrechen, folglich keine Straff, dahero *in Carol. pæn. art. 218.* das ehemahlige sowohl in Bayrn als anderer Orten üblich gewesste sogenannte Grundruhr-Recht, kraft dessen ein Schiffbrüchiger der Obrigkeit mit Schiff, Leib und Gut verfallet, als ein offenbahrer Mißbrauch billich verworffen und abgeschaft wird. Dolus bestehet eigentlich in einer bösen Meinung dem andern Schaden zu thun *l. 1. §. 2. ff. de Dolo.* Handlet also nicht nur derjenige Dolose, welcher das ausgeübte Verbrechen schon vorgehabt, sondern wer auch in böser Meinung Schaden zu thun etwas unternimmt, woraus die verübte Ubelthat gemeiniglich zu erfolgen pflegt, ob man schon selbe in speciè nicht vorgehabt hat, und dieses heißt nach der Schul-Sprach animus delinquendi indirectus, jenes directus. Siehe hievon unten das Mehrere *in Cap. 3. §. 2. a. b. c.* wo sich nun weder einer noch der ander bezeigt, da ist kein verum sondern höchstens nur quasi delictum sive culpa, Böhmer *Jus Crim. sect. 1. Cap. 2. §. 43.*

c (*In Civilibus*) nemlich in Contracten und anderen derley Privat-Intereſſe-Sachen *Leg. 226. ff. de verb. sig.*

d (*Criminalibus*) kan also pœna ordinaria ob solam culpam etiam latam niemahls Platz greiffen, Carpzov. *Crim. q. 142. n. 32.* Daraus folgt aber nicht, wie einige meynen, daß in casu culpæ gar keine Criminal-Straff statt habe, dann das Widerspiel siehe *in Cod. Bavar. §. 19. hoc cap. item Cap. 3. §. 3. Cap. 8. §. 3. & 8. Cap. 12. §. 2.* und obwohl gedachter Unterschid *per Leg. 7. ff. ad Leg. Corn. de sicariis* auch *in Jure communi* schon gegründet ist, so erhellet doch *ex Leg. 3. §. 1. ff. de officio præf. Vig. Leg. 1. §. 28. & 29. ff. de S. C. Syll.* das auf die bloſe culpam vel negligentiam nicht nur Pœna fustigationis, sondern zuweilen gar die Tods-Straff erkannt worden.

§. 4.

a (**Verstand oder Willen**) ist Juris naturæ und fließt aus vorigen §vo.

b (**Ohnvernünftigen Viehe**) siehe hievon unten *Cap. 6. §. 10.*

c (**Ohnmündige Kinder**) werden nach Römischen Recht nicht nur von der Straff, sondern auch à restitutione des verursachten Schadens losgesprochen *Leg. 23. ff. de furtis.* Damit aber keine böse Gewohnheit Wurzel fasse, werden sie mit Ruten gezüchtiget, Carpz. *q. 43. n. 19.*

d (**Unsinnige**) siehe hievon nachfolgenden §vum *17.*

e (**Im Schlaff**) wer aber dergleichen im Schlaff auszuüben pflegt, und keine Vorsorg hierin braucht, kan ob culpam gestraft werden. Lauterbach: *ad pand. l. 43. tit. 1. §. 20.*

f (**Trunckenheit, Irrthum, Nothzwang**) siehe folgende §vos. *19. 30. 33.*

§. 5.

a (**An das Leben**) Leges Bajuwaricæ *tit. 2. §. 3. & 4.* condemniren niemand zum Tod ausser in Crimine perduellionis. Alle übrige Verbrechen wurden mit Geld gut gemacht, die Leibeigne ausgenommen.

b (**Landsgebrauch**) in Carol. pœn. wird öfters von der Ertrenck-dann lebendiger Begrab-und Pfälung gedacht. Das Bayrische Land-Recht *de an. 1518. tit. 19. art. 9.* thut auch Erwehnung von der Säck-und Ertrenckung, sive pœnâ culei & suffocationis. Ertl meldet ferner *alleg. tract. pag.* 777. einer andern Straff in Bayrn, da man nemlich den Ubelthäter auf ein Brett geführt, und von dort in eine Gruben, oder in Brunnen geworffen hat, welches die Verfällung genannt, und noch zu seinen Zeiten an einer gewissen adelichen Person exequirt worden seyn solle. Heut zu Tag weiß man von all diesen Straffen in Bayrn nichts mehr.

c (**Rad**) das bey den Römern übliche Crurifragium muß mit der heutigen Räderung so wenig als mit der bey den Römischen Scribenten findigen Rota vermischt werden, dann diese letztere war mehr eine Tortur und das Crurifragium wurde nicht mit dem Rad sondern mit Kolben vollbracht.

d (**Gnadenstoß**) nach der Carol. *pæn. art. 192.* wie sie wenigist Carpzovius *q. 128. n. 42. & 44.* auslegt, soll der Gnadenstoß niemahl gegeben, sondern die Räderung allzeit von unten auf vorgenommen werden, heut zu Tag ist es umgekehrt, und fangt solche allzeit von oben mit dem Gnadenstoß an, wo nicht ein anders die Sentenz, wegen Schwere des Verbrechens, ausdrücklich mit sich bringt. Leyser. *spec. 649. de ultimo supplicio medit. 10. & 11.*

e (**Feuer**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 8. art. 9.* sagt: wann der Ubelthäter eine Christliche Reu bezeugt, und die Missethat nicht gar überschwer ist, so soll die Verbrennung nicht lebendig, sondern nach vorläuffiger Strangulirung geschehen.

§. 6.

a (**Zusätz**) von der Ausschleiffung wird auch in Carol. *pæn. art. 137. & 193.* gedacht. Von dem glüenden Zangen-Riß *art. 131. & 194.* Von den übrigen Zusätzen siehe Frölich *p. 1. l. 4. tit. 4. n. 11.*

§. 7.

a (**Ewige Gefängnuß**) diese Straff kommt auch in Carolina *pæn. art. 101.* vor und ist species servitutis *Leg. 8. §. 8. ff. de pœnis*, wurde auch bey denen Römern nur gegen Leibeigne verhengt, *leg. 6. Cod. de pœnis.* Heut zu Tag ist sie mehr vor geistliche Personen, wann sie in schweren Verbrechen confessi vel convicti seynd *Cap. 3. de pœnis in 6to* dann das Kirchen-Recht hat einen Abscheu von der Tods-Straff, und mauret also die Delinquenten ein, damit sie Buß thun. Gegen weltliche pflegt man diese Straff nur alsdann vorzunehmen, wann sie die Tods-Straff verdient und Gnad erhalten haben Carpzov. *q. 111. n. 58.* mit dem Carcere perpetuo muß Custodia perpetua nicht vermischt werden, dann diese wird nicht zur Straff, sondern zur Sicherheit vorgenommen. Stryk *de Carcere ad Custodiam Cap. 1. §. 15.* z. e. wegen ausgestossener schwerer Betrohungen, oder Schuldenmacherey in Defectu cautionis *ibi. Cap. 3.* Von der Condemnation ad opera publica perpetua, siehe *§. seq.* siehe auch unten *part. 2. Cap. 8. §. 22.*

b (**Reichsacht**) man verliehrt dadurch Jus Civitatis im gantzen Römischen Reich, und wird der Geächtete mit Leib, Hab und Gut jedermänniglich Preis gegeben vermög der alt- und neuen Formul bey Struvio *Corp. Jur. Pub. Cap. 25. n. 67.* Einige insonderheit Gilhaulen halten es pro effectu meri Imperii. Ertl hingegen *in Dict. tract. p. 781.* spricht solche jenen, welche nur den Blut-Bann haben, ab.

Blum. Gail. und andere wollen es nicht einmahl denen Reichs-Ständen gestatten, sondern legen es lediglich dem Kayser und denen Reichs-Gerichten bey. Welches aber Carpzovius *q. 36. n. 3.* widerlegt.

§. 8.

a (*Corporis afflictivæ*) diese werden eigentlich peinliche Straffen genannt, nnd differiren von den Criminal-Straffen, wie Genus und Species Leyser *spec. 648. de ictu fustium med. 1. & 2.*

b (**Staubbesen**) zu Latein pœna fustigationis oder offentliche Auszüchtigung mit Rutten. Carol. *pœn. art. 198.* Jene, welche nur heimlich geschiehet, gehört nicht hieher Leys. *loc. cit. med. 8.* Das alte Bayrische Recht-Buch *tit. 28.* sagt: man soll ihm Haut und Haar abschlagen, und in alten Documentis findet man vielfältig: Corium & Capillos perdat.

c (**Aufbrennung des Buchstabens**) bey den Römern wurden die Stigmata zum Kennzeichen theils in die Händ, theils auf den Arm, theils an die Stirn gebrennt, welche letztere aber per Leg. *17. Cod. de pœnis* abgeschafft worden. Desgleichen ist die in hiesigen Landen vor Alters gebräuchlich geweste Brennung der Zähn, wovon das Recht-Buch *tit. 2.* noch Meldung thut, schon lang nicht mehr in Uiu.

d (**Pranger**) ist an sich keine pœna corporis afflictiva, aber gemeiniglich das Præparatorium darzu. Carpz. *q. 129. n. 51. & q. 132. n. 71.* Siehe auch Carol. *pœn. art. 198.*

e (**Ewige Lands-Verweisung**) *Car. pœn. art. 158. & 198.* Carpz. *q. 129. n. 17.*

f (**Urfeds-Abschwörung**) Siehe unten *part. 2. Cap. 10. §. 20.*

g (*Opera publica*) auf gewisse Zeit, dann die Perpetua werden der ewigen Gefängnuß gleich geschätzt. Oben *§. 7.*

h (**Ubrige Gattungen**) Hand- oder Fingerabhauen, Augenausstechen, Nasen- Zung und Ohrenabschneiden kommt in der Carol. pœn. oft vor. Ist aber in Bayrn nunmehr abgeschafft, weil dergleichen estroppirte Leut gar nicht mehr zu gebrauchen seynd und dem Publico auf den Unterhalt fallen, oder aus Noth stehlen müssen.

i (**Nebst der Tods-Straff**) weil hierinn obverstandene ratio Legis cessirt.

§. 9.

a (**Burgfrid, Gerichtsꝛc.**) dahin gehören auch Relegationes Academicæ, item da man ungehorsamen Unterthanen die Verkauffung ihrer Güter auflegt, und das Dorf verbiethet. Carpz. *q. 130. n. 55.*

b (**Aus dem Land**) zu Latein Relegatio, und zwar entweder auf gewisse Zeit, oder auf ewig. Welch-letztere unter der Relegatione indefinitâ verstanden wird, wann die Sententz keine Zeit exprimirt. Juxta praxin & Carpz *q. 130. n. 17. &c.* Durch die Relegation verliehrt man alle Particular-Rechten selbiger Provintz. Die allgemeine Rechten aber, welche auch ausserhalb jedem zustehen. Z. e. die vätterliche Gewalt, Jus Successionis, Testamenti und dergleichen bleiben dem Relegato unbenommen. Leyser *spec. 652. de Relegatis med. 1. &c.* mit der Emigration, welche der Religion halber auferlegt wird, muß man die Relegation eben so wenig, als mit dem Consilio abeundi sive exilio voluntario vermischen, sonderbahr in Ansehen der Ausländern. Dann diese ist kein Herr in seinem Land zu leiden schuldig, und kan sie also auch ohne Delicto fortschaffen wann sie ihm nicht anständig seynd. Moser Völcker-Recht *Lib. 5. Cap. 2. §. 23.* Bey Lands-Kindern aber gehet dieses ohne ihren Verschulden nicht an. Puffendorff *Jus nat. lib. 8. Cap. 11. §. 6.*

c (**Gewisses Ort**) zu Latein Confinatio. Ertl *cit. tract. pag. 778.* sagt zwar das diese Straff nur für Hof-Leute seye. Allein Carol. *pœn. art. 161.* setzt sie auch auf den Diebstahl Stryk *Dissert. de Confinationibus.*

d (**Ehrlos**) diese Straff wird selten allein dictirt, sondern folgt nur insgemein auf andere Straffen. Dann wer eines Criminal-Verbrechens halber gestrafft wird,

ist

ist ipso Jure infam, wann gleich in der Sententz keine Meldung davon geschiehet. *Leg. 7. ff. de publ. Jud.* wobey jedoch allzeit Dolus erforderet wird, dann culpa lata ist ad infamiam nicht erklecklich. Carpz. *q. 136. n. 55.* Ein Ehrloser wird von allen Würden, Ehren-Stellen, Gezeugschafften, Collegien und allen Umgang mit ehrlichen Leuten ausgeschlossen. Lauterbach *ad pand. l. 3. t. 2. §. 22.* nach alt teutschen Rechten und Gewohnheiten waren die Ehrlose nicht nur Bund- und Gesellschaffts-los, sondern durften sich auch weder den Bart scheren lassen, noch zu Pferd sitzen, minder das Gewehr tragen, dahero diese Straff denen Adelichen allzeit die allerempfindlichste war. Ludwig *ad Aur. Bull. tit. 17. §. 1. litt. a.* Ja es wurde ein solcher Mensch nur für den Schatten eines Menschens geachtet, und wer sich an ihm vergriffe, wurde auch nur im Schatten gestrafft, indem man ihn bey scheinender Sonn an die Wand stellte und auf seinen Schatten zuschlug. Schwaben-Spiegel *Cap. 397.* Ob und wie weit die Infamia in pœnis temporalibus nach verloffener Zeit aufhöre, siehe Lauterb. *loc. cit. §. 33.*

e (**Offentlichen Anschlag**) ist nur in delictis militaribus gegen Abwesende gebräuchig.

f (**Gefängnuß**) dient nicht nur zur Verwahr, sondern auch zur Straff Carol. *pœn. art. 157. & 216.* dahin referirt auch Carpz. *q. 130. n. 12.* die Steckung in das Closter, womit man ehebrecherische Weiber zu straffen pflegt.

g (*Opera publica* **Pranger, Schrägen, Kirchen-Thür**) siehe oben *§. 8. item Cap. 8. §. 11. Cap. 5. §. 1.*

h (**Schand-Säulen**) oder im Stock, welches das Bayrische Recht-Buch *tit. 2.* die Schrayeir nennt. Per verba: so soll man in Slachen an der Schrayeir.

i (*Confiscation*) siehe unten *§. 10. & part. 2. Cap. 10. §. 16.*

k (**Geld-Straff**) ist die gewöhnlichiste von allen Straffen, sonderbahr in arbitrariis Carpz. *q. 130. n. 2. 3. 4.* wobey jedoch zu beobachten ist, was der folgende 30iste Jus mit sich bringt. Wer aber das Geld nicht hat, muß mit der Haut zahlen. Car. *pœn. art. 216.*

l (**Wasser-Schnellung**) ist zwar sonst nur die Straff für Bäcken wegen Verfälschung des Brods. Es thut aber auch die Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 7. art. 1.* bey Bestraffung der GOttes-Lästerungen hievon Erwehnung.

m (*Cassation*) nemlich eine solche Dienst-Entsetzung, welche mit Unehr um eines Verbrechens-willen geschiehet. Ein ehrlicher Abschid zu Latein: Dimissio simplex & honesta wird für keine Straff geachtet und stehet regularirer in der Herrschafft Willkur, ist auch selbe hierum Red und Antwort zu geben nicht schuldig, sondern wann sie dem Diener sagt: non amo te sabidi, nec possum dicere quare, so muß er dazu schweigen, und marchiren. Ob es eben der Klugheit allzeit gemäß seye so zu verfahren, ist ein andere Frag, aber de Jure ist die Sach richtig. Böhmer *de Jure Principis circa dimissionem Ministrorum.* Leyser *spec. 572. de fictis criminibus Ministrorum med. 46.* Eine schimpfliche Degradation, da man wieder von unten auf dienen soll, ist species Cassationis. Zuweilen wird man nebst der Cassation auch der adelichen und andern Würden entsetzt. Wie weit aber solches in Ansehen deren bey auswärtigen Höfen erlangter Würden angehe, siehe Leyl. *spec. 575. de pœnis Ministrorum delinquentium med. 20.*

n (**Haus und Stadt-***Arrest*) da weder Periculum fugæ verhanden, noch qualitas delicti vel personæ ein anders erfordert. Unten *part. 2. Cap. 6. §. 9.*

o (**Kirchen-Straff**) z. e. eine Wallfahrt, Beicht und Communion, gewisses Allmosen und dergleichen, welche nicht nur von der geistlichen, sondern auch weltlichen Obrigkeit sonderbahr in delictis culpâ commissis dictirt zu werden pflegt.

p (**Dergleichen**) Leyser *spec. 644. de pœnis ambiguis med. 16.* rechnet auch einen Verweis dahin, und halt ihn nach gestalt der Person für eine sehr schwere Straff. Ja er glaubt sogar *med. 1.* die Befreyung von der Straff in gewissen Fällen so arg als die Bestraffung selbst zu seyn.

§. 10.

a (**Rennt- Amts- und Lands-Verweisungen**) weil sie nichts darinn zu gebiethen haben, welche ratio auch bey den Land-Gerichts-Verweisungen respectu der Städten, Märcken- und Hofmarchs-Gerichten anschlagt. *Cap. seq. 4. §. 8.*

b (**Gewisses Ort**) dann die Confinationes gehören ad merum Imperium. Stryk. *de Confinationibus.*

c (**Pranger**) welcher auch Jure Saxonico nicht ad bassam Jurisdictionem gehört. Carpz. *q. 109. n. 73.*

d (**Offentlichen Anschlags**) siehe oben *§. 9.*

e (*Confiscation*) verschiedenen Land-Ständen in Bayrn ist das Jus Fisci per speciale Privilegium beygelegt und bey disen ist ausser Zweifel, daß ihnen die Confiscation ohne Unterschied, ob sie das gantze Vermögen, oder nur einen Theil desselben angehet, zu Guten kommt. Den übrigen Ständen hingegen gebühret die Confiscation nur in gewissen Fällen z. e. in wucherlichen Contracten, Mautt- Auffschlags- Accis- und andern dergleichen Defraudationen, jedoch nicht weiter, als es die Lands-Generalien dem Buchstaben nach zulassen. Siehe das Mehrere hievon unten *part. 2. Cap. 10. §. 16. litt. a.*

§. 11.

a (**Lands-Kinder**) nicht deswegen, weil die Relegation wie Baron Schmid *ad Bav. tit. 21. art. 16. n. 13.* angibt, denen Bayrischen Lands-Leuten Nudl und Knedl halben unverschmertzlich fallt, sondern weil die Erfahrung gibt, das Relegati mehr dadurch verschlimmert als gebessert worden. Dahero auch Lauterbach *ad pand l. 48. t. 22. §. 9.* jene Obrigkeiten, welche so gern das Land verweisen, nicht unbillich denen Lehrmeistern vergleicht, welche lieber zuschlagen, als belehren.

§. 12.

a (**Richterlicher Ermässigung**) *l. 1. §. 1. ff. de effract. Carol. pæn. art. 104.*

b (**Milderend**) die Ursachen, welche pœnam ordinariam milderen, seynd unten *§. 14. & seq.* angeführt, und kommen bey Erkennung der Extraordinari-Straffen um so mehr in Consideration als das Arbitrium Judicis nicht so sehr dabey eingeschränckt ist.

c (**Beschwerend**) siehe §vum *seq. 35.*

d (**In Geringeren**) *Leg. 11. princ. ff. de pœnis.*

e (**Zweifelhaft**) *Leg. 42. ff. de pœnis & 168. ff. de Reg. Jur.*

f (**Ungewohnlich**) Carpz. *q. 133. n. 15.*

g (*Proportion*) die Straff hat vielerley Zweck und zwar 1. die Gnugthuung für den Beleidigten Theil. 2. Vergeltung des Ubels mit Ublen. 3. Besserung des Ubelthäters. 4. Entziehung der Mitteln zur weiteren Beschädigung. 5. Abscheuliches Exempel für andere. 6. Nutzen des Ærarii oder gemeinen Weesens. Je näher und vollkommner dieser sechsfache Endzweck erreicht wird, je mehr ist die Straff dem Verbrechen proportionirt.

h (*Arbitrium*) ob sich solches in pœnis extraordinariis auf den Tod erstrecke, ist bey den Criminalisten strittig. Böhmer *Jus. Crim. sect. 2. Cap. 1. §. 20.* Kreis *ad Carol. pæn. art. 105.* Carpz. *q. 133. n. 19. & seq.* Frölich *p. 1. l. 4. t. 7. n. 8. & 6.* Hier ist man in mitiorem gegangen.

i (*Statuta*) wie es in gegenwärtigem Codice öffters geschiht. Z. e. *Cap. 3. §. 26 Cap. 8. §. 6. Cap. 9. §. 2.*

§. 13.

a (**Abändern**) *Leg. 19. ff. de Verb. oblig. leg. 14. Cod. de pœnis Leg. 8. §. 2. Cod. ad Leg. Jul. de vi publ. Leg. 1. §. 4. ff. ad Sen. Conf. turp.* Das Land-Recht *de An. 1518 tit. 19. art. 6.* stellt sowohl die Tods- als Leibs-Straffen der richterlichen Ermässigung anheim.

b (Urſach) Coccejus de exceſſu pœnarum ordinariarum *Cap. 2. n. 2. &c.*

§. 14.

a (Milderungs-Urſach) *Leg. 108. ff. de Reg. Jur.*

b (14te Jahr) *Car. pœn. art. 164. Cap. 1. X. de delictis puer.*

c (Gar überſchwer) ſiehe oben §. 2.

d (Schwerdt) Carol. *pœn. art. 164. Leg. 14. ff. de ſen. Conſ. Syl. & Authores apud* Stryk *Diſſ. de pœnis impuberum Cap. 4. n. 49. &c.* allwo er verſchidene Præjudicia allegirt. Dergleichen auch Hund in dem Bayriſchen Stammen-Buch *p. 2. 156.* anführt, und ſich erſt vergangenen Jahrs zu Burghauſen mit einem Mädel von 14. Jahr puncto incendii anbegeben hat.

§. 15.

a (Minderjährigkeit) *Car. pœn. art. 164.* entſchuldiget nur Impuberes, nicht aber Minores, welches auch dem Römiſchen Recht gemeß iſt. *Leg. 1. & 2. Cod. ſi adverſ. delict. l. 37. ſ. 1. ff. de Minoribus* jedoch dergeſtalten, das Miſeratio ætatis ſonderbahr in Arbitrariis nicht allemahl auſſer Augen zu ſetzen iſt. *L. 16. ſ. 3. ff. de pœnis.*

b (Lebenslauf) ſonſt wird hierauf auch nur in Pœnis arbitrariis, nicht aber in Ordinariis geſehen. Stryk *de vita ante acta Cap. 4. n. 46. &c.*

c (Auf die Zeit) *l. 1. princ. ff. de pœnis.*

§. 16.

a (Hohes Alter) Carpz. *q. 144.* Frölich *p. 1. l. 4. t. 11, n. 27.*

b (Anzahl der Jahren) *Leg. 7. Cod. de pœnis.*

§. 17.

a (Toll, tumm, *melancholiſch*) *Car. pœn. art. 179. l. 12. ff. ad Leg. Corn. de ſicar. l. 9. ſ. ult. ff. ad Leg. pomp. de parric. l. 14. ff. de Officio præſid.*

b (Halb verruckt) Einfalt oder was *in l. 2. ſ. 1. ff. ſi quis in Jus voc. l. 7. ſ. 4. de Jurisd. l. 1. ſ. 5. de edendo* nur imperitia oder ruſticitas genannt wird, gehört nicht hieher, auſſer wo das Delictum auf einem principio Juris intricato beruhet, welches nicht jedem gleich aus der Vernunft in die Augen leuchtet. Leyſer *ſpec. 532. de his, qui ex imbecillitat mentis delinqunt ſ. 9.* er beſchweret ſich anbey, daß weder in Car. Pœn. noch Jure Romano gewiſſe Gradus dementiæ geſetzt ſeynd, geſtehet aber endlich ſelbſt, daß ſolches bey ſo viel und unterſchidlichen Gradibus der Narrheit faſt nicht wohl möglich ſeye, mithin das Meiſte ad Arbitrium ankomme.

c (Verſchwender) Carpz. *q. 118. n. 27.*

d (Verſtelltes Weeſen) ſeynd alſo dergleichen Leut den Medicis zu übergeben. Kreſs: *ad Car. pœn. pag. 676.* welches jedoch nicht nöthig iſt, wo kein Verdacht einer ſolchen Verſtellung obhanden *l. 14. ff. de Officio Præſ.*

e (*Intervalli*) bey Leuten welche ſchon einmahl verruckt geweſen, wird das Intervallum ſo leicht nicht præſumirt, ſondern muß klar und *per Leg. 6. Cod. de Curat. furioſ.* vollkommen dargethan ſeyn. Stryk *de dementia & melancholiâ Cap. 2. ſ. 7.* Was nun wehrend ſolchen Intervallo oder ſchon vor der Verruckung peccirt wird, iſt à pœna ordinaria nicht exempt, ſondern es bleibt allenfalls nur die Execution ſo lang in ſuſpenſo, bis der Exequendus wiederum zu ſich kommt. Siehe unten *part. 2. Cap. 11. ſ. 17. n. 2.*

f (Vorſorg) man ſperrt dergleichen Leut ein, oder laßt ſie verwachten *l. 9. ſ. 2. ff. ad Leg. pomp. de parric.* und wann ſie aus Nachläßigkeit der Wächter Schaden thun, ſo werden dieſe ob culpam geſtrafft. *L. 14. ff. de Offic. Præſ.*

§. 18.

a (Handschrifft) Bekanntnuß durch blose Zeichen ist nicht hinlänglich. Siehe unten *part.* 2. *c.* 5. *§.* 3. und kan auch eine Conviction gegen dergleichen Leut nicht wohl Platz greiffen, wie Carpz. *q.* 147. *§.* 13. vermeint. Dann wann sie gleich de facto corporali eines Diebstahls, Todschlags und dergleichen überzeugt seynd, so ist man doch niemahl von ihnen recht gesichert, ob sie die That genugsam begriffen, und ob sich nicht ein- oder anderer Umstand zu ihrer Entschuldigung geäussert haben wurde, wann sie selbst reden oder schreiben könten. Krels *ad Car. pœn.* 79.

§. 19.

a (Trunckenheit) ist für sich selbst schon eine verbottene Sach. Reichs-Abschid de Anno 1512. & 48. Bayrische Policey-Ordnung *l.* 5. *t.* 6. *art.* 4. Doch wird es nicht malefiziſch gestraft, wann kein anders Verbrechen daraus folgt.

b (Mercklichen Verschulden) dieses und all-anders, was in diesem *§* vo folgt, ist auch Juris communis. Lauterbach *pand. l.* 47. *t.* 1. *§.* 21.

c (Straff-Milderung) Carpz. *q.* 146. *n.* 55. und andere erfordern hierzu auch Zeichen von einer Bereuung nach vergangenen Rausch, und dieses ist freylich nothwendig, dann die Trunckenheit ist facti und muß ab allegante bewiesen seyn. Der Beweis wird aber entkräftet, wann man keine Reue spühren laßt, massen aus solcher Perseverantz die gar billiche Muthmassung erwachset, daß man die That mit guten Bedacht verübt habe. *Arg. l.* 48. *ff. de Reg. Jur.* siehe auch *§ vum seq.* 20.

§. 20.

a (Gähheit und Ubereilung) nicht nur aus Zorn sondern, wie verschidene Rechts-Gelehrte, insonderheit Kreſs *ad Car. pœn. pag.* 650. Leyser *spec.* 580. *med.* 5. und Gail *l.* 2. *obs.* 110. *n.* 23. dafür halten, auch aus Barmhertzigkeit oder Liebe. Von der letzten sagt Kayser Justinianus selbst *in Novell* 74. *Cap.* 4.: Ob er wohl für seine Person der Keuschheit ergeben seye, und solche auch seinen Unterthanen anbefehle, so erkenne er doch gar wohl, was die Liebe für einen starcken Triebe hätte, deme so leicht niemand Widerstand leisten könnte, der nicht mit einer vollkommner Philosophie begabt wäre. Mit dem Zorn wollen auch einige Criminaliſten in dem Todschlag einen Absatz machen, und beziehen sich dißfalls auf die Carol. *pœn. art.* 137. und *Leg.* 7. *§. fin. ff. ad Leg. Jul. repetund.* Praxis aber stehet entgegen und werden die allegirte Rechts-Stellen nur auf den ungerechten Zorn ausgedeutet Lauterbach *pand. l.* 47. *t.* 1. *§.* 21. ja er statuirt sogar *in Dissert. de Irâ Thes.* 40. daß auch ein ungerechter Zorn â pœnâ ordinaria befreyen könnte, wann er so heftig ist, daß der Mensch Sinn und Verstand dadurch verliehrt. Wie aber gleichwohl ein solcher Zorn sehr schwer zu erweisen ist, so stehet er *Thes.* 43. selbst an, ob damit auszulangen seye.

b (*Causa mitigante*) wann also Damhuderus *prax. Crim. c.* 106. *n.* 3. schreibt, daß man gegen jene, welche ihren Nachbarn um erregter Brunst willen primo impetu in das Feuer werffen, und verbrennen, ein Aug zuzumachen pflege, verstehet sich solches nur auf die ordinari, nicht aber auf die extraordinari Straff.

c (Nicht geringer Ursach) welche nemlich Leut von gleicher Condition gemeiniglich in starcke Bewegung zu bringen pflegt. Lauterbach *Diss. de irâ Thes.* 59. Z. e. eine Maulschell. Idem *Thes.* 61. & Stryk *de alapâ Cap.* 5. *n.* 15. oder eine schimpfliche Ausforderung, wann die That gleich in instanti darauf erfolgt. Lauterbach *ibi. Thes.* 60. blose Scheltwort aber wollen *Thes. n.* 7. für hinlänglich nicht von ihm angesehen werden, worinn man mit ihm verstanden ist, wann keine Injuria gravis aut atrox daraus entstehet. Leyſ. *spec.* 601. *de cæde per iram med.* 17.

d (Schuldhaften Anlaß) in diesem Fall entschuldiget auch der allerheftigiste Zorn nicht einmahl. Lauterbach: *loc. cit. Thes.* 42. Leyſ. *loc. cit. med.* 9.

e (Erster Hitz) *Leg.* 11. *§.* 2. *ff. de pœnis*, was erst nach der Hand, und wie der Franzos sagt, de sang froid verübt wird, ist schon species einer Rache.

f (Bereuung) *l. 48. ff. de Reg. Jur.* Lauterbach: *cit. loc. Thes.* 32. siehe Fvum *præc.* 19.

§. 21.

a (Leibs-Schwachheit) Böhmer *Jus Crim. sect.* 2. §. 23. siehe unten *part.* 2. *Cap.* 11. §. 17.

§. 22.

a (Thäter selbst) *l.* 13. §. 6. *ff. de re militari.*

b (Elteren) *Leg. cit.* & Bayrische Land-Recht *tit.* 35. *art.* 3. kraft dessen kein Vatter solcher Angab willen, weil sie in guter Meinung geschiehet, enterbt werden kan.

c (Härtern Tods-Straff) haben daher die Leipziger bey dem Finckelshausen obs. 71. statt der Säckung das Schwerdt dictirt.

d (Solch freywillig) welche nemlich vor der Denuntiation oder Special-Inquisition geschihet.

e (Gemeinen Weesen oder *Fisco*) Leys. *spec.* 645. *de Judice Legibus recte mitiore med.* 8.

f (Entdecket) dergestalt, daß die entdeckte Complices zur würcklichen Verhaft und Processirung gebracht worden. Generale von 10ten Junii An. 1750. §. 8.

g (Milde) erst allegirtes Generale §vo cit. laßt nur pœnam morti proximam nach.

h (Belohnung) mehrgedachtes General spricht nur jenen, welche die That angeben, und keinen Theil daran haben, 30. fl. für jeden entdeckten Deliquenten aus, und diese soll die Obrigkeit dem Angeber nach richtig befundener Anzeig und erfolgter Tods-Straff bezahlen und verrechnen.

§. 23.

a (Reumüthigkeit) Leys. *alleg. spec.* 645. *med.* 8. setzt folgende fünf Gradus hierinn. 1mo Da der Ubelthäter schon im Verhaft und überzeugt ist. 2do Da er zwar in Verhaft, aber noch nicht überzeugt und die Prob schwer ist. 3tio Da er sich vor der Citation oder Anklag selbst stellt. 4to Da er nicht nur auf solche Weis erscheint, sondern auch allen Schaden abzuthun im Stand ist. 5to Da er durch solche selbst Stellung und Angab dem gemeinen Weesen Nutzen schaft, oder Schaden wendet. Bey dem 1ten Fall laßt er gar nichts, bey dem andern sehr wenig, bey dem dritten etwas mehr, bey dem vierten ein merckliches und bey dem fünften nicht nur alles an der Straff nach, sondern halt ihn solch letztern Falls auch für Belohnungs-würdig.

b (*Genus mortis*) z. e. daß man den Ubelthäter statt lebendiger Verbrennung vorhero erdroßlet. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 8. *art.* 9.

§. 24.

a (*Corpore Delicti*) wie solches zu erholen, siehe unten *p.* 2. *Cap.* 3.

b (Mangel) z. e. eine Sugestion, über- oder unrechtmässige Tortur und dergleichen.

§. 25.

a (Würde) wie aber, wann ein Immediatus in einem fremden Territorio delinquirt? ist quæstio Juris publici, und gehört nicht hieher. Indessen siehe hievon Cramer *de delictis & pœnis Statuum.* Ludwig *ad Aur. Bull. t.* 1. *pag.* 676. & *tom.* 2. *pag.* 365. Item unten *part.* 2. *Cap.* 1. §. 10.

b (Nichts zur Sach) quò ad pœnam ordinariam, aliud in arbitrariis. Kreß *ad Car. pæn. pag.* 652. Die Römer machten auch in Capital-Verbrechen und Todschlägen einen Unterschid, und straften honoratiores nur mit der Deportation, *Leg.* 3. §. 5. *l.* 16. *ff. ad Leg. cor. de sicariis.*

c (**Schwerdt**) ist eigentlich pœna nobilium und in Franckreich wird dato niemand decapitiret, der nicht von Adel ist.

d (**Schand-Straffen**) Böhmer *Jus crim. sect.* 2. §. 23.

§. 26.

a (*Ordinari* **Straff**) in extraordinariis werden die Weibs-Personen milder gestraft. Berger *Elect. Crim. suppl.* 2. *obs.* 3. Richter *decis.* 1. *n.* 25. den Unterschied, welchen die Römer hierinn beobachtet haben, siehe bey Kreis *l. cit. pag.* 651.

b (**Strang**) propter pudorem Böhmer *sect.* 2. §. 174. welches aber nicht aller Orten in Usu ist.

§. 27.

a (**Gebühr**) z. e. aus Nachläßigkeit der Obrigkeit, oder sonst ohne Verschulden des Delinquentens. Frölich *p.* 1. *l.* 4. *t.* 11. *n.* 22.

b (**Jahr und Tag**) Jus commune determinirt keine gewisse Zeit, und was durch die neue Ordnung hierinn bestimmt wird, verstehet sich auch nur ad pœnam Ordinariam, in extra ordinariis hingegen seynd dem Richter die Hände nicht gebunden, sondern es greift die Milde auch in Ansehen einer mindern Zeit Platz.

c (*Atrocissimis*) der Text *in Leg.* 23. *Cod. de pœnis* redet nur *de pœna exilii* folglich seynd die gar überschwere Verbrechen nicht unbillich ausgenommen, dazumahlen auch dergleichen Unterschied schon bey den Criminalisten statuirt wird. *Jul. Clarus quæst.* 80.

d (**Obrigkeit**) Verzögerung, welche mit Fleiß geschiehet, um den Thäter dadurch auszuhelffen, ist fast noch sträflicher und wird *in Car. pœn. art.* 150. sehr hoch angezohen.

§. 28.

a (**Menge**) das Sprüchwort sagt, ob populum multum crimen pertransit inultum. Böhmer *sect.* 2. §. 22.

b (*Communitäten*) siehe unten §. 42.

c (**Rädelsführer**) ut pœna unius sit metus multorum *l.* 1. *Cod. ad Leg. Jul. repetund.*

d (**Loos**) welches ausser starcker Desertionen oder eines Aufstands wenig gebräuchig ist. Hopfer *de ritu decimat.* Ziegler *ad grotium l.* 2. *c.* 1. §. 15.. Es erinnert auch Rhætius *in Diss. de Jure ac Judicio fortunæ Cap.* 3. *n.* 9. daß keiner Obrigkeit, welche nicht zugleich Jus superioritatis aut aggratiandi hat, zustehe, die Ubelthäter spielen zu lassen.

§. 29.

a (**Langer Anstand**) *l.* 25. *ff. de pœnis*, allwo zwar nur die Rede von einem solchen Reatu ist, welcher nicht so viel aus Furcht und Aengstigkeit des Gewissens, als aus der Anklag und dem würcklichen Verhaft herkommt. Massen diese beede *in Leg.* 7. §. 2. *ff. de bonis damnat.* mercklich contra distinguirt werden. Nichtsdestoweniger wird allegirtes Gesätz sowohl auf ein als andern Reatum ausgelegt. Covarruvias *resol. l.* 2. *c.* 9.

§. 30.

a (**Aller Straff**) *l.* 3. §. *ult. & l.* 4. *ff. de Injuriis.* Deme zwar *Lex* 45. §. 4. *ad Leg. aquil* entgegen zu stehen scheint, allein die Authores legen den letzteren Text auf den Casum aus, da eine Culpa mit unterlauft. Leyl. *spec.* 550. *de exceptione erroris med.* 6.

b (*Facto licito & inculposo*) z. e. man ist in rechtmäßiger Nothwehr, und schüsset oder würft aus Verstos einen andern als seinen Gegner zu tod. Da greift keine Straff Platz. *Car. pœn. art.* 145. Ein anders wäre, wo man dabey in moderamine excedirt hätte, dann da ist Culpa, und diese wird, ob schon nicht pœna ordinaria, gestraft.

c (*Culpa*) z. e. es beschlaft einer seine Schwester in der Meinung, es seye die Magd. Dieser wird nicht pœnâ incestûs sondern milder gestraft, wann er den angeblichen Irrthum wahrscheinlich darthun kan. Siehe unten *Cap. 6. §. 5.* und darauf ziehlet der Text *in l. 14. ff. ad Leg.* Cornel. de Sicariis, daß man mehr auf den Willen als das Werck zu sehen habe.

d (Eben so sträflich) z. e. Cajus passet dem Titio nächtlicher Weil vor, um selben zu ermorden, und ermordet aus Verstoß statt Titii Sempronium. In diesem Fall wird Cajus pœnâ ordinaria homicidii gestraft, weil die vorgehabte That so sträflich ist als die begangene. Leyser *spec. 597. de injusta in homicidas indulgentia medit. 15.* Obschon Menochius *in arbit. Jud. quæst. l. 2. Cent. 4. Cas. 324.* einer andern Meinung ist.

e (Oder noch sträflicher) z. e. Cajus will seinen Vatter tod schiessen, trift aber statt dessen einen andern. Da wird die pœna ordinaria homicidii nicht gemildert, sondern er verdiente vielmehr schärfer gestrafft zu werden, wann nicht *Lex 79. ff. de Reg. Jur.* entgegen stunde, kraft dessen weder auf den Willen noch das Werck allein, sondern auf beedes zugleich gesehen werden muß. Leys. *spec. 610. de parricidio med. 5.* Kress *ad Car. pag. 649.*

§. 31.

a (*Ignoriren* erlaubt) die Unwissenheit ist facti vel Juris. Jene wird niemand imputirt, wer mit behöriger Vorsicht verfahrt und keine böse Meinung dabey hat. Kress *pag. 649.* Diese hingegen kan in Sachen, welche Jure naturæ verbothen seynd, niemahl, im übrigen aber nur von jenen vorgeschutzt werden, quibus Jus ignorare licet. Wovon *in Jure Civili ad tit. ff. de ignorantia facti & Juris* mit mehren gehandlet wird. Ja man will sogar in capitibus Juris naturæ magis abstrusis & intricatis, wie z. e. bey dem Crimine sodomiæ, incestus und dergleichen sich zuweilen ereignet, die Ignorantiam Juris bey einfältigen Leuten pro Casu mitigante passiren lassen. Glaffeii Vernunft-Recht *part. 2. pag. 209.* Leys. *spec. 532. de bis, qui ex ment. imbecill.* Kress: *loc. cit. p. 649.*

b (Gattung der Straff) Kress *ad Car. pœn. pag. 650.* Siehe auch oben *ad Præfationem litt. E.*

§. 32.

a (Befehl der Obern) hier könte man viele Bogen anfüllen, wann man alle bey den Authoribus findige Reguln, Limitationen und Sublimitationen anführen wollte. Man hat hierinn vor andern Leyseri Meinung adoptirt, welcher die Sach *spec. 534. de Concursu superioris & inferioris in Delicto med. 6.* kurtz und adæquat gefaßt, und miteiner eintzigen Regul alles erschöpft hat.

b (Grad sothaner Gewalt) *in Leg.* Bajuwar. *tit. 2. cap. 8.* stehet, daß wer aus Königlich- oder Herzoglichen Befehl jemand entleibt, derwegen nicht gestraft werden solle, welches auch quò ad forum saltem externum keinen Anstand leidet. Man muß aber solchenfalls de voluntate Principis gesichert seyn, und ist rathsam, sich in dergleichen Fällen mit schrifftlicher Ordre um so mehr zu verwahren, als *in Leg. 1. Cod. de Mandatis Principis* ausdrucklich verbotten ist, jemand, der sich auf geheimen Befehl beziehet, ohne schrifftlicher Legitimation glauben beyzumessen, er seye gleich von Character, wie man wolle. Einem Fürstlichem Befehl wird in diesem Stück jener fast gleich geschätzt, welcher von einem Statthalter, Dicasterio, commandirenden Officier und dergleichen mit grösseren Pouvoir begabter Obrigkeit herkommt, ausgenommen in Sachen, welche notoriè nicht in ihren Mächten stehen. Z. e. wann man befehlen wurde, GOtt zu lästeren, die Landsherrschafft zu beleidigen, Ehebruch, Blutschand, Sodomiterey und dergleichen zu treiben, dann da gibt jeden das Vernunft-Liecht ein, daß man dergleichen Befehl nicht annehmen, sondern GOtt mehr als Menschen gehorchen müsse. So viel die mindere Obrigkeiten, Eltern, Herrschafften, Lehrmeister und dergleichen betrift, wurde jener, welcher seine Missethaten dadurch bekleistern wollte, sehr Ubel anfahren, und die pœnam extraordinarium miethahls, in Atrocissimis aber nicht einmahl capitalem vermeiden,

inmassen Carpz. *q. 18. n. 46.* eine Kinds-Mörderin in Ansehen, daß sie die That auf Befehl ihrer Mutter verübt hat, zwar von der Ordinari-Straff der Säckung absolvirt, hingegen zur extraordinari Straff des Schwerdts condemniret worden zu seyn bezeuget.

c (**Anrathen, Vollmacht** ꝛc.) weil dieses alles noch keine Nothwendigkeit des Gehorsams wie ein ordentlicher Befehl nach sich ziehet, sondern jedem freyen Willen laßt. Leyf. *loc. cit. med. 6.*

§. 33.

a (**Wie hoch die Noth**) es muß nemlich eine wahrhafft und dringende Noth seyn, wann man derowegen von der Ordinari Straff befreyet werden soll. Dann obwohl auch aus Noth niemand sündigen soll, so ist doch ein genöthigter weit leichter zu entschuldigen, als ein anderer, der von freyen Stucken daran kommt. Fritsch *de Jure necessitatis sect. 6. Concluf. 7.*

c (**Rettungs-Mittel**) wann wir alles dagegen thun, was in unsern Kräften ist, so seynd wir aller Straff loos. §vo *præced. 4.* Lassen wir aber an unseren Fleis dißfalls etwas ermanglen, so werden wir extraordinarie à Proportion unserer Nachläßigkeit gestrafft. Fritsch *loc. cit.*

c (**Selbst muthwillig**) wer dieses thut, verdient keine Straff-Milderung *Leg. 7. §. 1. ff. qui sadis dare.* Fritsch *loc. cit. sect. 4. §. 5.*

d (*Condition* **und Umständ**) alle Criminalisten erfordern metum Gravem, wann sie von der ordinari Straff entschuldigen soll. Was ist aber Metus Gravis? sie sagen, jene, welche auch den hertzhafftisten Menschen niderschlagt. *Leg. 6. ff. quod metûs causâ.* Allein auf diese Weis seynd all jene Recht übel daran, welche von der Natur mit einem hertzhaften Gemüth nicht begabt seynd. Ulpianus *in Leg. 3. ff. ex quibus cauſis minores*, hat es besser getroffen, da er die Sach ex affectu perterriti dijudicirt, und solches der richterlichen Ermässigung heimstellet. Wie nun eines Theils das weibliche Geschlecht, oder was sonst von Natur schwach, weiblich und furchtsam ist, weit leichter in Schrecken gesetzt werden kan, also auch kommt andern Theils auf die Eigenschafften desjenigen, welcher die Furcht einjagt, ingleichen auf den Ort, und die Zeit, sonderbahr wann es bey der Nacht, in der Dunckle, an abgelegenen hülflosen Orten geschiehet, und dergleichen beträchtliche Umständ gar vieles an. Da sich dann der *in Carol. pæn. art. 144.* supponirte Casus, wo ein Mann von einer Weibs-Person intimidiret wird, leicht ergeben kan. Von der Exceptione merûs bey Ministris, Gesandten, Kriegs-Officiers und Soldaten, siehe Leyserum *spec. 571. de veris delictis Miniſtrorum §. 26. 27.* Bodinum *de obſequio militum §. 10.*

§. 34.

a (**Ehrfurcht**) zu Latein metus reverentialis wird zwar für keine rechtmäßige und solche Furcht geachtet, welche à pæna ordinaria liberiret. Es kan aber dieselbe leicht dahin degeneriren, wann Drohungen, Schläg und dergleichen dazu kommen. Rhætius *diſſ. de metu ejúsque operationibus in Jure Cap. 3. n. 19.* Gail *obſ. 93. l. 2. n. 22.*

b (**Verführung**) wird nur in pœnis arbitrariis, wo *ſpes emendationis* obhanden, considerirt. Böhmer *Jus: Crim. ſect. 2. §. 23.*

c (**Kunst und Geschicklichkeit**) Gail *l. 2. obſ. 110. n. 41.* und andere daselbst allegirte Authores zehlen es unter die Causas Mitigantes pœnam ordinariam, und beziehen sich *ad l. 31. ff. de pœnis.* Welcher Text aber nur de Aggratiatione redet. Rhætius *de intempeſtiva miſericordiâ Judicis Cap. 10. n. 52. &c.*

d (**Ansehliche Freundschaft**) Hebenstreit *de cauſis ſpuriis mitigandi pœnam ordinariam. §. 10.*

e (**Ehmahlige Verdienst**) Gail *loc. cit.*

f (**Fürbitt lediger Weibs-Personen**) die Meinungen pro & contra siehe bey Carpz. *q. 149. n. 49. &c.* und dem lustigen Juristen *p. 1. pag. 325.*

g. Viel-

g (**Vielheit der Kinder**) Dissentientes beruffen sich *ad Leg. 7. §. 3. ff. de Bonis damnat.* allein es ist die Rede alldort nur de Aggratiatione.

h (**Armuth**) *l. 43. §. 5. ff. de ritu nuptiarum.*

i (**Reichthum**) Hebenstreit *loc. cit. §. 12.*

k (*Convertirung der Religion*) die Rechts-Gelehrte von widriger Meinung, siehe bey Tiraquell *de pœnis temperandis aut remittendis causâ 25.* welche aber Leyser *cit. spec. 597. med. 23.* so viel die getaufte Juden betrift mit denen Worten Ovidii: heu nimium faciles, qui tristia Crimina cædis, flumineâ tolli posse putatis aquâ, schlechterdings abfertiget.

l (**Fehlstreich**) siehe unten *p. 2. Cap. 10. §. 18.*

m (**Dergleichen**) dahin gehöret auch, wann der Richter, der das Jus Aggratiandi nicht hat, eigenmächtiger Weis Gnad verspricht. Unten *p. 2. Cap. 5. §. 4.*

n (*Motivo ad aggratiandum*) unten *p. 2. Cap. 11. §. 3.*

§. 35.

a (**Beschwerende Umständ**) siehe hievon Lauterbach: *ad pand. l. 48. tit. 19. §. 13.* Frölich *p. 1. l. 4. tit. 13.* Hamer *de exasperatione pœnæ. Cap. 2.*

b (*Frequent*) *Leg. 16. §. 10. ff. de pœnis.* Welcher Text jedoch mehr ad Juris Prudentiam Legislatoriam & Consultatoriam als Judiciariam gehört. Leyser *spec. 646. de exasperatione pœnarum med. 2.*

c (**Oefters begangen**) wie sehr die Delicta per reiterationem aggravirt werden, gibt die neue Ordnung in Diebstählen, Gottslästerung, Ehebrüchen, Wildschiessen, und dergleichen genug zu erkennen.

d (**Angerühmt**) dadurch hat Sodoma ihre Sünden so vergrössert. *Isaias Cap. 3. Vers. 9.*

e (**Hinterlist und Ausgesonnenheit** weil man der Gefahr weit schwerer hierbey entgehet. Mathæi *de Crimin. pag. 87.*

f (**Schaden**) siehe unten von Diebstählen, Verfälschungen, und dergleichen.

g (**Aergernuß**) z. e. da man offentlich ohne Scheu peccirt, wie der Servus Plautinus, welcher zwar weniger straffbahr zu seyn glaubte, weil er allenthalben offentlich geraubt und gestohlen hat.

h (**Verführt**) siehe unten *Cap. 12. §. 5. 6.*

i (**Geweihet**) *l. 16. §. 4. ff. de pœnis.*

k (**Gefreyet**) z. e. in einer Residentz. Fritsch *de palatiis Cap. 12. n. 4.*

l (**Abseitig**) siehe unten *Cap. 11. §. 5.*

m (**Nächtlicher Weil**) Lauterbach *Diss. de varietate temporum Cap. 3. art. 3. Th. 2.*

n (**Pest, Brunst, Wasser-Gefahr**) *Argum. Leg. 1. §. 1. ff. de incendio, ruinâ, naufrag.*

o (**Böses Leben**) Stryk *de vita ante actâ Cap. 4. n. 50.*

p (**Beleidigte Person**) *Leg. 16. §. 3. ff. de pœnis.* Steinberg *de æstimatione delicti ex personâ læsi.*

q (**Noch** *ordinari* **Straffen**) Böhmer *sect. 2. Cap. 1. §. 21.*

r (**So leichterdings**) ist also nicht absolutè sondern nur regulariter verbotten siehe oben *§. 13.*

s (**Zusatz**) Carpz. *q. 24. n. 11.*

t (**Mehr** *Capital*-**Verbrechen**) Carpz. *loc. cit. n. 65.*

u (**Langsameres** *Genus mortis*) z. e. statt des Schwerdts das Rad. Carpz. *ibi. n. 45.*

§. 36.

a (**Mehr Ubelthaten**) oft werden mehr Ubelthaten nur für eine gerechnet, wann sie ad unum finem & effectum gehen Carpz. *q. 132. n. 16. &c.* Ob schon also das Crimen adulterii, stupri violenti, raptûs, incestûs an sich sehr unterschieden seynd, so gehen sie doch nur für eins, wann sie an der nemlichen Person uno actu individuo ausgeübet werden, dann da wird allzeit das kleinere durch das grössere Delictum concomitans absorbirt, und wird jenes nur für einen aggravirenden Umstand geachtet. Desgleichen differirt zwar das Crimen homicidii ab injuria reali allerdings, wann aber einer in einem Geräuff gestossen, geschlagen, und endlich gar um das Leben gebracht wird, so ist all dieses zusamm pro uno Delicto zu halten, weil es unum finem & effectum hat. *Leg. 32. §. 1. ff. ad Leg. aquil.* womit auch das Bayrische Recht-Buch *tit. 14.* übereinsstimmt, indem daselbst verordnet wird, daß bey versetzten mehrern Wunden nur die schweriste allein bestraft werden soll. In Ehebrüchen und Leichtfertigkeiten pflegt man sogar alle Unbestrafte Fälle, soviel deren immer seynd, ohne Unterschied, ob sie mit einer oder mehrern Personen verübt worden, jederzeit nur für einen Fall zu rechnen. Siehe unten *Cap. 4. §. 2. 3. 4. & Cap. 5. §. 6.*

b (**Die Regul**) *Leg. 53. ff. de obligat. & act. Carol. pæn. art. 163.* deme aber verschiedene andere bey Carpzovio *loc. cit. n. 7. 8. 9. allegirte* Textus entgegen stehen.

c (*Compatibl*) Carpzov. *loc. cit. num. 19. &c.* halt folgende Straffen für incompatibl. 1. Mehr Lebens-Straffen, weil der Mensch nur einmahl sterben kan. 2do Leibs- und Lebens-Straffen. 3. Mehr Leibs-Straffen. 4to Leibs und andere geringere Straffen. Böhmer *sect. 2. §. 29.* hat zwar gegen diese Incompatibilitet verschiedenes einzuwenden. Alleine dem hiesigen Lands-Gebrauch ist sie allerdings gemäß, ausgenommen in Crimine Læsæ und andern dergleichen specialiter excipirten Fällen. Wobey noch zu erinneren kommt, daß die Malefiz- und Nidergerichtliche Straffen ebenfalls nicht für compatibl gehalten, sondern die letzte allzeit durch die erste absorbirt zu werden pflegen, es seye dann, daß der nidergerichtliche Fall schon vorhero abgestraft worden, ehe man von dem mit unterlauffenden Malefiz-Fall Nachricht gehabt hat, Resolutio ex intimo von 5ten May 1752. in Sachen Graf Hörwart als Hofmarchs-Herr von Hohenburg contra das Pfleg-Gericht Tölz, den in Puncto adulterii & incestûs verhaften Geisreitter betreff. Siehe auch Carpz. *q. 132. n. 83.*

d (**Eines eintzigen Verbrechens**) das Widerspiel erhellet zwar *ex Leg. 14. ff. de accusationibus & Leg. 41. ff. de pœnis* und Ertl halt es *cit. tract. pag. 942. n. 3.* für eine Barbarey, allein die Praxis bringt es so mit sich. Böhmer *sect. 2. §. 28.* Ulleger *de pluralitate pœnarum. §. 10.*

e (**Mehrley Straffen**) Frölich *p. 1. l. 4. t. 9. n. 9.* Contra Carpzovium *q. 132. n. 78.*

§. 37.

a (**Jeden Orts**) *Novell. 69. Cap. 1. per verba:* Illic etiam Juri subjaceat. Und stehet nicht entgegen, das Jurisdictio auch in loco deprehensionis fundirt seye, dann dieses verstehet sich nur von der Inquisition. Carpz. *q. 54. n. 54.* Ein Præjudicium contrarium siehe bey Zeller *pag. 60.* voce adulterium.

b (**Angefangen**) z. e. es begehet einer mehr Ehebrüch an verschiedenen Orten, wo unterschiedliche Straffen darauf geschlagen seynd. Fragt sich alsdann, nach was für einen Gesatz derselbe zu straffen seye. Quot Capita, tot sententiæ. Einige glauben nach dem Jure communi, andere nach dem Schärfisten, etwelche nach dem Gelindisten, die übrige nach dem Gesatz des Domicilii oder des Orts, wo das erste Adulterium begangen worden. Kreis *ad Carol. pag. 362.* Leyer *spec. 644. de pœnis ambiguis §. 10.*

c (**Willkür**) wobey jedoch allzeit dahin zu sehen ist, ob das Statutum pœnale in loco delicti Juris communis & naturalis oder etwan merè positivi humani seye, dann letztern

Falls wurde man gegen einen Fremden, welcher ſich an ſelbigen Ort noch nicht lang aufgehalten hat, mit der Straff ſo leicht nicht fort kommen. Stryk *Diſſ. de Jure Principis extra Territorium Cap. 3. n. 189.* Frölich *p. 1. l. 4. tit. 10. n. 2.*

§. 38.

a (Richter) rationes pro & contra ſiehe bey Carpzov. *q. 133. n. 49. &c.*

§. 39.

a (Thäter allein) *in Leg. 22. Cod. pœnis* heißt es: Ibi pœna, ubi noxa, propinquos, notos, familiares procul à calumnia ſubmovemus, quos reos ſceleris ſocietas non facit. Confer. *Leg. 74. & 155. ff. de Reg. Jur.*

§. 40.

a (Mit Gelt) ſondern ſtatt deſſen mit einer andern arbitrariſchen Straff Mandat. *Electorale de 4. Jan. An. 1649.*

§. 41.

a (Erben und *Succeſſores*) *Leg. 20. & 26. ff. de pœnis.* Und ſo wird es auch mit denen Civil-Straffen beobachtet. Reſolut. ex intimo den 8ten May 1752. die Eggendacheriſche Erben von Landau betreffend puncto des von ihrer Erblaſſer überſchrittenen Bierſatz und derentwillen ihnen Erben dictirter Gelt-Straff.

b (An ſie gelangt) *Leg. 38. ff. de Reg. Jur.* wie weit die Caſuiſten hierinfalls gehen, vide Zoeſ. *Jus Can. l. 3. t. 28. n. 11.* Valer. *diff. utriusque fori pag. 336. diff. 6. voce hæres.*

c (*Condemnirt*) *Leg. 20. ff. de accuſationibus.* Was demnach die Authores de obligatione poſt litis conteſtationem ſchreiben und *in Leg. un. Cod. ex Delictis defuncti* hievon enthalten iſt, verſtehet ſich nur von dem Intereſſe privato, nicht von dem Publico, quod fiſco vel Reipublicæ debetur. Coccejus *de oblig. hæred. ex delicto defuncti ſect. 4. §. 30.* Stryk *de facto defuncti ab hærede præſtando. Cap. 2. §. 130.* Wiewohlen Coccejus *loc. cit. §. 39.* Das Crimen Læſæ, repetundarum, Peculatûs & reſidui hievon ausnimmt und die Erben auch vor der litis conteſtation obligirt wiſſen will. Per textus ibi allegatos.

d (*Confeſſus*) ita praxis apud Coccejum, ohngeacht ſelber *loc. cit.* §vo 32. eben nicht damit verſtanden iſt.

§. 42.

a (Nur jene allein) *Cap. 5. de ſentent. excommunicationis in 6to* Es gehet alſo hierin nicht nach den mehrern Theil, Gundling *de univerſitate delinquente §. 26.* Leyſer *ſpec. 533. de Delictis collegiorum.* Seynd nun der Delinquenten ſehr viele, ſo ſiehe oben §. 28.

b (*Corpore*) das gantze Corpus hafftet nur alsdann, wann alle zuſamm de corpore in delictum einwilligen. Leyſer *loc. cit.* allwo er auch die Frag aufwirft, ob in dergleichen Delictis die Straff nur einmahl von dem gantzen Corpore ſimul ſumpto, oder von jeden beſonders eingefordert werden möge. Das letztere negirt er, auſſer in Leibs- oder ſolchen Straffen, die ſich nicht wohl theilen laſſen.

§. 43.

a (Rechtmäſſig) was ab incompetente geſchiehet, wird nicht conſiderirt. Böhmer *Jus Crim. ſect. 2. Cap. 1. §. 14.*

b (Weltliche Straff) ob dieſe durch die geiſtliche Straff aufgehoben werde, iſt bey denen Canoniſten ſtrittig. Engel *Jus Canon. lib. 2. tit. 2. n. 76.* Die hieſige Lands-Praxis gehet in negativam & ſic etiam concluſum in Conſilio Intimo Electorali den 11ten December 1751. das nemlich gegen den in Puncto blasphemiæ verhaften N.N. die begutachtete Straff ohngeacht der bereits bey dem Ordinariat Regenſpurg ausgeſtandner Beſtraffung vorgenommen werden ſolle.

c (**Obrigkeit**) ob es Judex loci deprehensionis, delicti, vel Domicilii seye, ligt nichts daran, dann jeder aus ihnen ist der Rechtmässige post præventionem, siehe unten *part. 2. Cap. 1. §. 10. 11.*

d (**Der Gebühr nach**) wann aber offenbahr ist, daß der Judex loci deprehensionis die Bestraffung zum Nachtheil des Judicis loci delicti allzuleicht vorgenommen hat, so seynd diesem die Hände nicht gebunden, weiter nach dem Thäter zu greiffen, falls er sich in loco delicti betretten laßt. Böhmer *loc. cit.* Lynker *decis. 1093.*

e (**Mehr bestrafft werden**) *Leg. 14. ff. de accusationibus. Leg. 6. ff. naut.* Caup. stab: item unten *part. 2. Cap. 1. §. 11. & Cap. 10. §. 14.*

Zweytes Capitel.

§. 1.

a (**Diebstahl**) diese gantze Beschreibung ist auch dem Römischen Recht conform §. *1. Inst. de oblig. ex Delicto.*

b (**Betrüglich**) wo kein Affectus Furandi ist, da ist auch kein Diebstahl *§. 7. Inst. loc. cit.*

c (**Gewinnsichtig**) unter dem Gewinn verstehet man nicht nur das, was uns bereichert, sondern all andern uns zugehenden immer erdencklichen Vortheil. Leyser *spec. 537. de legitimis furum excusationibus med. 3* Aus diesem Principio wird auch derjenige für einen Dieb geachtet, wer etwas stihlet um solches weiter zu verschencken, quia est species lucri ex alieno largiri & beneficii debitorem sibi acquirere. *Leg. 54. §. 1. ff. de furtis.* Desgleichen wer in seinem Namen verschenckt, was er alieno nomine zu verschencken die Commission hat. *Leg. 25. ff. de donationibus.* Dahingegen ist kein Diebstahl, was man nicht aus Gewinnsucht, sondern in anderer Absicht nimmt. Maleficia enim voluntas & propositum distinguit. *Leg. 53. ff. de furtis.* Also haben die Römer die Entwendung einer Leibeigenen Weibs-Person, wann es um der Unzucht wegen geschehen ist, nicht unter die Furta gezehlt. *Leg. 39. ff. de furtis.* Gleiche Beschaffenheit hatte es mit jenen Entwendungen, welche aus puren Muthwillen, dem andern zu Schimpf und Schaden, oder um die Wahrheit einer Sach zu unterschlagen, oder aus Irrthum in der Meinung, daß es eignes Gut seye, zu Latein, Lasciviæ, injuriæ vel nocendi, aut celandæ veritatis causâ aut errore verübt werden. *§. 11. Inst. de oblig. ex delicto. Leg. 53. princ. ff. de furtis, Leg. 41. §. 1. ff. ad Leg. aquil. Leg. 16. ff. ad Leg. Corn. de falsis. §. 1. Inst. de vi bon. rapt.* Das nemliche statuirt Hoppius *ad §. 1. Inst. de oblig. ex delict.* bey dem Schertz, welcher aber aus denen Umständen wahrscheinlich dargethan seyn muß, dann in Dubio wird animus lucri faciendi præsumirt. Kreis *ad Carol. pæn. pag. 567. & ibi Farrinaccius*, Cranzius &c. mit denen Esculentis und Poculentis wird ebenfalls ein Absatz gemacht, wann man solche nicht um Gewinns- sondern bloser Schleckerhaftigkeit willen abtragt Leyser *cit. spec. 537. med. 5.* um so viel mehr mit jenen Angriffen, welche aus Noth für sich oder Weib und Kind geschehen. Carol. *pæn. art. 166.* Es muß aber nach Meinung der Rechts-Gelehrten die äusseriste und eine solche Noth seyn, welche auf andere erlaubte Weis nicht zu steuren geweßt, und uns ohne unserem eignen Verschulden aufgestossen ist. Leyser *cit. spec. 537. med. 1.* siehe auch oben *Cap. 1. §. 33.*

d (**Fremdes**) für fremd wird dißfalls auch angesehen, worauf ein anderer die Nutznieſſung oder ein Pfand-Recht hat, oder sonst in rechtmäßigen Innhaben ist. §. *10. Inst. de oblig. ex delict Leg. 20. §. 1. ff. de furtis.* Im übrigen ist nicht nöthig den Eigenthümer zu wissen, sondern es ist genug, wann wir nur wissen, daß die entwendete Hab die unsrige nicht seye, quilibet enim scire debet, quod suum non est, id modis omnibus ad alium spectare. *Leg. fin. Cod. unde vi.*

e Be-

e (**Bewegliches**) Immobilia oder Incorporalia gehören also nicht hieher. *Leg. 25. & 75. ff. de furtis.*

f (**Was es immer seyn mag**) auch die allerkleinste Dinge. Lauterbach *ad pand. l. 47. tit. 2. §. 24.*

g (**Widerwillen**) mit Wissen und Willen wird niemand betrogen *Leg. 145. ff. de Reg. Jur.* Wer zwar in falscher, doch wahrscheinlicher Meinung ist, daß der Eigenthümer nicht invitus seye, begehet keinen Diebstahl §. 7. *Inst. de oblig. ex delicto.* Lauterb. *ad pand. l. 47. tit. 2. §. 30.* Aus bloser Gegenwart oder Stillschweigen des Eigenthümers aber laßt sich nicht allzeit auf die Einwilligung schlüssen. Böhmer *Jus Crim. sect. 2. §. 168.* und im Fall er erst nach vollbrachter That seinen Willen darein gibt, so wird der Diebstahl dadurch nicht entschuldiget. Böhmer *loc. cit.* Es wird auch derjenige pro invito gehalten, der aus Irrthum etwas hingibt, und kan also dieses niemand wissentlich ohne Diebstahl von ihm annehmen. *Leg. 18. ff. de condict. furtivâ* welche Meinung es auch mit Einbringung fremder Gelder ex debito invalide cesso hat. *Leg. 38. §. 1. ff. de solut.*

h (**Nimmt**) der blose Will oder die Bemühung etwas zu nehmen, ob man schon sehr weit und ad actum proximum damit gekommen ist, macht den Diebstahl noch nicht aus, sondern man muß die Sach würcklich unter seine Gewalt gebracht haben *Leg. 21. §. 7. ff. de furtis.* So bald dieses geschehen, ist die That vollbracht, und hindert nicht mehr, daß das gestohlene Gut etwann wiederum verlohren gegangen, oder im Wegtragen abgejagt worden. Böhmer *loc. cit. sect. 2. §. 167.* Carpzov. *q. 80. n. 58.*

i (**Vorenthalt**) z. e. gefunden = hinterlegt = verpfänd = gelehnt = oder sonst anvertrautes Gut. Böhmer *loc. cit. §. 164.* Lauterbach *pand. l. 47. tit. 2. §. 26. 27.* wobey jedoch allzeit nach der Eigentschafft eines Diebstahls supponirt wird, daß die Vorenthaltung aus Gewinnsucht geschehe.

k (**Abnutzt**) zu Latein furtum usûs, utendo nempe re depositâ, pignoratâ, commodata ultra usum concessum §. 6. *Inst. de oblig. ex delicto.* Worinnfalls jedoch Puffendorff *de Jur. nat. l. 5. Cap. 4. §. 7. n. 12.* einen Absatz macht, wann die Sach durch den Gebrauch nicht abgenutzt oder verschlimmert wird, und dieses kommt mit der *Carol. pæn. art. 170.* ziemlich übereins.

§. 2.

a (**Kleiner Diebstahl**) das auch in der kleinsten Sach ein Diebstahl begangen werde, hat man oben schon gehört.

b (**30. Kreutzer**) die Leges Bajuwaricæ machten auch schon einen Unterschied zwischen klein und grossen Diebstählen. Die kleine Diebstähl wurden mit neunmahl so viel, als die Sach werth war, gestraft. *tit. 8. Cap. 1.* dann Niungiltum heißt nicht Neungulden, wie Ephrem *in Thes. miscell. §. 10.* vermeint, sondern Neungilt, dufrêne glossarium mediæ & infimæ latinitatis voce Niungiltum. Wachter glossarium Germanicum voce gilt. Grössere Diestähl über 10. Solidos oder Schilling wurden nur mit dem Simplo componirt, wer aber zu componiren nicht vermochte, wurd am Leben gestraft. *Cap. 8. cit. tit.* Das Recht-Buch *tit. 2.* setzt auf den Diebstahl unter 32. Pfennig nur eine Geld-Straff, wegen grösserer Angriffen aber schlagt man ihn an die Schraiet, das ist, an die Schand-Säul. Ist der Diebstahl über 62. Pfenning, so wird der Dieb durch die Zähn gebrennt, wann er aber gar 6. Schilling 2. Pfenning übersteigt, so soll man den freyen Mann, das ist, den Bannrichter fragen, was er für einen Tod verdient habe. Vermög der erklärten Lands-Freyheit 1. Theil. *16te art. 15.* §^vo wird nur der Diebstahl über 32. Regenspurger oder 80. schwartze Münchner Pfenning malefizsch gestraft, und da sich der Schatzung halber Irrung ergibt, die Sach durch die Regierung entscheiden. Nach dem Land-Recht *de An. 1518. tit. 19. art 7.* gibt man für einen Diebstahl unter 80. Pfenning dritthalb Pfund Pfenning Straff. Der grössere Diebstahl wird malefizisch mit 65. Pfund Pfenning oder öffentlicher Züchtigung mit Rutten gestrafft. Auf den Diebstahl über 4. Schilling unter einem Pfund Pfenning

ist der Ruttenschlag und die Lands-Verweisung, auf den über ein Pfund unter 10. Schilling das Ohrenabschneiden samt der Relegation, und endlich auf den über 10. Schilling, woran der Thäter dreymahl gestohlen hat, die Lebens-Straff, und zwar, wie aus dem 6ten Articul erscheint, der Strang geschlagen. Die Malefiz-Ordnung *tit. 8. art. 5.* aber sagt, daß die Tods-Straff wegen so kleiner Summa niemahl in Ubung gekommen seye.

c (**Zweyten Angriff**) dieser beschwert zwar den ersten, doch nicht soweit, daß es deswegen an das Leben gehen kan, sondern die willkürliche Straff wird nur geschärft. *Carol. pæn. art. 161.* nach dem Bayrischen Recht-Buch *tit. 2.* gehet der zweyte Angriff, wann er über drey Pfenning betrift, und der erste schon bestraft worden, an das Leben.

d (**Mit Einschluß des ersten**) Theodoricus *Coll. Crim. p. 147. & 1414.* will zwar die Summam des ersten Angriffs, falls er schon bestrafft worden, zu den zweyten nicht mehr eingerechnet wissen.

§. 3.

a (20. fl.) In Constitutione Friderici 2. *feud.* 27. §. 8. und *in Carol. pæn. art. 160.* wird die Summa eines grossen Diebstahls nur auf 5. fl. gesetzt, und ist auch richtig, daß der Gulden damahls, wie die Carolina publicirt worden, mehr nicht als 60. kr. importirt hat, allein die Praxis, welche gern in mitiorem zu gehen, und die Straffgesätze zu restringiren pflegt, hat den Gulden zu einen Ducaten genommen, folglich die Summam von 5. auf 20. fl. erhöhet. Paris de puteo ist gar so einfältig gewest, daß er geglaubt hat, Kayser Friderich müsse dieses harten Gesätz wegen in der Hölle bratten, und es gibt heut noch viele Rechts-Gelehrte, welche sich alle Mühe geben, denen Dieben auszuhelffen, weil ihnen unter 20. fl. und dem Leben des Menschens keine rechte Proportion zu seyn geduncket, auf welche aber Leyser *spec. 535. de injusta in fures Indulgentia* gar nicht wohl zu sprechen ist, indem die Proportion nicht in den 20. fl. sondern in der Ubertrettung des Gebotts und der Sicherheit des gemeinen Weesens zu suchen ist. In hiesigen Landen hat dieses Laster so tief eingewurtzlet, daß man bey Bestraffung desselben allzeit mehr in schärffern als milderen gehen soll. Vi resolut. ex intimo von 24. May 1752. an die Regierung Burghausen den puncto furti verhaften Kober betreffend. Bey Wächtern, und Nachthütern seynd vermög der Ober-Pfältzischen Malefiz-Ordnung *tit. 12. art. 14.* zehen Gulden zum Strang genug.

b (**Mit dem Strang**) *Carol. pæn. art. 160.* wie auch die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 8. art. 5. determinirt* dißfalls nichts, wohl aber das Land-Recht *de An. 1518. tit. 19. art. 6.* und obbelobte Constitutio Fridericiana.

c (**Richterlicher Willkür**) Carol. pœn. und Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

d (*Restitutio*) Carpz. *q. 80. n. 65. 66.* das nemliche statuirt er *de transactione n. 80.* Böhmer *sect. 2. §. 178.* extendirt es auch auf den Casum, wann ein Dritter für den Dieb bezahlt, oder der Beschädigte den Schaden nachlaßt, oder darum indemnisirt wird, welches aber andere daselbst allegirte Authores widersprechen *ex Leg. 65. ff. de furtis.* Einige wollen auch die Restitution nicht für hinlänglich halten, wann nicht der Käuffer zugleich schadlos gesetzt wird. Leyser *spec. 535. med. 13.*

e (**Vor der Inhaftirung**) Carpz. *q. 80. n. 91.* Andere wollen auch nach der Inhaftierung. Harprecht *Vol. Nov. Conf. 54. n. 62.*

f (*Correction*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 8. art. 5.*

g (**Besserung**) Harprecht *p. 2. Conf. 54. tabor. art. 160. Car. pæn.*

§. 4.

a (**Landswehrung**) wo demnach der Ducaten höher als auf 4. fl. stehet, da wird das Agio mit eingerechnet. Krels *ad art. Car. pæn. 160.*

b (**Nutzen des Diebs**) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Stryk *us. mod. l. 47. tit. 2. §. 8.* Carpz. *q. 78. n. 51.*

c. Go-

c (**Gemeinen Werth**) Böhmer *sect. 2. §. 176.*

d (**Aufgewendet**) Böhmer *loc. cit. & ibi* Berger.

e (**Jeden aus ihnen**) weil man verstandener massen nicht den Nutzen des Diebs sondern den Schaden des Bestohlnen betrachtet. Obschon die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 12. art. 3.* und die Criminalisten insgemein entgegen seynd Stryk *us. mod. l. 47. tit. 2. §. 7.* Berger *8. æcon. Jur. l. 3. tit. 9. §. 7. not. 4.*

§. 5.

a (**Diebstähl**) qualificirte Diebstähl werden schärffer als andere gemeine Angriff gestrafft, weil die Securitet mehr darunter leidet. Es erfordert aber Carpzov. *q. 79.* hierzu folgende 3. Stück und zwar Conjunctim. 1mo Ascensionem, 2. Effractionem & quidem 3. Armatam seu seditiosam, welche Meinung, ob sie schon in praxi fast allenthalben adoptirt worden ist, dem Buchstaben der *Carol. pæn. art. 159* schnurgrad entgegen lauft. Lauterbach *pand. l. 47. tit. 2. §. 14.* Böhmer *sect. 2. §. 160.* Kreis *ad art. 159.* Derowegen sie auch in dem Codice Bavarico billich verworffen worden. Siehe auch oben *ad præfat. lit. f.*

b (**Bewafnet**) nemlich auf eine ungewohnlich und solche Weis, woraus man animum nocendi abnehmen kan. *Leg. 54. §. 2. ff. de furtis.* Ein bloses Taschen-Messer, oder Stock und Degen, welchen man auch sonst zu tragen pflegt, ist also in diesem Stück nicht hinlänglich, um pro armato gehalten zu werden. Böhmer *sect. 2. §. 160. in notis.* Welcher auch übrigens §vo *seq. 161.* keinen Unterschied macht, ob er die Waffen schon ad locum delicti mitgebracht, oder erst alldort ergriffen habe.

c (**Oder auch**) wird also folgendes nicht conjunctivè sondern disjunctivè erfordert.

d (**Zusamm Rottirten**) wegen der Gefahr des Tumults, und Unsicherheit.

e (*Summam*) weil hier nicht so viel auf den Schaden als die Verletzung der Securitet gesehen wird. Sollte aber gleichwohl gar kein Schade hierbey verübt, sondern der Dieb etwan abgetriben worden seyen, so ist es nur ein furtum attentatum, weil die Contrectation als das substantiale furti solchen Falls ermanglet. Carpz. *q. 79. n. 56.*

f (*Restitution* **oder** *Correction*) darauf siehet man obverstandner massen nur in einfachen gemeinen Diebstählen.

g (**Einsteigt**) seditiosa aut armata ascensio, wie Carpzov. will, ist obverstandner massen nicht nöthig.

h (**Mit Gewalt einbricht**) Leyser *in spec. 536. de furtis violentis med. 11.* requirirt zwar vim atrociorem per instrumenta animo effringendi apportata, non fortè repperta, allein der Codex supponirt nur eine solche Gewalt, wodurch Schlösser oder Behältnüssen aufgesprengt und verletzt werden.

i (**Ohne Verletzung der Schlösser**) z. e. durch Auslösung der Glasscheiben aus dem Bley, Hebung der Thür aus dem Angel, Abdeckung der Stroh-Dächern und dergleichen. Carpz. *q. 79. n. 43.*

k (**Dietrich-Schlüssel**) Berger *Elect. Crimin. p. 35. tabor ad art. Car. pæn. 15 q. n. 21.*

§. 6.

a (**Dreyfachen Diebstahl**) ob auch furta præscripta hierin eingerechnet werden, ist Jure communi strittig. Böhmer *sect. 2. §. 182.* die Controvers ist unten *part. 2. Cap. 11. §. 4.* decidirt, dann da heißt es, es soll durch verjährte Verbrechen dem neuen kein Aggravans zuwachsen. Was auch eigentlich kein Diebstahl heißt, sondern nur simplex amotio ist, wird ebenfalls nicht eingerechnet, wohl hingegen solche Angriff wegen welcher man aggratirt worden, dann diese revivisciren allerdings Kreis *ad Car. pæn. pag. 597.*

b (**Verschiedenen Orten**) ob sie in einem oder verschiedenen Teritoriis begangen worden, ist gleichgültig. Lauterbach *l. 47. tit. 2. §. 56. & ibi* Zieriz, Classen Bocerus.

c (**Verschiedenen dreyenmahlen**) da nemlich der Dieb allzeit etwas anders dazwischen verrichtet. *Leg. 12. ff. de Duobus reis.* Und der Actus intermedius nicht modicus auch das Intervallum der Zeit nicht gar zu kurtz ist. *Leg. 6. §. fin. ff. ibi.* Sonst wird es pro actu continuato & unicâ vice gehalten, welches auch in dubio allzeit vermuthet wird. Coccejus *Dissert. de proportione furti & suspendii §. 38.* allwo er sogar all jene Angriff, die in einem Tag oder einer Nacht verübt werden, pro continuatis halten will.

d (*Summam*) darüber streitten die Rechts-Gelehrte bey Lauterbach *l. 47. tit. 2. §. 55.*

e (*Restitution*) ist ebenfalls strittig. Kress *ad Car. art. 162.* Böhmer *sect. 2. §. 183.*

f (*Correction*) auch dieses wird controvertirt, und wollen einige, daß der Dieb wenigist einmahl Correctus seye, wann es zum Strang gehen soll. Stryk *us. med. l. 47. tit. 2. §. 9.*

g (**Ohne Unterschied**) theils propter habitum, welcher ex repetitis trinis vicibus abgenommen wird, theils weil *Carol. pœn. art. 162.* einen dreyfachen Angriff einer Vergwaltigung gleich achtet, siehe auch oben *ad præfat. litt. f.*

h (**30. kr.**) kommt mit deme übereins, was Lauterbach *loc. cit.* bey den furtis levibus obschon ohne Determinirung einer gewissen Summa statuirt.

§. 7.

a (**Verschlossenen Behältnüssen**) dann da hören die Fisch auf res nullius zu seyn. *Leg. 3. §. 14. ff. acquir. vel amitt. posses.*

b (**Gleichgeschätzt**) das alte Recht-Buch *tit. 28.* sagt, man soll dem Fisch-Dieb Haut und Haar abschlagen, welches allerdings eine schwere und malefizische Straff ware, zu Latein pœna decalvationis. Dufrêne glossarium mediæ & infimæ latinitatis, voce decalvatio. Das Land-Recht von An. 1518. *tit. 22. art. 2.* setzt die Zweygilt und 5. Pfund 60. Pfenning darauf. In dem neuen Land-Recht *tit. 29. art. 3.* wird ebenfalls die Zweygilt darauf geschlagen, und der Fall das erstemahl nur nidergerichtlich gestrafft, welchen man aber, soviel die verschlossene Behaltnüssen betrift, Jure novissimo restringirt und sich hierinfalls mehr mit dem Jure communi, dann der *Carol. pœn. art. 169.* und dem Ober-Pfältzischen Land-Recht *tit. 12. art. 11.* conformirt hat.

d (**Offenen Flüssen**) nach den Principiis des Römischen Rechts ist dieser Fall gantz und gar unstraffbahr. *§. 2. Instit. de rer. divis. & acq. rer. Dom.* Jure germanico hingegen, nach welchen das Jus piscandi ad regalia saltem minora & communicabila gehört, wird derselbe gestrafft, und zwar vermög ob allegirter Carol. pœn. und Ober-Pfältzischen Land-Rechts malefizisch, Jure novissimo aber durchaus nidergerichtlich.

§. 8.

a (**Perlen oder Muschl**) fast das nemliche ist schon per mandat. Electoral. von 11ten Junii An. 1700. verordnet, und seynd dem Aufbringer 50. fl. Recompens versprochen.

§. 9.

a (**Eheleuten**) *Leg. 22. in fin. Cod. de furtis. Carol. pœn. art. 165.* Bey einer Concubin gehet dieses nicht an. *Leg. 17. Princ. ff. de act. rer. amot.* und eben so wenig unter Eheleuten nach der Ehescheidung *Leg. 3. Princ. ff. ibidem.*

b (**Eheleibliche Kinder**) propter officium pietatis Lauterbach *l. 47. tit. 2. §. 43.* Brunneman *ad Leg. 52. ff. de furtis.* Stieff- und unehliche Kinder gehören nicht hieher.

c (**Nächsten Erben**) *Carol. pœn. art. 165.* per verba: **Der er sonst ein nächster Erb ist.** Welche Wort zwar die Criminalisten auf den Casum expilatæ hæreditatis auslegen, aber unrecht. Leyser *spec. 556. de expilationibus, quæ per hæredes, liberos & conjuges fiunt. med. 1. &c.* Was Carpzovius *q. 82. n. 44.* von denen Bluts-Verwandten schreibt, mag Jure Bavarico soweit angehen als sie die nächste

nächste Erben seynd und zwar ab intestato. Dann bey Hæredibus Testamentariis trist ratio Legis nicht ein ob defectum necessitudinis. Kreis *ad Car. pæn. pag. 597.*

d (Lebzeiten) wann also die Entwendung erst nach dem Tod des Ehe-Consortens, Kinder, Eltern, oder Erblasseren geschiehet, so gehört der Casus nicht mehr hieher, sondern zum folgenden 10ten §vum obschon Böhmer *sect. 2. §. 80.* dißfalls inter Hæreditatem speratam & jacentem keinen Unterschied macht.

e (Belangen) also nicht von Amts wegen *Carol. pæn. art. 165.* auch nicht actione famosâ wie bey andern Delictis, sondern in factum aut rerum amotarum.

f (Nidergerichtlich) so viel nemlich obige Personen betrift, die Helffer werden wie andere Dieb tractirt *§. 12. Instit. de oblig. ex delicto.* Leyser *cit. spec 556. §. 4.*

g (Haus-Diebstahl) das Recht-Buch *tit. 2.* wie auch das Land-Recht von An. 1518. *tit. 20. art. 5.* strafft keinen Haus-Diebstahl, wann der Haus-Herr solchen nachsiehet. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 8. art. 6.* und das Römische Recht *l. 11. §. 1. ff. de pœnis* gehet ebenfalls dahin, wann es keine grosse oder qualificirte Diebstahl seynd. Deme aber stehet das Ober-Pfältzische Land-Recht *tit. 12. art. 15.* wie auch praxis ferè communis allegata à Carpz. *q. 82. n. 55.* Nebst dem nunmehrigen Jure novissimo entgegen.

h (Dergleichen Leut) Domestici nempe, qui apud nos degunt. *Leg. 11. §. 1. ff. de pœnis.* Oder welche in unsern Haus und Verspruch stehen. Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

i (Gemeine Diebstahl) da nun auch bey gemeinen Diebstählen Juxta §vum 10. ein Unterschied zwischen vertrauten und andern Sachen gemacht wird, so hat es die nemliche Bewandnuß bey denen Haus-Diebstählen, in Sachen, welche man ihnen specialiter übergibt und anvertrauet. Kreis *ad Carol. pæn. pag. 600.*

§. 10.

a (Anvertrauter) Böhmer *sect. 2. §. 164.* wie auch Berlich, Manz, und andere wollen diesen Diebstahl pœna ordinaria bestrafft wissen *Carol. pæn. art. 170.* und begreiffen darunter nicht nur depositarios, sondern auch aurigas, stabularios, commodatarios, mandatarios, locatores, officiales publicos und dergleichen. Carpz. hingegen *q. 85.* und die fast allgemeine Praxis hat dißfalls ein anders eingeführt, weil es mehr für eine Untreu als für einen Diebstahl zu halten ist. *Leg. 55. §. 1. ff. de administ. & periculo tutor.* Nuncios und Depositarios strafft die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 12. art. 17. 18.* nur arbitrariè. Das Bayrische Land-Recht *tit. 18. art. 1.* siehet zwar die Ablaugnung des Depositi von 80. Münchner-Pfenning im Werth für malefizisch an, determinirt aber keine gewisse Straff. Von Saltz-Veruntreuungen disponirt das Churfürstliche General-Mandat de 28. Octob. An. 1732. ebenfalls kein mehrers, als daß die Saltz-Dieb oder Verfälscher auf Erfinden oder Anzeig der Saltz-Aemter durch die behörige Obrigkeit malefizisch processirt, Bescheid von höhern Orten darüber erwartet, und der Hof-Cammer von der Straff Nachricht ertheilt werden solle. Was es endlich mit Veruntreuungen verpflichter Dienern und Beamten für eine Beschaffenheit habe, siehe unten *Cap. 9. §. 5.* Die übrige Veruntreuungen von unverpflichten Dienern gehören also hieher.

b (Liegender Erbschafften) dieses rührt lediglich ex apicibus Juris Romani her. Dann weil der Diestahl nur in rebus possessis statt hatte. *Leg. 1. §. 15. ff. si is qui test. lib.* eine liegende Erbschafft aber noch in niemands Besitz ist. *Leg. 2. §. 1. ff. expil. hæred.* so liessen die Römer actionem furti vor angetrettner und in Besitz genommener Erbschafft nicht zu, sondern gaben der Sach einen gantz andern Namen, nemlich Crimen expilatæ hæreditatis, welches sie nur arbitrariè bestraften, *Leg. 1. ff. expil. hæred.* Vielen Criminalisten hat diese Römische Subtilität nicht in den Kopf gewollt, wird auch derowegen pœna ordinaria unbedencklich von ihnen zugelassen. Kreis *ad Car. pæn. art. 165.* Bey den meisten aber hat das Römische Recht und die hiernach eingerichtete Observanz in diesem Stück prævalirt. Carpz. *q. 83. n. 75.* Lauterbach *pand. lib. 47. tit. 19. §. 7.* Doch wird hierin erfordert, daß die Erbschafft noch liege und niemand in derselben kündigen Inhaben

haben seye, dahero es mit denen zur Erbschaft gehörigen Sachen, welche sich etwann in andern Händen ex deposito, pignore, commodato befinden, die nemliche Beschaffenheit wie mit andern gestohlnen Sachen hat. *Leg. 68. ff. de furtis.*

c (**Miterben**) Crimen expilatæ hæreditatis wird zwar nur regulariter ab extraneis, welche von der Erbschaft nicht zu participiren haben, begangen. Es kan sich aber dessen auch ein Mit-Erb wohl theilhaftig machen, wann er ohne Wissen und Willen der andern Mit-Erben gewinnsüchtig und betrüglicher Weis aus der liegenden unvertheilten Erbschaft etwas entziehet. Leyser *Spec. 556. de expilationibus med. 9.* Lauterbach *loc. cit. §. 6.* welcher auch das nemliche bey anverwandten Personen in hæreditate sperata behauptet. *§. 8. ibi.*

d (**Todte Cörper**) Carpz. *q. 83. n. 53. &c.* die Leges Bajuwaricæ *tit. 18. cap. 1.* bestraffen die Ausgrabung eines todten Cörpers mit 40. Schilling.

e **Geweyht oder Aberglaubisch**) bey dergleichen beschwerenden Umständen laßt auch Carpz. *ibid. n. 58. pœnam capitalem* zu.

f (**Gefundene**) was nemlich sine animo derelinquendi verlohren gehet, *Carpz. q. 86.* die gefundene Schätze belangend, welche von so alten Zeiten her vergraben oder eingemauret gewesen, daß man den Eingenthümer nicht mehr weißt, ist der Erfinder nach Römischen Recht den Fund anzuzeigen nicht schuldig, ausser wo der Fiscus Antheil davon hat. *Leg. 3. §. 11. ff. de Jure fisci*, in was Fällen aber und wie weit der Fiscus an sothanen Fund participire, hat in Jure Romano ebenfalls seinen ausgeweisten Weeg. De Jure Germanico ist die Sach noch an den meisten Orten sub lite. Die neuere Publicisten zehlen die Schätz à potiori unter die Lands-Fürstl. Regalia, und zwar ex eodem Principio, aus welchen man alle Herren-lose Güter und Bona vacantia dahin zu referiren pflegt. Franckenstein *de eo, quod Justum circa Thesauros.* Nævius *de Jure Thesaurorum.* Thomasius *de Regalibus Principum germanicæ circa acquisitionem cap. 3. §. 3.* so viel die hiesige Chur-Landen insonderheit betrift, hat sich der Fiscus der Schätzen jederzeit prævalirt, und was man andern zuweilen davon zukommen lassen, ist niemahl anderst als aus blosen Gnaden und mit Vorbehalt des Lands-Fürstlichen hohen Vorrechts geschehen. Ertel von der Lands-Fürstl. Ober-Bottmäßigkeit *Edit. nov. exercit. 77. pag. 597.* laut der erklärten Lands-Freyheit von Anno 1507. *§. 14.* sollen zwar der Lands-Herrschaft nur zwey Drittel, der Uberrest aber dem Erfinder oder Eigenthümer davon zustehen, allein dieser gantze Articul ist in den folgenden Lands-Freyheiten von Anno 1508. & 1516. wiederum herausgelassen worden, wobey es bis auf gegenwärtig laufendes Jahr sein Verbleiben gehabt hat, da Se. jetzt-regierende Churfürstl. Durchleucht unterm 15. May folgendes General-Mandat haben ergehen lassen. 1mo. Soll der Schatz in drey Theile getheilet werden, wovon dem Fisco allzeit zwey Drittel zugehen, der Uberrest aber dem Erfinder, wann er den Fund in seinem Eigenthum gethan hat, verbleibt. Falls aber 2do. der Fund in Fremden geschehen ist, so theilt er solches Drittel mit dem Eigenthümer des Orts, ausser wo der Schatz nicht von ungefehr von ihm gefunden, sondern ohne des Eigenthümers Wissen und Willen mit Fleiß gesucht, oder darnach gegraben worden, welchen Falls das gantze Drittel besagten Proprietario allein zugehört, und da man sich 3tio. hierbey etwan gar Teuflischer Künsten und Aberglaubens gebraucht, so verfallt man dadurch nicht nur in malefizische Straf, sondern der Antheil, welchen man sonst dabey gehabt hätte, gehet verlohren, und kommt dem Fisco zu, jedoch ohne Præjudiz des Eigenthümers, wann er bey der Sach unschuldig ist. Unter dem Eigenthum wird 4to. dißfalls vorzüglich das Dominium utile verstanden, mithin dem Dominio directo præferiret. Der blosse Usufructuarius, wie auch Commodatarius, Depositarius, Pignoratarius und dergleichen sind von der Participation gänzlich ausgeschlossen. Ergibt sich 5to. der Fall in Kirchen, geweyhten Orten, oder auf Gemeinds-Gründen, oder auf öden Herren-losen Gütern, so kommt ersten Falls der Antheil des Eigenthumers der Kirch oder Caulæ piæ, andern Falls der Gemeinde, und dritten Falls dem Fisco zu. Sollte sich endlich 6to. jemand unterstehen, den gefundenen Schatz zu verheelen, und nicht also gleich anzuzeigen, so wird er nicht nur malefiziisch und arbitrarie bestrafft, sondern er verwürckt anben

bey seinen ihn sonst betreffenden Antheil, und fallt selbiger demjenigen zu, der dieses am ersten anzeigt.

g (**Verkünden lassen**) um suspicionem furti dadurch zu purgiren.

h (**Willkührlich**) und zwar derjenige, welcher von dem Eigenthümer darum angekommen wird und die Sach abläugnet, allzeit schärfer als ein anderer. Carpz. *loc. cit. n. 12.*

§. II.

a (**Holtz**) Das Römische Recht giebt jenen, welche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Muthwillen, um andern Schaden zu thun, Holtz hauen, actionem arborum furtim Cæsarum auf das duplum, gegen jene aber, welche dergleichen gewinnsüchtiger Weis verüben, actionem furti, wie aus dem Titel *ff. arb. furt. Cæs.* mit mehrern zu ersehen ist, und von diesen Letzteeren ist auch die Rede *in Car. pæn. artic. 148.* mit dem Unterschied, das wer jemand sein gehauen Holtz wegführt, einem andern Dieb gleich geachtet, wer aber nur fremd Holtz hauet, mit einer willkührlichen und zwar da es zu ungewohnlich- oder verbottener Zeit: z. e. zu Nachts oder an Feyertägen geschiehet, mit schärferer Straff angesehen werden soll. Die Ober-Pfältzische Malefiz-Ornnung *tit. 12. art. 12.* distinguirt folgende Fälle. Wer fremd gehauen, oder verkauft Holtz stihlet, wird pœna ordinaria bestraffet, wer in fremden Wäldern Holtz hauet, und gebraucht, wird mit Gelt- und Thurn-Straf belegt, wer endlich gut fruchtbar, wild oder gezweigte Bäum um seinen Nächsten dadurch Schaden zu thun hauet, stihlt, brennt, sticht oder verdirbt, wird mit dem quadruplo, dann Gelt- und Thurn-Straf oder à proportion des Muthwillens mit der Relegation und dem Staubbesen gestraft. Das Bayrische Land-Recht *tit. 23. art. 3.* setzt die Zweygilt auf den Holtz-Diebstahl, und behalt dem Richter die Straf bevor. welches auch bey dem gehauen- oder gewunnenen Holtz *tit. 5. art. 2.* und nicht weniger in dem Recht-Buch *tit. 7.* also verordnet wird. So viel endlich das Trifft-Holtz betrifft, soll vor jeden entwendeten Prügel 2. fl. bezahlt, und der Ohnvermögliche am Leib bestraffet werden. *Mand. Elect. 27. Julii Anno 1742. Jure novissimo* wird nunmehr der Holtz-Diebstahl nur alsdann, wann er in den Waldungen geschiehet, und zwar ohne Unterschied, ob das Holtz schon gehauen oder nicht, à pœna ordinaria eximiret. In all übrigen Holtz-Diebstählen bleibt es bey der General-Regul, und greiffet die pœna ordinaria Platz, wann sie nur aus Gewinnsucht geschehen, und alle andere hierzu erforderliche Stücke verhanden seyn, dann was nur aus Muthwillen dem andern zu schaden verübt wird, gehört nicht hieher, sondern *ad ff. 7. Cap. seq. 9.*

b (**Getreyd oder Früchten**) *In Carol. pæn. art. 147.* wird dieser Diebstahl andern gleich geachtet, wann schon die Früchte noch auf dem Feld stehen, und ist kein Unterschied, ob die That bey Tag oder Nachts geschehe. Das Ober-Pfältzische Land-Recht *tit. 12. art. 13.* dictirt pœnam extraordinariam, so viel das Heu insonderheit anlangt, es stehe selbes gleich auf dem Feld oder nicht. Das Bayrische Land-Recht aber statuirt *loc. cit.* mit dem Heu das nemliche, was oben von dem Holtz gemeldet worden, nemlich die Zweygilt, besamt der Straf für den Richter. Von anderen Feld-Früchten disponiret selbes nichts. Da nun das Jus novissimum diesen Diebstahl nur alsdann à pœna ordinaria ausnimmt, wann die Früchten noch auf dem Feld seynd, und unter denen fructibus à solo separatis & non separatis weiter keine Distinction macht, so bleibt die Regul im übrigen fest, und werden alle Früchten-Diebstähl auser dem Feld pro ordinariis geachtet.

c (**Obst von Bäumen**) Wann also das Obst nicht von dem Baum, oder aber auch von dem Baum, doch in einem verschlossenen Garten, der nicht jedermann offen stehet, weggenommen wird, so ists ein gemeiner Diebstahl, und wird ordinarie gestraft, weil dieser Fall à Regula nicht ausgenommen ist, es seye dann, daß es um der blossen Nascherey und Schleckerhaftigkeit wegen geschehen ist, dann das ist ohnehin kein wahrer Diebstahl. Siehe oben *ff. 1. lit. C.* die *Carol. pæn. art. 167.* straffet den Diebstahl essender Früchten, welcher keinen grossen Schaden thut, und ohne gefährlichen Umständen bey Tag verübt wird, nur gestalten Dingen nach arbitrarie. Die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 12. art. 13.* schlagt auch nur pœnam extraor-

traordinariam darauf. In Bayern aber sollen laut General-Mandats von 3. Julii 1619. für dergleichen Raub-Vögel allenthalben offentliche Säulen und Hals-Ring errichtet werden.

d (**Unversperrtes Feder-Vieh und Geflügel**) z. e. Enden, Gäns, Tauben, Hüner, Pfauen, Imben, und dergleichen heimisch Feder-Viehe. Dann das wilde gehört nicht hieher, sondern ad Crimen Fericidii. Jus commune macht bey dem heimischen Feder-Viehe keinen Unterschied zwischen dem versperrt- und unversperrten, weil das Letzte ebenfalls unser bleibt, wann es gleich soweit flügt, daß wir es aus dem Gesicht verliehren *§. 16. Inst. de rer. divis. & Dom.* Jure novissimo Bavar. muß es versperrt seyn, sonst gehet der Diebstahl nicht ad pœnam ordinariam. Ratio, warum man bey dem Feder-Viehe, dann dem Obst, Holtz und Früchten-Diebstahl so gelind gegangen, ist hauptsächlich diese, daß das Holtz im Wald, die Früchten auf dem Feld, das Obst an dem Baum in offenen Orten, und endlich das Feder-Viehe im freyen Flug oder Lauf eben nicht so genau unter unser Obsicht stehet, und dahero auch die gemeine Ruhe und Sicherheit durch dergleichen Angriff nicht so sehr verletzt wird. Kress *ad Carol. pæn. art. 148. pag. 609.*

e (**Ubrige Viehe-Diebstähl**) die Römer gaben dem Viehe-Diebstahl einen besondern Namen, nemlich Crimen Abigeatus, welches sie theils mit dem Schwerdt, theils opere publico und in anderweg schwer bestrafften, wie *ex tit. ff. de abigeis* zu sehen ist. Jure hodierno wird es dem Diebstahl fast aller Orten gleichgeschätzt. Lauterbach *pand. l. 47. tit. 14. §. 5.* Carpz. *q. 86. n. 39.* und Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 12. art. 7.* Als Anno 1649. die Viehe-Diebstähl in Bayrn so sehr im Schwang giengen, so wurde per Generale von 28sten May ejusdem anni befohlen, daß weder an Ställen, noch offentlichen Jahr- oder Wochen-Märckten Viehe zu kauffen gestattet werden solle, es habe dann der Käuffer sowohl als der Verkäuffer von der Obrigkeit Schein aufzuweisen, worin das Viehe ordentlich beschriben, und der Schein des Verkäuffers von der ordentlichen- auf Seiten des Käuffers aber von jedes Orts Obrigkeit unterschriben worden.

§. 12.

a (*Forum externum*) von dem Foro interno kan man in diesem Stück bey den Casuisten und Theologis nachsehen.

b (**Und**) Frölich *p. 2. l. 4. tit. 3. §. 16.* setzt noch hinzu, daß es des Compensati eigne oder wenigist dessen Schuldner zugehörige Sach seye. 2do Daß man post compensationem den Compensatum nicht mehr belange. 3tio Das man keinen Dritten dadurch in Schaden oder Argwohn setze, und daß man die Compensation auf eine dem Compensato am wenigisten schädliche Art vornehme. Es gehören aber alle diese Requisita mehr ad forum internum.

§. 13.

a (**Dieb**) dieser Articul gehört mehr ad §vum 6. folgenden Capituls, allwo von der Nothwehr gehandlet wird, und muß mithin auch aus selbigen Principiis beurtheilt werden.

b (**Frischer That**) ex regulis defensionis siehe unten *Cap. 3. §. 6.*

c (**Anruffen**) *Leg. 4. §. 1. ff. ad Leg. aquil.*

d (**Zuruck**) dann wann er die Sach zuruck laßt, so cessirt periculum rei amittendæ, mithin auch die Defension, derowegen kan invasor rei immobilis nicht entleibt werden, wann nicht andere und solche Umstände mit unterlauffen, wodurch wir in Gefahr unseres Lebens gerathen. Kress *ad Car. pæn. art. 150. pag. 527.*

e (**Gefrevlet**) wer in diesem hier vorgeschribenen moderamine excedirt, bleibt zwar nicht ungestrafft, aber pœna ordinaria greift gleichwohl propter Excessum nicht Platz. Carpz. *q. 32. n. 39.* Siehe auch unten *Cap. 3. §. 8.*

f (**Ohne Gefahr**) *Reg. 5. princ. ff. ad Leg. aquil. Leg. 9. ff. ad Leg. Cornel. de sicariis.*

g (**Schadens**) in Sachen von gar geringen Werth wollen die Criminalisten solches nicht angehen lassen. Carpz. *loc. cit. n. 36.* Rhætius *de Jure defensionis Cap. 3. n. 5.* Welches zwar nicht ex Lege, aber ex Sanâ ratione erwisen werden kan. Kreſs *loc. cit. pag. 527.*

h (**Nächtlichen**) Jus Romanum erlaubt einen Dieb bey Tag nur, wann er bewaffnet ist, zu tödten. *Leg. 4. §. 1. ff. ad Leg. aquil.* Nächtlicher Weil kunte auch ein unbewaffneter entleibt werden. *Leg. cit.* Dahin gehet auch *Carol. pæn. art. 150.* und *Leg.* Bajuw. *tit. 8. Cap. 5.* Jure hodierno siehet man nur auf obbemeldte Umständ Carpzov. *q. 32. n. 39.* Leyser *spec. 597. de Injusta. in homicid. Indulg. med. 9.*

§. 14.

a (**Nicht nur**) wird also Hülf und Participation copulativè requirirt, wann es ad pœnam ordinariam gehen soll.

b (*Indirectè*) participatio indirecta heißt, da man von der gestohlnen Sach selbst zwar nichts bekommt, gleichwohl aber von dem Diebstahl in anderweg wissentlich profitirt, und z. e von den Diebs-Leuten mit Gelt oder sonst belohnt wird. Nam sub nomine lucri omne emolumentum occasione furti perceptum intelligitur Leyser *spec. 537. de Legit. fur. excus. med. 27.*

c (**Wissentlich**) ein anderes ist also bey Unwissenden.

d (*Participirt*) verstehet sich, titulo lucrativo, dann was man titulo oneroso durch Kauff, Tausch und dergleichen von gestohlnen Sachen wissentlich an sich bringt, ist mehr eine Hülff, als Participation, ausgenommen, wo es um ein Baggatelle nur auf den Schein verkauft wird. Im übrigen ist nicht nöthig, daß der Participant eben 20. fl. für seinen Theil bekomme, sondern es ist genug, wann der gantze Diebstahl zusamm so viel betragt. *§vo præced. 4.*

e (**Vor**) z. e. wer in dieser bösen Meinung Dietrich-Schlüssel, Brech-Eisen, Leim-Rutten, Strick-Leiter und dergleichen Diebs-Instrumenta herleihet, denen Diebs-Leuten den Weeg weiset, und dergleichen Vorschub gibt.

f (**In der That**) z. e. durch Aufbrechen, Eröffnen, Einsteigen, Leiterhalten, Strickanwerffen, Spechstehen, Vorbassen, Einjagen, ꝛc. ja sogar durch blose Gegenwart, wann der Diebstahl schon voraus abgeredet worden, Leyser *spec. 535. de injusta in fures indulgentiâ med. 17.*

g (**Nach der That**) z. e. wer die gestohlne Sach wissentlich verhelet, verhandlet, erkauft, dem Dieb Unterschleiff gibt, aushülft und dergleichen.

h (**Hülff leistet**) um somehr, wer den Thäter dazu bestellt. Siehe unten *Cap. 12. §. 5.* der blose Rath oder Aufwiglung ist ohne würcklicher Hülff ad pœnam ordinariam nicht hinlänglich *§vo 11. Instit. de oblig. ex delicto.* ausgenommen, wo der Rath oder Anschlag so beschaffen wäre, daß ohne selben die That entweder gar nicht oder sehr schwer erfolgt seyn wurde. Unten *Cap. 12. §. 6.*

i (**Ordentliche Straff**) ob und wie weit diese Gegen-Helffer statt habe, wird unter denen Rechts-Gelehrten sehr gestritten, und die gegebene Reguln mit so vielen Exceptionen, Limitationen, Sublimitationen involvirt, daß man bald jeden Casum problematicè daraus beurtheilen mag. Carpzov. *tot. quæst. 87.* Frölich *p. 2. lib. 4. tit. 13.*

§. 15.

a (**Hülff ohne** *Participation*) wo kein Participation, da ist kein Gewinn, wo kein Gewinn, da ist kein Diebstahl. Wie aber bereits oben §vo 1. in notis h. verstanden worden, daß der Haupt-Thäter selbst, welcher etwann per accidens wiederum um die gestohlne Sach gebracht wird, deswegen nicht weniger sträflich ist, also auch hat es bey den Helffern gleiche Meinung, wann sie etwann von ihren Cammeraden in der Theilung gar ausgeschlossen werden, oder sonst um ihren Antheil kommen.

b (*Participatoin* ohne Hülff) da die Participation obverstandner massen merè lucrosa seyn soll, so wird sich dieser Casus selten oder gar nicht ergeben, dann die Dieb seynd Leut, wie die Thracier, welche zwar wohl umsonst zunehmen, aber nicht umsonst zu geben pflegen.

§. 16.

a (Da jemand) der Menschen Diebstahl, zu Latein Plagium, war bey den Römern sehr üblich, und wurde öffters mit oder ohne Gewalt sowohl an freyen als Leibeignen Leuten um diese ihrer Herrschaft zu hinterhalten, jener ihre Freyheit zu benehmen, ausgeübt. Die Straff war zwar arbitrarisch gieng aber gestalten Dingen nach ad metalla oder gar an den Kopf. Was nur aus Gewinnsucht hierinfalls geschahe, schlug nicht in das Crimen plagii sed furti ein, wann es anders eine Person war, cujus furtum fieri poterat. Wie solch alles *ex lib. 48. tit. 15. ff.* und *lib. 9. tit. 20. Cod.* des mehrern zu ersehen, mithin auch der Unterscheid zwischen dem Römischen und Bayrischen Recht hieraus sattsam zu erkennen ist. Carol. pœn. abstrahirt von dem Menschen-Diebstahl gantz und gar. Dahingegen geschiehet nicht nur *in Leg.* Bajuw. *tit. 3. cap. 9. & tit. 8. Cap. 4.* sondern auch in der erklärten Lands-Freyheit *part. 1. tit. 16. §vo 18.* jedoch ohne Determinirung einer gewiesen Straff Meldung davon. Die falsche Werbung gehört zwar eigentlich nicht hieher, weil der Codex Criminalis nur von Delictis Communibus, nicht militaribus handlet. Immitels hat sie grosse Gleichheit mit dem Plagio, und werden die fremde Werber laut General-Mandats de Anno 1732. mit dem Strang bestrafft, also und dergestalt, daß sie auf Betretten zum nächsten Infanterie-Regiment geliefert, allda examinirt, und nach beschehener Uberweisung inner 3. mahl 24. Stund ohne weitere Anfrag aufgehenckt werden sollen. Der Unterthan aber, welcher Unterschleif gibt, oder sonst dazu hilft, soll gestalten Umständen ebenfalls an Leib und Leben gestrafft werden. Wie und auf was Weis endlich ein auf der Werbung stehender einheimischer Officier zu bestraffen seye, da er ohne Churfürstlichen Befehl jemand zur Militz zwingt oder gefährlich dazu einführt, siehe bey Leyser *spec. 624. de plagio* und das Mehrere bey Freyherrn von Ikstad *Dissert. de illicitis militum conquisitionibus in territorio alieno.*

b (Wider seinen ꝛc.) erklärte Lands-Freyheit *loc. cit.*

c (Um Gewinns) aliud Jure Romano per allegata.

d (Ander Ursach) wann es um der Unzucht willen an Weibs-Personen geschicht, so schlagt es in das Crimen raptûs ein.

e (Juden) ohngeacht die gemeine Fabel, ob sollten sich die Juden in der Beschneidung des Christen-Bluts bedienen, von Wagenseil und andern längst aufgedeckt ist.

f (Leben) sonderbahr wann es in das Crimen vis publicæ, aut Læsæ Majestatis einschlagen, oder wie Leyser *cit. spec.* noch heut zu Tag sehr practicabel halt, supprimendæ libertatis causa geschehen sollte.

§. 17.

a (Kirchen-Dieb) das Crimin Sacrilegii wird theils an geweyhten Personen, theils an geweyhten Orten und Sachen auf unterschiedliche Weis ausgeübt, wie die Casuisten und Theologi mit mehrern belehren. Hier ist die Rede nur von jener Specie Sacrilegii, welche mit dem Diebstahl verknüpft ist. Jus Romanum setzt die Todes-Straff darauf, so daß die Sacrilegi bald ad bestias, bald zum Galgen, bald gar zum Feuer condemnirt werden. *Leg. 6. & 9. ff. ad Leg. Jul. pecul.* vermög der *Carol. pœn. art. 172.* wird der Monstrantzen-Diebstahl, worin sich das heilige Sacrament befindet, mit dem Feuer, all übrige Kirchen-Diebstähl aber von gülden- oder silber-geweyhten Gefässen mit oder ohne Heiligthum, Item Kelch, Patenen, an geweyht- oder ungeweyhten Orten, auch so einer um Stehlens willen in das Sacrament Haus oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt, mit dem Tod, nach Rath und Gelegenheit der Rechts-Gelehrten gestrafft. *in art. 73.* wird weiter disponirt, daß wer die Allmosen-Stöck aufbricht, sperrt, oder

arglis

arglistig daraus stihlt, oder sich solches mit etlich Wercken zu thun unterstehet, derselbe an Leib und Leben zu straffen seye nach Rath der Rechts-Gelehrten. Ferner sagt der 74iste Articul, so jemand bey Tag von geringen geweyhten Dingen ausser vorgemelder tapferer Stück aus einer Kirch stihlt, als Wachs, Leuchter, Altar-Tücher, dazu doch der Dieb nicht steigt, bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt, oder so jemand weltliche Güter, die in eine Kirch geflehet wären stihlt, doch so, daß der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht oder aufsperrt, ist solcher Diebstahl wie ein anderer weltlicher zu straffen, jedoch demselben mindere Barmhertzigkeit zu bezeigen, und endlich ordnet der 75iste Articul, daß bey Kirchen-Diebstählen die Hungers-Noth auch Jugend und Thorheit der Person angesehen, und wie bey weltlichen Diebstählen darin gehandlet werden solle. Nach den *Leg.* Bajuw. *tit. 1. Cap. 3. & tit. 8. Cap. 2.* wird der Kirchen-Diebstahl wie andere mit Gelt gestrafft. Das Recht-Buch *tit. 2.* setzt die Todes-Straff darauf, wann er über 12. Pfenning betragt. Wo er aber minder ist, so schlagt man den Dieb an die Schraiet, das ist, an die Schand-Säul. Die erklärte Lands-Freyheit *p. 1. art. 17.* meldet zwar von keiner Straff, setzt aber den Kirchen-Diebstahl unter die Vice-Dom-Wändel. Das Land-Recht von Anno 1518. *tit. 9. art. 6.* will, daß man die Kirchenbrecher verbrennen soll. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 8. art. 7.* beziehet sich ad Car. pœn. und erleutert den 72isten Articul dahin, daß es gleich das erstemahl an den Tod gehe, welches auch von dem 73isten Articul gestalten Umständen nach declarirt wird. Das Ober-Pfältzische Land-Recht *tit. 12. art. 6.* statuirt endlich, daß wer ein Kirchen-Gut in oder ausser der Kirchen stihlt, und dazu steigt, oder die mit gefährlichen Instrumenten öffnet und davon bringt, der soll unnachläßig an Leib und Leben gestrafft werden. In gleicher Straff stehen jene, welche Spital oder andere Allmosen-Häuser und Stöck aufbrechen, worin jedoch der mehreren Sicherheit willen Rath zu pflegen ist.

b (**Geweyhet**) die nemliche Beschreibung von Kirchen-Diebstählen macht auch *Car. pœn. art. 171.*

c (**Lebendiger Verbrennung**) *Car. pœn.* unterscheidet hier nicht.

d (**20. fl. oder mehr**) Carolina determinirt nichts und gibt dadurch zu vielen Strittigkeiten Anlaß.

e (**Gleich zu halten**) *Carol. pœn. art. 174.* will, man solle weniger Barmhertzigkeit hierin bezeigen. Widerspricht sich aber *art. 175.* selbst wiederum, kraft dessen die in gemeinen Diebstählen passirliche Milderungs-Ursachen hierin ebenfalls considerirt werden sollen.

§. 18.

a (**Feuers-Straff**) Böhmer *sect. 2. §. 91.* will zwar bey denen Protestanten die Feuers-Straff nicht zulassen, allein die von ihm allegirte Raison fundirt sich nur auf die differente Glaubens-Principia, und kommt nuthin an Catholischen Orten in keine Consideration.

§. 19.

a (**Gewaltsam**) darinn bestehet das Essentiale von der Rauberey und das Distinctivum von dem Diebstahl, dann ohne Gewalt wird kein Raub begangen *Leg. 3. §. 5. ff. de incend. nauf. ruinâ.* Die Carolina pœn. setzt *art. 126.* dazu. Boshaft, allein das verstehet sich schon unter rauberischer Gewalt, qui enim vim facit, dolo facit *Leg. 2. §. 8. ff. de vi bon. rapt.*

b (**Abnehm- oder Abnöthigung**) nach dem Römischen Recht wurde vis ablativa ad rapinam erfordert. *Princ. Inst. de vi bon. rapt.* Wer also dem andern seine Sach nicht abnimmt, sondern denselben nur mit Gewalt anhalt, daß er sie selbst hergibt, der begehet de Jure Romano keinen Raub, sondern nur eine andere Gattung von Gewaltthätigkeit, und wird weiter nicht als mit der Restitution gestraft *Leg. 3. princ. ff. quod metûs causâ.* Die Römer sagten: Ein gezwungener Will seye auch ein Will. Und dieses rühret aus der Stoischen Philosophie her, welcher

cher die Römische Rechts-Gelehrte sehr ergeben waren. Böhmer *Exercit. de Stoica Jurisprudentum Philosophiâ. §. 1.* Gundling *Discurs* über die *Pandect. lib. 4. tit. 2.* Die heutige Philosophie raisonirt natürlicher und strafft den Raub sowohl quò ad vim compulsivam als ablativam. Stryk *us. modern. l. 47. tit. 8. §. 5.* Lauterbach *lib. 47. tit. 8. §. 9.* wobey sich aber von selbst verstehet, daß es allzeit vis maior seyn müsse. Im Fall auch die Sach nicht würcklich abgenommen, oder wenigist auf der Stell wiederum abgejagt, oder zuruckgegeben worden, so ist es nur ein Attentatum und wird extraordinarie bestrafft. Frölich *p. 2. l. 4. tit. 15. n. 10.* Carpzov. *q. 91 n. 32.*

c (**Bedroliche Abschröckung**) woraus nemlich metus gravis & præsens entstehet. Blose persuasiones oder falsche Vorspieglungen, wodurch man zwar in billiche Angst und Beysorg, nicht aber in gegenwärtigen grossen Schröcken gesetzt wird, schlaget mehr in das Crimen Falsi ein, seynd also nicht hinlänglich. Böhmer *sect. 2. §. 147.* und eben so wenig suscipio metûs. *Leg. 9. princ. ff. quod metûs causa.* Wie groß aber die Forcht seyn müsse, kan nicht bestimmt werden, sondern regulirt sich nach denen *Cap. 1. §. 33.* erwehnten Umständen. Die Römer hatten auch darin ein besonders Crimen, nempe Concussionis statuirt. *tot. tit. 13. lib. 47. ff.* wobey jedoch erforderlich war, daß der Concutient persona publica seyn, oder wenigist dergleichen simuliren muste Speidelius *Bibliotheca Jurid voce: concussio.* Stryk *us. mod. lib. 47. tit. 13.* Das neue Bayrische Recht macht unter Concutienten und Roboranten keinen Unterschied mehr, sondern scheret beede über einen Kamm ohne Distinction inter personas publicas & privatas. Seynd auch eben keine Drohungen mit Worten hierzu vonnöthen, sondern wann der Barbier mit dem Messer an der Gurgel ein Anlehen, oder der Bettler mit gespannter Pistole ein Allmosen begehrt, so gehen die Facta pro verbis. Carpzov. *q. 90. n. 68.*

d (**Fremd**) was man dißfalls für Fremd halte, siehe oben *ad §. 1. in notis. d.* Wer dem Rauber sein eignes Gut in instanti wiederum abnimmt, wird für keinen Rauber gehalten, dann er bedient sich des natürlichen Defensions-Rechts. Erklärt. Lands-Freyheit *p. 4. art. 8.* Wir sagen, in instanti, dann post intervallum temporis gehet solches nicht mehr an, sondern man wird extraordinarie darum bestrafft Carpz. *q. 91. n. 37.* Frölich *part. 2. pag. 346.* und verliehrt nebst deme das Eigenthum seiner Sache *§. 1. Inst. de vi. bon. rapt. & Leg. 7. Cod. unde vi.* Bayrische Policey-Ordnung. *lib. 4. tit. 6. art. 1.*

e (**Beweglichen**) an unbeweglichen Gütern werden wir weder beraubt noch bestohlen, sondern nur in dem Besitz beunruhiget. Weil man solche auf dem Rucken nicht wegtragen kan wie die Schnecken-Häuser. *§. 1. Instit. de vi bon. rapt.*

f (**Um Gewinns**) was man sub nomine lucri verstehe, ist oben *ad §vum 1. in notis c.* mit mehrern erläutert worden, und wie nun alldort schon unter andern die Erinnerung geschehen, daß die aus blosen Muthwillen und dem andern mehr zu Schimpf als Schaden verübte Angrif zu Latein furta lasciviæ aut contumeliæ causa keine wahre Diebstähl seynd, also auch hat es in Raubereyen die nemliche Beschaffenheit, und tragt sich zumahl in Rauf-Händlen unter der Bauren- oder Handwercks-Pursch gar vielmahl zu, daß einer dem andern seinen Hut, Tobacs-Pfeiffen und dergleichen abnimmt, ohne dadurch in Crimen rapinæ zu verfallen, wann nicht die Umständ klar zu erkennen geben, daß solches mehr aus Gewinnsucht als anderer Absicht geschehen seye. Thomasius *Juridische Händel Tom. 2. obser. 2.* Leyser *spec. 592. Med. 1. & 2.*

g (**Straff oder anderwärts**) dann der Ort macht keine Rauberey aus. Leys. *loc. cit.* Böhmer *sect. 2. §. 147. & Mandat. Elector. de 17. Mart. An. 1749. §. 2.*

h (**Mit dem Strang**) *Carol. pæn. art. 126.* dictirt den Raubern das Schwerdt, und beziehet sich dißfalls auf das gemeine Kayserl. Recht. Wie aber dieses nur jene Rauber, welche das Handwerck schon öfters und zwar auf offener freyen Straß mit bewafneter Hand getrieben haben, zur Tods-Straff condemnirt, die übrige aber ad metalla aut insulas fortschickt *Leg. 28. §. 10. ff. de pœnis*; so scheint die Carolina in diesem Stück nicht so klar zu seyn, als sie von denen Commentariis

ange-

angegeben und interpretirt zu werden pflegt. Leyser *spec. 539. de Jure Germanorum circa rapinas. med. 5.* vermög des Bayrischen Recht-Buchs *tit. 2.* ist der Strassen-Raub capital, wann er bey Nacht geschihet, und über 3. Pfenning betragt. Laut der erklärten Lands-Freyheit *part. 1. art. 16.* ist der Fall malefiziſch. Das Land-Recht *de An. 1518. tit. 19. art. 6.* gehet mit Strassen-Raubern auf das Schwerdt, die Lands-Generalia aber von 16. Mart. 1650. 15. Mart. 1692. 17te Mart. 1749. auf den Strang. Die Malefiz-Ordnung abstrahirt gantz und gar.

i (**Viel oder wenig werth**) auch in der kleinsten Sach. *Princ. Inst. de vi bon. rapt.* weil man hier nicht so viel auf das Damnum als die Securitatem publicam siehet.

k (**Etwas anders dagegen**) das alte teutsche Sprich-Wort sagt zwar: Tausch ist kein Raub, und lassen dahero die wenigiste Criminalisten in permutatione violentâ pœnam ordinariam zu. Hertius paræm. German. 97. welchen aber Leyser, *cit. spec. 535. med. 24.* keinen Beyfall gibt, und die Pœnam rapinæ nicht nur in permutatione, sondern auch in commodato per vim extorto statuirt *spec. 539. in fine.*

l (**Auf den Schein**) da nemlich die daran gegebene Sach gar viel weniger als die abgenöthigte werth ist. Stryk *us. mod. l. 47. tit. 8. §. 6.*

m (*Correctus*) viele Authores seynd der Meinung, daß der Rauber wenigist wegen den ersten Angrif am Leben nicht bestrafft werden könnte, welches freylich ob allegirten Römischen Recht gantz gemeß ist, und Jure Carolino scheinet es ebenfalls an deme zu seyn, weil sich solches auf jenes beziehet. Praxis hat aber ein anders eingeführt. Stryk *loc. cit. §. 3.* Lauterbach *l. 47. tit. 8. §. 21.*

n (*Restitutionis*) Stryk *loc. cit.* Böhmer *sect. 2. §. 198.*

o (**Grausamkeit**) z. e. durch schmertzliche Bind-Schlag- oder Peinigung der Leuten *Mandat. Elect. 17. Mart. 1749. §. 3.*

p (**Rad**) *cit. Mand. Elect. de An. 1749.* Ein anders ist Jure communi, und zweiflet Carpzovius *q. 90. n. 14.* sogar daran, ob die Auflegung des Cörpers auf das Rad zu billichen seye. Leyser *cit. spec. 539. med. 13.* laßt solches ob circumstantias aggravantes ohnbedencklich zu.

q (**Gestorben**) dann da ist es keine blose Rauberey mehr, sondern ein Latrocinium. *Vide cit. Mand. Elect. de Anno 1749. §. 4.*

§. 20.

a (**Nur jene**) das Mandat von Anno 1749. *§. 5.* halt dißfalls die Spechstehende und andere immediate oder directè Concurrirende den Principal-Thätern gleich, ohne Unterschied, ob sie die Leut mit haben peinigen helffen oder nicht, wann sie nur von dem Raub mit participirt haben.

b (**Bindung**) auf schmertzliche Weis, dann sonst ist es eben keine solche Grausamkeit, wie der vorgehende Jvus erfordert.

c (**Vor-in-oder nach**) siehe hievon oben *§. 14.* den Helffern nach der That insonderheit receptatioribus dolosis dictirt mehr allegirtes Mandat Jvo 5. den Staubbesen.

d (**Eines von beeden**) mit den Spechsteheren und andern immediatè & directè Concurrirenden gehet das Mandat *§. 5.* auf das Schwerdt, wann sie gleich nichts participiren. De Jure communi wird auch der Mandans mit dem Schwerdt, und der Mandatarius besamt denen Wächtern, falls sie nicht participiren, extraordinarie bestrafft. Frölich *p. 2. pag. 345.* Carpzov. *q. 91. n. 14. &c.*

Drittes Capitel.

§. 1.

a (Mit bösen gefährlichen) gegenwärtig- und nachfolgender Articul handlet von dem Homicidio doloso. Der dritte Articul aber von dem Culposo & Casuali. Es entschuldiget den Dolum nicht, wann einer selbst von dem andern getödet zu werden verlangt, dann da niemand das Recht hat sich selbst zu tödten, *ff vo seq. 25.* so kan er auch dieses Jus um so viel weniger einem andern einraumen. Leyser *spec. de homicidio med. 10.* obschon Böhmer *sect. 2. §. 202.* und Kreß *ad Carol. pag. 437.* widriger Meinung seynd. Eine andere Frag ist, ob eine monstrose menschliche Geburt citra dolum getödet werden möge. Die Römer waren in diesem Stück nicht scrupulos, sondern tödeten alles, was nur ein wenig ungestalt war, sogar die Hermaphroditen. Leyser *cit. spec. 597. med. 7.* Es wird aber diese Gewohnheit billich disapprobirt, und dörfte so leicht niemand ungestraft hingehen, wer sich dessen ohne Obrigkeitlichen Consens und vorläuffiger genugsamer Einsicht eigenmächtig unterstehen sollte. Böhmer *sect. 2. §. 214.*

b (Schwerdt) de Jure Romano ist das Schwerdt nicht nur auf den Todtschlag, sondern sogar auf das gefährliche Vorbassen mit bewafneter Hand geschlagen *§. 5. Inst. de Jud. publ.* Wann der Todschlag fürsetzlich ist, so setzt *Carol. pæn. art. 137.* das Rad darauf, welches aber praxis nur auf die qualificirte Todschläg eingeschrenckt hat. Leyser *spec. 605. ff. de homicidio insidioso. med. 2.* Die Leges Bajuw. *tit. 3. Cap. 13.* straffen den Todschlag mit 160. Schilling, und wo es ein Weibsbild betroffen, mit nochmahl so viel, es seye dann eine wehrhafte Weibs-Person gewesen. Hertzog Ludwig und Heinrich in Bayrn machten Anno 1285. zwar nicht en general sondern nur in gewissen Umständen das Gesatz, daß man die Todschläger enthaupten solle. Lori *de orig. Jur. Boici pag. 64.* Vermög des Recht-Buchs *tit. 4.* verfallt der Todschläger dem Herrn mit Leib und Gut, so viel die fahrende Hab betrift, und dem Richter mit 65. Pfund Pfenning. Die erklärte Lands-Freyheit *part. 1. art. 16.* halt den Fall für malefizisch. Das Landrecht von Anno 1518. aber *tit. 19. art. 6.* wie auch das Ober-Pfältzische Land-Recht *tit. 10. art. 1.* dictirt das Schwerdt.

§. 2.

a (In böser Meinung) der böse Fürsatz oder Dolus malus bey Todschlägen bestehet in animo occidendi, und dieser ist nach der gemeinen Schul-Sprach directus oder indirectus. Was jener seye, begreift jederman leicht, dieser aber wird von sehr wenig Criminalisten recht deutlich beschriben. Sie sagen, er bestehe in einer ungebührlichen Handlung, wodurch ein Todschlag begangen wird, welcher leicht hätte vorgesehen werden können oder sollen. Carpz. *q. 1. n. 29.* Lauterbach *lib. 48. tit. 8. n. 5.* Man beruft sich desfalls *ad Leg. 15. ff. ad Leg. Cornel. de Sicar.* allwo es heißt, es seye eins, ob man jemand tödte, oder dazu Anlaß gebe. Wann diese Beschreibung richtig ist, so folgt, daß die meiste, wo nicht alle Homicidia culposa mit der ordinari Tods-Straff anzusehen seynd, weil ein jedes dergleichen Homicidium wie wir *ff vo seq. 3.* hören werden, eine ungebührliche Handlung supponirt, und sich eben dadurch von dem Homicidio merè casuali distinguirt. Es bestehet also der sogenannte animus occidendi indirectus nicht darin, daß man in re illicitâ versirt, sondern vielmehr *per Leg. 1. Cod. ad Leg. Cornel. de Sicariis* in dem bösen Willen dem andern ohngeacht der dabey obschwebender Tods-Gefahr Schaden zu thun. Wie Leyser *in spec. 603. de voluntate nocendi*, und Böhmer *sect. 2. §. 202. in notis* gründlich bemercket hat. Z. E. es schiesset einer auf dem Capuciner-Graben allhier gegen Obrigkeitlichen Verbott auf die Schwalben, trift dabey unglücklicher Weis einen Vorbeygehenden und schießt ihn tod. Nach der Regul und Beschreibung Carpzovii ist er Homicida dolosus, weil er in re illicita versirt, und

den

den Tod dadurch veranlaßt, welcher an einem solch offenen Ort, wo man beständig zu passiren pflegt, leicht vorzusehen gewest wäre. Nach der Regul Leyseri aber, welche auch das Jus novissimum hier amplectirt hat, ist er nur homicida culposus, weil er zwar ungebührlich gehandlet, jedoch dem Vorbeygehenden zumahl auf eine Tods gefährliche Weis Schaden zu thun die böse Meinung nicht gehabt hat. Ein anders wäre, wann er mit Fleiß auf den Entleibten schiessen, und denselben nur hätte lähmen oder verwunden wollen, dann da wären alle 3. Requisita nemlich res illicita, voluntas nocendi & periculum vitæ verhanden gewest, und dieses heist eigentlich animus occidendi indirectus, welcher aber auch seine verschiedene Gradus hat, wodurch er bald ad dolum bald ad culpam näher approchirt. Leyser, *cit. spec. in fine.*

b (**Schaden zu thun**) nicht nur am Leib, sondern auch am Gemüth. Z. E. durch einen gefährlichen Liebs-Trunck *Leg. 38. §. 5. ff. de pœnis*, und sofort auf all andere Weis, wobey man eine Tods-Gefahr zu besorgen hat. Leyser *loc. cit. med. 7.*

c (**Augenscheinlicher Tods-Gefahr**) welche theils aus den gebrauchten Waffen und Instrumenten, theils aus der Person des Thäters und Entleibtens ermessen werden muß. Die Instrumenta belangend, ist ein grosser Streitt, was für eine lethal seynd oder nicht. Leyser *spec. 604. de armis lethalibus med. 4.* beschreibt Lethalia, daß sie meistentheils in der Absicht verfertiget seynd um auf Leib und Leben damit los zugehen. Z. E. Degen, Säbel, Lantzen, Pistolen, Flinten ꝛc. non lethalia, welche nicht in dieser, sondern anderer Absicht verfertiget seynd, obschon jemand eben so leicht damit verwundet oder um das Leben gebracht werden könnte. Z. E. Bratspisse, Hamer, Stuhlfuß ꝛc. Er gibt dabey folgende Regul: wo der Fürsatz oder animus occidendi klar ist, da ligt weiter nichts daran, ob die Waffen an sich selbst lethal gewesen oder nicht. Wo aber animus in Zweifel ist, da muß man auf das Instrument sehen. Je gefährlicher nun solches ist, und je leichter man damit jemand das Liecht ausblasen kan, je mehr und offenbahr ligt der böse Fürsatz zu Tag.

d (**Nicht angehört werden**) mithin hat auch in solchen Fällen wo das böse Unternehmen mit augenscheinlicher Tods-Gefahr verknüpft ist, auf erfolgten Todschlag weder Juramentum purgatorium noch Tortura mehr Platz, sondern es wird ohne weiters ad pœnam ordinariam geschritten. Leyser *cit. spec. 603. med. 5. 6.* stehet auch nicht entgegen, daß animus gleichwohl in incerto bleibe, mithin condemnatio ex merâ præsumptione erfolge, welches die Jure Criminalia für allzuhart anseheten, dann darauf hat bereits Böhmer *sect. 2. §. 202.* gründlich geantwortet, und kan in Casu Legis latæ um so viel weniger Anstand bey der Sache mehr seyn.

§. 3.

a (**Aus Unbehutsamkeit**) homicidium culposum ist, da der Thäter zwar weder animum occidendi directum noch indirectum hat, gleichwohl aber in ungebührlicher Handlung oder auch in gebührlicher doch auf ungebührliche Weis versirt, und dadurch einen Todschlag veranlaßt Böhmer *sect. 2. §. 203.* Carpz. *q. 27. n. 8.* Z. E. da ein Medicus seinen Patienten nicht mit Fleiß und Fürsatz, sondern aus Unfleiß oder Unverstand um das Leben bringt. *Carol. pæn. art. 134. §. 6. Inst. de Leg. aquil.* oder da man ein wissentlich schädliches Thier halt, und aus Unvorsichtigkeit jemand Schaden dadurch thut. *Car. pæn. art. 136. & 150.* oder da ein Handwercksmann ohne Auffsteckung der gewöhnlichen Zeichen Stein von dem Dach und jemand dadurch zu tod wirft. *§. 5. Instit. de Leg. aquil.* oder da jene, welche das Jus Castigandi haben, einen tödlichen Excess darin begehen, *Leg. un. Cod. de emend. serv. & propinq.* Item da man ex merâ petulantiâ & lasciviâ oder wie es *Carol. pæn. art. 146.* verteutscht, aus Geilheit einen Todschlag verübt. *Leg. 4. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de sicar.* welches bey unzimlichen Schertz und Vexationen vielmahl zu geschehen pflegt. Leyser *spec. 602. de homicidio culpabili. med. 10. 12. 13.*

b (**Erweißlicher massen**) Casus fortuitus muß probirt werden, allenfalls durch die Tortur in Ermanglung all anderer Proben. Leys. *cit. spec. 602. med. 41.* oder

durch den Reinigungs-Eid, Bayrischen Land-Recht *tit 43. art. 6.* Doch werden auch gestalten Dingen nach blose Muthmassungen zur Prob angenommen, und ist eine von den stärckisten hierunter, wann man gar keine Ursach findet, welche den Thäter hierzu hätte bewegen können. Leyser *loc. cit.* womit auch *Carol. pæn. art. 143.* eintrist per verba: **Welcher Theil aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens-Ursach, Bewegungen, Vortheil oder Nutz haben mögen, den andern zu erschlagen.**

c (**Ungefehr**) wo nemlich weder animus occidendi noch eine ungebührliche Handlung in der That selbst oder in modo erscheint. *Car. pæn. art. 146. in princip.* z. e. da ein Barbier an gewohnlichen Orten den Bart scheert, und dergestalt gestossen wird, daß er dem Barbierten die Gurgel abschneidet. *Car. pæn. cit. art.* oder es lauft einer dem Schützen auf der Zihlstatt in den Schuß und wird erschossen. *Car. pæn. ibi.* oder es wird jemand von Amts-wegen eingefangen, und wegen unziemlich-freventlich oder sorglichen Widerstands hierbey entleibt. *Car. pæn. art. 150.* Bayrisch Policey-Ordnung *l. 5. tit. 2. art. 5.* Item unten *part. 2. Cap. 6. §. 7.* oder da jemand in ohngefehr entstandenen Rauf-Handel ohngefährlich rettet und einen darüber entleibt. Bayrisches Land-Recht *tit. 47. art. 6.* Oder da man einen in dergleichen Rumor-Händel durch ohngefährliche Gegenhandlung auf beschehenes Fridbott tödet. Bayrische Policey-Ordnung *l. 9. tit. 6. art. 7.* Oder da der Fuhrmann den Wagen umwirft, und jemand dadurch um das Leben kommt. *Car. pæn. art. 218.* und dergleichen unzehliche Casus mehr, wobey man allemahl auf die Umständ, und ob nicht in modo eine Ungebühr dabey verübt worden, zu sehen hat. Dann wann obgedachter Barbier etwann auf offentlicher Straß, wo man zu wandern pflegt, den Bart geschoren, und der Schütz ausser gewöhnlicher Zihl statt ohne behöriger Vorsicht geschossen hätte, so wäre es kein homicidium casuale mehr, sondern culposum. *Car. pæn. art. 146.* Leys. *cit. spec. med. 34.* Und eben so verhalt es sich, wann man nicht gebührlich in einem Geräuf rettet, oder der Fuhrmann einen ungewohnlich oder gar verbottenen Abweeg nimmt. Dann da ist er in culpa und wird darum bestrafft.

d (**Letzterem Falls gar nicht**) die alte Teutsche liessen auch homicidium mere casuale nicht gantz und gar unbestrafft, Heineccius *Jur. Germ. Tom. 2. lib. 2. §. 164.* und imitirten darinn die Griechen, welche dergleichen Todschläger mit dem exilio voluntario, das ist, mit dem Consilio abeundi bestrafften. *Leg. 16. §. 8. ff. de pœnis.*

e (*à Proportion* **der Schuld**) Leyser *cit. spec. 602. med. 3. & seq. exemplificirt* verschiedene Gradus Culpæ. Den höchsten Grad findet er darinn, wo animus occidendi verhanden gewest, der Tod aber gleichwohl nicht so viel ex vulnere als malâ curâ oder andern accidenti erfolgt ist. Lasciviam & petulantiam z. e. in Schertz oder Vexationen rechnet er nicht allzeit ad culpam latam, sonderbahr wann nicht der Anfänger des Schertz, sondern der Provocirte den Todschlag verübt. Jenen welche Jus castigationis haben, z. e. Herrschafften, Elteren, Præceptorn, und dergleichen schreibt er den ohne genugsamen Anlaß begangenen Excess pro culpâ lata an. Fuhrleuten messet er bald latam, bald levem bald levissimam nach gestalt der Umständen bey. Endlich entschuldiget er all jene à culpâ latâ, welche sich in ihrem Fehltritt nach der gemeinen Observantz und anderer Beyspil gerichtet haben.

f (*Arbitrarie*) und zwar culpam latam mit dem Staubbesen, leviorem mit der Relegation, opere publico, carcere, pœna pecuniariâ und dergleicheu. Böhmer *sect. 2. §. 221.* Leys. *cit. spec. med. 2.*

§. 4.

a (**Gleichgeschätzt**) *Carol. pæn. art. 139. & 140.*

b (**Rechtmäßiger Nothwehr**) die Requisita derselben siehe §vo *seq. 6.* und da nun das Gesatz hier generaliter redet ohne einen Unterschied der Personen zu machen, so haben all jene Limitationes, wodurch man die Nothwehr bey gewissen Personen einzuschräncken sucht, keinen rechten Grund Rhætius *de Jure necessariæ defensionis Cap. 2. num. 12, 13. &c.* Leys. *cit. spec. 597. med. 8.*

§. 5.

§. 5.

a (**Den Seinigen**) z. e. Eltern, Kinderen, Geschwisterten, Ehe-Consorten, Ehe-Verlobten, Herren, und Oberen. Rhætius *cit. Dissert. Cap. 2. §. 24.* oder auch Anverwandten Leyser *spec. 600. de inculpata tutelâ. med. 7.* oder all jenen, mit welchen wir in nexu honestæ Societatis stehen. Leyser *loc. cit. med. 11.*

b (**Oder auch andern**) und zwar nicht nur um ihres Leibs- und Lebens, sondern auch um Ehr- und Guts willen *Carol. pæn. art. 150.* Ja es ist sogar eine Schuldigkeit dieses zu thun/wann es ohne unser eigener Gefahr seyn kan. Rhætius *loc. cit. num. 32.* Leyser *loc. cit. med. 14. &c.* Dahero auch das Bayrische Recht-Buch *tit. 4.* denjenigen, welcher einer um Hülf-schreyend-genothzüchtigter Person nicht beystehet, eben so wie den Nothzwänger selbst strafft.

c (**In rechtmäßiger Nothwehr**) so viel nemlich die Extraneos betrift, welche uns weder von Haut noch Haar angehen. Die unserige mögen wir auch defendiren, wann sie gleich den Handel selbst angefangen haben, mithin in rechtmäßiger Nothwehr nicht constituirt seynd. Flagitia enim personarum non tollunt necessitudinem & officia naturaliter debita, inter quæ est defensio *Novell. 12. Cap. 2.* Leyser *cit. spec. 600. med. 1. &c.* wenigist wird man uns diesen Excess weit leichter verzeyhen, als wann wir uns ohne Noth und Ursach in fremde Händel einmischen, Kress *ad Car. pæn. art. 150. pag. 528.*

§. 6.

a (**Ungebührlich**) kan sich also der Ehe-Brecher, wann er von der Ehe-Brecherin Vattern oder Ehemann in flagranti angegriffen wird, so wenig als derjenige, welcher etwann bey der Inhaftierung oder Execution sich der Obrigkeit widersetzt, mit der Nothwehr entschuldigen. *Carol. pæn. art. 142.* Böhmer *sect. 2. §. 206.* Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Dieb, welcher auf frischer That erwischt und angepackt wird. Leyser *cit. spec. 597. med. 13. & 605. med. 15.* Von denen Bannisirt-und Geächteten statuirt Rhætius *cit. Dissert. Cap. 2. num. 7. &c.* das nemliche, weil sie vermög der Achts-Formul jedermann Preis gegeben seynd, mithin das Jus Resistendi verliehren. Endlich wollen auch viele Authores ex hoc capite keinen Händelanfanger, sive sit author pugnæ sive rixæ, die Nothwehr gestehen. Böhmer *sect. 2. §. 206.* Berger *Electa Criminalia. pag. 101* Allein davon siehe unten §vo *seq. 8. litt. E.*

b (**Ohnversehen**) ein Duellant, oder auch ein anderer, welcher herausgefordert wird, und sich stellt, ist nicht unversehener Weis angegriffen. Böhmer *loc. cit.* Blumlacher *ad Car. pæn. art. 140.* Desgleichen wer mit Verbal- oder Real-Injurien zum Angrif Anlaß gibt. Textor *Dissert. de moderam: inculpat. tutel. §. 16.*

c (**Angegriffen**) nicht aber, wann er selbst angreift. Siehe unten §vo *8. litt. E.* ausgenommen wo er das Recht dazu hat, wie z. e. in Vornehmung rechtmäßiger Pfandung, oder in Ausübung Obrigkeitlichen Amts oder Befehls, Böhmer *loc. cit. §. 206.*

d (**Gefahr seines Leibs-Lebens**) *Leg. 2. Cod. ad Leg. Cornel. de Sicar. Carol. pæn. art. 140. & 142.* per verba: **oder so der Kläger.** Blose Drohungen seynd nicht hinlänglich, Leyser *spec. 597. med. 14.* ausser wo man aus allen Umständen den würcklichen Ernst siehet. *Leg. 1. Cod. quando liceat unicuique sine Judice.* Dann da ist man nicht schuldig den ersten Streich zu erwarten, *Carol. pæn. art. 140.* per verba: **bis er geschlagen wird.** Die Criminalisten erforderen auch einen Angrif mit tödlichen Waffen *per art. Car. pæn. 140.* Allein das ist eben nicht nöthig, wann sie nur so beschaffen seynd, daß man eine Leibs- oder Lebens-Gefahr daraus besorgen kan. Textor *cit. Diss. §. 18.* Von Verbal-oder Real-Injurien. Siehe *not. seq. litt. E.*

e (**Ehr**) z. e. der Keuschheit willen wird entschuldiget, wer einen Nothzwänger umbringt, *Leg. 1. §. 4. ff. ad Leg. Cornel. de Sicar.* Wegen bloser Verbal-oder auch Real-Injurien, wo die letzte nicht mit Leib- und Lebens-Gefahr verknüpft seynd, ist niemand erlaubt, seine Ehr mit dem Blut des anderen zu retten, und kan

sich also dißfalls niemand mit der Nothwehr entschuldigen, wohl hingegen kan dem Beschimpften, wann er seine Ehr gleich auf der Stell vindicirt, suppositis supponendis einiger massen zu statten kommen, was oben *Cap. 1. §. 20.* von der Gähheit gesagt worden. Vide Rhætium *cit. Dissert. Cap. 3. n. 8. 9. 10.* Kreis *ad Car. pæn. pag. 479.*

f (Hab und Guts) von Entleibung eines Diebs siehe oben *Cap. 2. §. 13.* Unbewegliche Güter ist nicht erlaubt mit Entleibung des Turbatoris zu defendiren, wo die Turbation nicht mit bewaffneter Hand oder sonst auf Leib- und Lebens gefährliche Weis unternohmen wird, weil es andere weit leichtere Mittel gibt, um die Possessionem rerum immobilium zu recuperiren. Kreis *ad Car. pæn. art. 140. num. 9.*

g (Gleich auf der Stelle) so bald der Stritt aufhört, so bald hört auch die Gefahr auf, und folglich die Nothwehr. *Car. pæn. art. 142.* per verba: **Von der Benöthigung erlediget gewest.** Wer demnach den Aggressorem erst nach einigen Stunden oder Tägen erlegt, kan die Nothwehr nicht mehr vorschutzen, sondern wird als Aggressor pœna ordinariâ gestrafft. Rhætius *cit. Diss. Cap. 3. n. 15. & seq.* Wann die streittende Theil zwar separirt worden, aber gleich wiederum an einander kommen, ehe die erste Hitz noch verraucht ist, so wird es pro actu continuato gehalten und greift nur Pœna extraordinaria Platz. Idem Rhætius *n. 18.* Ein gleiches statuirt er *num. 8. & 9.* in Casu, wo der Attaquirte den Aggressorem davon jagt, und ihn in der Flucht erlegt, dann dadurch begehet er einen Excess, welcher zwar nicht ordinarie aber extraordinarie zu bestraffen ist. *Carol. pæn. art. 142.* Doch leidet auch dieses wiederum seinen Absatz, wann die Umständ zu erkennen geben, daß sich der Gegentheil nicht aus Forcht und Zaghaftigkeit, sondern nur in der Absicht retirirt habe, um sich in vortheilhaftere Positur zu setzen, und einen desto standhaftern neuen Angrif wagen zu können. Rhætius *loc. cit. n. 10.* Textor *cit. Diss. §. 25.*

h (Thunlich und leichtere Mittel) wo die Wacht, oder richterliche Hülf an der Hand ist, da darf man sich obiger Selbst-Hülfe nicht gebrauchen, Textor *cit. Diss. §. 26.* Böhmer *sect. 2. §. 219.* Viele Criminalisten erforderen auch eine Gleichheit in den Waffen und wollen nicht gestatten, daß man sich tödlicher Waffen zur Defension bediene, wann man nicht auch mit dergleichen attaquirt worden, allein die Sach leidet keine gewisse Regul. Carpz. *q. 28. n. 24 & seq.* und wird dieses Requisitum billich verworffen. Böhmer *sect. 2. §. 217.* Classen *ad Car. pæn. art. 140.* Textor *cit. Diss. §. 27.* Ob und wie weit man sich der Flucht zu bedienen schuldig seye, ist eine grosse Frag, welche nicht von allen mit gleichen Augen angesehen wird. *Lex 45. §. 4. ff. ad Leg. Aquil.* sagt: Wer ausweichen kan, und nicht ausweicht, begehet einen Excess. Die *Carol. pæn. art. 140.* obligirt nur alsdann zur Flucht, **wans seyn kan ohne Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths.** Aus den letztern Worten schlüssen die Authores, daß ein Soldat, oder adelicher zu flühen nicht schuldig seye. Rhætius *cit. Diss. Cap. 4. n. 13.* Textor *cit. Dissert. §. 28.* Einige machen dißfalls gar unter gantzen Nationen einen Unterschied, und dispensiren nur jene von der schändlichen Flucht, welche hertzhaften Naturels seynd. Dieses ist auch die Ursach, warum Bartolus die Perusinos, und Besold die Teutsche ausnimmt. Kreis *ad art. 140.* distinguirt unter der schnellen Flucht und einer langsamen Retirade an ein nahe gelegenes Ort, und glaubt, daß wo die letztere thunlich, selbe niemahl zu unterlassen seye. Struvius *de vindictâ privatâ Cap. 4. aphor. 7. n. 5.* und Leyser *spec. 600. de inculpatâ tutelâ med. 21.* halten dafür, daß man zur Flucht nicht verbunden werden könne, wann eine grosse oder solche Schand daraus erwachset, welche den Flühenden zu jener Station, worinn er sich befindet, gleichsam untüchtig machen wurde. Uberhaupt ist die Sach arbitrarisch und kommt theils auf die Condition der Person, theils auf andere Umständ an, aus welchen der Richter vernünftiger Weis zu beurtheilen haben wird, ob die Flucht in Casu existenti ein thunlich und leichteres Mittel gewesen seye, oder nicht.

§. 7.

§. 7.

a (**All obige Stück**) viel seynd der Meinung, es seye genug, wann der Angrif bewisen ist, die übrige Requisita præsumirten sich sodann von selbst, welche Meinung aber Carpzov. *q. 33. n. 20. & seq.* und Mauritius *Diss. de vitæ defensionis favore §. 31.* widerlegt.

b (**Bewisen seyn**) *Car. pœn. art. 141.* Bayrisches Recht-Buch. *tit. 14.* Land-Recht *de An. 1518. tit. 17. art. 2.* Land-Recht *de An. 1616. tit. 48. art. 2.* Dafern es der Entleibte vor dem Tod selbst noch gestehet, so braucht es keiner Prob mehr. Land-Recht. *loc. cit.*

c (**Gezeugschaft**) das Recht-Buch *loc. cit.* erfordert zwey Gezeugen hierzu, die alte Teutsche haben gar sieben erforderet, Schottel *singul. german. Jura. pag. 353.*

d (**Wahrscheinliche Muthmassung**) auch die unwahrscheinliche muß nicht enthört oder ununtersucht bleiben. Leyser *cit. spec. 600. med. 45.* essagt auch *Car. pœn. art. 143.* **Daß man solchen Falls, wo nemlich keine oder nicht hinlängliche Gezeugschaft verhanden ist, den guten oder bösen Stand jeder Person, den Ort der That, die Wunden und Wehr, auch wie sich jeder von ihnen vor- und nach der That verhalten, und welcher Theil aus vorhergehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheil oder Nutzen haben mögen, den andern an dem Ort der That zu entleiben, daraus ein jeder verständiger Richter ermessen könne, ob und wie weit der vorgeschutzten Nothwehr zu glauben, und wo die vermuthliche Nothwehr gegen die bekanntliche That statt haben soll, muß sie Gut, Stärck, und beständige Ursach haben, welche sich nicht alle erklären lassen.**

e (**Reinigungs-Eyd**) wann nemlich die *part. 2. Cap. 9. §. 11.* unten erwehnte Requisita verhanden seynd. Die Criminalisten lassen auch in Casu semiplenæ probationis Juramentum suppletorium zu. Böhmer *sect. 2. §. 212.* Leyser *spec. cit. 600. med. 49.* Allein Jure Bavarico hat dieses Jurament in Criminalibus niemahl statt: unten *part. 2. Cap. 5. §. 18. n. 1.*

f (*Absolution ab instantiâ*) wann die Sach so qualificirt wie es *parte 2. Cap. 10. §. 9.* unten versehen ist.

g (*Ad Torturam*) dann wer die Nothwehr allegirt, gestehet die That nicht pure ein, sondern es ist eine Confessio merè qualificata, welche ad condemnationem pœnæ ordinariæ nicht hinlänglich ist. Rhætius *cit. Diss. Cap. 5. n. 12.* Textor *loc. cit. §. 30.* Siehe auch unten *part. 2. Cap. 5. §. 3.*

h (**Nicht leicht**) wo nicht die allerstärckiste Indicia gegen ihn vorhanden seynd, dann die Tortur ist in diesem Fall sehr gefährlich ob infinita exempla, ubi Confessio innocentum hoc modo fuit extorta. Leyser *spec. cit. 600. §. 38.*

i (**Willkührliche Straff**) Juxta Monita *cit.* Leyser. Siehe auch unten *Cap. 12. §vo ult.*

§. 8.

a (**Eins oder anders**) *Car. pœn. art. 142.* per verba: **Nicht alle Umständ, die zu einer gantz entschuldigten Nothwehr gehören.**

b (**Nicht unbestraft**) nemlich pœnâ extraordinariâ Carpz. *q. 29. n. 2.* Textor *cit. Diss. § 32.*

c (**Es seye dann**) daß es auch propter Excessum an das Leben gehen könne, zeigen die Wort der *Car. pœn. art. 142.* an: **Die Straff an Leib, Leben oder aber zur Buß und Besserung.**

d (*Excess* **gar zu grob**) wo nemlich nicht so viel eine culpa, als dolus manifestus heraus schauet. Böhmer *sect. 2. §. 213.* Textor *cit. Diss. §vo 34.* z. e. da der in flagranti ergriffene Dieb oder Ehebrecher den Aggressorum Justum auf die Haut legt. Leyser *spec. cit. 600. med. 32. 33.* oder wann in der Zeit so weit excedirt wird, wie bereits oben *ad §vum 6. litt. G.* erinnert worden, und dergleichen. Es

macht zwar auch Carpz. *q. 29. n. 35. & ſeq.* einen Unterſchied unter dem Exceſſu defenſionis & inculpatæ tutelæ, und will den erſten allzeit pœnâ ordinariâ beſtrafft wiſſen, allein die Sach wird nur mehr obſcur dadurch, und geſtehet er endlich *n. 36.* auch ſelbſt, daß ſich keine gewiſe Regul geben laſſe, um dieſen Unterſchied allzeit recht zu erkennen.

e (**Thätlich und Tods-gefährlichen Angrif**) es iſt eine bekannte Diſtinction unter dem Authore rixæ & pugnæ, und verſtehet man unter dem erſten den Anfänger des Wort-Streits oder Schmähung, unter dem andern aber den Anfänger des Handgemengs oder würcklicher Thätlichkeit. Authorem pugnæ entſchuldigen die Criminaliſten niemahl à pœna ordinaria aus angeblicher Nothwehr. Kreſs *ad Car. pæn. pag. 479.* Leyſer *ſpec. cit. 600. med. 29.* So viel den Authorem rixæ belangt, iſt die Sach ſtrittig, und wollen es die meiſte mit ihm wie mit dem Authore pugnæ gehalten haben. Rhætius *cit. Diſſ. Cap. 4. n. 3.* Carpzov. *q. 29. n. 42.* Andere hingegen tractiren ihn milder. Textor *cit. Diſſ. §. 36.* Leyſer *cit. ſpec. 600. med. 19. & ibi.* Brunneman: Berger &c. Jus Bavaricum noviſſimum entſchuldiget Authorem rixæ à pœnâ ordinariâ, weil er nur mit Worten, mithin auch keinen thätlich- und Tods-gefährlichen Angrif thut, den Authorem pugnæ hingegen nur in Caſu, wo der Angrif nicht Tods-gefährlich iſt, dann da hat er Juxta §vum 2dum *præd.* weder directum noch indirectum animum occidendi, und iſt folglich in Anſehen des erfolgten Todſchlags nicht ſo viel in dolo als culpâ, wegen welcher pœna ordinaria nicht Platz greiffen kan Juxta §vum 3. z. e. es verſetzt Mævius Sempronio eine Maulſchelle, dieſer ziehet den Degen, und treibt jenen ſoweit, daß er ſich der Tods-Gefahr anders nicht als durch Entleibung Sempronii zu retten weiß. Obwohl nun Mævius hier Author pugnæ iſt, und den erſten thätlichen Angrif gethan hat, ſo iſt er doch nicht Tods-gefährlich geweſt, und hat alſo Jure Bavarico noviſſimo pœna ordinaria nicht wider ihn Platz. Um ſo viel weniger wurde man Mævium dahin condemniren können, wann er Sempronium nicht thätlich, ſondern nur mit bloſen Schmach-Worten angegriffen hätte. Wohl hingegen könnte ihm die ordinari Straff nicht ausbleiben, falls derſelbe den thätlichen Angrif nicht mit einer Maulſchelle, ſondern mit dem Degen oder ſonſt auf eine Tods-gefährliche Weis gewagt haben wurde. Siehe auch oben §vo 2.

f (**Angeblicher Nothwehr**) wohl aber kan ihm allenfalls calor iracundiæ und die exceptio motûs primo primi à pœnâ ordinaria noch aushelffen, wann alle oben *in Cap. 1. §. 20.* erforderliche Stücke vorhanden ſeynd.

§. 9.

a (**Rauffereyen**) der Duell wird gemeiniglich in publicum & privatum und zwar jener wiederum in decretorium & proluſorium, reale & augurale, dieſer aber in Judiciale & extrajudiciale getheilt. Den Unterſchied ſowohl als die Moralität aller dieſer Gattungen ſiehe bey Walch *in Lexic. Philoſoph. voce Duell.* Unſere Vor-Elteren ſeynd zwar dißfalls in gantz anderen Principiis geſtanden, und haben den Duell nicht nur für eine erlaubt-ſondern ſogar in gewiſſen Fällen für eine nothwendige Sach gehalten, ſo, daß derjenige, welcher ſich hierauf nicht einlaſſen wollte, ſeines Rechts darüber verlurſtig wurde. Heut zu Tag aber wird ſolcher in keiner wohlbeſtellten Republique mehr gedultet, ſondern iſt ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Rechten, beſonders durch das Concilium Tridentinum *Seſſ. 25. Cap. 19. de reform.* dann die Päbſtliche Conſtitutiones Gregorii 13tii & Clementis 8vi wie nicht weniger durch förmliche Reichs-Schlüſſe von Anno 1668. & 1681. und viele Particular-Statuta faſt in aller Herren Ländern ſcharf verbotten.

b (**Guten Wiſſen und Vorbedacht**) wann der Rauf-Handel in der erſten Hitz und in continenti geſchihet, iſt es kein Duell, ſondern eine Rencontre oder rixa extemporanea. Thomaſius *Diſſ de moralitate Duelli In continenti* aber heiſt, wann in dem Wort-Streit und würcklichen Geräuf kein mercklicher Zeit-Verlauf oder etwas anders dazwiſchen kommt. Carpzovius *q. 31. n. 10. & ſeq.*

c (**Beſtimmung**) dann darinn beſtehet faſt das Eſſentiale eines Duells, worinn er ſich von einer Rencontre diſtinguiren und erkennen laßt. Tamburinus, *Deciſ. l. 6. c. 1. §. 3.*

d (*Duel-*

d (*Duellanten*) Carpz. *q. 29. n. 76.* vermeint, man sollte den Provocatum gelinder halten, wohin auch schier Berlich *part. 4. Concl. 17. n. 9.* zu gehen scheint, es wird aber diese Meinung von anderen mit guten Grund widerlegt, dann Calor Iracundiæ, welcher sonst provocatum bey einer blosen Rencontre in gewisser Maaß zu entschuldigen pflegt, cessirt in einem förmlichen Duell. Mauritius *de Duellis §. 46. & plures apud Speidelium in Bibliothec. Jurid. voce Duellum §. 5.* Siehe auch oben *Cap. 1. §. 20.* Provocans heißt aber allhier derjenige, der den andern zum Duell ausfordert, nicht aber welcher durch die vorgängige Beschimpfung zu sothaner Ausforderung Anlaß gibt. Alciatus *de Duello Cap. 5.*

e (*Secundanten*) zu Latein Patrini, welche dem Duell entweder als Gezeugen, oder als Beyständer beywohnen. Beede seynd so sträflich als die Duellanten selbst Marta *2. dig. tit. Duellum Cap. 5.* Siehe auch unten *Cap. 12. §. 7.*

f (**Unterhändler**) wodurch die Ausforderung mündlich oder auch schrifftlich jedoch wissentlich geschihet. Dann wer sich nur in der vorläuffigen Beschimpfung Bottschafts-weis oder sonst gebrauchen laßt, ist zwar nicht unstraffbahr, wird aber nicht pœnâ Duelli, sondern injuriæ, an welcher der Posten-Träger allein Theil nimmt, abgestrafft. Die sogenannte Soufleurs oder Aufhetzer seynd auch nicht viel besser, wie aber selbe zu bestraffen seynd, siehe ex regulâ generali. Unten *part. 1. Cap. 12. §. 6.*

g (**Zwischen Adelichen**) siehe unten *part. 2. Cap. 1. §. 30. & Cap. 10. §vo 15.*

h (*Militair*-**Personen**) Anno 1748. den 23. Febr. ist für den Militar-Stand überhaupt, sowohl die hoch- und nidere Kriegs-Officiers als gemeine Soldaten betreffend, wegen aller verdächtig- und unzulaßiger Recontres, Duell, Rauf-Händel und Fridens-Stöhrungen, wie sie immer Namen haben, folgend-Churfürstliches General-Mandat ergangen. 1mo sollen sie sich fridlich miteinander betragen, keiner den anderen mit Minen, Worten oder Wercken beleidigen, sich auch des Zuplauderens und Anhetzens enthalten. 2do wer beschimpft zu seyn vermeint, soll nicht selbst Satisfaction nehmen, vielweniger sich 3tio in einen Duell einlassen sondern den ordentlichen Rechts-Weeg um somehr suchen, als man ihm gebührende Satisfaction verschaffen wird. Der Ausgeforderte soll 4to weder den Duell annehmen, noch auf dem bestimmten Platz erscheinen, sondern bey seiner Instantz schleinige Anzeig thun, widrigen Falls mit dem Provocanten gleiche Straff zu gewarten haben. Bey Vermeidung der nemlichen Straff soll 5to sich keiner auf des anderen Begehren zu mündlich oder schrifftlichen Ausforderungen brauchen lassen, weder bey dem Duell einen Secundanten abgeben, noch demselben in anderweg beywohnen, oder Gewehr dazu herleihen, sondern wer Wissenschaft davon hat, soll solches vielmehr zu hinderen suchen, oder bey behöriger Instantz förderlich anbringen. Wann 6to eine Militair-Person, wie sie immer Namen haben mag, von Duelliren, Balgen und Schlagen hört, oder ungefehr dazu kommt, soll sie den strittigen Partheyen in Namen Sr. Churfürstl. Durchl. oder des Hof-Kriegs-Raths oder des Regiments den Fried und zugleich den Arrest ankünden, sofort solches bey der Behörde anzeigen, worüber 7mo die commandierende Officiers oder Gewalthaber derley Missethäter alsogleich zu Verhaft nehmen, oder da sie flüchtigen Fuß setzen, ihnen eilends nachstellen und sie zur Rechtfertigung zu bringen suchen sollen. Da nun einer 8vo nach beschehener Quittier- und Verabscheidung seinen ehemahligen Regiments-Commendanten, gewesten Obern oder jemand andern unter waserley Vorwand oder Ursach Injurieren, zum Duell ausfordern, oder auser Land citiren und sich durch die halbe Welt aufsuchen zu lassen trachten wurde, solchen Falls ist der Ausgeforderte nicht für injurirt zu halten, vielweniger zu erscheinen verbunden, sondern der Injurant in diesem Punct bis zu Austrag der Sach der Hof-Kriegs-Raths-Jurisdiction unterworffen bleiben, und der auf solche Weis gleichsam in fraudem Legis erschlichene Abschied ipso facto für null und nüchtig erkannt, mithin derselbe zur Ausmachung anhero citirt, auf nicht Erscheinen ihme nach Kriegs-Gebrauch wie einem Flüchtling und muthwilligen Calumnianten der Procels formirt, sohin auch gestalten Dingen nach exequirt werden solle, immassen 9no hierin auf keinerley Weis zu conniviren, noch auf jemand, wes Stands und Dignität solcher immer seyn mag, zu regardiren ist, indeme es an Mitteln nicht ermanglet, die flüchtige Delinquenten aller Orten aufsuchen- oder wenigist an ihrem sonst gehabt ehrlichen Namen und Herkommen, nachdenck- und præjudicirlich straf-

sen zu lassen. Solchemnach werden alle hohe- und niedere Kriegs-Officiers und gemeine Soldaten ohne Unterschied darauf angewisen, um sich vor denen in den Articuls-Brieffen und andern vorigen Mandaten gesetzten Leibs-Lebens und exemplarischen Straffen desto mehr zu hüten, als man mit niemand, wer der auch seyn möchte, um einigerley immer ersinnlicher Ursach willen zu conniviren, minder die Straffen nachzulassen, sondern dieselbe vielmehr zu schärffen, und keiner Vorbitt einiges Gehör zu geben gedencket. Welch Churfürstliches Mandat sammentlichen Trouppen nicht nur des Jahrs zweymahl publicirt, sondern auch in denen Casernen und anderen Orten, wo die Völcker in Quartier liegen, offentlich affigirt, wie nicht minder die Articuls-Brief von drey zu drey Monat dem Regiment deutlich vorgelesen werden sollen. Die ältere zwey Duell-Mandata von 1ten Octobr. 1701. und 9ten Dec. 1720. worauf sich obiges Mandat beziehet, seynd auch in Lunigs Corpore Juris militaris pag. 794. & 801. zu finden, und enthaltet das Letztere fast das nemliche in sich. Das erste aber gehet nicht nur auf Militar- sondern überhaupt auf alle Personen ohne Unterschid des Stands, und verbiethet all eigenmächtiges Ausforderen, Duelliren, Balgen, Degenzucken, Verwunden und dergleichen bey Leib und Lebens-Straff.

§. 10.

a (Ersten Falls) ratio stecket in §vo 7. *Cap. 12. part. 1.* Womit auch *Carol. pæn. art. 148.* Und die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art. 10.* einstimmig ist.

b (*Tortur*) die Torrur erfordert Indicia, welche bey dem Homicidio in turbâ vel rixâ Commisso meistentheils darinn bestehen, daß man dem Geräuf beygewohnt, mit dem Entleibten Handgemeng worden, auf ihn gestossen, geschlagen, gehauet, blutiges Gewehr bey sich sehen lassen und dergleichen. Weil aber diese Indicia zugleich gegen mehr in dem nemlichen Geräuf vorkommen können, so muß man sehen, wer die mehr- und stärckere Indicia solchen Falls gegen sich hat, welches zuweilen aus der Wunden und den Waffen oder andern Umständen zu erkennen ist. Böhmer *sect. 1. §. 131.* Kress *ad art. 34. pag. 109.*

c (Alle zusam) so einigen Verdacht dißfalls auf sich haben, dann wer beweisen kan, daß er zwar gegenwärtig bey dem Geräuf gewest, aber keinen Antheil davon genommen habe, soll seiner Unschuld geniessen, Ober-Pfaltz Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Carpz. *q. 25. n. 6.*

d (Nur willkührlich) Carpz. *ibi num. 4. & seq.* allwo er die widrige Meinung widerlegt.

e (Urheber des Geräufs) einige halten dafür, man soll den Authorem des Geräufs mit der Ordinari-Straff belegen, allein Carpz. *loc. cit. num. 50.* und Berger *Diss. de Authore rixæ §. 9.* seynd anderer Meinung.

f (Mehr tödliche Wunden welche die Medici und Chirurgi aus dem Viso Reperto dafür halten. Siehe unten *part. 2. Cap. 3. §. 2.*

g (Am ersten gestorben) wo man dieses gewiß weis, da wird jener allein am Leben gestrafft, der ihm solch tödliche Wunde beygebracht, die andere seynd nur willkührlich zu bestraffen, weil sie keinen Menschen mehr, sondern nur einen Todten-Cörper verwundet haben. Carpzov. *loc. cit. num. 32.*

h (Dergleichen Wunden erweißlich) es muß aber von jedem besonders bewisen seyn, daß er ihm eine von den tödlichen Wunden beygebracht habe, welches fürwahr eine sehr schwere Prob ist, wo solches nicht aus eigner Bekanntnuß und dem damit einstimmigen Viso Reperto am Tag liegt. Z. E. es gerath einer mit dreyen in ein Geräuf, und bekommt nicht nur einen Hib, sondern auch einen Stich und Schuß. Jede von denen drey Wunden bezeigt sich bey dem Viso Reperto lethal, und die Inquisition gibt, daß einer einen Sabel, der andere einen Degen, und der dritte Schuß-Gewehr bey dem Geräuf gebraucht habe. In diesem Fall ist die Sach ziemlich klar, wo aber die Wunden keine Differentiam amorum anzeigen, kommt man selten auf den rechten Grund. Das mehrere siehe bey Coccejo *in Diss. de eo quod Justum est circa inquisitionem in Authorem rixæ, si de occisore non constat.* Claff. 2.

i (Zum

i (**Zum Schwerdt zu verurtheilen**) *Carol. pœn. art. 148.* Welches zwar Böhmer *sect. 2. §. 222.* und andere mit ihme für gar zu hart ansehen, indem er per rerum naturam nur von einer Wunde hat sterben können.

k (**Da aber einer**) Carpzov. *q. 25. n. 41.* Stryk *us. mod. lib. 48. tit. 8. §. 7.*

§. 11.

a (**Hinterlistig**) zu Latein Insidiose aut proditorie more sicariorum, da man den Todschlag weder zu verhüten noch vorzusehen weiß.

b (**Schärffer**) die Authores beziehen sich meistentheils auf die *Car. pœn. art. 124.* Allwo aber die Rede nicht soviel von dem Homicidio proditorio als von der Verrätherey ist, soweit selbe eine besondere Speciem Criminis ausmacht. Kreß *ad cit. art. 124. pag. 382.*

c (**Auf das Rad**) Laut *Car. pœn. art. 137.* sollten sie lebendig geräderet werden, Praxis gehet aber nur auf die Impositionem cadaveris ad rotam. Kreß *cit. art. pag. 452.*

§. 12.

a (**Gleiche Straff**) *Car. pœn. art. 130.* gehet mit dem Mannsbild auf das Rad, mit dem Weibsbild auf die Ertrenckung nach vorläuffiger Schleiffung und glüenden Zangen-Riß. Concordat. Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art. 5.* Siehe auch erklärt. Lands-Freyheit. *p. 1. art. 16.*

b (**Bösen gefährlichen Fürsatz**) welcher auch bey dem Medico pœna ordinaria gestrafft wird, wann er dem Patienten dolo malo Gifft beybringt. Beyer *ad Car. pœn. art. 134.* Böhmer *sect. 2. §. 235.* Ein anders ist, wann er solches bonâ mente thut, oder den Patienten aus Unfleiß oder Unverständigkeit dadurch umbringt, dann da wird er nur ob culpam gestrafft. Siehe oben *§. 3. litt. A.*

c (**Tödliches Gift**) davon müssen Medici judiciren. Siehe unten *part. 2. Cap. 5. §. 3.*

d (**Gleich der Tod nicht**) bey Vergiftungen setzt Leyser *spec. 609. de veneficio med. 15.* folgende drey Gradus der Bemühung. Erstlich wann der Vergiftete an seiner Gesundheit unwiderbringlichen Schaden leidet. Zweytens, wann er solche wiederum recuperirt. Drittens wann das Gift zwar præparirt, aber noch nicht beygebracht ist. Den ersten Fall halt er ad pœnam ordinariam geweyhet, per verba: *Car. pœn. art. 130.* **Leib oder Leben.** Bey dem zweyten last er pœnam morti proximam, und bey dem dritten nur arbitrariam zu. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 8. art. 4.* macht unter dem ersten und zweyten Casu keinen Unterschied, sondern strafft in beeden Fällen den bloßen Conatum mit dem Schwerdt, wohin auch der neue Codex gehet. Von dem dritten Casu wird zwar abstrahirt, er entscheidet sich aber aus der unten *in Cap. 12. §. 3.* vorgeschriebener General-Regul.

§. 13.

a (**Brünen und Weidenschaften**) um so vielmehr, welche Bier, Mell, Wein und dergleichen Victualien vergiften. Kreß *ad Car. pœn. art. 130. pag. 413.*

b (**Leib und Leben**) das Sachsen-Recht gehet gar auf das Feuer, und wo kein Schade daraus erfolgt, auf den Staubbesen Carpz. *q. 21. num. 29.*

§. 14.

a (**Unvorsichtiger Weis**) z. e. ohne Befehl eines Medici, Bayrische Policey-Ordnung *l. 3. tit. 11. art. 3.* Vermög der *Car. pœn. art. 37.* soll gar die Obrigkeit allzeit darum wissen.

b (**Willkührlich**) wanns nur aus Unvorsichtigkeit oder culpâ geschihet, dann wo man es mit Fleiß zu dem Ende hergibt, greift die unten *Cap. 12. §. 5.* gegebene General-Regul und folglich pœna ordinaria Platz.

§. 15.

a (**Mörder**) Latrocinium ist ein doppeltes Crimen, nemlich ein Raub mit Todschlag, wird also auch fast aus den nemlichen Principiis beurtheilt, wo nicht ein anders hier specialiter verordnet ist.

b (**Oder auch anderer Orten**) Reusnerus und andere erfordern ad pœnam ordinariam latrocinii, daß es auf offener Strassen verübt worden, allein Carpzovius *q. 22. num. 19.* refutirt solches. Desgleichen ist hierzu weder die Reiteration noch die Bewafnung, wie einige wollen, vonnöthen. Böhmer *sect. 2. §. 225. in notis.*

c (**Gewinns- oder Vortheils**) siehe oben *Cap. 2. §. 1. litt. C.*

d (**Hofnung**) Lauterbach *pand. lib. 48. tit. 8. §. 26.*

e (**Entleibt**) wann der Todschlag præter intentionem erfolgt, z. e. defensionis Causa, so wollen die Criminalisten nur pœnam homicidii, nicht aber Latrocinii zu lassen. Böhmer *loc. cit. §. 225.*

f (**Gerädert**) Bayrisch Land-Recht *de Anno 1518. tit. 19. art. 6.* Kress *ad Car. pœn. art. 137. pag. 452.*

§. 16.

a (**Erhandlen laßt**) ist durchaus Juris communis. Lauterbach *Diss. de Assassinio.*

b (**Rad gelegt**) Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 3.* setzt die Schleif- und Viertheilung hinzu.

§. 17.

a (**Wissentlich**) von dem hierinfalls begehenden Irthum siehe oben *Cap. 1. §. 30. litt. E.*

b (**Gefährlicher Weis**) ist also ein anders in homicidio culposo, casuali, aut Necessario, dann was einige von Unzulässigkeit der Nothwehr gegen Elteren statuiren, ist ohne Grund. Rhætius *de Jure necessariæ defensionis Cap. 2. §. 13.* Siehe auch oben *§vo 4to hoc. Capit. litt. B.*

c (**Kinder**) gebohrne, dann von denen Ungebohrnen, oder vermuthlich ermordeten, siehe §. *seq. 20. 21.*

d (**Räderung**) Jure Romano ware es *pœna culei §. 6. Inst. de Jud. publ. & Leg. un. Cod. de his, qui parentes vel liberos occiderunt.* Da man den Thäter in einem Sack mit einem Hund, Hann und Affen, dann einer Viper zusamm genehet sofort in das Wasser geworffen hat. In Sachsen ist die pœna culei, oder Säckung noch in usu. Die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art. 5.* sagt, wenigist mit dem Rad. *Car. pœn. art. 131.* setzt auf den Kindermord die lebendige Pfäl- und Vergrabung oder das Ertrencken.

§. 18.

a (**Natürliche Bluts-Verwandte**) gehören also weder Angewunschene, noch Stief-Elteren, oder Gevatters-Leut anhero.

b (**Auf- oder absteigende Linie**) das Römische Recht begrif unter dem Parricidio auch die Seiten-Verwandte, Verschwägerte, und alles, was statt der Eltern war. *§. 6. Inst. de Jud. publ.*

c (**Grads**) Böhmer *sect. 2. §. 241.*

d (**Unehlich**) mithin auch adulteri & incestuosi. Mathæi *de Crim. lib. 48. tit. 6. Cap. 1. num. 3.*

e (*Filiation* **sicher**) bey offentlicher Huren-Kinderen ist diese niemahl sicher. Böhmer *sect. 2. §. 242.*

§. 19.

§. 19.

a (**Furcht der Schand und Straff**) bey diesen scheint manchen Rechts-Gelehrten die Ordinari-Straff hart zu seyn. Ein anders glauben sie von jenen, welche ihre Kinder aus Gewinnsucht oder Geilheit umbringen Leyser *spec. 611. de Infanticidio. med. 8. 9.*

b (*Ordinari-* **Straff**) weil die neugebohrne Kinder gemeiniglich nur ommittendo & negligendo umgebracht zu werden pflegen, so ist billich, daß das Peccatum omissionis & Commissionis hierinfalls gleich gehalten werde.

§. 20.

a (**Lebendige**) die Stoici glaubten, daß der Leib erst nach der Geburt durch Inspirirung der Luft beseelt werde, und ex hoc Principio setzten auch die Römische Rechts-Gelehrte als Adhærenten der Stoischen Philosophie keine Straff auf die Abtreibung der Leibs-Frucht. Nach der neuern Philosophie fangt dieselbe gleich nach der Empfängnuß an zu leben, wie aber gleichwohl solches noch in Disput und ungewiß ist, und sowohl das Jus Canonicum *in Cap. 20. X. de Homicidio*, als die *Carol. pæn. art. 133.* inter partum animatum & inanimatum distinguirt, auch die Praxis Criminalis den Anfang des Lebens auf die Kinds-Riehrung und das Sachsen-Recht auf die Helffte der Schwangerschaft setzt, so hat man es auch hier bey dieser Regul bewenden lassen.

b (**Leibs-Frucht**) wann es nur ein Gewächs oder Mola ist, so gehört der Casus nicht hieher. Wie es aber mit monstrosen Geburten zu halten seye, siehe oben *§. 1. litt. A.*

c (**Riehrung desselben**) wie sich aber die Kinds-Mutter hierinn leicht irren kan, so muß man die von ihr angegebene Ursachen der Riehrung wohl einsehen, die Medicos darüber hören, und in dubio allzeit mehr auf eine Pœnam extraordinariam als die Tortur den Antrag machen. Leyser *cit. spec. 611. med. 21. 22.* Böhmer *sect. 2. §. 245. in notis.* Berger *Œconom. Jur. l. 3. tit. 11. §. 12. in not. 14.*

d (**Genugsame Zeichen**) die sogenannte Lungen-Prob, welcher sich die Medici gemeiniglich bedienen, ist zwar eine sehr betrüglich und ungewise Sach, wie bey Börner *in Physica Cap 18. §. 529. in notis* zu ersehen. Ohngeacht dessen aber soll man sie niemahl unterlassen, und glaubt Leyser *cit. spec. 611. med. 37.* daß sie zu Favor der Mutter allenfalls ein stärckeres Argument, als wider sie ausmachen könne.

e (**Abtreiben**) oder geflissener Weis dazu helffen, dann diese seynd allzeit in pari reatu *Car. pæn. art. 133.* Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art. 6.*

f (**Schwerdt**) *Car. pæn. cit art. 133.* und Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art. 6.* Die Leges Bajuwaricæ *tit. 7. Cap. 19.* strafften das Crimen Abortûs mit jährlichen 12. Schilling bis in die siebende Generation und zwar aus der *in Cap. 20.* berührten Ursach, quia anima, quamvis ad nativitatis lucem non pervenerit, diuturnam patitur pœnam, eo quod sine Sacramento regenerationis abortivo modo tradita est ad inferos.

g (**Willkührlich**) *Car. pæn. art. 133.*

§. 21.

a (**Ledige**) bey den Verehlichten cessirt ratio Legis, welche nur in Furcht der Schand und Straff bestehet.

b (**Tod gefunden**) wann das Kind nicht tod gefunden wird, und gleichwohl genugsame Anzeigungen der Niederkunft verhanden seynd, so kommt es nach Maßgab des 2ten Theils. 3ten Cap. 4ten §vi auf die Visitation und im Fall des Laugnens auf die Tortur an, weil zu vermuthen ist, daß das todte Kind auf die Seite geraumt worden.

c (**Kinds-Mörderin gehalten**) dem gemeinen Recht nach entspringt aus der heimlichen Niederkunft nur eine Præsumption, welche, wann sie nicht genugsam

abgeleint werden kan, höchstens ein Indicium ad Torturam ausmacht, aber ad Condemnationem ohne Eingeständnuß des muthmaßlichen Kinder-Mords nicht hinreicht. Jure Bavarico hingegen ist auf die bloße heimliche Niederkunft das Schwerdt geschlagen. Die Generalia von An. 1684. & 1728. wie auch die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art.* 7. erfordern zwar nebst der heimlichen Niederkunft auch die Verheel- oder Ablaugnung der Schwangerschaft und die Vertuschung des Kinds ad pœnam Gladii. Jus noviſſimum Codicis aber verlangt kein mehrers, als die heimliche Niederkunft und abstrahirt von all übrigen ex ratione, weil man allzuschwer befunden hat, ein Weibsbild dahin zu obligiren, daß sie selbst ihr Schwangerschaft, welcher sie wohl oft ohne ihr Verschulden durch Kranckheit, oder in anderweg entlediget werden kan, zu ihrer grossen Schand und Prostitution vor der Zeit eröfnen und solcher gestalt gleichsam ihr selbstige Anklägerin seyn solle. Ist also das vorige Gesatz in diesem Stück mehr in Favorem als odium Fœminarum abgeändert worden.

§. 22.

a (**Sein Ehe-Weib**) wer nicht sein eigene, sonderen eine andere schwangere Frau also tractirt, ist nicht parricida sondern simplex homicida, Juxta §vum *præced.* 2.

b (**Absicht auf die Leibs-Frucht**) das ist animo occidendi directo, es kan aber solches auch animo indirectò geschehen, wann alle Requisita §vi *præced.* 2. verhanden seynd.

§. 23.

a (**Gefährlicher Weis**) z. e. an einem abgelegenen, von aller menschlicher Hülf und Zutritt entferneten Ort, item zu Winters- oder nächtlicher Zeit und dergleichen. Leyser *spec. 613. de expositione infantum. med.* 2.

b (**Tod gefunden**) wird es lebendig gefunden, so hat nur eine willkührliche Straff statt. *Car. pæn. art.* 132. Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung, *tit. 10. art.* 7. Im Fall man auch den Vatter nicht weißt, so schreibt zwar Leyser *loc. cit. med.* 5. der Criminal-Obrigkeit selbigen Orts das Onus alendi & educandi zu. Nach der im Bettelwesen gemachter hiesiger Lands-Verfassung aber fallt dieses Onus, wie bey andern armen Kindern, auf die Gemeinde des Orts, wo man das Kind gefunden hat.

c (**Schwerdt**) Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung, *tit. 10. art.* 7. In der *Carol. pæn. art.* 132. heißt es: **An Leib und Leben.** Leyser *loc. cit. med.* 1. gehet gar ad pœnam ordinariam parricidii.

§. 24.

a (*Collateralen*, **Verschwägerten**) Jure Romano war dieses obverstandener massen ebenfalls parricidium.

b (**Sehr nahe Angehenden**) z. e. Ehe-Leut, angewunschene Kinder oder Eltern ꝛc.

c (**Geistliche**) nach den Leg. Bajuw. *tit. 1. Cap. 10.* musten für den Todschlag eines Priesters 300. Schilling, für einen Diaconum 200. bezahlt werden. Wer aber gar einen Bischoff todschlug, muste seinem Stand gemäß einen Rock von Bley machen lassen, und soviel Gold dafür bezahlen, als er schwer war. *Ibi. Cap. 11.*

d (*Privilegirt*) z. e. Gesandte, Obrigkeitliche Personen und dergleichen.

e (**Schärffer**) mit einem Zusatz. *Car. pæn. art.* 137. und Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung, *tit. 10. art.* 5. gehet gar auf das Rad mit einem Zusatz.

§. 25.

a (**Fürsätzliche**) z. e. aus Forcht der Straff, Ungedult, Verdruß des Lebens, Verzweiflung und dergleichen. Nicht aber aus Kranckheit, Melancholie, Unsinnigkeit oder wie man Exempla bey dem Baronio *in Annal. ad An. 309.* liest, um die in gröster Gefahr schwebende Keuschheit und Jungferschaft zu erhalten. In dubio wird allzeit

allzeit mehr Casus als Culpa vel dolus præsumirt. Kreſs *ad Car. pæn. art. 135. pag. 444.*

b (**Selbſt-Entleibung**) das nemliche iſt, wann uns ein anderer auf unſeren Befehl oder Erſuchen entleibt. Siehe auch oben §vo *1. litt. A.*

c (*Confiſcation* **des dritten Theils**) das Römiſche Recht *in Leg. 3. §. 1. ff. l. 1. Cod. de bonis eorum, qui ante Sentent.* Wie auch *Carol. pæn. art. 135.* Und die erklärte Lands-Freyheit *p. 1. art. 16. §vo 5.* gehen zwar ad Confiſcationem omnium bonorum, reden aber nur von dem Caſu allein, da ſich jemand aus böſen Gewiſſen um der Straff und Rechtfertigung dadurch zu entgehen, entleibt. Jus noviſſimum Bavaricum ſiehet eben darauf nicht, ſondern begreift alle Caſus der fürſetzlichen Entleibung, ſchlagt aber auch dagegen nur das Drittel von der Confiſcations-Straff darauf. Es legt ferner *Carol. pæn. cit. art.* dieſe Confiſcation der Obrigkeit zu, welcher die peinliche Straff, Buß und Fälle ſelbiger Orten zuſtehen. In Bayrn aber fallt es dem Fiſco oder jenen, welche mit dem Jure Fiſci Specialiter begabt ſeyn, zu.

d (**Scharfrichter**) an verſchiedenen Orten prætendirt der Hencker alles, was er von dem Ort der Entleibung mit dem Schwerdt erreichen kan. Ludovici *Diſſ. de Jure carnificum circa bona propricidarum.* In Bayrn iſt dieſes niemahl in Uſu geweſt, und gebührt ihm nichts als das gewöhnliche Deputat.

e (**Vergraben**) mit der Begräbnuß ſetzt es oft viele Difficultäten, dann die Bauren haben den alten Aberglauben, daß der Schaur in ſelbigen Jahr, wo dergleichen Cörper in ein geweyht Erdreich kommt, die Feld-Früchten treffe, und wollen alſo die Sepultur nicht geſtatten. Sonſt wird auch die Sach der Begräbnuß halber mit der Geiſtlichkeit ſoweit cumulativè tractirt, daß die Obrigkeit die eingeholte Erfahrung ſammt dem Viſo Reperto dem Pfarrer ſelbigen Orts communicirt, welcher ſofort die Sach an das Ordinariat einſchickt und Reſolution darüber einholt. Einige prædentiren zwar ad Examen teſtium mitgelaſſen zu werden, welches man aber nicht einraumet.

§. 26.

a (**Unfruchtbar macht**) entweder durch Medicamenta, oder Caſtration.

b (**Boshafter Weis**) aliud, ſi bonâ mente, z. e. da man einer Weibs-Perſon, welche ob arctitudinem Corporis ohne Lebens-Gefahr nicht gebähren könte, poculum ſterilitatis reicht, wie Kreſs *ad Car. pæn. art. 133. pag. 432.* dafür halt.

c (**Leib und Leben**) Jure Romano werden Caſtratores pœna talionis, die Weibsbilder exilio & Confiſcatione bonorum geſtrafft. *Novell. 142. Cap. 1.* Die *Car. pæn. art. 133.* gehet ohne Unterſchied auf die Lebens-Straff, worinn es dem Juri Canonico *Cap. 5. X. de homicidio* gefolgt hat. Praxis Criminalis gehet höchſtens auf den Staubbeſen. Berlich *p. 4. Concl. 8. num. 58.* Beyer *poſit. 9.* Jus noviſſimum extendirt geſtalten Umſtänden nach das Abitrium ad mortem.

Vierdtes Capitel.

§. 1.

a (**Leiſchliche Vermiſchung**) Jus Romanum diſtinguirt inter ſtuprum & fornicationem. Jenes heißt, da man eine ehrliche Weibs-Perſon ſchändet. Dieſes aber, da man mit einer offentlichen Hur und beſchriener Weibs-Perſon zu thun hat.

b (**Geſtrafft**) die Römer ſtrafften Fornicationem nicht, weil die Huren-Häuſer gedultet waren, *Leg. 13. §. 2. ff. ad Leg. Jul. de adult. & ſtupro.* Die Stupratores wurden mit Confiſcation des halben Vermögens, oder wann ſie geringer

Herkunft waren, mit Leibs- und Relegations-Straff belegt. *ff. 4. Inst. de Jud. publ.* Ob aber auch Stuprata straffmässig gewesen, wird bey den Authoribus disputirt. Schilter *Exercit. 49. Thes. 96.* Carolina pœnalis thut weder von dem Stupro noch Fornicatione eine Meldung. De moribus hodiernis bezeigt Stryk *ad us. mod. lib. 48. tit. 5. ff. 18. &* Brunneman *Proceff. inquis. Cap. 9. n. 10.* daß die Pœna arbitrarisch seye, und selten auf die Relegation, öfters aber auf die Gefängnuß oder eine Gelt-Straff ankomme. Jus Bavar. noviss. bestrafft die offentliche Hurerey bey Weibs-Personen *Juxta ff vum 9.* malefizisch. Bey Mannsbildern aber macht es inter stuprum & fornicationem keinen Unterschied, ausser in qualificirten und *ff. 10. seq.* specificirten Stupris, oder wo etwann das Crimen Falsi mittels falscher Ehe-Versprechungen oder auf andere Weis mit einschlagt. Dann da gehet es gestalten Dingen nach an Leib und Leben. Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 9. art. 18.*

c (**Erstemahl**) *Mandat. Elect.* von *An. 1635. & 1727.* und wie nun sowohl dieser als nachfolgende §vi nur de Satisfactione publicâ oder von der Straff reden, so bleibt das Gesuch puncto Satisfactionis privatæ ohnehin allzeit bevor. Bayrische Policey-Ordnung, *l. 5. t. 9. art. 18.*

d (**Handwercks-Zünfte**) ob und wie weit pœna stupri infamiam nach sich ziehe, mithin von Zünften, Aemtern und Ehren-Stellen ausschlüsse, ist unter den Rechts-Gelehrten in Disput, und seynd vielerley Meinungen bey Leyser *spec. 582. de infamiâ stupri abolendâ §. 1.* laut *Gener. Mand. de 1661.* sollen Handwercks-Leut nicht nur Leichtfertigkeit, sondern auch Ehebruch halber, weder bey geschenckt- noch ungeschenckten Handwerckern von der Handtherung in Beförderung der Gesellen und Lehr-Jungen ausgeschlossen werden, sondern man soll sie nur zu Führern und Zechmeistern nicht mehr gebrauchen. Nachdem aber continuirliche Händel darüber entstanden seynd, so hat man denen Handwerckern soweit nachgegeben, daß man dergleichen Handwercks-Leut wenigist in solang von denen Zünften ausschliesset, bis sie von der Lands-Herrschaft wiederum habilitirt seynd. Nach beschehener Habilitation aber kan sich vermög des General-Reichs-Edicts kein Handwerck mehr opponiren.

§. 2. 3. 4. 5.

a (All dieses kommt mit denen General-Mandatis von Anno 1635. & 1727. durchaus übereins.

§. 6.

a (**Würckliche Ehe**) Bayrische Policey-Ordnung, *lib. 5. t. 9. art. 18. 19. Mand. Elect. de Anno 1639. 1641. & 1646.* an Orten wo die Leichtfertigkeits-Straffen ad Jurisdictionem altam gehören, werden die Casus subsequentis Matrimonii davon ausgenommen. Carpzovius *q. 109. n. 49.*

§. 7.

a (**Verdacht**) die Prob in Delictis carnis ist sehr schwer, und kommt meistentheils auf Muthmassungen an, nach Gestalt deren bald das Juramentum purgatorium, bald suppletorium auferlegt wird. Leyser *spec. 583. de Stupri Judicio civili med. 15. & seq.*

§. 8.

a (**Nidergerichtlicher** *Jurisdiction*) über die Principia Juris Communis ist man in disem Stück gar nicht einig, wie zur Prob aus der Marggräflich-Onolzbachischen Deduction, contra das Hoch-Stift Bamberg bey Fabri Staats-Canzeley *tom. 53. pag. 381.* und bey Beck von der Vogteylichen Obrigkeit *pag. 443.* zu ersehen ist.

b (*Specialiter limitirt*) wie bey den meisten Städten und Märcken in hiesigen Churlanden.

§. 9.

§. 9.

a (**Offenbahre Hurerey**) wurde bey den Römeren obverstandener massen nicht gestraft, bey uns aber ist sie wenigist in Ansehen der Weibs-Personen weit straffbahrer als andere Leichtfertigkeit, und gehört zum Malefiz, weil keinem Nidergericht die Lands-Verweisung gebühret. *Cap. 1. §vo 10.*

b (**Jedermann**) welche sich nur mit ein oder andern einlaßt, wird für keine offentliche Hur gehalten, ob es schon um Gelts-willen geschehen. *Leg. 43. §. 2. ff. de ritu nupt.* Wie oft sie sich aber mit andern fleischlich versündiget haben müsse um eine offentliche Hur zu heissen, laßt sich nicht determiniren. Wann wahr ist, was Glossa sagt, so gibt es keine Hur mehr in der Welt, dann diese erfordert gar drey und zwantzig tausend Actus. Speidel. *Bibliothec. Jurid. sub voce meretrix.*

c (**Um Gewinns**) *per Leg. 43. §. 3. ff. de ritu nupt.* welche sich sine quæstu offentlich prostituirt. Ist auch jene nicht besser,

d (**Beyschlaf**) zu Latein Concubinarus. Seit der Zeit da die Priesterliche Einseegnung ad Essentiam Matrimonii erfordert wird, ist aller sowohl zeitlich als beständiger Concubinat verbotten. Reformat. Reichs-Policey-Ordnung *de An. 1553. tit. 13.* von leichtfertiger Beywohnung. Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 9. art. 16. 17.* Die Bestraffung des Concubinats hat zwar der Churfürstliche Hof-Ertl Nidergericht: *pag. 485.* Jus novissimum aber gehet in contrarium. Rath allhier für einen Hofmarchs-Fall angesehen. Zeller *præjud. pag. 63.* und Pellicatus muß mit dem Concubinat nicht vermischt werden. Jener ist, da ein Ehemann nebst seiner Ehe-Frauen auch eine Kebs-Diern halt, welches heut zu Tag für einen Ehebruch gehalten und abgestrafft wird. Obschon die Römer anderer Meinung waren. *Leg. 3. §. 1. ff. de concubinis.*

e (**Lands-Verweisung**) das Mandat de Anno 1737. gehet gestalten Dingen nach gar auf den Staubbesen.

§. 10.

a (**Staubbesen**) Frölich *p. 2. l. 3. tit. 7. n. 3.* und andere halten es für Capital. Lex Bajuwarica *tit. 1. Cap. 12.* setzt doppelte Composition, oder wann die Closter-Frau nicht restituirt wird, die Relegation darauf.

§. 11.

a (**Nemliche Straff**) einigen scheint diese Straff zu hart, einigen zu leicht. Carpzovius *q. 76. n. 64.* Der Schwaben-Spiegel *Cap. 347.* gehet gar zum Feuer.

§. 12.

a (**Vormund**) Jus Romanum *in Leg. un. Cod. si quis eam, cujus tutor: statuirt pœnam deportationis & confiscationis*, die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 11. art. 8.* aber nach Gelegenheit der Sach den Staubbesen. Wohin auch Carpz. *q. 69. n. 43.* und Damhuderus *Cap. 94. n. 9.* in fine einrathen.

b (**Angewunschenes Kind**) Krabler *de stupro violento §. 10.* Boerius apud Carpzov. *q. 72. n. 54.* schlüssen gar auf das Schwerdt, und extendiren solches auch auf Nähr-Kinder.

c (**Tauf- oder Fürmungs-Path**) jene, welche Crimen incestûs daraus machen wollen, seynd von Carpzov. *q. 72. n. 57.* abgefertiget.

§. 13.

a (**Unmündig oder unvogtbahr**) ist Species Sodomiæ & Stupri Violenti Kreis *ad Car. pœn. art. 119. pag. 353.* zumahl wann die stuprirte Person so jung ist, daß sie nicht einmahl einwilligen kan, welchen Falls Carpzov. *q. 69. n. 41.* zwar auf das Schwerdt schlüßt, wie er aber *q. 75. n. 31.* consumationem delicti hierzu erforderet, welche bey einer so jungen Person nicht wohl möglich ist. Juxta *part. 1. Cap. 12. §. 4.* so statuirt Jus Novissimum statt dessen Pœnam Relegationis vel fustigationis. Womit *Lex 38. §. 3. ff. de pœnis.* und die Ober-Pfältzische Malefiz-

Ordnung *tit. 11. art.* 7. ziemlich eintrift. Das schweriste bey diesem Delicto ist die Prob, massen die blose Aussag der Stuprirten, wann gleich Pudenda lædirt sich bezeigen, ohne andern stärckern Indiciis kein mehrers als Juramentum Purgatorium nach sich ziehen kan. Kreſs *ad Car. pœn. art. 116. §. 3. pag. 336.* Krabler *cit. Diss. §. 16.*

b (**Unsinnig, aberwitzig** ꝛc.) auch dieser Beyschlaf wird von Böhmer *sect* 2. *§. 123.* und andern pro stupro violento geachtet aus Mangel der Einwilligung, allein obschon dergleichen Personen nicht consentiren, so kan man doch auch nicht von ihnen behaupten, daß sie dissentiren, indem dieselbe weder nolle, noch velle haben. *Leg. 3. ff. de Reg. Jur.* weicht also Leyser *spec. 584. de stupro violento med. 22.* von dieser Meinung nicht unbillich ab. Die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 11. art. 10.* setzt nicht nur die Relegation sondern zugleich pœnam adulterii, wo solcher mit einschlagt, darauf.

c (**Schlaffend oder betruncken**) ita Carpzov. *q. 69. n. 35.* & Berlich *part. 4. Concl. 37. n.* 7. und im Fall eine mit Fleiß zu dem Ende betruncken wird, so gibt die Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 9. art. 18.* gar der Tods-Straff Platz.

§. 14.

a (**Vornehme**) nach Gestalt der Person kan auch Crimen Læsæ Majestatis aut feloniæ mit einschlagen *lib. 1. feud. 5. §.* Item *si fidelis*, & *lib. 2. feud. 24. §. 2.*

b (**Adeliche**) sonderbahr was bey Hof und in Convictu Principis ist. Leyſ. *spec. 581. de pœna stupri arbitrariâ. med. 8.*

c (**Ehrlich**) Bayrische Policey-Ordnung, *lib. 5. tit. 9. art. 18.*

d (**Geringer** *conditionirt*) z. e. da ein Bedienter seines Herrns Tochter, oder Schwester und dergleichen zum Fall bringt, welchen Falls die Sach gar für Capital angesehen wird. Leyſ. *cit. spec. 581. med. 4.* Die Leges Bajuw. *tit.* 7. *Cap. 9.* übergeben einen solchen Bedienten, wann er Leibeigen ist, denen Eltern der stuprirten mit Leib und Leben auf Discretion. Siehe auch *Leg. un. Cod. de Muliere quæ se propriis Servis.*

e (**Verführung und Gefährde**) die Bayrische Policey-Ordnung, *l. 5. tit. 9. art. 18.* extendirt das Arbitrium dißfalls gar ad mortem confer. Leyler *cit. spec. 581. med. 9.*

§. 15.

a (**Gerichts-Bediente**) auch darinn gehet Frölich *p. 2. l. 3. tit.* 7. *n. 6.* und Carpzov. *q. 69. n. 23.* nach Gelegenheit der Sach gar auf das Schwerdt. Die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 11. art. 9.* dictirt Relegationem, wo kein Nothzwang verhanden.

§. 16.

a (**Geistliche Personen**) *ita Mandat. Elect. Anno 1727.* zu Verhütung dieses Lasters verbiethet Lex Bajuwarica *tit. 1. Cap. 13.* daß die Geistliche keine Weibs-Personen, ausser Mütter, Töchter oder Schwestern bey sich haben sollen. Die Bayrische Policey-Ordnung, *l. 5. tit. 9. art. 13.* will, daß man gegen dergleichen Geistliche verfahren, sofort selbe in dem Land nicht mehr gedulten, und derwegen an die Ordinarios schreiben solle.

§. 17.

a (**Beamte**) concordat mit dem Churfürstl. Decret von 6ten Novembr. 1663.

b (**Errichteten** *Recess*) dieser lautet quò ad passum concernentem also: Das die Pfarr-Höf *ab extractione laicornum ibi delinquentium, aut delitescentium* nicht befreyet seynd, ist bereits in vorigen *Recess* verglichen, und über dieses wegen Herausnehmung der Priester *Concubinen* abgeredet worden: Wann von einem Priester *Fama Publica* oder sonst genugsame *Indicia* verhanden,

daß

daß die Herren *Ordinarii* dessen sollen erinnert, und alsdann mit gesamter Hand, wann sie jemand dazu wollen abordnen, die *Concubin* herausgenommen werden. Falls aber der *Concubinat* kund und dergestalt offenbahr wäre, *ut tergiversari non possit*, annebens *periculum in morâ* mit unterlauffere, kan auf solchen Fall die weltliche Obrigkeit des Herrn *Ordinarii* ohnbegrüßt einfallen, und die *Concubin* heraus nehmen, doch daß hierinn gebührende Bescheidenheit gebraucht, auch so viel möglich, der Geistlichkeit *Diffamation* und Verkleinerung mehr bedeckt als offenbahr werde, welches sich doch allein auf Churfürstl. Beamte und nicht auf Städt, Märckt, und die von Adel ohne Befehl der Churfürstlichen Regierung verstehen solle.

§. 18.

a (**Damit aber**) dieser Articul ist theils aus dem Mandat von Anno 1665. theils aus dem von Anno 1727. genommen.

§. 19.

a (**Mit dem Schwerdt**) das Römische Recht strafft den Ehemann wegen Verkupplung seiner Ehe-Frauen mit der Straff des Ehebruchs. *Leg. 2. §. 2. Leg. 8. 9. 33. §. 2. ff. ad Leg. Jul. de adult.* Denen Vättern und Herrschaften aber, welche ihre Kinder oder Leibeigene verkupplen, benimmt es alle Gewalt, und schickt sie in das Exilium oder ad metalla fort. *Leg. 6. Cod. de spectaculis.* Wird ein Weibsbild gegen ihren Willen verkupplet, so hat der Kuppler das Leben verwürckt. *Novell. 14.* Die *Carolina pœnalis art. 122.* declarirt die Ehemänner oder Elteren, welche ihre Kinder oder respectivè Weiber verkupplen für Ehrlos und beziehet sich anbey auf gemeines Recht. *art. seq. 123.* ordnet es weiter, daß sowohl dergleichen Kuppler und Kupplerinen, als jene, welche ihre Häuser wissentlich und boshafft dazu herleyhen, oder solches darinn gestatten, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechts-Verständiger mit Verweisung des Lands, Stellung auf dem Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Rutten gestrafft werden sollen. Fast in iisdem Terminis sprücht die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 11. art. 12.* und will insonderheit die Eltern, Ehemänner, Vormunder und Freund, wann sie dergleichen begehen, hart gestrafft wissen. Die Bayrische Policey-Ordnung, *lib. 5. tit. 9. art. 15.* wie auch die ältere von *Anno 1578. pag. 36.* thut ebenfalls Meldung von Leibs- Schand- offentlicher Vorstellung- Relegations- und dergleichen Straffen, welches endlich in dem Mandat von Anno 1727. nochmahl wiederholet wird.

b (**Nachsichts-weis**) einen Kuppler von dieser Sort bemerckt Leyser *spec. 558. de Lenocinio §. 9.* an dem Galba bey Plutarcho, welcher seiner Frauen und und ihren Amanten dem Mæcenati zu gefallen bey der Tafel einen Schlaf simulirte, dem Diener aber, weil er Wein von dem Tisch wegtrug, mit denen Worten: Non tibi, sed mæcenati dormio, einen Verweiß gab, woraus nachmahls das lateinische Sprüchwort: non omnibus dormio, entstanden ist.

c (**Stillschweigende**) darunter wird zwar auch jener gezehlet, welcher eine bereits um Ehebruchs willen bestraffte Weibs-Person wissentlich heyrathet, *Leg. 9. Cod. ad Leg. Jul. de adult.* welches aber Leyser *spec. cit. 588. med. 16.* heut zu Tag nur noch in jenem Fall, da dieses quæstûs vel lucri causâ geschiehet, in Usu zu seyn bezeigt.

Fünftes Capitel.

§. 1.

a (Ehebruch) heißt nach weltlichen Rechten der Beyschlaf mit eines andern Ehe-Frauen *Leg. 6. ſ. 1. ff. ad Leg. Jul. de adult.* Nach geistlichen Rechten aber die Verletzung ehelicher Treu durch fremden Beyschlaf. Daraus folgt, daß eine ledige Weibs-Person mit einem Verehlichten, weder nach weltlich noch geistlichen Recht einen Ehebruch begehet. Es folgt ferner, daß zwar auch ein Verehelichter mit einer Ledigen nach weltlichen Recht keinen Ehebruch begehe, wohl aber nach geistlichen, welchem auch in diesem Stück nachgegangen wird. Wo nun beede ehebrecherische Theil verehelichet seynd, heißt es ein zweyfacher, sonst aber nur ein einfacher Ehebruch.

b (Abgestrafft) in keinem Stück ist das Römische Recht ungewisser als hierinn, dann *in ſvo 4. Inſt. de Jud. publ. & Leg. 9. Cod. ad Leg. Jul. de adult.* wird pœna capitalis statuirt. *Leg. 5. ff. de quæſt.* gehet es sogar in dem Fall, wo der Ehebruch mit Blut-Schand verknüpft ist, nur ad deportationem. *In Leg. 2. ſ. 3. ff. de his, qui notant. infam. & Leg. 14. ff. de teſtibus* werden die Ehebrecher pœnâ infamiæ gestrafft. Die ehebrecherische Weiber aber soll man *per Auth. Cod. ſed hodie ad Leg. Jul. de adult.* in das Closter stossen. Man muß sich demnach billich wundern, wie die Verfasser der *Carol. pœn. in art. 120.* sich schlechterdings auf das in so grosser Verwirrung schwebende gemeine Recht dißfalls haben beziehen mögen. Nach denen Legibus Bajuwaricis *tit. 7. Cap. 1.* gibt ein Ehebrecher 60. Schilling Straff, jener aber, welcher nur mit einem Fuß ein fremdes Ehebeth besteigt, 12. Schilling, welches zwar Ephrem *in Theſ. Miſcell. §. 17.* auf einen einfachen Ehebruch ausdeutet, allein der weitere Context ſvo 3. per verba: *& prohibetur à muliere & amplius nil fecerit*, gibt klar zu erkennen, daß alldort die Rede nicht von dem einfachen, sondern von attentirt und verhinderten Ehebruch seye. Erst Anno 1578. in damahliger Bayrischer Lands- und Policey-Ordnung *pag. 33. & ſeq.* hat man die verschiedene Fälle sammt denen darauf geschlagenen Straffen etwas mehr auseinander zu setzen angefangen, und deme ist man in der neueren Policey-Ordnung von An. 1616. *lib. 5. tit. 9.* wie nicht weniger in der Ober-Pfältzischen Malefiz-Ordnung, *tit. 11. art. 1.* und endlich auch in dem Mandat von Anno 1727. nachgegangen, womit nunmehr das Jus noviſſimum fast durchgehends harmonirt. Was im übrigen sowohl das Bayrische Land-Recht *tit. 1. art. 6.* als das Jus Commune wegen Gewinnung des Heyrath, Guts-Widerlag und andern, item wegen der Ehescheidungs- und Injurien-Klag dem beleidigten Theil zu Guten verordnet, bleibt demselben ohnehin bevor und gehört nicht so viel ad Satisfactionem publicam als privatam mithin auch nicht hieher.

§. 2.

a (Mit dem Schwerdt) ob allegirte Policey-Ordnung *de An. 1578.* wie auch die von An. 1616. gehet *loc. cit.* auf dem zweyten Fall noch nicht so weit, und ist die Straff erst in dem Mandat An. 1727. geschärft worden.

§. 3.

a (An das Leben) laut angezohenen Mandats. Dann in obigen älteren Ordnungen heißt es nur, daß der Fall malefiziſch seye.

§. 4.

a (Verzeihet) die bloſe Fürbitt und Remiſſion ohne Beywohnung wollen die Rechts-Gelehrte nicht für hinlänglich ad mitigationem pœnæ ansehen, weil ratio mitigationis in favore matrimonii bestehet, Leyser *ſpec. 580. de adult. pœnâ med. 20.* Im Fall auch die Remiſſion nicht gratis, sondern lucri cauſa geschiehet, ist es ſpecies Lenocinii und wird heut zu Tag noch gestrafft. Stryk *uſ. mod. l. 2. t. 15. ſ. 18.*

b (Ho-

b (**Hohes Alter**) dann eine solche Ehe, wo Jung und Altes zusamm kommt, ist nach Meinung Leyseri *cit. spec. 580. med. 15.* ohnehin schon die allergröste Straff, und derjenigen nicht viel ungleich, womit Mezentius bey dem Virgilio die Leut hinrichten liesse:

Mortua quin etiam jungebat corpora vivis,
Componens manibúsque manus atque ossibus ora
Complexu misero longâ sic morte necabat.

c (**Langer Abwesenheit**) sive sit malitiosa sive laudabilis, wann nur der schuldige Theil nicht etwann selbst Anlaß zur Entweichung gegeben hat. Leyser *loc. cit. med. 16.*

d (**Kranckheit**) Carpzov. *q. 61. num. 30. &c.*

e (*Impotentia*) Carpzov. *loc. cit. n. 14.*

f (**Scheidung**) zu Tisch und zu Beth, dann wo solche quò ad vinculum geschiehet, so hört die Ehe, und folglich auch der Ehebruch auf. Carpz. *q. 61. n. 53.* Es muß auch derjenige, welcher das Divortium pro causâ mitigante vorschutzt, solches nicht selbst veranlaßt haben. Ekart *Diss. de divortio.* §vo 20.

g (**Dergleichen Hindernüssen**) z. e. Versagung der ehelichen Pflicht. Carpz. *loc. cit. n. 21. &c.*

h (**Würcklich verehelichet**) propter favorem matrimonii und braucht es also hierinn keiner Remission oder Intercession mehr, wie Carpzov. meint *q. 55. n. 92.*

i (**Murhmaßlich dargethan**) ist derowegen nicht nöthig, den Ehebruch vollständig zu beweisen, sondern probatio conjecturalis ist hierinfalls erklecklich. Böhmer *sect. 2. §. 281.*

k (**Dergleichen Laster**) propter regulam, daß eines mit dem andern aufgehe, welche Regul zwar Ulpianus *in Leg. 13. §. 5. ff. ad Leg. Jul. de adult.* verwirfft, hingegen aber Pabst Innocentius *in Cap. ult. & penult. X. de adulteriis* zulasset.

l (**Grossen Anlaß**) z. e. durch Versagung der ehelichen Pflicht, übles Tractament und dergleichen. Leyser *cit. spec. 580. med. 9. 10. &c.*

m (**Gäntzlich vollbracht**) was hierzu erforderlich siehe unten *Cap. 12. §. 4.* wann es anderst an das Leben gehen soll.

n **Anderer milderender Umständen**) in deren Erfindung die Köpf der Rechts-Gelehrten so fruchtbahr seynd, daß sich Leyser *cit. spec. 580. med. 1.* billich darüber beklagt, und dafür halt, daß Lex Julia sich nicht nur schlaffen, sondern gar in das Grab gelegt zu haben scheint.

§. 5.

a (*Protocollirt*) damit der Certioratus im Fall des Widerspruchs desto leichter überzeugt werden möge. Ist das Protocol verlohren gegangen oder gar unterlassen worden, so kan auf Ablaugnen die Uberweisung durch Gezeugen geschehen, dann das Protocol wird nicht ad sollennitatem & formam actûs, sondern nur der leichteren Prob willen erforderet.

§. 6.

a (**In obiger Maaß**) wann also die Straff z. e. wegen eingewendeter Gnad gar nicht, oder etwann milder vorgenommen worden, so greift die ad Casum 2dum gesetzte schärffere Straff nicht Platz, sondern man fangt von vorn an. Sonst ligt nichts daran, ob die Bestraffung in- oder auffer Land geschehen, wanns nur in obiger Maaß vollstreckt worden.

b (**Für einen Fall**) Carpz. *q. 62. num. 66.* und zwar aus der nicht wohl begreiflichen Ursach, weil er selbes nicht pro Delicto momentaneo, sondern pro successivo halt.

§. 7.

a (**Verdacht**) *Mandat. Elect. de Anno 1727.* und unten *Cap. 12. §. 11.* Item Leyser *spec. 577. quousque adulterium per conjecturas probetur.*

§. 8.

a (Der erste einfache) *Mandat. Elect.* von 15ten Febr. 1735. Ein anders ist also mit dem zweyten, oder auch mit dem ersten zweyfachen Ehebruch-Fall, oder im Fall er etwann gar mit einer Blut-Schand oder sonst andern in das Malefiz einschlagenden Delicto verknüpft ist, dann da wird das Delictum Minus durch das grössere absorbirt. Resolut. ex intimo von 5ten May 1752. in Causa Hofmarchs-Gericht Hochenburg contra Pfleg-Gericht Tölz den in Puncto adulterii & incestûs verhaften Geisreitter betreffend: Siehe auch oben *Cap. 1. §vo 36.* und unten *Cap. 6. §. 1. d.*

§. 9.

a (Ritterschaft und Adel) Bayrische Policey-Ordnung *de Anno 1578. pag. 36.* Neue Policey-Ordnung von *Anno 1616. lib. 5. tit. 9. art. 9.*

b (Wahrhaftig erfunden) des blosen Argwohns halber, welcher oft gar ungegründet ist, und manichmahl nur auf Einbildung oder Eifersucht beruhet, gehet man nicht so weit, und hat dahero Massenhauser Pfleger zu Crandsperg grob gefehlt, daß er seine Ehe-Frau eine Gebohrne von Greiffenberg aus Eifersucht lebendig verbrennt hat, Aventinus *lib. 7. Cap. 19. §. 32.* Hund im Bayrischen Stammen-Buch. *pag. 214.*

c (Ertöder werden) das Römische Recht raumt sowohl dem Vatter als Ehemann in dem Ehebruch der Tochter und respectivè Ehe-Frauen das Recht der Selbst-Rache folgendermassen ein: und zwar was den Vatter betrift, war herunter nicht nur der natürliche, sondern auch ein angewunschener Vatter, und nicht weniger der Anherr, sofern er die Tochter noch in seiner Gewalt hatte, verstanden. *Leg. 20. & 21. ff. ad Leg. Jul. de adult.* die Ausübung der Selbst-Rache muste in eigner Person vorgenommen werden, und war nicht erlaubt solche durch einen andern verrichten zu lassen, solo filio excepto *Leg. 4. Cod. ad Leg. Jul. de adult.* aut testibus probationis causâ adhibitis *Leg. 25. §. 5. ff. cit. tit.* Es ward auch hierzu erforderlich, daß er die Delinquenten auf der That betretten *Leg. 23. ff. cit. loc.* und zwar in seiner eigner oder seines Eidams Wohnung, *cit. Leg. 23. §. 2.* Auf die Person des Ehebrechers und seinen Character hatte der Vatter weiter nicht zu sehen. *Leg. 24. §. 3. cit. loco.* Ferner muste er beede zugleich sowohl den Ehebrecher als die Ehebrecherin uno quasi impetu & irá æquali nidermachen, und war nicht erlaubt, der Tochter zu verschonen *Leg. 23. §. 4. ff. cit. loc.* welches jedoch *in filiâ vulneratâ, profugâ, aut immuptâ* seinen Absatz litte, *Leg. 32. princ. Leg. 23. §. 4. & Leg. 22. §. 1. ff. cit. loc.* soviel den Ehemann betrift, war ihm gedachte Selbst-Rache *Leg. 24. princ. ff. loc. cit.* zwar ebenfalls zugestanden, jedoch ander Gestalt nicht als in seiner eigner Wohnung, und gegen einen Ehebrecher schlechter Condition *Leg. 24. ff. ibi,* auch auf frischer That *Leg. 29. princ. ibi.* Die Frau durft er nicht töden *Leg. 22. §. 4. ibi.* Er durfte sie aber auch nicht mehr bey sich behalten, sonder er muste sie gleich fort schicken *Leg. 24. §. 1. ff. ibi.* Und da er sich etwann an ihr tödlich vergrif, so wurd er zwar gestrafft, aber nicht ordinariè, sondern extraordinarie *Leg. 38. §. 8. ff. loc. cit.* Kayser Justinianus *in Novell. 117. Cap. 15. & Auth. Cod. si quis ad Leg. Jul. de adult.* gestattete endlich denen Ehemänneren, daß sie den Ehebrecher nicht nur auf frischer That, sondern auch ausserhalb derselben töden durften, wann sie ihn bey der Frau in einem fremden Haus verdächtiger Weis antraffen. Wobey aber gleichwohl ein grosser Verdacht gegen den Entleibten, nebst vorläufig dreymahlig und zwar schrifftlicher Abmahnung in Gegenwart dreyer Gezeugen erforderlich war. Hatte nun der Ehemann in solchen Umständen das Jus Occidendi, so stunde ihm um so viel mehr die Befugnuß zu, den Ehebrecher nicht nur einzusperren, sondern auch auf alle nur erdenckliche Weis zu beschimpfen *Leg. 22. §. 3. & 25. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de adult.* immassen die Rechts-Gelehrte eben hieraus inferiren, daß dem Ehebrecher nicht zu viel geschiehet, wann ihn der Ehemann castriren, Nasen und Ohren abschneiden, Arm und Bein entzwey schlagen, oder sonst auf andere Art zum ewigen Denckmahl bezeichnen laßt. Per allegat. apud Lauterbach pand. *lib. 48. tit. 5. §vo 33.* Schmiz *Diss. de Jure mariti in mœchum §. 21.* Obwohlen nun zwar *Carolina pœnalis art. 142. & 150.* den Vatter und

Ehe-

Ehemann ebenfalls entschuldiget, da er jemand um mit seinem Eheweib oder Tochter verübter unkeuscher Werck willen erschlagt, oder Zwang und Gefängnuß vernimt, dergleichen Straff-Gesetz auch in Leg. Bajuw. *tit.* 7. *Cap.* 1. *§.* 2. zu finden seynd, und über diß sowohl die Bayrische Policey-Ordnung von *Anno* 1578. *pag.* 36. als die jüngere von Anno 1616. *lib.* 5. *tit* 9. *art.* 9. auf jenen Fall, da man sein Weib in offener wahrer That ergreift, sich ausdrucklich auf das geschribene Kayserl. Recht belenden, mithin alles einraumen, was oben davon mit mehrerm erwehnt worden ist, so greift doch dieses nunmehro Jure Novissimo Bavarico weiter nicht mehr Platz, ausser daß statt der Pœnæ ordinariæ eine willkührliche erkannt wird, worinnfalls aber der Mann vor dem Weib nichts voraus hat, dann wann sie ihn gleichfalls in diesem Casu betretten und sich entweder an demselben oder seinem ehebrecherischen Anhang oder an allen beeden aus billichen Zorn mit Mord und Tod vergreiffen wurde, so wäre sie nicht weniger à pœnâ ordinariâ befreyet Juxta *Cap.* 1. §vo 20. oben.

Sechstes Capitel.

§. 1.

a (**Leischliche Vermischung**) *Carol. pœna art.* 117. meldet kein mehrers von der Blut-Schand als das derjenige, welcher mit seiner Stief-Tochter, oder Sohns Eheweib, oder seiner Stief-Mutter, oder noch näher Gesippten Unkeuschheit treibt, nach Innhalt der Kayserl. geschribener Rechten gestrafft werden solle, welches man aber zu Latein: incerta ex æquè incertis decidiren heißt, dann das Kayserliche geschribene Recht ist in diesem Stück sehr ungewiß und mangelhaft. *in Leg.* 11. *§.* 1. *& Leg.* 38. *§.* 1. *ff. ad Leg. Jul. de adult.* wird die Blut-Schand mit Schwester-Tochter pœna adulterii gestrafft, mit welcher es aber obverstandner massen selbst seine Richtigkeit nicht hat. *in Leg.* 5. *ff. de quæst.* wird auf die Blut-Schand mit Ehebruch pœna deportationis geschlagen. Laut *Novell.* 12. *Cap.* 1. *& Auth. incestus, Cod. de incest. & inut. nupt.* soll man Blutschänderische Ehe mit Confiscation und Relegation, oder wann es schlechte Leut seynd, pœnâ verberationis straffen. Damit ist alles beysam, was das Jus Romanum hierinn verordnet. Nicht besser haben es die Compilatores der Bayrischen Malefiz-Ordnung in diesem Stück gemacht, da man den Richter *tit.* 8. *art.* 3. schlechterdings an das Oraculum der Rechts-Gelehrten verweiset.

b (**Nach geistlichen Recht**) ohngeacht also das weltliche Recht mit seines Stief-Vatters zweyter Ehefrau die Ehe nicht zulassen will. *per Leg.* 15. *ff. de ritu nuptiarum*, so entstehet doch hieraus keine Blut-Schand, weil die sogenannte Affinitas 2dii vel 3tii generis weder in linea rectâ noch collaterali von dem geistlichen Recht attendirt wird. *Cap.* 8. *X. de consang. & affin.*

c (**Mit dem Feuer**) *Mand. Elect. de Anno* 1719. & 1727. Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit.* 11. *art.* 3.

d (**Gestrafft**) kommt nun ein Ehebruch oder anderer aggravirender Umstand noch dazu, so wird auch die Straff nach der oben *in Cap.* 1. *§.* 35. & 36. vorgeschribener General-Regul geschärft. Siehe auch oben *Cap.* 5. *§.* 8. a.

§. 2.

a (**Schwagerschaft**) Concordat durchaus mit allegirten General-Mandaten und der Ober-Pfältzischen Malefiz-Ordnung, siehe auch Schiller *de incestu §.* 12.

§. 3.

a (**Grad oder Geburt**) Schiller *loc. cit. §.* 6. Frölich *p.* 2. *lib.* 3. *tit.* 8. *pag.* 266.

b (**Ein oder zweybändig, ehelich und unehelich**) Frölich *loc. cit. pag. 268. 269.* Schiller *loc. cit.*

§. 4.

a (*Civiliter* **oder** *spiritualiter*) Berlich *part. 4. concl. 32. n. 23.* Schiller *loc. cit. §. 7.*

§. 5.

a (**Vollbringung**) siehe unten *Cap. 12. §. 4.*

b (**Alter, Unschuld, Ehrfurcht**) Frölich *cit. loc. pag. 266.* Carpz. *q. 72. n. 47.*

c (**Irrthum**) und zwar, wie der Text *in Leg. 4. Cod. de incest. & inut. nupt.* sagt: Errore acerrimo, non affectato, aut simulato, nec ex levi causâ, welches die Umständ leicht zu erkennen geben.

d (**Unwissenheit mehr** *in Jure*) soviel nemlich das Jus Humanum & merè positivum betrift, dann göttlich- oder natürliches Recht ist niemand zu ignoriren erlaubt. Oben *Cap. 1. §. 31.* Wie weit nun das Verbott des natürlichen Rechts in der Blut-Schand gehe', ist und bleibt ein Philosophischer Disput, welcher vor Ende der Welt wohl schwerlich wird ausgemacht werden. Die verschiedene Meinungen kan man bey Coccejo *in Sistemate Jurisprudentiæ naturalis & Romanæ §. 176.* sehen. Die gemeiniste Meinung ist, daß die Blut-Schand unter Bluts-Verwandten in grader auf- oder absteigender Linie durchaus, in der Seiten-Linie nur unter geschwisterten und jenen, welche an Eltern statt seynd, unter Verschwägerten aber in auf- und absteigender Linie, wie bey Stief-Eltern und Kindern oder bey Sohns-Frau und Tochtermann, endlich bey der Seiten-Linie in dem ersten Grad der Schwagerschaft Jure naturæ verbotten seye. Schiller *loc. cit.* §vo 4. Coccejus *loc. cit. num.* 2. Die Einwendungen, welche dagegen gemacht werden, siehe bey Gundling *in Diss. de Gradibus prohibitis.* Thomasius *Jurisprudentia divinâ, lib. 3. Cap. 2. num. 224. & seq.* Glaffeii Vernunft-Recht *lib. 5. Cap. 1. num. 101. & seq.*

c (**Nach Gestalt der Person etwann für zulässig**) was für Personen das Jus zu ignoriren erlaubt seye, ist ex Jure Civili und denen Pandecten *tit. de Juris & facti ignorantiâ* genugsam bekannt. Hierunter seynd dann auch die Weibsbilder gezehlt, und soviel das Crimen Incestûs insonderheit belangt, werden sie *in Leg. 38. §. 2. ff. ad Leg. Jul. de adult.* so weit hievon entschuldiget, als dasselbe nicht gegen das Jus Naturæ sondern nur contra Jus positivum lauft. In dieser Conformität ist auch dem Churfürstl. Hof-Rath in Betref eines in puncto incestûs verhaften Bauren-Purschens und dessen Anhangs den 19ten May hujus anni ex intimo rescibirt worden, daß der dritte Gradus consanguinitatis, womit beede delinquirende Personen zusamm verwandt seynd, von solcher Beschaffenheit seye, daß die von ihnen vorgeschutzte Unwissenheit wohl zu glauben ist, und dahero allerdings eine Straff-Milderung verdient, dergestalt, daß man ihnen die bereits ausgestandene 3. monatliche Arbeits-Haus-Straff in Pœnam imputiren, und sie sofort wiederum entlassen solle.

§. 6.

a (**Blutschänderische Ehen**) das Jus Romanum hievon siehe oben §vo 1. Leges Bajuwaricæ *tit. 6. Cap. 1. §. 1. & 2.* setzten die Confiscationem bonorum darauf.

§. 7.

a (**Ehrlich und unverleumt**) die Nothzüchtigung einer verschreyten Person oder offentlichen Hur schlagt mehr in das Crimen vis publicæ, als stupri violenti ein und wird zwar criminaliter, jedoch nur extraordinarie bestraft. Böhmer *sect. 2. §. 122.*

b (**Person**) ohne Unterschied, ob es eine ledig- oder verehelichte Person ist. *Car. pæn. art. 119.* Ja es kan sogar an Manns-Bildern der Nothzwang verübt werden.

den. Böhmer *loc. cit.* und ist wegen des mit unterlauffenden Criminis Sodomiæ uur desto sträflicher. Kreis *ad Car. pæn. pag. 353.*

c (**Mit Gewalt**) und zwar einer grösseren, welcher wegen Ungleichheit der Kräften oder anderen Umständen ohne Leibs- oder Lebens-Gefahr nicht widerstanden werden mag, Kreis *ad Car. pæn. art. 119. §. 8.* mit Leib- oder Lebens-gefährlichen Bedrohungen hat es eben diese Bewandnuß. Böhmer *sect. 2. §. 124.* Siehe auch oben *Cap. 1. §. 33. litt. D.* Geringere Gewalt oder Bedrohung ist nicht hinreichend. Juxta illud Ovidii: grata est vis ista puellis. Und eben so verhalt sichs mit der Persuasion oder Einführung. Stryk *Diss. de Jure blanditiarum Cap. 6. n. 53.* ohngeacht solche zuweilen einer Gewaltthätigkeit verglichen wird. *Leg. 1. §. 3. ff. de servo corrupto.*

d (**Widerwillen**) daher wird auch der Beyschlaf mit einer unzeitig- aber nitzig- betruncken- oder schlaffender Weibs-Person pro stupro violento gehalten. Allein siehe hievon oben. *Cap. 4. §. 13.*

e (**Zur Unzucht**) die Nöthung zu anderen Dingen ziehet auch ein anders Crimen nach sich, z. e. vis Publicæ, Injuriæ und dergleichen.

f (**Mit dem Schwerdt**) Jure Romano wird es wie das Crimen vis Publicæ bestraft. *Leg. 29. §. fin. ff. ad Leg. Jul. de adult.* Die *Carol. pæn art. 119.* straft die Nothzwänger am Leben, und so auch das Bayrische Land-Recht von An. 1518. *pag.* 77. Policey-Ordnung *l. 5. tit. 9. art. 18.* Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 11. art. 6.*

g (**Zur Zeit beschehener That**) ein anders ist, wann sie ihr liederliches Leben damahl schon lang verlassen und der Nothzwänger solches gewußt hat. Frölich *part. 2. pag. 239.*

h (**Ehelichen begehrt**) worinnfalls die Authores unterschiedlicher Meinung seynd. Frölich *loc. cit. pag. 240.* So weit seynd sie eins, daß die blose Remission zur Straff-Milderung nicht hinlänglich seye. Böhmer *sect. 2. §. 126.*

i (**Braut**) Ephrem *Thes. misc. §. 38.*

k (**Vollbracht**) Juxta Communem bey dem Dœplero *in Theatro pœnarum. Cap 5. §. 299.* wovon aber Leyser *spec. 584. de stupro violento med. 17.* auf den Fall, wann gar überschwere Umstände concurriren, abweichet. In Leg. Bajuwaricis *tit. 7. Cap. 3.* wird Stuprum attentatum, Horkrist, genannt und mit 6. Schilling gestrafft.

§. 8.

a (**Gewaltige**) seynd demnach blose Persuasiones oder Einführungen nicht hinlänglich, wie sonst die Criminalisten bey Stryk *Diss. de Jure blanditiarum Cap. 6. num. 59.* in Zweifel ziehen.

b (**Ohnverleumder**) *Leg. un. Cod. de raptu, & Car. pæn. art. 118.* Der Raub einer beschreyten Person schlagt nicht soviel in dieses als das Crimen vis Publicæ vel Privatæ aut Plagii ein.

c (**Weibs-Person**) die Entführung eines Mannsbilds schlagt ebenfalls mehr in ob mentionirte Verbrechen, als in gegenwärtiges ein, ob schon Brunneman *ad Leg. un. Cod. de raptu n. 3.* ein anders statuirt, und bey dem lustigen Juristen *part. 1. pag. 95.* verschiedene Exempla angeführt werden, da dergleichen Manns-Raberinen am Leben gestrafft worden.

d (**Wider ihren**) ein anders ist bey jener, welche selbst Gelegenheit gibt, oder wie Ovidius sagt: quæ se præbuit ipsa rapi.

e (**Ihres Ehemanns**) *Car. pæn. art. 118.* Die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 11. art. 5.* extendirt es auch auf den Bräutigam.

f (**Elteren**) *Car. pæn. loc. cit.* sagt nur: **Ehelichen Vatters** und schlüßt also die Mutter oder auch den unehlichen Vatter aus.

g (**Vormünder**) Lauterbach *ad pand. l. 48. tit. 6. §. 17.* extendirt es auch auf nahe Anverwandte, oder Herrschaften.

h (**Von einem Ort in das andere**) Ludovici *ad Car. pœn. art. 118.* erfordert ein weit entferntes Ort, worann aber Leyser *cit. spec. 593. med. 9 in fine* billich zweifelt, und die Entführung von einem Haus in das andere für hinlänglich halt, womit auch Carpz. *q. 40. n. 26.* Böhmer *sect. 2. §. 133.* und Lauterbach *loc. cit. n. 17.* einstimmen: dumodo abductio in locum propinguum non fiat solius commoditatis gratiâ.

i (**Unzucht willen**) ist also ein anders, wanns um der Ehe willen geschieht, ob schon die Criminalisten nicht darüber einig seynd, *ob Leg. un. Cod. de raptu*, dann da ist auch Raptus Sponsæ verbotten. Die Entführung um der Religion, Vormundschaft, uud anderer dergleichen Ursachen wegen schlagt nicht hier ein. Carpz. *q. 40. n. 27.*

k (**Schwerdt**) §. 8. *Inst. de Jud. publ. Leg. un. Cod. de raptu virgin. Novell. 143.* worinn zugleich den Elteren, Vormünderen, oder dem Ehemann der Geraubten das Jus privatæ vindictæ & occidendi raptorem zugestanden wird. Im Fall es die Elteren verzeyhen, so wird das Schwerdt in Pœnam deportationis commutirt. §. 2. *cit Leg. un. Cod.* Die *Carol. pœn. art. 118* beziehet sich durchgehends hierauf. Desgleichen stimmt die Ober-Pfältzische Malefiz Ordnung *tit. 11 art. 5.* ein, und in Leg. Bajuw. *tit. 7. Cap. 6. & 7.* werden die Raptores höchstens mit 140. Schilling gestrafft.

l (**Nicht vollbracht**) darinn seynd die Meinungen gespalten und wollen viele dem Raptori die Ordinari Straff in solchen Fall nur alsdann nachsehen, wann er freywillig von dem Werck der Unkeuschheit abstehet, und nicht daran verhindert wird. Lauterbach *lib. 48. tit. 6. §. 16.* Siehe auch Ober-Pfältzische Malefiz Ordnung, *tit. 11. art. 5.*

§. 9.

a (**Ledige mit Verehelichten**) diesen Casum rechnen sonst die Criminalisten nicht ad Bigamiam. Kreis *ad Car. pœn. art. 121. pag 367.* Welches auch billich ist, wann sie von des andern Ehestand nicht informirt seynd. Ein anders ist bey Wissenden. Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 11. art. 2.*

b (**Schwerdt**) pœna Juris Romani in Bigamos ist ungewiß Kreis *ad art. 121. Car. pœn.* §vo 2. Nicht viel gewisser ist sie auch Jure Carolino, dann der allegirte 121iste Articul schlagt Pœnam adulterii darauf, welche obverstandner massen de Jure Communi in der grösten Ungewißheit schwebt. Das Bayrische Recht-Buch *tit. 11.* schlagt den Bigamis die Hand ab, und strafft sie um 65. Pfund Pfenning. Das Land-Recht von Anno 1518. *tit 19. art 9.* stoßt sie gar in einen Sack und lästs solcher Gestalt ertrencken. Die Bayrische Malefiz Ordnung *tit. 8. art. 3.* und die Ober-Pfältzische *tit. 11. art. 2.* gehen auf das Schwerdt. Hundius meldet auch in dem Bayrischen Stammen-Buch, daß Herzog Wilhelm gegen Ende des 4ten Sæc. dem Florian von Paumgarten, weil er zwey Weiber genommen hat, sein Gut Höhenrain eingezohen habe, woraus schier scheint, daß auch Confiscatio bonorum darauf geschlagen gewest, es findet sich aber dießfalls keine Spur von einem solchen Gesatz, und ist also vermuthlich, daß die Confication damahl nur propter fugam & absentiam rei verhengt worden.

c (**Vollbracht**) es heißt zwar daß nicht der Beyschlaf, sondern die Einwilligung den Ehestand mache, und lassen daher viele Authores pœnam ordinariam auch ohne Beyschlaf zu. Die gemeinere Meinung stehet aber mit Carpz. *q. 66. n. 52.* entgegen. Siehe auch Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

d (*Clandestine*) auch jenes wird pro Clandestino geachtet, welches zwar in der Kirch, aber per Parochum incompetentem geschiehet.

e (**Billicher Zweifel**) z. e. da der Mann lang abwesend ist, und die Frau den Ort seines Aufenthalts nicht weiß. *Leg. 11. §. 12. ff. ad Leg. Jul. de adult.*

f (**Für gültig**) nemlich ob impedimentum dirimens. Dann impediens macht zwar die Ehe strafbahr, aber nicht ungültig, wann sich daher ein Zweifel darinn erregt, so muß diese Præjudicial-Frag ad Consistorium remittirt, und mit dem Criminal-Procels eineswil still gestanden werden, unten *part. 2. Cap. 1. §. 29.*

§. 10.

§. 10.

a (Mit dem Viehe) *Car. pœn. art. 116.* Bayrisches Land-Recht von Anno 1518. *tit. 19. art. 6.* Ober-Pfältzische Mälefiz-Ordnung *tit. 11. art. 4.*

b (Mit todten-Cörperen) Kreſs *ad Car. pœn. cit. art.* Böhmer *sect. 3. §. 303.*

c (Einerley Geschlecht) *Car. pœn. loc. cit.*

d (Mit dem Feuer) *Car. pœn. art. cit.* Welche jedoch Praxis nur in Vermischungen mit dem Viehe beybehalten hat, die übrige Gattungen von Sodomiterey aber mit dem Schwerdt zu straffen pflegt. Kreſs *loc. cit.* Böhmer *§. 307.* Frölich *p. 2. pag. 256.*

e (Mit verbrannt) Carpzovius *q. 76. n. 33.*

§. 11.

a (Andere Widernatürliche) *i. e.* Crimen Onaniticum, sive maſtupratio. Beyschlaf mit Zwittern, unzeitigen Weibs-Personen, oder modo præpoſtero, wiewohl verschiedene Authores auch in diesen Caſibus Pœnam Sodomiæ ſtatuiren Stein *de monſtrosâ venere §. 8. &c.* Von dem teuflischen Beyschlaf siehe *Cap. ſeq. §. 7.*

b (*Relegation* oder Staubbesen) die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 11. art. 4.* will zwar alle Unkeuschheiten wider die Natur mit dem Feur bestraft wissen. Allein de Jure noviſſimo & Communi gehet dieses nicht an. De pœna maſtuprationis siehe Carpzov. *q. 76. n. 10.*

Siebendes Capitel.

§. 1.

a (Schimpflich) die Gottes-Läſterung iſt Species Injuriæ und muß mithin in viele Weeg aus den nemlichen Principiis beurtheilet werden. Leyſer *ſpec. 565. de Blaſphemiâ med. 1.*

b (Gestrafft) Jure Romano iſt *per Novell. 77. §. 2.* die Lebens-Straff darauf geſchlagen, welches auch *Car. pœn. art. 106.* ſo weit mit sich bringt, daß nach Gelegenheit der Sach eine Leibs- oder Lebens-Straff statt haben soll. Der Reichs-Abschied von Anno 1495. *§. 36.* und Königliche Satzung ejusdem Anni *§vo 1 & 2* ſtatuirt, daß die Adeliche derwegen für untüchtig declarirt, und aller Ehren und Aemtern entſetzt, die übrige aber am Leib gestrafft werden ſollen. Der Reichs-Abschied de Anno 1512. §. 4. verordnet, man ſoll die gegen GOtt unmittelbar ausgeſtoſſene Läſterung am Leib, die andere aber mit einer Marck Golds oder bey Unvermöglichen ebenfalls am Leib beſtraffen. In der Reformation guter Reichs-Policey de Anno 1530. §. 1 & 2. lautet es, man ſoll die, welche ohne Mittel gegen GOtt, das göttliche Sacrament des Altars oder ohne Mittel gegen die Mutter Christi läſtert, das erſtemahl 14. Täg mit Waſſer und Brod in dem Thurn, das zweytemahl an Gelt und Gut, das drittemahl am Leben, oder geſtalten Dingen nach, mit Benehmung der Glider beſtraffen. Wer aber ohne Mittel wider die Mutter Christi oder die liebe Heilige läſtert, ſoll nach Gelegenheit an Leib oder Gut gestrafft werden. In denen folgenden Reichs-Abſchieden von Anno 1548. & 1577. wird faſt das nemliche wiederholet. Deme die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 1. §. 2.* durchgehends beytritt. Vermög Bayrischer Policey-Ordnung *l. 5. tit. 7. art. 1.* ſollen die von Adel mit Gelt, oder Gefängnuß, die Gemeine aber ebenfalls mit Gefängnuß oder ſonſt an ihren Leib in dem Springer oder mit Gaſſenkeren und Waſſerſchnellen dergeſtalt ge-

strafft werden, daß man pro qualitate vel reiteratione delicti jederzeit von der geringeren zur grösseren Straff schreitet, und wo gar nichts verfangen will, der Verbrecher mit halb entblößten Leib und in einer Hand das Liecht, in der andern die Rutten haltend drey Sonntäg nach einander offentlich für die Kirchen-Thür gestellt, oder nach Grösse und Schwere des Lasters noch empfindlicher gestrafft werden solle. Welches auch die ältere Bayrische Policey-Ordnung von Anno 1553. *tit.* 7. *art.* 1. und das Mandat von Anno 1635. in gleich-lautenden Terminis mit sich bringt.

c (**Schriften oder Gemählde**) wie bey anderen Injurien, welche bekannter massen verbis, scriptis, picturâ, sculpturâ &c. geschehen können. Leyser *cit. spec.* 565. *med.* 14.

d (**Juden oder andern**) hülft also die Entschuldigung, daß man in differenten Glaubens-Principiis stehe, niemand aus, wie doch Böhmer *sect.* 2. *§.* 35. meint.

§. 2.

a (**Thätlichkeit**) gleichwie die Injurien in Verbales und Reales getheilt und unter den letzteren alle Facta Contumeliosa verstanden seynd, welche nicht nur mit der Faust, sondern auch gestu & habitu ausgeübt werden. Lauterbach *lib.* 47. *tit.* 10. *§.* 17. Also hat es mit der Gotts-Lästerung gleiche Bewandnuß, und pflegt man Blasphemiam realem allzeit mehr als verbalem zu bestraffen. Frölich *part.* 2. *pag.* 13. *n.* 13.

b (**Zum tod hingerichtet**) *Lex un. Cod. nemini licere* strafft sogar jene auf das härtiste, welche das Bildnuß des Heylands auf dem Boden in Stein oder anderer Materie einhauen, oder aufmahlen lassen. Carpzov. *q.* 45. *num.* 99. und andere statuiren in blasphemia reali nur pœnam arbitrariam, weil Jure Communi nichts determinirt ist.

§. 3.

a (**Mittelbare**) die protestantische Lehrer setzen auch jene, welche gegen die Mutter GOttes ausgeübt wird, unter diese Classe, und straffen sie gelinder als die unmittelbare gegen GOtt selbst verübte GOttes-Lästerung. Carpzov *loc. cit. n.* 73. Charolici aber machen keinen Unterschied ex regula, daß es eins seye, ob man an sich selbst oder an den Seinigen beleidiget werde. §vo 2. *Inst. de Injuriis.*

b (**Gemeine Flüch und Schwür**) Bayrische Policey-Ordnung *l.* 5. *tit.* 7. *art.* 2. & 3. Mandat *Elect. de Anno* 1630. nebst ob allegirten Reichs-Constitutionen.

§. 4.

a (**Machometanisch**) obschon Leyser *cit. spec.* 566. *in Coroll.* verschiedenes dagegen einwendet.

b (**Schon vorhero**) mithin auch ein getauft und wiederum abfälliger Jud.

c (**Schwerdt und** *Confiscation*) Jure Canonico verfahrt man gegen sie, wie gegen die Ketzer. *Cap.* 13. *de hæresi in* 6to. Sollten also, wie die letztere mit dem Feuer bestrafft werden. Jura Civilia aber setzen weiter nichts als Confiscationem bonorum & infamiam darauf, wie *ex textibus Cod. de Apostatis* zu ersehen ist.

§. 5.

a (**Offenbare**) in quæstione an, ob es eine Ketzerey seye, gehört die Sach privativè ad Judicium Ecclesiasticum. *Bulla Gregorii* 14ti *de Anno* 1591. 9na *Junii* §vo 6.

b (**Ketzer**) was der Westphälische Friede wegen deren in dem Reich tolerirten Religionen mit sich bringt, ist bekannt, und gehört eben nicht hieher.

c (**Verweisen oder einsperren**) Frölich, Julius Clarus und andere staruiren das Feuer. Carpzov. *q.* 44. *n.* 20. und die protestantische Authores hingegen finden dieses

dieses zu hart und wollen die Ketzer niemahl am Leben bestrafft wissen, legen auch die Textus *in Leg. Manichæos Cod. de hæreticis* höchstens nur ad Relegationem aus.

d (**Mit dem Schwerdt**) Carpzov. *loc. cit. n. 45.*

f (**Willkührliche Straff**) ita Frölich *loc. cit. pag. 71.*

§. 6.

a (*General-Mandata*) nemlich wegen der Lands-Kinderen ausländischer Diensten und Wanderschaften, Besuchung fremder Schulen und Universitäten, fleißiger Einsendung der österlichen Beicht und Communion-Zettuln, Ausschaffung uncatholischer Landsassen und Verkauffung ihrer unbeweglicher Güter, guter Obsicht auf dergleichen Bediente im Land, Verbott sectischer Bücheren, derselben Censur, Visitation der Buch-Läden und Buch-Crämern zumahl in Marckt-Zeiten, Bestraffung derjenigen, welche an gebottenen Fast-Tägen ohne Erlaubnuß Fleisch essen, oder in offentlichen Gast-Häuseren dergleichen vorlegen. ꝛc. ꝛc.

§. 7.

a (**Hexerey**) ist nach gemeiner Beschreibung eine Bündnuß mit dem Teufel, kraft welcher man sich demselben gegen die von ihm versprochene Vortheile als eigen übergibt. Ob es nun dergleichen Bündnuß gebe, ist nicht nur jetzo noch, sondern zu allen Zeiten ein grosser Disput unter den Gelehrten gewesen. Wer sowohl die Gründe als einen historischen Auszug von bederley Meinungen zu wissen verlangt, kan bey Walch in seinem Philosophischen Lexico sub voce. Hexerey nachsehen.

b (**Zauberey**) ist eine Geschicklichkeit allerhand Dinge über des Menschens natürliche Kräften durch teuflische Hülfe auszurichten. Sie gründet sich auf obiges Bündnuß, und bleibt mithin sowohl eins als das andere in Disput. Walch *loc. cit. voce* Zauberey.

c (**Aberglauben**) ist ein Irrthum, da man menschlich- und natürlichen Dingen eine übernatürlich- und Göttliche Kraft beymesset. Walch, voce Aberglauben.

d (**Offentlich oder heimlich**) die teuflische Bündnüsse werden insgemein in ausdrücklich oder stillschweigende, und zwar die erste in offentlich oder heimliche getheilt. Ein offentlicher Bund oder Pactum sollenne soll nach Beschreibung Frölichs *p. 2. l. 1. tit. 3. pag. 19.* bey versammleten Hexen-Tantz folgender Weis geschehen. Der Teufel sitzt auf einem Thron, nimmt von dem neuen Hexen-Meister oder Zauberer die Huldigung ein, laßt ihn GOtt und alle Heilige abschwören, empfangt darauf das Hand-Gelübde und einen mit eigenen Blut geschribenen Bund-Zettul von ihm, schreibt endlich denselben mit seinem neuen Namen in das schwartze Hexen-Buch ein, und verspricht ihm dagegen alle Glückseeligkeiten der Welt. Die heimliche Bündnuß soll entweder durch den Teufel selbst, oder einem hierzu verordneten Commissarium gemeiniglich am Sonntag fruh in der Kirch, ehe man das Wasser weyhet, vorgehen, allwo der neue Bunds-Verwandte GOtt und seinen Heiligen absagt, das Hand-Gelübd præstirt, von dem ungeweyhten Wasser trinckt, sich mit eigenen Blut unterschreibt, und mit einem Stigmate am Leib bezeichnet wird. Der stillschweigende Bund oder Pactum tacitum bestehet darinn, daß man zwar mit dem Teufel nicht ausdrucklich pactirt, von demselben aber gleichwohl durch Beschwörungen und allerhand anderen Aberglauben Hülf oder Vortheil zu erhalten sucht, und sich sohin ipso facto an ihn ergibt, oder Gemeinschaft mit ihm macht.

e (**Fleischliche Vermischung**) nicht nur diese, sondern daß auch Menschen daraus erzeugt werden mögen, behauptet Girlandus *de Sortilegio q. 7. n. 12.* Bodinus *dæmonomiâ lib. 7. Cap. 7.* Delrio *disquis. mag. l. 2. q. 15.* Welch letzteres aber die meiste widersprechen, und dergleichen Hexen-Bekanntnuß für unglaublich halten, Walch *cit. Lex voce* Hexerey. Nach gemeiner Aussag der Hexen, sollen sie auch ab dem teuflischen Beyschlaf kalten Saamen empfinden, und will dahero Carpzov. *q. 49. n. 70.* aus einer solchen Aussag ein Argumentum verisimilitudinis eruiren. Allein dieser Umstand thut nicht viel zur Sach, sondern, es müssen andere weit stärckere Indicia sich hervor thun, bis man dergleichen Bekanntnuß von gepflogenen

teuflischen Beyschlaf für wahrscheinlich annimmt. Ita Resolut. in intimo den 28. Jan. Anno 1752. auf Anfrag der Regierung Landshut.

f (**Mit dem Feuer**) Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 2. Mand. Elect. de Annis 1611. 1620. 1665. & 1746.* Et Authores apud Carpzovium *q. 49. n. 13.* bis *58.* Welches jedoch vielen Rechts-Gelehrten, zumahl wann kein grosser Schade daraus folgt, all zu hart scheint. Allegat. apud Böhmer *sect. 2. Cap. 4. §. 65. in notis.*

g (**Böse Gemeinschaft**) jene nemlich welche zwar ohne ausdrucklichen Pacto jedoch durch præmeditirt und geflissene Beschwörungen mit aberglaubischen Ceremonien geschehen. Carpzovius *q. 50. n. 37.* wie auch ob allegirtes Mandat von An. 1611. & 1746. gehet noch weiter und extendirt soches sogar auf jene Pacta tacita, welche ohne Beschwörung des Teufels durch blose Spiegel, Christall, Wahrsagereyen, Nativitätsstell- und Traum-Deutungen geschehen.

h (**Schaden thut**) das Römische Recht distinguirt unter der schädlich- und unschädlichen Hexerey oder Zauberey. Jene bestrafft es mit Feur, Schwerdt, deportation, condemnation ad bestias, & Confiscatione bonorum *§. 5. Inst. de Jud. publ. Leg. 3. 5. 6. Cod. de Malef. & Mathemat.* Womit auch *Carol. pæn. art. 119.* soviel das Feuer betrift, einstimmig ist.

i (**Aberglaubische Possen**) eine Menge dergleichen specificirt das Mandat von An. 1611. welches An. *1665.* & 1746. nicht soviel wiederholet und bestättiget, als von neuem aufgelegt worden und unlängst gar in den 2ten Band der sogenannten Staats-Schriften neuer Sammlung *pag. 985.* nescio quò fine vel fato eingekommen ist.

k (**Kein Schaden**) z. e. da man des anderen seine Gesundheit dadurch zu erhalten, oder die Feld-Früchten von dem Schauer zu præserviren gesucht hat. Diese und dergleichen unschädliche Künsten haben die Römer gar nicht gestrafft, *Leg. 4. Cod. de Malef. & Mathem.* Heut zu Tag laßt man sie zwar leichter durch, aber nicht gantz ungestrafft hingehen. Carpz. *q. 50. n. 49. Et alleg. Mandat de An. 1611.*

l (**Einfalt, Unverstand**) dergleichen sich vielmahl bey stillschweigenden Pactis ergibt, dahero auch Frölich *tom. 2. pag. 23.* solches in ein wissent- und unwissentliches eintheilt, und das letztere nur alsdann für straffbar achtet, wann man nach beschehener Ermahnung nicht davon abstehet.

m (**Mit vieler Behutsamkeit**) oder wohl gar einer grösseren als bey andern Verbrechen wie der Author cautionis Criminalis circa sagas dubio 37. behauptet. Derowegen man auch die bey denen Criminalisten dort und da findige Singularitäten, z. e. daß man hierinn untüchtige Kläger und Gezeugen, wie auch zweydeutig und suggestiva interrogatoria zulasse, keine hinlängliche Indicia ad inquisitionem vonnöthen habe, ad Confessionem extrajudicialem mit der Condemnation keck verfahren könne, und dergleichen um so billicher verwirft, als sie weder in der Vernunft noch in dem geschribenen Gesatz den geringsten Grund haben. Böhmer *sect. 2. §. 59.*

n (**Menschlichen schwachen Verstand**) immassen wir sogar von denen Papalisten und täglich vorfallenden Sachen weder den rechten Grund, noch die Art und Weis, wie sich solche ergeben, finden können.

o (*Complices* **betrift**) siehe auch unten *part. 2. Cap. 5. §. 12.*

p (**Kinder und Unvogtbare**) ausgenommen wo sie nach erlangten Discretions-Jahren darauf beharren. Frölich *loc. cit. pag. 65.*

§. 8.

a (**Viel andere Laster**) und diese geben auch zumahl an jenen Orten, wo man von der Existenz der Hexerey und Zauberey noch Zweifel tragt, gemeiniglich in der Verurtheilung den meisten Ausschlag.

Achtes Capitel.

§. 1.

a (Eines Regierenden) wer sich an einem auswärtigen Fürsten oder Regenten, deme man nicht untergeben ist, auf solche Weis vergreift, wird nicht aus diesem sondern aus einem andern Grund verurtheilet. Juxta illud Senecæ: *Si Senatorem atheniensem cecidero, non ages mecum Reipublicæ Læsæ, sed cædis.* Es ist zwar hierinn Albericus gentilis *ad Leg. Jul. Majest. d. 5.* einer andern Meinung, wird aber von Lauterbach *pand. l. 48. tit. 4. §. 6.* widerlegt. Ein bloser Vasal, welcher nicht zugleich Landsaß ist, und in keinem anderen nexu subjectionis stehet, begehet ebenfalls kein Crimen Læsæ, sondern nur Feloniæ oder anders Verbrechen an seinem Lehen-Herrn. Von Innwohnern ist kein Zweifel, dann sie seynd und bleiben Unterthanen wie andere. Lauterbach *loc. cit. §. 5.* Die Geistliche ermahnt Frölich, *part. 2. pag. 83.* daß sie sich hierinnfalls auf das Privilegium Fori & Canonis nicht zu sehr verlassen möchten, massen Exempla verhanden, wo man bey dergleichen Fällen darüber hinaus gegangen ist. Fremd und Auswärtige werden so lang sie sich in Teritorio aufhalten, für zeitliche Unterthanen tractirt, und seynd mithin in hoc passu nicht ausgenommen, sonderbar wann man sie in loco Delicti betritt. Frölich *loc. cit. pag. 83.* Wie man gegen Gesandte in diesem Stück zu verfahren pflege, siehe bey Moser Europäisches Völcker-Recht *lib. 3. Cap. 24.* und Glaffeii Völcker-Recht. *Cap. 8. num. 53. & seq.*

b (Lands-Fürst) wobey es nicht soviel auf den Titul als die Lands-Fürstliche Gewalt ankommt, gestalten Böhmer *sect. 2. §. 73.* weder gegen die Gemahlin eines Regentens noch gegen appanagirte Herren, viel weniger gegen andere obschon unmittelbare Personen das Crimen Læsæ Majestatis zulassen will, sondern wer sich an dergleichen hohen Personen vergreift, wird nicht ex hoc sed alio capite gestrafft.

c (Oberhaupt) da nun der Kayser das allerhöchste Oberhaupt im Reich ist, so folgt von selbst, daß das Crimen Læsæ sowohl von mittel- als unmittelbaren Personen des Reichs gegen ihn begangen werde. Und eben die Beschaffenheit hat es mit dem Römischen König, denen höchsten Reichs-Vicariis, dann sammentlich sowohl geist- als weltlichen Churfürsten des Reichs, Juxta Constitutiones allegatas apud Carpzov. *q. 41.* Lauterbach *lib. 48. tit. 4. §. 10. & 11.* Von andern Fürsten und Ständen des Reichs streitten zwar die Rechts-Gelehrte, wie bey Ludwig *ad Aur. Bull. part. 2. tit. 24. §. 2. in notis d. d.* zu sehen ist. Doch glaubt er, daß einem solchen frevelhaften Beleidiger der Lands-Hoheit nicht zu viel geschehe, wann er gestalten Sachen und Umständen nach mit der Schärfe dieses Gesatzes angesehen wird.

d (Thätlich vergreift) nemlich mit Real-Injurien. Hertrich *Diss. de Injuriâ atroci §. 20.*

e (Leben strebt) *Aur. Bull. part. 2. tit. 24. §. 2.* Lex Bajuw. *tit. 2. cap. 1. & 2.*

f (*Declarirten* Feinden) *Leg. 1. 3. 4. 10. ff. ad Leg. Jul. Majest. Leg.* Bajuw. *loc. cit.* Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 1.*

g (Gehorsam aufkündet) Leyser *spec. 568. de perduellibus med. 12.*

h (Verräthereyen) *Car. pæn. art. 124.* Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

i (*Rebellion* und Aufruhr) welche gegen den Staat oder das Oberhaupt directè gehet, dann indirecta gehört zu folgenden vierdten, fünften oder sechsten Fvum wie Böhmer *ex Leg. 2. Cod. de seditiosis* wohl bemercket hat. *Carol. pæn. art. 127.* wie auch die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 4.* und Bayrische Policey-Ordnung *l. 5. tit. 6. art. 2.* distinguiren diese Fälle nicht.

k (*Directè* angreift) darinn bestehet eigentlich der Unterschied zwischen dem Crimine perduellionis & Crimine Læsæ Majestatis in specie sic dicto. Lauterbach

l. 48. tit. 4. §. 4. Böhmer *loc. cit. §. 72.* Welcher Unterschied sich auch auf *Leg. ult. ff. ad Leg. Jul. Majest.* gründet. Wie nun aber die Lands-Fürstliche Gewalt und Hoheit nicht nur auf obige Weis, sondern in gar viel andere Weeg directè angegriffen werden mag, so dienen die angeführte Specialia nur Exempel-weis. Es werden auch *in Leg. 1. 2. 3. 4. ff. & Leg. 5. 6. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* über 30. dergleichen Species sothanen Verbrechens angeführt. Welche sich aber entweder auf obbenannte reduciren lassen, oder nicht hieher, sondern *ad §vo 4. & 6.* gehörig seynd.

l (**Geschleift**) Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 1. & praxis ferè communis apud* Böhmer *sect. 2. §vo 85.* Item *Car. pœn. art. 124.* welche aber nur von der Verrätherey allein redet. Jus Romanum straft die Perduelles mit dem Schwerdt *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* und Lex Bajuw. *loc. cit.* mit der Tods-Straff, ohne zu melden was für einer.

m (**Dem *Fisco* heimgeschlagen**) *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest. Aur. Bull. tit. 24. §. 3. Car. pœn. art. 218.* Lex Bajuw. *loco cit.* und zwar dergestalten, daß von der Zeit an da man die That im Sinn gehabt, keine Veräusserung mehr gültig ist. *Leg. 5. §. 4. Cod. cit. tit. & Aur. Bull. §. 7. & 8. loc. cit.* Wie weit sich die Confiscation erstrecke, und wem sofort das verwürckte Gut zufalle, sonderbar wann es mit dem Onere Fidei Commissario vel nexu feudali begabt ist, oder in verschidenen Territoriis ligt, seynd lauter Quæstiones Juris Publici vel Civilis & Feudalis, welche eigentlich nicht hieher gehören. Das Römische Recht begnügt sich mit deme nicht, sondern extendirt auch *in cit. Leg. 5. Cod.* die Straff gar auf Weib und Kind, und zwar soviel die Söhne der Perduellium betrift, solte ihnen zwar das Leben aus bloser Gnade geschenckt seyn, sie werden aber dagegen von der Succession und Erbschaft auf allen Seiten sowohl ex Testamento als ab intestato ewig ausgeschlossen, aller Ehren, Würden und Treuleistungen für untüchtig gehalten, und mit einem Wort in solch Elend- und Armuths-vollen Stand gesetzt, daß ihnen der Tod zum Trost, und das Leben zum beständigen Tod seyn solle. Den Töchtern wird mehr nicht, als der vierte Theil des mütterlichen Guts zum Unterhalt gelassen, und was die hinterlassene Wittib von ihren Ehemann nutznießlich hat, fallt nach ihren Tod über Abzug der denen Töchtern hievon gebührender Quarta ebenfalls dem Fisco heim, ohne daß die Söhne das geringste davon bekommen. Obwohlen nun zwar dieses Gesetz auch nachmahl sowohl dem Decreto gratiani, als der güldenen Bull von Wort zu Wort einverleibt worden, und die Schärfe desselben, soviel die Kinder und Erben belangt, sich mit Bestraffung der Erbsünde leicht entschuldigen laßt, so finden doch viele berühmte Rechts-Gelehrte, insonderheit Ludwig, Puffendorff, Schmier und andere wegen der unschuldigen Frau und Kindern verschiedenes dabey zu erinnern, und beloben zugleich die Æquanimität Kaysers Ludovici Bavari, daß er in simili Casu den großmüthigen Ausspruch dahin gab: Pater, non Filii in me deliquerunt, ideóque æquum non est, ut alieni sceleris pœnam luant.

§. 2.

a (**Aeusserlich**) der blose Gedancken, welcher sich noch nicht geäussert hat, leidet nicht wohl eine menschliche Straff, sondern ist GOtt dem Erforscher aller Hertzen allein vorbehalten.

b (**Genugsam zu erkennen**) bey andern Delictis, etsi atrocissimis muß der Conatus schon sehr nahe an der That selbst gewesen seyn, wann es derwegen an den Kopf gehn soll. Unten *Cap. 12. §vo 3.* Hier aber ist zur Distinction genug, daß der Wille sich schon mit Worten oder Wercken sattsam zu erkennen gegeben hat.

c (**Schwerdt**) ohne Unterschied des Willens oder Wercks *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* per verba: *eâdem severitate.*

§. 3.

a (**Wissenschaft**) wie solche in andern Verbrechen gestrafft werde. Siehe unten *Cap. 12. §. 2.* Ob allegirter Text *in Leg. 5.* wie auch die guldene Bull *loc. cit. §. 10.*

halt

halt Conscios Criminis mit der Straff denen Perduellibus gleich, welches aber denen Rechts-Gelehrten so hart geschienen, daß mancher geglaubt hat, Bartolus, als Concipist der guldenen Bull müsse derwegen bis auf den jüngsten Tag in dem Fegfeuer leiden. Ludwig *ad Aur. Bull. loc. cit. §. 10. litt. B. B.*

b (**Anzeigungen**) fragt sich, ob man auch geringe zweifelhafte, oder von schlechten Authoribus herriehrende Indicia anzugeben schuldig seye? Gundling *in singul. ad Leg. Jul. Majest. Cap. 4. §. 6.* sagt ja, und beziehet sich auf die Wort Curtii: **In suo quemque periculo magnum animum habere, cum verò de salute Regis agitur, credulos esse debere, vana quoque deferentes admittere.** Leyser hingegen *in cit. spec. 568. §. 7.* ist widriger Meinung, nicht soviel wegen Forcht der Tortur, welche dergleichen Delatoribus indefectu probationis nach Römischen Recht *per leg. 3. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* bevor gestanden ist, sondern propter pœnam insignis calumniæ und ziehet darüber ein Exempel an, daß ein paar solche Ankläger, welche mit der Prob nicht haben aufkommen können, theils am Leben, theils am Leib bestraft worden. Es gibt auch die Bayrische Historie, daß Heinrich von Hohenfels An. 1322. wegen falscher Anklag, so er wider die Grafen von Hals und andere in diesem Vebrechen gestellt hat, in die Reichs- und Hertzogs-Acht erklärt, und aller seiner Güter entsetzt worden ist. Hund Bayrisches Stammen-Buch. *tom. 1. pag. 232.*

c (**In Zeiten**) ehe nemlich der Anschlag offenbar wird, *Leg. 5. §. 7. Cod. cit. tit.* allwo auch demjenigen, der den Anschlag gleich beym ersten Anfang entdeckt, nicht nur Pardon, sondern sogar eine Belohnung verheissen wird.

d (**Zu verhindern**) wie weit man in andern Verbrechen hierzu verbunden seye, siehe unten *Cap. 12. §. 2.*

e (**Auszuhelffen**) nach der That, dann wer in der That selbst hülft, oder sich schon vorher der aus Hülf halber mit denen Haupt-Thätern vergleicht, wird eben so gestrafft, wie dieselbe Juxta Regulam unten *in Cap. 12. §. 7. & 8.* Item *cit. leg. 9. §. 6. Cod.* allwo unter den Satellitibus & Ministris nach Auslegung Ludwigs alle Helfers-Helfer verstanden werden. Die Römer waren so scharf, daß sie in jetztbemeldten Text *§vo 2.* sogar jene für impardonabl hielten, welche nur durch Fürbitt auszuhelffen getrachtet haben.

§. 4.

a (**Lands-Herrschaft gelästert**) *in Leg. un. Cod. si quis Imperatori maledixerit*, werden zwar dergleichen Reden nur en Baggatelle tractirt und mehr mit Verachtung gestrafft, allein man muß mit Leyser *spec. 569. de maledictis in Principem* distinguiren, ob der Fürst dadurch nur in seiner Person und Familie allein, oder aber als Fürst in Regierungs-Sachen angegriffen worden. Den ersten Fall halt er nicht pro Crimine Læsæ, sondern nur pro Injuria, und obwohl solche ad atrocissimas zu rechnen ist, so glaubt er doch, daß ein Fürst nicht übel thut, wann er sich großmüthig hierinn bezeigt, und mit dem Kayser Augusto denckt: Satis est, hoc habere, ne quis nobis malè facere possit. Den letzteren Fall aller setzt er hieher, und wo die lästerliche Reden etwann gar was Aufrührisches in sich halten, so referirt er es ad Crimen Perduellionis, mit dem Beysatz, daß diese beede letztere Fäll ungestrafft hingehen zu lassen gegen alle Justiz- und Staats-Klugheit gefehlt seyn wurde.

b (**Räth, *Commissarios*, Beamte und Obrigkeitliche Personen**) Frölich, Böhmer und andere lassen das Crimen Læsæ nur gegen Räth und Officiales von ersten Rang zu. Clarus, Salicet, Roland und andere wollen auch, daß sie sich würcklich bey Hof aufhalten. Carpz. aber macht keine Distinction, und siehet auch nicht darauf, ob die Beleidigung aus Haß gegen den Fürsten oder andern Ursachen herrühre, weil der Text *in Leg. 5. princ. Cod. ad Leg. Jul. Majest.* generaliter redet. Allein das Jus Novissimum Bavaricum considerirt nur, ob die Beleidigung in Absicht auf das Amt geschehen seye, oder nicht. Letztern Falls ist es Injuria privata und eine Particular-Sach. Anderen Falls schlagt die That zwar allzeit in das Crimen Læsæ ein, wie aber unter den Obrigkeiten selbst ein grosser Unterschied ist, und die Beleidigung eines Dorf-Richters bey weitem nicht so hoch aufgenommen

wird, als wann man sich an einem Sadthalter, commandirenden Generalen, Fürstlichen Dicasterio und dergleichen vergehen würde, so muß man bey solchen Beleidigungen folgende Umständ wohl in Obacht nehmen: 1mo Ob es eine hohe, mittelmässige oder nidere Obrigkeit gewesen. 2do In was für einem Character sich der beleidigende Respectu derselben befinde. 3tio Ob die Beleidigung mit Wercken oder Worten, auch letzterm Falls in Gegenwart oder Abwesenheit der Obrigkeitlichen Person geschehen seye. 4to Ob nicht die Obrigkeit selbst etwann durch Excels und Mißbrauch ihres Amts Anlaß dazu gegeben habe. Nach Gestalt dieser und derley beträchtlicher Umständen wird bald eine schwer, mittelmäßig oder geringe Straff dictirt, indem der Codex Criminalis keine pœnam ordinariam darauf setzt, sondern dem Arbitrio Judicis überlaßt, ob er an Gelt und Gut, oder dem Befund nach an Ehr, Leib und Leben straffen wolle. Wo nun Zweifel obhanden, ob die Beleidigung in Ansehen des Amts oder der Person in particulari geschehen seye oder nicht, müssen die Umständ und vernünftige Muthmassungen den Ausschlag geben. So viel ist richtig, daß was dem Officiali in würcklicher Ausübung des Amts dißfalls begegnet, niemahl seiner Person, sondern allzeit dem Amt beygemessen werde. Myler Hyparchologia *Cap. 8. §. 42.* Harprecht *Dissert. de Injuriâ Magistrat. illatâ §vo 27.* Ausser dessen aber ist auf den Anlaß und das Objectum des Handels das Augenmerck zu nehmen, sohin wie weit derselbe mit dem Amt einen Rapport habe oder nicht, daraus zu ermessen. Harprecht *loc. cit. §. 29.*

e (Lands-Herrlicher *Regalien*) worinn sich nemlich die Lands-Herrliche Macht, Gewalt und Authorität am meisten sehen laßt. Mindere Regalia hingegen, welche auch Ständen und Unterthanen communicirt zu werden pflegen, z. e. Jus venandi, praxandi, minerarum, mulctarum, Jurisdictionalium und dergleichen gehören nicht hieher, sondern deren eigenmächtige Anmassung wird in andere Weeg bestrafft, und so ist es auch mit jenen, welche sich unterstehen ohne Jurisdiction carceres privatos zu halten, dann es schlagt mehr in das Crimen vis Publicæ ein, obschon die Römer dieses, wegen ihrer besonderen Verfassung, weit höher genommen und pro Crimine Læsæ angesehen haben wie bey Carpz. *q. 41. n. 124.* zu finden ist.

d (Amts- *Instructiones*) ausser wo die Instruction etwann zu general und zweydeutig ist, oder die Umständ sich änderen und nicht soviel Zeit übrig bleibt, daß man sich anfragen kan. Der blose Vorwand, ob hätte man den Nutzen des Fürstens mehr dadurch befördert oder beförderen wollen, entschuldiget die Ubertrettung einer klaren und positiven Ordre nicht, zumahl nach Römischen Recht, wo es *in Leg. 3. §. 15. ff. de re militari* heißt: qui rem à Duce prohibitam facit, aut mandata non servat, capite punitur, etsi benè gesserit. Und obwohl hierbey die Rede nur von Militari ist, so hat es doch auch in andern wichtigen Geschäften die nemliche Bewandnuß. Stryk *Diss. de Jure Epistalmatis* oder Fürstlicher Ordre *Cap. 3. §. 161. &c.* Leyser *spec. 571. de veris delictis Ministr. med. 23.* Wieqfort Ambassadeur *lib. 2. part. 4.*

e (Gewalt und Bothmäßigkeit) diese verfallen nicht nur in das Crimen Læsæ, wie Böhmer *sect. 2. §. 77.* und andere dafür halten, sondern auch in das Crimen vis publicæ. *Leg. 7. ff. de vi publicâ.*

f (*Indirectè***)** darinn bestehet obverstandener massen das Distinctivum zwischen dem Crimine Perduellionis und Læsæ Majestatis in specie sic dicto. Das letztere haben die Römer entsetzlich weit ausgedehnt und nach Gezeugnuß Böhmers, Ludwigs, Gundlings und anderer oft unschuldige Kleinigkeiten dahin gezohen, z. e. da einer sich in Seiden oder Purpur gekleidet, consecrirte Statuen zerschmoltzen oder zerbrochen, des Kayfers Bildnuß offentlich verkauft, seine Statuam höher als die Kayserliche gestellt, in denen Huren-Häusern mit Kayserl. Müntz ausbezahlet, sich über die unglückliche Zeiten beschwert, über des Kayfers Tod Wettungen gepflogen, von seiner Maitresse gesprochen und dergleichen, worinnfalls ihnen auch zuweilen die Teutsche aus all zu grosser Verehrung des Römischen Rechts nachgegangen seynd, gestalten aus der Nürnberger Cronic *pag. 271.* zu lesen ist, daß einem Reutter, weil er dem Adler in dem Kayserlichen Wappen die Klauen abgestochen hat, die Tods-Straff dictirt worden ist.

g (Hab

g (**Hab und Gut**) die Römer seynd bey diesem Verbrechen milder als in Crimine Perduellionis gegangen und haben weder der Confiscation Platz hierinn gegeben, noch die Straff auf Weib und Kind zu extendiren gesucht, sondern es bey der Relegations-Deportations- oder Lebens-Straff belassen, allegat. apud Lauterbach *lib. 48. tit. 5. §. 32.*

§. 5.

a (**Land-Frid-Brüchige**) obschon Constitutio Pacis Publicæ im Reich mehr jene angehet, welche Soldaten auf den Beinen zu halten, und das Reich in Unruhe zu setzen im Stand seynd, so erinnert doch Gail *de Pace Publicâ Cap. 7. num. ult. & pen.* das auch Privati, welche sich dergleichen anmassen, hierunter begriffen seynd.

b (**Geflissener Zusamm-Rottierung**) wann sie nicht mit Fleiß und Vorbedacht, sondern nur von ungefehr geschiehet, so gehört sie nicht hieher, sondern *ad* §vum *seq. 6.* Mævius *part. 1. decis. 105.* Wie viel Leut aber hierzu erforderlich seynd, laßt sich nicht bestimmen. Gail *loc. cit.* meint wenigist 10. Der Recels von Anno 1594. §. 69. aber stellt alles Richterlicher Ermässigung heim.

c (**Bewafneter Hand**) Land-Frid *de An. 1548. præfat. §. 1.* Cammer-Ord. *Conc. p. 2. tit. 10. §. 4.*

d (**In gefährlicher Absicht**) Land-Friden *loc. cit.* per verba: **Freventlich**, und in alleg. Cam. Ord. *Conc. loc. cit §. 6.* heißt es, daß der Dolus bewiesen seyn müsse ex perspicuis indiciis & evidentiâ facti, da nemlich vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio und dergleichen vorhanden ist. Wer also das Recht, hat, den andern mit Gewalt anzugreiffen, wie z. e. eine Obrigkeit rebellische Unterthanen, begehet dadurch keinen Land-Fridens-Bruch, oder wann es per modum defensionis geschiehet, wie es sich in Gräntz-Strittigkeiten öfters ergibt. Böhmer *sect. 2. §. 113.* Blumius *Proces. Cam. tit. 29. n. 47.*

e (**Radelsführer**) Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 4.*

f (**Zu bestraffen**) Kress *ad Car. pœn. art. 128. §. 3.* Carpz. *q. 40. n. 10.* Böhmer *sect. 2. §. 114.* welcher auch *§. 112.* die so sehr bestrittene Frag, ob das Crimen Fractæ Pacis nur von den Reichs-Dicasteriis allein, oder auch à Domino Territorii bestrafft werden möge, zu Favor des letztern gegen die Meinung Mævii, & Cothmani beantwortet.

§. 6.

a (**Schwere Vergewaltigung**) *in §vo 8. Inst. de Jud. Publ. Leg. 152. de Reg. Jur.* wird die Vergewaltigung in publicam & privatam getheilt. Die Gräntz-Scheidung zwischen beeden ist noch nicht ausgemacht und lassen sich auch so leicht keine gewisse Limites setzen. Man verstehet zwar unter der ersten insgemein eine solche schwere Vergewaltigung, wodurch Securitas Publica gestört wird. In Hypothesi aber leidet die Sach öffters seine Schwürigkeiten. Man muß dabey theils auf die Person des Vergewaltigers und des Vergewaltigten, theils auf die gebrauchte Instrumenta, dann das Objectum, den Ort und dergleichen Umstände sehen, sohin das Arbitrium darnach einrichten. Lauterbach *lib. 48. tit. 6. §. 2.*

b (**Offene freye Straß**) die Vorpassung, welche nur aus Muthwillen, oder um geringer Beleidigung willen geschiehet, gehört nicht hieher, sondern zu folgenden 7ten oder 9ten §vum Böhmer *sect. 2. §. 118. & 119.* cum Carpz. Berlich. Bocer. und andern. Was in Leg. Bajuw. *tit. 9. Cap. 13. 14. 15.* enthalten ist, gehört auch nicht hieher, sondern die Rede daselbst ist nur von ungebührlicher Verschliessung der Weegen und Stegen.

e (**In ihren Wohnungen**) quia tutissimum sua cuique domus receptaculum *Leg. 18. ff. de in Jus vocando, & illud Ciceronis:* Nil domâ suâ sanctius, nil religione munitius. Es erfordert aber das Römische Recht, daß der Uberfall coadunatis hominibus & vi armatâ geschehe, dann wo das letztere manglet, wird es nicht pro vi publicâ sed privatâ gehalten. *Leg. 11. ff. ad Leg. Jul. de vi publ. Leg. 5. ff. ad*

ff ad Leg. Jul. de vi privatâ. Die Leges Bajuw. *tit. 10. Cap. 1. & 2.* wie auch das Recht-Buch *tit. 14.* Dann das Land-Recht *de An. 1518. tit. 16. art. 9. & 10.* straffen die Heimsuchung mit oder ohne bewafneter Hand nur mit Gelt und zwar höchstens mit 90. Pfund Pfenning. Das neuere Land-Recht aber determinirt *tit. 47. art. 7. & 8.* die Straff nicht, sondern überlaßt sie Richterlichen Gutbeduncken. Es beklagt auch Beyer *Dissert. de violatione pacis domesticæ §. 42.* das der Haus-Fridens-Bruch oft gar so gelind gestrafft werde.

d (**Zu unbillichen Dingen gezwungen**) auch die Obrigkeiten, welche sich mit allerhand unjustificierlichen Gewaltthätigkeiten ihres anvertrauten Amts mißbrauchen, verfallen in dieses Laster. *Leg. 7. ff. ad Leg. Jul. de vi publicâ.* Stryk *de facto Judicis Cap. 2. n. 90.*

e (**Tumult und Auflauf**) wann dieser gegen den Fürsten selbst erregt wird, so gehört er *ad §vum 1. præced.* Gehet er gegen Obrigkeiten oder Beamte, so gehört er *ad §vum præced. 4.* Ist er endlich nur auf andere angesehen, so gehört er hieher, und wird bey Bestraffung dessen theils auf die Ursach desselben, theils auf den hieraus folgenden Schaden gesehen. Böhmer *sect. 2. §. 75.* es muß auch Turba und Rixa nicht vermischt werden, dann die erste erfordert wenigist eine Anzahl von 10. Personen. *Leg. 4. §. 3. ff. de vi bon. rapt.*

f (**Sicheres Geleit**) hievon geschiehet auch in der erklärten Lands-Freyheit *p. 1. art. 16.* Erwehnung und wird der Fall ohne Benennung der Straff unter die Vice-Dom-Wändel gezehlet. Einige rechnen den Casum gar ad Crimen Læsæ. Frölich, *p. 2. l. 1. tit. 8. n. 6.* Welches auch nicht widersprochen werden mag, wann das ertheilte sichere Geleit dem Lands-Fürsten zum Trotz und Verachtung gebrochen wird.

g (**Verruffenes Frid-Gebott**) soll dem Bayrischen Land-Recht *tit. 45. art. 1.* nach mit Abschlagung der Hand, Relegation oder anderer Straff angesehen werden, welche Verordnung aus den älteren Statutis von *An. 1518. tit. 15. art. 1.* und aus dem Recht-Buch *tit. 3.* genommen worden. Siehe auch erklärte Lands-Freyheit *p. 1. art. 16.*

h (**GOttes-Dienst stöhrt**) soll es derwegen an das Leben gehen, so erfordert Carpz. *q. 44. n. 52.* folgende vier Dinge, Nemlich 1. Daß eine geistliche Person. 2. In der Kirch. 3. Wehrenden GOttes-Dienst offendirt, und 4to l Derselbe dadurch gestöhrt worden seye. *Leg. 10. & Auth. sed novo Jure, Cod. de Episcop. & Clericis. Novell. 123. Cap. 31.* Zuweilen schlagt auch das Crimen Blasphemiæ ein. *Cap. præced. §. 2.*

i (*Privilegirte* **Ort und Person**) *i. e.* **Kirchen, Clöster, Freythöf und dergleichen geweyhte Ort.** *§. 8. & 9. Inst. de rer. divis.* erklärte Lands-Freyheit, *p. 1. art. 16. §vo 17.* Bayr. Land-Recht *tit. 47. art. 5.* **Fürstliche Residentzien und Lust-Schlösser** Lex Bajuw. *tit. 2. Cap. 11.* Fritsch *de palatiis & domibus Dominicis Cap. 12. §. 3.* **Stadt-Mauren und** *Fortificationen* §. *10. Inst. de rer. divis.* **Gerichts-Stühl.** Eisenreich *de loco Judicii §. 10.* **Gesandtschaften.** *Leg. 17. ff. de Legationibus.* **Elteren** *Leg. 9. ff. de observ. parent & patr.* erklärte Lands-Freyheit *p. 1. art. 16. §vo 4.* **Geißlen.** Vogl *de Jure obsidum. §. 3.* **Obrigkeiten, Geistlich-und** mit einem Wort all Personen und Sachen, so durch eine Special-Sanction von aller Beleidigung beschützt seynd. Zu Latein Res & Personæ Sanctæ. *Leg. 8. princ. Leg. 9. §. 3. ff. de divis. rer.*

k (**Rechtmäßigen Obrigkeit**) im Fall auch eine Obrigkeit incompetenter & notoriè mit Unrecht verfahrt, will doch Stryk *Diss. de facto Judicis Cap. 2. num. 108. &c.* einen Widerstand andergestalt nicht zulassen, ausser wo kein Ordinari-Mittel dagegen an der Hand und annebens ein unwiederbringlicher oder schwer zu reparirender Schade zu beförchten ist. — Im übrigen ist eins, ob man der Obrigkeit selbst oder derselben Subaltern widerstehet. Stryk *ibi. num. 112.* Bayrische Policey-Ordnung *l. 5. tit. 6. art. 4.* Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 10. art. 9.*

l (**Innhaftirte**) siehe vor-allegirte Bayrische und Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* und die verschiedene Meinungen bey Carpz. *q. 111, n. 84. & seq.*

m (Gan-

m (**Gantze Gemeinden**) in der erklärten Lands-Freyheit *part. 1. tit. 16. & part. 3. art. 3.* wie auch in der *Carol. pœn. art. 28. & 29.* Dann in der Ober-Pfältzischen Malefiz-Ordnung *tit. 9. art. 5.* seynd alle drohliche Austrett- Absag- und Befehdungen, und zwar vermög der letztern beeden bey Straff des Schwerdts verbotten. Ob nun diese Bestraffung auf dem Fall Platz greiffe, wo nur einzele Personen, oder auch gantze Gemeinden jedoch nur durch blose Drohwort ohne Brief- und Befehdungs-Zeichen statt habe, ist strittig, wie bey Leysero *spec. 553. de Diffidationibus med. 9. & 14.* zu sehen. Beedes ist Jure Novissimo nunmehr decidirt.

n (**Wachten** *insultirt*) Böhmer *sect. 2. §. 99.* und Frölich *de Jure excubiarum.* Im Fall aber dieses gar aus Verachtung des Lands-Herrns geschiehet, so gehört der Casus *ad §vum præced. 4.*

o (**Andere dergleichen**) ist also all obiges nur Exemplificationis Causâ angeführt.

p (**Benannte** *Special*-**Verbrechen**) z. e. die Entführ- oder Nothzüchtigung. Dann auch diese beede seynd Species vis Publicæ *Leg. 3. §. 4. ff. ad Leg. Jul. de vi Publicâ §. 8. Instit. de Jud. publ.*

q (**Willkührlich**) Carpzov. *q. 40. n. 7.*

r (**Leib und Leben**) *Leg. 11. ff. ad Leg. Jul. de vi publ.*

§. 7.

a (**Geringere Gewaltthätigkeiten**) hieher gehören unter andern alle eigenmächtig und unzuläßige Pfandungen, sonderbar jene, welche oft die Creditores gegen ihre Debitores vorzunehmen pflegen. Und diese werden *per Leg. 7. ff. ad Leg. Jul. de vi privatâ & Leg. 7. Cod. unde vi,* wie auch besagte Bayrische Policey-Ordnung *l. 5. tit. 6. art. 1.* mit dem Verlurst des gehabten Rechts, Eigenthums oder Forderung gestrafft, falls aber die Pfandung mit bewafneter Hand oder sonst vi atrociore unternommen worden, so gehört es *ad vim publicam* mithin *ad §vum præced. 6.*

b (**Jedes Orts Obrigkeit**) worunter man nach gemeiner hiesiger Redens-Art Jurisdictionem ordinariam civilem verstehet. Ist also der Fall an sich nicht Criminal, wo nicht ein anders Delictum Criminale mit einschlagt, und die Sach etwann so beschaffen ist, wie es Carpz. *q. 40. n. 8.* exemplificirt.

c (**Bedrohung**) wird, wann keine Befehdung oder andere beschwerliche Umständ dazu schlagen, so lang mit der Gefängnuß bestrafft, bis man Sicherheit halber genugsam und gebührliche Caution hat. *Car. pœn. art. 176. & 195.* Stryk *de carcere ad custodiam. Cap. 3.*

d (**Annehmliche** *Caution*) und zwar auf eine von der Obrigkeit zu determinirende gewisse Summam Gelt, welche in Casu Contraventionis verlohren gehet. Siehe hievon unten *part. 2. Cap. 6. §. 10.* Dieser Poenfall muß auch entweder verbürgt, oder durch Unterpfand oder Verschreibung liegender Güter versichert werden. Leyser *cit. spec. 553. med. 18.* Annebens wird erfordert, daß sich der Cavent bey obigen Poenfall oder Verlurst der Summa obligire, nicht nur dem Bedrohten, sondern auch den Seinigen, und eben so wenig der Obrigkeit, welche den Poenfall setzt, einiges Leid zufügen zu wollen. *q. 37. n. 81.* Juratoriam vel promissoriam laßt man nicht leicht zu, ausser der Bedrohte nimmt es selbst gutwillig an. Carpzov. *loc. cit. n. 94.* Zuweilen laßt man gar keine Caution zu, wie bey Vaganten oder gar verwegenen Leuten. Kreis *ad Car. pœn. art. 176. §. 2.* Die Unterhalts-Kösten bestreittet der Bedrohende selbst, oder der Impetrant, oder wanns keiner von beeden vermag, der Richter. Carpz. *ibi. n. 96.*

§. 8.

a (**Feuer-Anlegung**) wanns um Raub- oder Todschlag willen geschiehet, so pflegts mans einen Mord-Brand zu nennen. Carpzov. *q. 38. n. 12.*

b (**Gebäuden**) worunter auch Stallungen, Scheuren, und dergleichen schlechte Gebäu verstanden seynd. Carpz. *ibi. num. 33.*

c (**Waldungen, Feld-Früchten, Holtz-Häuffen**) Carpz. *ibi. n. 36.* Berger *Elect. Crimin. p. 119.*

d (**Und andern**) falls es dolosè und auf solche Art geschiehet, daß leicht grosser Brand daraus entstehen kan. Felbinger *de incendiariis. §. 7.*

e (**Eigenen Sachen**) Berger *loc. cit.* Böhmer *sect. 2. §. 268.*

f (**Ausserhalb der Städten**) hierinnfalls wollen viele eine gelindere Straff dictirt wissen. Theodoricus *Crimin. Cap. 7. aph. 8.* Et alii apud Carpzovium *loc. cit. n. 29.* welcher aber anderer Meinung ist.

g (**Mit dem Feuer**) *Car. pæn. art. 125.* Welche auch keinen Unterschied macht ob der Schaden groß oder klein ist. Leges Bajuw. *tit. 1. Cap. 6. & tit. 9. Cap. 1.* straffen alles mit Gelt, und bey Leibeigenen mit Abhauung der Hand oder mit Ausstechung der Augen.

h (**Mit dem Schwerdt**) viele statuiren die Feuers-Straff auch auf dem Fall, wann gleich kein Brand oder Schaden daraus entstehet, oder derselbe nur den Brenner allein, nicht aber andere Häuser mit betroffen hat. Carpz. *loc. cit. n. 40. &c.* Frölich *p. 2. l. 1. tit. 12. pag. 112.* Dann man siehet bey diesem Verbrechen mehr auf die Gefahr als den würcklichen Schaden, dahero auch die Widersetzung desselben à pœna ordinariâ nicht liberirt. Carp. & Frölich *loc. cit.* Theodoricus *Crim. Cap. 7. aphor. 8.*

i (**Er selbst aus Reu**) wird nun die Brunst nicht von ihm selbst sondern von anderen oder aber von ihm, jedoch nicht in Zeiten abgewendet, so entgehet er weder ein noch andern Falls der Tods-Straff. Kreſs *ad Car, pæn. art. 125. n. 3.* Felbinger *loc. cit. §. 20.* Carpzov. *q. 39. n. 5.*

k (**Verwahrloste Brunsten**) darinn hat derjenige, bey welchem die Brunst auskommt, in dubio allzeit præsumptionem culpæ wider sich, Carpz. *q. 39. n. 63.* und zwar culpæ levis Stryk *Diss. de incendio casuali posit 6. n. 4.* Aber diese Præsumption allein würckt kein mehrers in Criminalibus, als daß man gegen den Haus-Herrn oder Innwohner, bey welchem die Brunst ausgekommen ist, inquirirt, und ihm allenfalls das Juramentum Purgatorium auflegt, wann er obige Præsumption auf andere Art nicht ableinen kan. Kreſs *ad Car. pæn. art. 125. §. 4.*

l (*Arbitrarischer* **Straff**) und zwar à Proportion des Schadens oder Verschuldens allenfalls mit der Relegation oder dem Staubbesen. Carpz. *q. 39. n. 36.* Welche aber die Restitutionem damni nicht ausschliesset. Stryk *loc. cit. posit. 7. n. 14.*

§. 9.

a (**Uberschwer und abscheulich**) zu Latein Injuriæ atroces, welche theils aus der Condition des Beleidigten, und respectivè Beleidigendens, theils aus der That selbst und der Ursach, dann dem Ort und der Zeit oder dergleichen Umständen erkannt werden, und sich in keine gewisse Regul bringen lassen. §. *9. Inst. de injuriis.*

b (*Privilegirten* **Personen**) wer diese seynd, siehe oben *ad §vum 6. litt. I.* Von Beschimpfung der Geistlichen in specie siehe Leg. Bajuw. *tit. 1. Cap. 8. 9. 10.*

c (*Malefizisch*) Jure Communi kan nicht nur wegen der abscheulichen, sondern auch wegen all anderer Injurien criminaliter verfahren werden. Und zwar nicht nur auf Anklag §. *10. Inst. de Injuriis*, sondern auch von Amts wegen. Carpzov. *q. 96. n. 3.* Gail *l. 1. obs. 39. n. 3.*

d (*Real - Injurien*) in keiner Sach gehen die Leges Bajuwaricæ so specificè als bey denen Real-Injurien, fast jede hatte ihren besondern Namen, und wurde z. e. eine blaue Runst an dem Kopf Gabulskini, eine Verletzung am Ohr Lidscharti, an dem Fuß Taudregil und so weiter genannt. *tit. 3. Cap. 1. & seq.*

e (*Privilegirten* **Orten**) z. e. bey Gericht, dann wer da nur Waffen zuckt oder Pfeil auflegt, soll die Hand verliehren Juxta Constitutionem Ludovici & Henrici Ducis *de Anno 1285. Lori de orig. & progress. Jur. Boici pag. 64.* Von andern privilegirten Orten siehe oben §vo *6. litt. I.*

f (**Nächtlicher Vorpassung**) erklärte Lands-Freyheit *p. 1. art. 16.* §vo. *19.* Was die Rentmeister dißfalls prætendiren siehe unten *part. 2. Cap. 9. §. 2. litt. B.*

g (**Gemeine Unbilden**) darunter auch die Blutrünstige verstanden seynd, dann obwohl diese an verschiedenen Orten ad Jurisdictionem Criminalem gezohen werden. Ertl Nidergerichtsbarkeit *lib. 2. Cap. 9. observ. novâ ad 2. num. 4. pag. 846.* so ist doch ein anders in Bayrn. de Chlingensperg *de Jure hoffmarchiali Cap. 14. n. 4. §.* ausser in kleinen Städten und Märckten, welche nur Jurisdictionem bassam limitatam haben. Das Bayrische Recht-Buch *tit. 5.* thut auch Erwehnung von einer Gattung gemeiner Unbilden, welche man die Scheltwort **aus der Christenheit oder Viehliche** genannt hat, als da einer den andern ein **Kusertinsun** oder **Huntsetinsun** oder **Merwensun** das ist, einen Katzen-Sohn, Hündin-Sohn oder Huren-Sohn geheissen hat, dann Kusertin heißt eine Kätzin, Huntsertin eine Hündin, und Merw eine Hur. Heuman *opuscul. pag. 236.* Wachter *Glossar. german. antiq. sub voce* März.

§. 10.

a (**Wie *Malefiz*-Rechtens**) Bayr. Land. *tit. 46. art. 2.* Welches auch schon in den ältern Land-Recht von Anno 1518. *tit. 16. art. 2.* enhalten ist.

§. 11.

a (**Offentliche Schmäh-Schriften**) Pasquill zu Latein Libellus Famosus, welcher offentlich angeschlagen oder unter das Volck ausgebreitet wird. *Car. pæn. art. 110.* Bayr. Land. *tit. 46. art. 8.*

b (**Gemählde und dergleichen**) in der reformirten Reichs-Policey-Ordnung *de An. 1548. tit. 34. §. 2.* heißt es: Dergleichen Bücher, Schrifften, Gemählde, Abgüß, Geschnütz und Gemächt.

c (**Verdeckter Weis**) darinn sowohl als in der Ausbreitung distinguirt sich ein Pasquill von andern Injurien. Lauterbach *lib. 47. tit. 10. §. 68.* allwo er zugleich die widrige Meinung refutirt. Siehe *Car. pæn. cit. art.* & Land-Recht *loc. cit.*

d (**Angreift**) dahin gehören all jene, welche dergleichen nicht nur selbst machen, offenbahren, anschlagen, oder aussprengen, sondern auch abschreiben, dictiren, in Druck legen, mit Beyfall lesen, andern zu lesen geben, damit Handlen, solche nicht gleich vertuschen und so weiter. *Leg. 5. §. 9. & 10. Leg. 15. §. 27. ff. de Injuriis & Famos. Libell. Leg. un. Cod. de Famos. Libell.* Doch wird gegen jene, welche es finden und nicht gleich unterdrucken, nur arbitrariè verfahren per verba: **Finder jemand** 2c.

e (**Mit dem Schwerdt**) Land-Recht *loco cit.* Dahingegen statuirt *Car. pæn. loc. cit. pœnam talionis*, welche aber die Glossatores niemahlen ad usum gekommen zu seyn bewehren.

f (**Die nemliche Straff**) nur in diesem Fall laßt das Land-Recht pœnam talionis zu.

g (**In Wahrheit also befände**) *Car. pæn.* und Land-Recht *loc. cit.* aus Ursach, weil dem Pasquillanten vielmehr gebühret hat die That bey Gericht anzudeuten *Leg. un. Cod. de Famos. Libell.*

h (**Ist endlich der Innhalt**) stimmt mit dem Land-Recht übereins.

i (**Nach Beschaffenheit der Sach**) es stehet auch der Obrigkeit frey, demjenigen, der den Urheber des Pasquills aufbringt, aus dessen Mitteln pro modo & substantiâ einen Recompens ausfolgen zu lassen. *Leg. un. Cod. de Famos. Libell.*

Neuntes Capitel.

§. 1.

a (**Befugnuß und Müntz-Freyheit**) wie die Müntz-Berechtigte zu bestraffen seynd, welche sich ihrer Freyheit nicht Reichs-Satzungs-mäßig gebrauchen, gehört nicht hieher, sondern ad Jus Publicum, indessen vide Stryk *Diss. de temeratoribus Juris monetandi Cap.* 2.

b (**Inn- oder Ausländische**) Carpzovius *q.* 42. *n.* 75. will zwar der Straff halber einen Unterschied zwischen beeden observirt wissen, allein Stryk *in dict. Diss. Cap.* 3. §. 9. ist anderer Meinung.

c (**So gut oder noch besser**) Rechling *de adult. monet. §.* 15. Weil es nemlich nicht soviel um den Schaden, als den Eingrif in die Lands-Herrliche Jura, deren sich dergleichen falsche Müntzer contra *§vo* 6. *Cap.* 8. anmassen, zu thun ist. Obschon Stryk auch darinn dissentirt. *loc. cit.* §. 5.

d (**Groß oder klein, viel oder wenig**) auch hierinn vereinigen sich die Rechts-Gelehrte nicht, wie bey Carpzov. *loc. cit. n.* 53. und Strykio §. 8. zu sehen.

e (**Silber, Gold oder ander gleichender**) Stryk *loc. alleg. §.* 7. Rechling *cit. Diss.* §. 13.

f (**Mit dem Scherdt**) nach Römischen Recht *Leg.* 2. *Cod. de falsâ monetâ* wie auch vermög *Car. pæn. art.* 111. sollen die falsche Müntzer ohne Unterschied verbrennt werden, welches auch die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit.* 9. *art.* 2. soweit bestättiget, daß der Thäter vor der Verbrennung strangulirt werden solle. Die erklärte Lands-Freyheit *part.* 1. *art.* 16. *§.* 10. setzt zwar das Delictum unter die Malefiz-Fäll, determinirt aber keine Straff.

g (**Mit dem Feuer**) Leyser *spec.* 618. *de falsâ monetâ med.* 1. ist nicht zufriden, daß man dergleichen höchst sträfliche Böswicht nicht lebendig verbrennt.

h (**Sammentliches Vermögen dem** *Fisco*) *Leg.* 2. *Cod. de falsi. monet.* Worüber aber unter den Gelehrten noch ein grosser Streitt ist. Kreis *ad Car. pæn. art.* 111. *§.* 12.

i (**Nemliche Straff wie der** *Principal*) Kreis *adart.* 111. erfordert die Beyhülf in ipso actu fabricandi und nebst deme auch die Ausgebung, wann pœna ordinaria Platz greiffen soll. Jene welche extra actum cudendi dazu helffen, z. e. durch Verschaffung des Tribwercks, der Waltzen, Müntz-Model und Materialien, will er nur arbitrarie bestrafft wissen. Jure Bavar. Noviss. entgehen sie der ordinariæ nicht, Juxta *Cap.* 12. *§.* 6. und die allegirte Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung strafft sogar jene Pœnâ ordinaria, welche es wissen und verschweigen.

k (**Das Haus**) *Car. pæn. art.* 111.

l (**Wissentlich aufwechslet und ausgibt**) auch diese bestrafft *Car. pæn.* mit dem Feuer, welches aber die Criminalisten nur dahin ausdeuten, wann sie mit denen Haupt-Thätern darüber verstanden seynd, Kreis *loc. cit.* §. 5. *not.* 3.

m (*Tingirt*, **abfeilt, beschneidet**) Böhmer *sect.* 2. *§.* 338. & Kreis *loc. cit. §.* 8. & 9. &c. Welchem aber entgegen stehet Stryk *cit. Diss* §. 10. 11.

n (**Unwissend empfangt, aber wissentlich**) Leyf. *alleg. spec.* §. 5. Welches jedoch Carpzov. *q.* 42. *n.* 115. nur allein im Spiel paßiren laßt. Die Unwissenheit aber wird in Dubio, wann kein anders aus denen Umständen erscheint, allenfalls mit dem Eyd bestättiget. Carpz. *ibi. num.* 112.

o (**Ubergewicht benimmt**) Hyppolitus de Marsiliis, Menochius, Alciatus und andere wollen diese gar für unstraffbar halten, werden aber widerlegt von Carpzov. *q.* 43. *n.* 33. & Stryk *cit. Diss. Cap.* 3. §. 14.

p (Müntz-

p (Müntz-Kipperey) nemlich all unzuläßiger Wucher, Vortheil, und Kaufmannschaft, welche mit aus- und Einführ-Abweg-Ausschnell- und Auswechslung der Müntz getriben wird. Kreis *ad Car. pæn. loc. cit. §. 10. in not. 3. & 4.* Stryk *cit. Diss. §. 15.*

q (Gelt, *Confiscation* und anderen willkührlichen Straffen) was für Straffen die Reichs-Satzungen darauf schlagen, siehe bey obbelobten Kreis und Stryk. Der letzte Verruf in hiesigen Müntz-Sachen von 26. Novembr. 1751. bringt mit sich, daß alle inn- und ausländische Müntz-Kipperer mit der Confiscation des Gelts und annebens am Leib empfindlich bestrafft werden, im übrigen von der Confiscation dem Churfürsten Ærario ein Drittel, dem Denuntianten auch soviel und der ordentlichen Obrigkeit, welche den Fall von erster Instantz wegen verhandlet, ebenfalls ein Drittel zukommen soll.

r (Denckpfenning) Böhmer *sect. 2. §. 333.*

§. 2.

a (Auf eine gefährliche) das Crimen Falsi erfordert drey Stück, nemlich Dolum, Damnum, Veritatis immutationem. Wo etwas hieran ermanglet, da ist entweder keins oder wenigist kein Fallum proprium & Juridicum. Lauterbach *pand. l. 48. tit. 10. §. 1.* Obschon Leyser *in spec. 557. de stellionatu med. 1.* aus dem Römischen Recht verschiedenes dagegen einzuwenden weiß. Das 1ste Requisitum ist also die Gefährde oder Dolus, ohne welchen kein Fallum Juridicum zu Schulden gebracht wird. Wann dahero *per Leg. 15. princ. ff. ad Leg. Cornel. de Falsis* auch derjenige ein Falsarius genannt wird, welcher in einem Testament auf Befehl des Testatoris sich selbst ein Legat oder anders zu guten schreibt, geschiehet dieses nur in Sensu improprio und wird derselbe *per Leg. 1. ff. de his, quæ pro non Scriptis habentur*, zwar mit der Nullität seinen Legats gestrafft, im übrigen aber mit weiterer Straff verschont *Leg. 3. Cod. de his qui sibi adscribunt.* Es muß auch Dolus durch genugsame Indicia bewisen seyn, dann sonst wird in dubio allzeit mehr error oder ignorantia vermuthet *Leg. 5. Cod. de his, qui sibi adscribunt.*

b (Zu Schaden gereichende) wer also z. e. ein falsch und unkräftiges Testament unterschlagt, begehet kein Falsum und wird derwegen nicht gestrafft, weil er niemand Schaden dadurch thut. *Leg. 38. §. 6. ff. de pænis.* Ist der Schaden zwar intendirt, aber der Effect davon verhindert worden, so wird der Conatus pœna saltem extraordinariâ gestrafft. Lauterb. *loc. cit. §. 9.*

c (Verdrehet) *Novell. 73. in præfat. l. 23. ff. ad Leg. Corn. de Falsis.*

d (Unterschiedlicher Weis) seynd also folgende Casus nur exemplificationis gratiâ erwehnt.

e (Veränderung des Namens) wer dieses nicht auf gefährlich oder schädliche Weis, sondern nur wie jener Mayländischer Graf thut, welcher seinen Namen Antonius Maria aus Lieb des Ciceronianischen Lateins in Marcum Antonium verändert hat, der ist kein Falsarius, sondern etwas anders. *Leg. un. Cod. de mutat. nominis.*

f (Tituln, Würden, Wappen) *Leg. 27. §. 2. ff. ad. Leg. Corn. de Falsis, & Leg. un. Cod. ad Leg. Visell.* Allwohin auch jene gehören, welche dazu helffen und oft gantze falsche Stammen-Bäum verfertigen, auch zuweilen in dieser Absicht falsche Documenta zusamm schmitten wie unter andern Struvius *de doctis impostoribus §. 31.* von dem Cicarello meldet, welcher wegen dergleichen Genealogischen Falsis von dem Pabst Gregorio XIII. mit Abhauung der Hand und dem Strang gestrafft worden. Einige meinen, daß die blose Beylegung des Tituls oder Würde ohne einen davon abhangenden nachtheiligen Actum zu exerciren mehr für eine Lug als ein Falsum zu halten. Carpzov. *q 93. n. 37. &c.* Lauterbach *lib. 48. tit. 10. §. 5.*

g (Fremde Geburt) *Leg. 1. Cod. ad Leg. Corn. de Falsis.* Wie aber die hierinn enthaltene Wort: **Causa capitalis** zu verstehen, darüber ist Carpz. *q. 93. n. 27.*

& 28. mit Boerio, Petro Gregorio und andern nicht einig, und statuirt gegen ihr Meinung den Staubbesen. Es laßt auch das Römische Recht *Leg. 30. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de Falsis* hierin niemand als Eltern und Interessatos zur Anklag, Jus Noviss. Bav. aber schließt niemand aus, unten *p. 2. Cap. 2. §. 1.*

h (**Tauf oder Firmung**) *Carpz. loc. cit. n. 43.* & Scabini Lipsienses, welche die Straff des Staubbesens hierauf erkannt haben. Vermög Reichs-Abschieds *de An. 1529. §. 39.* ist gar die Tods-Straff auf den Widertauf geschlagen.

i (**Brands oder andern Unglücks**) Lauterb. *loc. cit. §. 5.* Carpzov. *ibi. n. 72.* allwo er ebenfalls auf den Staubbesen gehet.

k (**Falsche Gezeugnuß gibt**) entweder durch Vorspieglung der Unwahrheit oder durch Verheelung der rechten Wahrheit. Uterque reus est, sagt daß Jus Canonicum, hic enim prodesse non vult, ille nocere desiderat. *Cap. 1. X. de Crimine Falsi.* Eine solche falsche Gezeugnuß soll nach der *Carol. pæn. art. 68.* mit der Widervergeltungs-Straff sive pœná talionis gestrafft werden, es ist aber die Red alldort nur von dem Calu, wo jemand dadurch zur peinlichen Straff unschuldiger Weis gebracht wird. Hievon siehe unten *§ vo seq. 3.* Das Bayrische Recht-Buch *tit. 25.* wie auch das Land-Recht *de An. 1518. tit. 9. art. 16.* strafft einen solchen falschen Gezeugen mit Abhauung der Hand und Ausreissung der Zung, er muß aber der Falschheit seiner Gezeugnuß durch 5. Gezeugen überwisen seyn. Nach Römischen Recht hat die Pœna Falsi auch gegen jene statt, welche zwar ein wahres Gezeugnuß jedoch um Lohn abstatten *Leg. 1. §. 1. & 2. ff. ad Leg. Corn. de Falsis.* Allein da das Jus Nov. Bav. nur von falschen Gezeugnuß redet und die oben mentionirte Essential-Stücke eines Falsi ebenfalls nicht eintreffen, indem ein solcher Gezeug die Wahrheit nicht verändert, so kan er als Falsarius nicht abgestrafft werden, es seye dann testis Juratus, und in der Eyds-Formul die gewöhnliche Clausul, daß er nicht um Gaab willen deponire, enthalten gewest. Dann da begehet ein solcher belohnter Gezeug nicht nur ein Falsum, sondern auch einen Meineyd. Ausser solchen Fall handlet er zwar turpiter, daß er die Wahrheit um Gelt verkauft und wird auch deswegen für einen untüchtigen Gezeugen gehalten *Car. pæn. art. 64.* aber ein Criminal-Verbrechen begehet er dadurch keineswegs, so lang er nicht einer Unwahrheit beschuldiget werden kan, immassen auch *Carol. pæn. cit. art.* in diesem Stück nicht deutlich genug redet, siehe auch Julium Clarum *Sentent. lib. 5. §. Falsum num. 13.*

l (**Bericht gibt**) i. e. durch falsche Allegationes sowohl in Facto als Jure. Leyser *spec. 615. de Falsis, quæ vulgus ignorat. §. 12. 15.*

m (**Urtheilt**) error & ignorantia Juris entschuldiget zwar den Richter nicht *princ. Inst. de obligat. ex quasi delicto.* Doch begehet er dadurch kein verum sed quasi Falsum. Böhmer *sect. 2. §. 325. in notis,* & Coccejus *Diss. de Judice Jus ignorante Class. 2. n. 6.* und wird solchenfalls nach den Leg. Bajuw. *tit. 2. Cap. 19.* mit Cassirung seines Urtheils gestrafft.

n (**Den Richter durch Unwahrheit**) welches theils sub-theils obreptitiè geschehen kan, *Leg. 29. ad Leg. Corn. de Falsis.* Heut zu Tag glaubt dadurch niemand ein Falsum zu begehen Leyser *spec. cit. 615. med. 21.* Von Corrumpirung der Richtern, siehe unten §. 6.

o (**Zur falschen Gezeugnuß verleitet**) dieser ist eben so sträflich als der andere, welcher sich dazu verleiten laßt, ex regulâ, unten *Cap. 12. §. 5. 6.*

p (**Brief oder Sigel**) *Leg. 1. §. 4. l. 9. §. 3. l. 16. §. 1. & 2. l. 23. l. 27. §. 2. l. 28. l. 30. princ. Leg. 31. 32. princ. ff. ad Leg. Cornel. de Falsis. Carol. pæn. art. 112.* Erklärte Lands-Freyheit *p. 1. art. 16.*

q (**Erbricht**) in der bösen Absit, den Innhalt zum Schaden des anderen zu verrathen oder die andurch entdeckte Wahrheit zu unterschlagen, *arg. Leg. 1. §. 5. 6. Leg 16. §. 2. ff. ad Leg. Cornel. de Falsis.* Im Fall dieses nur aus Curiosität geschiehet, wird es ob violatam fidem publicam, jedoch milder gestrafft. Lauterb. *de Nuncio. Thes. 52.* Stryk *Dissert. de curiositate Cap. 5. n. 35.* Wer aber Brief aus Verstoß und in der Meinung, daß sie ihm zugehören, eröffnet, ist unstraffbar, um so vielmehr derjenige, welcher solche von Amts wegen zu eröfnen daß Recht hat, Stryk *loc. cit. n. 31. &c.*

r (An-

r (**Anvertraute Geheimnuß**) *Leg. 1. §. 6. ff. ad. Leg. Corn. de Falsis Leg. 38. §. 9. ff. de pœnis.*

s (**Zweyen Partheyen**) diese Species Falsi hat bey den Römern ihren besonderen Namen gehabt, und wurde prævaricatio genannt, welche aber eigentlich nur die Ankläger in Causâ Criminali angieng, wann sie in der Stille mit der Gegenparthey verstanden waren. *Leg. 1. §. 1. ff. de prævaricationibus.* Heut zu Tag extendirt sich solche auf alle Causas Civiles und wird mehrentheils von Advocaten oder Procuratoribus gespielt, wann sie der Gegenparthey die Arcana Causæ verrathen, oder der ihrigen, was sie wissen soll, hinterhalten, derselben mit Fleiß schädliche Anschläg geben oder durch andere beybringen lassen. Böhmer *sect. 2. §. 343.* und diese bestrafft *Carol. pœn. art. 115.* nicht nur mit Abthuung alles Schadens, sondern auch mit offentlicher Schand = Straff, Relegation und gestalten Dingen nach mit dem Staubbesen. Ein anders ist, wann der Advocat beeden Partheyen nicht in einer sondern mehrley Causis, ob sie schon ziemliche Gleichheit mit einander haben, dient, oder das Patrocinium seines ersten Clientens noch re integra, und ehe er ihm seine Arcana ausgefischt hat, aufgibt. Leyser *spec. 554. de prævaricationibus med. 8. 15.* Da nun bey diesem Crimine alle Requisita Falsi eintreffen, so ist es Jure Noviss. Bav. unter das nemliche Chapitre gebracht worden.

t (**Auf beeden Achslen tragt**) nicht nur Advocaten und Procuratores, sondern auch Richter, Räth, Beamte und andere machen sich des Criminis Falsi & Prævaricationis theilhaftig, wann sie mit einer von beeden Partheyen colludiren oder derselben zu Favor von der Schuldigkeit ihres Amts abweichen. Böhmer *sect. 2. §. 343.* Welches auch Leys. *cit. spec. 554. med. 26.* ad Causas Publicas applicirt.

u (**Fremde Sach**) wissentlich, dann bonâ fide aus Irrthum oder Unwissenheit kan es wohl angehen Stamler *de Crimine Falsi in alienat. §. 7.*

w (**Eigenes Gut doppelt**) ohne Anzeig der vorigen Hypotequen, dann wann der Creditor diese weiß und dennoch darauf leihet, so ist der Debitor nicht in dolo *Leg. 21. ff. ad Leg. Corn. de Falsis*, & Stamler *loc. cit. §. 8.*

x (**Bezahlte Schulden**) Frölich *p. 2. l. 4. tit. 18. n. 6. p. 252.*

y (**Mit mehrern zur Ehe**) *Leg. 1. ff. de his qui not. infam.* Welcher Text aber *in Leg. 13. §. 2. eod. tit.* dergestalt erläutert wird, das die erste Sponsalia selbiger Zeit, da man die zweyte Verlobnuß eingehet, noch in ihrer Gültigkeit bestehen. Von der Schärfe des Sachsen = Rechts in diesem Stücke siehe Carpz. *q. 67.*

z (**Maaß oder Gewicht**) dergleichen Verfälscher sollen *per Leg. 32. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de Falsis* mit der Pœnâ dupli & deportationis, vermög der *Carol. pœn. art. 113.* aber gestalten Dingen nach gar mit dem Staubbesen oder am Leben bestrafft werden, ohne Unterschied, ob man dergleichen selbst macht oder gebraucht.

aa (**Speis, Getranck oder andere** *Venalien*) dahero auch dem Hofmarchs-Gericht Diessen die Bestraffung der Wirthin zu Pall wegen verfälschten Bier nicht zugestanden worden, weil der Fall in das Crimen Falsi einschlagt. Resolut. ex intimo de 12ten Julii 1752.

bb (**Preiß mindert oder mehrt**) die Authores distinguiren und sagen, daß wann der Obrigkeitliche Preiß dem Käuffer zu Guten determinirt ist, so darf der Verkäuffer den Preiß zwar mindern als nicht mehren. Ist hingegen der Preiß zu Guten des Verkäuffers auf ein gewisses gesetzt, so kan er minder oder mehr nehmen. Lauterbach *l. 48. tit. 1. §. 56.* Wir rathen niemand, daß er sich in Uberschreittung des legalen Preiß auf diese Distinction verlasse, weil das Gesatz nicht distinguirt. Der Casus ergibt sich in hiesigen Landen gar vielmahl mit dem Biersatz, welcher dann auch durch die geheime Raths = Resolution von 12ten Julii 1752. allerdings hieher gerechnet, und die Bestraffung desselben keinem Hofmarchs = Gericht gestattet, sondern der Fall für einen Vice-Dom-Wandl gehalten wird, obschon dabey nicht zu läugnen ist, daß solcher eben nicht unter die schwere Verbrechen gezehlt werden mag, auch von denen Obrigkeiten meistentheils connivirt wird.

cc (Falsche Spiel) die Bayrische Policey-Ordnung von *An. 1553. lib. 6. tit. 7. art. 10.* wie auch die neuiste von *An. 1616. l. 5. tit. 8. art. 10.* strafft die falsche Spieler gestalten Dingen nach peinlich am Leib.

dd (Schulden machen oder *fallirt*) boshafte Schuldenmacher, welche nicht bezahlen können, sollen zur Cession nicht gelassen, sondern prævia obsignatione & inventario mit Gefängnuß und Relegation exemplarisch gestrafft werden. Bayrisch. Land-Recht, *tit. 13. art. 8.* dergleichen flüchtige Schuldner soll man allenthalben anhalten, und gegen der Glaubiger Willen weder schützen, noch vergleiten, auch wann sie wider zur häuslichen Wohnung kommen, zu keinen Amt oder Dignität lassen. Land-Recht *cit. tit. art. 4.* Siehe auch Stryk *us. mod. lib. 42. tit. 3. §. 7. & seq.*

ee (Marcktstein verruckt) ist de Jure Romano ein besonderes Crimen und wird mit der Relegation oder opere publico oder wanns nicht gefährlicher Weis geschihet, mit Schlägen bestrafft. *Leg. 2. ff. de termino moto.* Die *Car. pæn. art. 114.* setzt die Leibs-Straff darauf. Nach den Legibus Bajuw. *tit. 11. Cap. 1.* soll ein Freyer für jeden Marcktstein 26. Schilling bezahlen, ein Leibeigner aber 20 Streich dafür empfangen. Das Recht-Buch sagt *tit. 7.* man soll dem, der einen Marckt-Baum verruckt, Haut und Haar abschlagen. Die erklärte Lands-Freyheit aber *p. 1. tit. 16. art. 20.* bestimmt nichts, ausser daß der Fall malefiziſch seye, wann er heimlich oder gefährlicher Weis geschiehet. Zuweilen schlagt er in das Crimen Læsæ ein, wann durch gefliessene Verruckung der Land-Gräntzen grosse Unruhen daraus enstehen. Böhmer *sect. 2. §. 342.* Leyser *spec. 558. de termino moto med. 4.*

ff (Gräntz-Flüsse) wann grosser Schad hieraus entstehet, so gehet es an den Kopf. Frölich *p. 2. l. 4. tit. 17. n. 2. per Leg. 10. ff. de extraord. Crim. & Leg. 1. Cod. de nili agger. non rump.* allwo sogar die Straff des Feuers darauf geschlagen ist.

gg (*Falsa* gebraucht) *Leg. 4. & 8. Cod. ad Leg. Corn. de Falsis Cap. 7. X. de Crim. Falsi.*

hh (Dergleichen schädliche Betrügereyen) hierdurch ist also aller Unterschied inter Crimen Falsi & stellionatûs aufgehoben, dann zu dem ersten war de Jure Romano erforderlich, daß der Casus durch ein ausdruckliches Gesetz specialiter notirt wurde. Generalis notatio war hierzu nicht erklecklich. Lauterbach *lib. 48. tit. 10. §. 14.* Contra Carpzov. und andere. Vor eine solche schädliche Betrügerey wird auch das Gold- und Silbermachen gehalten, und sollen dergleichen Impostores, welche andere dadurch anführen und in Schaden bringen, *vi Mandat. Gen.* von 12. Febr. An. 1611. mit Gelt, Gefängnuß, Lands-Verweisung, und infamiâ gestrafft werden.

ii (Willkührlicher) wobey zu forderist auf den Schaden zu sehen, und wann solcher nicht viel importirt, eine Gelt- oder Gefängnuß-Straff zu dictiren ist. Leyser *spec. 617. de pœnis Falsi med. 3.*

kk (Leib und Leben) *Leg. 22. Cod. ad Leg. Corn. de Falsis, Car. pæn. art. 112.* Welche letztere Straff jedoch nicht leicht dictirt zu werden pflegt, wo nicht reiteratio Delicti nebst der Grösse des Schadens und der Bosheit solches erfordert. Böhmer *sect. 2. §. 329.* oder salus & securitas publica besonders dazu anrathet. Leys. *cit. spec. 617. med. 7.*

§. 3.

a (Wissentlich und betrüglich) Perjurium erfordert Dolum *Cap. 1. & 3. Cauf. 22. quæst. 2.*

b (Vor Obrigkeit) *Carol. pæn. art. 107.* Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 3.* aussergerichtliche falsche Eydschwür welche nur coram notariis in Contracten oder sonst geschehen, werden nicht malefiziſch, sondern nur civiliter und arbitrarie bestrafft. Kreis *ad cit. art. 107. num. 2.* Die geschworne Pflicht, welche man bey dem Antritt eines Amts abzulegen pflegt, wird zwar für Obrigkeitlich gehalten. Wie aber dieselbe weit mehr durch Negligenz und menschliche Schwachheit als Dolo überschritten wird, so halten Kreis *loc. cit.* und andere mit ihm dergleichen General-Eydschwür nur denen Aussergerichtlichen quò ad pœnam perjurii gleich.

c (**Zu GOtt**) und zwar nach der in eines jeden seiner Religion hergebrachter Eyds-Formul, ohngeacht der Schwur etwann gar durch falsche Götter geschehen. *Leg. 5. §. 1. ff. de Jure Jurando Cap. 16. Cauſ. 22. q. 1.*

d (**Leiblichen Eyd**) adelicher Trauen und Glauben ist zwar statt eines Juraments Ertl *obſerv. Illuſtr. 24. p. 1.* wer aber dagegen handlet oder falsche Ding damit bestättiget, wird nicht wie ein Meineidiger, sondern als Falsarius gestrafft, weil zu den ersten ein leiblicher Eyd erforderlich ist. Die *Carol. pæn. art. 107.* und ob allegirte Malefiz-Ordnung erfordert zwar auch die Meineyds-Erinnerung per verba gelehrten Eyd, allein das Jus Noviſſimum abstrahirt hiervon.

e (**Gefährlich zu widerhandlet**) ein anders ist in einem ungültig- relaxirt- oder von dem parte intereſſata, zu dessen Favor man geschworen hat, remittirten Eyd Lauterbach *lib. 12. tit. 5. §. 25.* Item wann man durch Obrigkeitlichen Befehl oder Facto tertii vel naturâ an dessen Erfüllung gehindert wird, oder der Status rei vel perſonæ sich mercklich ändert. Lauterbach *ibi. §. 26. 27.* Coccejus *Diſſert. de clauſulâ rebus ſic ſtantibus Cap. 3. n. 3.*

f (**Straff belegt**) und zwar nicht nur mit Entsetzung ihrer Würde, *Leg. 17. Cod. de dignit.* sondern auch mit der Relegation *Leg. 4. ff. de ſtellionatu* und der Pœna Infamiæ *Leg. 41. Cod. de tranſact.* Annebens verliehret er auch all sein Recht, was ihm sonst aus dem meineydiger Weis gebrochenen Contract zugestanden wäre. *cit. Leg. 41.* und kommt einer allenfalls durch dergleichen falsch und meineydiges Gezeugnuß um das Leben, so hat er auch das Seinige verwürckt *Leg. 1. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de ſicariis.* Die *Carol. pœn. art. 107.* strafft den falschen Eyd in Sachen zeitliches Gut betreffend nicht nur mit Ergäntzung des dadurch verursachten Schadens, sondern auch mit der Pœnâ Infamiæ und Abhauung der forderen zwey Fingern, in peinlichen Sachen aber gehet sie ad pœnam talionis, womit auch die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 3.* durchaus übereins stimmt. Von der nemlichen Straff erwehnen auch Leg. Bajuw. *tit. 8. cap. 17.* laut der erklärten Lands-Freyheit *p. 1. tit. 16.* ist der Fall malefizisch.

§. 4.

a (**Geschworene Urfed**) dieser Articul ist dem General-Mandat von 22. Jan. 1727. gleich lautend. Besag Mandats von An. 1710. soll man all jenen, welche gegen geschworner Urfed des Lands verwisen werden, den Buchstaben B aufbrennen, cum comminatione mortis in caſum redictûs. Nunmehr wird dieses lediglich bey ausländischen Bettlern und Vaganten practicirt. Die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 3.* setzt denen Urfed-Brüchigen keine andere Straff als die Lands-Verweis- und Abhauung der fordern Fingern. *Carol. pæn. art. 108.* redet alternativè von Abhauung der Fingern oder der Hand, wann er sonst nichts anders verbrochen hat. Praxis ferè Communis Germaniæ pflegt hierin ebenfalls per gradus zu verfahren. Lechner *Diſſ. de urfeda, illiusque violatione §. 17.*

b (**Fürsätzlich und freventlich**) dahero entschuldiget Kreſs *ad art. 107. n. 2.* all jene, welche nur aus Noth, Forcht, Unwissenheit oder auch um Erfüllung bereits vorhin schon gemachten Gelübds willen die Urfed brechen, welch letzteres aber Lechner *cit. Diſſ. §. 21.* widerspricht, sonderbar wann sich der Urfed-Brüchige länger im Land aufhalt, als es die Erfüllung des angeblichen Gelübds erheischt.

c (**Aller Churfürstlichen Landereyen**) siehe unten *part. 2. Cap. 10. §. 19.*

§. 5.

a (**Diener und Beamte**) concordirt mit denen General-Mandatis von 8ten Jan. 1665. und 5ten Oct. 1741. wie auch mit der Ober-Pfältzischen Malefiz-Ordnung *tit. 12. art. 16.* in der erklärten Lands-Freyheit *p. 1. tit. 16.* geschiehet zwar auch Meldung von jenen, welche ihren Herrn wider Eyds-Pflicht schädliche Untreu bezeigen, aber es ist keine Straff determinirt. Quò ad Jus Commune hat das Crimen reſidui ihren Sitz hauptsächlich *in tit. 13. lib 48. ff.* Allwo zwar auch de Crimine peculatûs & Sacrilegii gehandlet wird. Von diesem siehe oben *Cap. 2.*

§. 17. & 18. Das Crimen peculatûs, da man unanvertraute Gelter aus gemeinen Kasten nimmt, ist heut zu Tag kein besonders Crimen mehr, sondern gehört unter die Rubrique von andern Diebstählen. Stryk *us. mod. l. 48. tit. 13. §. 1.* Schilter *prax. Jur. Rom. Germ. Exercit. 49. §. 142.* Das Crimen Residui aber, wovon hier die Rede ist, wird nur ab officialibus publicis durch Veruntreu- oder Vorenthaltung deren ihnen anvertrauter Geltern oder Effecten begangen. Lauterbach *l. 48. tit. 13. §. 10. & in Dissert. de Residuo.* Carolina pœnalis macht von disen Crimine keine Meldung und werden also dergleichen Beamte wie andere Dieb gestrafft. *art. 170.*

b (**Churfürstlich-Landschaftliche**) pro officialibus publicis werden nach Bayrischen Rechten jene gehalten, welche entweder in Churfürstl. oder Landschaftlichen, oder eines Landsassens oder einer Gemeinde Pflichten und Diensten stehen. Das Mandat von An. 1665. meldet zwar nur von Churfürstlich-Landschaftlich-oder auch einer Gemeinde Diensten. Das von Anno 1731. aber hat es auch auf die Dienste der Landständen oder Landsassen inparticulari extendirt. Blose Curatelen, Vormundschaften, Buchhaltereyen, Vertrettungen, Anwaldschaften und dergleichen, werden in diesem Stück nicht pro officiis publicis, sondern Privatis angesehen. Laurerb. *loc. cit. §. 10.* Wann also diese letztere die ihnen anvertraute Sachen veruntreuen, entwenden oder vorenthalten, werden sie nicht nach diesen, sondern nach maßgab obigen 10ten §vi 2ten Capituls gestrafft.

c (**Pflicht und Besoldung**) weder eins noch anderes ist Jure Communi ad Crimen Residui erforderlich.

d (**Zu wenig in Einnahm oder zuviel in Ausgab**) wobey aber Leyserus *in spec. 621. de residuis med. 18. & 21.* wohl erinnert, daß man bey der Rechnungs-Aufnam eben nicht alles so genau auf das Nägele nehmen soll, sonderbar in rationibus illorum, quos Principes summæ rerum præficiunt, aut arcanis negociis & elargitionibus adhibent. Es ist um sie gethan, sagt er, wann man gar so genaue Rechenschaft über alles von ihnen fordern wollte. Dann die Rechnungs-Justificanten, fahrt er fort, seynd Leut, welche gemeiniglich weit mehr als die drey Höll-Richter Minos, Æacus und Radamantus zu beförchten wären. Wo sie wohl wolten, da wusten sie alle Berge eben zu machen, wem sie aber nicht gut wären, der komme auch mit der aller grösten Richtigkeit nicht ungeschoren davon.

e (**Anvertraut Gut**) damit distinguirt sich Crimen residui à peculatu, dann das letztere supponirt kein anvertrautes Gut. *Leg. 9. §. 2. ff. ad Leg. Jul. peculat.*

f (**In ihren Nutzen**) wer die Gelter nicht in seinen Nutzen, sondern zu andern Dingen, wohin sie nicht destinirt waren, verwendet, wird ebenfalls nicht ex capite residui, sondern auf andere Weis gestrafft. Leyser *cit. spec. 621. med. 11.*

g (**Diebischer Weis**) was Diebischer Weis entziehen heisse, siehe oben *Cap. 2. §. 1.* Wann also die Amts-Gelter oder Effecten nicht von dem Beamten selbst, sondern etwann von denen Schreibern oder andern ohne seinen Vorwissen entzohen werden, so muß jener zwar darum haften. *Leg. 60. & 64. de decurionibus*, aber criminaliter kan man ihn derwegen nicht angehen.

h (**Gelt, Wein, Frucht**) Jus Commune redet nur von Gelt, und macht auch circa pecuniam frumentariam soweit eine Ausnahm, daß die ungleiche Verwendung des letzteren nicht pœna residui sed dupli gestrafft wird.

i (**Gestrafft**) Jure digestorum war die Restitution sammt der Pœna Tripli *Leg. 4. §. 5. ff. ad Leg. Jul. pecul.* und in Institutis gar die Capital-Straff darauf geschlagen. §. 9. *Inst. de Jud. publ.* Es war auch hierbey kein Unterschied weder in der Summa noch in der That selbst, ob sie das erste oder andere mahl geschehen ist. Was nun das Jus Novissimum hier nicht determinirt, daß wird nach der General-Regul entschiden, welche oben *Cap. 2. §. 10.* wegen Veruntreu- oder Vorenthaltung anvertrauter Sachen gegeben worden.

k (**Künftiger *Restitution***) Leys. *cit. spec. 621. med. 7. & 8.* verwirft auch Compensationem, oder laßt sie höchstens nur so weit zu, daß sie pœnam ordinariam mitigiret *Leg. 2. §. 4. ff. de administr. rer. ad civitatem pertinentium.* Allein

da die mit allen Requisitis versehene Compensation à pœna furti entschuldiget. *Juxta præced. Cap. 2. §vo 12.* so wird man ihr auch in Crimine Residui diese Würckung nicht wohl absprechen können. Nachdem es oben *litt. g.* heißt, daß die Entziehung Dieberischer Weis geschehen müsse.

§. 6.

a (*Corruptiones*) zu Latein Crimen repetundarum à repetundis pecuniis, oder Barattariæ, von den welschen Wort Barattare auf teutsch bestechen.

b (**Etwas**) sowohl in Gelt als andern mercklichen Vortheil z. e. da man eine Schuld nachlaßt, wohlfeiler verkauft und dergleichen Vermäntlungen. *Leg. 8. §. 1. ff. ad Leg. Jul. repetund. Leg. 2. & 3. ff. de calumniat. Leg. 6. Cod. ad Leg. Jul. repetundar. & ibi per verba:* Aut venditionis, donationisve titulo aut alio velamento cujuscumque contractûs. Soviel die Küchen- und Keller-Præsenten zu Latein Xenia betrift, macht Kayser Severus und Antoninus *in Leg. 6. §. 3. de Officio Proconsulis* einen Absatz, und laßt solche paßiren, wanns nur mit Mäßigkeit geschiehet und kein Gewerb damit getriben wird. Audi, quid sentimus, sagt der Text, non omnia nec ab omnibus nec omni tempore. Nam valde inhumanum est à nemine accipere, passim vilissimum, omnia avarissimum. Siehe hierüber das mehrere bey Mylero *in Hyparchologia de Officialibus Cap. 12.*

c (**Verspricht, gibt**) nicht nur der annehmende, sondern auch der gebende oder versprechende Theil ist sträflich *Authent. Novo Jure Cod. de pœna Judicis, qui male Judicat. Novell. 124. Cap. 1. & 2.* und das Mandat von 12. Jan. 1689. erkennt die Sollicitanten oder Supplicanten, welche dergleichen Schanckungen offeriren, all dessen, was sie hierdurch erlangen, für verlurstig. Siehe auch die neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 9. §. 5.* Im Fall nun der gebend oder versprechende Theil selbst die behörige Anzeig thut, und die beschehene Gaab oder Acceptation des Versprechens beweiset, so wird er seiner Seits von der Straff absolvirt, *cit. authent. & Novell. 124.* kan er aber die Prob nicht machen, so wird der angegebene Theil ad Juramentum Purgatorium zugelassen, sofort der Angeber nach Innhalt bemeldten Text mit Beobachtung des Unterschieds, ob es Causa Civilis oder Criminalis gewest, bestrafft.

d (**Annimt**) *Leg. 1. ff. ad Leg. Jul. repetund.*

e (**Um mehr oder weniger zu thun**) *Leg. 4. cit. tit. ff.* dann darinn bestehet eben die Corruption. Lauterbach *ad pand. lib. 48. tit. 11. §. 7. 8.* Allwo er auch in Ansehen der Richtern keinen Unterschied macht, ob die Causa gut oder übel bestellt, und die Schanckung etwann nur um der Beförderung willen, oder gar erst finitâ causâ vel depositio officio geschehen seye. Ein andere Bewandnuß hat es mit jenen Schanckungen, welche mit dem Amt keinen Rapport haben, und z. e. von Freundschaffts-wegen geschehen *Leg. 1. §. 1. ff. ad Leg. Jul. repet.* mehr dergleichen Absätz, siehe bey Mylero *cit. tract. Cap. 12.*

f (**Amts-Pflicht**) das ist, Officium aut Ministerium publicum *Leg. 1. ff. ad Leg. Jul. repetund.* Das Decret von 15ten Nov. 1614. redet zwar nur von Churfürstlichen Hof-Räthen, Secretarien und Canzley-Verwandten, welches aber nachhero durch ein weiters von 12ten Jan. 1689. auf alle Räth und Beamte extendirt worden, ohne Unterschied ob es Churfürstl. oder andere Beamte seynd, und dahin gehet nun auch Jus Novissimum per verba generalia: **Amts-Pflicht.** Wie und auf was Weis nun dieses nicht nur in Judicial-Sachen, sondern in politicis, cameralibus und andern geschehen könne, hat Leyser *in Spec. 619. de Crimine repetundarum* mit mehrerem exemplificirt.

g (**Für sich oder durch andere**) *Leg. 6. Cod. ad Leg. Jul. repetund.*

h (**Gestrafft**) Jure Romano wird der corrumpirte nicht nur mit der Confiscation des Geschencks, sondern auch in Causa Civili mit der Pœnâ dupli, tripli, quadrupli, und annebens nach Beschaffenheit der Sach und Person mit Cassation und Relegation, in causis criminalibus aber mit der Confiscation aller Güter, dann der Relegation, und wo jemand gar dadurch um das Leben gekommen, ebenfalls am Leben bestrafft.

bestrafft. Nebst deme seynd alle Richterliche Verhandlungen, welche per Judicem corruptum geschehen, null und nichtig, und muß aller Schaden von ihm ersetzt werden. Die Corrumpenten aber verliehren all ihr Recht was sie gehabt, und werden auch mit Gelt oder sonst extra ordinem gestrafft. Per alleg. apud Lauterbach *lib. 48. tit. 11. §. 11. & seq.* Carolina pœnalis abstrahirt von dem Crimine repetundarum. Lex Bajuwarica aber *tit. 2. Cap. 18.* condemnirt einen solchen bestochenen Richter in das Duplum Damni und 40. Schilling Straff.

§. 7.

a (**Boshaft und fürsätzlich**) damnum dolo datum war bey denen Römern kein Delictum publicum, sondern mere privatum und wurde actione Legis aquiliæ persequirt.

b (**Von grosser Wichtigkeit**) Brunneman in der Anleitung zum *Inquis. proc. Cap. 2. §. 6.* glaubt, man soll alle sowohl in contractibus als sonst dolo vel culpâ zu Schulden gebrachte Schäden ohne Unterschied ex officio inquiriren und straffen, worinn ihm aber Böhmer *sect. 1. §. 91.* widerspricht und dieses *§. 30. in notis.* wie auch *sect. 2. §. 326.* nur alsdann billichet, wo ein Schaden von Wichtigkeit oder grosse Gefährde unterlaufft. Frölich *p. 1. l. 3. tit. 6. n. 2.* halt alle Beschädigungen nur für geringe Verbrechen oder Frevel.

c (**Am Leib**) Anno 1733. wurde ein Schinder allhier zum Strang condemnirt, weil er etlich und zwantzig Stuck Vieh mittels eines in den s. v. hintern Leib gestossenen spizigen Holtz um der Haut willen, welche denen Schindern von dem crepirten Viehe zukommen, umgebracht hat.

Zehendes Capitel.

§. 1.

a (**Verruffen**) wer ist aber für einen verruffenen Wildschützen zu halten? Cothman, Stephani und andere bey dem Carpzov. *q. 120. num. 22.* erforderen ad famam publicam 10. requisita. Allein nach der *Carol. pœn. art. 25.* und gegenwärtigen *Cod. Bavar. part. 2. Cap. 4. §. 4. n. 1.* ist genug, daß der üble Ruf bey ehrlich- und ohnpartheyischen Leuten schon vor der Inquisition gegen ihn entstanden seye. Um soviel mehr, wann er in dem nemlichen Verbrechen schon einmahl gestrafft worden, dann aus einer solch-condemnatorischen Sententz erfolgt allzeit infamia oder offentliche Verleumd- und Berüchtigung, unten *part. 2. Cap. 5. §. 9. num. 7.*

b (**Aufgehenckt**) nach gemeinen Rechten siehet man darauf, ob das Wild noch in ihrer natürlichen Freyheit oder etwann durch Einschlüß- oder Bezähmung schon würcklich in unserer Gewalt und Eigenthum sich befinde. Letztern falls begehet jener, der uns solches wegnimmt, einen förmlichen Diebstahl, und wird auch wie ein anderer Dieb gestrafft. Carpz. *q. 84. n. 24.* Ersten falls aber hat jeder das Recht nach dem Wild zu greiffen, weil es res nullius ist, quæ cedit occupanti. §. *12. Inst. de rer. divis. Jure hodierno* wird ein gantz anderes practicirt, dann seit deme sich die Lands-Herrschaften das Jagd-Recht vi superioritatis territorialis als ein besonderes Regale und Vorrecht dergestalt heygelegt haben, daß sich dessen keiner prævaliren darf, der es nicht ex speciali concessione oder sonst rechtmäßig hergebracht hat, so seynd derwegen fast aller Orten besondere Statuta gemacht worden, wie man die Wildschützen zu bestraffen habe. Die meiste davon seynd bey Strykio *in corpore Juris forestalis* zu finden. Soviel die Bayrische Statuta in diesem Stück betrift, will Ertl in Tract. von der Nidergerichtsbarkeit *lib. 2. Cap. 7. obser. nov. num. 2.* schon vor tausend Jahren das erste Wildschützen-Mandat in Legibus Bajuwaricis

tit.

tit. 8. gefunden haben, allein der gantze Titul redet nur von Diebstählen überhaubt. Ob aber auch die Wild-Dieb schon darunter begriffen gewest, hätte Ertl besser beweisen sollen. Die Gejaids-Ordnung, welche dem Statuten-Buch de Anno 1616. einverleibt ist, verbiethet nicht nur *in Cap. 25.* das Wildschiessen, sondern declarirt auch den Fall für einen Vice-Dom-Wandel. Die Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung, *tit. 12. art. 10.* halt den Fall an Orten, wo keine freye Pirsch, sondern gehegte Wildfuhr ist, ebenfalls für malefizisch, und für einen Diebstahl, welcher gestalten Dingen nach, an Ehr, Leib und Gut zu bestraffen. Erst An. 1657. den 25. Jan. hat man in Bayrn angefangen, gegen die Wildschützen mit mehrern Ernst zu verfahren, und unter anderen gegen jene, welche desfalls beruffen und zugleich bedrohlich seynd, die Straff des Strangs zu verordnen, welche Ordnung auch nachhero den 28. Mertz An. 1663. 29. Julii 1705. 17ten April 1717. und das letztemahl den 25. Febr. 1735. erneuert, mithin auch Jure novissimo codicis wiederum beybehalten worden. Was man gegen die Tods-Straff bey diesem Verbrechen einzuwenden pflegt, siehe unten §vo 15.

§. 2.

a (**Mit dem Schwerdt**) kommt mit ob allegirten Mandatis übereins, und fußt sich hauptsächlich darauf, daß dergleichen Bedrohungen, welche officialibus publicis in Amts-Sachen begegnen, nicht pro minis simplicibus aut vi privata, sondern pro vi publica gehalten werden, und zuweilen wohl gar in das Crimen Læiæ einschlagen. Oben *Cap. 8. §. 5. & 6.*

§. 3.

a (*Opus Publicum*) vor allegirte Decreta statuiren in diesem Fall die Handabhauung, welche aber durchaus abgeschaft ist, oben *Cap. 1. §. 8.*

b (**Kein Unterschied**) weil ratio Legis hier eben so wie bey andern einschlagt. Ehemahls nahmen die Churfürstliche Dicasteria hierinn öfters einen Anstand.

§. 4.

a (**In seinen Aeckern**) concordat mit den älteren Generalien.

§. 5.

a (**Schießt**) stimmt ebenfalls mit dem Jure veteri übereins, und wird das Schiessen darum sträflicher als der Fang geachtet, weil das Wild dadurch versprengt zu werden pflegt, und ein Wildschütz mit Geschoß weit mehr als ein anderer zu beförchten ist.

§. 6.

a (**In fremden Gründen**) concordant obige Mandata, ausser daß sie statt des operis Publici auf die Handabhauung gehen. Die Ursach, warum der Wildschütz auf fremden Grund sträflicher zu seyn geachtet wird, bestehet nicht soviel in jure prohibendi welches der Dominus fundi hat §. *12. Inst. de rer. divis.* sondern weil er weniger dazu veranlaßt ist, als in seinen eigenen Gründen.

§. 7.

a (**Damit betretten**) Idem statuirt generale de 15. Octob. 1674. 28. Novemb. 1676. & 1735.

b (**Jäger und Diener**) generale de 1676. sagt, daß man auf die eidliche Aussag der Churfürstlich-verpflichteten Jägern denen Mandatis gemäß gegen sie verfahren solle, wo nicht das Widerspil bewisen werden kan.

c (**Ohne abgeschrauften Gewehr**) laut Generals von 17. August 1650. sollen auch die Baurs- und andere gemeine Leut wann sie die Schieß-Städt besuchen, unter Weegs das Feuerschloß abschrauffen.

§. 8.

a (**Vieh- und Feld-Früchten**) Ita generale von 22. Nov. 1677. & 1735.

b (**All jenen**) nemlich den Bauers und anderen gemeinen Leuten.
c (**Auf Einöden**) Mandat von 1735.

§. 9.

a (**Enthalten**) und da sie solcher gestalten betretten werden, so soll man selbe laut Generals von 28. Nov. 1676. wofern sie sonsten guten Leumuths seynd, zum Purgations-Eyd anhalten, auch im Fall sie sich dessen weigeren, mit Aufhebung des Weidwercks oder auf andere Weis straffen.

§. 10.

a (**Vermumte**) generale de An. 1735. concordirt durchaus.

§. 11.

a (**Wird ein Wildschütz**) ist dem General von 11ten Oct. 1674. und 1735. bis auf die Wort: Als das Widerspiel gantz gleichlautend.

§. 12.

a (**Besserer** *Condition*) ist auch schon in besagten Mandat von Anno 1735. begriffen.

§. 13.

a (**Unterschleif gibt**) ist ebenfalls denen Mandatis von Anno *1657.* & *1735.* gantz gemäß.

§. 14.

a (**Ohne milderender**) viele Rechts-Gelehrte wollen an der Justiz und Billigkeit solcher Pœnal-Mandaten, sonderbar jener, welche den Wildschützen an das Leben gehen, wegen des zwischen Vieh und Menschen obwaltenden gar zu grossen Unterschieds Zweifel tragen. Wie bey Beck *in tract. de Jurisdict. forestal. Cap. 12. §. 4.* zu sehen. Allein der Ungrund dieser irrigen Meinung ist vorlängst erkannt, und pflegt man heut zu Tag nicht mehr auf die Proportion zwischen Viehe und Menschen, sondern auf die boshafte Ubertrettung des Gesatz und andere daraus herfliessende übliste Folgerungen zu sehen. Freyherrns von Ickstädt *tract.* von Jagd-Recht *præfat. 17. in notis.* Dahero auch verschiedene sowohl ältere als neuere Churfürstl. Befehl insonderheit den 28. Jul. & 20. Sept. 1678. den 29. Jul. 1705. und 25. Febr. 1735. an die subordinirte Obrigkeiten dahin ergangen seynd, daß man denen vorigen Verordnungen ohne vielen Scrupuliren und critisiren buchstablich nachgehen, und die darinn dictirte Straffen genauist vollziehen solle. Immassen dann dieses gantze Capitul durch ein neues General-Mandat in gegenwärtig lauffenden 1752isten Jahr mit dem *§ vo seq. 19.* erwehnten Anhang wiederholet worden, weil es bereits so weit gekommen ist, daß die Churfürstl. Jagd- und Forst-Bediente in denen Waldungen vor denen Wildschützen Leibs und Lebens nicht mehr sicher gewest; auch würcklich einige derselben um das Leben gebracht, andere grausam von ihnen geschlagen und ausgeraubt worden. Die milderende Ursachen siehe oben *Cap. 1. 14. &c.*

§. 15.

a (**Plencklen**) ist schon Anno 1677. den 22. Nov. verbotten und das Verbott Anno 1735. wiederum erneuert worden.
b **Stadt-Thorn**) auch dieses findet sich schon in dem General von 19ten Junii 1673. & 1735.

§. 16.

a (**Weißgärber**) ist alles aus denen Mandatis von 1657. 1663. 1705. 1717. & 1735. genommen.

§. 17.

§. 17.

a (**Rechtmäßiger Verdacht**) siehe Generale von Anno 1735.

§. 18.

a (**Wer einen**) siehe hierüber die ältere Mandata von Anno 1696. & 1735. Das allerneuiste von 12ten Julii 1752. welches der Aufbringern halber erst post publicationem Codicis ergangen ist, lautet folgender massen. Wer 1mo einen Wildschützen mit Grund der Wahrheit Obrigkeitlich andeutet, soll für jeden Kopf 50. fl. bey dem Obrist Jägermeister-Amt zu empfangen, und im Fall er 2do selbst complex geweßt wäre, und entweder vor- inn- oder nach dem Verbrechen Antheil daran genommen hätte, für jeden angezeigt und wahrhaft befundenen Camneraden oder Complicem nebst obigen Recompens auch für seine Person vollkommene Pardon und Gnad des vergangenen halber zu geniessen haben. Jene Denuntianten wodurch 3tio kein Wildschütz selbst, sondern etwann nur ein Unterschleifgeber, Helfer, Unterhändler, oder Abkäuffer des verbottenen Wildprets am Tag kommt, sollen zwar nur die Helfte obigen Recompens, jedoch, wann sie allenfalls mit dazu cooperirt haben, auch Gnad und Pardon für selbiges mahl erhalten. 4vo Soll der Angeber sowohl von der Obrigkeit selbst, welcher die Anzeig geschiehet, als all anderen bey Vermeidung schweren Einsehens still gehalten und nicht offenbar gemacht, endlich aber auch 5to dahin getrachtet werden, daß man sich obiger Kösten und Recompensen bey Bestraffung der vermöglichen Delinquenten, so viel immer thunlich ist, wiederum erhole.

§. 19.

a (*Malefiziſch*) siehe das Generale von Anno 1735. und Gejaids-Ordnung *Cap. 25.*

b (**In das Arbeis-Haus**) schon Anno 1666. wurde befohlen, daß man die Haupt-Wildschützen in den Falckenthuren anhero liferen solle. Siehe auch das Generale von Anno 1751.

c (**In dem zweyten Theil**) *part. 2. Cap. 1. §. 5. Cap. 5. §. 8. in notis B. & Cap. 10. §. 7.*

Eilftes Capitel.

§. 1.

a (**Bettler**) conformirt sich mit dem Mandat von Anno 1746.

b (**Verstellte Pfaffen, Eremiten**) siehe unten *part. 2. Cap. 1. §. 32.*

c (*Domicilium* **erseſſen**) welches vermög Bettel-Mandats von 20isten Julii 1726. §vo 20. inner 10. Jahren geschiehet.

d (**Aus dem Land zu führen**) laut Mandats von 2ten Jan. 1748. sollen dergleichen Leute nicht an die Land-Gräntz, sondern nur aus dem Gerichts-Ort geführet, und ihnen in der mit gegebenen Urfeds-Urkund eine gewisse Marcheroute vorgeschriben, auch darinn zugleich ein hinlänglicher Terminus von etwelchen Tägen anberaumt werden, inner welchen sie das Land so gewiß und unfehlbar zu meiden und auf der vorgeschribenen Route zu verbleiben haben sollen, als im widrigen Fall, da sie etwann ausserhalb derselben oder nach verstrichenen Termin in dem Land betretten wurden, alsdann die comminirte Tods-Straff gegen sie Platz greiffen solle. Dieses wurde damahlen, als das Land noch mit ausländischen Bettlern gleichsam überschwemmt war, zu Vermeidung der vielen Lieferungs-Kösten also angeordnet, welche Bewegs-Ursach aber bey nunmehro ziemlich gesäuberten Lande cessirt.

§. 2.

a (Ausländische Crämer) diese hat man in Mandato von Anno 1746. & 1748. obbenannten Bettlern und Vaganten gleich gehalten.

§. 3.

a (Handwercks-Purschen) waren ebenfalls denen ausländischen Bettlern in Mandato von Anno 1746. & 1748. parificirt.

§. 4.

a (Innländische Bettler) das Mandat von Anno 1726. laßt sie das erstemahl an die Schand-Säul schlagen, das zweytemahl etlich Täg nach einander carbatschen, das drittemahl zum Land-Gericht und von dort mit Weib und Kind aus dem Land führen.

b (Jedes Orts Obrigkeit) sollen also dieses die Gerichts-Bediente nicht für sich selbst thun, sondern dergleichen Leut für Obrigkeit bringen, damit man die erste Bestraffung protocolliren, sofort auf weiteres Betretten desto sicherer verfahren könne. Wofür aber bemeldten Gerichts-Bedienten weder ein Reis-Deputat noch für die Versetzung der Carbatsch-Streichen der vorhin bewilligte Schilling, Pfenning und eben so wenig etwas für die Azung mehr passirt. Ita Resolutum in intimo den 11ten Febr. Anno 1752.

§. 5.

a (Innländische Bettler) diese Gattung wird vi Mandat von 1746. den Ausländern gleich gehalten.

b (Eine sogenannte Reck) dergleichen statuirt auch die Policey-Ordnung, *l. 5. tit. 2. art. 2.* schon gegen die Gart-Knecht. *Confer. Car. pæn. art. 39.*

§. 6.

a (Unterschleif) wird laut Mandats de Anno 1746. wie der ausländische Bettel gestrafft.

b (40. Reichs-Thaler) Besag der Bettel-Ordnung von 2ten Jan. 1748. seynd es 10. Thaler. Der Verruf von 2ten Jan. 1749. setzt es auf 20. Thaler, und nunmehro stehet es auf 40. Thaler.

§. 7.

a (Damit auch) diese und andere dergleichen heilsame Verordnungen wegen Abstellung des offentlichen Bettels, schädlichen Vagirens uud Müßiggangs, woraus in der Folge soviel Ubles entspringt, finden sich bereits sowohl in älteren als neueren Lands-Generalien von Anno 1610. 27. 55. 66. 79. 82. 89. 90. 92. 93. 95. 99. 1705. 7. 8. 9. 10. 13. 15. 17. 19. 26. 29. 37. 46. 48. 50. 51.

§. 8.

a (Wucherliche) da man nemlich die durch Recht oder Gewohnheit bestimmte Zinsen entweder durch ausdrucklich oder verblümte Pacta überschreittet, und dadurch übermäßigen Gewinn sucht. Böhmer *sect. 2. §. 364.* von verblümten Pactis werden in der Reichs-Policey-Ordnung *de An. 1577. tit. 17. §. 1. & seq.* wie auch in der Bayrischen *lib. 2. tit 1. art. 2.* verschiedene Exempla angeführt. Mehr dergleichen finden sich bey Leyser *spec. 247. de usuris palliatis*, und bey Sterz *de Pactis usurariis.* Die Zinsen seynd sowohl durch die allgemeine Reichs- als Bayrische Lands-Gesätze, *loc. cit. art. 3.* auf 5. pro Cento bestimmt. Doch gestattet der Deputations-Abschied von An. 1600. §vo 144. daß man sub titulo Damni emergenris & lucri cessantis ein mehrers nehmen kan, welchen falls aber eine sehr schwere Prob erforderet wird. Wie aus dem Reichs-Hof-Raths-Concluso von 26. Mertz 1727. in Causa lottichischer Gebrüder Contra den Herrn Bischoffen von Augspurg zu sehen ist. Dann da hat man von ihnen zu wissen begehrt. 1mo Ob sie zu handlen pflegen. 2do Wie viel sie nach Zeit und Gelegenheit gewonnen. 3tio Was sie darzu angelegt, und woher

woher die Mittel genommen. 4to Wie sie sich gewissenhaft zu erhalten getrauen, daß ihnen hierbey nicht ein sonderbarer Schaden begegnen und an sothanen vermeinten höheren interessen abbrüchig seyn können. Das weitere Raisonnement darüber siehe bey Moser Staats-Recht *tom. 24. lib. 3. Cap. 130. §. 31.* Wer nun in der Sach unterligt, soll nach Meinung Lauterbachs *lib. 22. tit. 1. §. 25.* und anderer auch das ordinari Interesse verlohren haben, woran man aber billich zweiflet, weil dißfalls jeder die Præsumption, daß er soviel gewinnen möge, für sich hat, und folglich keiner weiteren Prob mehr bedarf Baron Schmid *ad stat. Bav. tit. 13. art. 11. n. 10.* Die Straff des Wuchers bestehet erstlich vermög allegirter Reichs- und Bayrischer Policey-Ordnungen in Annullirung des Contracts, welches aber die Rechts-Gelehrte nicht in totum, sondern nur in tantum, soviel die Summam excedentem oder den wucherlichen Gewinn betrift, verstehen. Leyser *cit. spec. 246. med. 7.* Gail *l. 2. obser. 4. & 5.* Lauterbach *loc. cit. §vo 24.* Nebst deme verliert der Wucherer laut allegirter Reichs-Policey-Ordnung den 4ten Theil an der Haupt-Summa, welcher zur Helfte seiner und zur Helfte des Gegentheils Obrigkeit zufallt. Die Bayrische Policey-Ordnung spricht Gelt und Gut, womit also gewuchert worden, der Obrigkeit des Orts, wo der Fall geschehen ist, gäntzlich zu, und strafft auch den Wucherer so lang mit der Gefängnuß, bis er genugsame Sicherheit thut, daß er dergleichen Betrüg unterlassen wolle. Baron Schmid *in controvers. 37. num. 1.* halt zwar dafür, daß die gantze Capital-Summa, welche in dem Contract enthalten ist, verlohren seye, allein da die Policey-Ordnung nicht von der gantzen Haupt-Summa, sondern nur von dem Gelt und Gut redet, womit solch gefährlicher Wucher getriben worden, so kan dem B. Schmid hierinn so leichterdings nicht Beyfall gegeben werden. Nach Römischen und Canonischen Recht werden auch offenbare Wucherer mit der Ehrlosigkeit, Excommunication, Denegirung der Begräbnuß, wie auch mit Gefängnuß und Relegation bestrafft, Text: *alleg. apud* Lauterbach *loc. cit. §. 30.* Böhmer *sect. 2. §. 367.*

b (**Gefährliche** *Contract*) Bayrische Policey-Ordnung, *loc. cit. art. 1. & 2.*

c (**Fürkäuf**) zu Latein Propolium, da man die Venalia in der bösen Meinung aufkauft um solche zu vertheuren und sofort um höheren Preis zu verkauffen. Stryk *de dardanariis Cap. 2. n. 7. & 8.* Welche die Reichs-Policey-Ordnung von *Anno 1577. tit. 18.* mit Confiscation aller Güter und Relegation, die Bayrische aber *lib. 2. tit. 11. art. 1.* nur mit der Confiscation des fürgekauften Guts, oder sonst ernstlich bestrafft.

d (**Kaudereyen**) da man z. e. seine Früchten in Hofnung theurer Zeiten um billichen Preis nicht hingibt, Getreid auf der Wurzel kauft, Gelt darauf leihet, unzuläßige Monopolia treibt und dergleichen. Stryk *cit. Diss. Cap. 2.* & Fritsch *de monopoliis*, welche vermög allegirten Reichs-Abschieds eben so wie die Fürkäuf gestrafft werden sollen

e (**Nidergerichtlich**) das Crimen usurariæ pravitatis gehört regulariter, wo keine widrige Statuta wie in Sachsen vorhanden seynd, ad Jurisdictionem bassam Leyser *spec. 246. de usuraria pravitate med. 1. &c.* Fürkäuf und Monopolia hingegen rechnet die Reichs-Policey-Ordnung, *loc. alleg. ad Jurisdictionem altam* per verba: **Obrigkeit jeden Orts, so peinliche Straff der Enden hat.** Welches auch die Bayrische *lib. 2. tit. 11. art. 6.* bey Amt-Leuten und ihren Knechten, wo sie dergleichen selbst treiben oder conniviren, bey den übrigen aber erst das zweytemahl also verordnet mit dem Beysatz, daß sie ohne Begnadigung am Leib gestrafft werden sollen.

§. 9.

a (*Contrabanden*) was nemlich ein- oder auszuführen verbotten ist. Unter die unerlaubte Importanda gehört z. e. Bier und Saltz. Unter die Exportanda z. e. alle im Land selbst zu verarbeitende rohe Materialia wie Woll, Flachs, Garn, Vieh-Häut, Faden-Bruch- und anderes Silber. Item Holtz, Kollen, Schmaltz, Leinöl, Horn-Viehe, Schweinsmütter, zuweilen auch Getreid bey Sperrzeiten und dergleichen.

§. 10.

a (**Nicht begriffen**) in Jure Romano kommen freylich noch mehr benannte Crimina vor, welche aber heut zu Tag entweder gar nicht in Usu oder aber schon unter obbenannten begriffen seynd. Also gehört z. e. das Crimen Ambitûs, da man sich um

um weltliche Chargen durch Versprechungen bewirbt, ad **Crimen** repetundarum. Mit dem Crimine Simoniæ soweit sich weltliche Personen dessen verfänglich machen, lauft es gemeiniglich auf das nemliche Crimen repetundarum hinaus. Crimen Scopelismi ist eine Gattung von Bedrohung, Saccullariatûs vel directotiatus ist Species Furti. Und so seynd auch all übrige beschaffen. Siehe auch Böhmer *Dissertation de excessibus & eorum pœnis.*

Zwölftes Capitel.

§. 1.

a (**Sievon oben**) insonderheit bey Diebstählen, Raubereyen, Crimine Læsæ &c.

b (*General*-**Regul**) machen also obbenannte Special-Fälle mit exceptionem à regula aus.

§. 2.

a (**Vorhaben**) ob und wie weit die Wissenschaft eines Verbrechens strafbar seye, wird starck controvertirt. Coccejus *in Diss. de socio Criminis sect. 1. §. 23.* wie auch Schoepfner *de pœna Conscientiæ §. 6.* halten sie für unschuldig und unstrafbar. Das Römische Recht thut nur in gewissen Verbrechen Meldung davon, benanntlich in Crimine Læsæ Majestatis, Parricidii, Falsi, & Raptûs *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest. Leg. 6. ff. ad Leg. pomp. de parricid. Leg. 9. §. 1. ff. ad Leg. Corn. de Falsis. Leg. un. Cod. de raptu Virginum.* Woraus also die Rechts-Gelehrte den Schluß machen, daß es sich in anderen nicht ausgenommenen Verbrechen gantz anders verhalte. Coccejus *loc. cit.* Einige distinguiren unter denen schon verübt, oder erst auszuübenden Delictis. Jene, glauben sie, seye niemand anzudeuten schuldig *per Leg. un. Cod. ut nemo invitus. & Carol. pœn. art. 214.* Diese hingegen sollen ihrer Meinung nach ohne Straff nicht unangezeigt oder ungehindert verbleiben. Leyser *spec. 541. med. 15. & spec. 534. med. 10.* welcher sich auf den Text *in Leg. 109. ff. de Reg. Jur.* beruft, mit der aus dem Jauchio beygefügter wohlmercklicher Erinnerung, daß sothaner Text nicht nach der gemeinen Edition, sondern statt nullum, non nullum gelesen werden müsse, und diese Meinung ist hier auch vor andern amplectirt worden. Dann es lauft gegen natürliches Recht, daß man den Schaden, wo man kan, von andern nicht abzuwenden und zu verhindern sucht. Grotius *de Jur. Bell. & pacis. lib. 2. Cap. 21. §. 2. n. 5.* Puffendorff *de officio hominis & civis. lib. 1. Cap. 6. §. 7.*

b (**Gefahr und Ungelegenheit**) weil niemand des anderen Schaden mit seinem eigenen zu wenden schuldig ist, ausgenommen in Crimine Læsæ, dann da weicht der Privat-Nutz dem Nutzen des gemeinen Weesens aus, und dahero ist auch oben *in Cap. 8. §. 3.* von diesem Zusatz abstrahirt worden.

c (*Arbitrariè*) in obbenannten Criminibus exceptis soll nach Römischen Recht gar pœna ordinaria gegen Wissende statt haben *Leg. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest. Leg. 6. ff. ad Leg. pomp. de parricid. Leg. 9. §. 1. ff. ad Leg. Cornel. de Falsis. Leg. un. Cod. de raptu.* Allein soviel das Crimen Læsæ betrift, ist bereits oben davon gemeldet. Bey all übrigen macht das Jus Novissimum Bavar. keinen Unterschied.

§. 3.

a (**Allzeit gelinder**) Stryk *Diss. de eventu Cap. 5. n. 10.* Carpz. *q. 17. n. 13.*

b (**Gemildert**) und zwar wann die Würckung von dem Thäter selbst aus Reumüthigkeit verhindert wird, pflegt man eine sehr milde, oder wie Kreis *ad art. 178. §. 5.* meint, in geringern Verbrechen gar keine Straff zu dictiren.

c (*Atrociſſimis*) hierin wollen zwar die Criminalisten gar pœnam ordinariam statuiren, wozu aber Carpzov. *loc. cit.* nicht anrathet. Siehe auch Böhmer *sect. 2. §. 24.*

d (**Richterlicher Bescheidenheit**) *Carol. pœn. art. 178.* stellt es ebenfalls dem Arbitrio anheim, jedoch dergestalt, daß man nach Gelegenheit der Sach gar ad mortem schreitten kan.

§. 4.

§. 4.

a (Todes-Straff) *Juxta praxin alleg. apud* Kreſs *ad art. 120. pag. 360.* Böhmer *ſect. 2. §. 274.* Welches zwar in Crimine Sodomiæ von den Criminaliſten limitirt werden will, alſo und dergeſtalt das Kreſs *ad art. 116. pag. 337.* und andere von ihm allegirte hierbey kein mehrers als exmiſſionem ſeminis ad pœnam gladii erforderen. Carpzov. hingegen behauptet *q. 76. n. 58. &c.* ein anderes und führt an, daß die Schöpfen von Leipzig ſolchen falls nur auf den Staubbeſen gegangen ſeynd.

§. 5.

a (Hat die Straff) ex regula quod quis per alium. Von Rechts wegen ſollte Mandans gar ſchärfer geſtraft werden, weil er nicht nur ſelbſt ſündiget, ſondern auch andere dazu verleitet. Coccejus *de ſocio Criminis ſect. 1. §. 18.* Stryk *de mandato delinquendi ſect. 1. n. 28.*

b (Es ſeye dann) dann in dieſem Fall iſt der Befehlgeber nicht Cauſa principalis, ſondern nur concomitans, qui perſuadet magis quàm mandat, und wird alſo nach Maßgab folgenden 6ten Articuls nur arbitrarie geſtraft. Stryk *cit. Diſſ. ſect. 1. n. 35.* z. e. da der Beſtellte mit denen Beledigten ſelbſt in groſſer Feindſchaft geſtanden oder demſelben bedrohlich geweſt wäre. Carpzov. *q. 14. n. 30. & 31.* Item da das Mandatum annoch re integrâ zuruck genommen oder von dem Thäter gar nicht einmahl acceptirt, und die That gleichwohl ausgeübt worden. Stryk *cit. loc. num. 48. 49.*

a (Allzuweit) z. e. da man Cajo Commiſſion gibt, Titium wacker abzuprüglen, und er ſchlagt ihn gar darüber zu tod. Solchenfalls wird Mandans nicht als Todſchläger, ſondern blos propter Injuriam realem beſtraft, weil das Mandatum an ſich mit keiner Lebens-Gefahr, folglich weder cum animo occidendi directò noch indirecto verknüpft war. Stryk *loc. cit. n. 50.*

d (Ohne groſſer Gefahr) da man z. e. jemand beſtellt um den andern Wund zu ſchieſſen, zu hauen oder zu ſtechen, Arm und Bein abzuſchlagen und dergleichen Befehl, welche ohne Tods-Gefahr ſo leicht nicht vollzohen werden können, mithin dem Exceſs gar ſehr exponirt ſeynd, und allzeit animum indirectum occidendi in ſich halten. Siehe oben *Cap. 1. §. 3. litt. B. & Cap. 3. §. 2. litt. C.* Böhmer *ſect. 2. §. 115. &* Leyſer *ſpec. 597. med. 19.* Contra Fachinæum *Controvers. 36.*

§. 6.

a (Ohne welchen) Coccejus *de ſocio Criminis ſect. 1. §. 22.* Stryk *Diſſ. de imputatione facti alieni. Cap. 5. n. 59. & Diſſ. de Jure perſuaſionis Cap. 5. num. 22.* Kreſs *ad art. Car. pœn. 177. pag. 644.* Böhmer *ſect. 2. §. 26.* Item die Ober-Pfältziſche Maleſiz Ordnung *tit. 10. art. 8.* Welche aber nur von Todſchlägen allein redet.

b (Bloſer Beyfall) die Beſtättig- oder Gutheiſſung eines ſchon verübten Verbrechens wird nach Meinung der Criminaliſten entweder gar nicht oder ſehr mild geſtrafft, es wäre dann, daß die Miſſethäter ſelbſt oder andere zu mehr dergleichen ſchändlichen Thaten dadurch verleitet und angefriſcht wurden. Kreſs *loc. cit. pag. 641. &c.* Böhmer *ſect. 2. §. 26. cum aliis.* Coccejus *loc. cit. §. 25.*

§. 7.

a (Hülf und Beyſtand) Coccejus *de ſocio Criminis ſect. 1. §. 17.* Kreſs *ad art. 177. pag. 646.*

b (*Ordinari*-Straff) *Car. pœn. art. 177.* ſtellt alles zur richterlicher Willkühr aus, ob und weit es an das Leben gehen ſoll.

c (*Facta*) z. e. es kommt einer ungefehr zu einem Diebſtahl, und ſtihlt mit, ohne daß er ſich deswegen ſchon vorher mit der Diebs-Banda ausdrücklich abredet. Dann der Conſens wird durch das Mitſtehlen ipſo facto genugſam declarirt und braucht ad contrahendam ſocietatem Criminis keiner weiteren Explication mehr. Leyſer *ſpec. 536. med. 16.*

§. 8.

a (**Antheil**) hierin seynd die Meinungen ungleich, und gehen einige ad ordinariam, andere ad pœnam extraordinariam. Coccejus *Diss. de socio Criminis sect. 2. §. 35.* Die letzte Meinung wird hier in regulâ fest gesetzt, jedoch bey den Diebstählen und Raubereyen oben *in Cap. 2. §. 14. 18. & 20.* ein Absatz gemacht.

b (**Unterschleif**) nach Römischen Recht betrift auch diese die Ordinari-Straff *Leg. 1. ff. de receptat. & Leg. 1. Cod. de his, qui latrones.* Desgleichen nach den Legibus Bajuw. *tit. 8. Cap. 7.* Allein praxis hat ein anders eingeführt. Coccejus *de socio Criminis sect. 2. §. 36.*

c (**Aushülft**) z. e. durch Verbergen, Vermummen, Verlaugnen, mit Pferden versehen und dergleichen. Ein anders ist, da man sich blos passivè bey der Sach halt, und die Thäter lauffen last, oder nach vollbrachter That nicht andeutet oder Handfest macht und dergleichen, dann obschon jedermann frey stehet, einen Missethäter auf frischer That anzuhalten, so ist doch hierzu niemand verbunden. *Leg. 48. §. 1. ff. de furtis. leg. un. Cod. ut nemo invitus.* Böhmer *sect. 2. §. 353.* Leyler *spec. 555. de receptatoribus med. 9.* ausgenommen wo die Statuta specialiter ein anders verordnen, wie es Jure Bavarico per Mandatum von 26. Aug. 1746. §vo 4. in Ansehen der Vaganten und liederlicher Leuten geschehen ist.

d (**Es wäre dann**) dann da contrahirt er societatem Criminis und wird mit gleicher Straff angesehen. Coccejus *de socio Criminis sect. 2. §. 36.* Lauterbach *ad pandect. lib. 47. tit. 16. §. 2.*

§. 9.

a (**Böse Gemüth**) der Unterschleifgeber muß Wissenschaft haben von der üblen Eigenschaft des Receptati sonst ist er nicht in dolo. Lauterbach *l. 47. tit. 16. §. 5.*

b (**Zu besorgen**) dann da thut die Forcht weit mehr als der böse Fürsatz Lauterb. *ibi.*

c (**Schärffere Straff**) neque penitus absolvendi neque serverè admodum puniendi seynd die Wort allegirten Lauterbachs *loc. cit. §. 3.*

d (**Bluts-Verwandte**) Böhmer *sect. 2. §. 352.* Soviel die Austretter, Beschädiger, Mörder, Todschläger betrift, macht die Policey-Ordnung, *l. 5. tit. 11. art. 2.* einen Absatz, und schaft auch die Befreunde derselben aus dem Land fort, welches man aber zu hart befunden hat, wann sie keinen Antheil an der That nehmen.

e (**Wirths-Leuten**) welche nicht wissen, was sie für Gäst an ihnen haben. Lauterbach *loc. cit. §. 5.*

f (*Jus Asyli*) siehe unten *part. 2. Cap. 6. §. 15.*

§. 10.

a (*Arbitrariè*) Kress *ad Carol. pœn. art. 180. Leg. 8. & 12. ff. de custod. & exhib. reorum.*

b (**Nemliche Straff**) *Car. pœn. cit. art. 180. Leg. 4. Cod. de custod. reor.* welches zwar Stryk *in Diss. de Carcere ad custodiam Cap. 5. n. 12.* nicht in usu zu seyn bewehrt. Leyser hingegen docirt durch die beygebrachte Exempla das Widerspil *in spec. 564. de violatione carceris med. 7.*

c (**Ungewiß**) Böhmer *sect. 2. §. 359.*

§. 11.

a (**Ordentlicher Straff**) sonderbar wann es an Leib oder Leben gehet. *Car. pœn. art. 22.* Die Römer waren in diesem Stück nicht so scrupulos, sondern condemnirten die Leut ex meris præsumptionibus ad mortem. Kress *ad Carol. pœn cit. art 20. §. 2.* Worinn ihnen auch die Frantzosen gefolgt haben, wie aus denen vielen Præjudiciis bey Piteval dans les Causes Celebres zu sehen ist. Vide unten *part. 2. Cap. 5. §. 1. litt. B.*

Zweyter Theil,

Erstes Capitel.

§. 1.

a (**Angestellt**) siehe *Carol. pæn. art. 1.*

b (**Edlen**) ohne daß ihnen solches an ihren adelichen Herkommen abbrüchig ist. *Carol. pæn. art. 1.* Dann damahlen machten sich die von Adel ein Bedencken, die peinliche Gerichte mit besetzen zu helffen.

c (*Criminal*-**Prob**/ *Relation*) ist schon per Decretum von 28. Jan. 1746. eingeführt.

§. 2.

a (**Keiner ohne dem andern**) *Mandat Elect. de 13. Sept. 1723. & 10. May 1729.* Dann das nemliche Gericht soll mit Richter, Urtheiler und Gericht-Schreibern besetzt seyn, *Carol. pæn. art. 1.* Böhmer *sect. 1. §. 42.*

b (**Amts**/ **Schreiber**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 6.* Und Ober-Pfältzische *tit. 1. §. 5.*

c (**In die Pflicht**) der Mangel des Juraments soll gar per ratihabitionem Juratam nicht zu ersetzen seyn, Kreſs *ad Car. pæn. art. 5. pag. 31.*

§. 3.

a (**Statt seiner**) dann die Delegation gehet in Criminalibus regulariter nicht an. Siehe doch eine Limitation unten §. 8.

§. 4.

a (**Gericht-Schreiber**) all dieses ist der *in Carol. pæn. art. 5.* vorgeschribener Eyds-Formul gantz conform.

b (*Protocolliren*) *Car. pæn. art. 15. 181. & seq.* bis *187.*

c (**Geheim halten**) *Car. pæn. art. 189.*

d (**Verwahren**) *Carol. pæn. art. 202.*

§. 5.

a (**Obrist-Jägermeister**) *Mandat Elect. de 17. Mart. 1730. & 25. Febr. 1735.*

§. 6.

a (**Ehrliche Männer**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 5. 9.* und Ober-Pfältzische *tit. 1. art. 8.*

b (**Ublich**) und da heissen sie sodann Urtelsprecher, wovon die *Carol. pæn. art. 1. & 4.* Meldung thut. In Bayrn seynd sie nur noch an etlich wenigen Orten herkommens.

§. 7.

a (**Schergen**) Bayrische Malefiz-Ordn. *tit. 1. art. 7.* Ober-Pfältzische *tit. 1. art. 6.*

b (**Land-Stände** ꝛc.) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 8.* Ober-Pfältzische *tit. 1. art. 7.* Es seynd sehr viele Stände in Bayrn, welche das Jus Gladii haben, und eben darinn distinguiren sich auch die Herrschaften von den Hofmärchen, niemand ist aber meines Wissens soweit hierinn privilegirt als die Stadt München, dann diese hat sogar das Recht von dem Kayser Ludovico Bavaro erhalten, daß sie die Maleficanten allenthalben im Land zusamm fangen, nach München bringen und alldorten processiren lassen darf. Die Formalia Privilegii lauten also: **Und haben wir in die Genad und auch die Recht geben, ob si ymand wissen oder innen wurden, der in unseren Land ze Bayrn wer, der in oder dem Land schedlich, daß si den wohl mügen fahen, wo si den ankommen mügen in unserm Land und dem oder dieselben gefangen füren gen München und auch oder die daselb überwinden mit den Rechten, und das gebieten wir vestiglich allen unsern Amt-Leuten und auch allen unseren edlen Leuten bey unseren Hulden, das sie unseren getreuen Bürgern an dem Fahen hülflich sein, und nit iren, das in das stet und unverbrochen beleib, deß geben wir in disen Brif zu einer Urkund versigle, darum anno Domini *M. III. C. X V.* am Nitrichen vor Margareth regni nostri anno primo.** Soviel ich weiß, hat sich die Stadt dieses ansehnlichen Privilegii hauptsächlich ex Rationibus œconomicis niemahl zu prævaliren gesucht, sondern sich mit dem Blut-Bann inner dem Burgfrids-Gezirck quò ad personas non exemptas begnügt.

§. 8.

a (**Nicht schuldig**) laut *Car. pœn. art. 2.* sollten sie es in eigner Person besetzen, und wo sie dessen verhindert seynd, die Bestellung nur mit Wissen und Willen des Oberrichters machen, welches aber praxis hodierna fast nirgend mehr beobachtet. Kreis *ad art. 6. in notis.*

§. 9.

a (**In sechsten Grad**) Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 1. art. 2.* Neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 6. §. 15.*

§. 10.

a (**Ordentlichen Gerichts-Zwang**) von dem extraordinari Gerichts-Zwang. Siehe unten §vo *30. & seq.*

b (*Loco Delicti*) von Rechts wegen sollten alle Verbrechen an dem Ort, wo man sie begeht, abgestrafft werden. Weil man alle Proben näher an der Hand hat, und die Straff auch mehr Würckung thut, dahero *in Novell. 134. Cap. 5.* Die Verschaffung der Ubelthätern ad locum Delicti bey schwerer Straff auferlegt wird. Jure hodierno seynd aber die Remissiones nicht mehr necessitatis, sondern meræ voluntatis, welches Leyser *spec. 74. de foro Delicti med. 6.* sehr beklagt.

c (*Deprehensionis*) *Leg. 1. Cod. ubi de Criminibus,* welcher Text zwar von Accursio, Bartolo und andern auf das Domicilium ausgelegt wird. Es scheint aber daß das Forum Deprehensionis bey den Römeren nur subsidiarium gewesen, wann nemlich der Judex loci delicti den Judicem loci deprehensionis nicht requirirt hat. Leys. *spec. 627. de reis absentibus requirendis med. 7.* Ist der Locus Deprehensionis vel delicti gemeinschaftlich so ist auch der Delinquent nichtschuldig vor einem ex condominis alleine zu stehen, sondern kan mit guten Fug ad forum commune provociren, und muß das Urtheil von sammentlichen Gemein-Herrn applacidirt seyn. Leys. *spec. 80. §. 10.* Auf diese Art ist es auch bishero in der zwischen Chur-Bayrn und dem Grafen von Degenfeld gemeinschaftlicher Herrschaft Dürnau und Gameltshausen beobachtet worden, da nemlich beederseitige Beamte den Proces mit einander formiren, und sodann jeder das Urtheil an seine Herrschaft ad ratificandum einschickt.

d (*Domicilii*) auch dieses Forum soll in Criminal-Sachen erst durch den Gebrauch gegen das Jus Civile eingeführt worden seyn. Coccejus *de fundata in Territorio potestate tit. 4. §. 9.* Brunnemann *ad Leg. 2. Cod. ubi de Criminibus.*

e (Ver-

e (**Verfahren kan**) wo kein Forum extraordinarium im Weeg stehet. Siehe unten *§. 31.*

§. 11.

a (**Nicht öfters**) ausgenommen die geistliche Straff, dann nebst dieser kan auch wohl noch eine weltliche Platz greiffen und vice versâ in delictis mixti fori. Siehe oben *part. 1. §. 43.*

b (*Prævention is*) Böhmer *sect. 1. §. 75.* Leyser *cit. specim. 627. §. 1.*

§. 12.

a (**Stellt und antwortet**) dann dadurch wird Lis gleichsam contestirt, und das Judicium angefangen. Siehe unten *Cap. 2. §. 20.*

b (**Ausser dessen**) Böhmer *sect. 1. §. 71.* meint zwar, daß die Stellung und Antwort dem Richter, welcher schon vorher die Citation ergehen lassen hat, nicht præjudiciren.

c (**Vorladung**) *Leg. 7. ff. de Judiciis ubi quisque agere.*

d (**Persönlichen Arrest**) wann er anders rechtmäßig und deme, was unten *Cap. 6.* verordnet worden, conform ist.

e (**Offentlichen Anschlag**) welche aber nur alsdann Platz greift, da man den Ort und Aufenthalt des Citandi nicht weiß oder die Citation schwer beyzubringen ist. *Clement 1. de Judiciis.* Lauterbach *ff. lib. 2. tit. 4. §. 18.* Falls nun der Ort bekannt ist, so gehet die Citation per subsidiales Leyler *spec. 74. de foro delicti med. 10.*

§. 13.

a (**An mehr Orten**) praxis Communis erfordert zwar, daß die Edictal-Vorladung auch ausser dem Gerichts-Ort noch an andern zweyen, mithin unterschiedlichen dreyen Orten, und zwar an solchen, wo der Citatus sich vermuthlich aufhalt, oder wenigist nächst daran, offentlich affigirt werde. Seyfart R. Procels *Cap. 2. §. 7.* Blum *proceſſ. cam tit. 65. §. 8. 9. 10.* Siehe auch Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 2. art. 3.*

b (*Prævention*) Blum *cit. loc. tit. 25. §. 52. &c.*

§. 14.

a (*Real-Citation*) dann dadurch wird der Arrestat der Obrigkeit realiter obligirt, welche species obligationis stärcker ist, als die blose Personalis Leyser *cit. spec. 74. med. 8.* Frölich *p. 1. pag. 39.*

§. 15.

a (*Special-Inquisition*) ita Böhmer *sect. 1. §. 71.*

b (**Beschreib-Pfänd- oder Arrestirung**) darinn seynd Böhmer und Leyser *loc. cit.* uneins und glaubt dieser, daß auch die Pfändung ad prævention em hinlänglich seye, welches jener widerspricht, weil dadurch nur das Forum rei sitæ fundirt wird, welches ad Causas Criminales nicht gehört.

§. 16.

a (**Mehr Personen**) Frölich *part. 1. pag. 39. col. 2.*

§. 17.

a (**Ist genug**) siehe das Mehrere bey Ekolt *de litteris incarcerationis patentibus, vulgo* Steckbriefen.

b (**Das Verbrechen selbst**) wie aber, wann der Beschuldigte das Verbrechen laugnet? Leyser *spec. 74. med. 1.* sagt, es müsse auch solchenfalls die Ausliferung geschehen, ausser wo die Præjudicial-Frag mit unterlauft, ob das Factum illicitum

seye, i. e. es wird jemand wegen Violirung eines geweyhten Orts beschuldiget, und er negirt, daß der Ort geweyht seye, so muß die Præjudicial-Frag vor allen ausgemacht werden. Siehe unten §. 28.

§. 18.

a (*Prævention*) gegen die Meinung Carpzovii, welcher *q. 110. n. 18.* das Forum competens dem Richter des Orts, wo das Verbrechen consumirt worden, einraumt.

§. 19.

a (*Juri prævention is*) die verschiedene Meinungen siehe bey Carpzovio *q. 110. n. 25. & seq.* Die gemeiniste ist, daß das Judicium communi nomine vorgenommen werden solle, allein Böhmer *sect. 1. §. 72.* rathet wegen der vielen Justiz verzögerlichen Beschwerlichkeiten auf die Prævention ein.

§. 20.

a (*Prævention*) Frölich *part. 1. pag. 41. Col. 2.*

§. 21.

a (**Innländische**) Leyser *spec. cit. 74. med. 7.* Böhmer *sect. 1. §. 70.*
b (**Ausländische**) Decret von 18. Mertz Anno 1677.

§. 22.

a (**Ohne Begrüssung**) Ertl *Tractat* von der Nidergerichtsbarkeit *pag. 788.*

§. 23.

a (**Erste** *Cognition*) erklärte Lands-Freyheit *part. 4. art. 3.* Zu welchem Ende auch der Betrettene über das Land-Gericht in die Hofmarch geführt werden mag. Ertl *loc. cit. pag. 199.*

b (**Auf derselben Kösten**) um aber solche in Zukunft zu verhüten ist per Mandatum generale von 3ten August ann. curr. anbefohlen worden, daß die in einem Hofmarchs-District Handfest gemachte Delinquenten auf der Hofmarchs-Gränz ausgelifert, von dem nächst-gesessenen Landgerichtlichen Amtmann selbigen Gerichts, deme die Hofmarch inclavirt ist, alldort übernommen, und damit solche Übernahm allzeit inner dem dreytägigen Ausliferungs-Termin ohnaufhältlich geschehen möge, dem Land-Gericht in Zeiten vorläufige Nachricht gegeben werde, welch gemachter Anstalt nach also denen Hofmarchs-Herren für erwehnte Ausliferungs-Kösten hinfüro nichts mehr passirt oder vergütet wird.

§. 24.

a (*Compromiss*) *Leg. 32. §. 6. ff. de receptis, qui arbitr.*
b (*Reconvention, Prorogation*) Lauterbach *lib. 2. tit. 1. §. 33.*

§. 25.

a (*Causa accessoria*) was die Widerkehrung eines fremd- oder Dargebung seines eigen verwürckten Guts betrift, soll nach der *Carol. pæn. art. 198.* in dem peinlichen Urtheil allzeit zugleich Anregung davon geschehen, folglich ist der peinliche Richter auch Judex competens hierinn. In dem 12ten Articul aber stellt gedachte Carolina, dem Beklagten frey, ob er der erlittenen Kösten, Schmach und Schaden halber den Kläger vor dem nemlichen peinlichen Gericht, wo die Haupt-Sach gehangen hat, oder vor desselben Judice ordinario belangen wolle. Nach Sachsen-Recht hebt zwar alle Leibs- und Lebens-Straff actionem Civilem auf, aber das Jus Commune bringt ein anders mit sich *per alleg. Text* apud Frölich *part. 1. lib. 4. tit. 12. n. 11.*

b (*Damnorum*) worunter in Leibs-Beschädigungen nicht nur die Medicamenta und andere auf die Cur verwendete Kösten, sondern auch die Versaumnuß, und was der Beschädigte vermuthlich hätte gewinnen können, eingerechnet wird. Frölich

part

part. 1. l. 4. tit. 12 §. 8. und wird seiner Meinung nach der Uberschlag bey dem Entleibten auf 60. Jahr gemacht.

c (*Civil-Neben-Puncta*) z. e. in Crimine incestûs, ob und wie weit die Anverwandtschaft zwischen denen Delinquenten gegründet, ob der Thäter noch minderjährig, von Adel, und dergleichen. Stryk *Diss. de causâ incidente Cap. 2. §. 18.*

d (**Ohne welchen**) zu Latein Præjudicial-Puncten, wovon Böhmer *in Dissert. de exceptione præjudiciali in causis Criminalibus* mit mehrerem handlet.

e (**Keine Weitläufigkeit oder** *Appellation*) *Car. pæn. cit. art. 12.*

f (*Exequirt*) *Car. pæn. ibi.* sagt nur in genere: vollzohen.

§. 26.

a (*Actionem Civilem*) alle ex Delicto herrührende Obligation gehet nicht nur auf die Straff, sondern auch auf die Sach. Wo nun der letztern halber bey der Civil-Obrigkeit geklagt wird, so gibt der Articul klare Maaß, wie weit dieselbe hierinn verfahren könne. Z. e. Cajus stellt gegen Titium bey einem Hofmarchs-Gericht Condictionem furtivam an. Falls nun Titius den Diebstahl in seiner Verantwortung gestehet, so übergibt der Hofmarchs-Richter die Sach alsofort dem Land-Gericht um in der Sach criminaliter zu verfahren. Laugnet er den Diebstahl, so verfahrt das Hofmarchs-Gericht in dem Weisungs-Procels so lange fort, bis dadurch genugsame Indicia des eingeklagten Diebstahls sich hervor thun. Kommen nun dergleichen nicht vor, so kan er auch den Ends-Bescheid und die Absolutoriam hierüber ergehen lassen, mithin den Beklagten von der Klag des Diebstahls lossprechen.

§. 27.

a (*Criminal-Frag*) z. e. es wird ex Testamento geklagt, und dagegen die Exceptio Falsi gemacht. Siehe auch Leyser *spec. 607. de pœnis Falsi med. 17.* Böhmer *Diss. de exceptione præjudiciali in causis Criminalibus. §. 16.*

b (**Soweit**) Stryk *Diss. de causâ incidente Cap. 2. §. 15.*

§. 28.

a (*Regulariter*) *Leg. ult. Cod. de Ord. Jud.* Hertius *de Ordine causarum in Judicio tractandarum. §. 12.*

b (*Præjudicirlich*) Böhmer *cit. Dissert. de except. præjud. §. 11. & 12.* Leyser *spec. 74. med. 2. & 3. & spec. 627. med. 6.*

§. 29.

a (*Consistorium*) wie es nicht nur Catholici, sondern auch Protestantes beobachten. Stryk *de causâ incidente Cap. 2. §. 2.* Böhmer *Jur Ecclesiast. protest. lib. 2. tom. 1. tit. 2. pag. 1102.*

b (*Dubiis*) geistliche Raths-Ordnung *art. 1.* Neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 3. §. 6.* Laut der Kayserlichen jüngsten Wahl-Capitulation *art. 14. §. 5.* lassen sich dergleichen Conflictus Jurisdictionis Ecclesiasticæ & Sæcularis andergestalt nicht als durch einen Vergleich zwischen dem päbstlichen Stuhl und dem Römischen Reich heben.

§. 30.

a (**Geistliche**) siehe *§ vo seq. 32.*

b (*Graduirte*) werden denen Adelichen Jure Bavarico in viele Weeg verglichen, B. Schmid *proceff. fumm. tit. 7. art. 15. n. 3.* allwo er auch Licentiatos Juris denen Doctoribus parificirt, nicht aber Doctores Bullatos, vielweniger die Scharfrichter, welche ausgerichtet haben.

c (**Adeliche**) Schweder *Diss. de foro illustrium.* Stryk *de Jure illustrium & nobilium communi Cap. 4. §. 3. num. 20.* welch-letzterer jedoch verschiedene Limitationes bey der Sach macht. Ungeadelte Besitzer und Eigenthümer adelicher Güter

in Bayrn gehören zwar quò ad realia und auch jener Verbrechen halber, welche sie inner ihren Hofmarchs-District begehen, unter die Dicasteria, in personalibus aber und was ausserhalb der Hofmarch geschiehet, unter die Ordinari-Obrigkeit *Decret. Elect.* von 28isten Sept. An. 1642. Das Römische Recht distinguirt *Leg. 1. Cod. ubi Senatores* unter denen Clarissimis & Illustribus und nimmt nur die letztere allein à foro delicti ordinario aus, über Reichs-Ständ und unmittelbare Personen, wann sie in fremden Territorio ein Criminal-Verbrechen begehen, legt sich der Kayserliche Hof die Jurisdiction bey. Moser R. H. *Concluſa t. 2. p. 682. t. 7. p. 281. t. 9. p. 25.* Gerken *otium viennâ ratisbonnenſe p. 40.* Welches aber die Territorial-Herren nicht eingestehen, und hat der König in Dännemarckt als Hertzog von Holstein das Contrarium in der Ranzauischen Sache behauptet. Bilderbeck Reichs-Staat *pag. 642. 646.* Wie gegen souvraine Herren in solchen Fällen verfahren werde, siehe bey Barbeyrac *Juge des Ambaſſadeurs Cap. 3. §. 18.*

d (**Soldaten**) Leyser *ſpec. 75. de foro militari.* Beyer *de foro militari privilegiato.* Ein anders statuirten die Römer, und straften die Soldaten ebenfalls in foro delicti ab. *Leg. fin. ff. de accuſationibus*, ausgenommen das Crimen Desertionis *Leg. 3. princ. ff. de re militari.*

e (*Academici*) *Juxta auth. habitâ Cod. ne filius pro patre*, ohngeacht das Jurisdictions-Wesen unserer heutiger Universitäten ein gantz anders Gesicht hat als es zur Zeit hatte, da oballegirte Authentica gemacht worden. Leyser *ſpec. 77. de foro academiarum med 1.*

f (**Bediente**) Leyser *ſpec. 80. de foro delicti miniſtrorum principis & ſpec. 572. de Judicio in miniſtrum principis delinquentem.*

g (**Gehören**) doch können dergleichen fora Privilegiata (so viel wenigist die weltliche Personen betrift nur gegen den Richter des nemlichen, nicht aber eines fremden Territorii allegirt werden. Böhmer *ſect. 1. §. 74.*

§. 31.

a (**Versicheren**) siehe *ſ*vum *ſeq. 32.*

§. 32.

a (**Geistliche**) *Concordata de An. 1583. Cap. 3.* Policey-Ordnung *de An. 1578. pag. 37.* In denen Legibus Bajuwaricis *tit. 1. Cap. 11.* wird die Geistlichkeit von denen weltlichen Gerichten in Criminalibus nicht eximirt, sondern es muste sogar der Bischoff vor dem Hertzog oder vor der Gemeinde Red und Antwort geben, und im übrigen ſecundum canones judiciert werden.

b (*Habitum & tonſuram*) Engel *Jus Canon. lib. 3. tit. 1. pag. 549. num. 9. & ibi Conſ. Trident. Seſſ. 23. de reformat. Cap. 6.* Item *Cap. 12. de ſententiâ excommunicationis in 6to.*

c (**Weltlichen Aufzügen**) dann da wird er so lang für weltlich gehalten, bis er ein anderes beweiſet. *Cap. 12. de ſenten. excommun. in 6to* die Clausner und Eremiten werden *vi Mand. de 8ten Julii 1723.* nur alsdann für geistlich geachtet, wann sie dem Institut einverleibt und mit denen drey Haupt-Gelübden verbunden seynd. Welches auch denen geistlichen Rechten gantz gemäß ist. Reiffenstuhl *Theol. Moral. tract. 13. q. 4. n. 63.* Wie dann zu Verhütung aller Ungelegenheiten dem Alt-Vatter der Clausneren per Mandat. von 8ten Nov. 1738. anbefohlen worden, denen unter seiner Obsorg und Congregation stehenden Gebrüdern aufzutragen, daß sie nicht nur zu Haus bleiben, sondern auch wann einige sich aus erheblichen Ursachen an andere Ort begeben, selbe mit beglaubt- und sowohl von ihren Alt-Vattern als jedes Orts Obrigkeit unterschribenen und gratis abzufolgenden Atteſtatis versehen werden, da im widrigen man sie auf Betretten als Vaganten tractiren wurde.

d (**Zweifel obhanden**) man pflegt in dergleichen Fällen, wie es dem Churfürstl. Hof-Rath auch An. 1682. den 20isten Junii ex intimo ausdrücklich befohlen worden, pro adjunctione Concommiſſarii zuschreiben und von dem Cumulative vorgenommenen Examine eine Abschrift dahin zu geben, siehe jedoch *Cap. 12. de ſentent. excommun. in 6to.*

e (Aus-

c (**Ausliferung an das** *Ordinariat*) von Verschaffung der Gezeugen in causa Delictum Clerici concernente sagt der Freysingische *Recess de An. 1718. §vo 24.* Daß solche ohnweigerlich geschehen soll, und seye nicht nöthig in dem Compass Schreiben das Delictum Clerici auszudrucken, sondern genug, wann nur in dem Compass-Schreiben gemeldet wird, daß es Caulam Clerici betrift, was aber die Verschaffung der Gezeugen in Ehe und anderen dergleichen Consistorial-Sachen belangt, bleibe es bey der bisherigen Observantz.

§. 33.

a (*Fori Academici*) Bechmann *de Privilegiis & juribus studiosorum Cap. 9. §. 4.*

b (**Landfähnler**) in ihren Articuls-Brief von 29. Dec. 1663. heißt es *art. 4.* daß sie in Gerichts und andern burgerlichen Sachen, so das Fähndl oder Kriegs-Wesen nicht betreffen, unter ihre ordinari Obrigkeit gehören, wann sie aber zum Fändl beruffen seynd, sollen sie wehrend dasigen Aufenthalt dem Hauptmann, Lieutenant, oder andern Befehlshabern unterworffen seyn.

c (*Provisioner*) Ein anders ist, wann sie sich in Invaliden-Häusern befinden, dann diese seynd eximirt. Riccius von Stadt-Gesetzen *l. 2. Cap. 13. §. 19.* Siehe auch Ludwig von Invaliden-Häusern *Cap. 21.*

d (**Auswärtige**) siehe oben *§vo 30. litt. 9.* Vermög Reichs-Abschieds von Anno 1641. §vo. **wir haben uns zu desto mehrer** ꝛc ist das Forum Delicti aut deprehensionis gegen delinquirende Soldaten fundirt, es wäre dann der Delinquent nicht über 3. Meil von seinem Quartier oder Compagnie auf der That betretten worden, oder der Officier gegenwärtig und der Caution de Administranda Justitiâ erbötig, oder der Delinquent hätte Billet von seinem Commendanten bey sich, in welchen Fällen die Ausliferung geschehen soll.

§. 34.

a (*Complices*) Bachner *de Foro Criminali Thes. 17.*

§. 35.

a (*Militar*-**Verbrechen**) z. e. falsche Werbung, Desertion, Beschimpfung der Wacht, Ubersteigung der Wällen und Vestungs-Wercken, Correspondenz mit dem Feind in Kriegs-Zeiten und dergleichen, worinn die Jurisdiction des Churfürstl. Hof-Kriegs-Raths und der Commandanten nicht nur gegen Militair sondern auch gegen Civil-Personen, soweit sich selbe sothaner Verbrechen theilhaftig machen, fundirt ist, doch pflegt man auch zuweilen, wann Soldaten und Civil-Personen hierinn concurriren, Judicium mixtum anzuordnen, wovon auch hier sowohl ältere als neuere Præjudicia allegirt werden könten. Ludovici Kriegs-Proceis-Einleitung *Cap. 2. §. 6.*

b (*Merè Ecclesiastica*) z. e. die Ketzerey, dann diese soll nach der Bulla Gregorii XIV. de 9ten Julii 1559. §vo 6. nur von dem geistlichen Richter allein untersucht werden. Welches sich jedoch von dem Fall verstehet, wo die quæstio, an sit hæresis, in Zweifel ist, massen in notorischer Ketzerey auch der weltliche Richter judicirt. Engel *Jus Canon. lib. 2. tit. 2. n. 75. &c.* Was ist aber wohl von Delictis mixti fori zu halten? insgemein heißt delictum mixti fori, worauf sowohl geistlich als weltliche Recht eine gewisse Straff schlagt. Engel *loc. cit.* und dahin pflegt man zu rechnen den Wucher, die Gottslästerung, Sodomiterey, Ehebruch, Concubinat, Sacrilegium, Poligamiam, Blut-Schand, Nothzucht, Simonie, Assasinat, Fallum &c. Frölich, *part. 1. lib. 1. tit. 14.* Wann nun der Delinquent ein Weltlicher ist, so lassen zwar die Rechts-Gelehrte hierinn Jus prævention is zu. Frölich *loc cit.* Ertl von der Niderger. *lib. 3. Cap. 16. obser. 1. n. 1.* Engel *loc. cit. n. 67.* Doch pflegt die Geistlichkeit auch in Casu, wann sie prævenirt, nur pœnam Ecclesiasticam zu dictiren, und den Rest der weltlichen Obrigkeit zu überlassen. Frölich *loc. cit.* Engel *loc. cit. n. 75.* In Bayrn ist es mit denen Ordinariis per concordata *de An. 1583. Cap. 3.* so ausgemacht, allwo zwar nur de percussione Clericorum die Rede ist,

aber ex indenditate rationis sich auf alle Delicta mixti fori verstehet. Siehe auch *concordata* mit Augspurg *Anno 1684. §. 6.* Mit Passau *An. 1690. §. 14.* und oben *part. 1. Cap. 1. §. 43. in notis.*

c (*Perduellionis*) Bömer *sect. 1. §. 78.*

d (*Læsæ Majestatis*) *Leg. un. Cod. si quis Imperatori*, per verba: **ad nostram sapientiam referatur.** *Consil. hall. tom. 2. lib. 2. Cons. 75.*

e (*Fractæ pacis*) Böhmer *loc. cit.* Siehe auch oben *part. 1. Cap. 8. §. 5. F.*

f (*Falsæ monetæ*) Böhmer *loc. cit.*

g (**Verwideren**) Bayrische Malefiz-Ordnung, *tit. 1. art. 3.*

Zweytes Capitel.

§. 1.

a (**Angelegenheiten**) neunerley Ursachen, warum die Anklag so verhaßt ist, siehe bey Frölich *p. 1. l. 4. tit. 23. n. 3.* Kress *ad Car. pæn. art. 6. §. 2.*

b (**pflegt**) die Vorred der Bayrischen Malefiz-Ordnung sagt, daß der Anklags-Process schon damahlen nicht viel mehr in Ubung gewest.

c (**Jedermann**) deme es nicht verbotten ist. *Leg. 8. ff. de accusat.* Man will es zwar nur denen Interessatis zugestehen, Beyer *ad pandect. lib. 48. tit. 2. §. 2.* Jedoch ohne genugsamen Grund Leyser *spec. 560. de inquisitione med. 5.*

d (**Frey**) ist also niemand dazu verbunden *Car. pæn. art. 214. Leg. un. Cod. ut nemo invitus.* Bayrische Policey-Ordnung *de An. 1553. lib. 6. tit. 12. art. 3.* Neueste Policey-Ordnung *l. 5. tit. 13. art. 4.*

e (**Behörigen Gericht**) de competentia Judicis siehe *Cap. præced.*

f (**Un Sachen**) in geringen Verbrechen laßt man keine Anklag zu, sondern es soll de plano hierinn procedirt werden. *Leg. 6. ff. de accusat.*

§. 2.

a (*Personam standi*) z. e. Kinder, Narren, Minderjährige, Excommunicirte, Geächtete, declarirte Verschwender und dergleichen, wovon das Mehrere bey den Commentariis *ad Leg. 1. Cod. qui legit. person. standi* zu ersehen. Da nun ein solcher, welcher noch unter vätterlicher Gewalt ist, auch in burgerlichen Sachen, welche das gemeine Wesen betreffen, pro patre Familias gehalten wird, *Leg. 9. ff. de his, qui sui vel alieni Juris.* So kan man ihn in Criminalibus nicht davon ausschlüssen.

b (**Juden oder Aberglaubige**) Frölich *p. 1. l. 4. tit. 23. n. 7.*

c (*Vasalen*) *lib. 2. feud. tit. 33. §. 1.*

d (**Unterthanen**) ein anders ist Jure Communi. Greneweg *de Leg. abrog. ad tit. Cod. de his, qui accusare n. 7.*

e (**Verwand- oder Verschwägert** die Römische Gesätz reden nur von Kindern, Eltern und Geschwisterten. *Leg. 14. & 18. Cod. de his, qui accusare.* Das Bayrische Land-Recht macht auch *tit. 35. art. 2. §. 3.* Und *art. 3. §. 1.* bey Kindern und Eltern einen Absatz in Crimine Læsæ aut magiæ aut hæresis.

f (**Feindschaft**) sogar jene, welche bey dem Feind wohnen, *Cap. 7. X. de accusat.*

g (**Armuth**) welche nicht 50. Ducaten im Vermögen haben *Leg. 10. ff. de accusat.*

h (**Ver-**

h (Verdächtige) *Leg. 9. ff. de accusat.* Um soviel mehr infame Leut, sive sit infamia Juris vel facti. Lauterbach *lib. 48. tit. 2. §. 4.*

i (Weibs-Personen) *Leg. 12. Cod. de his, qui accus.* Bayrisches Recht-Buch, *tit. 2.* per verba: Es mag ein jeglich Frau ꝛc. Land-Recht *de Anno 1518. tit. 20. art. 8.* Das Römische Recht macht auch dißfalls einen Absatz in Crimine Læsæ, annonæ, Simoniæ, Sacrilegii, Falsi Testamenti, suspecti tutoris per textus apud Lauterbach *loc. cit. §. 2.*

k (Geistliche) *Cap. 2. de homicidio in 6to.*

§. 3.

a (Sammentlich zugelassen) und zwar in einem Libell. Lauterb. *loc. cit. §. 7.*

b (Erwählt worden) nach Beschaffenheit der Personen, Dignität, Interesse, Alter, Conduite, und dergleichen, *Leg. 16. Cod. de accus.*

c (Weichen) *Leg. 11. §. 2. ff. de accus.* Recht-Buch *tit. 18.* per verba: wer mehr Ankläger.

d (Abstehet) *cit. Leg. 11.*

e (Unterschidlich) *Leg. 9. Cod. de accusat.*

§. 4.

a (Klag-*Libell*) vor diesem war auch die mündliche Anklag in Ubung, wie *ex Car. pæn. art. 89.* erscheint.

b (*Summarie*) einige wollen auch libellum articulatum zulassen. Carpz. *q. 113. n. 19.*

c (Allen Umständen) *Leg. 3. ff. de accus.*

d (Tag und Stund) *Leg. cit. 3. in princ.*

e (Es seye dann) Carpzov. *q. 106. n. 35.*

f (*Conclusion*) *Car. pæn. art. 89.* & Carpzov. *loc. cit. n. 14.*

§. 5.

a (Aufgehoben) Wesenbez und andere meinen, es seye nur inscriptio, nicht aber pœna talionis abrogirt, allein siehe Gudelinum de Jure novissimo *l. 5. c. 14. versu quod dixi.*

b (*Caution*) *Car. pæn. art. 12. 13. 14. 15.*

c (Engen Arrest) *Car. pæn. art. 14.* Man supponirt allzeit hierbey ein Verbrechen, welches ad capturam qualificirt ist. *Cap. seq. 6. §. 2.*

d (Offentlich Verbrechen) auch darinn erfordert *Car. pæn. art. 15.* Cautionem, jedoch nur wegen Fortsetzung der Anklag, nicht wegen der Satisfaction.

e (*Fiscus vi Officii*) wann sie aber nicht redlich hierinn verfahren, mögen sie injuriarum belangt, und zu Abthuung aller Schäden und Kösten angehalten werden. Lauterbach *l. 48. tit. 2. §. 17. in fine.*

f (Höherer Stands-Personen) *Carol. pæn. art. 14.*

§. 6.

a (*Caution*) *Carolina* laßt *art. 12.* sowohl vor als nach geleisteter Caution dem Kläger einen Anwald zu, welcher sich aber bis auf geleistete Caution in Arrest begeben muß.

b (*Capital*-Verbrechen) *Leg. 13. ff. de publ. Jud.* stehet auch *Carol. pæn. art. 88.* nicht entgegen, wann daselbst einem jeden ein Fürsprecher vergönnt ist. Dann dort ist nur die Red von Fürsprechern, welche den Beklagten in seiner Gegenwart defendiren. Ein andere Meinung hat es mit jenen, welche einen Abwesenden vertretten sollen. Wie Leys. *in spec. 572. §. 4.* Contra Kressium bemerckt.

c (Gar keiner) erleuchtete Personen als Fürsten und dergleichen nimmt die Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 4. art. 1.* allein aus.

d (**In anderen hingegen**) wo es nemlich an keine Leibs-Straff gehet, dann bey Leibs-Straffen nimmt man weder Caution noch Anwaldschaft an. Lauterb. *lib. 3. tit. 3. §. 51. & lib. 2. tit. 8. §. 13.*

§. 7.

a (**Vorschüssen**) *arg. Leg. 11. §. 1. ff. ad exhibendum. & Car. pæn. art. 17.*

b (*Præcipitirt*) erklärte Lands-Freyheit *part. 4. art. 2.*

c (*Tergiversation*) Leyser *spec. 625. de tergiversationibus.*

d (**Gleichwie**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 3.* Leyser *spec. de inquisitione med. 9.* Böhmer *sect. 1. §. 83.*

§. 8.

a (**Soll ihm der Kläger**) in Folge der geleisteten Caution. *Car. pæn. art. 12.* Leg. Bajuw. *tit. 8. Cap. 18.*

b (*Fisco*) Mævius *p. 1. decis. 41.* ausgenommen in Casu apertæ calumniæ zumahl wann er solchenfalls nicht ungeschafter an die Arbeit gehet, Leyser *spec. 56. de calumniatoribus med. 6.* Lauterbach *lib. 48. tit. 2. §. 17. in fine.*

c (**Redlich und erweißlich**) die falsche Anklag ist entweder calumnios oder temerair. Wer sie aus bösen Fürsatz um den anderen herumzuziehen anstellt, handlet calumnioſe. Wer aber bonâ fide aut justo dolore jedoch ohne Prob und redlicher Anzeigung klagt, handlet temerariè. Wo demnach die Missethat selbst oder wenigist die Indicia erprobt seynd, da cessirt beedes, sowohl Calumnia als Temeritas. *Car. pæn. art. 12.* & Kreis *ad art. 204. §. 1.*

§. 9.

a (**Folgenden Capituln**) *Cap. 5. §. 10. 19.*

§. 10.

a (*Denuntiationes*) einige wollen separatam speciem processus daraus machen, teste Böhmer *sect. 1. §. 77.* Sie seynd aber nur das Præparatorium von der Inquisition. Carpzov. *q. 108. n. 54.*

b (**Kein *Denuntiant* schuldig**) Kreis *ad Carol. pæn. art 17. §. 2.*

c (**Behörige Schrancken**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 4.*

d (*Indicia*) und zwar verificirlich oder wahrscheinliche, sonst wird er als ein untüchtiger Zeug verworffen. *Cap. seq. 5. §. 9. num. 2.*

e (**Ausser dessen**) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Leyser *cit. spec. 56.* Obschon Berger, Ludovici und andere der Meinung seynd, daß der Denuntiat nur alsdann hafte, wann er die Inquisition auf seine Gefahr und Schadloshaltung begehrt.

§. 11.

a (**Ohne Benennung**) Kreis *ad art. 12. §. 3. in notis*, wie auch Ludovici *Cap. 1. §. in proceſſ. Crim.* glauben, man seye den Denuntianten eher nicht als nach erprobter Unschuld zu benennen schuldig. Mit denen übrigen Gezeugen hat es dißfalls eine andere Meinung, *Juxta* Ivum *seq. 22. §. 3. & Cap. 5. §. 20. num. 2.*

§. 12.

a (*Inquisition*) daß die Inquisitiones auch schon bey den Römern in Ubung gewest, wird zwar von Carpzovio und seinen Anhängern widersprochen, erscheint aber *ex novella 128. Cap. 21.* und andern bey Leyser *spec. 560. med. 10.* findigen Rechts-Stellen gantz klar. In Bayrn war schon zu ältisten Zeiten ein gewisses Rüge-Gericht, welches auf die Leut zu inquiriren bestellt gewest. Es muß aber allen Vermuthen nach eben so wie mit dem bekannten Judicio Westphalico gegangen seyn,

da man die Leut aufgehenckt, und alsdann erst untersucht hat. Dann Hundius meldet sub verbo Rüge-Gericht. Daß grosse Feindschaft und Unrath daraus entstanden seye, derowegen es auch Hertzog Otto in der zweyten Handfest An. 1365. wiederum abgeschaft hat.

b (**Gerichtliche Erfahrung**) zu Latein Inquisitio Summaria. Böhmer *sect. 1. §. 86.* Beyer *posit. 3. ad art. 6.*

c (**Ohne Beeydigung**) dann diese ist nur in Processu ordinario Inquisitionis üblich. Böhmer *loc. cit.* Dahero auch denen Hofmarchs-Herren vielmahl verwiesen wird, wann sie in kleinern Freveln und Hofmarchs-Fällen eydliche Erfahrung einholen.

d (*Generalis*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 1.* Carpzov. *q. 107. n. 9.*

§. 13.

a (**Zuförderist**) die General-Inquisition bestehet meistens in drey Stücken, ob, wie und von wem die That begangen worden. Von dem ersten Objecto, ob nemlich eine That begangen worden, siehe *Cap. seq. 3.* Von letzten beeden siehe Fvum *seq. 14.*

§. 14.

a (**Nur dahin abziehlet**) in offenbaren Thaten wollen zwar viele Criminalisten keine Inquisitionem generalem erfordern, sondern schreitten gleich ad specialem, welches aber Böhmer *sect. 2. §. 105.* nicht gut heißt.

§. 15.

a (**Behutsam**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 2.*

§. 16.

a (**Tüchtigkeit**) Frölich *part. 1. pag. 64.* Leyser *spec. 560. med. 27.*

§. 17.

a (**Keine gewisse Person**) Brunnemann *proceff. Cap. 7. n. 31.*

§. 18.

a (*Præsumirt*) siehe unten *Cap. 5. §. 20.*

§. 19.

a (*Special-Inquisition*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 1.*

§. 20.

a (*Contestirt wird*) *Cap. 30. X. de verb. signif. Leg. 15. ff. rem ratam haberi Leg. 31. princ. ff. de rebus creditis* & Brunnemann *ad Leg. 1. Cod. de litis contestat.*

b (**Ersten** *Constituti*) Leyser *spec. 82. de litis contestatione med. 10.* Wiewohl auch einige dafür halten, daß die Special-Inquisition ab incarceratione anfange. Quos citat Böhmer *sect. 1. §. 179.*

c (*Citation*) litis prævenitio & litis pendentia seynd zweyerley. Jene entstehet aus der blosen Citation, und macht, daß alle übrige in der nemlichen Causa mit concurrirende Richter dadurch prævenirt seynd. *Leg. 7. ff. de Judiciis.* Diese aber fangt mit der Kriegs-Befestigung an, und operirt soviel, daß die Sach unter denen Theilen selbst streitig wird. *Per text. alleg. in notâ præced. a.*

d (*Examinis*) über ordentliche Articulos & Interrogatoria, dann durch blose summarische Vernehmung wird Inquisitio specialis noch nicht angefangen. Leyser *spec. 560. de Inquisitione. §. 2.*

§. 21.

a (*Inquisition*) nichts ist betrübter als die Inquisition sagt Leyser *loc. cit. coroll. 2.* theils wegen der Schand, theils wegen der Gefängnuß, Suspension und andern oft unersetzlichen Schadens, welcher gemeiniglich die Straff selbst weit übersteigt.

b (**Ubien Nachklang**) oder levis notæ maculam Juxta Wittenbergenses apud Leyser *loc. cit. med 1. & Leg. un. Cod. de reis postulatis.*

c (**Ausgeschlossen**) *Cap. 10. X. de purgatione canonicâ. Leg. 6. Cod. de procurat.* Stryk *de suspensione ab officio Cap. 3.* Doch führet Zeller *pag. 58.* ein Præjudicium an, daß ein gewisser Burgermeister, welcher in Puncto homicidii inquirirt wurde, nach erhaltenen Salvo Conductu bey seinem Amt manutenirt worden.

d (**Gezeugschaft**) *Cap. 56. X. de testibus.*

§. 22.

a (1mo) Böhmer *sect. 1. §. 181.* Leyser *loc. cit. med. 2.* Welcher auch *med. seq. 25.* für gut findet, daß man zuweilen statt der Inquisition ein milderes Wort z. e. Information oder Untersuchung brauche.

b (2do) Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.* sagt, daß man sogar starcke und nahe Anzeigungen hierzu nicht bedarf, sondern eine gemeine Vermuthung hinreicht. Jure Communi ist hierinnfalls nichts determinirt, sondern alles dem Arbitrio Judicis anheim gestellt. Carpzov, *q. 108. n. 49. & seq.*

c (3tio) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 2. & 3. Car. pæn. art. 156.* Kress *ad art. 6. §. 10.* Böhmer *sect. 1. §. 167. & 177.*

c (4to) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Leyser *speciem. 563. de custodiâ reorum med. 5.* Böhmer *sect. 1. §. 169.*

§. 23.

a (**Freywillig angegeben**) ausser wo sich starcke Anzeigungen von einer Melancholie, Desperation und dergleichen äusseren, welchenfalls man sich vor allen sowohl über das Corpus Delicti als obige Umstände zu erkundigen hat, ehe man mit dem ordentlichen Constituto zur Special-Inquisition schreittet.

§. 24.

a (**Schwerere Straff**) und zwar Pœnâ Infamiæ *arg. Leg. 8. §. 2. Cod. ad Leg. Jul. de vi publ.*

b (**Gebührende** *Regress*) Ziegler *de Judice Concluss. 25. & 26.*

Drittes Capitel.

§. 1.

a (**Bekanntnuß**) *Leg. 1. §. 17. ff. de quæst.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.* Ober-Pfältzische *tit. 12. art. 19.*

b (**Soviel immer möglich**) *Car. pæn. art. 6. & 54.* Eine mathematische Gewißheit wird nicht erfordert, sondern nur certitudo moralis und seynd jene nicht wohl daran, welche in investigando corpore delicti gar zu viele Emsigkeit bezeigen. Leyser *spec. 561. de Corpore Delicti med. 4.*

c (**Sichtbare Fußstapffen**) die Delicta seynd facti permanentis & transeuntis. Unter die erste gehören die Diebstähl, Todschläg und all andere Verbrechen, welche ein sichtiges Merckmahl nach sich lassen. Unter die letzte aber die fleischliche Sünden, Gottslästerungen, Hexerey, Aberglauben und dergleichen. Siehe Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.*

d (Red-

d (**Redliche Anzeigungen**) welche nemlich mit der Bekanntnuß connectiren. Kreſs *ad art. 65.* Siehe auch hievon *Cap. ſeq. 4.*

§. 2.

a (**Bey Todſchlägen vonnöthen**) es findet ſich keine Spur, daß die Inſpectio vulneris Jure Romano nöthig geweſt. Heiſter *de medicinæ utilitate in Jurisprudentiâ.* Und es meint auch Leyſer *in ſpecim. 598. de Corpore Delicti in homicidio med. 3. & 4.* daß die abſolute Nothwendigkeit der Inſpection aus dem 149ſten Articul, der *Carol. pœn:* auf welchen ſich die Criminaliſten beziehen, nicht zu eruiren ſeye.

b (**Ohnpartheyiſchen** *Medici*) von dem Medico meldet *Carol. pœn. art. 149.* gar nichts, erfordert auch mehr nicht als einen Chirurgum, auſſer wo man mehr haben kan. Ober-Pfältziſche Malefiz-Ordnung *tit. 10. art. 14.*

c (**Die Wunden ſehr ſchwer**) wurde alſo dem Thäter nicht aushelffen, wann der Medicus vorgibt, daß z. e. durch eine Trepanation oder andere dergleichen ſehr wagliche Cur oder Operation zu helffen geweſt wäre, oder das derley Wunden ſchon zuweilen geheilt worden. Dann die auſſerordentliche Gutthaten der Natur ſeynd faſt wie die Aggratiationes principum in moralibus anzuſehen. Kreſs *ad Carol. pœn. art. 167. §. 2.* Böhmer *ſect. 2. §. 216.*

d **Oder gar nicht zu** *curiren*) das iſt, in Anſehen der entleibten Perſon, dann vulnera abſolutè lethalia, wovon jedermann ſterben muß, er ſeye von Alter, Stärcke oder Complexion wie er immer wolle, ſeynd ad pœnam ordinariam nicht erforderlich. Böhmer & Kreſs *loc. cit.* ſonſt wurden wenig Todſchläger zum Tod condemnirt werden können, dann alle Wunden ſeynd vielleicht heilbar. Daß ſie aber nicht alle geheilt werden, kommt von der Schwachheit unſeres Verſtands her, welcher es in der Medicin noch nicht ſoweit gebracht hat. Leyſ. *ſpec. 597. de Injuſtâ in homicidas Indulgentiâ med. 20.*

e (**Ubler Cur und ſchlechter Warth**) wo dieſes iſt, haftet der Thäter nur um die Wund, nicht um den Tod, und hindert nicht, daß er wenigiſt cauſa & occaſio mortis geweſt. Dann man muß inter cauſam mortis proximam & remotam diſtinguiren. Proxima iſt in dieſem Fall die ſchlechte Cur oder Warth, Remota die Wund, und dieſe iſt ad pœnam ordinariam niemahl genug, Leyſer *ſpec. 602. de homicidio culpabili. med. 8.*

f (**Kürtze oder Länge der Zeit**) darauf wird nur geſehen, wann de lethalitate vulneris ein Zweifel obhanden. *Car. pœn. art. 147.* Leyſer *ſpec. 598. de Corpore Delicti in homicidio med. 9.*

g (**Gegenwart der Obrigkeit**) *Car. pœn. art. 149.* Falls aber an dieſen Requiſitis etwas ermangelt, ſo laßt Carpzov. *q. 26. n. 52.* Propter defectum Corporis Delicti pœnam ordinariam nicht mehr zu. Siehe auch oben *part. 1. Cap. 1. §. 24.* Obſchon Leyſer *ſpec. 597. de injuſtâ in homicidas indulgentiâ med. 22.* dieſes nicht gut heiſſen will.

h (**Erinnerung ſeiner Pflicht**) ehemahls muſten die Medici bey dem Churfürſtl. Hof-Rath allzeit ſchwören, deſſen ſie ſich aber auch allzeit geweigert haben, dann der Medicus iſt Judex vulneris. Der Richter ſchwört aber nicht bey jeder Causâ in particulari, ſondern generaliter ad omnes cauſas bey dem Antritt ſeines Amts.

i (*Diſſentirende* **Meinungen**) wie es ſolchenfalls zu halten, ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht mit einander verſtanden. Siehe Frölich *part. 2. lib. 4. tit. 23. num. 5. 6. 7. 8. & ſeq.* Einige rathen ein, man ſoll Collegia Medica darüber conſultiren. Stryk *uſ. mod. lib. 48. tit. 8. §. 3.* Leyſer *ſpec. 598. med. 24.*

k (**Tode Cörper bereits begraben**) da gibt es aber auch öfters wegen der Ausgrabung mit der Geiſtlichkeit allerhand Anſtöß, weil dieſelbe hierbey nicht wohl præterirt werden kan.

l (**Knall und Fall**) auch in dieſem Fall hielte man ehedeſſen die Inſpectionem vulneris für unentbehrlich von welcher Meinung aber Neoterici abgegangen ſeynd, weil *Carol. pœn: art. 147.* nur von zweifelhaften Fällen redet, ſiehe Authores pro & contra apud Kreſs *ad cit. art. §. 1. in notis 2.*

m (**Heimlicher Weis umgebracht**) Leyser *spec. 598. med. 12.* Frölich *p. 1. l. 1. tit. 4. pag. 13.*

n (**Verschreyten Mördern**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.* Carpz. *decis. 197.* meint auch bey unverschreyten.

o (**Tode Personen findet**) wann sich keine Zeichen eines gewaltsamen Tods daran spüren lassen, wird in dubio mors naturalis præsumirt. Leys. *spec. 598. med. 13.*

§. 3.

a (**Vergiftungen**) drey Dinge erfordert Kreſs *ad art. 37. §. 1. in notis* ad Corpus Delicti in Vergiftungen: 1mo Daß man jemand Gift, und zwar 2do In genugsamer Quantität beygebracht, dann 3tio Der Tod würcklich daraus erfolgt seye. Item will er auch auf die Intention gesehen haben, und ob es nemlich zu tödten, oder in anderer Absicht beygebracht worden. Die Aussag des Verstorbenen oder deren Gezeugen aber, daß er Gift empfangen habe, wird für ohnnöthig gehalten. Böhmer *sect. 2. §. 236.*

§. 4.

a (*Visum Repertum*) Stryk *de Jure Sensuum Diss. 1. Cap. 1. n. 24.* Von der Lungen Prob, welche hierbey vorgenommen zu werden Pflegt, siehe oben *p. 1. Cap. 3. §. 20. d.*

b (**Sichtige Wundmahlen**) sonderbar wann das Kind per omissionem getödtet worden, z. e. durch Entziehung der Alimenten, und dergleichen. Leys. *cit. spec. 598. med. 32.*

c (**Dem *Viso Reperto* entgegen lauffenden**) z. e. die Mutter gibt vor, dem Kind das Gehirn eingedruckt zu haben, und solches bezeigt sich aus der Inspection nicht.

d (*Pro Corpore Delicti* **genug**) bey der gleichen Fällen degenerirt das Factum permanens in transeuns Kreſs *ad art. 131. §. 1.* Frölich *part. 1. lib. 1. tit. 4. pag. 13.* Böhmer *sect. 2. § 264.* Carpzov. *q. 16. n. 17.* Allwo aber auch viele von gegentheiliger Meinung allegirt seynd.

§. 5.

a (**Die nemliche Bewandnuß**) siehe oben *part. 1. Cap. 3. §. 20.*

b (**Genugsame** *Indicia*) dergleichen siehe unten *Cap. seq. 4. §. 6. num. 3.* und *in Carol. pæn. art. 35. & ibi.* Kreſs *in notis.*

(**Abtreibungs-Mittel**) von denen verschiedenen Remediis abortivis und ob insonderheit hierunter der Kupffer-Rauch, Sägebäum, Zünngrün, Taschenpfeffer, Meisterwurtzel, Saffran, wie auch wiederholtes Aderlassen, Salivations-Cur, Schrecken, Verheben, Einzwingung des Leibs, Zorn, Schläge, Reise zu Fuß in kalten stürmischen Wetter zu rechnen seye, siehe die Consilia Medica bey Hempel *in Lexico Juridico consultatorio voce*: **abortus promotus.**

d (**Leibs-*Constitution***) dann daß es kein Remedium absolute abortivum gebe, welches jederzeit und bey allen Personen ohne Unterschid der Constitution die Leibs-Frucht gantz gewiß abtreibt, darüber seynd die Medici einig. Hempel *cit. Lexico num. 1.*

§. 6.

a (**Aussag derjenigen welche beraubt**) obwohl regulariter alle interessirte Personen untüchtige Gezeugen seynd *Cap. seq. 5. §. 9. n. 3.* und dahero auch viele Authores eine solche Depolition in dem Anklags-Proceſs gar nicht und bey der Inquisition nur in gewisser Maaß zulassen wollen, wie Frölich *part. 2. lib. 4. tit. 1. pag. 285.* Aus dem Faber, Berlich und anderen anführt, so wird doch hier wenigst soweit ein anders statuirt, daß durch die Damnificatos das Corpus Delicti genüglich hergestellt werden mag. Wie weit sie im übrigen dienlich seynd, siehe unten *Cap. 5. §. 9. n. 3. & 10.*

b (Wehr,

b (**Wehr, Waffen oder andern Sachen**) dann daraus entspringt ein sehr nahes Indicium gegen den Dieb *Cap. seq. 4. §. 5. num. 2.*

c (**Alle drey Angriff**) *Carol. pæn. art. 162.* per verba: **Solcher dreyfacher Diebstahl mit guten Grund erfunden wird.**

d (*In naturâ* **noch verhanden**) in dem alten Bayrischen Recht-Buch heißt dieses ein **gagenbürdiger Diuf**, da nemlich die gestohlene Sach oder der Diebstahl gegenwärtig ist, und in solchen Fall hat der Bestohlene vermög besagten Recht-Buchs nebst zwey anderen schwören müssen, daß ihm die Sach **hellich** das ist, heimlich gestohlen worden.

e (**Ohnpartheyische Schätz-Männer**) Frölich *part. 2. l. 4. tit. 1. pag. 285.*

f (**Bestohlene selbst zur** *Taxation*) *Leg. 9. Cod. unde vi & Car. pæn. art. 208.* Welche beede Text jedoch von einigen nur auf den Casum, wo es ad persecutionem Civilem ankommt verstanden werden wollen, jedoch ohne Grund. Siehe Kreß *ad art. 160. §. 2. in not.*

g (*Corpus Delicti* **für mangelhaft**) Böhmer *sect. 2. §. 178.* Carpz. *q. 78. n. 64. &c.* Doch meint Leyser *specim. 535. de injusta in fures indulgentiâ med. 21.* man sollte hierinn nicht zuviel scrupuliren und eben keine unzweifentliche oder infallible Gewißheit circa quantitatem vel summam erfordern.

h (**Verschreyte Land-Dieb, Rauber und** *Vaganten*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.*

i (**Beutelschneidern, Säckelgreiffern**) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Frölich *part. 2. lib. 4. tit. 3. num. 3.*

k (**Opferstöcken gefischt**) Leyser *spec. 536. med. 21. & 620. med. 9.*

l (**Hat man sich bey den übrigen**) Frölich *part. 2. lib. 4. tit. 3. n. 4.*

§. 7.

a (**Durch beederseitige** *Confession*) Carpzov. *q. 60. n. 18.* Darwider zwar Wernher *in Dissert. de cerebrino conceptu Corporis Delicti §vo 32. & seq.* vieles zu erinnern weis. Siehe auch Böhmer *sect. 2. §. 274. in notis.*

b (**Starcke Anzeigungen**) und zwar nach Meinung Carpzovii *loc. cit. n. 19.* sollen es lauter unzweifelbare und fast handgreifliche Indicia seyn. Leichtere obschon wahrscheinliche Anzeigungen halt er *num. 23. &c.* um die abgängige Bekanntnuß des andern Theils zu suppliren nicht für hinlänglich, sondern dictirt solchenfalls nur pœnam extraordinariam.

§. 8.

a (**Solche fürsüchtige Untersuchung**) *Car. pæn. art. 54.*

b (**Kein Unschuldiger aus Forcht**) wie es öfters zu geschehen pflegt *teste ulpiano in Leg. 1. §. ult. de quæstionibus.*

§. 9.

a (**Eine Haus-***Visitation*) bey den Römern waren die Haus-Visicationes in Diebstählen sehr gebräuchig und jedermann erlaubt. Mit was für Sollennitäten man solche vorzunehmen pflegte, beschreibt Heinneccius *in antiquitatibus Juris Romani lib. 4. tit. 1. §. 16. & seq.* Sie waren so scharf damit, daß gar des Kayfers Cabinet nicht davon dispensirt wurde. Gundling Discurs über die *Pandecten lib. 11. tit. 4. pag. 820.* Heut zu Tag darf sich niemand unterstehen, die Haus-Suchung privatâ authoritate vorzunehmen, sondern es ist eine Sach, welche durch Obrigkeitliche Hande gehen muß. Lauterb. *ff. lib. 47. tit. 2. §. 4. & 5.* Die Obrigkeit selbst kan sich dessen nicht ermächtigen, wo keine genugsame und solche Indicia voraus gehen, welche ad Inquisitionem erklecklich seynd. Stryk *Dissert. de facto Judicis. Cap. 7. n. 39. &c.* Im Fall auch die Vilitation um eines Criminal Verbrechens willen in einem Hofmarchs-Gerichts-District geschehen soll, so muß selbes darum

begrüsset und beygezohen werden. Es halt zwar solche Ertl *Cap. 26. observ. 4. n. 2.* ohne Unterschid, ob es um ein Malefiz- oder geringeres Verbrechen zu thun seye, pro Effectu Jurisdictionis bassæ. Die kündige Praxis bringt aber in Bayrn, soviel die Malefiz-Fäll betrift, ein anders mit sich. Was dem Obrist-Jägermeister-Amt dißfalls zustehe, siehe oben *part. 1. Cap. 10. §. 18.*

b (**Oder andere** *Visitation*) z. e. wegen vermuthender Schwangerschaft, welche aber auch so wenig als die Haus-Visitation ohne genugsamen Verdacht geschehen kan, weil sie schimpflich ist. Böhmer *sect. 1. §. 132. in notis.*

§. 10.

a (**Wo der entseelte Cörper, oder die Sach**) Leyser *spec. 74. de foro delicti & remissione delinquentium. med. 9.* Böhmer *sect. 1. §. 72. in notis.*

§. 11.

a (**Wo es an das Leben gehen soll**) Carpzov. *q. 81. n. 58.* Leyser *spec. 580. med. 45. & spec. 98. med. 17.*

Vierdtes Capitel.

§. 1.

a (**Bekanntnuß**) *Carol. pæn. art. 20.* Allwo zwar nur die Rede von abgedrungener Bekanntnuß ist.

b (**Neuvorkommende**) Böhmer *sect. 1. §. 94.* Contra Carpzovium *q. 123. n. 8.*

c (**Bestättiget und wiederholet**) die bloße Wiederholung der Bekanntnuß erklecket also nicht.

§. 2.

a (**Anzeigungen**) oder Wahrzeichen, Vermuthungen, Verdacht und dergleichen Synonima *Carol. pæn. art. 19.*

b (**Gemeiniglich einfinden**) vor oder nach dem Delicto Kreß *ad Car. pæn. art. 18.*

§. 3.

a (**Verknüpfung**) erlangt also das Indicium ihre Kraft nicht soviel aus dem Gesätz, als aus der Natur selbst und dem innerlichen Nexu mit dem Verbrechen. Böhmer *sect. 1. §. 109. in notis.*

§. 4.

a (**Unzehlbar**) *Car. pæn. art. 18.*

b (**Eins in das andere**) da nemlich ein Umstand durch den andern mehr bestärckt oder widerlegt wird.

c (*Ad arbitrium Judicis*) welches Jure Civili lang nicht so eingeschrenckt war, wie heut zu Tag. Thomasius *de fide Juridicâ. pag. 87. &c.*

d (*Remota*) diese nennt *Car. pæn. art. 28.* gemeine Anzeigungen, welche zur Tortur nicht erklecklich seynd.

e (**Gleichnuß-weis**) *Car. pæn. art. 24.*

d (**Ohnpartheyisch-ehrlichen Leuten**) *Carol. pæn. art. 25.*

e (**Schon vor der** *Inquisition*) Kreß *ad art. 25. §. 3. n. 2.* Böhmer *sect. 1. §. 117.*

h (Schlecht

h (**Schlecht beschriben**) wie sehr die Leges sowohl in Jure Civili als Canonico über das Indicium ex famâ variren, siehe bey Leyser *spec. 634. de ambiguis Criminum indiciis. med. 4.*

i (**Nemliche Gattung des Verbrechens**) *Carol. pæn. art. 25. §. 1.* sagt: dergleichen Misserhat vormahls geübt, unterstanden habe, oder beziehen worden. Die Ausnahm in Criminibus jam præscriptis siehe unten *Cap. 11. §. 4. in notis R.*

k (**Umgang und Gemeinschaft**) *Car. pæn. art. 25. §. 4.* Worüber Kreis schreibt, man müsse sehen, warum, wie und wie lang, item auf das Alter, den Verstand, die Conduite, und ob man auch seinen Cammeraden genugsam gekannt habe, dann wann in einer Sach bonæ fidei aut ignorantiæ Platz gegeben wird, ist es gewiß diese.

l (**Unversöhnlichen Haß und Feindschaft**) dergleichen wird zwar aus einem Streitt um Hab und Gut oder dem meisten Theil desselben gemuthmasset. *Car. pæn. art. 26.* Allein Kreis erinnert *ad art. 25. §. 7.* man müsse auf die Ursach der Feindschaft nicht allein, sondern auch auf die Beschaffenheit der Person und andere Umstände sehen.

m (**Gewunschen, bedrohet**) wann die Missethat bald auf den Wunsch oder die Drohung folgt, auch die Person so beschaffen ist, daß man sich der That zu selber wohl versehen kan, so wird gar ein Indicium proximum daraus, und mag ad torturam schon hinreichen *Carol. pæn. art. 32.*

n (**Einige Ursach hat**) z. e. Treu, Affection, Nutzen, Vortheil ꝛc. Nichts kan die Indicia mehr schwächen, als wann man gar keine Ursach siehet, welche den Thäter hätte zur That bewegen mögen. Leyser *spec. cit. 634.*

o (**Beschreibung des Thäters**) z. e. in der Gestalt, Stimm, Kleidung, und Aufzug, Gewehr, Fußstapffen und dergleichen *Car. pæn. art. 25. §. 3.*

p (**Ort der verübten Missethat**) *Car. pæn. art. 25. §. 2.* Wobey sonderlich auf die Person und Zeit, dann den Ort selbst und andere Umständ zu sehen ist, massen sich die Sach leicht auf ein Indicium proximum qualificirt, wann der Betrettene eine grosse Bestürtzung darüber bezeigt, die Flucht ergreift, sich versteckt und dergleichen. Böhmer *sect. 1. §. 118.*

q (*Varirt* oder **Unwahrheit einmischt**) Carpzov. *q. 120. n. 73.* Sonderbar da die Variation die That selbst oder Haupt-Umstände betrift, dann daraus eruirt Carpzov. *n. 74.* gar ein Indicium proximum, womit *Carol. pæn. art. 55.* übereins kommt.

r (**Entweicht**) *Car. pæn. art. 25. §vo 7.* Es ist aber nicht soviel auf die Entweichung als die Absicht des Entweichenden das Augenmerck zu nehmen, und muß sich solche aus denen Umständen zu erkennen geben, nach gestalt deren leicht ein Indicium proximum daraus wird, wanns in Eil, heimlicher Weis, zur ungelegener Zeit geschiehet. Coccejus *Diss. de fugâ Cap. 3. §. 13. &c.* Die Bayrische Maleficz-Ordnung *tit. 4. art. 3.* sagt, es lasse sich dißfalls keine Regul geben. Von Entweichung aus der Gefängnuß siehe §vo *seq. 5. litt. K.* Der bey denen Authoribus findige Unterschied, ob die Flucht vor oder nach der Inquisition geschiehet, ist hier aufgehoben. Böhmer *sect. 1. §. 120.*

s (**Zur Flucht anschickt**) z. e. durch Einpacken, Pferdbestellen, Verkauffung seiner Hab, ꝛc.

t (**Tracht schnell verändert**) Böhmer *sect. 1. §. 121.*

u (**Unsinnig anstellt**) *Idem loc. cit.*

w (**Zuschauer abgibt**) Stryk *de Jure præsentiæ Cap. 5. §. 8.* Dann es ist species einer Hülf, und wird unter die Indicia gerechnet Carpz. *q. 121. n. 61.* supposito, daß es ein Verbrechen ist, welches societatem vel complicium zulaßt. Böhmer *sect. 1. §. 128.*

x (**Nicht abwehrt**) ist nicht nur ein Indicium, sondern für sich selbst schon ein Verbrechen. Oben *part. 1. Cap. 12. §. 2.*

§. 5.

a (**Sehr nahe** *Indicia*) oder wie es die *Car. pæn. art.* 29. nennet, Unzweifelhafte deren ein jedes zur Tortur hinreichend ist.

b (**Solche Sachen, womit oder woran**) z. e. **in Diebstahl** gestohlne Sachen, Dietrich-Schlüssel, Leim-Rutten. *Car. pæn. art.* 38. 43. *Leg.* 5. *Cod. de furtis.* **In Hexerey und Aberglauben** allerhand verdächtige Oel, Salben, Pulver, Häfen mit Ungezifer, Menschen-Bein, zauberische Wachs-Liechter, wächsene mit Nadlen durchstochene Bilder, Hostien, Crystallen, Wahrsager-Spiegel, teuflische Bündnuß-Brief, Alraun, zauberische Bücher, Beschwörungs-Formuln, magische Caracters &c. *Car. pæn. art.* 44. Bayrische Instruction von Anno 1620. in Hexen-Processen. Frölich *p.* 2. *l.* 1. *tit.* 3. *n.* 41. **In Mord-Brand** ungewöhnlich verdächtiges Feuer-Werck, womit man zu brennen pflegt. *Car. pæn. art.* 41. **In Wildschiessen** frisch- oder eingemachtes Wildprät, Wildhaut, Schüßgezeug- und dergleichen. Mandat. Elect. von 11. Sept. 1666. & 1735. **In falscher Münz** allerhand Preg-Model, Müntz-Tegel und dergleichen. Verstehet sich, wie oben in all andern auf verdächtige Weis.

c (*Inquisition* **zugehörige**) z. e. Degen, Pistolen, Handschuh, Kleidung und dergleichen. *Car. pæn. art.* 29.

d (**Ausser gerichtlich eingestehet oder gar berühmt**) *Car. pæn. art.* 32. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 4. *art.* 3. Siehe auch unten *Cap. seq.* 5. §. 18. *n.* 3. & Leyser *spec.* 637. *de Confessione extrajudiciali.*

e (**Um Verzeyhung bittet, vergleicht**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 4. *art.* 3. Dann dieses gilt für ein ausser gerichtliches Geständnuß. Quia eadem vis taciti, quæ expressi Böhmer *sect.* 1. §. 126. Das Jus Romanum nimmt zwar folgende drey Fälle aus. 1mo Wann der Vergleich um ein Capital-Verbrechen gemacht wird. *Leg.* 1. *ff. de bonis eorum, qui ante sententiam.* 2do Wann selber gratis oder 3tio Obrigkeitlich geschiehet. *Leg.* 6. §. 3. *ff. de his, qui not. infam.* Die letztere zwey Casus scheinen auch *in Carol. pæn. art.* 40. per verba: **Ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, Vertrag und Schatzung annimmt.** Begriffen zu seyn. Allein Koestner *de defectibus Juris Communis probl.* 11. §. 2. & 3. Zehlet alle drey Casus billich unter die sogenannte Mysteria Juris, weil keine vernünftige Ursach einer Ausnahm darinn zu finden ist, und von den letztern zwey Fällen schreibt Kress *ad cit. art.* 40. §. 14. Daß sie von der Hand eines unerfahrnen Menschens, welcher etwann die Carolinam mit dem Römischen Recht auszufüllen gesucht habe, vermuthlich beygesetzt worden. Siehe auch unten *Cap.* 11. §. 2. *litt. A. B. C. D. E. &c.*

f (**Freyung begibt oder aus dem Staub macht**) daß hieraus bald ein Indicium Proximum bald remotum entstehen könne, ist oben §vo 5. *littr.* Q schon erinnert worden.

g (**Unterschleif gibt, aushülft**) dergleichen Dinge zeigen nicht nur eine heimliche Verständnuß und Complicium an *Car. pæn. art.* 40. sondern seynd für sich selbst schon straffmäßig oben *part.* 1. *Cap.* 12. §. 6. 8. Doch wird das Indicium durch die *in alleg. Cap.* 12. §. 9. berührte Umstände auch wiederum geschwächt.

h (**Gar keine oder keine** *positive* **Antwort**) siehe unten *Cap.* 7. §. 12.

i (*Juramentum purgatorium*) siehe unten *Cap.* 9. §. 12.

k (**Arrest** *violirt* **oder gar ausbricht**) das Ausbrechen ist für sich selbst schon ein Verbrechen, wann gleich der Flüchtige im Hauptwerck unschuldig ist. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 2. *art.* 9. *Leg.* 13. *ff. de custodiâ reorum.* Ligt aber die Unschuld des Flüchtigen noch nicht am Tag, so fragt sich, was für eine Anzeigung aus dieser Flucht entstehe. Viele halten es pro Indicio proximo und zur Tortur hinlänglich. Carpzov. *q.* 120. *n.* 65 Wie man aber oben schon erwehnt hat, daß bey der Flucht überhaupt mehr auf die Absicht und andere Umstände zu sehen seye, so ist auch ein gleiches bey dem Ausbrechen zu beobachten und kan mithin die Meinung Carpzovii nicht so schlechterdings pro regula universali angenommen werden. Coccejus *Diss. de fugâ Cap.* 3. §. 15. Leyser *spec.* 635. *de fugâ in culpatâ*

culpatâ med. 4. Soviel iſt gewiß, daß die gegen den Entwichenen ſchon vorhero verhanden geweſte Indicia durch dergleichen Eclypſirung noch mehr geſtärckt werden, und allenfalls ad Torturam oder deren Schärfung vieles Beytragen. Bäyriſche Malefiz Ordnung *tit. 2. art. 9.* Leyſ. *ſpec. 564. de violatione carceris med. 2. & 3.*

l (**Bekanntnuß widerruft**) *Car. pæn. art. 57.* Bayriſche Malefiz Ordnung *tit. 3. art. 13.* allwo zwar nur von der in Tortur abgelegter Bekanntnuß die Rede iſt. Ratio Legis gehet aber auf alle Confeſſiones Judiciales Leyler *ſpec. 639. de retractatione Confeſſionis.*

m (**Eines einzigen tüchtigen Gezeugens von der Miſſethat**) *Carol. pæn. art. 23. & 30.* Er muß aber nicht blos de circumſtantiâ delicti, ſondern von dem Actu der Miſſethat ſelbſt ſolchergeſtalt, wie es *Cap. ſeq. 5.* erfordert wird, deponiren, ſonſt macht er keinen halben Beweiß, folglich auch kein Indicium proximum aus. Siehe jedoch die Ausnahm unten *§* vo *ſeq. 9.*

n (**Auſſage des** *Damnificati*) nach Römiſchen Recht *in Leg. ff. de Senat. Conſ. Syllan.* probirt ſolche Auſſag nichts wann ſie nicht auf andere Art erwiſen werden kan. Die *Car. pæn. art. 25. num. 6.* aber laßt ſie pro Indicio gelten, wann ſelbe durch den Tod oder das Juramont des Damnificati beſtättiget wird. Jus Bavar. noviſſ. erfordert nicht nur den Eyd, und daß der Damnificatus ſonſt keiner andern Einred unterworffen, ſondern auch der Gravirte ohnehin ſchon eine verleumd oder verdächtige Perſonen ſeye. Ein mehrers ſiehe bey Klein *de in- & exculpatione moribundi.* Leyſer *ſpec. 636. de incuſatione morientium & complicum med. 1. 5. &c.*

(**Oder** *Complicis*) hierzu erfordert *Carol. pæn. art. 31.* folgende 5. Stücke: 1mo Daß die Benennung des Correi von freyer That ohne Suggeſtion oder Anleitung und zwar 2do umſtändlich geſchehe, ſich auch 3tio gegen den Denuncirten auf Seiten des Denuntiantens keine Feindſchaft, Abneigung oder anders Bedencken bezeige, 4to Denuntiatus eine Perſon ſeye, von welcher man ſich der That wohl verſehen mag. 5to Denuncians auf ſeiner Auſſag verharre, deme auch 6to verſchiedene Criminal-ſten hinzuſetzen, daß die Auſſag in der Tortur erhärtet und endlich 7mo mit einem Juramont beſtättiget werde. Das 1te 2te 3te und 5te Requiſitum ſteckt von ſelbſt ſchon unter der General-Expreſſion: **Keiner andern Rechts erheblichen Ausſtellung unterworffen.** Das 6te Requiſitum aber iſt der Carolinæ pœnali nicht gemäß, weil in dem allegirten 31iſten Articul von der Marter nur incidenter und alternativè per verba: **gefragt oder gemartert** Meldung geſchiehet. Leyſer *cit. ſpec. 636. med. 7.* Böhmer *ſect. 1. §. 124.* Contra Kreſſium, Beierum *ad cit. art. & alios.*

§. 6.

a (**Hexerey**) *Car. pæn. art. 44.* ſtatuirt hierinn folgende Indicia proxima: 1mo da man andere hierinn zu unterrichten erbiethig iſt. 2do Jemand mit Bezauberung drohet, und der Effect darauf erfolgt. 3tio ſonderliche Gemeinſchaft mit Zaubern unterhalt. 4to Mit verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weeſen welche Zauberey auf ſich tragen, umgehet. Dagegen erinnert Kreſs, daß gleichwie ſich mancher aus Schertz, Prahlerey oder Betrug zauberiſcher Künſten und Streichen berühmt, man ad 1mum dahin ſehen müſſe, ob er dergleichen Künſten in der That beſitze, und woher man ſolches wiſſe. Ad 2dum ob der Effect aus der Bedrohung oder etwann aus andern Urſachen gefolgt, mithin jene nur zufälliger Weis eingetroffen habe. Ad 3tium ob der Converſant gewußt, mit wem er Umgang pflege, und er keinen Grund einer zuläßiger Converſation anzugeben wiſſe. Ad 4tum aber ob man von der Beſchaffenheit dieſer Dingen, und daß ſie zum zauberiſchen Gebrauch dienen, genugſam geſichert ſeye, maſſen nicht genug, daß man etwas ungewöhnlich- oder unbekanntes an jemand wahrgenommen habe.

b (**In Todſchlägen**) *Car. pæn. art. 33.*

c (**In Kinds-Mord**) *Car. pæn. art. 35. & 36.*

d (**In Vergiftungen**) *Carol. pæn. art. 37.* requirirt zwey Dinge hierbey. 1mo Daß man mit Gift umgegangen und keine erhebliche Urſach eines zuläßigen Gebrauchs angeben könne. 2do daß man mit dem Vergifteten in Haß und Feindſchaft gelebt, oder von

seinem Tod Nutzen zu gewarten gehabt, oder sonst solch leichtfertigen Wandels gewest, daß man sich der That wohl zu ihn versehen mögen. Die Authores fügen auch Zacchio bey, daß man bey dem Viso Reperto auch genugsame Zeichen einer würcklichen Vergiftung wahrgenommen habe, dann wo dieses fehlt, da manglet das Corpus Delicti, ohne welchem ad pœnam ordinariam nicht geschritten werden kan. Kress *ad cit. art. 37. §. 1.* Böhmer *sect. 1. §. 135.* Leyser *spec. 609. de veneficio. med. 6.* Es halt auch Kress *loc. cit. pag. 119.* nebst Cranzio dafür, daß man ehrlichen ohnverleumden Personen glauben müsse, wann sie das Gift zu Vertreibung der Mäusen oder Flügen erkauft oder gebraucht zu haben vorgeben. Nebst deme bemerckt auch Coccejus *Diss. de fallacibus Criminum indiciis sect. 2. §. 19. & 20.* Daß der Unterschied inter venenum datum & ingenitum in dem menschlichen Cörper sehr schwer zu erkennen seye, und sich die Medici bey dem Viso Reperto gar leicht hierinn betrügen könnten.

e (**Fleischlichen Sünden**) den alleinigen Umgang mit einer suspecten Weibs-Person will man nicht einmahl für ein hinlängliches Indicium ad Inquisitionem vel Juramentum purgatorium ansehen, wo nicht andere Indicia dazu kommen, oder ein Pœnal-Verbott derwegen vorausgegangen ist. Leyser *spec. 577. quoúsque adulterium per conjecturas. med. 3.*

f (**In der Nothzucht**) daß die Anzeig von der genothzüchtigten Person gleich nach der That geschehen soll, ist schon in dem Bayrischen alten Recht-Buch *tit. 4.* versehen. Formalia: **es sol ein yglich Frau, die genotzogt wirt, wan sie aus seinen Handen chumt, mit prochem Leib, und mit fladerenden Har, mit zerrissem Gepent und ze Hand hingent lauffen, daß Gericht suchen und ir Laster waynent und schreient clagen, allen dem, die es hörent, oder sehend, und welche Frau ir Nornunft also beklagt, der sol man hinnach richten als recht ist.** Wann die Anzeig nicht gleich nach der That geschihet, sondern damit zuruck gehalten wird so glaubt man hernach einer solchen Weibs-Person, wann sie sich Nothzwangs halber beklagt, so leicht nicht mehr, sondern man halt dafür, daß sie in die That eingewilliget habe Carpz. *q. 75. n. 87.* Welches aber auch wiederum seinen Abfatz zu leiden scheint, wann sie wahrscheinliche Ursachen ihres Stillschweigens beybringen kan. Z. e. es wird eine ledig und ehrliche Person von einem schlechten liederlichen Kerl oder Vaganten an einem abgelegenen Ort in niemands Gegenwart forcirt, sie schweigt still dazu theils aus Schamhaftigkeit, theils weil sie nicht schwanger zu seyn glaubt, und anbey in Sorgen stehet, daß sie keine anständige Heyrath mehr erlangen dörfte wann das Factum kundbar wird. Sollte sich wohl dieselbe durch dieses Stillschweigen præjudicirt haben? Nein sagt Kress *ad Car. pæn. art. 119. §. 6. in notis.* Böhmer *sect. 2. §. 125.* Leyser *spec. 584. de stupro violento med. 3.* Worinn sie auch quò ad actionem civilem recht haben, soviel aber das Criminale belangt, von welchem hier eigentlich gehandlet wird, macht der neue Codex keinen Unterschied, sondern will, daß die Anzeig gleich, und zwar gerichtlich und eydlich beschehe, annebens mit ein oder andern wahrscheinlichen Umstand bestärckt werde. Dergleichen Umstände kommen meistentheils auf den Leumuth beeder Personen, ihre Stärck und Leibs-Kräften, den Ort und die Zeit des Verbrechens an, wornach sich der Richter bey ermanglender Gezeugschaft hauptsächlich zu richten hat. Böhmer *loc. cit.* Man pflegt auch gern inspectionem ventris hierbey vorzunehmen, welche aber Kress *loc. cit. §. 4.* nur alsdann für nöthig halt, wann de consumatione Delicti ein Zweifel ist.

g (*In Crimine Residui*) von Unrichtigkeit in Verfassung der Rechnungen siehe Crusium *de indiciis delicti p. 3. Cap. 5.* Stryk *Diss. de suspicione Cap. 5. n. 61.* Der schnelle Reichthum wird zwar *in Leg. 10. ff. arbitr. tutel.* für eine ohnbedenckliche Sach gehalten, es wird aber dieser Text gar unterschiedlich ausgelegt Escobar *de ratiociniis Cap. 42. n. 17.* Die Meinung, daß dieses Indicium für sich allein nicht viel bedeute, andere dazu kommende Indicia aber gar sehr bestärcke, siehe bey Leysero *spec. 621. de residuis. med. 17.* Der übermäßige Aufwand ohnbemittleter Personen wird auch *in Carol. pœn. art. 39. & 43.* notirt.

h (**Verrätherey**) *Carol. pœn. art. 42.* Und im Fall das Crimen Læsæ mit einschlagt, ist sogar die Fürbitt nicht ohne Verdacht. *Leg. 5. §. 2. Cod. ad Leg. Jul. Majest.*

Majeſt. per verba: Jubemus etiam eos notabiles eſſe ſine veniâ, qui pro talibus unquam apud nos intervenire tentaverint.

§. 7.

a (*Phyſiognomie*) ſo grell die üble Phyſiognomie in die Augen fallt, macht ſie gleichwohl mehr nicht als höchſtens ein Adminiculum aus Stryk *Diſſ. de Phyſiognomiâ Cap. 3. n. 2. & ſeq.* Von der Betrüglichkeit derſelben ſiehe Walch *Philoſoph. Lexicon ſub verbo Phyſiognomie.*

b (Geburth) alſo hat z. e. einer von Adel die Præſumption für ſich, daß er mit Dingen, welche den Adel beflecken, nicht ſo leicht umgehe. Menochius *præſumpt. 59. lib. 6.*

c (*Nation*) mali enim videntur, qui ex natione infamatâ ſunt. *Leg. 31. §. 21. ff. de ædil. Edict.*

d (Herkunft) nach dem Sprüchwort, non procul à proprio.

e (Leibs-Zeichen) darauf ſiehet man gern in dem Laſter der Hexerey, und pflegt man derentwillen die Hexen-Leut insgemein viſitiren zu laſſen. Wovon aber viele gar nichts oder wenig halten wollen. Coccejus *de fallacibus Criminum indiciis ſect. 2. §. 30.*

f (Veränderung der Farb, ſtamlende Sprach, Zitteren, Beben) *Leg. 10. §. 5. ff. de quæſtionibus.* Dieſes Indicium halt Menochius *q. 89. lib. 1. n. 71.* gar ad Torturam hinlänglich, das Contrarium ſiehe bey Leyſer *ſpec. 634. de ambiguis Criminum indiciis. med. 1.*

§. 8.

a (Abergläubiſch- oder Zauberiſche Künſten) z. e. inſpectio aſtrolabii, das Siebdrehen, Spiegelſehen und dergleichen. Coccejus *de fallac. Crim. Indiciis. ſect. 1. §. 21. & ſect. 2. §. 24.* Stryk *de curioſitate Cap. 5. n. 24.* Siehe auch *Carol. pæn. art. 21.* Und unten *Cap. 5. §. 18. litt. E. F. G. H.*

b (Bluten der entſeelten Cörpern) welches man vor dieſem das Bahr-Recht genannt hat Schottel *de ſingul. germ. Juribus. Cap. 3.* Hoffmann *Symbolica Germanorum Jurisprudentiâ §. 29.*

c (Wünſchrutten) Stryk de *curioſitate Cap. 5. n. 29.*

d (*Chyromantiſche*) Cruſius *de Indiciis Delict. p. 1. Cap. 22. n. 2.*

e (*Nativitäts-*Stellung und Wahrſagerey) *Car. pæn. art. 21.* Tharſander Schauplatz von ungereimten Meinungen. 8tes 34. 38. 39iſtes Stück.

f (Beſeſſener Leuten und Geſpenſtern) dann von ſolchen Indiciis, quorum vim concludendi nec ratio nec ſenſus & experientia conſtans demonſtrat, muß der Richter abſtiniren. Stryk *de Jure Senſuum in proœm. num. 43.* Kreſs *ad art. 21. §. 3.*

g (Offentliche *Pasquillen*) weil ſie niemand an ſeiner Ehre ſchädlich ſeynd, *Leg. un. Cod. de famoſ. Libell.*

h (Unter verdeckten Namen) *Cap. 21. §. 1. X. de Accuſationibus.*

i (Von der Beicht) Schachtner *de ſigillo Confeſſionis §. 19.* Wieſtner *lib. 2. tit. 18. n. 39.* Die Meinungen der proteſtantiſchen Lehrern in dieſem Stück ſiehe bey Strykio *de revelatione credentiæ Cap. 2. n. 51. &c.* Leyſer *ſpec. 284. de Sigillo Confeſſionis.* Kreſs *ad Car. pæn. art. 32. §. 3.*

§. 9.

a (Durch zwey Gezeugen) *Car. pæn. art. 23. & 30.*

b (Schlechte liederliche Perſon) Kreſs *ad art. 23. §. 2. in notis.*

c (Groſſen Anſehen und Glaubwürdigkeit) die Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 1.* ſagt: anſehlich wohl geachtete Leut.

d (**Mit anderen erweißlichen** *Adminiculis*) Frölich *tom. 1. lib. 3. tit. 10. in fine.*

e (**Von Amts wegen**) Siberts *de fide testium. §. 24.* Siehe auch *Cap. seq. 5. §. 8. b. & §. 10. d.*

f (**Ein halber Beweiß**) das ist, wann ein Gezeug verhanden, welcher nicht nur de Circumstantiâ, sondern ipso actu Delicti, nach Ausweiß folgenden Capituls aussagt. *Car. pœn. art. 30.*

g (**Mehr** *Indicia* **und** *Adminicula* **verhanden**) z. e. in Crimine homicidii hat ein Gezeug Titium gesehen, wie er mit dem entleibten Cajo einen Wort-Streitt gehabt, der andere, wie er den Degen gezohen, der dritte, wie er von dem Ort der That eilend weg geflohen. Oder in Crimine hæresis hat ein Gezeug gehört, wie Sempronius die Menschwerdung Christi geläugnet, der andere, wie er die Auferstehung widersprochen und sofort. Jedes aus denen angeführten Indiciis ist zwar nur durch einen Gezeugen bewisen. Weil aber mehr Indicia über das nemliche Verbrechen zusamm kommen, so halt man den Beweiß soweit für hinlänglich, daß ad Torturam oder pœnam extraordinariam geschritten werden kan. Frölich *part. 1. lib. 3. tit. 11.* Carpzov. *q. 123. n. 55.* Allwo zugleich die widrige Meinungen angeführt seynd.

h (*Territion*) Carpzov. *loc. cit. n. 59.* Kreß *ad art. 23. §. 1. in notis.*

§. 10.

a (*Comparatio Litterarum*) es gibt viele Leute, welche fremde Handschriften accurat nachmahlen können, ist also das Remedium comparationis Litterarum, wann solche einmahl difficirt seynd, eine sehr betrügliche Sach, B. Schmid *ad stat. Bavar. tit. 34. art. 1. num. 26.* In Sachsen ist solches gantz und gar abgeschaft. Anderer Orten aber, wo man selbes noch zulaßt, macht es in Civilibus, geschweigens in Criminalibus mehr nicht als ein Leve Adminiculum aus. Seyffart Teutscher Reichs-Proceß *Cap. 14. n. 17.* Rauch *de comparatione litterarum. Thes. 11.*

§. 11.

a (**Gegenbeweiß und erhebliche Einwendungen**) *Carol. pœn. art. 38.* Siehe auch unten *Cap. seq. §. 19. 20.*

Fünftes Capitel.

§. 1.

a (**Ist die That selbst**) wann also z. e. bey einem begangenen Todschlag gleich durch genugsame Gezeugschaft erwisen wäre, daß Cajus an dem Ort der That mit blutigen Gewehr, und dem Entleibten zugehörigen Sachen gesehen worden. Ihme auch derwegen bedrohlich gewest, oder andere um Beystand angesprochen, die Flucht darüber ergriffen, den Todschlag bereits extrajudicialiter eingestanden hätte und dergleichen, so wären dieses freylich die stärckiste und unzweifelbahriste Indicia von der That, aber die That selbst noch nicht, weil kein Zeug bey der Entleibung gegenwärtig geweßt, und solches würcklich mit angesehen hat. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 1.* macht auch in modo probandi & procedendi einen Unterschied zwischen dem Indiciis Delicti und dem Delicto selbst, welcher aber Juxta *§ vum seq. 19.* nunmehro wegfallt.

b (*Ordinari*-**Straff**) daß auch aus blosen Indiciis jemand zur Ordinari-Straff und allenfalls gar zum Tod condemnirt werden könne, ist zwar sowohl denen Römischen Rechten, als dem Gebrauch verschiedener Völcker gemäß. *Per alleg.* Kreßii

ad

ad art. 22. §. 2. Die *Carol. pæn. art.* 22. aber verordnet dißfalls ein anderes, und laßt ohne Bekanntnuß oder Uberweisung keine peinliche Straff zu, welches zwar verschiedene Criminalisten in Crimine Læsæ, & Magiæ, jedoch ohne genugsamer Raison limitiren.

c (**Vollständiger Sonnen-klarer Beweiß**) Bayrische Gerichts-Ordnung *tit.* 7. *art.* 9. Daraus auch von selbst erfolgt, daß mehr unvollkommene Proben nicht zusamm gesetzt werden mögen, um eine vollständige auszumachen, wie es sonst in Causis Civilibus gebräuchig ist. Böhmer *sect.* 1. §. 190. Seyffart R. Procels *Cap.* 12. §. 3. Brunnemann *Proceſs. Civil. Cap.* 18. *n.* 10.

d (**Oder deſſelben gäntzliche Uberweisung**) obschon *in Leg.* 16. *Cod. de pœnis* klar enthalten, daß eins von beeden nemlich die Uberweisung oder Bekanntnuß ad Condemnationem hinlänglich seye; so war doch ehemahls die allgemeine Meinung in Teutschland, daß die erste ohne der letzten nicht hinreiche. Leyser *spec.* 641. *de maleſico convicto, ſed non confeſſo. med.* 1. *&c.* Endlich hat *Carol. pæn. art.* 22. & 69. den Ausschlag hierinn gegeben, und dieser ist die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit.* 3. *art.* 9. nachgegangen. Siehe jedoch §vum *ſeq.* 17.

§. 2.

a (**Bekanntnuß**) wird für das beste und sicheriste Probs-Mittel gehalten, weil man sich selbst dadurch verurtheilt. *Leg.* 1. *ff. de confeſſis.* Derowegen soll auch der Richter sich befleissen, selbe von dem Inquisiten durch eifriges Zusprechen zu erhalten, wann selber gleich schon der That überzeugt ist.

§. 3.

a (**Deutlich**) *Leg.* 6. *ff. de confeſſis. Leg.* 11. §. 7. *ff. de interrog. in Jure fac.*

b (**Zeichen und Gebärden**) in Civilibus gehet dieses schon an. *Leg.* 52. §. 10. *ff. de oblig. & action. Leg.* 93. §. 1. *ff. de aquir. vel omitt. hæred. Leg.* 17. *ff. de novationibus.* Von Stumm- und Tauben siehe oben *part.* 1. *Cap.* 1. §. 18. Und unten *Cap.* 7. §. 12.

c (**Nöthiger Haupt-Umständen**) wie aus der *Carol. pæn. art.* 48. & 53. erscheint.

d (**Bedüngnüſſen und Zusätzen** Ritter *de Confeſſione reorum* §. 8. Einige meinen, man soll auf dergleichen Bekanntnuß, weil sie sich von der beygesetzten Qualität nicht wohl trennen lasse, gleich mit einer extraordinari Straff verfahren. Frölich *pag.* 246. *n.* 49. Et Sperellus apud Böhmer *sect.* 1. §. 208. Welcher aber mit ihm darinn nicht einig ist, sondern die Meinung für gefährlich halt. Am sicheristen ist, daß man dergleichen Zusätze, wann sie pœnam ordinariam ausschlüſſen, von dem Constituten der Gebühr nach erweisen, oder da er dieses nicht vermag, per Torturam vel Juramentum erhärten lasse. *Car. pæn. art.* 47. Ritter & Böhmer *loc. cit.*

e (**Stillschweigen, ungehorsames Ausbleiben, getroffenen Vergleich oder Folgerungs-weis**) dann diese seynd lauter Gattungen von einer Confeſſione Fictâ, welche zwar wohl in Causis Civilibus den nemlichen Effect thut, wie Confeſſio Vera, aber nicht in Criminalibus Lauterbach *ff. lib.* 42. *tit.* 2. §. 3. Böhmer *Diſſ. de contumacia non reſpondentis Cap.* 2. §. 8. Claien *ad Car. pæn. art.* 62.

f (*Delinquentens* **Person unmittelbar selbst**) z. e. es bekennt einer von dem Rauf-Handel, worinn jemand von mehrern entleibt worden, ein Mitgenoß geweßt zu seyn. Sothane Bekanntnuß halt Frölich *p.* 1. *l.* 4. *tit.* 2. *ſ.* 3. nicht für hinlänglich, weil sich daraus noch nicht sicher schlieſſen laßt, ob er oder ein anderer den Todschlag verübt hat, massen die Bekanntnuß in dubio allzeit so ausgedeutet wird, daß sie die Missethat ausschliesse.

§. 4.

a (*Corpore Delicti*) *Leg.* 1. §. 17. *ff. de quæſtionibus. Car. pæn. art.* 54. 55. 60. Und darinn distinquiren sich abermahl Causæ Civiles von den Criminalibus. Dann

in jenen ist nicht gebräuchig, sagt Kreſs *ad art.* 22. §. 5. sich über die Wahrheit einiger Eingeständnuß zu erkundigen, sondern da heißt es, ex verbis tuis Judicaris nequam, wann nur das Contrarium nicht augenscheinlich am Tag ligt.

b (**Unmöglich**, *Contradictorisch*) Ritter *cit. Diss.* §. 10.

c (**Irrthum**) *Leg.* 2. *ff. de Confessis. Car. pæn. art.* 57. Wer sich aber hierauf beruft, muß beweisen *ibi. art.* 57. Wenigist per præsumptiones Menochius *præsumpt* 3. *lib.* 5. *n.* 50.

d (**Ubereilung, Unverstand, Unbedachtsamkeit**) Ritter *cit. Diss.* §. 11. 12. Böhmer *sect.* 1. §. 211.

e (**Falsch- oder ungebührliche Versprechungen**) nicht alle Versprechungen seynd dem Richter verbothen, und thut derselbe nicht unrecht, wann er dem Inquisiten gute Wort gibt, und verspricht, daß er ihn im Fall gutwilliger Bekanntnuß mit Kost und Tranck leidentlicher halten, oder bey der Lands-Herrschaft um Straff-Nachlaß oder Milderung für ihn bitten wolle. Ein anders ist, wann er demselben gleich eigenmächtiger Weis die Pardon oder andere seinen Gewalt übersteigende Dinge verspricht, oder Lügen vormacht, dann dergleichen Bekanntnuß ist nichtig und kan mit der Ordinari-Straff niemahl darauf verfahren werden. Carpzov. *q.* 149. *& seq.* Ziegler *de Judice Conclus.* 29. Leyser *spec.* 631. *de Officio Judicis circa Tormenta. med.* 6.

f (**Unrecht oder übermäßige** *Tortur*) Ritter *cit. Diss.* §. 15. Siehe auch unten *Cap.* 8. §. 27.

g (**Ungebührlichen Zwang**) z. e. durch Schläge, Hunger, Durst, Drohwort und dergleichen. Ritter *cit. Diss.* §. 14. Unten *Cap.* 7. §. 6.

h (*Per Interrogatoria suggestiva*) Ritter *cit. Diss.* §. 18. Siehe unten *Cap.* 7. §. 7. 8.

i (**Unförmlich oder nichtig geführten** *Processs*) z. e. wann derselbe ohne rechtmäßigen Indiciis angefangen, die Zeugen nicht förmlich verhört, oder etwann gar incompetenter dareinn gegangen worden. Ritter *loc. cit.* §. 20. Siehe auch oben *part.* 1. *Cap.* 1. §. 24.

§. 5.

a (*Competirenden Criminal*-**Richter**) wann er gleich die Execution selbst einem anderen überlassen muß, wie an vielen Orten gebräuchig ist. Frölich *p.* 1. *l.* 4. *tit.* 2. §. 8. Dann dieses hindert die Competenz weiter nicht.

b (**Besetzten Gericht**) Brunnemann *Processs inquisit. Cap.* 4. *n.* 30.

c (**Förmlich und mündlich** *Constitutum*) von der Förmlichkeit des Constituti siehe unten *Cap.* 7. mündlich muß es seyn, damit der Richter auch sehen kan, wie sich Constitut in seinen äusserlichen Gebärden anlaßt. Böhmer *sect.* 1. §. 185. Und dieses wird auch bey adelichen Personen in Delictis gravioribus also beobachtet. Leyser *spec.* 572. *de Judicio in ministrum Principis Delinquentem med.* 10. Von kleineren Verbrechen siehe oben *Cap.* 2. §. 22. Und unten *Cap.* 7. §. 13. *litt. D.*

d (**Anderen Obrigkeiten**) gilt also auch die vor der nidern Obrigkeit vi primæ cognitionis weiter nicht als in vim Confessionis extrajudicialis. Ritter *cit. Diss.* §. 24.

e (*Comitibus Palatinis*) ihr Gewalt ist *per Mandat. Elect. de An.* 1671. in Bayrn sehr eingeschränckt, worüber sie ohne Nullität und Ahndung nicht hinaus gehen darfen.

f (*Indicium proximum*) siehe oben *Cap.* 4. §. 5. *num.* 3.

g (**Mit** *arbitrarischer* **Straff**) Leyser *spec.* 637. *de extrajudicial. Criminis Confessione. med.* 10.

§. 6.

a (*Ratificirt seye*) dieses halt zwar Ritter *loc. cit.* §. 34. Und Damhuderus *Cap.* 45. *num. fin.* nicht allzeit für nöthig, und ist auch in der That nicht de Essentiâ aus-

ser

ser in nachbenannten Fall, wo solche ohne Nullität nicht unterlassen werden kan. Siehe unten *Cap. 10. §. 13. G.*

b (**An das Leben gehet**) darinn bestehet eigentlich der Banco Juris wovon unten *Cap. 10. §. 13.*

c (*Per Torturam* **erhalten werden**) siehe unten *Cap. 8. §. 20. & Car. pæn. art. 56.*

d (*Acceptation*) darinn ist mehrmahl ein Unterschied zwischen den Causis Civilibus und Criminalibus, dann in jenen wird regulariter allzeit acceptatio erfordert, wann die Bekanntnuß von einer Würckung seyn soll, nicht aber in Criminalibus. Lauterbach *lib. 42. tit. 2. §. 15.* Böhmer *sect. 1. §. 11.*

§. 7.

a (**Ohne Unterschied des Verbrechens oder der Person**) fallen also die bey den Authoribus in Crimine Læsæ, Magiæ, Falsi, und anderen sogenannten Criminibus exceptis ohne genugsamen Grund gemachte Absätz gäntzlich dadurch weg.

§. 8.

a (**Ein eintziger Gezeug**) *Car. pæn. art, 47.* Und wird auch in Criminibus Atrocissimis kein anderes statuirt, sondern je schwerer das Verbrechen und je gröser die Straff, je mehr und stärcker soll von Rechts wegen die Prob seyn. Böhmer *sect. 1. §. 197.* Nach den alten Legibus Bajuwaricis *tit. 2. Cap. 1. §. 2.* muste sogar das Crimen Perduellionis durch drey Gezeugen erwisen seyn. In der Nothzucht erfordert das alte Recht-Buch *tit. 4. in fine* sieben Gezeugen, worunter 4. Männer seyn sollen, welches hernach das Land-Recht von *An. 1518. tit. 21. art. 4.* auf *5.* Zeugen herunter gesetzt, und die nemliche Anzahl erheischt es auch *tit. 8. art. 16.* wann jemand falschen Gezeugnuß überwisen werden soll. Der Haupt-Grund, warum man zweyen Gezeugen vollkommnen glaubt, siehe unten §vo. *13. D.*

b (**Von gröster** *Authorität*) ob das Gezeugnuß eines Regentens zur Condemnation allein hinlänglich seye, wird sehr disputirt. Siehe die Meinungen pro & contra apud Kres *ad Car. pæn. art. 47. in notis. 1.* Er seines Orts glaubt, daß wann der Lands-Fürst aus eigenen guten Wissen jemand zum Tod verdammt, sich quò ad Justitiam internam zwar nichts dagegen einwenden lasse, aber für rathsam halt er dieses nicht, indem sich der Lands-Regent bey seinen Unterthanen gar leicht dadurch in den Verdacht einer Tyraney setzen dörfte, in Causis Civilibus specificirt zwar Hornius *in Dissert. de probatione plenâ per unum testem* viele Calus, wo ein eintziger Gezeug vollständige Prob ausmachen kan. In Criminalibus hingegen getraut er sich solches nicht zu behaupten, ausser wo es nur um die Inquisition, Captur, Confrontation, Tortur oder eine nicht gar schwere Straff zu thun ist. *Cap. 3. Thes. 16.* In dem Wildprätschützen-Mandat von An. 1735. §. 9. scheint zwar das Crimen Fericidii ausgenommen zu seyn, weil es hierinn heißt, man soll einen Jagd-Bedienten, wann er einen Wildschützen auf der That betritt, und das Factum bey Pflicht und Eyd anzeigt, auch ohne anderer Gezeugnuß, welche man in derley Fällen selten haben kan, bey den Dicasteriis glauben beymessen. Allein da vermög weiteren Contexr gegen derley betrettene und angezeigte Wildschützen nicht gleich mit der Straff und Condemnation, sondern nur mit der Confrontation und Tortur secundum gradus verfahren werden soll, so halt das Mandat in Effectu nichts besonderes in sich, weil obverstandner massen auch in andern Delictis die Aussag eines eintzigen Gezeugens, sonderbar wann er de ipso actu & substantiâ Delicti deponirt, ein Indicium proximum oder eine solche Prob ausmacht, daß nach gestalt des Verbrechens mit der Confrontation und Tortur hierauf verfahren werden mag. Siehe oben *Cap. 4. §. 5. num. 8. & §. 9. num. 5.* Und unten *Cap. 8. §. 7.*

c (*Testes singulares*) von einschichtigen Gezeugen siehe unten §. *13. E.*

d (**Allzeit nur für einen**) ein eintziger und ein einschichtiger Gezeug differiren soweit, daß jener gantz allein ist, dieser aber allzeit einen oder mehr Mitgezeugen hat, welche ihm entweder contrar oder wenigist in der Aussag unterschieden seynd. Richter *Diss. de teste singulari. §. 1.*

§. 9.

a (**Untüchtig- und** *Exceptions*-**mäßige**) *Carol. pæn. art. 66.* erforder genugsam-unverläumd, und sonst mit keiner rechtmäßigen Ecceptions-Ursach verwerfliche Gezeugen. Siehe auch *Leg. 3. ff. de Legibus* Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 9.*

b (**Zwantzigiste Jahr noch nicht**) theils weil sie das zur Gezeugschaft in Criminalibus erforderliche Alter nicht haben *Leg. 20. ff. de testibus.* Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 9.* theils aus Mangel der Beeidigung, wovon die minderjährige ebenfalls in Criminalibus ausgeschlossen seynd. *§vo seq. 10.* Es macht zwar Carpzov. *q. 114. n. 42. & seq.* eine Limitation in Calu, wo die Wahrheit anderst nicht zu haben, oder wo es um den Beweiß der Unschuld zu thun ist. Desgleichen nimmt Lauterbach *lib. 22. tit. 5. §. 20.* das Crimen Læsæ aus *per. Leg. 10. §. 1. ff. de quæstionibus.* Ferner restringirt Kayser *in prax Crim. pag. 441.* obigen Text *in Leg. 20.* nur ad Processum Inquisitorium, und Zanger *de quæst. Cap. 3. n. 29* auf den Fall, wo die Minderjährige selbst nicht Zeugschaft leisten wollen. Allein der Codex Bavar. gehet generaliter durch, und wann man auch dergleichen Depositiones gleich anhört, machen sie doch niemahl keine vollständige Prob, unten *litt. K. K.*

c (*Denuntianten*) Böhmer *sect. 1. §. 199.* halt nebst Oldekopp, und Damhudero die Denuntianten simpliciter für mangelhafte Gezeugen, wohin auch die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. §. 4.* zu gehen scheint, per verba: **Selbst oder durch andere angegeben, oder daß er angegeben werden möchte,** *diffamirt.* Dagegen halt sie Kreis *ad art. 46. §. 2.* für tüchtig, falls dieselbe bey der Sach weder interessirt noch anderen Exceptionen unterworffen seynd. Juxta *Cap. 4. X. de testibus*, womit auch *Jus Bavar. noviss.* soweit eintrift, als die Denuntiation mit genugsam und erweißlichen Indiciis begleitet ist, und in Terminis einer rechtmäßigen Denuntiation nach Vorschrift des 2ten Capituls 10ten §vi verbleibt. Das Bayrische Recht-Buch *tit. 20. in fine* schlüßt zwar die Schergen von der Gezeugschaft aus, es seye dann gegen einen schädlichen Mann das ist, einen Maleficanten.

d (*Interessirte*) *Leg. 10. ff. de testibus.* Bayrische Recht-Buch *tit. 25.* per verba: **Die weder Tail, noch Gemain an der Clag habend.**

e (**Nutzen, Schaden oder Antheil**) dann darinn bestehet eigentlich Interesse proprium. *Leg. 1. §. 11. ff. quando appellandum.* Ob es Directum vel indirectum seye, ligt nichts daran. Lauterbach *lib. 22. tit. 5. §. 21.* Er leitet auch solches nicht nur von Gelt und Gut, sondern auch ab honore, gratiâ, laude & liberatione à pœnâ her und exemplificirt all dieses §vo 22. *& seq.* mit mehrern.

f (**Belohnt, bestochen**) *Car. pæn. art. 64.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* Recht-Buch *tit. 25.* per verba: **Wer Gut für Er nympt, die Mugen auch nicht Zeug gesein.** Unter die Belohnung aber wird nicht gerechnet, was der Gezeug für seine Kösten und Schäden bekommt. Kreis *pag. 201.*

g (**Durch Drohungen genöthiget**) Bayrische Malefiz-Ordn. *tit. 4. art. 4.*

h (**Juden und Unglaubige gegen Christen**) *Can. 24. & 26. Cauf. 2. quæst. 7. Novell. 45. Cap. 1.*

i (**Armuth**) wegen den Verdacht der Subornation, welcher aber cessirt, wann der Arme guten Herkommens und Leumuths ist. Lauterbach *lib. 22. tit. 5. §. 23.* Nach den Legibus Bajuwaricis *tit. 16. Cap. 1. §. 2.* mußte einer so reich seyn, daß er die auf den Meineid gesetzte Gelt-Straff bezahlen kunte.

k (**Anderer Ursach halber**) z. e. da man sich selbst zur Gezeugschaft gleichsam eindringt. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* Siehe unten *§. 14. D.*

l (**Unbekannten Herkommen**) *Car. pæn. art. 63.* Das alte teutsche Recht liesse keine andere Gezeugen zu als aus dem nemlichen Dorf, wo der Delinquent sich aufhielte. Heinneccius *lib. 3. tit. 6. §. 190.* Welches auch aus den Legibus Bajuwaricis *tit. 16. Cap. 1. §. 2.* per verba: **Commarchanus ejus esse debet** deutlich erscheint.

m (Schlech-

m (**Schlechter Leumuth**) dann ein unverwerflicher Gezeug muß unverleumd seyn. *Car pæn. art. 66.*

n (**Verächtlicher** *Profession*) was Levi maculâ notirt ist, verwirft Oldradus *de ponte Conſ. 192.* gantz und gar von der Gezeugschaft. Carpzovius *part. 1. Cap. 16. de 71.* hingegen laßt solche simpliciter zu. Die mittlere Meinung schlüßt sie nicht gäntzlich aus, halt sie aber auch nicht omni exceptione majores. Farinacius *de teſtibus q. 57. n. 61.* Und dieser Meinung gehet sowohl die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* als das Jus Noviſſimum am nächsten bey. Niemand ist in diesem Stück heicklicher geweßt, als die alte Teutsche, besonders die Bayrische Nation, dann da musten vor diesem die Gezeugen demjenigen, gegen welchen sie attestiren wollten, an Stand und Herkommen allzeit gleich seyn. Leges Bajuw. *tit. 2. Cap. 1. §. 2.*

o (**Ehrlose**) *Car. pæn. art. 66.* Und Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* De Jure Romano ist die Sach strittig. Lauterbach *lib. 22. tit. 5. §. 18.*

p (**Verwand oder verschwägert**) Bayrische Malefiz Ordnung *tit. 4. art. 4.* Frölich *p. 1. l. 2. tit. 6. §. 10.* Und weil hierinn kein Grad determinirt ist, so hat man diesen Mangel Jure Noviſſimo ersetzt.

q (**Gevatterschaft**) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

r (**Ehelichen**) welches zwar die Authores in verschidenen Fällen limitiren wollen, aber ohne hinlänglicher Raison Lauterbach *lib. 22. tit. 5. §. 32.*

s (**Oder andern Pflichten**) z. e. mit Unterthans oder Lehen-Pflicht, oder auch Schuld Obligation Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* Welches zwar Jure Communi noch seinen Anstand leidet. Lauterbach *loc. cit. §. 23. 30. 34.*

t (**Gebrödten Dienſten**) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Was aber ein gebrödter Diener seye, explicirt Baron Schmid über den Gand-*Proceſs tit. 2. art. 5.*

u (**Familiarität und Neigung**) *Leg. 3. ff. de teſtibus.* Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

w (**Beyſtand**) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

x (**Vormundschaft**) theils wegen der Pflicht, theils wegen præsumirter Neigung gegen sein Pfleg-Kind, welche auch nach abgelegter Vormundschaft noch im Weeg stehet Farinacius *de teſtibus q. 60. n. 273.*

y (**Hausgenoſſenschaft**) *Leg. 24. ff. de teſtibus.* Wer aber Domesticus seye, ist disputabl. Harprecht *Diſſ. de Jure Domeſticorum Theſ. 4. & ſeq.* halt jene dafür, welche nicht nur in unserer Wohnung, sondern uns auch subordinirt seynd. Das letztere ist Jure Bavarico hierzu nicht vonnöthen, dann die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* schätzt auch blose Innleut für mangelhafte Gezeugen.

z (**Und dergleichen beygethan**) z. e. da er Borgschaft für uns geleistet, oder uns sonst Guts gethan hat. Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

aa (**Grosser Feindschaft**) *Leg. 3. princ. ff. de teſtibus.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.*

bb (**Wiederum ausgesöhnt**) Frölich *p. 1. l. 2. tit. 6. n. 8.* Contrarium siehe bey Ayrer *Proceſs. Cap. 7. n. 9.*

cc (**Mit Fleiß gesucht**) Frölich *loc. cit.*

dd (**Um geringer Ursach willen**) für eine wichtige Ursach wird z. e. gehalten, da man um grosses Gut streittet, welches etwann den mehristen Theil unser Haab oder Nahrung betragt. *Car. pæn. art. 26.* Mehr dergleichen Ursachen finden sich bey den Criminalisten, allein es kommt alles auf richterliches Gutbefinden an, wobey die Lebens-Art des Gezeugens, seine Gemüths-Beschaffenheit, Passion, Leumuth, und an ers wohl zu examiniren ist. Frölich *loc. cit. n. 9.* Oben *Cap. 4 §. 4. L.*

ee (*Complices*) werden für untüchtig geachtet, theils weil sie Ehrlose Leute seynd, theils weil sie Antheil an der Sach haben und die Schuld gern auf andere zu legen pflegen. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 4.* Wie weit nun eine solche Aussag jemand ad Torturam graviren könne, ist in vorigen Capitul §. 5. *litt. O.* bereits erwehnet

wehnet. Was aber erforderlich seye, um einen vollständigen Beweiß daraus zu machen, ist in Codice klar vorgeschriben. Nemlich es muß 1mo der Gravirte vorhin schon eine verleumd- und übelberüchtigte Person seyn. 2do Seynd all übrige ad Convictionem erforderliche Requisita vonnöthen, woraus von selbst erfolgt, daß der Complicum wenigist zwey, und ihre Aussagen nicht nur ausführlich, glaubhaft, beständig und gleichförmig, sondern auch mit einem cörperlichen Eyd bestättiget seyn müssen. 3tio Ist endlich auch nöthig, daß ein reumüthiger Tod darauf erfolgt seye. Fast das nemliche bringt schon das Mandat von 23. Jan. 1751. §. 7. & 8. mit sich. Wem dieses etwann zu hart scheint, der erwege nur, wie weit die Römer *in Leg. 16. Cod. de pœnis* gegangen seynd. Sie hielten darinn die einhellig und gleichförmige Aussag derjenigen, so auf die Tortur oder Frag gebracht wurden, zur Überweisung und Capital-Straff für hinlänglich, und sahen dabey weder auf die Person des Gravirten, noch auf das reumüthige End des Gravirenden mehr, sondern abstrahirten von all diesem und waren mithin lang nicht so scrupulos, wie unsere heutige Criminalisten zu seyn pflegen. Von der Beeydung der Complicum in hoc Casu siehe unten *Cap. 7. §. 13.*

ff (*Damnificatos*) weil sie Antheil an der Sach haben, und auch öfters die Denuntianten seynd. Soll nun ihre Aussag plenam fidem machen, so wird Jure Bavar. Novist. nicht nur auf Seiten des Inculpirten der schlechte Leumuth, und daß man sich der That wohl zu ihn versehen möge, sondern auch auf Seiten deren Damnificirten all jenes supponirt, was oben §vo 7. zur Conviction erfordert worden, dergestalten, daß ihnen ausser der Damnification keine andere Exception im Weeg stehet. Idem statuirt *Mandat. Elect. de 23. Jan. 1751. §. 7.* Die Bestättigung ihrer Aussag durch einen reumüthigen Tod wird von ihnen, wie bey Complicibus, nicht requirirt, wann sie aber z. e. an der Wunden sterben, und ihre Deposition morte confirmiren, so ist selbe nur desto mehr glaubhaft. Leyser *spec. 636. de incusatione morientium med. 3. & 4.* Wie weit ihnen aber in Schätzung des Schadens geglaubt wird, siehe oben *Cap. 3. §. 6. n. 4.*

gg (**Weibs-Personen**) *argum. Leg. 18. ff. de testibus.* Ein anders wird statuirt Jure Canonico bey Carpzov. *q. 114. n. 39.* und in der Bayrischen Gericht-Ordnung *tit. 7. art. 24.* ausgenommen wo die Wahrheit auf andere Weis nicht zu haben ist. Das Recht-Buch *tit. 25.* laßt sie nur in dem Verbrechen der Nothzucht zur Gezeugschaft kommen.

hh (**Vorhergehend- oder nachfolgende** *Inhabilität*) Seyfart *proces. Cap. 13. §. 18.* Cum Carpzov. Stephani &c.

ii (*Per Torturam* **heben**) siehe unten *Cap. 8. §. 23.*

kk (**Niemahl eine vollkommene Prob**) kan also niemahls ein mehrers als höchstens die Tortur oder Pœna Arbitraria hierauf erkannt werden. Frölich *p. 1. l. 2. tit. 6. n. 17.* Leyser *spec. 568. med. 14.*

ll (**Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen**) dieses wird insgemein von den Authoribus folgender massen explicirt: Sie sagen, die Wahrheit seye in Delictis entweder per se oder ex accidenti nicht zu erlangen. Jenes geschehe in Verbrechen, welche gern heimlich ausgeübt zu werden pflegen, wie die fleischliche Sünden, Verfälschungen, Hexerey, nächtliche Diebstähl und dergleichen. Dieses aber in Verbrechen, so man ohne Scheu und offentlich auszuüben pflegt. Z. e. Land-Friedbrüchigkeit, Strassen-Raub, Gewaltthätigkeiten und dergleichen, so oft nun in Criminalibus die Rede seye, veritatem aliter haberi non posse, so oft verstehe man allzeit nur die erste, nicht aber die letzte Gattung von Verbrechen, dann ob gleich bey diesen kein tüchtiger Zeug verhanden geweßt, so geschehe doch solches nicht per se und nach der Natur des Geschäfts, sondern nur ex accidenti zufälliger Weis. Ita Carpzovius *q. 114. n. 35.* Und Strykius *in us. mod. lib. 22. tit. 5. §. 11.* Gegenwärtige neue Verordnung redet in genere und siehet nicht darauf, ob das Verbrechen heimlich oder offentlich begangen zu werden pflegt, Crimina enim plerumque remotis arbitris committi solent sagt Kress *pag. 98.* und greift also der bey obbelobten Authoribus allegirte Unterschied nicht mehr Platz.

mm (*Ad hunc Actum specialem*) Juxta praxin apud Strykium *us. mod. lib. 22. tit. 5. §. 5.*

nn (Von Natur zur Gezeugschaft untüchtig) die Criminalisten distinguiren insgemein unter den untüchtigen und Exceptions-mäßigen Gezeugen und lassen jene gantz und gar nicht, diese aber nur salvis Exceptionibus zu. Seyfart *Proceſs pag. 206.* Welches man auch hier beybehalten hat, soviel die von Natur untüchtige Gezeugen betrift, alle übrige mögen demnach, sonderbar auf den Fall, wann die Wahrheit auf andere Weis nicht zu haben ist, wohl verhört werden, machen aber keinen oder wenig, und niemahlen vollständigen Beweiß aus.

§. 10.

a (Beeydigung) einem unbeeydigten Gezeugen wird nicht geglaubt. *Cap 51. X. de teſtibus* und gehet das Brocardicon, daß der Tod statt des Eyds seye, in Criminalibus niemahl an. Stryk *Diſſert. de morte loco Juris Jnrandi. Cap. 3. §. 6. & de effatis agonizantium Cap. 1. n. 14.* Wohl hingegen können dergleichen Aussagen, wann sie durch einen gottseeligen Tod bestättiget seynd, gestalten Dingen nach ein Indicium machen. Leyser *Spec. 144. de morte vim Juris Jurandi habente. med. 10.*

b (Nachgelassen werden) Carpzov. *q. 114. n. 64.* Seyfart *Proceſs pag. 191.* Ein anders ist in Civilibus Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 2.*

c (Adelich und *Graduirte*) *Summar. Proceſs tit. 7. art. 15.*

d (Von Amts wegen) sonst wird ihnen auch zuweilen ohne Eyd geglaubt Leyser *Spec. 288. de arbitrio. Judicis circa Jus Jurandum teſtium med. 3.* Seyfart *Proceſs pag. 190.* Von den Medicis siehe oben *Cap. 3. §. 2. H.*

e (Minderjährige) soviel den Zeugen-Eyd betrift. Ein anders ist, wann sie als Principalen schwören, z. e. die Urfed, dann dazu braucht man nicht mehr als 14. Jahr. Siehe unten *Cap. 10. §. 20.*

f (Vor der Aussage) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 3.* Brunnemann *ad Proceſs Crim. Cap. 8. membr. 2. n. 47.* Contradicente Böhmer *ſect. 1. §. 201.*

g (Genugsam erinnern) vornehmen oder gelehrten Leuten, wie auch jenen, welche schon einmahl bey Gericht geschworen haben und der Straff des Meineids genugsam erinnert worden, pflegt man keine lange Predig zu halten, sondern nur mit wenig Worten zu sagen, daß ihnen die Schwere des Eyds von selbst genug bekannt seye, und es also einer vorläufigen Ermahn- oder Erinnerung nicht bedarfe. Denen anderen hingegen pflegt man in Bayrn bey dem Crucifix den Vorhalt zu thun, was massen durch die aufgehobene drey Finger die allerheiligiste Dreyfaltigkeit, und durch die geschlossene zwey, Leib und Seel angezeigt werde, welche man vor die Wahrheit der ablegenden Gezeugnuß verpfände. Dann durch einen Eyd verbünde man sich nicht nur gegen GOtt, sondern auch gegen die Obrigkeit und seinen Nächsten, versündige sich mithin auch durch den Meineid gegen alle drey auf das ärgiste, und ziehe sich sowohl in dieser als jener Welt die schwerisste Straff über den Hals. Dem Nächsten seye man allen Schaden, welcher ihm durch falsches Gezeugnuß zugefügt wird, wiederum zu ersetzen schuldig, von der Obrigkeit werde der Meineid malefizisch und zwar gestalten Dingen nach an Leib und Leben auf das empfindlichiste gestraft. GOtt aber pflege diese schwere Beleidigung nicht nur in jener, sondern auch gemeiniglich in dieser Welt noch an dem Meineidigen auf sichtbare Art zu rächen, wovon eine grosse Menge der allerbetrübtist- und erschröcklichisten Exemplen verhanden wären, derowegen man sich zu gezeugen gäntzlich versehe, er werde sich hierbey wohl in Obacht nehmen, und der reinen Wahrheit befleissen, mithin in der Sach niemand zu Lieb oder Leid etwas aussagen oder verhalten, sondern all jenes getreulich angeben, was ihm sein eignes Gewissen dießfalls dictirt, und er seiner Zeit bey GOtt und der hohen Obrigkeit wohl zu verantworten sich getraut.

h (*Juraments*-Formul) die in der Bayrischen Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 2.* vorgeschribene und sowohl in Civilibus als Criminalibus gebräuchige Eyds-Formul lautet also: **Ich schwere zu GOtt einen Eyd, daß in der Sach, darum ich zum Gezeugen fürgestellt und gefragt wird, eine gantz lautere Wahrheit sagen will, so viel mir kund und wissend ist, und darinn nichts verhal-**

ten, und Unwahrheit einmischen weder aus Freundschaft/ noch Feindschaft oder um Eigennutz willen, auch weder aus Lieb, Neid, Forcht, Gab, noch einiger andere Sach wegen, auch solch Gezeugnuß und Aussag verschweigen, bis dieselbe rechtlich eröfnet wird getreulich und ohne Gefährde, also helf mir GOtt und alle seine Heilige. Das Manns-Volck streckt die drey Finger dabey in die Höhe, die Weibsbilder legen sie aber auf die Brust. Die alte Bayern hatten allerhand wunderliche Gebräuch bey Ablegung des Juraments, dann sie schwuren unter Beriehrung ihrer Waffen, liessen solche auch eigens dazu weyhen, und zohen die Gezeugs-Personen wacker bey den Ohren, damit sie sich ihrer Gezeugnuß desto mehr und länger erinnern möchten. Leges Bajuwar. *tit 16. Cap. 2. & 5.*

i (*Religion* gemäß) die Protestanten schwören; So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges *Evangelium.* Wie die Juden zu beeydigen seynd, siehe mit mehrerm in dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnungs-Concept *part. 1. tit. 98.*

k (Uebergebung der *Interrogatorien*) Carpzov. *q. 114. n. 18.* Brunnemann *Proces Inquis. Cap. 8. membr. 2. n. 52.* deme zwar nur nach Sachsen-Recht, nicht aber Jure Communi also zu seyn bezeuget Krels *ad art. 70. §. 2. in notis.*

l (*Citatio ad videndum & audiendum*) Carpzov. *q. 114. n. 65.* Contra Brunnemannum *loc. cit. num. 36.* & Mævium welcher zwar solches *part. 2. decis. 321. n. 9.* bejahet, und *part. 2. decis. 292.* wieder verneinet. Vor diesem musten die Gezeugen in Gegenwart des Rei nicht nur beeydiget, sondern auch examinirt werden, und darauf hat sich auch der Apostel Paulus bey der wider ihn angestellten Klag bezohen. Weltenberg *in Jurisprudentia Pauli Apostoli. pag. 31. Confer Novellam 90.* Heut zu Tag aber ist dieses nicht mehr in Usu.

m (*Procuratorem* zu schwören, ausser Stummen) Frölich *part. 1. lib. 2. tit. 8. n. 2.*

§. 11.

a (Missethat selbst) *Car. pæn. art. 23. & 30.* Siehe oben *§. 1. hoc capit.*

§. 12.

a (Eigen gutes Wissen) *Car. pæn. art. 67.*

b (Von andern gehört haben) indessen dienen doch dergleichen Gezeugschaften oft pro adminiculo, oder um auf die rechte Spur zu kommen. Krels *art. cit. 67. num. 2. in notis.*

c (*Delicta carnis*) dann wann auch gleich 100. Gezeugen da wären, welche die unkeusche Betastungen, den Beyschlaf, und sogar ipsum actum gesehen hätten, so haben sie doch commixtionem seminis nicht gesehen, bleibt mithin die Consummatio Delicti allzeit noch in der Ungewißheit, und kan andergestalt nicht als durch die Bekanntnuß erurt werden. Leyser *spec. 80. de pœnâ adulterii §. 42.*

d (Niemahlen) den Casum hätte man zwar ausnehmen können, welcher *in Leg. 6. ff. de his, qui sui vel alieni Juris* bemercket ist, da nemlich der Mann einige Jahr abwesend oder Kranckheit halber impotens ist, und bey seiner Zuruckkunft oder Reconvalescenz eine schwangere Frau oder Kinds-Mutter antrift, allein da in diesem Casu die Ordinari-Straff des Ehebruchs ohnehin nicht Platz greift. Oben *part. 1. Cap. 5. §. 4* Zur Extraordinari-Straff aber eben keine Conviction oder vollständige Prob vonnöthen ist. Oben §vo *1. hoc. Cap.* So hat man eine Ausnahm hierinn zu statuiren für unnöthig befunden.

§. 13.

a (*Varirt*, sich selbst *contradicirt*) es seye gleich in der nemlichen oder unterschiedlichen Verhören. Haller *de teste suspecto §. 10.*

b (Gar keine oder unwahrscheinliche Ursach) *Car. pæn. art. 65.* per verba: Ihres Wissens gründlicher Ursach, dann wer diese nicht angeben kan, spricht wie ein Maul-Thier, sagt Gundling *in Discurs* über die *Pandecten pag. 1405.*

c (Un

c (**Unerfindlicher falscher Umstand**) Mascardus *de probat. Concluſ. 743. n. 22. & ſeq. Concluſ. 744.* Dann wer einmahl lügt, lügt öfter, sagt das Sprüch-Wort, welches jedoch mit Bescheidenheit genommen werden muß, Juxta monita Leyseri *ſpec. 285. de arbitrio Judicis circa dicta teſtium med. 2.* wir nehmen ex actis vielmahl wahr, sagt er, daß die Gezeugen das Haupt-Factum selbst sehr glaubhaft erzehlen, zuweilen aber in kleinern Neben-Dingen z. e. über die Farb der Kleidung, Formalität der gebrauchten Worten und dergleichen differiren. Wer wollte nun so hart seyn, dieselbe derwegen als lügenhaft oder verdächtig zu verwerffen? Examinire sich, fahrt er weiter fort, jeder nur selbst, und er wird finden, daß es nur gar zu wahr seye, was wir sagen. Wir befinden uns öfter in Gelegenheiten, wo wir alles was Hauptsächlich dabey vorgehet, genau beobachten, wir hören und sehen aber auch dabey vieles nur obenhin, machen uns eben keine starcke Impreſſion davon, lassen mithin ein so anders aus der Gedächtnuß leicht entweichen, und stellen uns nach der Hand die Sach manichmahl gantz anders vor, als sie in der That selbst gewesen. Tota itaque res, beschließt derselbe, Religioni Judicantium relinquenda eſt. In levioribus circumſtantiis error facilè committitur, difficilius in his, quæ ad formam vel eſſentiam negocii pertinent. Siehe jedoch *ſeq. litt. D. E. F.*

d (**Gleichförmig**) eben in der Gleichförmigkeit bestehet der Haupt-Grund, daß man zweyen Gezeugen, wann sie durchaus übereins kommen, vollkommenen Glauben beymisset. Dann ob schon nicht unmöglich, daß man auch von zweyen und mehr gleichförmigen Gezeugen hinter das Liecht geführt und betrogen werden kan, so gehet es doch sehr schwer damit zu, und kommt man gar leicht auf die Spur der Unwahrheit. Ein eintziger falscher Gezeug, schreibt Hornius *de probatione per unum teſtem Cap. 1. Theſ. 12.* wird seine Unwahrheiten leicht solchergestalt vorbringen können, daß alles wohl auf einander gehet, und folglich den Schein der Wahrheit annimt. Aber zwey oder 3. falsche Gezeugen können sich schwerlich so mit einander unterreden und verstehen, daß man ihnen nicht auf die Sprünge kommen soll, wann jeder aus ihnen besonders und mit Scharfsinnigkeit über alle Haupt- und Neben-Umstände recht genau examinirt wird, wie man aus dem Exempel der Susanna Männern und auch aus der Paſſione Domini ersiehet. Convenientia enim non erant illorum teſtimonia. Siehe auch *E* und *F. in ſeq.*

e (**Unterschiedlichen Dingen**) die Singularität kan sich nicht nur in re, loco & tempore, sondern auch in quantitate, qualitate, modo und derley zufälligen Dingen ergeben. Richter *de teſte ſingulari §. 9. & ſeq.* Gemeiniglich wird sie in Obstativam und Adminiculativam eingetheilt, jene ist, da ein Gezeug dem andern directè oder indirectè widerspricht. Diese, wann sie nur in medio concludendi vel probandi differiren. Z. e. ein Gezeug sagt Titius wäre von Mævio erstochen worden, der andere sagt von Cajo. Oder einer sagt, es seye die That in der Fruhe geschehen, der andere sagt Abends. Diese seynd teſtes ſingulares obstativi. Siehe hievon unten *litt. F. & §. 21. C.* Wann aber z. e. ein Gezeug sagt, er habe gesehen, wie Cajus mit Titio in starcken Wort-Streitt verfallen, der andere sagt, wie er den Degen gegen Cajum gezohen, der dritte, wie er ihn würcklich über den Hauffen gestossen, der vierte, wie er eilends davon geflohen. Alle vier Gezeugen seynd ſingulares aber nicht ſingularitate obſtativâ, sondern adminiculativâ, weil sie nur in medio concludendi & probandi differiren, und der dritte von der Haupt-Missethat selbst, die übrige drey aber nur von dem Circumstandiis proximis Delicti und zwar jeder von einer besondern Circumstanz, welche doch ad eundem finem gehet, deponiren. Siehe hievon auch *ſeq. litt. F.* und oben *§. 8. D. & E.* und *Cap. 4. §. 9. G.*

f (**Sich selbst einander widersprechen**) nichts schwächt die Gezeugschaft so sehr als der Widerspruch, es ergibt sich aber solcher obverstandner massen entweder in Haupt- oder Neben-Umständen. Des letztern halber seynd unzehliche Disputen unter den Criminalisten, einige glauben, daß solcher an der Probe nichts hindere. Andere verwerffen dergleichen Gezeugnuß ſimpliciter, die dritte Meinung halt sie zwar für bedencklich aber nicht für völlig verwerflich. Die vierte distinguirt circumstantias notabiles, propinquas, & intrinſecas von denen Remotis, Levioribus & extrinſecis. Die fünfte siehet endlich die gantze Sach für arbitrarisch an

und bindet den Richter an keine gewisse Regul. Alle diese differente Meinungen siehe bey Leysero *spec. 287. de testibus contrariis med. 1.* & Farinacio *de testibus quæst. 64.* Der neue Codex Bavaricus erfordert zwar in gegenwärtigen Fvo eine solche Gezeugschaft, welche glaubhaft, gleichförmig und ohne Widerspruch ist, und wird auch hierinn unter Haupt- und Neben-Umständen keine Distinction gemacht, wie aber auch die Rede allhier nur von dem Casu ist, da einer durch Gezeugen vollständig überwisen und derwegen ad pœnam ordinariam condemnirt werden solle, also hingegen wurde man auf den Fall, wo es nur um die Inquisition, Ersetzung des Corporis Delicti, Innhaftirung, Confrontation, Tortur oder pœnam extraordinariam ankommt, die Sach freylich nicht so genau nehmen, und die Gezeugschaften wegen eines in zufälligen Neben-Dingen und Umständen sich ergebenden Widerspruchs oder Ungleichförmigkeit blatterdings als unwahr verwerffen können. Weil in diesen Fällen lang keine so starcke und sichere Prob wie ad Convictionem & pœnam ordinariam vonnöthen ist. Oben *Juxta §vum 1. & 9. num. 14.* Und unten *§. 18. n. 2.*

§. 14.

a (**Vor dem** *Notario*) viele Criminalisten machen hierinn einen Absatz quò ad testes defensionales Kreß *ad art. 72. §. 8.* Welches aber in hiesigen Landen niemahl gestattet worden.

b (**Ausser gerichtlich**) siehe hievon oben *§. 5.*

c (**Von der behörigen Obrigkeit**) *Car. pœn. art. 71. Novell. 60. Cap. 2.*

d (**Vorläufige** *Citation*) dann wer sich selbst für einen Gezeugen angibt, wird für suspect gehalten Mynsinger *Cent. 4. obs. 3.* Oben *§vo 9. litt. K.* Ausgenommen was ex Officio dißfalls geschiehet, mehr dergleichen Limitationes siehe bey Mævio *decis. 302. part. 5.*

e (*Requisition*) Juxta praxin, dann Jus scriptum commune statuirt ein anders Brunnemann *Proceß Inquis. Cap. 8. membr. 2. n. 63.*

f (**Niedergerichts-Obrigkeit**) Decretum Elect. von ersten Mertz 1687. wodurch dem Hofmarchs-Gericht N. N. scharf verwisen worden, daß er in Causâ Criminali eidliche Erfahrung und sogar das Visum Repertum eingeholt hat.

g (**Verschaffung zu thun**) vi Decreti von 12ten Julii 1714. soll man die Hofmarchs- und Niedergerichte in Malefiz-Sachen nicht einmahl um die Verschaffung der Gezeugen requiriren, sondern diese gleich unmittelbar citiren, allein die Observanz bringt es so mit sich, und die neue Verordnung hat es dabey gelassen.

h (**Erste** *Cognition*) siehe oben *Cap. 1. §. 23.*

i (*Requirirte* **Obrigkeiten**) siehe unten *Cap. ult. §. 11. n. 5.*

k (**Vornehme, Krancke, Presthafte**) per Textus citatos apud Lauterb. *ff. lib. 22. tit. 5. §. 44.* Als dahero unlängst eine gewisse adeliche Dame zur persönlicher Erscheinung und Verhör in Causâ Criminal. fürgeruffen worden, hat man solches höchster Orten diesem Articul nicht gemäß zu seyn befunden.

l (*Commissarios*) andere Obrigkeiten darfen ad examinandum nicht delegiren, oben *Cap. 1. §. 3.* Welches auch Jure Communi ohne sonders erheblicher Ursach nicht geschehen soll. Lauterbach *loc. cit. §. 5.* Vi resolut. ex intimo von 3. Aug. 1752. soll man auch jene Gezeugen, welche von ihrer ordentlichen Obrigkeit so weit entlegen seynd, daß sie ohne beschwerlichen Reis-Kösten nicht dahin kommen können, gleichfalls per Commissarium und zwar durch den nächsten Churfürstlichen Beamten verhören lassen.

m (*Indemnisiren*) und zwar nach Qualität des Gezeugens Stryk *us. mod. lib. 22. tit. 5. §. 17.* Vermög ob allegirter Resolution von 3. Aug. 1752. verstehet sich dieses nicht auf alle, sondern dem Herkommen nach nur auf jene Gezeugen, welche von weiten Orten her ad Confrontandum verschaft werden müssen, und diesen laßt man, wann sie arm und unvermöglich seynd, nach Gestalt der Umständen und Weite des Weegs täglich 15. 20. 24. und 30. Kr. Zuweilen aber, wann es eine ansehnliche Person ist, 1. fl. und 1. fl. 30. Kr. oder gar das Reglement mäßige Deputat, wie

wie es jedes Orts hergebracht ist, passiren. All übrigen Gezeugen passirt nichts, weil man sie von ihrer Obrigkeit oder wann sie weit davon entfernet ist, per Commissarium verhören laßt *not. præced. L.*

§. 15.

a (*Generalia*) daraus erkennt man meistentheils die Tüchtig- oder Untüchtigkeit des Gezeugens Seyfart *Process. Cap. 13. §. 20.*

b (*Specialia*) welche theils aus vorhergehender Erfahrung, theils aus deme, was der Gezeug selbst veranlaßt, genommen zu werden pflegen.

c (*Suggestiva*) Meerwald *Diss. de examine testium ritè formando §. 16.* Golling von Suggestiv-Fragen *pag 49.* Man soll also den Gezeugen z. e. nicht fragen, ob nicht Peter den Paul gestern in der Frühe auf dem Marckt mit einem Degen erstochen habe? item ob nicht Mævius auch dabey gewest, und auf den Paul mit einem Stock zugeschlagen und dergleichen? Sondern man soll ihn fragen ob er nicht wisse, daß dieser Tägen Rauf-Händel vorbey gegangen? wo? wann? wie? von wem? wer dabey gewesst und sofort. Frölich *p. 1. l. 2. tit. 7. n. 7. &c. & tit. 14.* Stryk *de Jure Suggestionis. Cap. 4. n. 42. & 49.*

d (**Gestellte Frag**) die Marginal-Beysetzung der gestellten Frag ist zwar ehehin niemahl beobachtet worden, wie aber in Beurtheilung der Aussag gar vieles auf die Frag ankommt, man auch sonst niemahl wissen kan, ob nicht der Gezeug etwann suggestivè, captioſe oder sonst unförmlich gefragt worden, und endlich fast alle Criminalisten statuiren daß die Gezeugen nicht summariè, sondern articulatim examinirt werden sollen, Carpzov. *q. 114. n. 8.* So ist nöthig, daß man die Interrogatoria protocollire, und der geschwinden Einsicht willen allzeit gleich ad marginem beysetze.

e (**Mit der Wahrheit nicht heraus will**) Meerwald *loc. cit. §. 18.* Brunnemann *Process Crim. Cap. 8. membr. 2. n. 67.*

f (**Von hören sagen**) Brunnemann *loc. cit. n. 58.* Frölich *p. 1. l. 2. tit. 7. n. 7.*

g (**Um die Ursach seiner Wissenschaft**) siehe oben §vo *12.* und wollen einige bey Brunnemann *loc. cit. n. 57.* daß der Gezeug in Sachen, welche nicht in die äusserliche Sinn fallen, rationem scientiæ von freyer That allegire.

h (**Schand oder Schaden**) Reichs-Abschied von *Anno 1654. §. 53.*

i (**Begriff und** *Sphæram*) z. e. alle Interrogatoria Juris, sonderbar bey gemein- und unstudirten Leuten Seyfart *Process. Cap. 13. pag. 217.*

k (*Captiositäten*) wodurch der Gezeug dergestalt verführt wird, daß er solche weder affirmativè noch negativè recht beantworten kan. Brunnemann *Process. Civil. Cap. 20. n. 56.*

l (**Nichts zur Sach dient**) vulgò impertinentia. Seyfart *loc. cit.*

m (**Nüchtern**) eben derwegen soll die Verhör Vormittag geschehen, wann sie aber auch Nachmittag geschiehet, so ist sie darum nicht ungültig, wann nur der Gezeug nüchtern ist. Frölich *p. 1. l. 2. tit. 7. n. 1.*

n (**Von Wort zu Wort**) die Richter und Gericht-Schreiber sollen sich wohl in Obacht nehmen, daß sie die Wort nicht verändern, selbe etwann zusam ziehen, oder amplificiren, gleichgültige fingiren und dergleichen, dann dadurch kan der Sensus und wahre Innhalt des Gezeugnuß zu grossen Præjudiz des Inquisitens leicht intervertirt werden. Brunnemann *Process Inquis. Cap. 8. memb. 2. n. 75.* Carpzov. *q. 114. n. 83.*

o (**Gebärden,** *Variationen*) *Carol. pæn. art. 71.*

p (**Andere bedenckliche Umständ**) z. e. da er mit Heftigkeit und Animosität deponirt, oder über das Factum viel raisonirt, dann dergleichen Dinge zeigen eine Partialität oder Theilnehmung an, und werden sogar in Caulis Civilibus observirt. Kress *ad art. 71. §. 2.*

q (**Sicherheit willen unterschriben**) Jure Communi ist die Vorles- und Unterschreibung des Protocolls nicht nöthig, sondern eine blose Cautel. Brunnemann *loc. cit. n. 89. &c.*

r (*Impoſito ſilentio*) nach faſt allgemeinen Gebrauch, Frölich *p. 1. l. 2. tit. 8. n. 8.*

s (**Jeder beſonders**) *Cap. 52. X. de teſtibus.*

t (**Ohne anderweiter** *Ratification*) welche zwar Förlich *p. 1. l. 2. tit. 17.* Regulariter für nöthig halt auſſer deren *num. 10. ſpecificirter* Fällen.

§. 16.

a (**Bloſe Zeichen und Gebärden**) Frölich *p. 1. l. 2. t. 8. n. 2.*

b (**Schriftliche** *Depoſitiones*) *Leg. 3. ſ. 3. ff. de teſtibus*, dann da reſcribirt Kayſer Hadrianus Rufino proconſuli. Daß er nicht das Gezeugnuß, ſondern die Gezeugen ſelbſt hören wolle. In Teutſchland war dieſes allzeit ſo der Brauch Heinneccius *Jus German. lib. 3. tit. 5. ſ. 196.* welches auch höchſt nöthig iſt, dann wie will man die äuſſerliche Gebärden des Gezeugens und anderes was hierbey zu obſerviren iſt, aus ſchriftlicher Depoſition abnehmen? Kreſs *ad art. 71. §. 1.* in gar weitſchichtig- und intricaten Sachen mag man zwar die Gezeugen beſſerer Ordnung wegen ihre Depoſition wohl ſchriftlich einlegen laſſen, es iſt aber ſolchenfalls erforderlich, daß der Gezeug den Aufſatz vor Gericht ſelbſt ableſe, welches mithin in Effectu eine mündliche Depoſition iſt. Frölich *loc. cit. n. 3.*

c (*Atteſtata*) ſoviel nemlich die That ſelbſt oder die Indicia betrift. Dann andere Incidentia, als das Alter des Inquiſitens, die Liebſchaft, Profeſſion, Vermögen, Geburts-Ort und dergleichen laſſen ſich durch Obrigkeitliche Atteſtata und Extract aus den Tauf-Büchern und Protocollen genugſam beweiſen. Köhler *Diſſ. de atteſtatis.* Frölich *loc. cit n. 3.*

d (**Verbothſchaftete Auſſagen**) Anwaldſchaften, und Procuratores werden alſo nicht angenommen. Frölich *loc. cit. n. 3.*

e (**Sprachloſe und Taube**) nach Meinung Brunnemanni *Proceſs Crim. Cap. 8. membr. 2. n. 71.* ſoll man dergleichen Leut, wann ſie nicht leſen und ſchreiben können, durch Dolmetſcher, welche ihre Zeichen und Gebärden genugſam kennen, befragen, allein dieſe Verdolmetſchung macht niemahl einen vollſtändigen unverwerflichen Beweiß, ſondern bleibt allzeit eine ungewiſe Sach. Frölich *loc. cit. n. 2.* Böhmer *ſect. 1. ſ. 203.*

f (**Eines beeydigten Dolmetſchers**) Frölich *loc. cit. n. 4.* will gar zwey haben, auſſer wo der Richter und Actuarius die Sprach ſelbſt verſtehet.

g (**Zur** *Conviction* **nicht erfordert**) Böhmer *ſect. 1. ſ. 215.*

§. 17.

a (**Nicht vonnöthen**) ausgenommen Delicta carnis und Magiæ, dann dieſe leyden keine Conviction. Oben *ſ. 12.* und können alſo nicht wohl auf andere Weis als durch die Bekanntnuß erprobt werden.

b (*Examen* **nicht unterlaſſen**) wann jemand gleich durch hundert Gezeugen überwiſen wäre, ſo könnte er doch deswegen ohne vorläufiger Conſtituir- oder Vernehmung nicht condemnirt werden, dann das Audiatur & altera pars iſt ein ſolches Eſſential-Stück, worüber man weder de Jure naturali noch poſitivo hinausgehen kan. Schmier *Jurisprud. publ. Univerſ. Lib. 3. Cap. 4. ſect. 1. ſ. 3.* Der eintzige Fall wird in Crimine Perduellionis ausgenommen, wann entweder die höchſte Perſon des Regentens ſelbſt oder das gemeine Weeſen in ſolcher Gefahr iſt, daß es keinen Vorſchub oder Proceſs mehr leidet, welchenfalls auch contra inauditum ex Indiciis aut probationibus evidentiſſimis wohl verfahren werden kan, wie aus dem Exempel Kayſers Ferdinandi II. gegen den von Wallnſtein erhellet. Leyſer *ſpecim. 573. de Perduellibus indictâ causâ puniendis.*

§. 18.

a (*Deciſorium vel ſuppletorium*) Bayriſche Gerichts-Ordnung *tit. 7. art. 9.* & Authores apud Lauterbach *ff. lib. 12. tit. 2. §. 65. & 77.* Den Caſum, wo es um die Prob der Unſchuld zu thun iſt, nehmen ſie aus. Böhmer *ſect. 1. §. 190.*

b (Bloſe

b (**Blose** *Indicia*) oben §vo *1. A. & B.*

c (**Briefliche Urkunden**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 3.* Böhmer *sect. 1. §. 214.*

d (*Notorietät*) Böhmer *loc. cit. §. 218.* Et Kreſs *ad art. 16. §. 1. n. 2.* Contra Claſen *ad Car. pœn. art. 62.*

e (**Das Feuer, Waſſer**) Schottel *de ſingul. & antiq. German. Juribus. Cap. 28.* Tharſander Schau-Plaß ungereimter Meinungen 42iſte Stück.

f (**Loos**) Rhætius *Diſſ. de Judicio fortunæ Cap. 3.* Ludovici *de Judicio fortunæ. Cap. 1. §. 5.*

g (**Zweykampf**) Schottel *loc. cit.* In Bayrn war dieſer Modus Probandi ſehr gebräuchig, und in Leg. Bajuw. ausdrucklich fürgeſchriben, ſonderbar in Crimine Perduellionis *tit. 2. Cap. 1. §. 2.* In Diebſtählen *tit. 8. Cap. 3.* In Marckt-Verruckungen *tit. 11. Cap. 5.* Das Bayriſche Recht-Buch *tit. 4.* laßt ſogar Weibs-Perſonen zum Zweykampf, um die Nothzucht zu erproben.

h (**Und dergleichen**) Heinnecius *Jus. German. lib. 3. tit. 6. §. 230. & ſeq.* Man nennte es Ordalien oder Urtheil GOttes, deren ſich auch die Bayrn in alten Zeiten ſehr bedienten, wie aus dem Decreto Thaſſilonis in Legibus popularibus §vo 9. erſcheint. Sie hatten auch noch einen andern abergläubiſchen Gebrauch **Stapfſacken** genannt, da man ſich in Erprobung des Diebſtahls gewiſſer Worten bediente, welches aber in erwehnten Decreto Thaſſilonis §. 7. als ein aus dem Heydenthum herrührender Aberglaub abgeſtellt wurde.

§. 19.

a (**Gegenbeweiß**) *Carol. pœn. art. 74.*

b (*In Proceſſu Civili*) wie aus der *Car. pœn. art. 70. 73. 151. & 152.* dann der Bayriſchen Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 1.* erſcheint.

c (*Terminen*) Carpzov. *q. 33. n. 11. &c.* Juxta communem uſum & *Leg. 18. §. 9. ff. de quæſt.* per verba: **quocunque tempore** welches aber Leyſer *ſpec. 562. de odio defenſionis med. 16.* nicht gut heiſſet und mehr pro figmento pragmaticorum halt.

d (**Weitere Gezeugen**) dieſes raumt Carpzov. *q. 106. n. 89.* zwar nur dem Beklagten, nicht aber dem Kläger ein, geſtehet aber dabey ſelbſt, daß das Officium Judicis niemahl dadurch geſperrt ſeye.

e (*Advocaten*) *Car. pœn. art. 88.* Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 2. tit. 4. art. 1. tit 6. art. 1.*

f (*Ex Officio*) anderer Orten obtrudirt die Praxis ſogar jenen einen Advocaten, welche keinen verlangen. Leyſer *ſpec. cit. 562. med. 9.*

g (*Acta inſpiciren*) nicht nur dieſes, ſondern Copiam Actorum ſoll man ihnen geſtatten nach Meinung Brunnemanni *Proceſs inquiſ. Cap. 8. membr. 3. n. 28* und zwar ex Officio ohne ihr Begehren. *Ibi n. 29.* Siehe auch das Reſponſum der Juriſten-Facultät zu Tübingen bey Hempel *in Lexico Jurid. Conſultat. voce acta Criminalia n. 6.* allwo ſie die Communicationem actorum auch in Proceſſu inquiſitorio für ſo nöthig anſiehet, daß das widrige Herkommen, worauf ſich der Magiſtrat zu Regenſpurg in ſeiner Anfrag dißfalls bezohen hat, in gar keine Conſideration gezohen worden.

h (*Proceſſu Inquiſitorio*) Juxta Praxin Bavaricam und Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 4. art. 1.* ſoviel die Zulaſſung der Advocaten belangt, wird ſolche zwar per Decretum Elect. von 15ten Jan. 1692. auf richterliches Gutbedunken ausgeſtellt, das General-Mandat von 23. Jan. 1751. §. 9. aber ſchaft ſelbe gäntzlich ab. Was die höchſte Reichs-Gerichte von dergleichen Statuten und Gewohnheiten urtheilen, ſiehe bey Moſer Reichs-Hof-Raths-Conclus. *Tom. 3. pag. 646.* Welches aber nur von dem Fall zu verſtehen, wo dem Inquiſiten alle Defenſion dadurch abgeſtrickt wird.

§. 20.

a (*Defension* **nicht verkürtzt**) dann sie ist Juris Naturæ und kan also weder per Statutum noch sonst ex plenitudine potestatis benommen werden. Brunnemanus *Process Inquis. Cap. 8. membr. 3. n. 2. &c.*

b (**Richter die Stell des Advocatens**) *Leg. 19. ff. de pœnis, Car. pœn. art.* 47. *Mandat. Elect.* von 23. Jan. 1751. §. 9. ohngeacht Kreis *ad art.* 47. §. 3. für eine gefährliche Sach halt, sich in diesem Stück auf den Richter allein zu verlassen, welcher öft wegen Menge der Geschäften und manichmahl aus Gemächlichkeit sich in Erforschung aller Behelfsmitteln selten so viele Mühe als ein Defensor oder Advocat zu geben pflegt.

c (**Vor der *Tortur* oder Straff**) dieses nennt man die Haupt-Defension. Böhmer *sect. 1. §. 260.* Von der übrigen Defension, welche nur zu Abwendung der Special-Inquisition oder Inhaftirung angesehen ist, siehe oben *Cap. 2. §. 22.*

d (**Namen der Gezeugen**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 3.* Und oben *Cap. 2. §. 22.* Dann wann Inquisit die Gezeugen nicht kennt, wie will er gegen sie excipiren und sich genugsam vertheidigen? in Processu Accusatorio ist dieser Vorhalt unnöthig, weil dem Beklagten oder seinem Advocaten ohnehin alles communicirt wird, wie *in Processu Civil.* §vo *præced.*

e (**Ohne jedoch zu melden**) Jure Communi liset man ihm die Aussagen gar in extenso vor. Brunnemann *Cap. 8. membr. 2. n. 91.*

f (**An einem andern Ort gewetzt**) *Car. pœn. art. 47.* Wiewohl solches dem Kreis *ad cit. art. §. 13.* nicht anstehet, weil man dadurch selbst Anlaß zum Lügen gibt.

g (**Hierauf nachforschen**) *Car. pœn. art. 47. & 151.*

h (**Gezeugen schon tod**) Frölich *p. 1. l. 2. tit. 19. n. 7.*

i (*Actionem Injuriarum*) Frölich *loc. cit.* nimmt den Casum aus, da man ausdrücklich protestirt, daß solches lediglich Defension halber geschehe.

k (*Defensions*-**Behelf**) *Leg. 56. & 125. ff. de Reg. Jur.* Doch erinnert Leyser *spec. cit. 562. de odio Defensionis med. 1.* daß obschon *ex Carol. pœn.* allenthalben grosser Favor pro Defensione erscheine, selber gleichwohl durch die verkehrte Praxin und allzu affectirte Milde der Rechts-Gelehrten gar sehr mißbraucht und weit über die Schrancken der natürlichen Billichkeit ausgedehnt worden seye.

l (**Jede *Præsumption* oder halbe Prob**) Carpzov. *q. 115. n. 75. 78.* Mascardus *de Probationibus verbo: innocentia.* Welches aber Böhmer *sect. 1 §. 270.* sehr in Zweifel zieht. Frölich *p 1. l. 3. tit. 1. n. 8.* stellet es auf die Umständ und richterliche Ermäßigung aus, laßt auch *num. 5.* die halbe Prob gegen eine gantze nur sowait zu, daß pœna ordinaria dadurch ausgeschlossen wird, womit auch Hornius *in Dissert. de probatione plenâ per unum testem Cap. 3. Thes. 3.* verstanden ist.

m (**Untüchtige**) Frölich *loc. cit. num. 6.* Carpzov. *loc. cit num. 77.* Und Kreis *ad art. 29. §. 3.* Allwo er aber auch gestehet, daß man hierum kein Gesatz habe, sondern diese Lehr nur dem Gebrauch zuschreiben müsse. Er distinguirt hiernächst §. 4. & 5. unter Anverwandten und Lasterhaften Gezeugen. Jene admittirt er, jedoch auch nur in Casu, wann die Wahrheit auf andere Art nicht zu haben ist. Leyser *spec. cit. 562. med. 24.* sagt, daß er zwar diese von so vielen Richtern und Rechts-Gelehrten etablirte Regul ohngeachtet dieselbe aus einer unzeitig- und dem bono Publico höchst nachtheiliger Barmhertzigkeit herfliesse, nicht gäntzlich umzustossen sich getraue, hingegen aber solche auch nicht so schlechterdings, sondern nur gestalten Umständen nach annehmen könne. Er beziehet sich hauptsächlich auf den Text *in Leg. 3. §. 2. ff. de testibus*, und bezeugt, daß ex hoc fundamento zwar An. 1712. ein gewisser Inquisit auf die Aussag und Entschuldigung seines Bedientens, weil kein anderer Gezeug verhanden war, von der Straff des Todschlags absolvirt, und lediglich mit dem Reinigungs-Eyd belegt, hingegen aber Anno 1717. ein anderer in puncto Homicidii, dessen er durch verschiedene Gezeugen überwisen war, ohngeacht seine leibliche Mutter das Contrarium deponirte, nicht mehr angehört wurde. Die Statuta Bavarica thun nur von einem einzigen Casu Meldung, wo man testes domesti-

mesticos zu Erprobung der Unschuld admittirt, nemlich bey gefährlichen Heimsuchungen. Es müssen aber gleichwohl die Gezeugen auch in diesem Fall Manns-Leut und zu ihren Tagen gekommen, das ist, majoren seyn. Land-Recht *tit. 47. art. 7.* Und das alte Recht-Buch *tit. 14.*

n (**Von Hörensagen**, *de credulitate*, **oder** *negative deponirende* **Gezeugen**) Carpzov. *loc. cit. n. 75.* Fröhlich *loc. cit. n. 7.* Und andere bey Böhmer *sect. 1. §. 270.* Welcher aber seines Orts grossen Anstand dabey findet, und das Juramentum Purgatorium das mindiste zu seyn glaubt, was in solchem Fall gebraucht werden kunte.

§. 21.

a (*Absolution*) dann da ist die Regul: Actore non probante reus absolvendus. *Leg. 4. Cod. de edendo.* Siehe auch unten *Cap. 10. §. 9.*

b (**Halb oder zum Theil**) ein halb oder unvollkommener Beweiß wird in Criminalibus unterschiedlich geführt, und zwar 1mo durch einen tüchtigen Gezeugen 2do durch mehr, aber nicht gäntzlich unterwerfliche Gezeugen, 3tio durch starcke Indicia und Præsumptiones. Schmittner *de probatione semiplenâ & imperfectâ. Thes. 7. &c.* Daß nun mehr dergleichen unvollkommene Proben in Causâ Criminali nicht zusamm geschmoltzen werden können, um eine gantze auszumachen, wie man es zuweilen in Civilibus zu thun pflegt, hat man oben schon §. *1. litt. C.* vernommen.

c (**In der nemlichen Maaß entkräftet**) dieses geschiehet wo auf beeden Seiten eine halb und unvollkommene Prob vorhanden ist, und die nemliche Beschaffenheit hat es, wo jeder Theil wenigist durch zwey testes omni exceptione majores vollständigen Beweiß macht, theils weil in beeden Fällen eine Prob mit der andern gleich aufgehet, theils weil die Jura allzeit mehr ad absolvendum als condemnandum geneigt seynd. Per allegat. apud Böhmer *de collisione probationum Cap. 1. §. 16. 17.* Leyser *spec. 287. de testibus contrariis med. 2.* ligt auch letztern falls nichts daran, ob etwann auf einer Seit ein zwey oder drey Gezeugen mehr als auf der andern verhanden seynd, dann es kommt hierinnfalls nicht auf die Anzahl der Gezeugen an, sondern zwey mit allen Requisitis versehene Gezeugen thun so viel als drey, vier und fünf dagegen, Böhmer *cit. Diss. Cap. 1. §. 5. & 6.* Wo aber auf Seiten des Klägers ein gantzer, und auf Seiten des Beklagtens ein halber oder unvollkommener Beweiß gemacht wird, da kommt es ad pœnam extraordinariam an. Oben §. *20. litt. L.* Es halten auch einige dafür, daß die widerlegt oder reprobirte Gezeugen als Falsarii abzustraffen wären, Aretin *Consil. 71. Colum. pen.* Riccius *part. 2. decis. neap. 127.* Allein da man in solchen Fall gleichwohl nicht gewiß weiß, wer aus denen contrairè deponirenden Gezeugen die Unwahrheit gesagt, und aus deme, daß den widerlegten Gezeugen propter favorem rei weniger glauben beygemessen wird, noch kein Fallum erfolgt, über dieses sich dergleichen Contradictoria unter den Gezeugen eben so leicht aus Irrthum als bösen Fürsatz ergeben können, folglich auch allzeit mehr für das erste als letzte præsumirt werden muß, so lange nicht eine Subornation, Corruption oder andere dergleichen Proben und Anzeigen de Fallo vel perjurio Formali sich hervorthun, so findet obige Meinung keinen Beyfall. Richter *de teste singulari. §. 24.* Marta *2. digest. tit. falsitas in testibus Cap 6.* und so ist es auch decidirt worden per resolutionem ex intimo von 21. Febr. 1752. in Sachen J. St.

d (**Richterlicher Ermäßigung**) als worauf ohnehin die gantze materia probationis überhaupt beruhet. *Leg. 3. §. 2. ff. de testibus. per formalia:* quæ argumenta, ad quem modum probandæ cujusque rei sufficiant, nullo certo modo definiri potest. Hoc solum tibi rescribere possum summatim, non utique ad unam probationis speciem cognitionem tuam statim alligari debere, sed ex sententiâ animi tui te æstimare opportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opineris.

Sechstes Capitel.

§. 1.

a (Leibs- oder Lebens-Straff) viele halten auch die Relegation hinlänglich um mit der Inhaftirung verfahren zu können, man hat aber Carpzovio *q. 111. n. 5.* hierinn gefolgt.

b (Nach sich ziehen kan) in dubio, ob die That so weit gehe oder nicht, ist die Captur unbedencklich Carpzov. *loc. cit. n. 12.* Daher auch in der Bayrischen Malefiz Ordnung *tit. 2. art. 6.* versehen ist, daß bey gefährlichen Verwundungen gegen den Beschädiger, wann gleich der Tod noch nicht erfolgt ist, mit Arrest verfahren werden soll.

c (Ehrlich, angesessen, *vercautionirt*) ein anders ist bey schlechten, unangesessen- und vagirenden Leuten, welche ob suspicionem fugæ auch um geringer Verbrechen willen in das Gefängnuß gebracht werden mögen. Carpzov. *loc. cit. n. 10.* Leyser *spec. 563. de custodia reorum med 3. & Mand. Elector. 23. Jan. 1751. §. 3.*

d (Zur Straff selbst) wie es nach Gezeugnuß Carpzov. *cit. loc. n. 64.* um minderer Verbrechen willen öfter geschiehet, und sowohl der *Car. pæn. art. 152. & 216.* als der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 7.* gemäß ist.

§. 2.

a (*Corpus Delicti*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.* per verba: Auffer ofner und wissentlich-wahrer That. Frölich *part. 1. lib. 1. tit. 19. n. 8.* Womit man sich aber nach Meinung Leyseri *spec. 580. med. 47.* eben so sehr nicht aufzuhalten hat, wann nur Indicia verisimilia verhanden seynd.

§. 3.

a (*Indicium*) die *Car. pæn. art. 6. 11. & 218.* erfordert glaubwürdige Anzeigungen, durch gemeinen Leumuth oder andern redlichen Verdacht, woraus Carpzov. *q. 111. num. 22.* und andere schliessen, daß es res meri arbitrii seye, Confer. Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 13. art. 1.* Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.*

b (Liederlich und verleumde Leut) *Car. pæn. cit, art. 6. & 218.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.*

§. 4.

a (Räth, Beamte, adelich, *graduirte*, ansehnliche Leut) General-Mandat, von 31. Jan. 1606. Neuverbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 3. §. 3.* kraft welcher gegen dergleichen Personen nicht einmahl mit der Inquisition, geschweigens Inhaftirung ohne Churfürstlichen Befehl verfahren werden solle. Ita etiam praxis ferè communis apud Strykium *in Dissert. casuum controv. 19.* Vermög geheimer Raths-Resolution von 24. May 1752. soll man auch in Fällen, wo einer Churfürstl. Jäger oder Forst-Bedienten zu inhaftiren die rechtliche Nothdurft erfordert, dem Obrist-Jägermeister allzeit gleich Nachricht hievon geben, damit solchenfalls die zeitlich und nöthige Amts-Bestellung geschehen mag.

§. 5.

a (Eigenmächtiger Weis) *Leg. 1. Cod. de privat. carcer. inhibendis.*

b (*De fugâ suspectus*) *Leg. 10. §. 16. ff. quæ in fraudem creditorum.*

c (Frischer That) *Argum. Leg. 25. ff. ad Leg. Jul. de adulter.* Bayrische Gejaids-Ordnung *Cap. 25.* kraft welcher die Wildschützen auch an Ort und End, wo man die Gerichtsbahrkeit nicht hat, nidergeworffen werden mögen.

d (Vogelfrey) dergleichen seynd verschreyte Mörder, Strassen-Rauber, Todschläger, Nothzwänger, Beschädiger, auch ihre wissentliche Helfer, Enthalter und Fürschüber-

schüber. Dann hieran mag man sich vermög Bayrischer Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 11. art. 4.* nicht vergreiffen, welches auch schon in der ältern Policey-Ordnung *de An. 1553 lib. 6. tit. 10. art. 4.* verordnet ist.

e (*In Instanti*) ehe noch der Thäter an sein gewohnlich oder vorher schon zu seiner Retirade ausgesehenes Ort gekommen ist. Frölich *part. 1. l. 1. tit. 19. n. 9.*

f (**Nicht lang aufgehalten**) das Römische Recht-Buch gibt höchstens 20. Stund zu *Leg. 25 ff. ad Leg. Jul de adult.*

g (**Für Obrigkeit**) Bayrische Policey-Ordnung *loc. cit.*

h (**Mit allen Umständen**) dann die Bosheit gehet oft soweit, daß die Thäter selbst den beleidigten Theil angeben und zu Verhaft bringen, dahero man nicht allzeit zu trauen, sondern fürsichtig darein zu gehen und dahin zu sehen hat, ob kein Feindschaft, Interesse, Nutzen, oder andere Ursach zu solcher Verhaftung Anlaß gegeben, Frölich *loc. cit. n. 9.*

i (*Sub Juramento*) einige halten dieses für bedencklich, Frölich aber findet es *loc. cit. n. 10.* besser und sicherer zu seyn.

§. 6.

a (**Schimpf und Schaden**) die Einfangung soll zwar regulariter ohne Leib und Lebens-Gefahr des Inhaftirten geschehen, und werden dahero die Befehl, daß man ihn tod oder lebendig liferen soll, nicht gebillichet, Oldekopp *tit. 3. obs. 1. n. 2.* Keys. *Proces. Crim. p. 321.* Wann er sich aber gefährlich widersetzt, und darüber beschädiget oder gar entleibt wird, so ist er bezahlt, und der Todschläger seines Orts entschuldiget, *Car. pæn. art. 142. & 150.* Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 2. art. 5.*

§. 7.

a (**Ohnnachläßig gestraft**) Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 10. art. 1.* dann sie begehet wenigist culpam latam dadurch, Leyser *spec. 563. de custodiâ reorum ff. 17.*

b (**Nicht übereilen**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 2.*

c (**Wann gleich der Ankläger**) *Carol. pæn. art. 11.*

d (**Darum ersuchen**) Mylius *de remissione & transportatione facinorosorum per Territorium alienum Cap. 4. §. 3. & seq.* kan auch die requirirte Obrigkeit auf den Fall, wann die Durchführung nöthig ist, den Contens mit Fug nicht wohl abschlagen, Leys. *cit. spec. 563. med. 15.* Mylius *loc. cit.* Vermög Reichs-Abschieds von *An. 1559. §. 22. & seq.* mag man Mörder, Rauber, Vaganten und dergleichen liederliche Leut auch wohl in ein fremdes Territorium auf der Nacheile verfolgen, alldort niederwerffen und Handfest machen, doch dergestalten, daß sie der Obrigkeit selbigen Orts ad Processum formandum ausgelifert werden, und derselben solches in anderweg unpræjudicirlich seyn solle. Zuweilen gehen die Pacta oder Jura specialia unter Benachbarten noch weiter, wie zur Prob aus einem alten Ehehaft-Buch zu Braunau erhellet, welches also lautet: **Es ligt ein unangebauter Grund im Ertz-Stift Salzburg, der Ratenbach genannt, der soll also seyn und bleiben ungebauet, daß in Mittel desselben Grund ein eingegrabene Säulen mit einer umgehenden Heft solle stehen, daran soll ein schlagender Gaul gehefret werden, und daß demnach ohne Schaden des Gauls zwey und sibenzig gerüste Pferd auf dem Grund mögen halten. Und da es sich begab, daß ein *Malefiz*-Person im Herzogthum Bayrn oder Pfleg Braunau aus der Fengnuß käme, und in das Ertz-Stift entwiche, und darinn erfragt wurde, so ist ein jeder Regierender Landsfürst in Bayrn befreyet, einen Gesandten mit zwey und sibenzig gerüsten Pferden abzufertigen. Der mag mit angedeuten Pferden bis gen Saltzburg an die Ringmaur reisen, daselbst die Schürmer anlehnen, und hinein schicken und fragen, ob nicht ein solche Person, so in Bayrn aus der Fängnuß kommen, nnd daselbst in der Fängnuß verhaft seye. Wann**

dem also, soll und mag der Fürstlich-Bayrische Gesandte dieselbe Person auf dem gemeldten Grund zu Rattenbach zu antworten, daß man schuldig ist, begehren Wo aber dieselbe Person zu Saltzburg nicht einkommen ist, so hat der Gesandte Recht, Macht und Fug, von seinem Grund, auch rechten und lincken Achsel, und dann von seinem Rucken an auf eine gantze Meil lang, wo er die *malefizi*sche Person im Ertz-Stift erforschen mag, mit den zwey und sibenzig Pferden nach reisen, und die auf den Flecken und Grund im Rattenbach zu antworten begehren. Es ist auch der Fürstliche Gesandte befreyt, mit den zwey und sibenzig gerüsten Pferden in das Closter gen Bayrn (Raitenhaßlach) zu reisen, daselbst hat der Gesandte samt Mann und den zwey und sibenzig Pferden drey Tag Futter, Mall, Nagel und Eisen einzufordern, und mag gedeute drey Tag alle Tag mit den Pferden auf den Grund im Rattenbach reisen, und zu sehen, ob man die auskommene *Malefiz*-Person daselbst hin antworte oder geantwort habe. Diese rechtliche Freyheit hat ein jeder Regierender Fürst zu Bayrn im Ertz-Stift Saltzburg. Des zu wahren Gezeugnuß ist man vom Closter Mattsee, so bald das Ehehaft zu Recht erkannt, und ausgesprochen wird, zwey Viertl-Wein, auch etlich Brod in die Ehehaft-Schrannen aufzusetzen schuldig. Ita sonant formalia des alten Braunauischen Ehehafts-Buch. Heut zu Tag wird gedachter Grund nicht mehr der Rattenbach, sondern wie es jedermann in gantz Saltzburg bekannt ist, das Bayrische Plätzl genannt, und ligt gleich ausser der Stadt hart am Gangsteig nach Plain. Dergleichen besondere Rechte in alieno Territorio pflegt man Servitutes Juris publici zu nennen, wovon Engelbrecht einen feinen Tractat geschriben hat.

§. 8.

a (**Nicht zur Pein**) *Car. pæn. art. 11.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 8.*

b (**An seiner Gesundheit**) werden daher *in Leg. 1. Cod. de custodia reorum* finstere unterirrdische, mit Luft und Liecht nicht genugsam versehene Gefängnüssen nicht gebilliget, vielweniger solche, worinn der Gefangene nicht aufrecht stehen kan.

c (**Leidentlich und ehrlicher**) worinn nemlich nicht jeder gemeiner Malificant verwahrt zu werden pflegt. Stryk *de carcere ad custodiam Cap. 2. n. 14.*

d (**In ihrem Haus**) welches jedoch Leyser *cit. spec. 563. med. 10.* für so gefährlich halt, daß man es der Obrigkeit für eine Nothwendigkeit nicht so leicht aufdringen kan.

e (**Verwachten lassen**) falls sie die Kösten selbst tragen können und wollen, Böhmer *sect. 1. §. 147.* Wider Willen wird niemand eine kostbare Wacht obtrudirt Kress *ad art. 218. §. 2. n. 5.*

f (*Visitiren*) *Mandat. Elect. de 10. Junii 1675.* Kayser *Process Crim. p. 222.*

g (**Unterhalt verschaffen**) auf des Gefangenen eigene Kösten, wann er es hat. Unten *Cap. 11. §. 5.* Was die Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 8.* von der Azung sagt, gehet nur auf gemeine Maleficanten.

h (**Für die Krancke**) Brunnemann *Process Inquis. Cap. 8. membr. 1. num. 26.*

i (**Eisen und Band**) doch mit Moderation und wie der Text *in Leg. 1. Cod. de custodiâ reorum* sagt, ut cruciatio desit, & maneat sub fida custodia.

k (*Collusion &c.* **Gefahr**) Frölich *p. 1. l. 1. tit. 19. n. 14.*

l (**Den Zutritt gestatten**) ausgenommen in processu accusatorio, dann da wird Juxta *Cap. præced. 5. §. 19.* dem Beklagten ein Defensor und Advocat zugelassen, welchen man weder den Zutritt noch daß er allein mit seinem Clienten spreche, von Rechts wegen verwehren kan, damit nicht widrigenfalls die Defension gar zu sehr restringirt werde contra monita Krellii *ad art. 14. §. 1.* Et Manzii *ad Car. pæn. art. 73. n. 29.*

m (**Die Geistlichkeit**) laut Churfürstlicher Resolution von 13. Junii 1615. soll man nur den Ordinari-Beicht-Vatter allein, andere Geistlichkeit aber eher nicht, als

als bis der Maleficant aus der Fronfest zu Gericht geführt wird, admittiren. Die weitere Resolution von 29. April 1653. aber gehet dahin, daß man die in quocunque demum genere Delicti inhaftierte öfters zur Beicht und Communion anweisen und ihnen zu dem Ende die Geistlichkeit wochentlich oder monatlich zulassen solle.

n (**Weibs- und Manns-Personen**) *Leg. 3. Cod. de custod. reorum.*

o (*Complicii*) *Carol. pæn. art. 11.*

§. 9.

a (**In offenbar**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 7.*

b (**An das Leben gehen**) Bayrische Malefiz Ordnung *loc. cit.* laßt die Caution nur in Verbrechen zu, wo es auf eine Gelt-Straff ankommt.

c (*Juratoria vel promissoria*) Carpzov. *q. 112. n. 104.* nimmt den Fall aus, wo entweder das Verbrechen selbst oder wenigist das Indicium sehr gering ist, allein da gehet es ohnehin auf keine Captur *ff* vo *præced. 2.*

d (**Gewisse *Summam***) und darinn distinguirt sich unter andern auch cautio Criminalis à Civili, welches der Gebrauch also eingeführt hat. Lauterbach *ff. lib. 2. tit. 8. §. 13.* Allwo er annebens bezeugt, daß die Summa selten über 1000. Thal. gesetzt zu werden pflegt, wo es nicht personas illustres betrift. Das Bayrische Recht-Buch *tit. 2.* determinirt 10. Pfund Pfenning. Nach der Bayrischen Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 12. art. 3.* ist die Summa arbitrarisch.

e (**Obrigkeit oder dem Ankläger**) Carpzov. *q. 112. n. 112.* Das Recht-Buch erkennt sie *loc. cit.* dem Richter zu.

f (*Salvo ulteriori Processu*) wird demnach der Inquisit nicht dadurch liberirt, wann der Bürg ob contumaciam & absentiam illius die Summam bezahlt hat. Carpz. *q. 112. n. 133.*

g (**Von neuen ausgetretten**) Carpz. *loc. cit. n. 142.* Böhmer *sect. 1. §. 162.*

h (**Befreyet**) Frölich specificirt *part. 1. l. 1. tit. 20. §. 14.* noch mehr dergleichen Casus, worinn der Bürg von der Bürgschaft befreyt wird. Z. e. da der Delinquent den geistlichen Stand annimmt, oder eine andere schwere Missethat begehet, und wegen selber flüchtig wird. Item wann circa locum, tempus vel personam Delinquentis wider den Innhalt geleisteter Bürgschaft ohne Vorwissen des Bürgens etwas abgeändert wird, oder die Obrigkeit ihm selbst zur Flucht Rath und Anschlag gibt, oder solche durch unzuläßige Bedrohung veranlasset, ferner wann die Güter des Deliquentens von dem Fisco eingezohen worden und soviel als die Summam der Bürgschaft austragen, oder da die Obrigkeit mit Inhaftirung des Delinquentens auf Anruffen der Bürgen säumig ist, weiter, wann der Delinquent oder der Bürg stirbt.

§. 10.

a (**Vermög des letztern**) Bayrische Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 12. art. 3.* Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 1. & 6.* Und dieser wird zu Latein salvus conductus specialis genannt Böhmer *sect 1. §. 153.* Carpzov. *q. 112. n. 20.*

b (**Zum Rechten allein**) Bayrische Policey- und Malefiz-Ordnung *loc cit.* Und dieser heißt Generalis Böhmer *cit. loc. §. 152.* Et Carpzov. *loc. cit. n. 7.* An verschiedenen Orten wird diese Benennung umgekeret und heißt salvus conductus generalis soviel als von und zum Rechten, specialis zum Rechten allein, wie bey Frölich *part. 1. l. 1. tit. 20. n. 3.* zu ersehen.

§. 11.

a (**Von dem *Fiscalen***) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 5. art. 3.* Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 12. art. 4.* Und wann der Fiscal seine Schuldigkeit nicht thut, so ist der Richter schuldig ex Officio zu verfahren, weil das Inquisitions-Amt durch die Anklag niemahl ausgeschlossen wird. Oben *part. 2. Cap. 2. §. 7.*

§. 12.

a (**Ohne Churfürstlichen** *Special*-**Befehl**) vor diesem stunde in des Richters Gewalt bey zweyfelhaften Fällen salvum conductum generalem aut specialem zu ertheilen, wie aus der Policey-Ordnung *l. 5. tit. 12. art. 1. & 3.* erhellet. Welches auch schon in dem alten Recht-Buch *tit. 1. in fine* versehen war. Es meint auch Carpzov. *q. 112. n. 22.* und andere mit ihm, daß das Geleits-Recht Effectus Jurisdictionis Criminalis seye, welches zwar Böhmer *sect. 1. §. 154.* Und Kreß *ad art. 76. §. 3.* nich widersprechen, gleichwohl aber für sicherer halten, daß man den Lands-Herrn darum angehe, damit sich der Effect durch das gantze Territorium erstrecke.

b (*Information*) sofern nur ein Funcken von einer Defension hieraus erscheint, sagt Böhmer *loc. cit. §. 15.* Dann man nimmt es eben nicht gar so genau damit.

c (**Schon inhaftirt**) dann man pflegt solchen nur Abwesenden, nicht aber Gegenwärtigen zu geben. Böhmer *cit. loc. §. 150.*

d (**Leicht zu haben**) z. e. durch Steck-Brief und Requisition wann man weiß, wo sich der Thäter aufhalt. Böhmer *loc. cit. §. 151.* Leyser *spec 627. de reis absentibus requirendis med. 16.*

e (**Gar offenbaren**) erklärte Lands-Freyheit *part. 4. art. 9. in fine.* Policey-Ordnung *l. 5. tit. 12. art. 1.*

f (*Caution*) Policey-Ordnung *loc. cit. art. 3. Jure Communi* wird die Caution nur bey dem Conductu speciali von und zum Rechten erfordert. Carpzov. *q. 112. n. 20.* Böhmer *sect. 1. §. 153.*

§. 13.

a (**Ausgedruckt**) Frölich *part. 1. l. 1. tit. 20. n. 9.* Obschon der von ihm allegirte Menochius und Gilhausen ein anders statuirt, sonderbar wann die unausgedruckte Verbrechen geringer seynd als die exprimirte.

b (**Von neuem begangen worden**) Leyser *spec. 728. de salvo Conductu med. 17.* Brunnemann *Proces. Crim. Cap. 8. membr. 6. n. 22. in fine.*

c (**Ein ausser Lands**) weil keine Obrigkeit hierinnfalls vorgreiffen oder præjudiciren kan. Carpzov. *q. 112. n. 55.*

§. 14.

a (**Geistliche Rechten**) Juxta communem, daß die Freyungen weder Juris naturalis noch Divini, sondern Juris mere humani & Ecclesiastici seynd, wie solches *ex Cap. inter alia X. de immunitate Ecclesiastica* erhellet. *Ex verbis:* Juxta sacrorum statuta canonum & traditionem legum civilium.

b (*Bulla Gregorii*) diese ist nebst der Bulla Benedicti XIII. zu Freysingen Anno 1745. in Druck gelegt, sonst aber auch in Bullario Romano *Tom. 2. Const. 7. dict. Pont.* zu finden, und hebt §. 10. alle vorhergehende Päbstliche Bullas in diesem Stück gäntzlich auf.

c (**Kirchen**) wann sie gleich noch nicht würcklich consecrirt, sondern nur unter Bischöflicher Authorität errichtet, und zum GOttes-Dienst gewidmet seynd *Cap. 9. X. de immun. Eccles.* Diese Kirchen-Freyheit extendirt das Jus Canonicum gar auf 30. bis 40. Schritt weit, wird aber in diesem Punct fast nirgend mehr beobachtet Reiffenstuhl *Theol moral. tract. 12. dist. 2. q. 1. n. 9.* In Legibus Bajuwaricis *tit. 1. Cap. 7.* heißt es: **postquam januam intraverit.**

d (**Clöster**) soweit sich nemlich septa Monasterii erstrecken. Reiffenstuhl *loc. cit. n. 10.*

e (**GOttes-Aecker**) Reiffenstuhl *ibi. num. 6.*

f (**Geweyhte Ort**) z. e. Spitäler und Oratoria, welche unter Bischöflicher Authorität errichtet worden *loc. cit. num. 10.* Nicht aber Pfarr-Höf und Beneficiaten-Häuser, welchen man die Immunität in Bayrn und der Obern-Pfaltz niemahl eingestanden hat *Decret. Elect. 8ten Nov. 1727.* Und oben *part. 1. Cap. 4 §. 17. litt.*

17. litt. B. Vielweniger raumt man dergleichen dem Priester ein, der das Venerabile tragt, massen sonst kein Maleficant ohne Gefahr der Befreyung mit dem Viatico mehr versehen werden könnte.

g (*Delinquenten*) wo nemlich das Delictum so beschaffen ist, daß es eine Leibs- oder Lebens-Straff nach sich ziehet, dann obwohl *in Causâ 17. quæst. 4 Cap. 36.* versehen ist, daß der Asylant nicht nur de morte & debilitate, sondern auch NB. de omni pœnarum genere sicher gestellt seyn müsse, so verstehet sich doch solches nur de pœnis corporalibus Juxta *Cap. 6. X. de immunit. Eccles. per formalia:* Nec indè debet damnari ad mortem vel ad pœnam, sed rectores Ecclesiarum debent sibi obtinere & membra & vitam. Super hoc tamen quod iniquè fecit, est alias legitimè puniendus. In welcher Conformität auch alle geistliche Herren Ordinarii in Bayrn per litteras Apostolicas von 4ten Dec. 1751. dahin angewisen worden, daß sie die in geistliche Freyungen sich begebende Deserteurs dem Regiments-Commandanten gegen Caution sub fide nobili, daß sie weder mit der Tods- noch einer andern schweren Leibs-Straff belegt werden sollen, ohnweigerlich zu extradiren hätten. Es sagt zwar das Jus Canonicum *in alleg. Cauf. 17. q. 4 Cap. 36.* daß die Caurio vel promissio impunitatis juratò geschehen soll, weil aber dem Päbstlichen Stuhl remonstrirt wurde daß in Teutschland nach uralten Gebrauch fides nobilis statt des Eyds gelte, so liesse man es auch ferner dabey bewenden.

h (**Obrigkeiten**) massen die Contravenienten, von was Würde, und Stand sie immer seynd, die Censuram Ecclesiasticam ipso facto dadurch incurriren *Bulla Gregor. §. 8.*

i (*Immunität nicht fähig seynd*) in jetzt-bemelter *Bulla §. 3.* werden folgende Delinquenten von der geistlichen Freyung ausgeschlossen. 1mo Mörder und Strassen-Rauber, sive latrones publici, viarúmque grassatores, qui itinera frequentata vel publicas stratas obsident & viatores ex insidiis aggrediuntur. 2do Depopulatores agrorum, welche die Früchten auf dem Feld verbrennen, verhergen, verderben. 3tio Welche jemand in der Kirch oder auf dem GOttes-Acker entleiben, oder wenigist an seinen Glidmassen beschädigen, oder 4to an ihrem Nächsten verrätherischer Weis einen Todschlag begehen 5to Assassini oder bestellte Mörder, 6to Ketzer, 7mo Perduelles, welche sich an der Person des Lands-Regentens vergreiffen. Und dieses alles wird so fort in Bulla Benedicti XIII. weiter dahin erleutert, daß ad 1mum ein eintziger auf offentlicher Land- oder Neben-Strassen verübter Mord- oder Raub ad privationem immunitatis hinlänglich seye, wann nur der Tod des Beleidigten oder wenigist mutilatio membrorum daraus erfolgt. Ad 3tium soll es mit jenen die nemliche Beschaffenheit haben, welche in der Kirch und auf dem Freythof stehend einen andern, der ausserhalb stehet, oder vicissim an seinem Leben oder Glidmassen Schaden thut. Nicht weniger mit jenen, welche einen nach der Freyung Lauffenden Gewalt zufügen, oder ihn gar mit Gewalt herausnehmen. In diesen Fällen seynd die Delinquenten nicht nur bey selbiger Kirch, welche sie violirt haben, sondern auch bey all übrigen ab Asylo ausgeschlossen. Ad 5tum wird bey dem Assassinat unter dem Bestellten und dem Besteller dißfalls kein Unterschied gemacht, und soll gleichgültig seyn, ob der versprochene Lohn in Gelt oder andern Sachen bestanden habe, auch das Versprechen erfüllet seye oder nicht, wann nur das Assassinium würcklich erfolget ist. Pabst Benedictus setzt noch weiter bey, daß auch folgende Verbrechen pro exceptis zu halten. 1mo Alle mit bösen Fürsatz und Vorbedacht verübte Todschläg. 2do Verfälschung Päbstlicher Briefen. 3tio Diebstahl und Betrügereyen, welche bey montibus pietatis, vel publico telonio aut Banco pro depositis Principis privatarúmque personarum destinatis von denen dazu bestellten Officialen selbst soweit begangen werden daß derwegen pœna ordinaria gegen sie Platz greiffen mag. 4to Crimen falsæ monetæ, es geschehe gleich solches conflando, adulterando, tondendo, scienter erogando in Gold- oder Silber-Speciebus, inn- oder ausländischer Müntz, wann es nur eine Gattung, welche in dem Ort oder Land des ausgeübten Verbrechens gangbar ist. 5to Da man sich unter dem Vorwand Obrigkeitlichen Amts sive sub prætextu curiæ in fremde Häuser einschleicht, selbe ausraubt, und annebens von denen dasigen Hausgenossen, oder auch andern daselbst befindlichen Personen jemand um das Leben oder seine Glidmassen bringt. Nach den Legibus Bajuwari-

waricis *tit. 1. Cap.* 7. war kein Verbrechen so groß und abscheulich, welches nicht der Freyung wenigist quò ad Conservandam vitam gaudirte.

k (**Auszulifern**) welches aber andergestalt nicht als mit Erlaubnuß des Bischofs oder seines Officialens und zwar mittels einer von ihm dazu begwalter geistlicher Person geschehen solle. Andere Ordinarii, welche nicht zugleich Bischöf seynd, haben die Gewalt nicht, solche Licenz zu ertheilen, und devolvirt sich die Sach in locis exemptis, welche zu keiner gewissen Diæces gehören, an das nächst gelegene Bißthum. Alles nach deutlichen Innhalt der Gregorianischen *Bull* §. 4. allwo auch die eigenmächtige Selbstherausnehmung der weltlichen Obrigkeit nur alsdann verstattet wird, wann die geistliche Obrigkeit die Ausliferung oder Übernahm ad Carcerem Episcopalem in obbenannten Fällen weigert, doch soll auch hierinnfalls Bescheidenheit gebraucht, und die Herausnahm soviel möglich ohne Tumult und Aergernuß verfügt werden.

l (**Verpflegung**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 10. Leg. 1. princ. Cod. de his, qui ad Ecclesias confugiunt.*

m (**Nothdurft nicht sperren**) diese wird auch dadurch gesperrt, wann man niemand zum Asylanten kommen laßt. Dann obwohl demselben bewachten zu lassen nicht verwehrt ist, so geschichet doch dieses nur, damit er nicht entweiche Reiffenstuhl *loc. cit. n. 45.*

n (**In zweyfelhaften**) auch in notorischen Fällen soll die weltliche Obrigkeit nicht vorgreiffen. Reiffenstuhl *ibi. num. 54.*

o (**Geistliche Obrigkeit**) dann dieser gebührt die Cognition in quæstione an ob nemlich die Freyung statt habe, gantz allein und privativé ohne daß sich die weltche Obrigkeit einmischen darf Juxta Bullam Benedicti XIII. und Freysingischen Recess von An. 1718. §. 23. Wann sich nun bey dieser Untersuchung soviel Indicia von dem Crimine Excepto bezeigen, daß sie ad Capturam hinlänglich seynd, so statuirt jetztbelobte Bulla, daß man den Asylanten ad carcerem Episcopalem übernehme, wo aber die Indicia gar ad Torturam hinreichen, so soll man ihn à carcere Episcopali in das weltliche Gefängnuß übergeben, jedoch gegen Caution, sub pœna Excommunicationis, daß der Asylant wiederum restituirt werde, wann er die Indicia per Torturam oder sonst genugsam ableint, ausser dessen ist der weltliche Richter den peinlichen Rechten nach weiter gegen ihn zu verfahren wohl befugt. Damit aber auch die geistliche Obrigkeit in Cognitione obverstandner Quæstionis an solchterdings nicht hintergangen werde, so verordnet mehr berührte Bulla Benedicti, daß sie die Beschaffenheit der Gezeugen, und die Wichtigkeit der Prob mit grösten Fleiß und Sorgfalt überlegen, und sich allen Attentatis wacker entgegen setzen solle.

p (**Bis zu Austrag der Sach**) nemlich der Quæstion an.

q (*Ad Carcerem Episcopalem*) welchen die weltliche Obrigkeit allenfalls auszuzeigen hat, Bulla Gregorii §. 5. in dem Freysingischen Recels §. 23. ist versehen, daß weil es bishero an deme gefehlt hat, daß zu München und Landshut kein Carcer Episcopalis verhanden geweßt, wohin man die Asylanten gebracht hätte, so werde man an beeden Orten einen Commissarium Episcopalem benennen, welcher in zweifelhaften Fällen, ob der Delinquent der Immunität fähig seye, Brachium sæculare zu imploriren, den Thäter sodann ad Carcerem, welcher weltlicher Seits vorgeschlagen wird, liefern zu lassen habe, worinn derselbe so lang wohl versichert zu halten ist, bis man zu Freysingen super quæstione an erkannt haben wird. Die Wachten aber, wo selbe vonnöthen, sollen sowohl dieser als anderer Orten nomine Episcopi aufgestellt, demselben eingepflichtet, und der Schlüssel zum Gefängnuß dem Bischöflichen Commissario eingeantwortet werden.

r (**Auf seine**) wann er die Mittel hat, muß er sich auch ex propriis verpflegen Reiffenstuhl *loc. cit. n. 45. 46.*

s (**Oder des *Ordinariats*-Kösten**) welches sich aber bey denen Revenüen der Kirchen, wohin der Asylant seine Zuflucht genommen, widerum deswegen erholen kan, dann diese Kösten liegen in Subsidium der Kirchen ob, Reiffenstuhl *loc cit.* und so ist es auch mit Freysingen in obbelobten Recels abgemacht, nebst dem Beysatz, daß wann der Asylant für Freyungs unfähig erkennt wird, die Kösten sodann auf die Landsherrschaft fallen.

t (**Residentzen Lust-Schlösser**) Fritsch *de Palatiis & Domibus Dominicis Tract. 12. n. 15. &c.* Von dem alten Hof allhier war An. 1669. die Frag, ob er der Freyung gaudire, & decisum quod sic: 19ten Jan. ejusdem anni.

u (**Weltliche Freyungen**) z. e. die Hofmarch Maxlrhain und die Stadt Fridberg, welche Special-Privilegia darüber haben.

w (**Weder fürsätzliche Todschläger ꝛc.**) Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 10. in Novell. 17. Cap. 7.* heißt es: Neque autem homicidis, neque adulteris neque virginum raptoribus terminorum custodies cautelam, sed etiam inde extrahes & supplicium inde inferes.

x (**Andere Abwesende**) da nun unten *Cap. 10. §. 21.* auch andern Abwesenden keine Tods- oder Leibs-Straff dictirt zu werden pflegt, so gehet solches um soviel weniger gegen Asylanten an. Reiffenstuhl *loc. cit. n. 44.* Einige glauben zwar, daß man den Asylanten auch in Bonis nicht angreiffen solle. Lauterbach *lib. 48. tit. 17. §. 4.* Et Mylerus *de Jure Asylorum Cap. 12. n. 15.* Welches aber Reiffenstuhl *n. 47.* nur von jenen bonis verstehet, welche der Asylant mit in die Freyung salvirt hat, nicht aber in bonis relictis, und dieser Meinung ist man auch hier nachgegangen.

Siebendes Capitel.

§. 1.

a (*Examen*) von der Nothwendigkeit des Examinis und daß solches auch in Casu convictionis nicht unterlassen werden möge, siehe oben *Cap. 5. §. 17. B.*

§. 2.

a (*Generalia*) Brunnemann *Process. Inquisit. Cap. 8. membr. 1. n. 66.*

§. 3.

a (*Specialia*) Brunnemann *loc. cit. n. 67.*

b (*Interruption*) weil der Constitut leicht ein so andern Umstand dadurch vergißt, Brunnemann *ibi. n. 68.*

c (**Die Umstände**) dann eine Bekanntnuß in folle ist niemahl hinlänglich *Carol. pæn. art. 48.* Oben *Cap. 5. §. 3.*

d (**Ort**) dadurch kan ein Verbrechen leicht aggravirt werden, oben *part. 1. Cap. 1. §. 35.*

e (**Zeit Stund und Tag**) auch daraus kan sich vieles ergeben, was bald zur Entschuldigung bald zur Beschwernuß gereicht.

f (**Ursach**) siehe oben *Cap. 5. §. 4.*

g (**Dazu geholffen**) wann anders das Delictum so beschaffen ist, daß es ein Complicium zulaßt, wobey jedoch nicht in specie auf diesen oder jenen mit Vorhalt seines Namens, sondern in genere gefragt werden soll. Z. e. ob niemand dazu geholffen, oder wenigist gegenwärtig geweßt? wer diejenige seynd, und wie sie heissen? wo sie sich aufhalten? *Carol. pæn. art. 31.*

§. 4.

a (**Aus beeden**) Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 4.* Böhmer *sect. 1. §. 187.*

b (**Keine beständig und auf alle Fälle schickliche *Norma* oder Vorschrift**) *Carol. pæn. art. 53.* Bey denen Authoribus finden sich verschiedene Formuln, wovon man zu Behuf derjenigen, welche dergleichen fremde Hülf noch von-

vonnöthen haben, ein so anders hieher setzen will, und zwar bey **Diebstählen** pflegt man mit denen Interrogatoriis unter andern hauptsächlich darauf zu attendiren, was für Sachen gestohlen worden? wie sie ausgesehen? in wie viel und was für Müntz das entwendete Gelt bestanden? wohin man das gestohlene Gut gethan oder verwendet habe? was und wie viel daraus gelößt worden? wer es an sich gebracht? ob selber auch Wissenschaft von dem Diebstahl gehabt? was und wie viel jeden Complicem in der Theilung betroffen? ob der Ort des Diebstahls frey und offen oder geschlossen gewesst? ob er bey Tag oder Nacht geschehen? wie man dahin gekommen, durch wem die Auskundschaftung geschehen? ob damahl jemand zu Haus gewesst, und den Dieb verspüret habe? ob und was für Instrumenten oder Waffen dabey gebraucht worden? ob kein Lermen oder Gewaltthätigkeit darüber entstanden? was die Cammeraden dabey gethan? woher man die Diebs-Instrumenta bekommen? **In Kirchen-Diebstählen** fragt man fast auf die nemliche Art wie vor, sonderbar aber ob die heilige Hostien oder Reliquien sich annoch in dem gestohlnen Gefäß befunden? was man damit gethan, ob man sich nur allein oder auch die Complices und wie weit daran vergriffen habe? ꝛc. **In Raubereyen** ebenfalls wie bey Diebstählen und in specie, was für Gewalt oder Bedrohung dabey fürgegangen? wer dazu Hand angelegt? wie lang die Gewaltthätigkeit oder Peinigung gedaurt, und wie sich der Ausgeraubte oder Gepeinigte darunter bezeigt habe? ꝛc. **In Todschlägen** wie der Handel angegangen, complotirt, oder abgeredet und vollbracht worden? was dazu Ursach oder Anlaß gegeben? ob und wie lang, auch warum man mit dem Entleibten in Stritt, Feindschaft oder Mißverständnuß gestanden? wer bey der vorgeschutzten Nothwehr den ersten Angrif oder Ausforderung gethan? ob die Gefahr nicht auf andere Weis abzuwenden gewesst? ob nichts dazwischen gekommen? was die Anwesende oder Zuschauer gethan oder gesprochen? ob sie abgewehrt oder angehetzt haben? was für Gewehr und Waffen sowohl der Thäter als der Entleibte geführt? oder womit man die Entleibung vollbracht? wie viel Wunden man dem Entleibten beygebracht, oder ob und wie viel man dergleichen selbst bekommen? ob jener in der Gegenwehr, oder Flucht oder erst gar auf dem Boden nach beschehenen Fall oder Entwehrung verwundet worden? ob der Entleibte gleich auf der Stell gebliben, oder wie lang noch gelebt, wer bey dem Duell secundirt oder durch wem die Ausfor-erung geschehen? wo der Tode begraben liege? ꝛc. **In Vergiftungen** wie das beygebrachte Gift heisse, und aussehe? wie starck die Dosis gewesst? ob man solches auf einmahl und wie beygebracht? was für Zeichen und Gebärden der Vergiftete hierauf spüren lassen? ob er sich starck gebrochen und gekrümt? ob er aufgeschwollen? wie lang derselbe kranck gelegen? ob der Tod bald darauf erfolgt? was für Medici oder Krancken-Wärter dabey gebraucht worden? woher man das Gift bekommen, ob noch von dem beygebrachten Gift etwas übrig gebliben, und wo man es habe? wer selbes zubereitet, und Wissenschaft davon gehabt, oder dazu geholfen habe? ꝛc. **In bestellten Mordthat oder** *Assassinio* wie und in was für Formalien die Bestellung bestanden? was und wie viel man deswegen gegeben, versprochen, genommen, empfangen oder ausbedungen habe? ob wann und wie die bestellte That darauf erfolgt? ob solche blos wegen der Bestellung oder aus andern und was für Ursachen unternommen worden? ob er auf den Entleibten schon vorher einen Haß gehabt, warum? wie lang? ꝛc. **In dem Kinds-Mord nach der Geburt** wer der Kinds-Vatter seye? wie lang sie schwanger gegangen? wie und in wessen Beyseyn Kinds-Mutter worden? ob das Kind lebendig gewesst? was man für Zeichen von dem Leben gehabt? wie und auf was Weis das Kind umgebracht worden? wohin man solches in der Geburt fallen lassen? ob es auf dem Fall gleich gebliben? oder wie lang noch gelebt? warum die Nabel-Schnur nicht verbunden worden? ob dieses alles mit Fleiß geschehen? warum? ob niemand zu Hülff geruffen worden? wie lang es angestanden, daß das aus Hunger oder Durst ertödete Kind nichts zu essen oder zu trincken bekommen? wohin man das tode Kind gethan? ob es vorher abgetauft worden, ein Mädel oder ein Bübel gewesst? wer dazu angerathen oder geholffen habe? **In dem Kinder-Mord durch Abtreibung der Geburt** durch was für Mittel die Abtreibung geschehen? in was für Intention und Absicht? wer dazu gerathen, oder die Medicin verschriben? ob der Medicus oder Chirurgus von ihrer Schwangerschaft Wissenschaft gehabt? von wem und wie lang sie damahl schon schwanger gewesst? ob sie schon rührendes Kind gehabt? wie lang und oft solche

empfun-

empfunden? ob das Kind auf die gebrauchte Mittel bald von ihr gegangen, oder wie lang hierauf die Rührung noch empfunden worden? ob sie bey der Geburt kein Leben daran verspüret und wie? wer dabey geweßt und das Kind gesehen? wie solches ausgesehen? wohin begraben worden? ꝛc. **In dem** *præsumirten* **Kinder-Mord wegen heimlicher Niderkunft**, wann und von wem sie geschwängert worden? wie lang die Schwangerschaft gedaurt? ob sie die Rührung schon empfunden? wie lang, und wie oft? wann und wo sie nidergekommen? ob sie wehrender Geburt niemand zu Hülf geruffen? ob das Kind tod oder lebendig von ihr gegangen? wohin sie selbes gethan oder vergraben habe? ob niemand um ihre Schwangerschaft oder Niederkunft gewußt, oder das Kind gesehen? Im Fall aber Constitutin niemahl schwanger gewesen zu seyn vorgibt, mithin auch die Niederkunft ablaugnet, muß man auf die Indicia sehen, welche hierinnfalls gegen sie vorkommen, und die Fragstück darnach richten. Z. e. wo der grosse Leib, welchen man an ihr wahrgenommen, dann dessen schnelle Verliehrung, item die Milch an den Brüsten, die blase Farb des Angesichts und dergleichen herkomme? was sie für Ursachen davon anzugeben und wie zu erproben wisse? **In fleischlichen Sünden überhaupt** mit wem und wie oft man sich hierinn vergangen? ob das Werck gäntzlich vollbracht worden? ob eine Schwangerschaft daraus erfolgt? wer dazu Gelegenheit gegeben oder das andere verführet habe? **In doppelter Verehelichung oder** *Bigamia* wo sowohl die erste als zweyte Verehelichung geschehen? wer sie eingeseegnet? mit was für Sollennitäten und in wessen Gegenwart dieses vorgegangen? warum das erste Ehegenoß verlassen worden? wie selbes heisse? und an was für einem Ort sich aufhalte? ob dem ledigen Theil des andern ehelicher Stand und woher bekannt geweßt? ob der Verehelichte nicht gewußt, daß das andere Ehegenoß noch bey Leben seye? ob er deswegen nicht nachgefragt? bey wem? wie lang dieser vermeinte Ehestand oder Beywohnung schon daure? unter was Vorwand man den andern dazu beredet und eingeführt habe? **In der Nothzucht** worinn die Gewalt bestanden? an was für einem Ort und welcher Zeit man sie ausgeübt? was für Widerstand dabey bezeugt worden? ob die genöthigte Person nicht geschryen? ob niemand dazu gekommen oder in der Nahe geweßt? ob und wie das Werck vollbracht worden? wie sich die Genothzüchtigte nach der That bezeigt? ob man nachhero weiteren und was für Umgang mit selber gepflogen? **In Entführung der Weibs-Personen**, ob solche mit- oder ohne Einwilligung der Entführten, ihrer Eltern, oder Vormündern Willen geschehen? wie man sie bezwungen? durch wessen Beyhülf? von was für einem Ort und wohin man selbe entführt? in was für Absicht? ob es um der Ehe- oder Unzucht willen geschehen? auch wie weit ein so anderes hierauf erfolgt? **In der Blut-Schand, Ehebruch, und anderer schwerer Unzucht.** Ob man nicht gewußt, daß die Person, mit welcher man Unzucht getriben, anverwandt, verschwägert, ehelich oder geistlichen Standes, jüdischer Religion oder sonst mit dergleichen Beschwerenden Eigenschaften behaftet seye? ob man deswegen schon einmahl bestraft worden? wo? wie oft? auf was Art? **In der Kupplerey** was ihn oder sie hierzu bewogen? worinn der Gewinn, Vortheil oder das Versprechen bestanden? was für Weeg und Mittel dazu gebraucht? wo die verkupplete Person ihren Unterschluf gehabt? ob sie würcklich Unzucht mit einander getriben? wie lang dieses Handwerck schon daure? wie viel und was für Personen dadurch verkuppelt worden? **In der GOttes-Lästerung**, wie die Formalia der ausgestossenen GOtteslästerlicher Worten eigentlich gelautet? oder da es Blasphemia realis geweßt, wie die That beschaffen, und an was für Bildnüssen oder heiligen Sachen man sich vergriffen? aus was Ursachen? in wessen Beyseyn? ob niemand abgemahnt? ob man deswegen schon bestraft worden? bey was für einem Gericht? wie vielmahl und mit was für einer Straff? **In der Ketzerey**, was für ketzerische Lehren und Meinungen gehegt worden? woher man solche bekommen? gegen wem vertheidiget? ob man nicht eines Besseren unterrichtet geweßt? durch wem? ob man nicht denselben schon einmahl abgesagt? warum solche wiederum angenommen? ob, wo und unter wem ausgesprengt? heimlich oder offentlich? schriftlich oder mündlich? ob jemand dergleichen von ihm angenommen? wer? ob er noch darauf beharre? **In der Zauberey, Hexerey und Aberglauben** was er oder sie für zauberisch oder aberglaubische Künsten besitze? von wem selbe gelernet? wie lang getriben? ob keine heilige Sachen oder Hostien dazu gebraucht worden? ob man jemand dadurch

beschädiget und wen? worinn der Schaden bestehe? wie wiederum zu helffen? ob man auch andere darinn unterrichtet? ob und was für Gemeinschaft mit dem Teufel gehabt? wie wo und mit was für Ceremonien solchen beschworen? was hierauf erfolgt? ob und wie man sich mit selben verbunden? was dabey geschehen und der Teufel versprochen, begehrt, oder sonst mit ihm gemacht? ob man sich auch fleischlich mit ihm vermischt? wo? wie oft? unter was für einer Gestalt? was für Empfindung aus diesem Beyschlaf gehabt? ob man dem Hexen-Tantz beygewohnt? wie er dahin gelangt? was allda vorgegangen? wer dabey geweßt? ob der Teufel dabey angebettet worden? ob und was für GOttes-Lästerungen dabey vorgefallen? ꝛc. **In falschen Müntzen** was für Müntz-Sorten geschlagen worden? wie viel? aus was für Materie? unter wessen Bildnuß? von wem man solches gelernet? wer die Instrumenta dazu gemacht, oder gelihen? in was für einer Behausung dieses geschehen? ob der Hausherr darum gewußt? wer dazu geholfen? ob man solche Müntz-Sorten ausgegeben? an wem? wie viel? durch wem? ob man auch gute Müntz beschnitten oder sonst in ihren Gehalt verringert, ringirt, ausgewechselt und dergleichen Kipperey damit getriben? was für Sorten es geweßt? wie viel? was man für Profit davon gehabt? wie lang man dieses schon practicire? ꝛc.

§. 5.

a (**Auf andere und mehr Ubelthäter**) Carpzov. *q. 113. n. 25.*

b (**Ausgenommen**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 6.*

c (*Connexa*) Frölich *part. 1. l. 2. tit. 1. n. 9.*

d (*Habitus*) Frölich *loc. cit.*

§. 6.

a (**Bedrohung der** *Tortur*) Carpzov. *q. 113. n. 47.* Allwo er aber zugleich sententiam contrariam anführt. Siehe auch oben *Cap. 5. §. 4.*

b (**Falsche Vorspieglungen**) Carpz. *loc. cit. n. 50.* Frölich *p. 1. l. 2. tit. 1. n. 3.* Oben *Cap. 5. §. 4.*

c (*Captiosität*en **und Zweydeutigkeiten**) dolum bonum & simulationes non ad decipiendum sed excludendam fraudem directas lassen einige zu. Carpzov. *q. 113. n. 37. & seq.* Böhmer *sect. 1. §. 185.* Brunnemann hingegen sagt *in Process. Inquis. Cap. 8. membr. 1. n. 58.* Man soll mit dergleichen Kunstgriffen behutsam umgehen.

d (**Gerichts-Bediente und Aufloser**) Frölich *loc. cit. n. 3.*

§. 7.

a (*Suggestionen*) *Leg. 1. §. 21. ff. de quæstionibus. Car. pæn. art. 56.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 4. Decret. Elect. 13ten Sept. 1727.*

b (**Umweg und Neben-Fragen**) es wird z. e. bey Cajo in seiner Behausung nächtlicher Weil ein gewaltsamer Diebstahl mit Einbruch verübt, und fallt der Verdacht auf Mævium, theils weil er vermög der eingeholt eydlichen Erfahrung an Sempronium von den gestohlenen Sachen ein so anderes verhandlet, theils weil er in Titii Wirths-Haus viel Gelt verspielt und verzehrt, theils auch weil er in der Nacht vor Michaeli, wo der Einbruch verübt worden, nicht zu Haus geschlaffen. Oben §vo 3. ist schon gemeldet worden, was gestalten 1mum Interrogatorium speciale allzeit darinn bestehe, ob Constitut die Ursach seines dermahligen Verhafts nicht wisse? und wie man allenfalls, wann er mit der Wahrheit heraus gehet, weiter in dem Examine zu verfahren habe. Gibt er nun vor, daß ihm die Ursach seines Verhafts nicht bekannt, und er dessen gantz unschuldig seye, so wird er nicht gleich gefragt, ob er den Diebstahl bey Cajo in der Nacht vor Michaeli ausgeübt und dieses oder jenes dabey entwendet habe? sondern man stellt ihm nach und nach folgende Interrogatoria: Ob er Cajum nicht kenne? ob er niemahl in seine Behausung gekommen? was er da gesucht oder gemacht? ob er nicht wisse, was ihm für ein Unglück bege-

begegnet? ob ihm nicht bekannt, daß er bestohlen worden? Sagt nun der Constitut, er habe davon gehört, so fragt man ihn, was er davon gehört habe? von wem? ob er oder andere auf jemand einen Verdacht derwegen haben und aus was Ursachen? endlich, ob er nicht selbst derjenige seye, der dieses Factum begangen habe? wobey ihm ernstlich zugesprochen wird, mit der Wahrheit heraus zu gehen und sich mit Läugnen nicht aufzuhalten. Da er aber ohngeacht dessen fort läugnet, so halt man ihm zwar keine Specialia von dem Diebstahl selbst vor, sondern man kommt vielmehr mit denen Interrogatoriis auf die wider Constitutum vorwaltende Indicia und fragt ihn successivè ob er Sempronium kenne? was er für Bekanntschaft und Umgang mit ihme habe? ob er nicht mit ihm zu handlen pflege? in was für Sachen? ob er ihm niemahl etwas verkauft? was es gewesen? woher er solche verkaufte Sachen genommen? und da er jemand nennt, von dem er diese Sachen bekommen zu haben vorgibt, so wird gefragt, wie er dieses beweisen könne? weiter, ob er auch die Wirthshäuser frequentire? was für eine? ob er nicht zuweilen in Titii Wirthshaus komme? was er da mache? ob er niemahl gespielt? wo? mit wem? was für Spiel? wie hoch? ob er dabey gewonnen oder verspielt? wie viel? woher er das Gelt zum Spielen und Zehren nehme? endlich fragt man ihn auch wo er seine Herberg habe? ob er zu Nacht allzeit fleißig zu Haus seye? ob er niemahl über Nacht ausbleibe? ob er um Michaeli Zeit allzeit zu Haus geschlaffen? und wann er bekennt einmahl ausgebliben zu seyn, so fragt man, in was für einer Nacht? ob es vor oder nach Michaeli geweßt? was er in selbiger Nacht gemacht? wo er sich aufgehalten? bey wem? wie lang? und damit beschlüsset man nach nochmahliger ernsthafter Anmahnung zur wahren reumüthigen Bekanntnuß das Constitutum. Siehe auch dergleichen Formul in Delicto Homicidii bey Frölich *part. 1. l. 2. tit. 1. n. 14.*

c (**Kein anderes unbetrügliches Kennzeichen** Golling von Suggestiv-Fragen.

§. 8.

a (**Allzu emsige Vermeidung**) sonderbar wann der Inquisit ein verschlagener Kopf ist, wie Frölich insonderheit von denen Italienern *loc. cit. n. 9.* bezeigt, oder wann es um ein Verbrechen zu thun ist, welches nicht an Leib und Leben gehet, dann darinn pflegt man es niemahl so genau zu nehmen, und eine Bekanntnuß propter suggestiva umzustossen. *Resolut. in intimo* den 18ten *Aug. 1752. in causâ* Imi *adulterii.*

b (**Ein so andere** *Specialität*) Brunnemann *Proces. Inquis. Cap. 8. membr. 1. n. 42.* Stryk *de Jure suggestionis Cap. 4. n. 89.* Coccejus *de Suggestionibus Cap. 25.*

c (**Vorkommende** *Indicia*) z. e. daß er übel beschreyet, mit liederlichen schlechten Leuten Umgang gepflogen, in dergleichen Verbrechen schon bestraft, an diesem oder jenem Ort verdächtiger Weis betretten worden, die Flucht ergriffen, die Kleider verändert, sich versteckt, vermumt, die Post-Pferd schon bestellt, diese oder jene bedenckliche Reden ausgestossen, die That schon ausser gerichtlich bekennt, sich derwegen verglichen, die gestohlene Sachen, Diebs-Gezeug, blutiges Gewehr verrätherische Schriften bey sich finden lassen und dergleichen Indicia mehr, welche man dem in negativis verharrenden Inquisiten nicht nur auf hartneckiges Laugnen, wenigist in dem zweyten Examine vorhalten darf, sondern auch von Rechts-wegen soll, damit man von ihm höre, wie er diese Anzeigungen ableinen und sich dagegen vertheidigen wolle oder könne. Zu welchem Ende man auch anderer Orten die Indicia dem Inquisito gar zu communiciren pflegt. Frölich *part. 1. l. 2. tit. 4.* Kreß *ad art. 33. in fine.*

d (**Vorlegen**) Frölich *loc. cit. tit. 3.*

e (*Præcaution*) Golling *cit. tract. pag. 31. &c.*

f (**Welche kein unschuldiger**) *Car. pœn. art. 53.*

g (*Nullitate Processus*) Stryk *cit. Dissert. Cap. 4. n. 37.* und andere machen eine solche unheilbare Nullität daraus, daß die auf diese Weis erschlichene Bekanntnuß weder dem Inquisiten noch andern schade, wann sie gleich ratificirt worden. Siehe

auch Coccejum *cit. Diss. Cap. 5. §. 19.* Und Golling *cit. loc. pag. 37.* Es kan aber diese Nullität per reasumptionem processus geheilet werden, wann man nur dadurch auf einen solchen Umstand kommt, woraus genugsam abzunehmen ist, daß der Inquisit wahrhaftig schuldig seye. Golling *ibi.*

§. 9.

a (**Entschuldigung**) *Car. pœn. art. 57.* Siehe auch dergleichen Exempla bey Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 49.*

b (*Advocaten* **zuzulassen noch** *Acta* **zu** *communiciren*) die Ausnahm in Processu Accusatorio siehe oben *Cap. 5. §. 19.*

§. 10.

a (**Bedenck-Zeit**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 2.*

b (**Noch etwas zu erleutern**) *Car. pœn. art. 55.*

c (**So oft wiederholt**) Carpz. *q. 113. n. 43.* Frölich *part. 1. l. 2. tit. 5.*

d (**Ohne Unterbruch**) Brunnemann will zwar *Cap. 8. membr. 1. n. 65.* man soll das Examen niemahl uno actu absolviren, sondern heut dieses, morgen jenes fragen, so bald aber der Inquisit einmahl anfangt zu beichten, so soll man ihn nicht mehr auslassen, und bis man damit fertig ist, weder an Essen, Trincken, Schlaffen, oder anders mehr gedencken *num. 8.*

§. 11.

a (**Aufgezeichnet**) vermög der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 4.* sollen zwar die Interrogatoria allzeit vorher im Rath abgelesen werden, es ist aber dieses schon lang nicht mehr in usu.

b (**Von Wort zu Wort**) dann sonst ist man niemahl gesichert, ob das Interrogatorium förmlich gewesen oder nicht. Frölich *part. 1. l. 2.. tit. 1. n. 10.* Oben *Cap. 5. §. 15. litt. D.*

c (**Ertheilten Antwort**) Carpzov. *q. 113. n. 53.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 91.* bey Examinirung der Baurs-Leuten soll man sie die unbekannte Wort expliciren lassen ibi Brunnemann *n. 93.*

d (**Kurtz und klar**) Carpzov. *q. 113. n. 32.*

e (**Jeden Umstand**) Carpzov. *loc. cit. n. 33.* Et Brunnemann *loc. cit. n. 34. & 35.* Damit man nicht glaube, ob hätte Inquisit auf das Interrogatorium, welches mehr Umstände in sich begreift, alles auf einmahl eingestanden.

f (*Quæstiones Juris*) man sucht durch die Interrogatoria nur das Factum, nicht das Jus von dem Inquisiten zu erholen, Carpzov. *q. 113. n. 23.*

g (**Oder Sachen**) z. e. da man fragt, ob die dem Entleibten beygebrachte Wunde lethal geweßt, dann dieses muß der Medicus und Chirurgus, nicht der Inquisit wissen. Carpzov. *ibi. n. 30.*

h (**Dergestalt einrichten**) Frölich *loc. cit. n. 7.*

§. 12.

a (*Positive*) pro responsione positivâ wird zwar auch jene gehalten, da man die Vergessenheit vorschutzt, ob aber solche zulänglich seye oder nicht, kommt auf die Umständ und das Arbitrium an. Brunnemann *loc. cit. n. 81.* allwo er oblivionem diei für gar probabl halt.

b (*Tortur*) es wird aber dabey supponirt, daß der Gefragte wenigist zur Special-Inquisition qualificirt seye, dann sonst hat der Richter kein Recht ihn zu constituiren. Böhmer *Dissert. de contumacia non respondentis Cap. 2. §. 5.* Es meint aber auch dieser Author §. 7. nicht unrecht, daß man dem Torquirten nicht um die Haupt-Sach selbst, sondern ob er antworten wolle, fragen soll. Ferner soll diese Tortur nicht gar scharf seyn, und über den ersten Grad nicht hinaus gehen. Es braucht

auch

keiner Ratification dabey. Nebst deme hat sie nur statt, wann der Inquisit über das Factum selbst und die Haupt-Umstände keine positive Antwort geben will Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 81.* Falls aber derselbe auch mittels dieser Tortur zu keiner Antwort zu bringen, so sperrt man ihn ein oder schickt ihn ad Opera Publica, bis er sich bequemt. Hallenses apud Böhmer *cit. Diss. §. 4.*

c (**Carbatsch-Streich oder geringe Azung**) wo auch dieses nicht hilft straft man ihn an Gelt und Gut, Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 77.* oder man halt ihn so weit pro Confesso daß man ihm pœnam extraordinariam dictirt. Carpzov. *q. 113. n. 59.* Böhmer *loc. cit. §. 2.*

d (**Stumm und Tauben oder Sprach-Unkündigen**) Böhmer *sect. 1. §. 85. in fin. & 208.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 94.*

§. 13.

a (**Sitzen lassen**) Juxta praxin fere universalem.

b (**Eisen und Band**) die Ausnahm siehe unten *Cap. 10.*

c (*Protocoll* **vorlesen**) Brunnemann *Cap. 8. memb. 1. n. 95.*

d (**Aeusserlichen Gebärden**) welches die Criminalisten *ex artic. 71. Car. pœn.* schlüssen, Böhmer *sect. 1. §. 85.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 86.* Dann hieraus entstehen zuweilen adminicula oben *Cap. 4. §. 7.* Dahero will auch Carpzov. *q. 113. n. 61.* und Böhmer *loc. cit.* Daß der Inquisit oder Beklagte allzeit selbst in eigner Person, nicht aber per Procuratorem oder schriftlich Red und Antwort gebe. Siehe auch oben *Cap. 5. §. 5. litt. C.*

e (**Beeydigung**) ob die Delinquenten zu beeydigen, wird sehr controvertirt, worüber Zanger eine weitläufige Oration gehalten, welche dem Tractat de exceptionibus & Torturâ zu Ende mit beygedruckt ist. Viele Criminalisten, insonderheit Carpzov. *q. 113. n. 42.* Et Brunnemann *Cap. 8. membr. 1. n. 76.* billichen solche keineswegs propter metum perjurii. Frölich distinguirt inter Juramentum quò ad se & quò ad alios. Das letzte laßt er nicht nur zu, sondern bezeigt auch, daß solches in gantz Tyroll durchaus üblich seye, und hier hat man es nunmehr auch soweit amplectirt, daß die Complices auf den Fall wann durch ihre Aussag ein anderer Complex convincirt werden soll, beeydiget werden müssen. Dann es stehet ihnen ein doppelte Exception im Weeg, theils weil sie infam, theils weil sie nicht beeydiget seynd. Der erste Anstand wird durch den reumüthigen Tod, und der andere durch das Juament gehoben.

f (**Vor der** *Execution* **des Tods-Urtheil**) am rathsamisten ist, daß man sie gleich bey Formirung des Banco Juris beeydige, und auf diese Weis wird es nunmehro auch bey dem Churfürstlichen Hof-Rath allhier practicirt.

Achtes Capitel.

§. 1.

a (**Rechtliches Mittel**) aber auch ein sehr gefährlich- und betrügliches Mittel, welches von einer fast unzehlicher Menge Scribenten heftig bestritten worden, und dato noch bey vielen Nationen nicht in Ubung ist. Ulpianus selbst *in leg. 1. §. 23. ff. de quæst.* halt es pro re fragili & periculosâ, nam plerique sagt er, patientiâ sive duritiâ Tormentorum ita contemnunt tormenta, ut exprimi eis veritas nullo modo possit, alii tanta sunt impatientia, ut quævis mentiri quàm pati tormenta velint. Deme seye nun wie ihm wolle, ist es bey uns einmahl so eingeführt, und finden sich deutliche Spuren, daß die Tortur schon vor tausend Jahren in Bayrn gebräuchig ge-

weßt, wie unter andern ex Leg. Bajuw. *tit. 8. Cap. 18.* zu ersehen ist. Kan auch der Nutz, welchen der gute Gebrauch dieses rechtlichen Mittels hat, aus der Erfahrung nicht widersprochen werden. Leyser *spec. 630. de æquitate Tormentorum.*

b (**Genugsamer Verdacht**) siehe unten §. 7.

c (*Confessus vel convictus*) *Car. pæn. art. 69.* Bayrische Melefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* welches auch der Natur der Sach gantz gemäß ist, dann die Tortur soll nur ein Mittel seyn, die Wahrheit zu eruiren, und dieses fallt nun weg, wo die Wahrheit aus der Bekanntnuß oder Uberweisung schon da ligt, ein anders ist, wann sie nur wegen der Mithelfern gegen einen Confessum vel convictum vorgenommen wird. Böhmer *sect. 1. §. 235.*

d (*Pœna ordinaria*) verschiedene Authores lassen pœnam ordinariam non obstante tortutâ zu, andere wollen nach der Tortur nicht einmahl extraordinariam mehr gestatten. Carpzovius welcher diese *Controvers q. 125. n. 17. &c.* weitläufig tractirt, verwirft beede Meinungen, und gibt solchenfalls pœna arbitrariæ noch Platz, deme auch Leyser *spec. cit. 641. med. 14.* beyfallt.

§. 2.

a (**Lands gebräuchige**) von ungebräuchigen sollen sich die Obrigkeiten enthalten, Böhmer *sect. 1. §. 242.* Leyser *spec. 631. de Officio Judicis circa tormenta med. 7.* Von denen in Sachsen üblichen Torturen siehe Carpzovium *q. 117. n. 40. &c.* in Bayrn seynd ehedessen auch der Beinschrauffen und die Feuers-Tortur im Brauch gewesen, man hat aber beede nunmehro abgeschaft also und dergestalt, daß man sich laut geheimer Raths-Resolution von 28isten Jan. 1752. auch in gar überschweren Verbrechen keiner andern als der in Codice fürgeschribener Torturen mehr gebrauchen solle.

b (*Special*-**Verordnung**) nemlich *per Mandat. Elect.* von 2. Junii 1747.

§. 3.

a (**Erste** *Gradus*) Carpzov. *loc. cit. n. 45. & 46.* allwo er aber auch bezeigt, daß dieses nur ausserhalb Sachsen so üblich wäre, dann in Sachsen wird Territion pro gradu torturæ noch nicht genommen, sondern diese letzte hat mit Ausschluß der der ersten ihre besondere 3. Gradus *ibi. num. 59. & seq.*

b (*Territion*) die cum metu proximo wird realis genannt, sine metu proximo verbalis. Eyben *de territione torturali §. 4. & 5.* Ein oder andere pflegt man zu gebrauchen wann entweder das Verbrechen oder die Anzeigungen nicht gar groß seynd, oder qualitas personæ etwann Leibs-Schwachheit oder Alters halber keine würckliche Tortur zulaßt. Carpzov. *loc. cit. n. 50. 53.*

c (**Bock**) ist ein Brett mit spitzigen Nägeln von Holtz, worauf der Delinquent mit bloßen Leib sitzen muß. Dabey ziehet man ihm zwischen beeden Armen und dem Rucken einen ebenfalls mit höltzenen Nägel zugespitzten Brügel durch, die Daumen von beeden Händen und Füssen werden mittels Bindschnüren in die Länge und Quer so starck zusamm gezohen als ohne Beschädigung der Glidmassen nur möglich ist. Darunter aber versetzt man dem Delinquenten 25. bis 30. Spitzrutten-Streich, und wird der Brügel zwischen dem Arm und Rucken öfters umgedrehet.

d (**Leib-Gürtel**) so scharf der Bock und die Spitzrutten-Tortur immer ist, gibt doch die Erfahrung, daß die Maleficanten noch mehr durch die gemeiniglich zweymahl 24. Stund anhaltende Leib-Gürtel bezwungen werden.

§. 4.

a (**Ohne Vorwissen**) die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 2. & 5.* Wie auch die ältere Policey-Ordnung von Anno 1553. *lib. 6. tit. 13. art. 1.* nimmt zwar den Fall aus, wo die That offenbar ist, allein der alte Gebrauch bringt auch in diesen Fällen die Anfrag mit sich. Siehe auch *Car. pæn. art. 7.* Welche denen Urtheilern auflegt, daß sie sich der Tortur halber bey der Obrigkeit, so selbiger Orten das Malefiz unmittelbar hat, anfragen, oder sonst Raths erholen sollen.

b (Kurz

b (**Kurtzen** *Remiſs*) ehemahls wurden weitläufige Berichten cum extractu actorum erſtattet, welche wenig Nutzen hatten, aber viele tauſend Gulden Kösten machten, und derowegen ſchon An. 1747. per Mandat. Elect. von 2ten Junii abgeſchaft wurden. In dem Remiſs ſoll man laut beſagten Mandats nur jene Umſtände anführen, welche man ex actis nicht ſehen kan, z. e. die Gebärden des Delinquentens bey dem Conſtituto und dergleichen. Allein auch dieſes ceſſirt nunmehro, nachdeme über dergleichen Umſtände allzeit ein beſonderes Protocoll gehalten und ad acta gelegt werden muß unten §vo *13*.

c (**Einſchicken**) dieſe Einſchickung der Acten muß mit der im Reich gewöhnlich und unten *Cap. 10. §. 6.* bemerckter transmiſſione actorum ad impartiales nicht vermiſcht werden, wie Böhmer *ſect. 1. §. 281.* wohl remarquirt hat.

§. 3.

a (**Adeliche**) Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* Welches auch in gantz Teutſchland ſo practicirt wird teſte Mævio *Conſ. 83. n. 126.* Die Criminaliſten beziehen ſich insgemein *ad Leg. 8. Cod. de quæſt.* Wie aber der Text nur de militibus Romanis Meldung thut, ſo ſtehet dahin, ob ſich dieſes ſo ſicher auf den teutſchen Adel appliciren laſſe. Leyſer *ſpec. 632. de immunitate tormentorum. med. 1.* Unter dem Adel ſeynd in Bayrn nicht nur die Edelmanns- Freyheits- Fähige, ſondern auch jene verſtanden, welche für adelich erkannt und ausgeſchriben ſeynd, oder andere Edel-Gebohrne, ſo lang ſie ſich ihren Stand gemäß halten. Decret. von 22. May 1668.

b (*Graduirt*) Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* Welches auch die Criminaliſten *ex Leg. 8. & 16. Cod. de quæſt. inferiren* Zanger *de quæſt. & tortur Cap. 1. n. 73.*

c (**Vornehme Beamte**) darunter ſeynd vi Decreti von 22. May 1668. verſtanden, alle Beamte, ſo andere Beamte unter ſich haben, oder immediate unter den Dicaſteriis ſtehen, wie die Pfleger, Land-Richter, Pflegs-Verweſer, Caſtner, Mauttner, Zollner, jedoch mit Ausnahm der Neben- oder Beyzollnern. Item die Saltz-Mayr, und vornehmere Saltz-Beamte, ferner die Wild- und Forſtmeiſter bey jenen Aemtern, welche allzeit mit adelichen und guten Leuten beſetzt geweßt, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach ſich ziehen, nicht aber jene Wild- und Forſtmeiſter, welchen nur die Aufſicht über die Förſt und Wildbänn zuſtehet. Weiter der Hof-Zahlmeiſter, die Präu-Verwalter, und Burgermeiſter in den Haupt-Städten. Endlich vermög weiteren Decrets von 2. Dec. 1675. die Churfürſtliche Secretarii, Rechnungs-Commiſſarii und würckliche Cammer-Diener, um ſoviel mehr die Titular-Räth. Die Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* ſagt nur: **Was in groſſen Würden ſtehet.**

d (*Patricii*) oder alte Geſchlechte, Bayriſche Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Worunter B. Schmid *ad Proceſs ſumm. tit. 7. art. 15. n. 5. & 6.* nicht nur die bekannte alte patriciſche Familien von der Reſidentz-Stadt München, ſondern auch all jene, welche in den Haupt-Städten lange Jahr in Officiis Publicis geſtanden und ſich verdient gemacht haben verſtehet.

e (**Raths-Verwandte in anſehnlichen Städten**) Bayriſche Malefiz-Ordnung *loc. cit. & arg. Leg. 16. Cod. de quæſt.* Dann die Decuriones, wovon jetzt-allegirter Text redet, werden den Magiſtrats-Perſonen in Municipal Städten parificirt, unter die anſehliche Städt aber rechnet man nicht nur die Haupt- ſondern auch jene Städt, welche dem Renntmeiſteriſchen Umritt nicht unterworffen ſeynd, wie Ingolſtadt, oder die den Blut-Bann haben, wie Thonauwerth, Waſſerburg, Mindelheim.

f (**Gemeinen Weeſen**) Bayriſche Malefiz-Ordnung *loc. cit.*

g (*Atrociſſimis*) die Malefiz-Ordnung *loc. cit.* ſagt nur in ſchweren Laſtern, welches auch Juris Communis iſt per textus apud Carpzov. *q. 118. n. 87. & ſeq.* Wobey er aber noch mehr Limitationes macht, wann es nemlich um den Beweiß der Nothwehr zu thun, oder da die privilegirte Perſon ſich durch Laſterhaftes Leben ihres Privilegii unwürdig macht, oder da der Lands-Fürſt dergleichen Tortur ausdrück-

lich befihlt. Ein Exempel von einer Tortur in persona illustri & magnæ dignitatis siehe bey Gundling in dem Discurs über den Rastadischen Friden *pag. 51.* an dem Cornelio von Witte.

h (**Unsinnige**) weil man den Zweck, welcher in eruendâ veritate bestehet, bey dergleichen Leut nicht erreicht.

i (**Unvogtbare**) unter 14. Jahr, Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit. & Leg. 10. princ. ff. de quæst.* Minderjährige seynd nicht davon eximirt. Carpz. *q. 118. n. 29.* Vielweniger declarirte Verschwender *ibi. num. 25.* Und ist auch die Meynung Boceri, daß man einen Curatorem ad torturam gibt, nirgend recipirt.

k (**Stumm- und Taube**) Malefiz-Ordnung *loc. cit.* nimmt nur jene aus, welche von Natur so seynd, allein wann die andere, welche nur durch Kranckheit oder andern Zufall in diesen Stand gerathen, nicht lesen und schreiben können, so hat es mit ihnen die nemliche Beschaffenheit, weil man von selben die Wahrheit so wenig als von andern erhalten kan. Zanger *loc. cit. n. 44.* Carpz. *q. 118. n. 22.*

l (**Höchstens nur die** *Territion*) *Leg. 1. §. 33. ff. ad Senat. Conf. Syll. per verba:* Terreri tantum solent, & habenâ vel ferulâ cædi.

m (**Alt erlebt und Entkräftete**) und zwar vermög der Malefiz-Ordnung *loc. cit.* von 60. und 70. Jahren, ausgenommen, wann sie noch so starck seynd, daß man sie gering und mit Bescheidenheit torquiren kan, welches auch Jus Consuetudinarium also mit sich bringt, Zanger *de quæst. Cap. 1. n. 38.* Carpzov. *q. 118. n. 35.* Der Text *in Leg. 3. §. 7. ff. ad Senat. Conf. Syll.* worauf sich jetzterwehnte Authores beziehen, redet von einem gantz andern Casu. Leyser *cit. spec. 632. med. 4.*

n (**Schwangere Weiber**) *Leg. 3. ff. de pœnis.* Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Ohne Unterschied, ob sie in oder ausser der Ehe schwanger worden, weil es nicht soviel um die Mutter als das Kind zu thun ist. Carpzov. *q. 118. n. 54.* Doch pflegt man allzeit Medicos und Hebamen darüber zu consultiren *ibi. n. 63.* Und in dubio wird der angeblichen Schwangerschaft geglaubt. Unten *Cap. 10.* §vo *17. n. 1.*

o (**Kindbetterinen**) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* und zwar 40. gantzer Täg nach der Geburt Carpz. *loc. cit. n. 57.* Zanger *loc. cit. n. 42.*

p (**Säugam**) wo kein andere Säugam für das Kind zu haben ist. Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Carpz. *loc. cit. n. 60.* Welcher aber auch praxin contrariam allegirt.

q (**Krancke, Presthafte**) *Car. pæn. art. 59.* Malefiz-Ordnung *loc. cit.* Doch will Carpz. *q. 118. n. 46.* daß die Kranckheit so beschaffen seyn müsse, daß man sie ohne Lebens-Gefahr nicht vornehmen könne. Dem Podagra soll sie nicht nur nicht schaden, sondern vielmehr ein gutes Mittel dafür seyn, Doepler *Theatrum pœnarum p. 1. Cap. 2. §. 126. p. 272.*

r (**Und dergleichen**) Blinde rechnet Carpzov. *q. 118. n. 25.* nicht darunter.

s (*Medici*) Kress *ad art. 59.*

t (**Destoweniger Ungelegenheit**) ob schon das General-Reichs-Edict von An. 1731. unter andern für einen Handwercks-Mißbrauch halt, daß man jene, welche sich per torturam purgirt haben, bey den Handwerckern nicht passiren lassen will.

§. 6.

a (*Capital*-**Verbrechen**) Carpz. *q. 119. n. 5. & seq.* laßt zwar auch in andern zumahl an eine Leibs-Straff gehenden Verbrechen die Tortur zu, und die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* scheint ebenfalls dahin zu gehen. Allein sie redet nur in genere von der Tortur und determinirt keinen Gradum derselben, laßt sich mithin auch eben so leicht auf die Territion auslegen, dem Carpzovio aber widersteht nicht nur der Text *in Leg. 8. ff. de quæst.* Und *Car. pæn. art. 8.* sondern auch die Meinung viel anderer Rechts-Gelehrten, insonderheit Gribner *de repetitione tormentorum §. 5.* Und Lauterbach *ff. l. 48. tit. 18. n. 48.*

b (Höch-

b (**Höchstens**) scheint demnach die Meinung Carpzovii, welcher *q. 119. n. 52.* wegen der Relegation die Territionem realem admittirt, dem Kreilio *ad art. 8.* hart zu seyn.

c (**Bettler**) diesen wird eine sogenannte Reck geschenckt. Oben *part. 1. Cap. 11. §. 5.*

d (*Civil*-**Sachen**) Leibeigene seynd in Jure Romano ausgenommen, *Leg. 9. ff. de quæst.* doch auch nur in dem Fall, wann die Wahrheit auf andere Art nicht zu haben ist.

e (**Unterlauffender Ubelthaten**) z. e. wann der Depositarius oder Mandatarius die anvertraute Sach veruntreuet oder ein gandmäßiger Schuldner die Mittel unterschlagt, oder der Erfinder den gefundenen Schatz hinterhalt, oder der Gezeug auch in causâ Civili arduâ das Gezeugnuß verweigert, und was dergleichen mehr in das Crimen Furti, Falsi, oder andere Delicta einschlagende Dinge mehr seynd. Leyser *spec. 630. de æquitate tormentorum med. 12.* Carpzov. *q. 86. n. 25. & q. 119. n. 37.* Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 18. n. 49. & 50.* Wobey man aber allzeit supponirt, daß die unterlauffende Ubelthaten Capital und auch sonst all übrige Requisita ad torturam verhanden seynd.

f (**An das *Malefiz*-Gericht**) wann ex Delicto Criminali nur civiliter geklagt wird, so will Böhmer *sect. 1. §. 234.* niemahl eine Tortur zulassen, welches auch nicht in Abred zu stellen ist, so lang sich in Judicio Civili keine genugsame Indicia und Proben hervorthun, ausser dessen muß der Civil-Richter die Sach dem Criminal-Richter übergeben, oben *Cap. 1. §. 26.*

g (**Keine *Tortur***) das nemliche statuiren Authores, wo es nur um die blose Restitution zu thun ist. Z. e. ein Dieb bekennt den Diebstahl, sagt aber nicht, wohin er die gestohlne Sach gethan habe. Wann nun der Eigenthümer begehrt, man soll ihn zur Manifestation anhalten, so kan es derwegen weiter nicht als ad territionem realem gehen. Leyser *spec. 630. de æquitate tormentorum med. 15. & ibi.* Dæpler, Stryk, Brunnemann, Oldekopp.

h (*Exasperation*) dann die Tortur wird dem Tod, oder wenigist der Handabhauung gleich geschätzt, Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 18. §. 48. arg. Novell. 134. Cap. 13.*

i (**Nicht leicht**) ausser in gar eclatanten Fällen, welche grosses Aufsehen bey dem Publico machen; wie unlängst bey dem Raub zu Harlating geschehen, da man höchster Orten selbst auf beschehene Anfrag von dieser Regul abgewichen ist.

k (*In Dubio*) Frölich *p. 1. l. 3. tit. 6. n. 3.*

§. 7.

a (*Corpore Delicti*) *Leg. 1. §. 24. ff. ad Senat. Conf. Syll. Car. pæn. art. 6.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 7.*

b (*Indicium*) richtig ist, daß ohne Indicio keine Tortur Platz greift, *Car. pæn. art. 6. 8. 20. 27. 29.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 8.* Land-Recht *de An. 1518. tit. 19. art. 1.* Eben so richtig ist, daß ein eintziges Indicium proximum dahin auslangt, *Car. pæn. art. 29.* von Indiciis remotis ist eins allein nicht erklecklich *ibi. art. 27.* kommen aber mehr Indicia remota vel communia zusamm, so stellt *Car. pæn. art. 27.* alles auf richterliche Ermässigung aus.

c (**Nicht abgeleint**) *Car. pæn. art. 28.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 8.*

§. 8.

a (**Richterliches Ermäßigen**) *Leg. 7. ff. de quæst.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 10.*

b (**Grösse der Ubelthat**) Bayrische Malefiz-Ordnung *cit. art. 8.* Zanger *de quæst. & Tort. Cap. 4. n. 14.*

c (**Vorkommender *Indicien***) *Car. pæn. art. 58.* Bayrische Malefiz-Ordnung *cit. art. 10.*

d (**Kräften und Leibs-*Constitution***) Bayrische Malefiz-Ordnung *ibi.*

c (**Gesundheit und Glidmassen**) es schlagt dahero Leyser *spec. 631. de officio Judicis circa tormenta med. 8.* den Hunger als das sicherste Mittel für, weil er grosse Pein verursacht, und doch keinen Schaden thut.

§. 9.

a (**Stärckiste** *Indicia*) *Leg. 1. ff. 2. ff. de quæst.*

b (**Schwächere Theil**) *Leg. 18. princ. ff. de quæst.*

c (**Mannsbild**) welches zwar gegen die Meinung Carpzovii *q. 124. n. 16.* Und Zangeri *Cap. 4. n. 27. & communem* lauft, gleichwohl aber *in Leg. 17. ff. 6. ff. ad Leg. Jul. de adult.* seinen guten Grund hat, dann darinn heißt es: Expectabit mulier sententiam de adulterio latam, si enim absolutus fuerit, mulier per eum vincet, nec ultra accusari potest, si verò condemnatus, mulier non est condemnata sed aget causam suam. Leysero hat das weibliche Geschlecht zu dancken, daß er am ersten diese zu ihren Favor gereichende Observation in specim. 633. gemacht hat, welche man auch aus denen von ihm allegirten Rationibus für so billich und vernünftig geachtet hat, daß sich mit gegenwärtiger neuer Verordnung darnach gerichtet worden.

d (**Werckтag**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* allwo aber auch die gar überschwere Verbrechen ausgenommen seynd, siehe auch Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 18. §. 52.*

e (**Vormittag**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 10.* mit dem Beysatz, daß wann der Richter mit der Tortur über Mittag-Zeit zu verfahren Ursach hat, man dem Gefangenen ausser einer Labung nichts zu essen, oder zu trincken geben soll. Idem de moribus attestatur Lauterbach *loc. alleg.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 5. n. 48.*

f (**In Güte befragt**) *Car. pæn. art. 46.*

g (**Art und Maaß**) Böhmer *sect. 1. §. 237.*

§. 11.

a (**Seine Knecht**) *vi Mandati Generalis* von *23. Jan. 1751. §. 12.* sollen in Abwesenheit des Scharfrichters die Torturen durch den nächst-gelegenen Schinder verrichtet werden. Das Generale von An. 1673. aber bürdet die Verrichtung der geringeren Tortur denen Schergen-Knechten auf, welches aber nicht geschiehet.

§. 12.

a (*Absentiren*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 10. Car. pæn. art. 181.*

b (*Notiren*) Bayrische Malefiz-Ordnung *ibi.*

c (**Nur** *in genere*) Kress *ad art. 63. §. 11. 12. 13.*

§. 13.

a (**Ohnmacht**) Frölich *part. 1. l. 3. tit. 15. n. 2.* und wird dieselbe aus der Erbleichung, übermäßigen Schweiß, schaumenden Mund oder auch aus dem Schlaf und verfallner Rede erkannt.

b (**Leicht zu erkennen**) Frölich *loc. cit.* gibt folgende Mittel an Hand, daß man nemlich den Gerichts-Dienern fein laut zuspreche, den Strick erschittere, Schwefel Papier, oder Huder anziende, und selbe dem Inquisiten unter die Nase rauchen lasse.

c (*Maleficium taciturnitatis*) Frölich *p. 1. l. 3. tit. 17.*

d (*Rasirung*) Leyser *cit. spec. 631. med. 20.* Welches aber Böhmer *sect. 1. §. 239.* für einen Aberglauben ansiehet.

§. 14.

a (**Richterliche Ermäßigung**) Juxta Brunnemann *Cap. 8. membr. 5. n. 67.* Viele geben eine Stund, aber nicht mehr zu. Böhmer *sect. 1. §. 242.* Kress *ad art. 63. §. 4.*

§. 15.

§. 15.

a (**Alsogleich einzuhalten**) Kreſs *ad art. 58. §. 15.* Einige ſagen, es ſoll nur ein wenig relaxirt werden. Ludovici & Böhmer *ſect. 1. §. 237.*

b (**Unter der *Tortur* ſoweit heraus gehen**) Leyſer *ſpec. 638. de retractatione Confeſſionis med. 13.*

§. 16.

a (**Probs-Mitteln oder Muthmaſſungen**) wo er nun dergleichen an die Hand gibt, iſt mit der Tortur inzuhalten, und ſich des Grunds zu erkundigen. *Car. pæn. art. 54. & ſupra. Cap. 5. §. 20. n. 3.*

b (*Sub metu proximo*) dann propter exaſperationem pœnæ hat die würckliche Tortur nicht ſtatt. Oben §. 6.

c (**Letztern Falls**) *Car. pæn. art. 55.*

§. 17.

a (*In Dubio*) damit nicht widrigenfalls, wann die Tortur unrechtmäßig befunden wird, pœna ordinaria ceſſire. *§* vo *ſeq. 27.*

§. 18.

a (**Anderer Miſſethaten**) Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 11.* Carpz. *q. 124. n. 52.*

b (**Anhängig**) z. e. Titius bekennt einen Ehebruch und der Ehebrecherin Ehemann wird im Beth tod gefunden, ſo iſt das Crimen Homicidii dem Ehebruch ſoweit anhängig, daß es ein Indicium macht. Frölich *p. 1. l. 3. tit. 22. n. 1.*

c (*Indicia* **verhanden**) wo aber auch genugſame Indicia verhanden, und der Inquiſitus bereits ſoviel bekannt hat, daß es ihm an das Leben gehet, ſo kan er gleichwohl wegen anderer Miſſethaten weiter nicht mehr als territione reali angegriffen werden. Oben *§* vo *16.*

d (**Verſchreyte Dieb**) Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 11.* Frölich *loc. cit. n. 3.*

§. 19.

a (*Protocollirt*) *Car. pæn. art. 58.* Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 16. & 17.*

§. 20.

a (*Territion*) Carpz. *q. 126. n. 35.* Brunnemann *Cap. 8. membr. 5. n. 83.*

b (**Von keiner Kraft**) Juxta Communem bey Brunnemann *loc. cit. n. 75.* Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 16.*

c (*Extra locum Torturæ*) in der Büttel-Stuben oder andern Gemach ſagt *Carol. pæn. art. 56.* Bayriſche Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 17.*

d (**So bald**) *Car. pæn. art. 56.* will zum wenigſten über den andern oder mehr Tag nach der Marter. In Bayrn wird er gleich nach der Tortur in ein anderes Zimmer gebracht, und ſeine Bekanntnuß alldort protocollirt, dann dieſes iſt noch nicht die rechte Ratification, welche ihm nach Meinung Brunnemanni *loc. cit. n. 76.* und anderer Criminaliſten den Hals bricht, ſondern jene, welche in banco Juris geſchiehet. Unten *Cap. 10. §. 13.*

§. 21.

a (**Nicht wiederholet werden**) Gribner *de repetitione tormentorum §. 7.* und ſoll man die Wiederholung in Dubio allzeit unterlaſſen. Frölich *p. 1. l. 3. tit. 20. n. 1.*

b (**Wo nicht ſtärcker**) evidentioribus argumentis oppreſſus meldet der Text *in Leg. 18. §. 1. ff. de quæſt.*

c (Für sich selbst) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* Gribner *loc. cit.* §. 9. Kreſs *ad art. 57. §. 5. in fine.*

d (Nemliche *Indicia* durch neue) Frölich *p. 1. l. 3. tit. 20. §. 5.*

e (Uber dreymahl nicht) Gribner *loc. cit.* §. 10. Carpz. *q. 125. n. 55.* Vermög der *Carol. pœn. art. 58.* hat der Richter hierinnfalls ungebundene Händ, und glaubt dahero Leyſer *cit. ſpec. 639. med. 13.* daß er nicht unrecht handlet, wann derſelbe einem obſtinaten Maleficanten gleich acht mahl torquiren laßt. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* laßt auch über die dritte ex novis & diſtinctis Indiciis noch eine weitere zu, welches aber die wenigiſte Criminaliſten gut heiſſen, und den Juris Conſultum Ambroſium derwegen für einen Hencker ausſchreyen. Frölich *loc. cit. n. 7.*

f (Widerruffener Bekanntnuß) was iſt aber in hoc caſu de Jure Communi zu thun? Einige condemniren den Inquiſiten ohngeacht des Widerrufs ad mortem, die andere ad novam torturam, die dritte ad pœnam arbitrariam, die vierte gehen gar ad abſolutionem. Alle dieſe Meinungen ſiehe bey Gribner *de repetitione Torturæ §. 16.* Er ſeines Orts ſchließt §. 21. auf die dritte Meinung.

g (Ordentlichen Straff zu entgehen) da nemlich der Delinquent ſich gleich bey der erſten Tortur zur geſchwinden Bekanntnuß bequemet, ſolche ſofort in banco Juris widerruft, bey der andern und dritten Tortur aber es wiederum ſo macht, und ſich mithin niemahl lang martern laßt. Frölich *loc. cit. n. 8.* Allwo er in ſolchen Fällen ohngeacht der Meinung Klokii ebenfalls ad pœnam extraordinariam ſchließt.

h (Eingetheilt) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 13.* Leyſer *ſpec. 638. de Confeſſione extortâ med. 6. & 7.*

i (Unempfindlichkeit) Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit.* dann man ſupponirt allzeit, daß die erſte Tortur ritè & ſufficienter vollzohen ſeye. Gribner *loc. cit. §. 8.* Sonſt iſt es mehr eine Continuation als Repetition der Tortur Böhmer *ſect. 1. §. 240. in notis.*

k (*Gradus* geſchärft werden) Leyſer *ſpec. 639. med. 12.*

§. 22.

a (Reinigung des Verdachts) Carpzov. *q. 125. n. 3.*

b (Uber all und jede auf einmahl) Kreſs *ad art. 58. §. 9.*

c (So weit herunter) Leyſer *ſpec. 640. de perpeſſione tormentorum med. 12.*

d (*Definitivè abſolvirt*) Zanger *de quæſt. & tort. Cap. 5. n. 2.* abſolvirt ihn nur ab obſervatione. Carpz. hingegen *q. 125. n. 6.* gehet ad abſolutionem plenariam und damit concordirt die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 6.* Den nemlichen Effectum ziehet auch die ausgeſtandene bloſe Territion nach ſich, wie die Univerſität von Tübingen bey Hempel *in Lexic. Conſultat. ſub voce abſolutoria ſententia N. 4.* reſpondirt hat, welches nach Bayrischen Rechten um ſo unzweifelbarer iſt, als die Territion für kein bloſes Præliminare der Tortur, ſondern für den erſten Grad derſelben gerechnet wird. Oben §vo 3.

e (*In Integrum reſtituirt*) auch quò ad dignitates & Collegia meint Leyſer *cit. ſpec. 640. med. 11.* Obſchon verſchiedene daſelbſt allegirte Authores widriger Meinung ſeynd, und dergleichen Leut nicht ohne Mackel zu ſeyn glauben.

f (Verſchreyten) *Mand. Elect. de 23. Jan. 1751. §. 10.* Frölich *part. 1. l. 3. tit. 25. n. 4.*

§. 23.

a (*Per Torturam* reinigen) *Leg. 21. §. 2. ff. de teſtibus.* Von welcher Gattung Tortur aber Kreſs *ad art. 65. §. 2. in notis* nicht viel halt, wann ſolche nur dahin abziehlet, daß der Gezeug ſeine Untüchtigkeit dadurch ablegen ſoll. Wie aber hierbey zu verfahren, ſiehe Frölich *p. 1. l. 2. tit. 10. num. 3.*

b (Wann

b (**Wann sie sich hierauf einlassen**) wo die Untüchtigkeit ex complicitate delicti oder anderen eignen Verschulden herriehrt, kan man auch invitum torquiren, unten §. 25. daß man aber invitum innocentem einem andern zu Lieb torquirt, halt Koeltner *de defect. Jur. Comm. probl. 11. §. 4.* für ein Mysterium Juris welches durch die Vernunft nicht wohl zu ergründen ist.

c (**Nicht leicht**) sonderbar wann die Wahrheit auf andere Art zu haben ist. Oben *Cap. 5. §. 9. n. 14.* Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 15.* laßt auch diese Tortur nur gegen Leibeigene oder Sclaven zu, ausgenommen in Crimine Læsæ.

d (*Capital*- **und geschworne Feind**) Frölich *p. 1. l. 2. tit. 13. n. 2.*

e (**Mehr Untüchtigkeiten**) wann gleich die Wahrheit auf andere Weis nicht zu haben, oder die That schwer zu beweisen oder gar unter die Crimina Atrocissima gehörig ist. Frölich *loc. cit.*

f (**Schein**) idem *loc. cit.*

§. 24.

a (**Tüchtige Gezeugen**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 15.* Frölich *p. 1. l. 2. tit. 9.* Kreis *ad art. 65. §. 2.*

b (*Corpore Delicti*) oben §vo 7.

c (**Gute Wissenschaft**) z. e. da man weis, daß Gezeug bey der That gegenwärtig geweßt, und sich dessen etwann selbst schon aussergerichtlich verlauten lassen hat. Bayrische Malefiz-Ordnung *loc. cit. & Leg. 18. §. 3. ff. de quæst.*

d (**Wahrheit auf andere Weis**) Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 18. §. 50.* weil es nur remedium subsidiarium ist.

e (*Eximirte* **Person**) oben §vo 5. Und hierunter seynd auch billich jene zu zehlen, welche denen Rechten nach Gezeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd und desfalls eine gegründete Ursach angeben können, z. e. die nahe Bluts-Verwandschaft, oder die besondere Pflicht, womit man jemand beygethan ist, wie eine Ehefrau ihrem Ehemann ein Advocat seiner Parthey, ein Vasall seinem Lehen-Herren und dergleichen Lauterbach *ff. l. 22. tit. 5. §. 40.*

f (*Delictum* **so beschaffen**) nemlich Delictum Capitale oben §. 6.

g (**Niemahl widerholt**) Frölich *p. 1. l. 2. tit. 11. n. 5. in fine.*

h (**Höchstens der Daumstock**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 15.* will, daß man gebührende Bescheidenheit hierinn gebrauchen solle, und die Criminalisten geben nur einer mittelmäßigen Tortur hierinn Platz. Frölich *p. 1. l. 2. tit. 11. n. 1.*

i (**Gefängnuß oder Gelt-Straff**) *Novella 90. Cap. 1.* recommendirt die Schläg.

§. 25.

a (**Wo die Umstände**) dieser gantze Articul ist nicht nur der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 14.* sondern auch praxi fere communi gantz gemeß. Frölich *p. 1. l. 3. tit. 23.*

§. 26.

a (**Bestättigung**) Böhmer *sect. 1. §. 205. in notis.* Frölich *p. 1. l. 2. tit. 12. n. 1.*

§. 27.

a (**Keine Krafft**) *Car. pæn. art. 20.*

b (*Ordinari*-**Straff**) siehe oben *part. 1. Cap. 1. §. 24.*

c (**Gegen den Richter**) *Car. pæn. art. 20. & 61.*

d (**Gefährde**) wo keine Particular-Feindschaft, Bestechung oder dergleichen erscheint, wird in dubio allzeit mehr culpa & imperitia als Dolus hierinnfalls præsumirt. Carpzov. *q. 127. n. 10.*

e (**Zu bestraffen**) Kreſs *ad art. 20. in fine* halt pœnam talionis für billich. Nach den Legibus Bajuwar. *tit. 8. Cap. 18.* muste der Kläger auf dem Fall, wann ein unschuldig angeklagter Leibeigner in der Tortur stirbt, dem Herrn zwey andere Leibeigne dafür schaffen, oder sich selbst in die Leibeigenschaft begeben.

f (**Abgeschworne Urfed**) *Carol. pæn. art. 20.*

Feuntes Capitel.

§. 1.

a (*Confrontation*) hievon ist in Jure Communi scripto gar nichts enthalten. Kommt also alles ad arbirrium Judicis an. Leyler *spec. 560. med. 33.* Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit 4. art. 2.* schreibt ebenfalls keine sichere Regul hierinn vor, sondern überlaßt alles dem richterlichen Gutbedunken und siehet es für eine Sach an, welche bald nutzen bald schaden kan.

§. 2.

a (**Nicht leicht**) ist also zwar nicht absolutè verbothen, aber eine odiose Sach, dann es ist species suggestionis und gehört nicht ad substantiam processûs. Stryk *de Jure suggestionis Cap. 4. n. 115.*

b (**Nicht Anwesend**) dann die Verschaffung abwesender Gezeugen macht viele Kösten und Aufzüglichkeiten. Dahero solche nicht nur per Mandatum Electorale von 23. Jan. 1751. §. 3. verbothen, sondern dieses Verboth erst neuerlich per Resol. ex intimo von 3ten Aug. 1752. abermahl wiederholet worden, dergestalten, daß man auf den Fall, wann die Gezeugen in loco Judicii nicht gegenwärtig, oder wenigist sehr nahe an der Hand seynd, ohne unvermeidlich gröster Nothwendigkeit keine Confrontation vorgenommen werden solle. Siehe auch oben *Cap. 5. §. 14. litt. M.*

c (**Neben-Dingen**) Frölich *p. 1. l. 2. tit. 15. n. 3.*

d (**Nahen Anverwandten**) z. e. Kinder mit Eltern, Geschwistert, und dergleichen, Böhmer *sect. 1. §. 227.*

e (**Adelichen, Ansehnlichen**) Brunnemann *Cap. 8. membr. 2. n. 104.*

§. 3.

a (*Recognosciren lassen*) zu Verhütung aller Suggestion, welche aus dergleichen Recognition leicht entstehen kan, rathet Frölich *loc. cit. n. 4.* daß man vor selber dem Confrontanten zur Beschreibung des Confrontandi anhalte, hiernächst auch den letztern nicht allein, sondern zwischen zwey, drey oder mehr Personen, vorstelle, und folglich dem Confrontanten befrage, wer der rechte aus ihnen seye.

§. 4.

a (**Platterdings verhalte**) wird also die bey Frölich *loc. cit. n. 6.* vorgeschribene Practica, daß man dem Confrontando die Aussag vorlese oder vorhalte, nicht approbirt, sondern es muß nach Strykii Meynung *loc. all. n. 116.* Confrontatio sicca seyn. Das ist, man muß dem Inquisito nur ein oder andern Haupt-Umstand, worinn er mit dem Confrontanten in Contradictoriis ist, vorhalten lassen, damit derselbe nicht nach der Hand sagen könne, er seye in Confrontatione solchergestalt instruirt, und folglich seine Bekanntnuß nur per suggestionem eingeleitet worden. Golling *Tract.* von Suggestiv-Fragen *pag. 48.*

§. 5.

a (**Neben einander**) wird also die Aussag des Confrontandi gleich neben der Aussag des Confrontantens in eodem protocollo ad marginem hingesetzt. Die interrogatoria aber protocollirt man besonders, wie bey andern Constitutis.

b (Ge-

b (**Gebärdet**) oben *Cap.* 7. *§.* 13.

§. 6.

a (**Nicht mit allen zugleich**) dann gleichwie man die Gezeugen nicht in turba, sondern sigillatim zu examiniren pflegt. Also soll ein gleiches bey der Confrontation geschehen. Brunnemann *Cap.* 8. *membr.* 2. *n.* 103.

§. 7.

a (**Vor der *Tortur***) massen die Confrontation species probationis ist, welche post torturam regulariter nicht statt hat. Böhmer *sect.* 1. *§.* 225.

§. 8.

a (**Gezeugen untersich**) Frölich *loc. cit. n.* 3. Wobey aber deren Beeydigung, wann solche vorhin schon geschehen ist, von neuem nicht erfordert wird. Brunnemann *Cap.* 8. *membr.* 2. *n.* 100.

§. 9.

a (**Keiner Nullität**) Carpz. *q.* 114. *n.* 76. Et Stryk *loc. alleg.*

§. 10.

a (**Nur in *Subsidium***) Böhmer *sect.* 1. §. 254. In Leg. Bajuw. *tit.* 8. *Cap.* 16. heißt es: In his verò causis Sacramenta præstentur, in quibus nullam probationem discussio Judicantis invenerit.

b (**Hinlänglichen Verdacht**) Carpzov. *q.* 116. *n.* 58. Ein hinlänglicher Verdacht aber heißt in diesem Fall, wann entweder ein oder anderes Indicium Remotum, oder auch proximum sed non plenè probatum vel non satis elisum verhanden ist. Böhmer *sect.* 1. §. 255.

c (**Anderen Ursachen**) z. e. wann die Person unter jene gehört, welche à tortura eximirt seynd, oder etwann delicti gravitas ermanglet.

d (*Procuratorem*) Böhmer *loc. cit.* §. 256.

e (*Sollennitäten*) Ludovici *de sollennibus Juramenti.*

§. 11.

a (*Definitivè*) Carpzov. *q.* 116. *n.* 77.

b (**Widerrechtlich**) ein anders ist, wann er unter dem Vorwand seiner Defension solches verweigert, und die vorkommende Indicia ableinen will, wozu er ohne Widerred gelassen werden muß. Berger *Æcon. Jur. lib.* 4. *tit.* 25. *Thes.* 5. *n.* 4. Carpzov. *q.* 116. *n.* 65.

c (*Tortur*) Carpzov. *q.* 116. *n.* 82. Und oben *Cap.* 4. *§.* 5. *n.* 7.

d (*Extraordinaria*) Carpzov. *loc. cit.* Et Böhmer *sect.* 1. §. 258.

Zehendes Capitel.

§. 1.

a (**Urtheile**) heissen in sensu latiori ebenfalls Sentenzen Böhmer *sect.* 1. *§.* 283.

§. 2.

a (**Churfürstliche *Justiz-Dicasteria***) oben *Cap.* 1. *§.* 1. Bayrische und Ober-Pfältzische Malefiz-Ordnung *tit.* 1. *art.* 1.

b (**Weder in schweren noch geringen Verbrechen**) sogar in Leichtfertigkeits-Fällen wo es auf eine Rennt- Amts- oder Lands-Verweisung ankommt, sollen die Churfürstliche Beamte für sich selbst nicht verfahren. Mandat Elect. de 13. Aug. 1682. die sogenannte Renntmeisterische Fälle belangend, hat sich schon öfters Stritt und Irrung ergeben, was hierunter verstanden seye, und wie weit die Renntmeister hierinn privativè zu gehen haben. Das Rennt-Amt Landshut hat Anno 1749. folgende Fälle für Renntmeisterisch angegeben. 1mo. Alle nächtliche Heimsuchungen, oder Tumult, wodurch Frid und Ruhe gestörrt wird. 2do. Heimliche Vorpassung woraus so gefährlich und übel qualificirte Schlägereyen erfolgen, deren Straff einen ordinari Gerichts-Wandl per 5. Pfund Pfenning übertrift. 3tio. Vorsetzliche March-Ausheb- oder deren muthwillige Vernichtung. 4to. Thätlichkeiten, welche Kinder gegen Eltern ausüben. 5to. All übrige Fälle welche nicht in das Malefiz einschlagen, und eine höhere Bestraffung als die in der Renntmeisterischen Instruction enthaltene 32. Pfund Pfenning erheischen. Nachdeme nun die Churfürstliche Regierung Landshut gleichfalls höchster Orten ihre Vorstellungen hierüber gemacht hat, ist endlich den 17ten Dec. An. 1751. die Churfürstl. gnädigste Final-Resolution hierüber erfolgt. Daß zwar nicht ohne, was gestalten die Renntmeister bishero in verschidenen Fällen die Abstraffung privativè vorgenommen, und sich hierinnfalls hauptsächlich auf das Herkommen und ihre Instruction von An. 1669. bezohen haben. Wie aber gleichwohl diese Fälle weder in jetztgedachter Instruction noch sonst genugsam determinirt seynd, und sich auch in Zukunft so leicht nicht determiniren lassen, ohne daß entweder der Niedergerichtlich- oder Malefiz-Obrigkeit durch diese mitlere und dritte speciem Jurisdictionis zu nahe getretten, sohin auch zu unzehlichen Stritt- und Irrungen dadurch Anlaß gegeben werde, so gedencken Ihro Churfürstliche Durchlaucht unter denen Renntmeisterischen und Vice-Dom-Fällen hinfüro keinen Unterschied mehr zu machen, immassen auch die erklärte Landsfreyheit dergleichen nicht mit sich bringt, und den Renntmeistern *part. 1. art. 15.* kein mehrers hierbey einraumt, als daß sie jene Vice-Dom oder Renntmeisterische Fälle welche sich auf ihren Umritt ergeben, mit Vorwissen und Bewilligung der Justiz-Dicasterien verhandlen und abstraffen mögen, keineswegs aber auf keinen andern Umritt verschüben, viel weniger mit Ubergehung besagter Dicasterien privativè hierinn verfahren sollen.

§. 3.

a (**Neun Räthen**) neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 7. n. 9. Mandat Elect. de 23. Jan. 1751.*

§. 4.

a (**Bann-Richters**) in dem alten Recht-Buch wird er der freye Mann genannt, dann da heißt es in 2ten Titul §vo um Diubs-Gut, **so soll der Richter einen freyen Mann zusprechen, welchen Tod er verdient habe.** In dem Land-Recht von Anno 1518. *tit. 19. art. 6.* heißt er ebenfalls noch der freye Mann oder der Züchtiger.

b (**Wo keiner verhanden**) bey der Regierung Amberg findet sich kein Bann-Richter, ligt also die Verfertigung der peinlichen Gutachten denen Räthen selbst ob.

c (**Zum Tod**) in Leibs- und anderen geringen Straffen ist nicht nöthig denselben zu vernehmen. Land-Recht von An. 1518. *loc. cit.* Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 1.*

d (**Seines Gutachtens**) Anno 1642. wurde zwar die Bann-Richter-Stelle per Decretum von 30isten Sept. supprimirt, und musten die Räthe die Gutachten selbst verfertigen, oder auf eigne Kösten von Universitäten erholen, es wurde aber diese Resolution kurtz darauf den 29. Dec. eodem anno wiederum abgeändert, und es bey der vorigen Observanz gelassen.

e (**Cantzley**) damit die Sach destoweniger aufgehalten wird.

f (*In pleno* **selbst**) *Mand. Elect. de 23. Jan. 1751. §. 16.* Ehemahls muste er sein Gutachten schriftlich übergeben, und dieses wurde sodann von einem Rath referirt, womit man aber oft viele Zeit verzohen hat.

g (**Münd-**

g (**Mündlich**) wo nemlich casus planè apertus & indubius ist, welcher keiner Ausführung braucht.

§. 5.

a (**Land-Stände**) Bayrische Malefiz Ordnung *tit. 1. art. 3.* in der Obern-Pfaltz gibt es zwar keine Land-Stände, es verordnet aber die dortige Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 2.* das nemliche von Landsassen, welche mit Stock und Galgen versehen seynd.

b (**Recht- und Urtelsprecher**) welche aber nur noch in dem Rennt-Amt Landshut und Burghausen an etlichen Orten, ausser deren aber nirgend mehr zu finden seynd. Die neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 3. §. 3.* confirmirt sie zwar, es tragen aber Ihro Churfürstl. Durchl. von der Zeit an, da die Sach an sie kommt, keine Aztungs-Kösten mehr.

§. 9.

a (**Verschickung der *Acten***) vermög der *Car. pæn. art. 219.* ist die Obrigkeit nur in zweifelhaften Fällen hierzu verbunden, aber die fast allgemeine Praxis macht eine unausweichliche Nothwendigkeit daraus, dergestalt, daß nach Gezeugnuß Carpz. *q. 116. n. 22.* Die Berathschlagung eines eintzigen obschon ausbündigen Rechts-Gelehrten nicht erklecklich seyn soll, und haben auch Wittebergenses bey Werhnero *part. 1. Enunciat. for. hod. 85.* einer gewissen Obrigkeit sehr übel ausgedeutet, daß in solchen Fall nur zwey Rechts-Gelehrte befragt worden. Die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 1. art. 2.* laßt zwar die Verschickung der Acten in casibus dubiis auch noch zu, ist aber in diesem Stück schon lang aus der Mode gekommen.

b (**Ohnnöthig**) weil die Dicasteria und Aemter, wo man Malefiz-Händl zu tractiren hat, mit lauter Gelehrten und in Jure Criminali erfahrnen Leuten besetzt seynd. Oben *Cap. 1. §. 1.* Tempore Carolinæ Pœnalis war es nicht so, wie aus der Vorrede derselben klar erscheint.

§. 7.

a (**Hof-Cammer**) wegen des mit einschlagenden Churfürstl. Interesse. Neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 3. §. 5.*

b (**Obrist-Jägermeister**) *Mand. Elect. de 29. Julii 1705. & 25. Febr. 1735.*

§. 8.

a (**Bey Uberlegung**) *Car. pæn. art. 81.* Wie auch die Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 2.* statuirt weiter nichts anderes, als daß man bey Gericht alles fleißig verlese, und wo Anstand ist, die Rechts-Gelehrte darum befrage.

§ 9.

a (**Endlich und gäntzlich**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 6.* Und oben *C. 8. §. 22.*

b (**Angelobung**) erklärte Lands-Freyheit *p. 4. art. 11.* Und dieses muß allzeit geschehen, es seye gleich die Absolution definitiv oder nur ab instantiâ Brunnemann *Cap. 9. n. 1.*

c (*Instantiâ*) Rhætius *Dissert. de absolutione Cap. 2. n. 12.* Brunnemann *loc. cit.*

d (**Gestraft**) z. e. mit Verweisung des Gerichts, oder Lands auf eine Zeit oder ewig. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 6.*

§. 10.

a (*Ordinari*-**Straff**) Böhmer *sect. 1. §. 292.* erfordert zur Condemnation soviel die Pœnam Ordinariam belangt, folgende Requisita. 1. Corpus Delicti. 2. Vorläufige genugsame Indicia. 3. Deren hinlängliche Prob. 4. Daß solche nicht abgeleint worden. 5. Die Uberweisung des Inquisitens der begangenen Missethat halber,

halber, oder 6to. Sein eigene förmliche Bekanntnuß, und daß endlich 7mo der Procels ordentlich geführt worden seye.

§. 11.

a (**Peinliche Urtheil**) Formulam hievon siehe *Carol. pæn. art. 192.*

b (**Verbrechen**) Leyser *in spec. 575. med. 29.* limitirt dieses in Delictis Officialium, quæ fortassis pudorem principis onerant, aut manifestata existimationem Ejus maculant aut si ex publicatione eorundem offensa vicinorum Principum metuatur vel arcana Dominationis prodantur.

c (*Dictirte* **Straff**) Frölich *p. 1. l. 4. tit. 15. n. 8. in fine.*

d (**Bedingnissen**) worunter auch die sogenannte Weisungs-Vorsätze per verba: **Es wäre dann** zu rechnen seynd, dann diese werden nicht einmahl in causis civilibus, geschweigens Criminalibus gebillichet. Bayrische Gerichts-Ordnung *tit. 9. art. 6. Leg. 1. §. 5. ff. quando appellandum.*

e (*Alternativè*) z. e. da man den Thäter entweder zum Strang oder zum Schwerdt condemnirt, dann dergleichen Urtheil ist ungültig. Frölich *p. 1. l. 4. tit. 15. n. 9.*

f (*Determinirt*) weil die Wahl nicht bey dem Ubelthäter, sondern bey dem Richter stehet. Oben *part. 1. Cap. 1. §. 38.*

g (*Proceſs -* **Kösten**) *Mand. Elect. de 29. Octobr. 1619.* allwo auch befohlen wird, daß man solche mit der Straff nicht vermischen, sondern diese separiren, und eher verringern als die Kösten zuruck lassen solle. Siehe unten *Cap. 11. §. 5. &c.*

h (*Petitio libelli*) dann die Regul, daß der Bescheid dem Begehren des Klag-Libells gemäß seyn müsse, gehet nur ad causas civiles, wo es um Jura partium zu thun ist, nicht aber ad Criminales, ubi agitur de vindicta publicâ Carpz. *q. 106. n. 17. &c.*

i (*Rationes decidendi*) obschon Lauterbach *l. 4. tit. 1. §. 21.* in Causâ Criminali solche für nöthig halt.

k (*Actis*) die Controvers, ob der Richter einen Unschuldigen, dessen Unschuld ihm scientiâ privatâ liquidissime bekannt ist, nach den Actis judiciren, und condemniren könne, wird bey Ziegler *de Judice Concluſ. 35. §. 9. & seq.* weitläufig ausgeführt. Er defendirt zwar Negativam, hier aber ist affirmativa amplectirt worden. Bleibt dahero dem Richter, der sich in solchen Casu findet, nichts übrig, als das Richter-Amt für selbiges mahl abzulegen, und sich für einen Gezeugen gebrauchen zu lassen. Ein anderes wäre, wann der Fürst selbst oder einer, der um seinen Bescheid niemand als GOtt responsabel ist, judicirt, dann daß dieser ex scientiâ privata sicher verfahren könne, ist ausser Zweifel Ziegler *loc. cit. §. 8.* Siehe jedoch oben *Cap. 5. §. 1. B & §. 8. B.*

l (*Statutis*) *Cap. 1. X. de sententiâ & re Judicatâ*, welches aber obverstandner massen in Principe Judice seinen Absatz leidet. Ziegler *loc. cit concluſ. 36. §. 11. 12.*

§. 12.

a (*Vota paria*) Jure Romano wird in diesem Fall allzeit mehr pro reo oder die mindere Summam gesprochen *Leg. 38. ff. de re Judicatâ* und wann Judices delegati sich mit ihren Meinungen in gleiche Theil theilen, so gibt der Delegans den Ausspruch. *Leg. 28. ff. ibidem.*

b (*Præsident*) neu-verbesserte Raths-Ordnung *tit. 7. art. 11.*

c (*Majora*) Hof-Raths-Ordnung *loc. cit.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 2. Leg. 36. & 39. ff. de re Judicatâ.* Das Jus Canonicum *Cap. 14. Dist. 61.* præferirt zwar Saniora, allein da aus mehr Votanten keiner das Recht hat Saniora zu declariren, so bleibt es bey den majoribus.

d (**Bann-Richter**) Hof-Raths-Ordnung *art. 3. §. 3.* Welcher man auch per Resolut. ex intimo von 17. May 1751. weiter inhærirt, und den Anstand, ob hätten die Räthe nicht auf das Blut geschworen, für unerheblich befunden hat, massen genug ist, daß sie überhaupt auf die Administration der Justiz verpflichtet seynd.

Vor

Vor diesem glaubte man nicht, daß der Bann-Richter reformirt werden könnte, sondern es war nöthig ein andern Bann-Richter zu vernehmen, sofort die Sach ad intimum gelangen zu lassen.

e (**Urtelsprecher**) und zwar um so unbedencklicher, als sie ohnehin nur pro formâ & figura seynd, Resolut. ex intimo von 17. May 1751. Ehehin waren sie auch andergestalten nicht als per resolutionem ex intimo zu reformiren.

f (**Andern Bann-Richter**) wie es vorhin üblich geweßt. Vielweniger ist nöthig, sich solchenfalls in intimo anzufragen, wie man ehedessen gepflogen.

g (*Combinatio votorum*) die Authores geben die Regul, das Sententiæ Damnantes mit denen Absolventibus zu vergleichen, und wann jene nur in genere pænæ differiren, die näher zusamm treffende zu combiniren, sofort majora darnach auszurechnen wären, Coccejus *de eo, quod justum circa numerum suffragiorum & de calculo Minervæ sect. 3. §. 3.* Albinus *de Jure Dicasteriorum §. 16.* bey der Application dieser Regul aber seynd sie selbst nicht recht verstanden. Z. e. es gehen aus 7. Votanten 2. auf das Schwerdt, zwey auf die Relegation, 3. auf die Absolution. Plinius, welcher diesen Casum *l. 8. Epist. 14.* erwehnt, wie auch Grotius und andere schliessen hierinfalls auf die Absolution. Coccejus hingegen §. 7. conjungirt die 4. Vota condemnantia gegen die 3. Absolventia, und schließt mithin ad Relegationem, weil die Vota, so ad mortem gehen, sich um soviel leichter mit der geringern Straff combiniren lassen. Einen andern Casum erzehlet Gellius in noctibus atticis *l. 9. Cap. 15.* Da aus 7. Votanten 3. ad mortem, 2. auf das Exilium, und 2. auf eine Gelt-Straff gegangen. Gellius und Cujacius schliessen hierinn ad mortem, Coccejus und Albinus aber ad Exilium, weil die Tods-Straff näher bey dem Exilio ist. Den dritten Casum allegirt eben gedachter Cocceju §. 4. Da aus 3. Votanten einer den Beklagten in 15. der andere in 10. und der letzte in 5. condemnirt. Ohngeacht nun das Jus Romanum & Canonicum für die geringste Summam den Ausschlag gibt, *Cap. 1. de arbitr. in sexto. Et Leg. 27. §. 3. ff. de receptis, qui arbitr.* so meint gleichwohl Coccejus sententiam mediam Juri naturæ gemesser zu seyn. Zu Verhütung dergleichen Irrungen, und oft in extricabler Difficultäten hebt der neue Codex Bavaricus alle Combinationes auf, und halt die Vota, welche nicht durchgehends in der Haupt-Sach einstimmig seynd, pro disparibus, nach welcher vorausgesetzter Regul also in oberwehnten ersten Casu auf die Absolution, in dem zweyten ad mortem zu schliessen wäre. Bey dem dritten Casu seynd drey Vota Disparia, macht also der Prælident mit dem Seinigen die Majora.

h (**In der Haupt-Sach**) wann sie also nur in modo oder circa additamentum pœnæ, oder der Kösten halber differiren, so seynd sie pro disparibus nicht zu halten, und mögen wohl combinirt werden.

i (**Niehmahls *combinirt***) ein anders ist in Causis Civilibus dann darinn ist die Combinatio noch zur Zeit nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in der neuverbesserten Hof-Raths-Ordnung *art. 7. §. 11.* bestättiget.

§. 13.

a (*Banco Juris*) wird endlich die letzte Bestättigung der Bekanntnuß genannt, siehe oben *Cap. 5 §. 6. & Cap. 8. §. 20.*

b (**Darinn bestehet**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 3.*

c (**Eisen und Band**) bey verschrauften Maleficanten, wird solches zuweilen aus Beysorg der Revocation unterlassen.

d (**Bedingung und Zusatz**) weil dergleichen Bekanntnuß nicht zulänglich ist. Oben *Cap. 5 §. 3.*

e (**Mit *Processs* weiter zu verfahren**) nemlich mit der Torrur, wo keine hinlänglich und erweißliche Widerrufungs-Ursach angegeben wird. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 3.* Die *Car. pœn. art. 191.* verordnet, daß man solchenfalls die Beysitzer, welche der gerichtlichen Bekanntnuß Beygewohnt haben, auf ihren Eyd nochmahl befragen, sofort die Rechts-Gelehrte weiter darüber consuliren solle.

Ob aber die Rechts-Gelehrte bey so gestalten Dingen ad pœnam non obstante revocatione sprechen können, ist *in Car pœn.* nicht entschiden. Leyser *spec. 639. med. 5. & 14.* glaubt ja. Jure Bavar. gehet solches nicht wohl an, oben *Cap. 5. §. 6.*

f (**Uberzeigung**) anerwogen in diesem Fall die Bekanntnuß zur Verurtheilung eben nicht nöthig ist, folglich auch um so weniger die Bestättigung oben *Cap. 5. §. 17. & Car. pœn art. 69.*

g (**Geringerer Straffen**) Frölich *p. 1. l. 4. tit. 16. n. 5.* Siehe auch oben *Cap. 5. §. 6.*

h (*Genus mortis*) ein anders statuirt *Car. pœn. art. 94.* welches aber in Bayrn niemahl practicirt worden.

i (**Inner 3. Tägen**) *Car. pœn. art. 79.* woran sich aber die Praxis nicht aller Orten so genau binden laßt. Teste Böhmer *sect. 1. §. 299.*

§. 14.

a (*Appellation*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 3. art. 9.* Neu-verbesserte Hof-Ordnung *art. 3. §. 3.* Et praxis ferè comninnis Germaniæ apud Kreis *ad art. 99. §. 3. in notis.* Ein anders ist wann dem Criminal-Richter die Jurisdiction entweder überhaupt oder wenigist in selbiger Sach disputirt wird, oder wann Zweifel ist, ob die Caula an sich selbst Criminalis vel Civilis seye, dann in solchen Fällen kan der höhere Richter wohl angegangen werden Blumius *Process Camer. tit. 43. §. 12.* Et ibi Gylmanus, Mindanus & alii, weil die Quæstio Jurisdictionis per se kein Criminal-Sach ist. Ein gleiches wird bey den höchsten Reichs-Dicasteriis observirt, wann der Criminal-Richter nulliter verfahrt, ibi Blumius *n. 13.* Böhmer *sect. 1. §. 290.* und andere machen zwar auch einen Absatz in Processu accusatorio, allein das gehet nur auf jene Ort, wo die Appellation in Criminalibus Herkommens ist.

b (*In rem Judicatam*) ohne Unterschid, ob die Absolution definitivè & plenarie, oder nur ab Instantia geschehen, Kreis *ad art. 199. §. 2.* auch ohngeacht deren daselbst befindlicher Limitationen, weil der Text generaliter lautet.

c (**Weder von dem nemlichen**) zumahl ohne Vorwissen der Lands-Herrschaft *Leg. 45. §. 1. ff. de re Judicatâ Leg. 27. princ. ff. de pœnis.* In Casu Nullitatis laßt Leyser *spec. 646. med. 10.* dieses zu.

d (**Andere Richter**) *Cap. 6. X. de accusatoribus.* Der Fall, wo Judex incompetens gewesst, oder etwann gar eine Gefährde mit unterloffen ist, wird von Böhmer *sect. 2. §. 14.* ausgenommen. Kreis *ad art. 99. in notis* limitirt auch den Casum, da die Absolution in Causâ Capitali vor der geistlichen Obrigkeit geschehen ist. Womit auch der Codex oben *part. 1. Cap. 1. §. 43.* übereins stimmt.

e (*Indiciis*) die Criminalisten distinguiren inter absolutionem definitivam & ab Instantiâ. Bey der letztern lassen sie retractationem Sententiæ ex novis emergentibus zu, aber bey der ersten nicht. Böhmer *sect. 1. §. 288.* Allein Carpzov. *q. 125. n. 8.* Wie auch Kreis *ad art. 199. §. 2.* Et Communis gestatten reassumptionem processûs ex novis indiciis ohne Unterschied propter favorem Reipublicæ, ne delicta maneant impunira, und meint sogar Leyser *spec. 640. med. 16. & 17.* daß hierzu keine für sich selbst hinlängliche neue Indicia vonnöthen wären, sondern die alt und neue dißfalls gar wohl zusamm gesetzt werden könnten.

f (*Condemnatoriis*) Böhmer *sect. 1. §. 293.* gibt rei Judicatæ hierinn niemahl Platz, sondern die Sentenz soll toties quoties impugnirt werden dürfen, welches aber aus dem allegirten *art. 104. & 92. Car. pœn.* nicht klar erscheint, und in Bayrn auch niemahl üblich gewesst.

g (**Kein anderer Behelf**) siehe unten §vo 17.

h (*Evidentia Facti*) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 5.*

i (*Negativa loci*) man sagt zwar regulariter quod negantis sit nulla probatio es leidet aber dieses unter andern seinen Absatz, wann dasjenige, was man ablaugnet, schon erwisen, oder die Probatio negativa limitata vel circumscripta ist. Coccejus

de

Dissert. de probatione negativæ directa. Cap. 2. & 4. Dahin gehört nun auch die sogenannte Negativa Loci, da nemlich der Ubelthäter eben zur Zeit des Verbrechens an einem andern Ort gewesen zu seyn vorgibt, und dieses beweisen will. Die Erfahrenheit gibt, daß dieser Beweiß vielmahl gemacht wird, ohngeacht oft nicht dabey zu begreiffen ist, wie sich die Gezeugen sonderbar von langer Zeit her aller Umständen so genau erinnern können. Man muß dahero auch billich zweiflen ob es bey dergleichen Verhören allzeit gar richtig zugehe. Die Suggestiones tragen oft das meiste zu dieser vermeintlichen Prob bey, und mancher Gezeug ist auch so einfältig, daß er ein groß-gutes Werck zu thun glaubt, wann er einen Schelmen aushilft, und ihm bey Leben erhalt. Wo nun dergleichen verspürt wird, muß die Obrigkeit dem Gezeugen sein irriges Dictamen zu benehmen trachten, sonst aber auch bey der Verhör mit Behutsamkeit verfahren, dem Gezeugen nicht gleich blatterdings sagen, um was es ultimato zu thun seye, vielweniger ihm die Aussag des Inquisitens vorhalten, sondern vielmehr denselben fragen, ob er Inquisiten kenne? wie lang? woher? ob sie öfters zusamm kommen? wo? wer dabey geweßt? und wann der Gezeug in der Aussag nicht selbst gleich auf den quæstionirten Ort und die Zeit kommt, so muß man ihn durch vorläufige Neben-Fragen dahin führen, z. e. ob er nie in diese oder jene Kirch komme? wie oft? ob er nicht um diese oder jene Zeit allda geweßt? wem er alldort angetroffen oder gesehen? ob er nicht Inquisiten allda gesehen? ob und was er mit ihm alldort gesprochen, oder gethan? wer dabey geweßt? was weiter alldort geschehen? wie er sich von so langer Zeit dessen noch erinnere? und so weiter.

k (**Noch bey Leben**) ohngeacht dieses wohl die allerstärckiste Prob seyn kan, hatten doch die Römer nicht allzeit darauf reflectirt, wie bey dem Seneca *lib. 1. Cap. 16. de Irâ* zu ersehen.

§. 15.

a (*Absolutoriis*) ne liberandos longa custodia maceret. *Leg. 5. Cod. de custod. reorum.*

b (**Nicht an das Leben**) Frölich *part. 1. l. 4. tit. 16. n. 5.*

c (**Zur Vorbereitung**) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 3. Car. pæn art. 79.*

d (**Andere** *Dispositon*) siehe unten §vo *16.*

e (**Einige Täg**) gemeiniglich drey. §vo *præced. 3.* Der Gebrauch in Franckreich, da man die Ubelthäter gleich auf der Stell hinrichtet, wird nicht approbirt Böhmer *sect. 1. §. 309.*

f (**Geistlichkeit**) *Car. pæn. art. 102.* Und oben *Cap. 5. §. 9.* Es soll aber dieselbe den armen Sünder zur Buß, nicht aber zur Revocation ermahnen, oder demselben gar auszuhelffen trachten. *art. 103.*

g (**Besserer Kost und Zimmer**) Frölich *p. 1. l. 4. tit. 16. n. 4.* Das sogenannte Henckermahl rechnet Kreis *ad art. 179.* unter die Handwercks-Possen.

h (**Heimlich**) ob metum tumultus aut honorem familiæ. Böhmer *sect. 1. §. 305.*

§. 16.

a (**Ausdrucklich** *statuirt*) Jure Digestorum *l. 1. ff. de bon. damnat.* zohen alle Capital-Straffen die Confiscationem Bonorum nach sich. Jure Novellarum 134. *Cap. 13.* aber wird die Confiscation zu Favor der Erben in auf- und absteigender Linie bis in den dritten Grad aufgehoben. Authentica *bona: damnat. Cod. de bon. proscript.* hebt sie auch in Ansehen der Collateralen auf. Wie aber sothane Authentica mit allegirter Novella, woraus man solche genommen hat, nicht übereins stimmt, so wird sie auch nicht für ächt erkennt, Lauterbach *ff. lib. 48. tit. 20. §* 7. Endlich hat *Car. pæn. art. 218.* die Confiscation gäntzlich abgeschaft, ausgenommen das Crimen Læsæ, oder andere specialiter benannte Fälle, deren zwar viele bey Goldast in Tract. von Confiscation der Zauber-Güter *pag. 144.* specificirt seynd. Kreis aber reducirt sie *ad art. 218. §. 4.* auf drey Fälle, und glaubt anbey, daß man die Confiscationes nicht weiter zu extendiren suchen soll. Confer Myler *de*

princ. & stat. Imper. C. 68. Th. 12. & 14. Lauterbach *ff. l. 48. tit. 20. §. 8. in fine.* Nach denen Legibus Bajuwaricis *tit. 2. §. 3.* ist die Confiscation der Güter nur auf das Crimen Perduellionis geschlagen. Das Decretum Thassilonis gehet weiter, und begreift auch die Fälle darunter, welche oben ad Crimen Læsæ in specie hic dictum referirt worden seynd. In dem alten Recht-Buch *tit. 2. in fine* ist geordnet, daß wann ein schädlicher Mann mit Recht verderbt wird, das ist, wann ein Ubelthäter an Leib oder Leben gestraft wird, so bleibt zwar Eigen und Lehen denen rechten Erben. Die fahrende Hab aber verfallt dem Richter. Das Land-Recht von An. 1518. *tit. 20 art. 2.* laßt zwar dem Ubelthäter und seinen Glaubigern fahrend und liegendes Gut folgen, nimmt aber *art. 4.* die Mannschlächtige, das ist, die Todschläger, soweit davon aus, daß ihr fahrendes Gut confiscirt seyn soll. Desgleichen macht es *art. 2.* eine General-Ausnahm mit all jenen Verbrechen, welche nicht nur eine Leibs-Straff, sondern auch die Confiscation nach sich ziehen, und dahin gehet auch sowohl die erklärte Lands-Freyheit *part. 4. art. 5. & 6.* als die Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 1. & 2.* solchemnach hat Kreis, so viel das Jus Bavaricum antiquum betrift, eben so unrecht nicht, wann er *ad art. 218. pag. 293.* schreibt: Quod in Bavaria omne Judicium Capitale annexam habuerit Publicationem. In gegenwärtigen Codice finden sich mehr nicht als drey Fäll, wegen welcher Publicatio omnium bonorum Platz greift. Nemlich soviel die Perduelles & Læsæ Majest. reos oder die Abtrünnige, dann die Flüchtig- und Abwesende betrift. Confiscationes particulares aber, welche nicht das gantze Vermögen, sondern nur einen Theil desselben betreffen siehe *part. 1. Cap. 3. §. 25. & Cap. 9. §. 1. & 6.* Gleichwie im übrigen das Jus Fisci nicht von dem Blut-Bann abhangt, sondern ein besonderes Land-Herrliches Regale ist Juxta monita Strykii in usum modern. *pand. l. 49. tit. 14. §. 3.* So kan sich der Confiscations-Straffen von Rechts wegen niemand unterziehen, der nicht obiges Regale besonders hergebracht hat, und ist die von Goldast statuirte Regul, qui confiscat corpus, confiscat bona, wenigist in Bayrn niemahl durch die Banck angenommen worden. Siehe hievon oben *part. 1. Cap. 1. §. 10. litt. E.*

b (**Entfremden Sachen**) erklärte Lands-Freyheit, *part. 4. art. 4.*

c (**Wann jemand**) dann der Gebrauch, daß man dem Eigenthümer die gestohlen oder geraubte Sachen nicht wieder zuruck gibt, wird für einen Mißbrauch erklärt. *Car. pæn. art. 207. & 218.*

d (*Legitimiren kan*) z. e. durch Bekanntnuß des Thäters, oder andere Urkund- und genugsame Anzeigungen oder wenigist durch einen Gezeugen, und selbstigen Eyd, daß es sein Gut gewesen und noch seye. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 7. art. 5.* Siehe auch Malcardum *de probationibus Conclus. 833. n. 1.* Und Kirchovii *Consilia apud* Speidelium *Bibl. Jur. voce furtum §. 6.*

§. 17.

a (**Leibs-Straffen**) dann in Lebens-Straffen wird die Execution Kranckheit halber nicht aufgeschoben, sondern viel mehr befördert. Carpz. *q. 144. n. 52.*

b (**Nur starcke** *Indicia*) Frölich *part. 1. lib. 4. tit. 16. §. 2.*

c (**Nur in folgenden Fällen**) gehet also auch jenes nicht mehr an, was *in Leg. 1. Cod. de bonis proscript.* von Rechnungs-Ruckständigen gemeldet wird, dann derjenige, welchem daran ligt, hätte sich fruhzeitiger und ante publicationem sententiæ melden sollen. Desgleichen ist der Text *in Leg. 20. Cod. de pœnis*, daß man ungewöhnliche schärfere Rescripta Principis 30. Täg in suspenso lassen soll, längst in Desuetudinem gekommen. Item ist derjenige, welcher an dem Tag der Execution vorgibt, daß er in Betreff der Lands-Herrschaft selbst etwas wichtiges anzuzeigen hätte, nicht mehr anzuhören, sondern wie es *in Leg. 6 ff. de pœnis* heißt, ist er vielmehr straffbar, daß er so wichtige Sachen zu entdecken länger aufgeschoben hat. Ein anders ist, wann er vorgibt geistlich zu seyn, dann da cessirt die Execution wenigist so lang, bis quæstio an untersucht und ausgemacht ist, Frölich, *pag. 305. §. 11.*

d (Schwan-

d (Schwanger) *Leg. 3. ff. de pœnis*, welches auch in Leibs-Straffen so zu beobachten ist ex eâdem ratione Frölich *loc. cit. n. 6.* Amkürtzesten macht es Paulus Zachias *in quæst. med. legal. lib 9. tit. 2. quæst. un. num. 2.* Dann er laßt der schwangern Frau den Bauch aufschneiden, das Kind heraus nehmen, und sofort die Execution vollziehen, doch gestehet er selbst dabey, daß dieses eben nicht die mildeste Meinung seye.

e (Von Sinnen kommt) Stryk *de dementia & melancholiâ Cap. 3. §. 6.* Gail *l. 2. Obs. 110. n. 22.*

f (Als Meineidig) dafern sich nemlich das Urtheil auf eine solche Gezeugschaft hauptsächlich gründet, Böhmer *sect. 1. §. 309.* dann wann die Condemnation aus anderen Fundamentis erfolgt, so hindert die Entdeckung des Meineids an der Execution nicht.

g (Unbußfertig) Willenberg *de impœnitentiâ ad mortem condemnatorum.* Frölich *pag. 301. §. 8.*

h (*Complicum*) *Leg. 29. ff. de pœnis.*

§. 18.

a (Werckтag) *Leg. fin. Cod. de feriis.*

b (Offentlichen Ort) siehe oben *§. 15.*

c (Verlesung der Urgicht) Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 6. art. 4.*

d (Gebräuchige *Sollennitäten*) diese bestehen in Anziehung der Glock, Aushängung des rothen Tuchs auf dem Rathhaus, Verlesung der Urgicht, Brechung des Stabs, welche durch den Bann-Richter geschiehet. All übrige Gebräuch, besonders die Hegung des hochpeinlichen Gerichts, offentliche Anklag des Delinquentens, das Zettergeschrey und dergleichen ist zwar in der *Car pæn. art. 82. & seq.* beschriben, aber in der Bayrischen Malefiz Ordnung *tit. 6. art. 4.* abgeschaft.

e (Innhalt des Urtheils) optio mortis gehet nicht an, und kan dem Ubelthäter von keiner Obrigkeit verliehen werden. *Leg. 8. §. 1. ff. de pœnis.*

f (Ohne mehr oder Minderung) Böhmer *sect. 1. §. 311.*

g (Durch den Scharfrichter) welches Amt in Teutschland zu heydnischen Zeiten die Druides oder Götzen-Pfaffen, hernach an verschidenen Orten Teutschlands die Jüngste von dem Schöpfen-Stuhl verrichten musten. Böhmer *ibi. §. 308.*

h (Leib- und Lebens-Straff) vor der Execution wird allzeit der Fried offentlich ausgeruffen, *Car. pæn. art. 97.* Dahero jene, welche sich an dem Scharfrichter vergreiffen, ex duplici capite Crimen vis publicæ begehen, und meldet Leyser *spec. 649. Coroll. 3.* daß er die Radelsführer von dergleichen erregten Tumult, wobey einige blessirt worden, zum Tod, die andere aber, so dazu geholffen, zur Extraordinari-Straff condemnirt habe.

i (Einsehen) Carpzov. *q. 137. n. 67.*

k (Ein Gnügen) dann der Ubelthäter ist zur Straff verbunden, hört also die Obligation eher nicht auf, bis die Straff vollzohen ist. Lauterbach *l. 48. tit. 19. §. 27.* Böhmer *sect. 1. §. 311.* Die von widriger Meinung siehe bey Carpzov. *q. 88. n. 32. & seq.* Welchen auch Coccejus *in Diss. de proportione furti & suspendii rupto laqueo §. 19.* soweit beystimmt, daß er novam causæ cognitionem erfordert, und ohne selber die Execution nicht für rathsam halt.

§. 19.

a (Ersuchen) neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung *art. 3. §. 3.*

b (*Consens*) Hof-Raths-Ordnung *ibi.*

§. 20.

a (Urfed) vor diesem muste sie von allen Inhaftirten bey ihrer Entlassung abgeschworen werden, heut zu Tag aber werden nur die auf ewig des Lands-Verwisene dazu

Communi hangt diese Beschreibung der Malefiz-Obrigkeit an, und so ist es auch zwischen Chur-Bayern und dem Hoch-Stift Augspurg An. 1500. 1510. & 1669. verglichen worden.

o (*Arrestirt*) seine Debitores sollen ihm auch nichts heimzahlen, *Leg. 5. §. 3. ff. de requir. vel absent. damnand.* Die Mobilien aber, welche sich nicht conserviren lassen, soll das Gericht mit Zuziehung der Freundschaft, und der Gerichts-Beysitzern verkauffen, und das Kauf-Gelt hinter Gericht legen. *Car. pæn. art. 206. Leg. 5. §. 2. ff. cit. tit.*

p (**Jahrs-Frist**) kommt er inner dieser Zeit zuruck, und purgirt sich, so laßt man ihm das Gut wieder ausfolgen *Leg. 5. princ. ff. cit. tit.* stirbt er aber inner solcher so folgt das beschribene Vermögen denen Erben oder Successoribus. *Leg. 1. §. 4. ff. cit. tit.*

q (**Ungehorsames Ausbleiben**) ist also ein anders, wann er ehehafte Ursach hat Leyser. *spec. 629. med. 1.* oder da er einen Salvum-Conductum begehrt, welcher ihm vermög allegirter Lands-Freyheit *p. 4. art. 9.* ausser offenbahrer muthwilliger That nicht abgeschlagen werden soll.

r (**Verwürckt** *declarirt*) erklärte Lands-Freyheit *loc. cit.* welches auch *in Car. pæn.* nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestättiget worden zu seyn scheint. Kreß *ad art. 206. in not. num. 1.* Obschon Lauterbach *l. 48. tit. 17. §. 3.* Zieriz *ad art. 155.* und andere das Widerspiel behaupten.

s (**Leib- und Lebens-Straff**) erklärte Lands-Freyheit *p. 4. art. 9.*

t (*Deducto ære alieno*) erklärte Lands-Freyheit *ibi. art. 10.* und ist auch wehrender Abwesenheit Weib und Kind von seinem Vermögen die Alimentation zu reichen. *Car. pæn. cit. art. 206.*

u (**Bey denen andern**) erklärte Lands-Freyheit *p. 4. art. 13.* allwo aber die Red nur von Todschlägen ist.

w (*Executio in effigie*) wobey aber acht zu geben ist, daß sie nicht mehr zum Gelächter als zum Exempel diene, wann man z. e. den Staubbesen oder andere dergleichen Leibs-Straff an einer gemahlten Tafel vornehmen wollte. Fromann *de Executione in effigie Thes. 19.*

x (**Nur** *in Crimine Læsæ*) Coccejus *de pœnâ in absentes Cap. 3. §. 7.* Andere lassen es auch in Crimine hæresis, famosi libelli, ja sogar in all übrigen Delictis zu. Struvius *de Executione in effige Cap. 8.*

y (*Militar*-**Verbrechen**) sonderbar in Crimine Desertionis, da man der Deserteurs Namen an den Galgen schlagt Struv. *cit. Diss. Cap. 7. §. 3.*

z (*Confessus & Convictus*) ohne der Bekanntnuß oder Uberweisung will Böhmer diese Execution nie zulassen *sect. 1. §. 323.* ausgenommen das Crimen Perduellionis.

§. 22.

a (**Gebührt**) Leyser *spec. 643. de Executione pœnæ med. 2.* Es statuirt zwar Böhmer *sect. 1. §. 75.* daß das Jus exequendi ein besonderes Regale seye, welches von dem gemeinen Blut-Bann nicht abhange, allein nach hiesigen Lands-Gebrauch, auf welchen er sich insonderheit beziehet, ist diese Distinction nicht bekannt.

b (**Herkommens**) dergleichen siehe bey Beck *de Jurisdict. superior. Cap. 23. obs. 1.*

c (**Sammt allen deme**) gebühren ihm also auch in consequentiam die Signa Jurisdictionis, als Pranger, Stock und Galgen zu errichten.

d (**Ersucht worden**) Stryk *us. mod. pand. lib. 2. tit. 1. §. 11.* Doch ist man ihm die Acta zu communiciren nicht schuldig, wann die Sentenz von einem Collegio Juridico gesprochen worden, Stryk *loc. cit. ibi. §. 10.*

Eilftes Capitel.

§. 1.

a (Tod) *Leg. 3. Cod. si reus vel accusator.*

§. 2.

a (Vergleich) daß ein Vergleich über zukünftige Verbrechen nicht bestehen könne, bringt sowohl das natürlich als Römische Recht mit sich, *Leg. 27. §. 4. ff. de pactis.* Ob und wieweit man sich aber über bereits begangene Verbrechen vergleichen möge, ist nach Römischen Recht sehr dunckel und zweifelhaft, die Rechtsgelehrte distinguiren insgemein unter Delictis publicis & privatis, capitalibus & non capitalibus und beziehen sich hauptsächlich auf den Text *in Leg. 18. Cod. de transactionibus.* Allein Gundling *in Dissert. de transactionum stabilitate & instabilitate §. 26. & seq.* Wie auch in dem Discurs über die Pandecten *lib. 2. tit. 14. §. 3. pag. 286.* behauptet, daß diese Distinction nicht viel heisse, und in jener Maaß, wie sie passim proponirt zu werden pflegt, nicht einmahl in dem geschribenen geschweigens natürlichen recht gegründet seye.

b (*Interesse privatum*) aus jeden Verbrechen entspringt eine doppelte Action, Civilis nempe & Criminalis. Die erste allein ist und bleibt das Objectum, worüber man sich vergleichen kan. Dann wann man gleich zugibt, daß der Ankläger durch Vergleich auch die Persecutionem Criminalem oder das Recht anzuklagen verliehre, so kan doch statt seiner ein anderer alsdann klagen oder der Richter von Amts wegen verfahren. Oben *Cap. 2. §. 3. & 7.*

c (Die Straff) dann es ligt an Bestraffung der Ubelthaten dem gemeinen Wesen gar viel, welchen durch dergleichen Privat-Verträg nicht præjudicirt werden mag *Leg. 1. Cod. de re inter alios acta.* Erklärte Lands-Freyheit *p. 2. art. 14. & 15.* Land-Recht *de An. 1518. tit. 19. art. 10.*

d (*Extra Judicial-Confession*) das Jus Romanum macht zwar dißfalls in Delictis Capitalibus einen Absatz aus der beygesetzten Ursach, weil man niemand übel deuten kan, wann er sein Leib und Leben zu retten sucht. Allein von diesen und dergleichen Limitationen siehe oben *Cap. 4. §. 5. in notis. E.*

e (Beleidigten Theils) gleichwie dieser obverstandner massen durch seine Renunciation dem Richter an seiner Straff nichts vergeben kan, also hingegen præjudicirt ihm ebenfalls nicht, wann der Richter an der Straff etwas vergibt oder nachlaßt. Frölich *p. 1. l. 4. tit. 12. n. 6.*

f (*Justiz-Dicasterien*) welches auch anderer Orten also üblich zu seyn attestirt Frölich *loc. cit. n. 2.*

g (Nur in geringeren) vor diesen wurden alle Crimina mit Gelt componirt. Siehe oben *p. 1. Cap. 1. §. 5. litt. A.*

h (*Notorisch* oder *liquid*) Frölich *loc. cit. n. 4.*

§. 3.

a (Vor oder nach) wann die Gnad vorausgehet, so heißt es abolitio Criminis, kommt sie aber nach dem Urtheil, so heißt es Aggratiatio. Jene wird in publicam, privatam, & legitimam getheilt. Publica ist, da man zu Bezeigung allgemeiner Freude z. e. wegen eines gebohrnen Printzens, erhaltner Victorie und dergleichen general oder Special-Pardon gibt. *Leg. 9. & 12. ff. ad Sen. Conf. turp.* Privata, welche man dem Ankläger auf sein Begehren aus erheblicher Ursach zu dem Ende mittheilet, daß er von der Klag abstehen darf. *Leg. 2. Cod. de abolitionibus.* Legitima, welche das Gesatz selbst gibt auf den Fall da der Kläger oder Beklagte stirbt. *Leg. 15. §. 3. ff. ad Sen. Conf. turp.*

b (Lands-Fürstliche Macht) soweit sie nemlich eine blose Begnädigung ist, dann wo die Abolition nicht aus Gnad, sondern von Rechts wegen begehrt wird, z. e. da der Kläger vorgibt, daß er ex errore vel in consulto dolore zur Klag gekommen,

so

so ist nicht nöthig dem Lands-Herrn darüber anzugehen, sondern der ordentliche Richter kan ihm die Abolition selbst ertheilen *Leg. 2. Cod. de abolitionibus.* Im übrigen ist auch eine bekannte Frag, ob bey fürsätzlichen Todschlägen von der Lands-Herrschaft Gnad eingewendet werden möge? Lauterbach *Diss. de Jure aggratiandi §. 10.* und der mehrere Theil der protestantischen Lehrern sagt nein, wie aus den verschiedenen Responsis protestantischer Universitäten bey Christian Friderich Hempel in Lexico Juridico consultatorio voce, aggratiandi Jus von *num 26.* bis *33.* zu ersehen ist. Allein da weder das natürlich noch göttliche Gesatz dem Lands-Herrn die Hand bindet, und der Text *in lib. Gen. 9. vers. 6.* worauf man sich hauptsächlich belendet, mehr ad Judicia Dei occulta als Leges positivas universales gehört, zu geschweigen daß die Existenz der letztern selbst noch keine gewiß und ausgemachte Sach ist, so halt man es in diesem Stück mehr mit Thomasio *de Jure aggratiandi in causis homicidii*, wann nur der Lands-Herr Vorsichtigkeit dabey gebraucht, und etwann durch allzu grosse Gelinde dergleichen schwere Missethaten nicht veranlaßt. In dem Jahr 1647 wurde dem Churfürstl. Hof-Rath per Decretum Electorale von 11ten Junii bedeutet, daß wie man höchster Orten einen fürsetzlichen Todschläger ohne hin so leicht nicht zu begnadigen gedencke, hierinn niemahls unerforderte Gutachten dorthin erstattet werden sollen.

c (**Kein Richter**) nicht einmahl die Churfürstl. Dicasteria, geschweigens ein Beamter. Neu-verbesserte Hof-Raths-Ordnung, *art. 3. §. 3.* Viel weniger ein Comes Palatinus, dann obschon die Comitiva gemeiniglich dahin gehet, daß man auch denen durch Recht und Urtheil condemnirten Ubelthätern infamiam Juris nachlassen und sie in den Stand voriger Ehren stellen könne, so ist doch dieses unter andern dergleichen Mißbräuchen in hiesigen Chur-Landen per Mandat. Elect. von 5ten Julii 1677. ausdrucklich abgestellt worden.

d (**Verlurst des Blut-Banns**) Decret. de 8. Aug. 1664.

e (*Ex capite gratiæ*) ein anderes ist ex capite Justitiæ aus genugsam erheblichen Ursachen Lauterbach *Diss. de Jure aggratiandi §. 4. n. 2.* Carpz. *q. 150. n. 69.*

f (**Verändern**) sonderbar in keine Gelt-Straffen, ne in alienis facultatibus grassandi præbeatur occasio, wie Lauterbach *loc. cit.* sagt.

g (**Willkühr**) Glaseii Vernunft-Recht *lib. 2. Cap. 5. num. 5. pag. 406.*

h (**Eigenthum**) *Leg. 13. ff. ad Leg. aquil.*

§. 4.

a (**20. Jahren**) *Leg. 12. Cod. ad Leg. Cornel. de falsis.*

b (**Weder Anklag noch** *Inquisition*) Lauterbach *de Criminum præscriptione §. 11. n. 8.*

c (**Ausgenommen**) das Römische Recht nimmt folgende Verbrechen aus: 1mo. Das Laster der Abtrünnigkeit von dem wahren Glauben. *Leg. 4. Cod. de Apostat.* 2do. Unterschübung fremder Geburt *Leg. 19. §. 1. ff. ad Leg. Corn de falsis.* 3tio. Crimen Parricidii *Leg. 13. ff. ad Senat. Consf. Syll.* Bey denen Criminalisten findet man noch mehr dergleichen Ausnahmen, welche aber in Jure scripto keinen Grund haben. Lauterbach *cit. Diss. §. 23. n. 3.* Leyser *spec. 515. de præscriptione Criminum med. 12. & 13.* In der Bayrischen Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 5.* seynd folgende Crimina ausgenommen: Ehebruch mit Blut-Schand, Nothzwang mit oder ohne Blut-Schand, Ketzerey, Crimen Læsæ. Unterschübung fremder Geburt Vatter-Mutter-Weib- oder Kinder-Mord, Assassinat, Kinder-Abtreibung, falsche Müntz und dergleichen in den gemeinen Rechten ausgenommene Laster. Wovon aber nunmehro das Jus Novissimum Codicis Bavar. in ein so andern Stück abweicht.

d (**Fleischliche Sünden**) in dem Römischen Recht ist zwar nur das Crimen adulterii, lenocinii & stupri benannt. *Leg. 29. §. 6. ff. ad Leg. Jul. de adult.* Allein die Praxis hat die fünfjährige Præscription auf alle nicht ausdrucklich excipirte Delicta carnis ausgedehnet. Leyser *cit. spec. 519. §. 9.* Carpz. *q. 141. n. 46.*

e (**Nicht an das Leben gehet**) von der 5. jährigen Præscription wird in Jure Romano nur der Nothzwang, und Ehebruch mit Blut-Schand ausgenommen. *Leg. 29. §. 9. & 39. §. 5. ff. ad Leg. Jul. de adult.* Wohin auch oballegirte Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 5.* gehet, allein das Jus Novissimum siehet nur darauf, ob das Delictum carnis so übel beschaffen seye, daß es an das Leben gehet. Wo nun dieses nicht ist, da bleibt es bey der pro regula gesetzten 5. jährigen Præscription.

f (**In kürtzerer Zeit**) dahin zehlen die Authores auch das Crimen injuriarum, stellionatus, peculatus & falsi in casu, quo tabulæ illius, qui occisus perhibetur, apertæ sunt, und soll das erste inner Jahrs-Frist, das zweyte inner zwey Jahr und das dritte inner 5. præscribirt seyn. *Leg. 5. Cod. de injur. Leg. 8. Cod. de dolo malo. Leg. 7. ff. ad Leg. Jul. pecul. Leg. 13. ff. de Sen. Consf. Syll* Wie aber das Jus Novissimum hierinn keine Ausnahm macht, so bleibt es bey der Regul und 20. jähriger Præscription.

g (**Von dem Tag an da das** *Crimen*) *Leg. 29. §. 7. ff. ad Leg. Jul. de adult.*

h (**Das letztemahl geschehen**) Lauterbach *cit. Diss. §. 15. n. 20.*

i (**Alle Tag ohne Unterschied**) mithin nicht nur dies utiles, sondern continui de momento in momentum. Lauterbach *loc. cit. §. 19.* und zwar bis auf den Tag, wo man judicialiter darum angegeben wird. *cit. Leg. 29. §. 7. ff. ad Leg. Jul. de adult.*

k (**Keine** *Notiz* **gehabt**) Leyser *cit. spec. 515. §. 4.* und hat also die Theodorico *in Jud. Crim. Cap. 10. aph. 7. n. 34.* mit dem Delictis occultis gemachte Limitation nicht statt.

l (*Citationem, Inquisitionem*) *Leg. 139. ff. de Reg. Jur.* Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 5. ibi.* **inner solcher Zeit niemahl Nachforsch gehabt.** Es ligt auch nichts daran, ob der nemliche oder ein anderer Richter die Händ auf solche Weis eingeschlagen hat, dann die Verjährung, welche bey einem Gericht einmahl unterbrochen worden, kan bey einem andern Gericht nicht mehr dienlich seyn Leyser *cit. spec. 515. §. 7.* und erstreckt sich diese Unterbrechung auch auf die Complices. Berger *æcon. Jur. lib. 3. tit. 15. not. 2.* verstehet sich in eodem Delicto ibi.

m (**Verjährung unterbrechen**) ist aber gar die Sentenz schon ergangen, und der Thäter condemnirt worden, so fangt die Verjährung gar niemahl an, dann man sucht nur die Auflegung der Straff dadurch zu verhüten, und cessirt also die Absicht, wann solches schon geschehen ist. Lauterbach *cit. Diss. §. 26. n. 6.* Carpzov. *q. 141. n. 54.* Böhmer *sect. 1. §. 340.*

n (**Letzten** *Actûs Judicialis*) Leyser *cit. spec. 515. §. 6.*

o (**Ohne Einrechnung**) Lauterbach *loc. cit. §. 26. n. 13.*

p (**Nicht nur die Straff**) Carpzov. *q. 141. n. 7.*

q (**Mackel und** *Infamia*) Böhmer *sect. 1. §. 353.* Cum Brunnemanno.

r (*Indicia* **noch anderes** *Aggravans*) Böhmer *loc. cit. & sect. 2 §. 182.*

s (**Nemlich oder andern Gericht**) *Cap. 6. X. de accusationibus, ubi reo semel absoluto exceptio rei Judicatæ contra alium accusatorem permittitur.*

t (*De novo inquirirt* **werden**) wann er gleich Convictus vel Confessus wäre. Böhmer *sect. 1. §. 343.* Welches aber Lauterbach *loc. cit, §. 26. n. 15. & seq.* in Zweifel ziehet.

u (*Ex Officio* **darauf zu** *reflectiren*) Carpz. *q. 141. n. 29. & seq.* Frölich *p. 1. l. 4. tit. 11. n. 3.*

w (*Civil-Action*) Frölich *loc. cit. n. 5.* Allwo er auch das nemliche statuirt in Ansehen der Exceptionen, welche aus dergleichen Delictis entspringen, und also können die Erben des Ehemanns der Ehebrecherin wegen verwürckten Heyrath-Guts auch nach verjährter Straff die Exception machen.

x (**Lauf der** *Criminal-Præscription*) Leyser *cit. spec. 515. med. 8.* Contra Berger *æcon. Jur. l. 3. tit. 15. not. 2.*

y (Jene

y (**Jene** *Præjudicial* **ist**) Leyser *loc. cit.* Z. e. Titius welcher schon dreymahl in Puncto der Leichtfertigkeit gestraft worden, begehet mit Sempronia auch den vierten Fall, und wird von ihr belangt, daß er sie ehelichen oder dotiren soll. Nachdem er 5. gantzer Jahr auf dem Consistorio mit ihr gestritten, entschlüßt er sich endlich dieselbe zu dotiren. Er wird darauf hin bey dem weltlichen Gericht betretten, eingezohen, processirt, und nach Ausweis der Bayrischen Rechten ad relegationem oder in das Arbeits-Haus condemnirt. Dagegen schützt er zwar die Verjährung vor, und sagt das solche laut dieses Jvi durch die von der Sempronia gestellte Klag nicht unterbrochen worden seye, allein da nach obverstandnen Bayrischen Rechten *part. 1. Cap. 4. §. 6.* die Relegations-Straff wegen verübter Leichtfertigkeit in casu secuti matrimonii nicht statt hat, so ist bey diesem Fall die Civil-Klag der Criminal-Persecution allerdings præjudicial, und hat mithin den Lauf der Verjährung gehemmt. Ein anderes wäre geweßt wann sie nur simpliciter auf die Dotem aut alimentationem geklagt hätte, dann diese wäre der Relegation nicht im Weg gestanden, folglich hätte die Verjährung ohngeacht dieser Klag seinen Lauf genommen.

§. 5.

a (**Dessen Unterhalt**) Decret. Elect. von 4ten Febr. 1729. kraft dessen die Azungs-Kösten um so mehr zu erholen, als der Inquisit seine Verpflegung ohnehin allzeit ex propriis zu bestreiten gehabt hätte. Siehe auch Böhmer *sect. 1. §. 358.*

b (**Auf den** *Proceß*) z. e. Schreib-Sigel-Sitz- und Eisen-Gelt, Vorführ- und Bothen-Lohn, Zehr- und Schadloshaltung verschafter Gezeugs-Personen, gewöhnliche Deputaten sowohl für den Bann-Richter als die Beamte, dann Medicos und Chirurgos pro visitatione, & inspectione, wie nicht weniger die Gebühr für Schergen, und Scharfrichter- in Summa alles, was auf die Untersuch-Ausfertig- und Vollziehung der gantzen Criminal-Caulæ an Kösten ergehet, Böhmer *loc. cit. §. 357.* Mit der Ordinari-Bestellung der Beamten, Gerichts-Bedienten, auch Schergen und Scharfrichtern hat es eine andere Bewandnuß, dann diese tragt die Obrigkeit allein. *Car. pæn. art. 204.* Desgleichen werden auch die Belohnungen, welche die Obrigkeiten von den Anklägern in casu victoriæ zu nehmen pflegen, in jetzt aliegirten Artic. 204. nicht gebilliget, sondern ausgestrichen.

c (**Verwahrung**) wann der Inquisit nach Gestalt der Person oder des Verbrechens verwachtet wird.

d (**Erben**) dann die Kösten werden nicht zur Straff, sondern ad persecutionem rei gerechnet, und gehen also ad hæredes Coccejus *de obligat. hæred. ex Delicto defuncti sect. 4. §. 35.*

e (**Würcklich gestrafft**) Decret. Elect. de 29. Oct. 1619. & 4ten Febr. 1729. Kreis *ad art. 204. §* 22. allwo er zwar nur de pœnis corporis non afflictivis, & arbitrariis redet, dann die Leibs und Lebens-Straffen nimmt er aus, jedoch nicht ohne Widerspruch Brunnemanni *Proceß Inquis. Cap. 9. n. 3.* Leyseri *spec. 90. de expensis Criminalibus med. 9.*

f (**Im Fall der Begnadigung**) erklärte Lands-Freyheit *part. 4. art. 12.* Werhner *obs. 52. part. 3.*

g (*Observatione Judiciali*) wann sich Inquisit nur durch das Juramentum Purgatorium oder die blose Territionem Torturæ gereiniget hat, so will ihn Böhmer *sect. 1. §* 361. von den Kösten nicht absolviren, welches aber mit dem Jure Bavarico nicht übereins kommt, dann der Inquisit wird solchenfalls endlich und gäntzlich absolvirt oben *Cap. 10. §. 9.*

h (**Flüchtig wird**) weil er nicht nur verdächtig, sondern auch straffmäßig ist. Bayrische Malefiz-Ordnung *tit. 2. art. 9.* Siehe auch oben *Cap. 4. §. 4. litt. R. & §. 5. litt. F.*

i (**Verstirbt**) Berger *resp. 120.* Böhmer *sect. 1. §. 364.* um soviel mehr, wann er sich selbst entleibt.

k (**Durch den Tod alles wett**) Decret. Elect. von 4ten Febr. 1724. Et Mandat von 23. Jan. 1751. §. 15. & *supra citat.* Leyser contra Brunnemann & Carpzovium.

§. 6.

a (**Obrigkeit**) diese haftet allzeit in Subsidium, wann der Verhafte solche zu entrichten nicht schuldig und der Ankläger nicht im Stand ist. *Car. pæn. art.* 154. & 176. Erklärte Lands-Freyheit. *part.* 4. *art.* 1.

b (**Ankläger**) erklärte Lands-Freyheit *part.* 1. *art.* 1. *Car. pæn. art.* 12. & 204.

c (*Ex Officio*) dann da fallen die Kösten auf das Amt, quia officium suum nemini debet esse damnosum, wann man anders redlich bey der Sach verfahren ist, ausser dessen siehe oben *Cap.* 2. *§.* 5. *in notis.*

d (**Genugsam und erweißliche** *Indicia*) *Car. pæn. art.* 12. hindert auch nicht, daß die beygebrachte Proben oder Indicia von dem Beklagten durch Gegen-Beweiß wiederum elidirt worden, dann der 3te Articul *Car. pæn.* gehet nur auf den Fall, wann der Kläger ohngeacht sothane Gegen-Prob nicht abstehen will, sondern den Beklagten noch länger auf zuziehen trachtet, welchenfalls die zwar anfangs nicht unbilliche Klag in einen Muthwillen zu degeneriren pflegt. Krels *ad art.* 204. *§.* 3. *& seq.*

§. 7.

a (**Jedes Orts hergebracht**) in Bayrn ist dießfalls noch zur Zeit keine durchgehende Gleichheit. Die Policey-Ordnung von An. 1553. *l.* 6. *tit.* 12. *art* 4. wirft für den Amtmann wochentliche 3. Schilling 15. Münchner Pfenning aus. *Carol. pæn. art.* 204. determinirt dem Büttel für Azung und Wartgelt 7. Kr. des Tags, beruft sich aber auch nur auf das Herkommen.

§. 8.

a (**Errichtung des Prangers** 2c.) bey Errichtung des Galgens sollen vermög *Car. pæn. art.* 215. & 217. alle unter selbiger peinlicher Gerichts-Obrigkeit seßhafte Zimmerleut und Maurer auf einen Tag bey 10. fl. Straff zusamm beruffen, und einige aus ihnen durch das Loos zu dieser Arbeit erkisen werden, wer auch dem andern deswegen Vorwurf thut, soll um ein Marckt Gold gestraft werden, und dem andern der Vorwurf nicht schädlich seyn, auf welchen Fuß es auch allenthalben in Bayrn gehalten zu werden pflegt. In den älteren Zeiten musten die Weber den Galgen machen, und die Müller die Leiter von- und zuführen, weil man geglaubt hat, daß diese zwey Handwercker die längste Finger hätten, mithin sich zu dieser Arbeit am besten schicken. Allein dieser Gebrauch, welcher nach Gezeugnuß Ertels in praxi aureâ der Niedergerichtsbarkeit *l.* 2. *Cap.* 2. *addit. ad observ.* 4. nicht nur in Bayrn, sondern auch anderer Orten üblich war, hat von der heutigen Welt schon längst Abschied genommen. Was demnach Hempel von dieser Gewohnheit, und daß selbe das allermerckwürdigiste von Bayrischen Gewohnheiten seyn solle, in seinem jüngst hin herausgegebenen Staats-Lexicon *tom.* 3. *pag.* 326. meldet, gehöret unter die übrige von Bayrn daselbst mit befindliche Aufschnitt. Im übrigen will man auch den Galgen oder die Richtstatt nicht so nahe an der Gräntz leiden, daß er selbe mit dem Schatten erreiche, und damit die Feld-Früchten von denen umligenden Gründen durch die Zuschauer nicht verdorben werden, so pflegt man ein leeres Spatium in circuitu wenigist von 24. Ellen zu lassen, Belold *thesaur. pract. voce :* Galgen.

b (**Und dergleichen**) z. e. die Gefängnüssen, Schnellgalgen, und was dazu gehört.

c (**Von der Obrigkeit allein**) *Car. pæn. art.* 215. Es wäre dann, daß wegen eines Ubelthäters ein gantz besonderer Galgen errichtet wurde.

§. 9.

a (**Beytrag**) nach Meinung Leyseri *spec.* 90. *de expensis Crimin. med.* 11. seynd die Unterthanen regulariter hierzu nicht verbunden, deme auch Berger *in œcon. Juris lib.* 4. *tit.* 33. *§.* 3. *in not.* 13. beyfallt, wo kein Pactum oder Verjährung verhanden ist. Einer anderen Meinung seynd Hallenses *in Cons.* 288. *tom.* 1.

b (Her-

b (**Herkommens**) als dahero die Unterthanen von Hohenschwangau die Malefiz-Kösten zu tragen sich weigerten, seynd sie per Decret. von 15ten Febr. 1718. auf das alte Herkommen angewisen worden.

§. 10.

a (**Jenen, welche hieran schuld**) *Car. pæn. art. 20. & 61.* Item Decret. Elect. de 12. Mart. 1721. 10ten May 1729. 11ten Febr. 1737. In welch letztern auch versehen ist, daß wann der Proces aus Verschulden des Beamtens reassumirt werden muß, so sollen zu dem Ende zwey Räth auf sein des Beamtens Kösten ad locum abgeschickt werden.

b (**Bestraffung**) insonderheit die Amotion. Decret. von 12. Mart. 1721.

c (**Hof-Cammer, Rennt-Amt**) nicht zur Revision in der Haupt-Sach, sondern zu Beobachtung des Puncto expensarum mit einschlagenden Churfürstlichen Interesse Decret 12. Jan. 1751.

§. 11.

a (**Leumuths und anderer Erfahrung**) Mandat. Elect. de 12. Mart. 1721. & 23. Jan. 1751. §. 3.

b (**Neben-Dinge**) *cit. Mand. §. 4.* Siehe auch Böhmer *sect. 1. Cap. 369.*

c (**Abwesenheit eines von beeden**) siehe oben. *Cap. 1. §. 2.*

d (**Samstag verrichtet**) Decret von 11ten Oct. 1675.

e (**Liferung in das Arbeits Haus**) Decreta von 4. April und 17. Nov. 1731. Und da ein ansesziger Delinquent auf gewisse Zeit in das Arbeits-Haus condemnirt wird, soll man laut jetzt allegirter Decreten die Liferung unterlassen, und demselben auftragen, daß er sich selbst alldort stellen, auch wie er die dictirte Straff ausgestanden habe, seiner Zeit bescheinigen, im widrigen Fall aber zu Haus nicht gelitten werden solle.

f (**Eigene Bothen**) weil diese Ausgab durch die Ersparrung der immittels fortlaufender Azungs-Kösten leicht doppelt und dreyfach ersetzt wird.

g (**Zu beschleinigen**) urgeant talium causarum notionem heißt es *in Leg. 2. Cod. ut intra certum*, und *in Carol. pænal. art.* 77. wird befohlen, daß man in allen peinlichen Sachen schleinig und ohne gefährlichen Aufzug verfahre, sonderbar was gar über schwere Verbrechen betrift, dann darinn soll mit der Untersuchung, wie der Text *in Leg. 10. Cod. de feriis* statuirt, sogar an dem heiligen Ostertag nicht ausgesetzt werden.

h (**Von Jahr zu Jahr vermindern**) die Malefiz-Kösten seynd dem Churfürstlichen Ærario jährlich über hundert tausend Gulden zu stehen gekommen, welche sich aber seit der neuen Einrichtung des Criminal-Wesens schon um ein merckliches vermindert haben, und hoffentlich noch weit mehr verminderen werden.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register,

Der grosse Buchstab P. bedeutet Partem oder den Theil. C. das Capitul. §. den Paragraphum, das Zeichen * dem Codici vorausgesetzt = Churfürstliches Mandat, und der kleinere Buchstab die Anmerckung über das nechst vorhergehende Zeichen oder Ziffer.

A.

Aberglaub dessen Straff. P. 1. C. 7. §. 7. corpus delicti P. 2. C. 3. §. 8. Indicia specialia C. 4. §. 5. b. & §. 6. ob er ein Indicium gegen andere mache. §. 8. siehe auch Hexerey, Zauberey.

Abigeatus siehe Diebstahl.

Abolitio criminis was es seye P. 2. C. 11. §. 3. a siehe aggratiatio.

Abschid ehrlicher ist keine Straff P. 1. C. 1. §. 9. m.

Absolution siehe Urtheil.

Abtrünnigkeit von dem Glauben P. 1. C. 7. §. 4.

Abwesende siehe Flucht.

Academici deren exemption à foro ordinario criminali. P. 2. §. 30. 31. academische Relegation siehe Relegation.

Accusation siehe Anklag.

Acht ob sie gegen Abwesende in Bayern gebräuchig P. 2. C. 10. §. 21. a Reichs Acht P. 1. C. 1. §. 7.

Acta deren inspection P. 2. C. 5. §. 19. Verschickung derselben C. 10. §. 6. communication ad Cameram. C. 11. §. 10.

Actuarius siehe Gerichtschreiber.

Actio civilis und criminalis P. 2. C. 11. §. 2. c. & 4. W.

Adel pœna infamiæ ist eine sehr schwere Straff für Adeliche P. 1. C. 1 §. 9. d. Benehmung des Adels ibi. m. ob der Adel pœnam ordinariam mitigire, und wie weit §. 25. ob einer von Adel, wann er angegriffen wird, zu fliehen schuldig C. 3. §. 6. h. Bestraffung adelicher Duellanten ist ein reservatum Principis. ibi. §. 9. Straff eines Gemeinen, wann er eine Adeliche verführt. C. 4. §. 14. Besetzung der Criminal-Gerichten mit Adelichen P. 2. C. 1. §. 1. b. adelicher exemption von dem Foro ordinario criminali. §. 30. ob auch ungeadlete Besitzer und Eigenthümer adelicher Landgüter sothane exemption gaudiren ibi. c. gute præsumption der Adelichen C. 4. §. 7. b. ob sie in criminalibus schwören müssen C. 5. §. 10. ob vornehme von Adel um Gezeugschaft willen bey Gericht zu erscheinen schuldig oder per Commissarios zu vernehmen §. 14. Inhaftirung derselben C. 6 §. 5. Befreyung von der Tortur C. 8. §. 5. und von der Confrontation C. 9. §. 2. was bey ihrer Condemnation erforderlich C. 10. §. 15. wie gegen Flüchtige von Adel zu verfahren. §. 21.

Adminiculum siehe indicium.

Advocat siehe Defensor, prævarication.

Æquitet Billichkeit.

Aergernuß ob es ein beschwerender Umstand P. 1. C. 1. §. 35.

Aggratiatio P. 2. C. 11. §. 3. ob aggratirte Verbrechen wiederum revivisciren. P. 1. C. 2. §. 6. a siehe abolitio.

Alchymist siehe Gold und Silber machen.

Allegationes falsche ob sie ein Falsum P. 1. C. 9. §. 2. l.

Allmosen Straff des verbottenen Allmosen-gebens P. 1. C. 11. §. 6.

Alienation fremder Sachen, oder auch eigener aber doppelt, ob es ein Falsum siehe falsum.

Alter ob es ein milderende Ursach P. 1. C. 1. §. 16. siehe auch Vogtbarkeit, Unvogtbarkeit, minderjährigkeit, Kinder.

Alternativa siehe Straff.

Ambitûs crimen P. 1. C. 11, §. 10. a.

Amt Zeugschaft von Amtswegen P. 2. C. 4. §. 9. C. 5. §. 3. b. §. 10. d. siehe auch Obrigkeit, Gericht, Richter.

Amotio rerum siehe Diebstahl.

Analogia was es seye * n.

Animus Delinquendi directus & indirectus P. 1. C. 1. §. 3. b. C. 3. §. 3. a.

Angebung sive denuntiatio P. 2. C. 2. §. 10. ob sie dem Denuncianten zu communiciren §. 11. ob die unter verdeckten Nahmen ein indicium mache? C. 4. §. 8. ob der Angeber ein tüchtiger Gezeug? C. 5. §. 9. Belohnung der Angeber P. 1. C. §. 22. l. selbst freywillige, oder seiner Elteren, ob sie die Straff mildere? P. 1. C. 1. §. 22. ob dise capturam & inquisitionem

specialem nach sich ziehe P. 2. C. 2. §. 23. sihe Anklag, Inquisition.

Anklags Process. P. 2. C. 2 §. 1. wer davon ausgeschlossen §. 2. oder aus mehrern Anklägern zuzulassen. §. 3. wie die Klag beschaffen seyn solle. § 4. ob die Subscription noch in Ubung. §. 5. Caution des Anklägers ibi. Beförderung des Anklags Process und Concurs desselben mit der Inquisition & vicissim § 7. Indemnisation des unschuldig befundenen Angeklagtens. §. 8. Unterschid zwischen calumniosen- und temerairen Anklag. ibi. c. worin der Processus accusatorius & inquisitorius differire § 9. wie die denuntiation davon unterschiden. §. 10. sihe Inquisition, Angebung.

Anschlag offentlicher P. 1. C. 1. §. 9. e. §. 10.

Anstand langer ob er die Straff mildere, P. 1. C. 1. §. 29.

Antheil sihe Diebstahl, Hülft, Helffer.

Antwort sihe Fragstücke.

Anwald ob er dem Kläger oder Beklagten zugelassen werde P. 2 C. 2. §. 6 sihe Advocat, Defensor.

Anverwandschaft ob sie ein Adminiculum ausmache P. 2. C. 4 § 7. ob sie die Gezeugenschaft hindere? C 5. § 9. und die Anklag C 2. §. 2.

Anvertraute Sachen sihe Diebstahl

Anzeigungen indicia, was für eine zur special Inquisition erforderlich? P. 2. C. 2. §. 22 ob selbe vorher zu communiciren? ibi. dienen statt des Corporis Delicti in heimlichen Verbrechen. C. 3. § 1. Nothwendigkeit derselben, und nullität des ohne genugsamen Indiciis angefangenen Process. C. 4 §. 1 was ein Indicium heisse. §. 2 Eintheilung derselben in proxima, remota und adminicula § 3. remota generalia. §. 4. generalia proxima §. 5. specialia proxima §. 6 Behelff. oder adminicula §. 7 verwerfliche Indicia oder Adminicula §. 8. wie die Indicia probiret seyn müssen. §. 9. in was Fällen ein Gezeug hierzu hinlänglich? ibi. was die Handschrift des inquisiti und die comparatio litterarum hierin beweise? §. 10. Gegenbeweiß und Ableinung der Indicien. §. 11. Unterschid zwischen dem Verbrechen, und den Indiciis desselben in der Prob. C. 5, §. 1. ob blosse Indicia zur ordinari Straff erklecklich? ibi. a. & § 18. ob man dem Constituto die Indicia vorhalten soll. C. 7. §. 8. wie und auf was Weis. ibi. c. wie die Indicia per torturam gereiniget werden. C 8. §. 22.

Apostasia sihe Abtrünnigkeit.

Appellation in criminalibus P. 2. C. 10. §. 14.

Arcana Geheimnuß

Arrest Haus- oder Stadt-Arrest P. 1. C. 1. § 9. Arrest Violirung, sihe Flucht, item Gefängnuß, Verwahr.

Armuth ob es ein milderender Umstand P. 1. C. 1 §. 34. ob man Arme zur Anklag kommen last? P. 2. C. 2. §. 2. wer für arm zu halten. ibi. g. ob sie unverwerfliche Gezeugen seynd. C. 5. §. 9. sihe Bettler.

Articuli inquisitionales sihe Fragstücke.

Assasinium sihe Todtschlag.

Assessores sihe Beysitzer.

Asylum sihe Freyung.

Attestata wie weit sie angenohmen werden. P. 2. C. 5. §. 16. c.

Aufruhr sihe Lesæ Majest. crimen. item vis publica.

Augen ausstechen P. 1. C. 1. §. 8. h.

Augenschein in Todtschlägen P. 2. C. 3. §. 2. Haus Visitationes § 9. & ibi. a. andere Visitationes ibi. b. & §. 10.

Ausländer P. 1. C. 1. § 9. b. sihe Fremde.

Auslegung oder Interpretation sihe Recht.

Author pugnæ vel rixæ sihe Nothwehr.

B

B. Aufbrennung des Buchstabens P. 1. C. 1. §. 8.

Baar-Recht sihe Bluten der entseelten Cörper.

Bader sihe Augenschein.

Bajuvvaricæ Leges sihe Recht.

Banco juris sihe Urtheil.

Banquerottier sihe Falsum.

Bannrichter dessen Amt P. 2. C. 10. §. 4. wie er vor alten Zeiten genennet worden ibi a. ob ihn die Landstände gebrauchen müssen § 5. hat die Stell des Defensoris zugleich zu vertretten §. 8. kan reformiret werden. §. 12. verkündet das Urtheil §. 13.

Barmhertzigkeit ob es ein milderender Umstand P. 1. C. 1. §. 20. a. wird in Bestraffung der Diebstählen nicht gutgeheissen. C. 2. § 3. a.

Bayrisch Recht sihe Recht.

Bayrisch Plätzl zu Saltzburg, woher solches ihren Ursprung und Benennung habe. P. 2 C. 6, §. 8. d.

Beamte vornehme, deren Inhaftirung P. 2. C. 6. §. 5. Befreyung von der Tortur. C. 8. §. 5. wer in Bayrn darunter begriffen ibi. c. von der Beamten Procedirung sihe Hof-Cammer. Von deren Ruckstelligkeit, sihe residuum, von corruptionen sihe repetundarum, von deren Promotion sihe ambitus.

Bedrohung P. 1. C. 8. §. 7. & ibi. c. d. sihe auch Furcht, Nothzwang vis publica, privata

Befehdung P. 1. C. 8. §. 6. sihe auch Bedrohung.

Befehl der Oberen wie weit er entschuldige P. 1. C. 1. §. 32. sihe Besteller.

Begräbnuß deren, so sich selbst entleiben, leydet verschidene Difficultäten P. 1. C. 3. §. 25. c.

Beicht und was davon herrühret, macht kein Indicium P. 2. C. 4. §. 8.

Bekanntnuß P. 2. C. 5. §. 1. Requisita derselben §. 2. was eine deutlich, gründlich gerichtlich und beständige Bekanntnuß seye §. 3. 4. 5. 6. Bestättigung derselben post torturam C. 8. §. 20. Widerruffung der Bekanntnuß §. 21. sonderbar in banco juris C 10 §. 13. was für ein Indicium die ausser gerichtliche Bekanntnuß mache P. 2. C. 4. §. 4. d. e. von Widerruffung ausser gerichtlicher Bekanntnuß §. 6. l.

Bemühung sihe conatus.

Bericht Erstattung falsche sihe falsum.

Beschädigung ob sie criminal? P. 1. C. 9. §. 7.

Beschädigte ob und wann sie ein Indicium machen. P. 2. C. 4. §. 5. n. oder die Prob der Ubelthat selbst C. 5. §. 9.

Bescheid sihe Urtheil.

Besessener Aussag, ob sie ein Indicium macht. P. 2. C. 4. §. 8.

Besteller des Verbrechens sihe Verbrechen.

Bettler P. 1. C. 11. Straff der Ausländischen und wer hierunter verstanden §. 1. dergleichen Kramer

mers-Leut und Handwercks Purſch §. 2. 3. inländiſche Bettler und Vaganten § 4. von beſonders verdächtigen Bettlern §. 5. Unterſchleiffgebern derſelben § 6. Præcaution gegen dergleichen ſchädliche Leut. §. 7. ſihe auch Armut.

Beweiß ſihe Prob.

Beyſitzer gerichtliche *P.* 2. C. 1. §. 6.

Bigamia P. 1. C. 6. §. 9. iſt Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. Corpus Delicti hierin C. 3. §. 7.

Billichkeit * m. ſihe auch Recht.

Blaſphemia ſihe GOttes-Läſierung.

Blut-Bann ſihe Jurisdictio.

Bluten der entſeelten Cörper, ob ein Indicium daraus erwachſe. P. 2. C. 4. §. 8. & ibi. a.

Blutſchand P. 1. C. 6. Straff derſelben in auf- oder abſteigender, dann collateral Linie. §. 1. unter verſchwägerten §. 2. Unterſchid des Grads oder der Geburth bey der Blutſchand §. 3. von der cognatione civili und ſpirituali hierin §. 4. milderende Umſtände §. 5. Irrthum bey diſem Verbrechen P. 1. C. 1. §. 30 c. und Unwiſſenheit in facto aut Jure C. 6. §. 5 wie weit das natürliche Recht hierin gehe ibi. d. was für Perſonen ſich mit der Unwiſſenheit hierin entſchuldigen können ibi. e Blutſchänderiſche Ehe §. 6. Blutſchand mit Ehebruch ob und wie es zu beſtraffen P. 1. C. 1 §. 36. c. & C. 6 §. 1. d Blutſchand iſt Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. Corpus Delicti hierin C. 3. §. 7.

Brand ſihe Feuer Anlegung.

Brand-Brief falſche ſihe falſum.

Briefliche Urkund, was ſie beweiſen P. 2. C. 4. §. 10. C. 5. §. 18.

Brief-Erbrechung ob es ein Falſum ſeye; P. 1. C. 9. §. 2. 9. deren Verfälſch-Unterſchlag-Entziehung ſihe Falſum.

Burgfrids Verweiſung ſihe Relegation.

C

Canonica pœna ſihe Straff.

Captura ſihe Gefängnuß.

Caſſation P. 1. C. 1. §. 9. & ibi. m.

Caſtrirung ſihe Unfruchtbarmachung.

Caution des Anklägers P. 2. C. 2. §. 5. ob Denunciant hierzu verbunden, §. 10. wie ſie von der Inhaftirung befreye. C. 6 §. 10. wie ſelbe beſchaffen ſeyn müſſe. ibi. wegen ausgeſtoſſener Drohungen P. 1. C. 8. §. 7 d.

Chyromantie ob ein Indicium dadurch zu erlangen. C. 2. C. 4. §. 8.

Citation wie villerley ſelbige ſeye. P. 2. C. 1. §. 12. edictalis §. 13. ſubſidiaria durch Compas-Schreiben ibi & §. 17. würckt nur præventionem, nicht aber initium inquiſitionis. C. 2. §. 20. wie die Flüchtige zu citiren C. 10. §. 21. ſihe Jurisdiction, Verſchaffung.

Clauſner ſihe Bettler.

Cloſter ob ſie eine Straff ſeye? P. 1. C. 1. §. 9. f.

Comes palatinus Bekanntnaß coram comite palatino ob ſie für gerichtlich zu halten P. 2. C. 5. §. 5. Gewalt der Comitum iſt in Bayern ſehr eingeſchränckt. ibi. e. Zeugen, Verhör derſelben iſt nur ein auſſer-gerichtliches Weſen. §. 14.

Commiſſarius in was für Fällen Commiſſion ſtatt habe. P. 2. C. 1. §. 1. C. 5. §. 14. ſihe Delegation.

Comparatio litterarum P. 2. C. 4. §. 10.

Compas-Schreiben ſihe Citatio, Jurisdictio.

Complex ſihe Helffer.

Compoſitio ſihe Vergleich.

Compenſation ob ſie in crimine reſidui ſtatt habe P. 1. C. 9. §. 5. k ſihe auch Diebſtahl.

Compromiſs ſihe Jurisdiction.

Communität ſihe Gemeinde.

Conatus ſihe Verbrechen, Læſ. Majeſt.

Concubinat iſt Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. ſihe Unzucht.

Concuſſion P. 1. C. 2. §. 19. c.

Conductus ſihe Geleit.

Condemnation ſihe Urtheil.

Confeſſio Bekanntnuß.

Confinatio P. 1. C. 1. §. 9. c.

Confiſcation P. 1. C. 1. §. 9. 10. wie weit ſie zur Nieder-Gerichtsbarkeit gehörig ibi. e. ob ſie in der verurtheilten Perſonen Gütern Platz greiffe. P. 2. C. 10. §. 16.

Confrontation P. 2. C. 9. §. 1. wann ſie zu unterlaſſen §. 2 was vor derſelben geſchehen ſoll §. 3. præcaution wegen der ſuggeſtion § 4. Formirung des Protocolls hierüber. §. 5. wie ſie mit mehr Perſonen geſchehen ſoll. §. 6. ob ſie nach der Tortur ſtatt habe. §. 7. Confrontation der Gezeugen unter ſich §. 8. ob ſie nothwendig §. 9. was nachhero zu thun § 10. ob ſie zur Conviction vonnöthen C. 5. §. 16.

Conſilium abeundi ſihe Relegation.

Conſilium Rath ſihe Hülf.

Conſtitutum ſihe Examen.

Conteſtatio litis ſihe litis conteſtatio.

Contract gefährliche P. 1. C. 11. §. 8. ſihe auch Beſchädigung.

Contrabande P. 1. C. 11. §. 9.

Contumacia Bekanntnuß, welche daraus gefolgert wird, iſt nicht hinlänglich P. 2. C. 5. §. 3.

Converſation ſihe Geſellſchaft

Conviction iſt für ſich hinlänglich ohne Bekanntnuß P. 2. C. 5. §. 1. neun requiſita derſelben §. 7. fleiſchliche Sünden, ob ſie convictionem leiden. §. 12. & ibi. c. d item das Crimen magiæ ibi. ob confrontatio oder recognitio perſonæ dazu nöthig. §. 16. ob das Conſtitutum. §. 17

Copulation Ehe.

Corruptiones P. 1. C. 9. §. 6. ob ſie in eſculentis und poculentis erlaubt. ibi. b.

Corpus ſihe Gemeinde

Corpus Delicti iſt der Grundſtein des gantzen peinlichen Proceſs P. 2. C. 3. §. 1. was für eine Gewißheit hierin erforderlich ibi. b. ſonderbar in heimlichen Verbrechen, welche keine Fußſtaffen nach ſich laſſen. ibi. c. in Todtſchlägen § 2. in Vergiftungen § 3. in dem Kinder-Mord. §. 4 in Abtreibung der Leibs-Frucht §. 5. in Rauberyen und Diebſtählen § 6. in fleiſchlichen Sünden. §. 7. bey falſchen Geld-Müntzern, Mordbrennern, wie auch in Hererey, Ketzerey, Aberglauben, Verfälſch und Vergwaltigung, dann anderen Verbrechen. §. 8 Endzweck des Corporis Delicti ibi. b. ob ſelbes nur in Lebens-Straffen allein erforderlich. §. 11. was von der Bekanntnuß zu halten welche nicht damit übereins ſtimmt. C. 2. § 4. ob das Corpus Delicti ad capturam erforderlich C. 6. §. 3. oder ad torturam C. 8 § 7 General Inquiſition iſt hauptſächlich damit beſchäftiget. P. 2.

C. 2. §. 13. mangel deſſelben iſt cauſa mitigans P. 1. C. 1. §. 24.
Correction ſihe Gewohnheit.
Crämer ſihe Bettler.
Criminale ſoll regulariter vor der Civil queſtion ausgemacht werden wann die letztere nicht præjudicial iſt. P. 2, C. 1. §. 28. wie aber? wann Cauſa Eccleſiaſtica mit einſchlagt. §. 29. Beförderung der Criminal-Sachen P. 2. C. 11. §. 11. ſihe auch Recht, Jurisdiction-Verbrechen, Gericht, Proceſs, Action.
Culei pœna ſihe Säckung.
Culpa Unterſchid a dolo P. 1. C. 1. §. 3. & ibi. b. c. d. ob die ordinari Straff ob ſolam culpam Platz habe. ibi. ob die Pœna infamiæ. §. 9. d. Beſchreibung der Culpæ in homicidio C. 3. §. 3. & ibi. a. d. verſchidene Gradus derſelben. ibi. e. ſihe auch Verbrechen. Dolus.
Cuſtodia ſihe Verwahr, Gefängnuß.

D

Damnum ſihe Beſchädigung oder Schäden.
Defenſion des Inquiſiti P. 2. C. 5. §. 20. von denen zu favor derſelben eingeführten Singularitäten ibi. k. Einrichtung der Fragſtücken auf das, was zur Defenſion gereicht. C. 7. §. 8. c. §. 9. ob und wann ein Defenſion zuzulaſſen. P. 2. C. 2. §. 19 Richter ſoll ſelbſt Defenſor ſeyn §. 20. was dabey zu beſorgen ibi.. Zutritt des Defenſoris zu den Verhaften C. 6. §. 9. l. Bannrichters und Referentens Obligenheit die Stell des Defenſoris mit zu vertretten. C. 10. §. 8. von der Defenſion Leib, Lebens, Ehr und Gut ſihe Nothwehr.
Defraudation in Mauth-Accis und Auffſchlag. P. 1. C. 11. §. 9.
Degradation P. 1. C. 1. §. 9. m.
Delegation in Criminalibus P. 2. C. 1. §. 2. 3. ſihe auch Commiſſio.
Delictum ſihe Verbrechen.
Delicta carnis ſihe Unzucht.
Delicti locus ſihe Jurisdiction.
Denunciatio ſihe Angebung.
Depoſitum deſſen Veruntreuung ſihe Diebſtahl.
Deprehenſionis Forum ſihe Jurisdictio.
Deſertion iſt ein Militar-Verbrechen und a Foro ordinario eximiret. P, 2 C. 1. §. 35. a.
Dimiſſion ſihe Abſchied.
Diebſtahl was er ſeye P. 1. C. 2. §. 1. Diebſtahl aus Schertz, Muthwillen, Irrthum, Noth ꝛc. ibi. c. kleiner Diebſtahl §. 2. Groſſer. §. 3. wie die Summa hiebey zu rechnen. §. 4. qualificirte Diebſtähle §. 5. dreyfacher §. 6. Fiſch- und Krebs Dieb §. 7. Perl Diebſtähl. §. 8. Eltern Kinder oder nächſter Erben Diebſtähl zu Latein amotio rerum §. 9. Haus-Diebſtähl ibi. anvertrauter Sachen §. 10. Furtum Depoſiti ibi. a. Saltz-Veruntreuung ibi. a. ligender Erbſchaften oder crimen expilatæ hæreditatis ibi. ſb. todter Cörper ibi. d. gefundener Sachen inſonderheit der Schätzen ſ. Holtz, Obſt, Getreid-Früchten, Vieh und Geflügel-Diebſtahl. §. 11. ob die Compenſation von dem Diebſtahl entſchuldige. §. 12. Entleibung des Diebs ob ſolche erlaubt. §. 13. Hülf oder Participation bey dem Diebſtahl §. 14. 15. Menſchen-Diebſtahl §. 16. Kirchen-Diebſtahl. §. 17. Straff der Helffern in Kirchen-Diebſtahl §. 18. Corpus Delicti in Diebſtählen, und wie ſolches erholet werde. P. 2. C. 3. §. 6. – Haus-Viſitation bey Diebſtählen §. 9. a. Indicia ſpecialia des Diebſtahls C. 4. §. 5. b. & 6. Fragſtück gewöhnliche in Diebſtählen und Raubereyen C. 7. §. 4. 6. wem das entwende Gut zufalle da man den Eigenthümer nicht weiß C. 10. §. 16.
Doctores ſihe graduirte.
Documenta ſihe briefliche Urkund.
Diener ſihe Beamte.
Dienſt-Entſetzung ſihe Caſſation.
Diffidation ſihe Befehdung.
Dimiſſion ſihe Abſchid.
Directariatus crimen P. 1. C. 11. §. 10. a.
Dolus was er ſeye P. 1. C. 1. §. 36. Unterſchid ibi. c. d. wird beſchriben in homicidio C. 3. §. 2. & 3. wird allzeit mehr error & ignorantia als dolus præſumiret. C. 9. §. 2. a. ſihe Verbrechen.
Domicilium Zeit, inner welcher ſelbes erſeſſen wird. P. 1. C. 11. §. 1. c. ſihe Jurisdiction.
Dorfs-Verbierhung P. 1. C. 1. §. 9. a.
Drohung ſihe Bedrohung.
Duell ob es ein Probs-Mittl ſeye? P. 2. C. 5. §. 18. ſihe Todtſchlag.

E

Ebrius ſihe Trunckenheit.
Eccleſiaſtica pœna ſihe Straff.
Eccleſiaſtica Delicta ſihe Verbrechen.
Ehebruch P. 1. C. 5. erſter Fall. §. 1. zweyter und dritter §. 2. 3. milderende Urſachen §. 4. Nothwendigkeit der Certioration §. 5. wie die Fälle zu rechnen §. 6. Straff des Verdachts §. 7. erſter einfacher Ehebruch iſt nidergerichtlich §. 8. wie aber, wann er mit Blutſchand oder anderen in das maleſiz einſchlagenden Umſtänden verknüpfft iſt. ibi. a. & P. 1. C. 1. §. 36. c. & C. 6. §. 1. d. Recht der Ehe-Männer gegen ihre ehebrecheriſche Weiber P. 1. C. 5. §. 9. & viciſim. e. iſt Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b.
Ehe ohne Obrigkeitlichen Conſens iſt verbotten P. 1. C. 11. §. 7.
Ehelichung doppelte ſihe bigamia.
Ehe-Verlobnuß doppelte ſihe Falſum.
Ehrlos ſihe infamia.
Eyd Zeugen, Eyd, wie und gegen wen ſolcher vorzunehmen P. 2. C. 5. §. 10. was für ein Alter hirzu erforderlich. §. 9. ob das 20ſte Jahr auch auſſer der Gezeugſchaft erforderlich P. 2. C. 10. §. 20. von bloſſer gerichtlicher Verhör ohne Eyd §. 14. in was für Fällen die Delinquenten ſelbſt mit dem Zeugen Eyd zu belegen C. 7. §. 13. Reinigungs-Eyd, wann, wie und gegen wem ſolcher ſtatt habe. P. 2. C. 9. §. 11. Würckung des abgeſchworn- oder reculirten Reinigungs-Eyd §. 12. & C. 4. §. 5. i. von dem Juramento ſuppletorio und deciſorio in criminalibus C. 5. §. 18. ſihe auch Meyneid.
Einfalt ſihe Tummheit.
Elteren ſihe privilegirte Perſonen.
Entführung der Weibs-Perſonen ſihe raptus.
Entweichung ſihe Flucht.
Emigratio ſihe relegatio.
Erben ob ſie die Köſten bezablen müſſen P. 2. C. 11. §. 5. ob ſich die Straff auf ſie erſtrecke ſihe Straff.

Erbschaften siehe Diebstahl.
Eremiten siehe Geistliche, Bettler.
Erfahrung gerichtliche P. 2. C. 2. §. 12. C. 5. §. 14. Vermeidung der Weitschichtigkeit in derselben C. 11. §. 11.
Error siehe Irrthum.
Ertrencken P. 1. C. 1. §. 5. b.
Examen vorläuffige Requisita desselben P. 2. C. 7. §. 1. Nothwendigkeit des Examinis auch auf den Fahl der Uberweisung C. 5. §. 17. ist der Anfang der special Inquisition C. 2. §. 20. Fortsez- und Wiederholung dessen C. 7. §. 10. ob man constitutum dabey sitzen lasse und geschlossen halte, §. 13. von Vorles- und Unterschreibung des Protocolls, auch Notirung der hiebey bezeigter Gebärden und Zeichen ibi. Examen muß mündlich, nicht schriftlich seyn P. 2. C. 5. §. 5. von schriftlicher Vernehmung. C. 2. §. 22. & C. 7. §. 12. siehe auch Frag-Stücke, Bekanntnuß.
Execution wann sie geschehen soll. P. 2. C. 10. §. 15. wie viel Zeit man dem Inquisiten dazu lasse. ibi. Ursachen der Verschübung post publicatam sententiam §. 17. Zeit, Orth und Sollennität derselben. §. 18. Fehlstreich oder Brechung des Stricks ob sie hindere ibi. Execution in effigie C. 10. §. 21. wer das Jus Executionis habe. §. 22. Requisition der Obrigkeit, in dessen Teritorio solche geschihet. ibi. Beförderung derselben C. 11. §. 11.
Exilium siehe Relegation.
Expense siehe Kösten.
Expilatæ hæreditatis siehe Diebstahl.

F

Falsum auf wie vielerley Art und Weis solches begangen werde. P. 1. C. 9. §. 2. & ibi. d. bis g. ig. Unterschid a crimine stellionatus ibi. h. h. wird pro Delicto mixti fori gehalten P. 2. C. 1. §. 35. b. Corpus Delicti hierin C. 3. §. 8. Verfälschung Päbstlicher Brief gaudirt keine Freyung C. 6. §. 15. b.
Falliten siehe Falsum.
Fama siehe Leumuth.
Famosus Libellus siehe Pasquill.
Femina siehe Weibs-Bilder.
Favor rei aut defensionis siehe Defension.
Feder-Vieh siehe Diebstahl.
Feindschaft was für ein Indicium daraus entstehe P. 2. C. 4. §. 4. hindert die Gezeugschaft C. 5. §. 9. wer für einen Feind zu halten C. 2. §. 2.
Feindliche Correspondenz in Kriegs-Zeiten ist ein Militar-Verbrechen und wird à foro ordinario eximiret P. 2. C. 1. §. 35. a.
Fehlstreich siehe Schwerd.
Fiscus ob er allzeit à pœnâ calumnia frey P. 2. C. 2. §. 8. b. siehe Confiscation.
Fericidium siehe Wildschützen.
Festungs-Werck, deren Besteigung ist ein Militar-Verbrechen und à foro ordinario eximirt P. 2. C. 1. §. 35. a. siehe privilegirte Ort, Stadt-Mäuern.
Feuer-Anlegung gefährliche P. 1. C. 8. §. 8. wie weit culpa hierin præsumirt wird. ibi. k. Corpus Delicti hierin P. 2. C. 3. §. 8. Indicia dises Verbrechens C. 4. §. 5. b.
Feuer-Prob P. 2. C. 5. §. 18.
Feuers-Straff P. 1. C. 1. §. 5.
Finger Abhauung P. 1. C. 1. §. 8. b.
Firmungs Wiederholung siehe Falsum.
Fisch-Dieb siehe Diebstahl.
Fischerey P. 1. C. 2. §. 7. d.
Fleischliche Sünden siehe Unzucht.
Fluchen und Schwören P. 1. C. 7. §. 3. siehe auch Gotteslästerung.
Flucht was für ein Indicium daraus erwachse P. 2. C. 4. §. 4. & §. 5. f. sonderbar auf die aus der Gefängnuß §. 6. k. wie gegen Flüchtige zu verfahren? C. 10. §. 21.
Forum criminale siehe Jurisdiction.
Fornicatio siehe Stuprum.
Fragstücke Interrogatoria generalia des Inquisiten C. 7. §. 2. specialia §. 3. allerhand Formuln von Fragstücken in verschidenen Verbrechen §. 4. b. ob man auch auf andere Ubelthaten, deren Inquisit nicht specialiter graviret ist, fragen möge §. 5 wie man sich gegen Constituten, wann er hartnäckig laugnet, verhalten solle, und ob man sich hierbey der Bedrohung-Versprech- und Einführungen gebrauchen darff §. 6 von suggestiv Fragen §. 7. 8 ob man dem Constituten die Indicia vorhalten soll ibi. ob selbe auch auf das, was zur Defension gereicht, zu stellen seynd, §. 9. von Beschaffenheit der übrigen Interrogatorien, dann deren Verfass- und Protocollirung samt der Aussag §. 11. von der Bedenckzeit hierunter §. 10. ob die Ablesung der Fragstücken im Rath nöthig. ibi. a. wie gegen Widerspenstige, welche keine oder nicht positive Antwort geben, zu verfahren. §. 12. item gegen Stumm und Taube, dann Sprachunkündige ibi. was für ein Indicium aus dem Stillschweigen entstehe P. 2. C. 4. §. 5. h. von denen Fragstücken bey Vernehmung der Gezeugen. C. 5. §. 15. ob die Ubergebung der Interrogatorien bey der Zeugen Verhör zulässig §. 10. siehe auch Examen, Bekanntnuß, Zeugen.
Frauen siehe Weibs Person.
Fremde deren Bestraffung P. 1. C. 1. §. 37. c. C. 8. §. 1. a. siehe auch Ausländer.
Fremder Sachen Veräusserung siehe alienatio.
Frequenz siehe Gewohnheit.
Freundschaft ob sie die Straff mildere P. 1. C. 1. §. 34.
Freyleut siehe Bettler.
Freymann siehe Bannrichter.
Freyung Geist- und Weltliche. P. 2. C. 6. §. 15. ob gegen sie wie gegen Flüchtige zu verfahren C. 10. §. 21.
Fridbort Brechung P. 1. C. 8. §. 6. g.
Fridstöhrung siehe Landsfrid, vis publica, Sicherheit.
Fürbitt ob es ein Indicium macht C. 2. C. 4. §. 6. h. lediger Weibs Personen ob es ein mildernde Ursach P. 2. C. 1. §. 34.
Fürkauf P. 1. C. 11. §. 8.
Fürsatz böser siehe Dolus.
Fund siehe Diebstahl.
Furcht P. 1. C. 1. §. 33. was metus gravis seye ibi. d. Ehrfurcht sive metus reverentialis §. 34.
Furiosus siehe unsinnig.
Fustigatio siehe Staub-Besen.

G

Gähheit ob es ein milderender Umstand P. 1. C. 1. §. 20.

Gart-Knecht sihe Bettler.

Gebärden ob sie ein Adminiculum ausmachen P. 2. C. 4. §. 7. seynd zu notiren bey der Zeugen-Verhör C. 5. §. 15. o. b. und bey dem Constituto C. 17. §. 13.

Geburth ob ein Indicium hieraus erwachse P. 2. C. 4 §. 7. Unterschübung falscher Geburth sihe Falsum.

Gefängnuß P. 2. C. 6. in was für Verbrechen solches statt habe. §. 2. wie weit gegen Ehrlich und Unverleumde oder cautionirt und Angesessene ibi. ob sie auch zur Straff diene ibi. ob Corpus Delicti dazu erforderlich §. 4. Unterschid inter carcerem & custodiam & ibi. P. 1. C. 1. §. 7. a. was für Personen ohne Churfürstlichen Vorwissen nicht inhaftiret werden darffen P. 2 C. 6. §. 5. ob ein Delinquent auf frischer That von jedermann angehalten werden darf §. 6 wie lang. ibi. e. f. Straff deren so sich bey ihrer gefänglicher Annehmung widersetzen, oder entreissen §. 7 Befehl den Thätter todt oder lebendig zu lifern ibi. a. Nachlässigkeit der Obrigkeit bey der Inhaftirung §. 8. Straff der Ubereilung ibi. Anboth des Klägers wegen Uebernehmung aller Gefahr ibi. Tractament der Gefangenen §. 9. Carcer Episcopalis §. 15. o. q. Angelobung bey der Entlassung C. 10. §. 9. Liferung der Maleficanten zu Fuß. C. 11. §. 11. ewige Gefängnuß P. 1. C. 1. §. 7. zeitliche. §. 9. ob die Straf durch langwürrige Gefängnuß gemildert werde §. 27. privat Gefängnuß ob sie erlaubt C. 8. §. 4. c. hinterlistig oder Gewalthätige Befreyung von der Gefängnuß C. 12. §. 10. sihe auch Flucht, Arrest, Verwahr.

Geflügl sihe Diebstahl.

Gefunden sihe Diebstahl.

Gefreyt sihe privilegiret.

Geheimnuß Entdeckung der Staats-Geheimnüssen. P. 1. C. 8. §. 1. andere Geheimnüssen, sihe Falsum.

Geißlen sihe privilegirte Personen.

Geistlichkeit Herausnehmung geistlicher Concubinen aus Pfarrhöfen, P. 1. C. 4. §. 17 ob die geistlich und weltliche Straffen beysam stehen können C. 1. §. 43. b. ob ein Geistlicher criminaliter klagen kan P. 2. C. 2. §. 2 in geistlichen Sachen soll man der Geistlichkeit nicht vorgreiffen P. 2. C. 1. §. 29. was in zweifelhaften Fählen zu thun ibi. & §. 31. d. Exemption geistlicher Personen a Foro ordinario §. 30 wer für geistlich zu halten §. 31. ob Clausner und Eremiten ibi C. ob der Geistlichkeit der Zutritt zu Gefangenen gestattet werde. C. 6. §. 9. von den causis mixti Fori C. 1 §. 35. b. von geistlichen Freyungen sihe Freyung item privilegirte.

Geleit sicheres P. 2. C. 6. Unterschid desselben §. 11. & ibi. b wer gegen den Vergleiteten Klag stellen soll. § 12. wer das Geleit zu ertheilen habe §. 13. wie weit sich selbes erstrecke. § 14. Brechung des sicheren Geleits und Straff derselben P. 1. C 8. §. 6.

Gelübd ob dadurch die Urphed gebrochen werde sihe Urphed-Brechung.

Gehörlose sihe Taube.

Geld-Straff. P. 1. C. 1. § 9. 40.

Geldmünzer falsche sihe Müntzer.

Gemeinde Verbrechen und Straff derselben P. 1. C. 1. §. 28. 42.

Gemüths-Beschaffenheit ob ein Indicium daraus entstehe P. 2. C. 4 §. 7

Gerichtsbarkeit sihe Jurisdiction.

Gerichts-Orths P. 1. C. 8. §. 9. a. sihe auch privilegirt.

Gerichts-Diener P. 2. C. 1. §. 7.

Gerichtschreiber-Amt P. 2. C. 1. §. 4.

Gerichte peinliche, derselben gute Bestellung P. 2. C. 1. §. 1. wie bey Aemteren, so mit ein oder zwey Beamten bestellt seynd, in criminalibus zu verfahren §. 2. 3. von unpartheyischen Gericht und recusation desselben §. 9 von Judiciis mixtis §. 35. sihe auch Jurisdiction, Richter.

Gerichtliche Bekanntnuß sihe Bekanntnuß

Gerichtliche Zeugschaft, sihe Zeug

Gerichtliche Erfahrung sihe Erfahrung.

Gesandschaft P. 1, C. 8. §. 1. a. sihe auch privilegirte Personen.

Gesellschaft ob es ein Indicium P. 2. C. 4. §. 4.

Gesetz sihe Recht.

Geschenck sihe Corruption.

Geschicklichkeit. Kunst.

Getraid sihe Diebstahl.

Getranck Verfälschung sihe Falsum.

Gewalt sihe Nothzwang.

Gewaltthätigkeit vis publ. & privat.

Gewaltthätige Entführung der Weibs Personen sihe raptus.

Gewohnheit ist ein beschwerender Umstand P. 1. C. 1. §. 35.

Geweyhte Ort sihe privilegirt.

Gewicht falsches sihe Falsum.

Gewinn, was darunter verstanden P. 1. C. 2. §. 1. c.

Gezeug sihe Zeug.

Gift sihe Todtschlag.

Gnad sihe aggratiatio, abolitio

Gold und Silber machen ob und wann es species falsi. P. 1. C. 9. §. 2. hh.

Gottesdienst Stöhrung P. 1. C. 8 § 6 & ibi. h.

Gotteslästerung P. 1. C. 7. mit Worten. §. 1. mit Wercken. §. 2. gemeine Flüch und Schwür §. 3. ist Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. interrogatorium darin C. 7. §. 4. b.

Graduiete deren Exemption à Foro ordinario P. 2. C 1. §. 30 Schwur in Criminalibus C. 5. §. 10 Inhaftirung C. 6. §. 5. Befreyung der Tortur C. 8 §. 5.

Gräntzflüsse Abtreib- oder Stein-Verruckung sihe Falum

Grund-Ruhr Recht ob es noch in usu. P. 1. C. 1. §. 3. b.

H

Habitus Gewohnheit.

Hæresis sihe Ketzerey.

Hand abhauen P. 1. C. 1. §. 6. & 8. h.

Handwercks-Pursch sihe Bettler.

Handwercks-Zünfte, Leichtfertige werden davon ausgeschlossen P. 1. C. 4. §. 1. wie weit man Handwercks-Leut mit der Tortur verschone P. 2. C. 8 § 5

Haß sihe Feindschaft

Häuselbau ist verbothen wegen Unterschluff liederlicher Leuten P. 1. C. 11. §. 7.

Hauß-Arrest sihe Arrest.
Haus-Diebstahl sihe Diebstahl.
Hauß-Visitation sihe Visitation.
Haut und Haar Abschlagung P. 1. C. 1. §. 8. b. C. 2. §. 7. b.
Helffer zu latein complices, was für ein Indicium aus ihrer Aussag entstehe P. 2. C. 4. §. 5. o. was für eine Prob C. 5 §. 9. Tortur wegen namhaftmachung der Gesellen C. 8. §. 25. ob propter complices die Execution aufzuschüben C. 10. §. 17. sihe auch Hülf, Diebstahl, Læs. Majest. Verbrechen, Jurisdiction.
Heimsuchung gefährliche P. 1. C. 8 §. 6. c.
Hermaphroditen ob man sie töden darff P. 1. C. 3. §. 1. a.
Heu sihe Früchten.
Hexerey Straff derselben P. 1. C. 7 §. 7. was für andere Laster damit verknüpft seynd § 8. Corpus Delicti hierin P. 2. C. 3. §. 8. Indicia dises Verbrechens C. 4. §. 5. b. & §. 6. Interrogatoria. C. 7. §. 4. b. sihe auch Zauberey, Aberglaub.
Hof-Cammer Beyziehung derselben in peinlichen Procels Churfürstlicher Beamten P. 2. C. 1. §. 5. Erinnerung derselben vor der Sentenz C. 10. §. 7. Communicirung der Criminal-Acten post sententiam & executionem P. 2. C. 4. §. 5. g.
Hofmarchs Gericht sihe Jurisdiction.
Holtz sihe Diebstahl.
Homicidium sihe Todtschlag.
Hülf was für ein Indicium daraus entstehe. P. 2. C. 4. §. 5. g. ob aus der blossen Gegenwart eine Hülf zu vermuthen C. 4 §. 4. sihe auch Verbrechen, Diebstahl, Helffer.
Hurerey sihe Unzucht.
*Hypotheci*rung fremder Sachen sihe Verpfändung.

J

Jagd sihe Wildschütz.
Jägermeister sihe Obrist Jägermeister.
Ignorantia Juris & Facti sihe Unwissenheit.
Impubertät sihe Unvogtbarkeit.
Incendiarii sihe Feuer-Aulegung.
Incestus sihe Blut-Schand.
Indicia sihe Anzeigungen.
Information oder Untersuchung ob es von der Inquisition unterschiden P. 2. C. 2. §. 22. a.
Infamia P. 1. C. 1. § 9. Würckung derselben ibi d. indert in Zeugschaften P. 2. C. 5. §. 9.
Inhaftirung sihe Gefängnuß.
Injurien sihe Unbild.
Inquisition wird durch die Anklag niemahl ausgeschlossen & vicissim sondern beede concurriren P. 2. C. 2. §. 7. Unterschid inter Procels-Accusat-& Inquisit-§. 9. General-Inquisition was es seye, und wie sie von der Inquisitione summaria, oder blosser gerichtlicher Erfahrung unterschiden §. 12. ob sie zu Römers und alt Bayrischen Zeiten üblich gewest. ibi. a. Richterliches Amt bey der General Inquisition §. 13. drey Hauptstück derselben ibi. a. und Absicht §. 14. Behutsamkeit in Einholung der Erfahrung. §. 15. ob man auf die Tüchtigkeit der Gezeugen dabey zu sehen §. 16. wie die Gezeugen bey der General-Inquisition zu fragen §. 17. wann damit abzubrechen §. 18. Special-Inquisition und wann dieselbe anfange, P. 2. C. 2. §. 19. 20. Bedenck-und Nachtheiligkeit derselben, §. 21. was für Requisita dazu erforderlich §. 22 wie weit die freywillige Angab dazu erklecklich §. 23. ligt der Obrigkeit ob, jedoch mit Behutsamkeit und Beobachtung obiger Requisiten §. 24.
Inquisitional-Articul sihe Fragstück.
Instructions-Uberschreittung in wichtigen oder das gemeine Weesen und Landesfürstliche Interesse betreffenden Sachen. P. 1. C. 8. §. 4. d.
Intercession sihe Fürbitt.
Interessirte bey der Sach ob sie tüchtige Gezeugen P. 2. C. 5. §. 9.
Interpretation der Rechten sihe Recht.
Interrogatoria sihe Fragstücke.
Irrthum P. 1. C. 1. §. 4. & 30. Beweis desselben P. 2. C. 5. §. 4 sonderbar bey der Blutschand P. 1. C. 6. § 5.
Judicium sihe Gericht, Richter, Jurisdiction.
Juden derselben Menschen-Diebstahl P. 1. C 2. §. 16. und Fabel von dem Christen Blut bey ihrer Beschneidung ibi. e. Unzucht zwischen Juden und Christen C. 4. §. 11. Anklag der Christen P. 2. C. 2. §. 2. Zeugschaft gegen Christen C. 5. § 9. ob der Tauf den Juden à pœna liberire P. 1. C. 1. §. 35. k.
Juramentum sihe Eyd.
Jurisdiction was die mit dem Blut-Bann begabte Stände oder Landsassen und Clöster bey Bestellung ihrer peinlichen Gerichten zu beobachten haben P. 2. C. 1. § 8. von dem dreyfachen Foro criminali ordinario §. 10. Jus præventionis unter selben §. 11. Grund der Prævention §. 12. von der Citation. ibi. & §. 13. 14 wann die Prævention anfange ibi. ob solche aus der General Inquisition, Communication der Indicien, Beschreib-Pfänd-oder Arrestirung des Delinquentens Habschaft entspringe § 15. ob die Citation auch in Ansehen der complicum prævention würcke §. 16. Prævention in loco des angefangen oder consumirten Verbrechens §. 18. wann dasselbe auf der Gränz oder an einem strittigen Ort geschihet. §. 19. Prævention inter Judicem accusationis & inquisitionis §. 20. hat nur statt unter Inländischen §. 21. Ersuchung des Nider-Gerichts um die Verschaffung des Ubelthätters §. 22. wie weit das Nieder-Gericht in Criminalibus verfahren kan §. 23. wie die nider-gerichtliche Zeugen-Verhör in criminalibus vorzunehmen P. 2. C. 5. §. 14 was für Straffen sich das Nider-Gericht zu enthalten P. 1. C. 1. § 10. ob ein compromiss, reconvention oder prorogation in criminalibus statt habe. P. 1. C. 1. §. 24. wie weit sich die Criminal-Jurisdiction auf Civil-Puncten erstrecke §. 25. wie man sich zu verhalten, wann sich in Judiciio civili Criminal-Puncten hervor thun §. 26. ob auch Judex civilis darüber erkennen möge §. 27. wann causa ecclesiastica einschlagt §. 29. was für Personen à foro criminali ordinario eximiret seynd §. 30. wie man gegen eximirte auf frischer That betrettene zu verfahren §. 31. ob auf complices eximirter Ubelthättern á foro ordinario befreyet §. 34. von Delictis exemptis, insonderheit von militar-geistlichen und derley Verbrechen §. 35. Landsherrliches Reservatum in ansehen der Processen, welche von Stän-

Ständen geführet werden §. 35. von Judiciis mixtis ibi. a. ſihe auch Gerichte, Richter, Verbrechen, Straff, Execution, Verſchaffung.
Jurispendenz ſihe Rechts-Gelehrſamkeit.
Jus ſihe Recht.
Jus de non evocando P. 2. C. 1. §. 21. ſihe Jurisdiction, Verſchaffung.

K

Kauderey P. 1. C. 11. §. 8.
Kebs-Weib ſihe Unzucht.
Ketzerey Straff derſelben P. 1. C. 7. §. 5. Vorſorg hierin § 6. ob es Delictum mere eccleſiaſticum P. 2. C. 1. §. 35. b. Interrogatoria hierin C. 7 §. 4. b.
Kinder P. 1. C. 1. §. 14 Vielheit derſelben ob es die Straff mildere §. 34. Verlegung derſelben ſihe Todtſchlag.
Kinder-Abtreibung oder Mord ſihe Todtſchlag.
Klag ſihe Anklag.
Köſten wer ſie zu bezahlen und was für eine P. 2. C. 11. §. 5. 6. 7. 8. Concurenz der Unterthanen §. 9. aus Nachläſſig- oder Unſchicklichkeit verurſachte §. 10. Abſchneidung der überflüſſigen §. 11. deren jährliche Specificir- und Einſendung §. 11.
Kranckheit ſihe Leibs-Schwachheit.
Krebs-Dieb ſihe Diebſtahl.
Kriegs-Leut ſihe Soldaten.
Kirchen Diebſtahl iſt Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. ſihe im übrigen Diebſtahl.
Kirchen-Thür Vorſtellung offentliche vor derſelben P. 1. C. 1 §. 9. C. 5. §. 1. 2.
Kirchen-Straff. P. 1. C. 1. §. 9. ob ſie die weltliche Aufhebe, ſihe geiſtliche Straff.
Kunſt des Ubelthätters, ob ſie die Straff mildere P. 1. C. 1. §. 34.
Kupplerey P. 1. C. 4. §. 19. Interrogatoria P. 2. C. 7 §. 4. b.

L

Land-Friedbrüchigkeit P. 1. C. 8. §. 5. iſt Delictum exemptum à Foro ordinario P. 2. C. 1. §. 35. ſihe auch vis publica.
Lands-Regent ob auf ſein Gezeugnuß allein jemand zu condemniren P. 2. C. 5. §. 8. b. deſſen Beleidigung ſihe Leſæ Majeſt.
Landſtände ſo mit dem Blut-Bann begabt P. 2. C. 1. §. 18.
Landfahndler ſihe Soldaten.
Lands-Verweiſung ſihe Relegation.
Lands-Verrätherey ſihe Læſ. Majeſtatis.
Leſa Majeſtatis crimen oder Perduellion P. 1. C. 8. §. 1. wie diſes à crimine læſæ majeſtatis in ſpecie ſic dicto unterſchiden ibi. k. ob ſich die Straff auf Weib und Kind noch erſtrecke ibi. l. Straff des Conatus §. 2. der bloſſen Wiſſenſchaft §. 3. Urtheil über den Bartolum deßwegen ibi. a. von dem Crimine Læſæ in ſpecie § 4. deſſen allzuweite Ausdehnung bey den Römern ibi. f. iſt Delictum exemptum à Foro ordinario P. 2. C. 1. § 35. Indicia der Lands-Verrätherey C. 4. § 6. perduelles ſeynd von geiſtlich- und weltlicher Freyung ausgeſchloſſen P. 2. C. 6. §. 15. f.
Latrocinium ſihe Todtſchlag.
Lebens-Lauf ſihe Leumuth.
Legati ſihe Geſandſchaft,
Leges ſihe Recht.
Leibs-Schwachheit ob ſie die Straff mildere P. 1. C. 1. §. 21. und die Tortur P. 2. C. 8. §. 5. ob die Straff derwegen verſchoben werde C 10. §. 17.
Leibs-Zeichen ob ſie ein Indicium machen P. 2. C. 4. § 7.
Leichtfertigkeit Unzucht.
Leumuth wird conſideriret bey der Straff. P. 1. C. 1. §. 15. 35. bey Wildſchützen C. 10 §. 1. a. bey dem Corpore Delicti P. 2. C. 3. § 2. n. & §. 6 h. bey dem Indiciis C. 4. § 4. bey der Zeugſchaft C. 5. §. 9 und bey der Prob ibi. e e. ff. Vermeidung der Weitſchichtigkeit in Einhollung der Leumuths-Erfahrung. P. 2. C. 11. §. 11.
Licentiati ſihe gradirt.
Lieb ob es ein milderender Umſtand P. 1. C. 1. §. 20. a.
Liferung der Ubelthättern ſihe Gefängnuß.
Litis conteſtatio iſt der Anfang des Judicii P. 2. C. 2. §. 20.
Locus Delicti domicilii, deprehenſionis ſihe Jurisdictio.
Loos wann ſelbes gebräuchig P. 1. C. 1. §. 28. ob es ein Probs-Mittl P. 2. C. 5. §. 18.
Lucrum ſihe Gewinn.
Lügen ſihe Unwahrheit.
Lungen Prob P. 1. C. 3. § 20 d.

M

Mandatum ſihe Befehl, Beſteller, Anwald.
Magia ſihe Zauberey, Hexerey, Aberglaub.
Majeſtät verletzte ſihe Læſ. Maj.
Malefiz ſihe Criminal, Recht, Verbrechen, Straff, Jurisdiction.
Marckſtein Verruckung ſihe Falſum.
Marter oder Tortura, was ſie ſeye P. 2. C. 8. §. 1. ob ſie auch gegen Confeſſum vel convictum vorzunehmen, ibi. ob ſolchenfahls pœna ordinaria noch Platz greiffe ibi. von der Lands gebräuchigen § 2 verſchidene Gradus derſelben §. 3. ob die Beamte und Land Stände einer Anfrag darzu bedarffen §. 4. was für Perſonen davon befreyet ſeynd § 5 in was für Verbrechen ſelbe ſtatt habe §. 6. ob auch in Civil-Sachen ibi. d. ob auch wegen Schärffung der Todtsſtraff ibi. h. Corpus Delicti ob es hierzu erforderlich §. 7. was für Indicia vonnöthen ibi. modus der Tortur, §. 8. mit wem unter mehr Complicibus der Anfang zu machen § 9. Abſatz bey Weibs Perſonen in fleiſchlichen Sünden ibi. c. was bey der Vollziehung zu beobachten §. 10 durch wem ſelbe zu verrichten § 11 ob die Gegenwart der Obrigkeit nothwendig §. 12 was bey verſpürender Ohnmacht oder Maleficio zu thun §. 13. Daure der Tortur §. 14. ob man mit ſelber gleich nachzulaſſeu, wann der Torquirte bekennen will §. 15. wann die Bekanntnuß nicht hinlänglich §. 16. oder Zweifel deßwegen obhanden §. 17. ob die Tortur auf andere nicht ſpecialiter indicirte Verbrechen zu erſtrecken §. 18. ob in loco torturæ die Bekanntnuß zu proto-

protocollum §. 19 Bestättigung derselben extra locum torturæ §. 20. wie oft die Tortur zu widerhollen §. 21. Würckung ausgestandener Tortur §. 22 untüchtiger Zeugen Tortur §. 23. tüchtiger Zeugen §. 24. Tortur wegen Gesellen und Helfferen §. 25. 26. von unrecht und übermässiger Tortur §. 27. & P. 2. C. 5. §. 4. von der Tortur der jenigen, welche gar nicht oder nicht positive antworten C. 7. §. 12. & ibi. b.

Maaß unrechte siehe Falsum.

Medicus dessen Verpflicht- oder Beeydigung P. 2. C. 3. §. 2. h. homicidium culposum medici P. 1. C. 3. §. 3. a. siehe auch Augenschein.

Melancholische P. 1. C. 1. §. 17. siehe auch Unsinnige, Tumme.

Meyneid Straff derselben P. 1. C. 9. §. 3. ob die Pflichtbrüchigkeit deme in der Straff allzeit gleich zu schätzen ibi. b. adelicher Trau und Glauben ibi. d. siehe auch Eyd.

Menschen Diebstahl siehe Diebstahl, Werbung.

Meriten siehe Verdienst.

Metus siehe Furcht.

Milde siehe Barmhertzigkeit.

Militar Verbrechen seynd a Foro ordinario eximirt P. 2. C. 1. §. 35. was für eine ibi. a.

Minæ siehe Bedrohung

Minderjährigkeit ob sie die Straff mildere P. 1. C. 1. §. 15.

Moneta Falsa siehe Müntzer.

Monopolia P. 1. C. 11. §. 8. d.

Monstrum ob man selbes tödten darf P. 1. C. 3. §. 1. a.

Mord siehe Todtschlag.

Mord Brand siehe Feuer-Anlegung.

München Stadt-Recht, siehe Recht, Privilegium der Stadt, alle Ubelthätter im Land einzufangen und zu processiren P. 2. C. 1. §. 7. b.

Müntzer falsche deren Straff P. 1. C. 9. §. 1. wie auch der Küpperer ibi. ist Delictum exemptum a Foro ordinario P. 2. C. 1. §. 35. Corpus Delicti C. 3. §. 8. Indicia C. 4. §. 5. b. Interrogatoria C. 7. §. 4. b siehe auch Falsum.

Müssiggänger siehe Bettler.

Muthmassung siehe Anzeigung, Prob.

N

Nachkommen siehe Successores. Erben.

Nahmens-Veränderung siehe Falsum.

Narren siehe Unsinnige.

Nasen Abschneidung P. 1. C. 1. §. 8. h.

Nation ob ein Indicium daraus zu erhollen P. 2. C. 4. §. 7.

Nativität Stellung siehe Wahrsagerey.

Negativa loci P. 2. C. 2. §. 4. C. 10. §. 14. & ibi. k. Præcaution bey Erprobung derselben.

Niedergericht siehe Jurisdictio.

Niederkunft heimliche siehe Todtschlag.

Notarien deren Beyziehung ist nicht nöthig P. 2. C. 1. §. 6. was vor ihnen geschihet, wird für kein gerichtlich sondern ausser gerichtliches Weesen gehalten C. 5. §. 5. 14. & ibi. a.

Nothzucht Straff derselben P. 1. C. 6. §. 7. wird unter die Delicta mixti fori gerechnet P. 2. C. 1. §. 35. b. Corpus Delicti C. 3. §. 7. Indicia proxima C. 4. §. 6. & ibi. f. interrogatoria C. 7. §. 4. b.

Nothwehr siehe Todtschlag.

Nothzwang P. 1. C. 1. §. 4. §. 32. zu unbilligen Dingen C. 8. §. 6. dadurch erpreßte Bekanntnuß P. 2. C. 5. §. 4.

Nullität siehe Process.

O

Obrigkeit Amts-Müssbrauch P. 1. C. 8. §. 4. 6. & ibi. d. Widerstand gegen selbe §. 6. & ibi. k. & P. 2. C. 6. §. 7. was man in Bayern unter den Worten jedes Orts Obrigkeit verstehe ibi. b.

Obst siehe Diebstahl.

Obrist Jägermeister Amts-Befugnuß in inquirier - visitier - und Inhaftirung verdächtiger Wildschützen P. 1. C. 10. §. 18. dessen Beyziehung in Wildschützen Sachen P. 2. C. 1. §. 5. Amts-Erinnerung hierin C. 10. §. 7.

Officialen siehe Beamte.

Officiers siehe Soldaten.

Ohren abschneiden P. 1. C. 2. §. 8. h.

Opera publica P. 1. C. 1. §. 8. 9.

Ordalien P. 2. C. 5. §. 18. h.

Oth ist oft ein beschwerender Umstand P. 1. C. 1. §. 35. ob man bey der Bestraffung auf die Statuta loci wo das Verbrechen geschehen, zu sehen habe §. 37.

P

Pasquill Straff derselben P. 1. C. 8. §. 11. macht kein Indicium gegen den, welcher dadurch angetastet wird P. 2. C. 4. §. 8.

Participation siehe Antheil.

Parricidium siehe Todtschlag.

Partus supposititus siehe Geburth Unterschübung.

Patricii deren Befreyung von der Tortur P. 2. C. 8. §. 5. wer darunter verstanden ibi. d.

Pax Publica Land-Friden.

Peculatûs crimen P. 1. C. 9. §. 5. a. e.

Pellicatus siehe concubinat.

Perduellion siehe Læs. Majest.

Peregrini siehe Fremde.

Prejurium siehe Meyneid.

Perl-Dieb siehe Diebstahl.

Person ist oft ein beschwerender Umstand P. 1. C. 1. §. 35.

Pfandungen ob sie zuweilen in das Crimen vis publicæ einschlagen P. 1. C. 8. §. 7.

Pfannenflicker siehe Bettler.

Pflicht brüchige Diener und Beamte siehe Residuum.

Pflichtbrüchigkeit siehe Meyneid.

Philosophia stoica, derselben seynd die Römer ergeben P. 1. C. 2. §. 19. b. & C. 3. §. 20. a.

Pilger siehe Bettler.

Plagium siehe Menschen Diebstahl, Werbung.

Pœna siehe Straff.

Pœnitentia siehe Reumüthigkeit.

Poligamia siehe Bigamia.

Pranger P. 1. C. 1. §. 8. 9. 10.

Preiß legaler, mehr oder minderung siehe Falsum.

Preßhaftigkeit siehe Leibs-Schwachheit.

Princeps siehe Lands-Regent.

Privilegirte Orte und Personen P. 1. C. 8. §. 6. i.

Prob.

Prob der Missethat, ob sie von der Prob der Indicien unterschiden P. 2. C. 5. §. 1. wie solche beschaffen seyn müsse ad pœnam ordinariam auch wie vielerley selbige seye ibi. ob aus Zusammensetzung mehr unvollkommener Proben eine vollkommene entstehe ibi. c. ob die Bekanntnuß nebst der Conviction erforderlich ibi. d. ob aus blossen Indiciis eine genugsame Prob ad pœnam ordinariam erwachse C. 5. §. 18. ob durch das Juramentum decisorium aut suppletorium eine Prob in criminalibus zu machen? ibi. ob durch briefliche Urkunden und die Notorität ibi. was von der Feuer-Wasser-Loos-Zwey-Kampf und dergleichen alten Probs-Mittlen zu halten ibi. wie mit dem Beweiß und Gegen-Beweiß sowohl in accusatorio als inquisitorio processu zu verfahren §. 19. 20. 21. sonderbar mit dem Beweiß der Unschuld ibi. ob hierzu eine halbe Prob oder Præsumption erklecklich §. 20. Mangl oder Entkräftung des Beweiß §. 21. & ibi. b. von halber und gantz entkräfter Widerlegung des Beweiß ibi. c. ob die widerlegte Gezeugen pro fallariis anzusehen ibi materia probationis ist überhaupt arbitrarisch §. 21. d. von Zulassung der Prob per evidentiam facti, oder negativæ loci post sententiam P. 2. C. 10. §. 14. Behutsamkeit bey Probirung der Negativæ loci ibi. k. von der Prob der Indicien sihe Anzeigungen, item sihe Bekanntnuß, Conviction, Zeugen.

Process Mangl, wie weit er pœnam ordinariam hindere P. 1. C. 1. §. 24 ob er post sententiam wider reassumiret werden möge P. 2. C. 10. §. 4 ob der Lands-Regent an die Formalia gebunden C. 5. §. 1. b. & §. 8. b. unförmlich oder nichtig geführter entkräftet auch die Bekanntnuß §. 4. ob die ex suggestione entstehende nullitas processus per reassumptionem wiederum zu heilen C. 7. §. 8. g. auf wie vielerley Weis der peinliche Process aufgehoben wird C. 11. dessen Beförderung ibi. §. 11. sihe auch Anklag, Inquisition, Gericht Jurisdiction, Kösten.

Procurator sihe Anwald, Defensor, Advocat.

Prodigus sihe Verschwender.

Præcipitanz sihe Gäheit.

Præjudicia Gleichförmigkeit derselben * p.

præjudicial Frag, was es seye P. 2. C. 1. §. 28. 29.

Præscription der Verbrechen P. 2. C. 11. §. 4.

Præsumption sihe Prob, Anzeigung.

Prævarication ist species falsi P. 1. C. 9. §. 2. 5. t.

*Prævention*s-Recht sihe Jurisdiction.

Profession ob es ein Adminiculum P. 2. C. 4. §. 7. schlechte hindert in der Gezeugschaft. C. 5. §. 9.

Propolium sihe Fürkauf.

Prorogation sihe Jurisdiction.

Protocoll überhaupt P. 2. C. 1. §. 4. besonders bey Zeugen Verhören C. 5. §. 16. bey Constitutis C. 7. §. 11. bey der Tortue. C. 8. §. 19. bey der Confrontation C. 9. §. 5. ob solches vorzulesen, auch die Gebärden des Verhörten aufzuzeichnen? C. 7. §. 13.

Provisoner sihe Soldaten.

Pubertät sihe Vogtbarkeit.

Publication sihe Recht

*Purgation*s Eyd sihe Eyd.

R

Radelsführer werden oft nur allein bestraft P. 1. C. 1. §. 28. oder schwerer als andere C. 8. §. 5.

Räderung P. 1. C. 1 §. 5. Gnaden-Stoß ibi. c. Auflegung des Cörpers §. 6.

Rapina sihe Rauberey.

Raptus oder Entführung der Weibs-Personen P. 1. C. 6. §. 8. Interrogatoria C. 7. § 4. b.

Räth sihe Adeliche, Beamte Vornehme.

Rauberey Straff derselben P. 1. C 1. §. 19. Mithilf und Participation darin §. 20. Corpus Delicti P. 2. C. 3. §. 6. ob der Strassen-Raub die Freyung gaudire C. 6. §. 15. i. sihe auch Diebstahl, Concussion.

Rausch sihe Trunckenheit.

Rebellion sihe Læs. Majest.

Rechnungs-Hinterstelligkeit sihe Residuum.

Recht gemeines, was darunter verstanden * b. ob auch der Schwaben-Spiegl dahin zu rechnen ibi. statutarisches, alt-mittler-und neues c. besonders die Leges Baiuvvaricæ und das alte Recht-Buch von Anno 1346 ibi. neues Land-Recht von Anno 1616. ibi. d. Publication des neuesten Criminal-Rechts e. Unwissenheit desselben und ob die Straff dadurch gemildert werde ibi. ob und wie sich solches auf vergangene Fäll erstrecke f. Abrogirung des alten Criminal-Rechts, sonderbar des gemeinen g. ob alle Casus dadurch erschöpfet seynd h. Dunckelheit desselben k. Interpretation des zweifelhaften Rechts oder Gesatz l. Gleichförmigkeit desselben o. p ob auf das Recht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, bey der Straff zu sehen P. 1. C. 1. § 37. von Unwissenheit der Rechten sihe auch Unwissenheit.

Recht und Urtheilsprecher P. 2. C. 10. §. 5. 12.

Rechts-Gelehrsamkeit Verfall derselben sowohl überhaupt als besonders in criminalibus * a.

Reconvention sihe Jurisdiction.

Regalien Landsfürstliche, wie deren eigenmächtige Anmassung bestraft werde. P. 1. C. 8. §. 4. c.

Reichthum ob es ein milderender Umstand P. 1. C. 1. §. 34. schneller unbegreiflicher, ob er ein Indicium furti vel residui P. 2. C. 4. §. 6. & ibi. g.

Reinigungs-Eyd sihe Eyd.

Reichs-Acht sihe Acht, Relegation.

Relegation des Lands P. 1. §. 8 & 9. Burgfrids, Gerichts, Rentamts §. 9. der Academie ibi. a. Dorfs-Verbiethung ibi. Eintheilung der Relegation in ewig und zeitliche, dann Würckung derselben, samt dem Unterschid von dem Consilio abeundi und Emigration ibi. ob die Lands-Rentamts oder Landgerichts-Verweisung Niedergerichtlich § 10 & ibi. a ob sie gegen Lands-Kinder statt habe §. 11. wie weit sich die Lands-Verweisung erstrecke und wessen Consens dazu vonnöthen P. 2. C. 10 § 19. ob bey der ewigen allzeit die Urphed abgeschworen werden muß §. 20. & P. 1. C. 1. §. 8. Entschuldigung jener, so ohne Erlaubnuß das verwisene Land betretten P. 1. C. 9. §. 4. b. sihe auch Urphed-Brüchigkeit.

Religion ob ein Adminiculum hieraus erwachse P. 2. C. 4. §. 7.

Rents

Rent-Amts Verweisung siehe Relegation.
Rent-Amts Besagnuß wegen Communication der Criminal-Acten P. 2. C. 11. §. 10.
Rentmeisterische Fäll, was sie seynd, und wie sie zu verhandlen P. 1. C. 10. §. 2. b.
Repetundarum siehe Corruption.
Residenz ob sie die Freyung mit sich bringt, und in was für Fällen P. 2. C. 6. §. 15.
Residuum Straff desselben P. 1. C. 9. §. 5. Indicia specialia P. 2. C. 4. §. 6. & ibi. g. ob es die Freyung gaudire C. 6. §. 15. b.
Revocation der Bekanntnuß siehe Bekanntnuß.
Reumüthigkeit ob sie die Straff mildere P. 1. C. 1. §. 23. verschidene Gradus derselben ibi. a.
Richter ob ihn die Unwissenheit der Rechten entschuldige P. 1. C. 9. §. 2. m. dessen Corruption siehe Corruption, seine Obligenheit die Stell des Advocaten und Richters zugleich zu vertretten P. 2. C. 5. §. 20. C. 10. §. 8. siehe auch Gericht Jurisdiction.
Riemen ausschneiden P. 1. C. 1. §. 6.
Robaria siehe Rauberey.
Rüge Gericht in Bayern P. 2. C. 2. §. 12. a.
Ruhe-Stöhrung siehe Sicherheit.
Ruthen Züchtigung heimliche P. 1. C. 1. §. 8. b.

S

Saccullariatus crimen was es seye P. 1. C. 11. §. 10. a.
Sacrilegium siehe Kirchen-Diebstahl.
Sacrorum turbatio siehe Gottesdienst-Stöhrung.
Sacræ res siehe geweyhte Sachen.
Säckung oder Pœna culei P. 1. C. 1. §. 1. b.
Salvus conductus siehe sicher Geleit.
Saltz-Diebstahl siehe Diebstahl.
Saltzburg Ertz-Bistum, was Chur Bayrn für Recht darinn habe in Ansehen deren dahin geflüchteter Maleficanten und woher das sogenannte Bayrische Plätzl zu Saltzburg ihren Ursprung habe P. 2. C. 6. §. 8. d.
Saamen bey teuflischen Beyschlaff siehe Hexerey.
Sammlungs Patent siehe Falsum.
Scopelismus was es seye P. 1. C. 11. §. 10. a.
Secretum siehe Geheimnuß.
Securitas publica siehe Sicherheit.
Sedition siehe Rebellion, Aufruhr.
Seduction siehe Verführung.
Selbst Bezahlung siehe Compensation.
Sentenz siehe Urtheil.
Sepultur siehe Begräbnuß.
Schäden was hierunter gerechnet werde P. 2. C. 1. §. 25 b.
Schand-Säul P. 1. C. 1. §. 9.
Schanckung siehe Corruption.
Scharfrichter dessen Recht bey selbst Entleibungen P. 1. C. 3. §. 25. c. ob ausgerichtete denen Doctoribus gleich P. 2. C. 1. §. 30. b. Straff deren so sich an ihnen vergreiffen C. 10. §. 18. Einschränckung der übermässigen Scharfrichters-Kösten C. 11. §. 7.
Schätz siehe Diebstahl.
Scherzen P. 2. C. 1. §. 7. siehe auch Bettler.
Schertz P. 1. C. 2. §. 1. c. C. 3. §. 3. b.
Schlaff P. 1. C. 1. §. 4.
Schleiffung zur Richtstadt P. 1. C. 1. §. 6.
Schinder siehe Bettler
Schmähung siehe Unbild, Pasquill,
Schrägen Vorstellung offentliche darauf P. 1. C. 1. §. 9.
Schraier was es seye P. 1. C. 1. § 9. h.
Schriften siehe briefliche Urkunden.
Schulden deren doppelte Forderung siehe Falsum.
Schuldenmacher boshafte siehe Falsum.
Schuler fahrende siehe Bettler.
Schwaben-Spiegel siehe Recht.
Schwangerer Weiber Mißhandlung siehe Todtschlag.
Schwangerschaft hindert die Tortur P. 2. C. 8. §. 5 und Execution der Leibs- oder Lebens-Straff C. 10. §. 17. Indicia derselben bey dem Kinds-Mord C. 4. §. 6.
Schwerd Straff P. 1. C. 1. §. 5. 25. c. Fehl-Streich §. 34. & P. 2. C. 10. §. 18.
Sicherheit gemeine und derselben Verletzung P. 1. C. 8. § 6.
Sigel-Verfälschung siehe Falsum.
Silentium siehe Stillschweigen.
Simonia P. 1. C. 11. §. 10. a. ist Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b.
Societas siehe Hülf, Helffer.
Sodomiterey Straff P. 1. C. 6 §. 10. ist Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b.
Soldaten Exemption a Foro ordinario criminali P. 2. C. 1. §. 30. ob auch Provisoner, Landfähndler, Abgedanckte oder Auswärtige dessen gaudiren §. 33. siehe auch Militar-Verbrechen, Deserteur, Werbung, Bettler.
Sortilegium siehe Aberglauben, Zauberey, Hexerey.
Speis-Verfälschung siehe Falsum.
Spieller falsche siehe Falsum.
Spilleur siehe Bettler.
Sprachlose siehe Stumme.
Stadt-Arrest siehe Arrest.
Stadt-Mauer siehe Vestungs-Werck, privilegirte Orth.
Stapf-Sacken was es seye P. 2. C. 5. §. 18. h.
Stationime siehe Bettler.
Staub-Pesen P. 1. C. 1. §. 8.
Stellionatus siehe Falsum.
Stigma dessen Aufbrennung P. 1. C. 1. §. 8. c. siehe auch Leibs-Zeichen.
Stillschweigen wird für keine Bekanntnuß aufgenommen, P. 2. C. 5. §. 3. auch nicht allzeit für eine Einwilligung P. 1. C. 2 §. 1. g.
Stockschlagung P. 1. C. 1. § 9. h.
Straff Criminal-Straff P. 1. C. 1. §. 5. Lebens-Straff ibi. ungebräuchige ibi. b. Zusatz der Capital-Straff §. 6. dem Tod gleichgültige Straffen §. 7. Leibs-Straffen §. 8. Unterschid zwischen peinlichen nnd Criminal-Straffen ibi. a. Kirchen-Straff §. 9 Befreyung der Straff ibi. p. wie weit die geringere Straffen Nidergerichtlich §. 10. willkürlich und extraordinari Straffen § 12. Zweck und Proportion derselben ibi. g. ordinari Straffen 13. Unveränderlichkeit derselben ohne legaler Ursach § 13. legale milderungs Ursachen §. 14 & seq. ob man bey der Straff auf die Zeit des Verbrechens oder des Urtheils sehe § 15. beschwerende Umstände, und ob dadurch die Straff vermehret werde §. 35. Multiplicirung der Straffen § 36. mehr Verbrechen werden der Straff halber oft nur für eins gerechnet ibi. a. was für Straffen incompatibel seynd ibi. c. ob sich die

die Straff nach dem Recht des Orts richte, wo das Verbrechen geschehen §. 37. wie aber, wann solches an einem Ort angefangen, an dem anderen vollendet worden ibi. Straff der Fremden ibi. c. wer aus mehr Straffen die Wahl habe §. 38. sie betrift nur den Thätter §. 39 ob selbe auch auf Erben und Successores gehe §. 41. von doppelter Bestraffung bey der nemlich oder anderer Obrigkeit §. 43. ob geistlich und weltliche Straffen beysam stehen können ibi. b. ob pœna ordinaria aus blossen Indiciis statt habe P. 2. C. 5. §. 1. & 18. Determinirung der in dem Statuto alternativè gesetzter Straff C. 10. §. 11. von Rentmeisterischen Straffen C. 10. §. 2. b. Vollziehung der Straff, siehe Execution. Aufhebung der Straff C. 11. §. 1. Straff der Widervergeltung oder Pœnæ talionis P. 2. C. 2. §. 5. siehe auch Verbrechen, Aggratiatio, Præscriptio, Vergleich.

Strang P. 1. C. 1. §. 5. 25. c. Brechung des Stricks §. 34 & P. 2. C. 10. § 18.

Streiff öffters Vornehmung derselben auf Bettler, Vaganten, und liederlich Gesind P. 1. C. 11. §. 7.

Studenten siehe Academici.

Stumm und Taube ob die ordinari oder andere Straff gegen sie statt habe P. 1. C. 1. §. 18. Corpus Delicti in fleischlichen Sünden mit dergleichen Personen P. 2. C. 3. §. 7. Bekanntnuß derselben C. 5. §. 3. b. wie sie als Zeugen zu vernehmen §. 16. oder zu constituiren C. 7. §. 12.

Stuprum Unterschied à fornicatione P. 1. C. 4. §. 1. a. siehe auch Unzucht, Nothzucht.

Sub & obreptio ist species falsi P. 1. C. 9 §. 8 m.

Successores siehe Straff.

Suggestio Ungültigkeit der dadurch erhaltener Bekanntnuß P. 2. C. 5. §. 4. Vermeidung der Suggestion bey der Zeugen Verhör C. 5. §. 15. bey dem Constituto C. 7. §. 7. wie solches zu vermeiden ibi. b. allzu emsige Vermeidung ist schädlich §. 8. ob die Verhaltung der Indicien eine Suggestion ibi. b. c. nullitas processus ex suggestione ibi. g. wie sie bey der Confrontation zu verhütten P. 2. C. 9. §. 4.

T

Taube siehe Stumme und Taube.

Tauf Wiederholung siehe Falsum.

Temperament siehe Gemüths-Beschaffenheit.

Termin in Process. accusat. P. 2. C. 5. §. 19. siehe Contumacia.

Testament ob derjenige, welcher sich auch mit Wissen und Willen des Testatoris eigenhändig etwas zu guten darein schreibt, pro falsario zu halten P. 1. C. 9. §. 1. a. Unterschlagung eines ungültigen Testaments ob es ein Falsum ibi. b.

Testis siehe Gezeug.

Teuflische Künste siehe Hexerey, Zauberey, Aberglaub.

Titul Annehmung siehe Falsum.

Todt hebet den Process und die Straff auf P. 2. C. 11. § 1.

Todts gefährlich P. 1. C. 3. §. 2. c.

Todtschlag mit bösen gefährlichen Fürsatz P. 1. C. 3. §. 1. ob die Einwilligung des entleibten Dolum entschuldige ibi. a. von dem animo recto & indirecto occidendi §. 2. a. Todtschlag aus Unbehutsamkeit oder von ungefehr, zu latein culpa vel casu §. 3. Beschreibung der Culpæ ibi. a. e. casuale wird exemplificiret ibi. c. von nothwendigen Todtschlag §. 4. & 5. Requisita der Nothwehr §. 6. Beweis sothaner Requisiten §. 7. Excels in der Nothwehr §. 8. Todtschlag in Duellen §. 9. in Rumor oder Raufhändlen §. 10. hinterlistiger Todtschlag zu latein homicidium proditorium vel insidiosum §. 11. Vergiftungen deren Leuthen oder veneficium §. 12. Brünnen oder Weidenschaft und dergleichen Vergiftung §. 13. Straff deren, welche Gift verkauffen §. 14. von dem Latrocinio §. 15. Assassinat §. 16. Parricidio oder Vatter, Mutter und Kinder-Mord §. 17. wer hierunter verstanden §. 18. Infanticidio oder Kinds-Mord §. 19. Abtreibung der Leibs-Frucht §. 20. heimliche Niderkunft und daraus præsumirter Kinder-Mord §. 21. schwangerer Weiber Mißhandlung §. 22. Hinlegung der Kinder §. 23. andere qualificirte Todtschläg §. 24. selbst Entleibung § 25. Unfruchtbar-Machung §. 26. Corpus Delicti in Todtschlägen überhaupt, sonderbar in Vergiftungen, Kinds-Mord, Abtreibung der Leibs-Frucht P. 2. C. 3. §. 2. 3. 4. 5. Indicia specialia in Todtschlägen sonderbahr in dem Kinds-Mord und der Vergiftung C. 4. §. 5. was für Todtschläg der Freyung nicht fähig P. 2. C. 6. i. Interrogatoria bey Todtschlägen C. 7. §. 4. b. Irrthum bey dem Todtschlag P. 1. C. 1 §. 30. b. d. e. Todtschlag eines Diebs, ob er erlaubt P. 1. C. 2. §. 13.

Tollheit siehe Unsinnigkeit, Melancholie, Tumheit.

Tortur siehe Marter.

Trifft siehe Holtz.

Trunckenheit ob sie entschuldige P. 1. C. 1. §. 4. & 19.

Tumheit P. 1. C. 1. §. 17. 18. siehe auch Unsinnigkeit.

Tumult siehe vis publica.

U

Vaganten siehe Bettler.

Variation ob es ein Indicium P. 2. C. 4. §. 4.

Ubereilung siehe Gäheit.

Ubelthat siehe Verbrechen.

Uberweisung siehe Convictio.

Venalien Verfälschung siehe Falsum.

Veneficium siehe Todtschlag.

Verbrechen von Verbrechen überhaupt P. 1. C. 1. von kleineren oder Frevlen §. 1. & ibi. a. von malefiziischen b. gering-schwer oder überschweren §. 2. mehr Eintheilungen derselbu ibi. a. Art und Weis selbe zu begehen §. 3. de dolo aut culpa delicti ibi. b. c. d. wer dessen nicht fähig §. 4. milderende Umstände §. 14. & seq. Verbrechen eines immediati in fremden Territorio §. 25. a. Menge der Delinquenten, was sie würcke §. 28. unzulängliche Milderungs-Ursachen §. 34. beschwerende Umstände desselben §. 35. wie mehr Verbrechen zugleich bestrafft werden §. 36. unbekannte Verbrechen C. 11. §. 10. Straff der Wissenschaft und unterlassener Anzeig des Verbrechens C. 12 § 2.

Bemühung oder Conatus desselben §. 3. Vollbringung des Verbrechens in fleischlichen Sünden §. 4 Straff des Bestellers §. 5. von Rathgebern, Auswiglern, Gelegenheitmachern, und jenen, welche das Verbrechen gut heissen §. 6. von Hülf und Beystand oder Antheil vor- in- oder nach dem Verbrechen §. 7. Unterschleiff-Geber §. 8. von Befreyung der Ubelthätern §. 10. Verdacht des Verbrechens §. 11. von der Actione - Civili ex Delicto sihe Actio. Von dem Vergleich über ein Verbrechen, sihe Vergleich. Was für Verbrechen â Foro ordinario eximiret seynd P. 2. C. 1. §. 35. von Delictis mixti fori ibi. b. von der præsumptione exclusiva Delicti in dubio C. 2. §. 18. von heimlichen Verbrechen C. 3. §. 1. & C. 5. §. 9. n. n. sihe auch Wahrheit, von criminibus exceptis P. 2. C. 5. §. 7. a. sihe im übrigen auch Straff, Corpus Delicti, Rentmeisterische Fälle, abolitio aggratiatio, præscriptio.

Verdacht sihe Anzeigung.

Verdienst ehemahlige, ob sie die Straff milderen P. 1. C. 1. §. 34.

Veräusserung sihe Alienation.

Verfählungs-Straff was es seye P. 1. C. 1. §. 14.

Verfälschung sihe Falsum.

Verführung P. 1. C. 1. §. 34. 35.

Vergiftung sihe Todtschlag.

Vergleich über ein Verbrechen, was für ein Indicium daraus entstehe P. 2. C. 4. §. 5. e. ob er für eine Bekanntnuß aufzunehmen C. 5. §. 3. C. 11. §. 2. & ibi. a. b. c. d. e.

Vergwaltigung sihe Vis publica.

Verhaft sihe Gefängnuß.

Verjährung sihe Præscription; Anstand langer.

Verläumdung sihe Leumuth.

Verpfändung fremder Sachen oder doppelte unserer eigner sihe Falsum.

Verruff sihe Publication.

Verruffener Mensch sihe Leumuth.

Versprechungen wie weit sie dem Richter in Ansehen des Inquisitens erlaubt P. 2. C. 5. §. 4.

Verschreit sihe Leumuth.

Verschaffung ist der prævenirte Richter auf Begehren zu thun schuldig P. 2. C. 1. §. 11. hat nur unter Innländern Statt §. 21. ob der Criminal-Richter ohne Verschaffung des Nider-Gerichts verfahren könne §. 22. ob man auch den todten Cörper zu verschaffen schuldig C. 3. §. 10. Verschaffung der Gezeugen C. 5. §. 14. sihe auch Jurisdiction, Citation.

Verschwender ob er Unsinnigen gleich zu schätzen P. 1. C. 1. §. 17.

Verwahr oder Custodia sihe Gefängnuß.

Verweis Straff P. 1. C. 1. §. 9. p.

Verweisung an ein gewisses Ort sihe Confinatio, aus einem District, sihe Relegatio.

Verwundung sihe Unbild.

Viertheilung des Cörpers P. 1. C. 1. §. 5. & 6.

Vihe unvernünftiges ist nicht Delicti capax P. 1. C. 1. §. 4. C. 6. §. 10.

Vihe Diebstahl sihe Diebstahl.

Vis sihe Nothzwang.

Vis publica P. 1. C. 8. §. 6. Distinction â vi privatâ ibi. a. in was für andere Crimina sie einschlage §. 6. Corpus Delicti hierinn P. 2. C. 3. §. 8. sihe auch Landfridens-Bruch.

Vis privata P. 1. C. 8. §. 7

Visitation sihe Augenschein, Streiff.

Visum repertum sihe Augenschein.

Unbild gegen den Lands-Regenten, seine Räth, Obrigkeiten, Beamte ꝛc. P. 1. C. 8. §. 4 überschwere verbal Injurien §. 9. ibi. a. dergleichen real Injurien und verschidene Nähmen derselben in alt bayrischen Zeiten ibi. d. blutrünstige ibi. g. mit nächtlicher Vorbassung ausgeübte ibi. f. die so genannt vihische oder aus der Christenheit ibi. g. wie und vor was für einem Gericht die angeworffene Schmähungen zu erproben seynd §. 10. sihe auch Pasquill, Rentmeisterische Fälle.

Unförmlichkeit des Process sihe Process.

Unfruchtbar-Machung sihe Todtschlag.

Universität sihe Gemeinde.

Unsinnigkeit leidet keine Straff P. 1. C. 1. §. 4. §. 17. P. 2. C. 10. §. 17. sihe auch Melancholische, Tummheit.

Unschuld des Inquisiti sihe Defension, Prob.

Unvogtbarkeit oder Impubertät mildert die Straff P. 1. C. 1. §. 14.

Unwahrheit Einmischung was für ein Indicium daraus entstehe P. 2. C. 4. §. 4. was von dergleichen Bekanntnuß zu halten C. 5. §. 4. und der Gezeugschaft §. 13.

Unwissenheit wie weit sie entschuldige * e. & P. 1. C. 1. §. 4. & 31. besonders in der Blut-Schand C. 6. §. 5. bey dem Richter C. 9. §. 2. m.

Unzucht fleischliche P. 1. C. 4. zwischen Ledigen, 1ter 2ter 3ten 4ter und weiterer Fall §. 1. 2. 3. 4. 5. milderende Ursach der Straff §. 6. Straff des Verdachts §. 7. wie weit dise Fäll nidergerichtlich §. 8. gemein und offenbare Hurrerey §. 9. Concubinat, Pellicat und Kebs-Weiberey ibi. d. mit GOtt geweyhten Personen §. 10. mit Unglaubigen §. 11. mit Pfleg- oder angewunschenen Kindern, Tauf und Firmungs-Götheu, §. 12. mit unmündig- unvogtbar- unsinnig- aberwizig- schlaffend- und betrunckenen Personen §. 13. mit Personen höhern oder ungleichen Stands §. 14. mit Inhaftirten §. 15. mit Geistlichen §. 16. wie man mit Herausnemmung der Concubinen aus Pfarr-Höfen zu verfahren § 17. Præcaution zu Verhütung des Lasters der Unzucht §. 18. widernatürliche C. 6. §. 11. wann die Unzucht vollbracht heisse C. 11. §. 4. Corpus Delicti hierin P. 2. C. 3. §. 7. Indicia specialia C. 4. § 6. Interrogatoria C. 7. §. 4. b. sihe auch Ehebruch Blutschand, Nothzucht, Raptus bigamia, Sodomitterey, Stuprum fornicatio, Kuplerey.

Vorbassung nächtliche P. 1. C. 8. §. 9.

Vogelfrey Declarirung P. 1. C 1. § 7. Handvestmachung P. 2. C. 6. §. 6. wer dafür zu achten ibi. d.

Vogtbarkeit wann sie erlanget werde P. 1. C. 1. §. 14.

Vollmacht sihe Besteller, Mandatum, Anwald.

Vorladung sihe Citation

Vorstellung offentliche P. 1. C. 1. §. 9.

Votum wie die Vota bey der Sentenz zu zehlen seynd sihe Urthel.
Votum sihe Gelübd.
Urphed ob sie der Lands-Verweisung allzeit anhängig P. 1. C. 1. §. 8. Innhalt derselben P. 2. C. 10. §. 20. a. ob Minderjährige davon befreyet §. 20. was zu thun wann man sich derselben weigert, §. 20 ob sie den Richter schütze gegen gebührende Satisfactions-Leistung wegen unrecht- oder übermässiger Tortur C. 8. §. 27.
Urphedbrüchigkeit Straff derselben P. 1. C. 9. §. 4. Entschuldigungs Ursachen / insonderheit ob das Gelübd hierzu diene ibi. b.
Urtheil End und bey Urtheil P. 2. C. 10. §. 1. sollen bey Dicasteriis abgefast werden P. 2. C. 1. §. 1. wie weit die Beamte hiermit verfahren können C. 10. §. 2. Verhandlung der Rentmeisterischen Fällen ibi. b. wie die Criminalia bey Dicasteriis zu verbscheiden und vor wie viel Sachen §. 3. Vernehmung des Bannrichters in Sachen, welche auf den Todt gehen §. 4. 5. von Recht und Urthelsprechern, §. 5. Verschickung der Acten vor der Sentenz oder Berathschlagung der Rechts-Gelehrten §. 6. Vernehmung der Hof-Cammer in Verurtheilung inquirirter Beamten, oder des Oberist Jägermeister-Amts bey Wildschützen §. 7. was für Puncta bey Uberlegung des Urtheils in Consideration zu ziehen §. 8. von der absolutione definitivâ oder ab instantia §. 9. von der Condemnation §. 10. was hierzu erforderlich ibi. a. wie das Urtheil beschaffen seyn soll §. 11. ob die Rationes decidendi zu exprimiren ibi. ob es dem Petitolibelli und denen Actis gemäß seyn müsse ibi. wie die Vota paria vel majora auszusprechen §. 12. & ibi. g. Publication des Urtheils und Banco Juris, §. 13. Behelff, welche gegen die Sentenz Platz greiffen §. 14. Execution des Urtheils sihe Execution, Disposition über des Verurtheilten Güter §. 16. sihe auch Confiscation, Decidirung der Criminal Quæstionen vor denen Civilibus ausser wo letztere præjudicial seynd P. 2. C. 1. §. 1. und der geistlichen vor weltlichen §. 29 Nullität des durch Corruption erschlichenen Urtheils P. 1. C. 9. §. 5. g. sihe auch Falsum.

W

Wachten Insultirung was es für ein Crimen seye P. 1. C. 8. §. 6. & ibi. n. ob es ein Militar-Verbrechen und à Foro ordinario eximiret seye P. 2. C. 1. §. 35.
Waffen was ein Diebstahl mit bewaffneter Hand heisse, P. 1. C. 2. §. 5. b. was für Wassen für lethal und todtsgefährlich zu halten C. 3. §. 2. c. ob zur Nothwehr der Angriff mit tödtlichen Waffen erforderlich §. 6. d. ob auch die Gleichheit der Waffen hiezu nöthig ibi. h. ob die Nothwehr aus den Waffen zu muthmassen §. 7. d. Indicia homicidii ex armis collecta §. 10. h. & P. 2. C. 4. §. 6.
Wahl der Straff sihe Straff.
Wahlfarth ist Pœna canonica P. 1. C. 1. §. 9. o.
Wahlfarther sihe Bettler.
Wahrheit auf andere Art nicht zu erlangen was dises heisse P. 2. C. 5. §. 5. ll.
Wahrsagerey ob ein Indicium dadurch entstehe P. 2. C. 4. §. 8.
Wappen-Annehmung sihe Falsum.
Wasser-Prob ob sie noch gebräuchig P. 2. C. 5. §. 18.
Wasserschnellungs Straff P. 1. C. 1. §. 9.
Weibs Personen ob das weibliche Geschlecht milder zu straffen P. 1. C. 1. §. 26. von Anklag der Weibs-Personen P. 2 C. 2. §. 2. Zeugschaft derselben ob sie tüchtig C. 5. §. 9.
Werbung falsche P. 1. C. 2. §. 16. a. ist ein Militar-Verbrechen und à Foro ordinario eximiret P. 2. C. 1. §. 35. a.
Widerruffung sihe Bekanntnuß.
Wildschützen P. 1. C. 10. Straff der verruffenen und bedrohlichen Wildschützen §. 1. was für verruffen zu halten ibi. a. bedrohlich aber nicht verruffene & vicissim §. 2. & 3. gemeine so auf eigenen Grund Wild schüssen, oder fangen §. 4. 5. auf fremden Gründen sonderbar in Churfürstlichen Jagden §. 6. Betrettene mit der Büchse in der Wildfuhr §. 7. Verbott des Schus-Gewehrs §. 8. und Durchlauffung Churfürstlicher Wild-Bann §. 9. vermummte Wildschützen und Widerstand derselben §. 10. ob den Jägern der vorgeschützten Nothwehr halber zu glauben §. 11. Wildschützen von besserer Condition §. 12. Helffer der Wildschützen §. 13. Straff der Käuffer §. 14 Schädlichkeit des verbottenen Wild-Schüssens §. 15. Verbott des Plencklen und Schrot-Schüssens auch Obsicht unter den Thoren auf einschleichendes Wild §. 16. wie sich die Weisgärber, Büchsenschifter, Schlosser und Tändler mit Verkauf- oder Zurichtung des Gewehrs oder Verarbeit- und Verhandlung der Wildhäuten zu verhalten §. 17. wie gegen verdächtige Wildschützen mit Inquisition, Visitation oder sonst von dem Obrist Jägermeister zu verfahren §. 18. Belohnung der Auskundschafter und Beystandleistung bey Inhaftirung der Wildschützen §. 19. ob das Verbrechen malefizisch, und wie die Inquisiten währenden Proces zur Arbeit anzuhalten §. 20. Beyziehung des Obrist Jägermeister-Amts in Wildschützen Sachen P. 2. C. 1. §. 5. dessen Erinnerung ante sententiam C. 10. §. 7. ob in disen Verbrechen ein Gezeug allein vollkommne Prob mache C. 5. §. 8. b. Indicia dises Verbrechens C. 4. §. 5. b.
Wissenschaft sihe Verbrechen.
Wohnung sihe Heimsuchung.
Wucher P. 1. C. 11. §. 8. ob es Delictum mixti fori P. 2. C. 1. §. 35. b. sihe auch Fürkauf, Kauderey.
Wünschruthen ob ein Indicium dadurch zu erheben P. 2. C. 4. §. 8.
Würde Benehmung derselben P. 1. C. 1. §. 9. m. ob die Straff dadurch gemildert werde §. 25.
Würde Annehmung sihe Falsum.
Wunden was für eine für lethal zu halten P. 2. C. 3. §. 2. c. d. e. f. sihe auch Todtschlag, Unbild, Augenschein.

Z

Zangenriß glüender P. 1. C. 1. §. 6.
Zähn-Brennung ist in Bayrn vor disem gebräuchig gewest P. 1. C. 1. §. 8. c.
Zauberey Straff derselben P. 1. C. 7. §. 7. Indicia dises Verbrechens P. 2. C. 4. §. 6. Interrogatoria

gotoria darinn C. 7. §. 4. b. ob durch zauberische Künsten ein Indicium zu erlangen C. 4. §. 8. sihe auch Hexerey, Aberglaub.

Zeichen und Gebärden ob dadurch eine hinlängliche Bekanntnuß zu erhollen P. 2. C. 5. §. 3. sihe auch Gebärden, item Stumme und Taube.

Zeit ob bey der Bestraffung auf die Zeit des Verbrechens oder tempus sententiæ zu sehen P. 1. C. 1. §. 15. ist oft ein beschwerender Umstand §. 35.

Zeug Behutsamkeit bey der Gezeugen Verhör in inquisitione generali P. 2. C. 1. §. 15. ob man sich ihrer Tüchtigkeit halber vil aufzuhalten habe §. 16. wie sie hiebey zu befragen §. 17. ob ein einziger Gezeug ein Indicium ausmache C. 4. §. 5. m. ob des Damnificati oder Complicis Aussag hierzu erklecklich, und wann n. o. in was für Fällen die Indicia durch einen Gezeugen erwisen werden §. 9. ob ein einziger Zeug vollständige Prob mache C. 5. §. 8. von Fürstlicher Gezeugnuß ibi. b. Unterschid zwischen einen und einschichtigen Zeugen ibi. d. was für Zeugen untüchtig §. 9. erforderliches Zeugen Alter ibi. b. auf was für eine Zeit bey der Untüchtigkeit zu sehen ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit durch die Tortur i. i. untüchtiger Zeugen Verhör, wann sie vorzunehmen, und was sie probire k. k. l. l. derselben Pflicht-Entlassung m. m. Untüchtigkeit von Natur n. n. Beeydigung der Zeugen §. 10. Citation ad videndum & audiendum Jurare, wie auch Ubergebung der Interrogatorien ibi. Deposition der Zeugen von der That selbst §. 11. aus eigenen guten Wissen §. 12. Glaubhaft- und Gleichförmigkeit derselben §. 13. Einmischung unwahrhafter Umständ ibi. c. Singularität der Gezeugen und wie vielerley selbe seye ibi. d. e. Widerspruch der Zeugen unter sich ibi. f. Aussag muß gerichtlich seyn §. 14. Verhör durch Requisition oder Verschaffung der Gezeugen oder deren Verhör ohne Eyd, oder per Commissarios oder coram Notario vel comite palatino ibi. Form der Gezeugen Verhör §. 15. mündliche Aussag derselben §. 16. von Stummen, Tauben, Sprach-Unkundigen item von schriftlichen Attestaten ibi. Recognition der Personen, wann sie nöthig ibi. Zeugen-Aussag und Nahmen ob und wann sie zu communiciren P. 1. C. 2. §. 22. C. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Todt statt haben ibi. schimpfliche Inzichten derselben ibi. ob untüchtige Zeugen zu Favor des Inquisitens probiren ibi. untüchtiger Zeugen Tortur C. 8. §. 23. tüchtiger Zeugen Tortur §. 24. was für Personen Zeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd ibi. e. abwesende Zeugen sollen ohne Noth nicht verhöret werden C. 11. §. 11. Zeugen von Amts wegen sihe Amt.

Zinsen sihe Wucher.

Zitteren sihe Gebärden.

Zorn ob er die Straff mildere P. 1. C. 1. §. 20. a. b. c. d.

Züchtiger sihe Bannrichter.

Zung ausreissen P. 1. C. 1. §. 6. & 8. b.

Zwang sihe Nothzwang.

Zweykampf sihe Duell.

XX V.86
II.90

Werner Schramm
Buchbindermeister
München 2
Beethovenstr. 5

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777 / Maximilian / Miller, Johann Jacob

Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno M.DCC.LI

München [1751]

2 Bavar. 151-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316118-2
VD18 14796961